STAATS-UND ADRESS-HANDBUCH DER TEUTSCHEN...

Digitized by Google

63. J. 20.
4 Vol.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

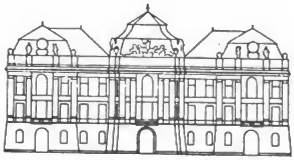

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

63. J. 20. 4 Vol.

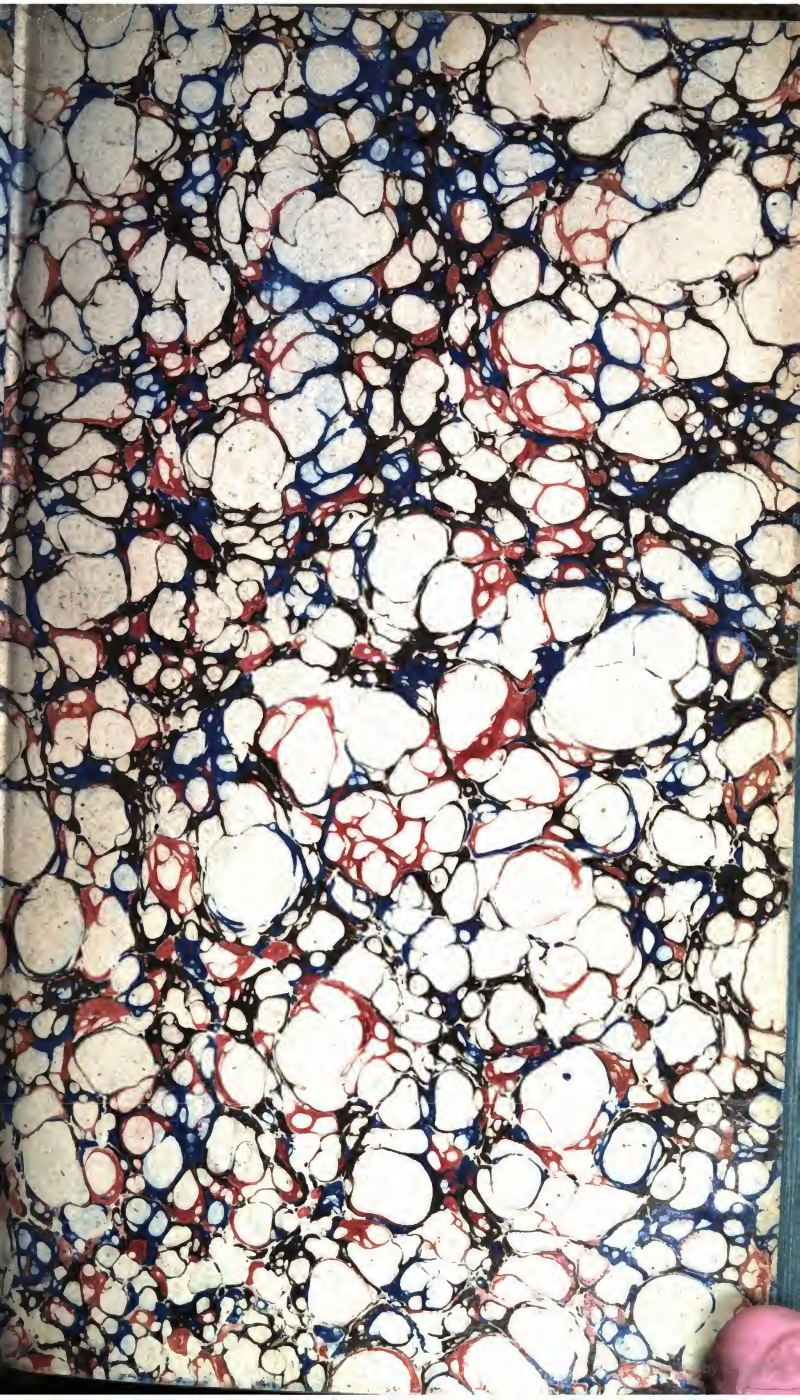

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines Europäisches

Staats-

und

Addreſs-Handbuch

für das Jahr 1816,

von

Dr. *Georg Hassel.*

ERSTEN BANDES

erste Abtheilung,

welche die vollständige Genealogie und die Staatskunde der sämmtlichen Teutschen Bundesstaaten mit Einschlusse von Oesterreich und Preufsen enthält.

Mit 6 Kupfern.

Weimar,

im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs.

1816.

Digitized by Google

Staats-

und

Addreſs-Handbuch

der

Teutschen Bundes-Staaten

für das Jahr 1816,

von

Dr. *Georg Hassel.*

ERSTE ABTHEILUNG,

welche die vollständige Genealogie, die Geschichte, Statistik, Staatsverfassung und Staatsverwaltung der sämmtlichen Teutschen Bundesstaaten mit Einschlusse von Oesterreich und Preuſsen umfaſst.

Mit 6 Kupfern.

Weimar,

im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs.

1816.

Digitized by Google

KAISERLICHE KOENIGLICHE HOFBIBLIOTHEK WIEN

Digitized by Google

Vorbericht.

Der erste Plan zu dem allgemeinen Europäischen Staats- und Addreſs-Handbuche wurde von mir im Jahre 1808 angelegt, und der erstere Theil desselben erschien zur Ostermesse 1809. Da ich indeſs als Divisionär in das Ministerium zu Cassel gerufen wurde, und meine neuen Berufsarbeiten mir die Vollendung dieses Werks nicht erlaubten, so hatte der Herr Professor Schorch zu Erfurt die Güte, sich derselben zu unterziehen, und von 1811 bis 1813 den Teutschen Theil für die Verlagshandlung zu bearbeiten. Aehnliche Verhinderungen, wie bei mir eingetreten waren, geben gegenwärtig diese Arbeit aus seinen Händen in die meinigen zurück.

Ich habe indeſs nach Uebereinkunft mit der Verlagshandlung den ursprünglichen Plan dahin abgeändert, daſs gegenwärtig der *Teutsche* Theil als derjenige, der für uns wiedergeborene Teutsche das nächste Interesse hat, dem *Europäischen* voraufgeht, und die Bearbeitung der übrigen Europäischen Staaten, mit Ausschlusse der Teutschen Cardinalmächte *Oesterreich* und *Preuſsen*, welche mit Recht Teutsch-

land für sich in Anspruch nimmt, dem *zweiten* Theile gewidmet bleibt.

Was die Bearbeitung selbst betrifft, so habe ich davon bereits in der Vorrede des Jahrs 1809 dem Publicum Rechenschaft abgelegt. Ich bin dem darin entwickelten Plane in diesem Jahre meistens treu geblieben; nur sind nachstehende Abänderungen getroffen worden.

1) ist eine vollständige *Genealogie der Teutschen regierenden Fürstenhäuser* bis zum Grofsvater einschliefslich aufgenommen. Bei meiner Anlage des Staats-Handbuchs existirte das genealogische Handbuch von Varrentrapp noch. Da ich Alles zu entfernen wünschte, was eine Berührung mit diesem schätzbaren Werke herbeiführen könnte, so schlofs ich die Genealogie ganz aus meinem Plane aus. Jenes Werk ist indefs seit 1811 nicht weiter erschienen und selbst der zweite Theil dieses Jahrgangs, das Addrefsbuch, nicht ausgegeben: es scheint daher, dafs die Verlagshandlung damit geschlossen habe. Teutschland besitzt gegenwärtig kein ähnliches Werk mehr. Der *Kronos* und *Gothaische Hofkalender* haben eine ganz andere Tendenz, beschäftigen sich blofs mit den Lebenden und sind überdem viel zu unvollständig. Ich hoffe unter diesen Umständen, dafs das Publicum die Ausfüllung dieser Lücke als eine wirkliche und wesentliche Vervollständigung unseres Werks aufnehmen wird. Sehr gern würde ich die Genealogie, Geschichte und Statistik derjenigen Teutschen Fürsten, die vor

Digitized by Google

dem Jahre 1806 reichsunmittelbar waren, diesem ersteren Theile eingewebt haben; allein theils sind ihre Verhältnisse zu dem Teutschen Bunde noch nicht deutlich und rein gezeichnet und ausgesprochen, theils giengen mir besonders über den genealogischen Theil diejenigen Nachrichten ab, um deren Einziehung ich mich bemüht habe. Es bleibt mir also für dieses Jahr kein anderer Ausweg übrig, als selbige einem *dritten Theile*, welcher die *Genealogie des gesammten Teutschen hohen Adels* umfassen soll, voraufgehen zu lassen. Für die Zukunft werden diese hohen Familien jedesmal nach den regierenden Teutschen Fürsten ihren Platz einnehmen.

2) ist das *Addreſsbuch* von dem Staats-Handbuche getrennt und macht jedesmal die *zweite Abtheilung* desselben aus. Da die meisten Hof- und Staatskalender der einzelnen Staaten, mit wenigen Ausnahmen, erst im Laufe des Jahrs erscheinen, so ist es nicht möglich, das Addreſsbuch mit dem Staats-Handbuche zu Ostern jeden Jahrs auszugeben. Es ist daher die Abänderung getroffen, daſs jetzt und für die Zukunft das Staats-Handbuch der Teutschen Staaten sowohl, als der Europäischen in 2 Abtheilungen um Ostern, deren Addreſsbuch aber zu Michaelis j J. erscheinen wird, weil man nur dann im Stande ist, die neuen Handbücher jedes Staats gehörig benutzen zu können.

3) ist ein *dritter Theil* für die vollständige *Genealogie des nicht regierenden hohen Adels* von

Teutschland, so wie der grofsen *Ungarischen*, *Galizischen*, *Preufsischen*, *Dänischen*, *Niederländischen* und *Lombardischen* Familien angelegt. Dieser dritte Theil wird das Frankfurter genealogische Handbuch völlig ersetzen und in Hinsicht der Heraldik und Statistik weit vollständiger bearbeitet werden. Die Verfasser werden mit der weiteren Einrichtung desselben das Publicum nächstens ausführlich bekannt machen.

Wenn übrigens in dem vorliegenden ersten Theile des Teutschen Handbuchs das Publicum bei manchen Staaten jene Präcision und Genauigkeit vermissen sollte, die es zu fordern berechtigt ist, so bitte ich zu berücksichtigen, dafs solches zu einer Zeit vollendet ist, wo fast jeder Staat einer neuen Organisation entgegen sieht, und wo selbst der Besitzstand noch nichts weniger als entschieden ist.

Geschrieben im April 1816.

Dr. *G. Hassel.*

Digitized by Google

Staats-

und

Addreſs-Handbuch

für

die Staaten des Teutschen Bundes.

Jahrgang 1816.

Erste Abtheilung.

Genealogie; hist. und statistische Uebersicht; Staatsverfassung und Verwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Teutsche Staatenbund.

Digitized by Google

Digitized by Google

DER TEUTSCHE STAATENBUND.

I.

HÖCHSTE MITGLIEDER DES TEUTSCHEN STAATENBUNDES.

1) *Oesterreich:* (kath.) Franz I., Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen; geb. 12. Febr. 1768.

2) *Preufsen:* (reform.) Friedrich Wilhelm III., König von Preufsen; geb. 3. Aug. 1770.

3) *Baiern:* (kath.) Maximilian Joseph, König von Baiern; geb. 27. Mai 1756.

4) *Sachsen:* (kath.) Friedrich August, König von Sachsen; geb. 23. Dec. 1750.

5) *Hanover:* (reform.) Georg III., König des Britischen Reichs und von Hanover; geb. 4. Jun. 1738.

6) *Würtemberg:* (luth.) Friedrich I., König von Würtemberg; geb. 6. Nov. 1754.

7) *Baden:* (luth.) Karl Ludwig Friedrich, Grofsherzog von Baden; geb. 8. Jun. 1786.

8) *Kurhessen:* (reform.) Wilhelm, Kurfürst von Hessen; geb. 3. Jan. 1743.

9) *Hessendarmstadt:* (luth.) Ludwig, Grofsherzog von Hessen; geb. 14. Jul. 1753.

10) *Dänemark.* (luth.) Friedrich VI., König von Dänemark, Grofsherzog von Holstein; geb. 28. Jan. 1768.

Digitized by Google

11) *Niederlande:* (reform.) WILHELM FRIEDRICH, König der Niederlande, Grofsherzog von Luxemburg; geb. 24. Aug. 1772.

12) *Sachsen-Weimar:* (luth.) KARL AUGUST, Grofsherzog von Sachsen-Weimar, geb. 3. Sept. 1757.

13) *Sachsen-Gotha:* (luth.) EMIL LEOPOLD AUGUST, Herzog von Sachsen-Gotha; geb. 23. Nov. 1772.

14) *Sachsen-Meiningen:* (luth.) BERNHARD ERICH FREUND, Herzog von Sachsen-Meiningen, geb. 17. Dec. 1800; unter mütterlicher Vormundschaft.

15) *Sachsen-Hildburghausen:* (luth.) FRIEDRICH, Herzog von Sachsen-Hildburghausen; geb. 29. Apr. 1763.

16) *Sachsen-Coburg:* (luth.) ERNST, Herzog von Sachsen-Coburg; geb. 2. Jan. 1784.

17) *Braunschweig:* (luth.) KARL FRIEDRICH AUGUST WILHELM, Herzog von Braunschweig-Lüneburg; geb. 30. Oct. 1804; unter Vormundschaft des Prinzen Regenten von Grofsbritannien.

18) *Mecklenburg-Schwerin:* (luth.) FRIEDRICH FRANZ, Grofsherzog von Mecklenburg-Schwerin, geb. 10. Dec. 1756.

19) *Mecklenburg-Strelitz:* (luth.) KARL LUDWIG FRIEDRICH, Grofsherzog von Mecklenburg-Strelitz; geb. 10. Oct. 1741.

20) *Holstein-Oldenburg:* (luth.) PETER FRIEDRICH LUDWIG, Grofsherz. v. Holstein-Oldenburg; geb. 17. Jan. 1755.

21) *Nassau:* (luth.) FRIEDRICH AUGUST, Herzog von Nassau-Usingen; geb. 23. Apr. 1738.

Nassau-Weilburg: (reform.) FRIEDRICH WILHELM, Fürst von Nassau-Weilburg; geb. 25. Oct. 1768.

22) *Anhalt-Dessau:* (reform.) LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ, Herzog von Anhalt-Dessau; geb. 10. Aug. 1740.

23) *Anhalt-Bernburg:* (reform.) ALEXIUS FRIEDRICH ERNST, Herzog von Anhalt-Bernburg; geb. 12. Jun. 1767.

24) *Anhalt-Köthen:* (reform.) LUDWIG, Herzog von Anhalt-Köthen; geb. 20. Sept. 1802, unter Anhalt-Dessauscher Vormundschaft.

25) *Schwarzburg-Sondershausen:* (luth.) GÜNTHER FRIEDRICH KARL, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen; geb. 5. Dec. 1760.

Digitized by Google

26) *Schwarzburg-Rudolstadt:* (luth.) Friedrich Günther, Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt; geb. 6. Nov. 1793.

27) *Hohenzollern-Hechingen:* (kath.) Friedrich Hermann, Fürst von Hohenzollern-Hechingen; geb. 22. Jul. 1776.

28) *Hohenzollern-Sigmaringen:* (kath.) Anton Aloys Meinrad Franz, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen; geb. 20. Jun. 1762.

29) *Liechtenstein:* (kath.) Johann Joseph, Fürst von Liechtenstein; geb. 26. Jun. 1760.

30) *Waldeck:* (luth.) Georg Friedrich Heinrich, Fürst von Waldeck; geb. 20. Sept. 1789.

31) *Reuſs, ältere Linie:* (luth.) Heinrich XIII., Fürst von Reuſs-Greiz; geb. 16. Febr. 1747.

32) *Reuſs, jüngere Linie:* (luth.) Heinrich XLII., Fürst von Reuſs-Schleiz; geb. 27. Febr. 1752.

Reuſs-Lobenstein: (luth.) Heinrich LIV., Fürst von Reuſs-Lobenstein; geb. 8. Oct. 1767.

Reuſs-Ebersdorf: (luth.) Heinrich LI., Fürst von Reuſs-Ebersdorf; geb. 16. Mai 1761.

33) *Lippe-Detmold:* (reform.) Paul Alexander Leopold, Fürst von Lippe-Detmold; geb. 6. Oct. 1796, unter mütterlicher Vormundschaft.

34) *Lippe-Schauenburg:* (reform.) Georg Wilhelm, Fürst von Lippe-Schauenburg; geb. 20. Dec. 1784.

35) Die freie Stadt *Frankfurt a. Main.*

36) Die freie Hansestadt *Lübeck.*

37) Die freie Hansestadt *Bremen.*

38) Die freie Hansestadt *Hamburg.*

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Teutschland, in den ältesten Zeiten Germanien, wurde durch die Römer in die Geschichte eingeführt.

Das Land, welches sich jenseits der Penninischen, Rhätischen und Karnischen Alpen zwischen Rhein und Elbe ausbreitet, und die Natur von der damals kultivirten Welt

Digitized by Google

durch die fürchterlichsten Gebirgsmassen getrennt hatte, war von einer Menge kleiner unabhängiger Nationen bewohnt, die meistens ein Jäger- oder Hirtenleben führten, und, wie alle rohe Völker, unter sich in ewigen Fehden verwickelt waren. Mehrere dieser Stämme, welche die Römer mit dem allgemeinen Namen der Cimbern und Teutonen bezeichnen, verliefsen etwa 100 Jahre vor unserer Zeitrechnung ihre Heimath, und wagten einen Zug nach Italien, auf welchem *Marius* sie angriff und aufrieb. Andere Stämme hatten sich nach Gallien geworfen: hier fand sie *Julius Cäsar*, und von dieser Zeit fangen die Kriege der Germanen mit den Römern an, wodurch wir mit ihnen näher bekannt werden. *Drusus* und *Tiberius* drangen in die Länder zwischen Weser und Elbe vor, aber hier erlitt *August's* Legat *Varus*, um das Jahr 11 jene berühmte Niederlage, die Germanien von dem Joche der Römer befreiete. Wenn auch *Germanicus* in der Folge die, in dem Teutoburger Walde aufgeriebenen Legionen rächte, so vermochten doch die Römer nie festen Fufs in dem Lande der Freiheit zu gewinnen, und nur an den Ufern des Rheins und diesseits des Ister wehte der Adler von Römischen Pflanzstädten und Festungen.

Die ursprünglichen Germanischen Völkerstämme, die uns *Tacitus* schildert, verschwinden um diese Zeit aus der Geschichte, indem sie sich in Nationen vereinigen, um vereint dem Andrange der Römer gewachsen zu seyn. Es entstehen nach und nach Sueven, Markomannen, Quaden, Sennonen, Longobarden, Allemannen, Franken, Gothen, Vandalen, Burgunder und Sachsen, die in steten Kriegen mit den Römern liegen, und durch diese Kriege selbst mit der Kriegskunst der Römer, wie mit ihrer Kultur, bekannt werden. Zwar blieb im Ganzen die auf völlige Freiheit und Unabhängigkeit des Ganzen, wie der Einzelnen, gegründete Nationalverfassung unverändert dieselbe, wie sie zu *Tacitus* Zeiten gewesen war; aber die Nationen selbst wurden mehr entwildert, und der Geschmack an den friedlichen Beschäftigungen nahm von Tage zu Tage zu. Nun fieng man an sich, nicht weiter in der noch immer wilden Heimath zu gefallen: man wurde lüstern nach dem Besitze der reichen Römischen Provinzen, die unter dem centnerschweren Drucke des Römischen Steuersystems und unter den Erpressungen gieriger Präfecten seufzten. Die Sueven giengen 407 zuerst über den Rhein, und nun drängte sich ein Schwarm Germanen dem andern nach; es entstand

Digitized by Google

jene grofse Völkerwanderung, die das Gebäude der Römischen Gröfse Anfangs in seinen Grundfesten erschütterte und dann völlig über den Haufen warf.

Durch diese Auswanderungen hatten sich indefs die Wohnsitze und Namen der Teutschen Völkerschaften ungemein verändert. Am Ende des fünften Jahrhunderts waren zwischen Rhein und Elbe nachstehende Nationen sefshaft: 1) Allemannen, zwischen Rhein, Main und Lech. 2) Burgunder, jenseits des Rheins an der Rhone und Saone. 3) Thüringer, in der Mitte Teutschland's zwischen dem Teutoburger- und Thüringerwalde bis zur Saale. 4) Bojoarier, zwischen dem Lech, der Ens, Donau und den Alpen. 5) Sachsen, ein mächtiges Volk zwischen dem Harze, der Elbe und dem Rheine. 6) Friesen, zwischen der Schelde, dem Rheine und längs den Küsten des Ozeans bis zur Eider herauf. 7) Wenden, zwischen der Elbe und Weichsel, und 8) Franken, deren Wohnsitze sich jedoch schon jenseits des Rheins ausbreiteten. Alle diese Nationen waren, mit Ausnahme der Wenden, Kinder eines Stammes, Germanen oder Teutsche, welcher letztere Name in diesem Zeitraume nach und nach die Gesammtmasse derselben zu bezeichnen anfieng; Verfassung, Sitten und Gebräuche bei Allen ächt Germanisch, ob sie gleich sämmtlich aus dem Zustande der Naturvölker herausgetreten waren. Die Verfassung war demokratisch; die höchste Gewalt befand sich in den Händen der Mannen oder Freien, welche damals schon in Edle und Freie unterschieden, aber gleich unabhängig waren. Jeder Freie besafs ein erbliches unabhängiges Allod, auf welchem er schalten und walten konnte, wie er wollte; er war zu nichts anderem, als zur Kriegs- oder Heeresfolge, welche er bei einem entstandenen Nationalkriege dem aus seiner Mitte erwählten Könige leisten mufste, verbunden. Eine zweite Classe der Germanen bildeten die Lehnsleute oder Vasallen, welche die Nutznieſser gewisser Allodialstücke und für diesen Genufs den Allodialeigenthümern zur Lehnsfolge oder zu anderen Diensten verpflichtet waren. Diese Lehnsleute standen, obgleich mit den gleichen Rechten der Freien, nicht in derselben Achtung, wie die viri egregiae libertatis. Zur dritten Classe gehörten die Leibeigenen und Knechte, deren Abhängigkeit und Unterwürfigkeit aber völlig verschieden war. Anfangs wählten die Freien bei jedem ausgebrochenen Kriege einen Heerführer oder König, der seine Würde lebenslänglich behielt, aber nur eine sehr eingeschränkte

Digitized by Google

Gewalt besafs, und nicht einmal der höchste Richter war, indem man von seinen Urtheilen an die National-Versammlung appelliren konnte. Die Gesetzgebung stand allein bei der Nation; jeder Freie richtete in seinem Allod, und gab auf der National-Versammlung seine Stimme so gut, wie der mächtigere Edle, mit dem er gleiche Rechte, wenn schon nicht gleichen Einfluſs hatte. Bei einer solchen Verfassung war es natürlich, dafs die Könige weniges Ansehen und die Gesetze wenige Kraft haben konnten: jeder Freie, jeder Edle that, was ihm wohl dünkte, und jede Unbilde wurde mit den Waffen in der Hand ausgeglichen. Wer darunter allein litt, war der Leibeigene und Knecht, auf welchem die ganze Last der Landwirthschaft lag, und der bei dem ewigen Kriegslärmen nie vorwärts kommen konnte. Städte gab es im eigentlichen Teutschlande nicht, mithin auch keinen dritten Stand, und dieser entstand erst mehrere Jahrhunderte später.

Unter den verschiedenen Teutschen Völkern hatten die Franken zuerst ein zusammenhängendes Reich errichtet. Der Franke *Chlodwig*, welcher am Ende des 5ten Jahrhunderts die Römer aus Gallien verjagt hatte, machte sich nach Ueberwindung der Burgunder und Allemannen zum Herrn des ganzen Frankenlandes, welches alles Land zwischen den Quellen des Main bis zur Garonne umfafste. Diese mächtige Monarchie verfiel aber bald und würde unter *Chlodwig's* Dynastie zur völligen Unbedeutenheit herab gesunken seyn, wenn nicht diese durch die Karolinger vom Throne gedrängt und die Macht der Franken von Neuem hergestellt worden wäre. *Karl* der Grofse, einer der gröfsten Männer seiner Zeit, stiftete das weiteste Reich, welches Europa nach dem Verfalle des Weströmischen gekannt hatte: im Norden begränzte es der Ozean und die Eider, im Osten die Elbe, der Böhmerwald und die Norischen Alpen, im Westen die Pyrenäen und im Süden dehnte es sich bis in den Stiefel von Italien aus.

Karls des Grofsen Regierung von 768 bis 814 bezeichnet einen der wichtigsten Abschnitte in unserer Geschichte. Nicht allein, dafs er das Christenthum über ganz Teutschland verbreitete, sondern er schmolz durch die Besiegung der Sachsen die sämmtlichen Teutschen Nationen in einen, mit seinem Diademe verbundenen, Staatskörper zusammen, und legte dadurch den Grund, dafs, als unter seinem Enkel sein gewaltiges Reich auseinanderflog, Teutschland im Traktate zu Verdun, als eigener unabhängiger Staat auftreten konnte. Dieser Staat, wel-

Digitized by Google

cher sich zwischen der Elbe, den Alpen, dem Burgundischen Reiche und dem Ozeane ausdehnte, und in die grofsen Herzogthümer Sachsen, Franken, Lothringen, Schwaben und Baiern zerfiel, blieb indefs noch unter der Herrschaft der Carolinger, und erhielt erst 912 Könige aus eigenem Teutschen Stamme. Jenseits der Elbe wohnten Wenden oder Slawen, die sich auch im Oesterreichischen niedergelassen hatten, das Land der Bojer war von Tschechen und Mähren von Slawaken eingenommen: alle diese Länder aber machten noch keine eigentlichen Bestandtheile Teutschlands aus. Die Herzogthümer, worein das Land getheilt war, wurden von dem Könige nach Gefallen vergeben und waren so wenig, wie die Gauen oder Grafschaften erblich. Die Verfassung blieb beinahe die nämliche, wie sie früher bestanden hatte, und auch in dem inneren Zustande des Landes giengen wenige Veränderungen vor, aufser dafs die Geistlichkeit sich als einen besondern Stand einzudrängen anfieng.

Mit *Conrad* I., einem Grafen in Franken, kam die Krone Teutschlands auf einen eingebornen Grofsen, nach dessen Tode *Heinrich* I., Herzog von Sachsen, durch einmüthige Wahl auf den Teutschen Thron gerufen wurde. Dieser grofse Fürst vereinigte Lothringen mit Teutschland, besiegte die Hunnen, Slawen und Normänner, und war der erste, der durch Anlegung von festen haltbaren Plätzen Städte schuf. Sein Haus blieb bis 1024 auf dem Throne, und unter demselben war Teutschland grofs, mächtig und im Auslande geachtet. *Otto* der Grofse brachte die Kaiserkrone und Italien 966 an das Reich, aber die Vereinigung dieser beiden Länder, deren Nationen einen so verschiedenen abstechenden Charakter haben, schlug nicht zu ihrem Wohle aus, und wurde die Mutter unendlicher Kriege, die Teutschlands inneren Wohlstand aufhielten. Noch waren die Teutschen Herzogthümer und Grafschaften nicht erblich, doch hatten die Besitzer derselben es nach und nach herkömmlich gemacht, dafs auf den Sohn die väterliche Würde übergieng. Zugleich waren die gröfseren Allodien immer mehr angewachsen, und auch die Prälaten hatten sich bei ihren Metropolitankirchen ansehnliches Eigenthum erworben, welches nun auf immer bei der todten Hand blieb. Durch die Entstehung der Städte, deren jetzt beständig mehrere wurden, fieng die Bildung eines dritten Standes an, der unter dieser Dynastie aber erst im Werden blieb. Auch der Zustand des Bauers und

Digitized by Google

des Leibeigenen hatte sich merklich gebessert. Besonders sah der Geistliche es sehr bald ein, dafs der Wohlstand der Unterthanen den eigenen schaffe; daher denn auch unter dem Krummstabe und unter dem Schutze von Kirchen und Klöstern zuerst eine bessere Kultur hervorkeimte.

Nach *Heinrich* II. giengen die Teutschen Fürsten von den Sachsen zu den Franken über, und riefen *Conrad* II. auf den erledigten Thron, dessen Dynastie bis 1125 herrschte. Unter *Conrad's* II. Sohne, *Heinrich* II. entwickelte sich Teutschlands Macht in ihrer ganzen Gröfse: unter ihm wurden Böhmen und Ungarn unterworfen, und der Papst in strenger Abhängigkeit erhalten. Sein Reich umfafste ganz Teutschland mit Lothringen, Burgund, Helvetien und dem gröfsten Theile von Italien; Ungarn und Böhmen gehorchten seinen Gesetzen. Aber schon unter seinem Sohne *Heinrich* III., der unmündig den väterlichen Thron bestieg, fiengen die innerlichen Verwirrungen an, die Teutschlands Macht tief heruntersetzten und es endlich durch mancherlei Verkettungen zu einem wahren Lehne des römischen Bischofs machten. Mag auch *Heinrich* III. Vieles selbst verschuldet haben, so war es doch hauptsächlich die unselige Eifersucht, welche zwischen den beiden ersten Nationen Teutschlands, den Franken und Sachsen herrschte, und das Ringen der Grofsen und Bischöfe nach Unabhängigkeit, welches das königliche Ansehen so sehr schwächte, dafs kaum ein Schatten davon übrig blieb. Jetzt wurden die grofsen Herzogthümer und die Grafschaften erblich. Die Freiheit der kleinen Allodialbesitzer verschwand und verwandelte sich in Lehnsabhängigkeit von den Mächtigen des Reichs. Alles wurde in Teutschland erbliches Lehn, die Lehne erhielten sogar gleichen Werth mit den Allodien und fast mehrere Vortheile. Die Landeshoheit der Stände, wenn gleich durch kein Gesetz ausgesprochen, existirte in der That schon damals, und die wichtigsten landesherrlichen Rechte waren in ihre Hände übergegangen. Die königlichen Domänen verloren sich nach und nach, da sie theils zur Bestreitung der Römerzüge, theils zur Belohnung der guten Dienste der Fürsten verwendet werden mufsten. Den letzteren und drückendsten Stofs aber empfieng das königliche Ansehen durch die Aufgabe des bischöflichen Investiturrechts, welches Rom 1122 erzwang.

Mit *Conrad* III. bestiegen 1137 die *Hohenstaufen* den Teutschen Königsthron, den der Sachse *Lothar* nur 11 Jahre lang eingenommen gehabt hatte. Die Prinzen aus diesem

Digitized by Google

Hause waren nicht unwürdige Regenten, allein die Streitigkeiten, die zwischen Kirche und Thron beständig fortdauerten, die Eifersucht zwischen den Welfen und Weiblingern und die innerlichen Unruhen, die sowohl Teutschland als Italien verheerten, hinderten jede Maafsregel, welche die beiden *Friedriche* zur Herstellung des königlichen Ansehns ergreifen wollten. Als mit *Conrad* IV. 1254 die Reihe der Hohenstaufen geendigt hatte, trat eine allgemeine Verwirrung in dem Reiche ein, wo Niemand weiter befehlen, Niemand mehr gehorchen wollte. Faustrecht und Befehdungen nahmen überall überhand; es entstand ein völliger gesetzloser Zustand der Dinge, und diesen benutzten die Fürsten so gut, dafs, als endlich der Habsburger *Rudolf* 1272 den Thron bestieg, die Territorialhoheit der Stände sich bereits ganz ausgebildet und auch die Geistlichen der weltlichen Macht völlig entzogen hatten. *Rudolf* I. benutzte die ihm übertragene Würde meistens nur für die Vergröfserung seines Hauses, und seine Nachfolger folgten seinem Vorbilde: bei jeder Wahl eines neuen Königs gieng ein königliches Vorrecht nach dem andern verloren; unter jedem Kaiser aber vergröfserte sich auch das Stammhaus, woraus er entsprossen war, und besonders legte Oesterreich in diesem Zeitraume den Grund zu seiner nachfolgenden Gröfse. Eins gewann dabei Teutschland: es wurde von dem schimpflichen Joche befreit, worin Rom dasselbe mehrere Jahrhunderte gefesselt gehalten hatte. Diefs geschah durch den wichtigen Nationalschlufs von 1338. Auch die Königswahl erhielt ihre Bestimmung. Die Könige waren zuletzt von den Kurfürsten allein gewählt, und sogar abgesetzt: die goldne Bulle *Karls* IV. schlofs endlich die übrigen Fürsten von dem Wahlrechte gänzlich aus, und bestättigte nebst anderen grofsen Vorrechten den Kurfürsten zu Mainz, Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg das alleinige Wahlrecht. Doch während dem, dafs in Teutschland das königliche Ansehen bis auf den Namen zu Grunde gerichtet wurde, hatte sich auch in den bürgerlichen Verhältnissen Vieles geändert. Durch die Kreuzzüge war ein ganz anderer Geist über alle Stände verbreitet: man war allmählich der ewigen Kriege müde geworden; man hatte im Morgenlande Genüsse und Bequemlichkeiten des Lebens kennen gelernt, die man in seiner Heimath nicht wieder fand. Um sich selbige zu verschaffen, wurden Handel und Gewerbe nothwendig, und diese kehrten in die Teutschen Städte ein, deren Macht und Ansehn von Tage zu Tage mehr stieg. Der dritte Stand bildete sich: die Städte wurden selbst den Kö-

Digitized by Google

nigen eben so wichtig als nützlich, und in diesem Zeitraume unter dem Namen Reichsstädte unter die Reichsstände aufgenommen. Auch der Landmann und Bauer gewann und gieng aus seiner Leibeigenschaft zu einem freieren besseren Daseyn über: die Reichsdörfer entstanden ungefähr um die nämliche Zeit, als die Reichsritterschaft eingeführt wurde.

Mit *Albrecht* II. fieng 1437 die Reihe der Habsburg-Oesterreichischen Könige an, die bis 1740 als Römische Kaiser Teutschlands Thron, ununterbrochen besessen haben. Unter *Friedrich* III. war in dem Reiche Alles in Zerrüttung und die unaufhörlichen Befehdungen der Fürsten und Edlen hatten kein Ende. *Maximilian* I. errichtete das Kammergericht und den Landfrieden 1495, und brachte die Eintheilung des Reichs in 10 Kreise zu Stande, wodurch endlich die Ruhe einigermafsen hergestellt wurde. Die Macht seines Enkels und Nachfolgers *Karl* V. gab die Veranlassung, dafs die Stände ihm eine Wahlcapitulation zur Unterzeichnung vorlegten, welches nachher bei seinen sämmtlichen Nachfolgern Norm wurde. Unter diesem Kaiser vollendete Luther sein grofses Reformationswerk, aber mit ihm entstand auch jene unselige Spaltung zwischen Katholicismus und Protestantismus, welche mehr als 2 Jahrhunderte anhielt, und unter der Firma der Religion Teutschland auf das blutigste zerrifs. Der Passauer Vertrag von 1552 und der Religionsfriede zu Augsburg 1555 endigten die ersten dieser Unruhen: die Protestanten erhielten mit den Katholiken gleiche Rechte. Die zweite fürchterlichere Explosion erfolgte in dem langwierigen 30jährigen Kriege, worin Teutschlands Verfassung zwei Mal in die drohendste Gefahr kam. Es wurde gerettet durch den Westphälischen Frieden von 1648, in welchem die Grundlage der nachmaligen Teutschen sowohl politischen als religiösen Constitution endlich festgesetzt wurde; aber dieser Friede kostete Teutschland nicht nur gröfse Opfer, sondern liefs es in einer solchen Schwäche zurück, dafs es seitdem gröfstentheils ein Spielwerk seiner mächtigeren Stände wurde. Die kaiserliche Würde, womit der Thron von Teutschland geschmückt war, verlieh blofs äufserlichen Glanz, aber keinen reellen Nutzen, die Reservatrechte des Kaisers waren äufserst gering, und im Reiche selbst hatte er nichts zu gebieten: sowohl die gesetzgebende, als die vollziehende Gewalt waren seinen Händen entrissen, die beiden höchsten Reichsgerichte allein ein Popanz für den Mindermächtigen und den Mächtigen band blofs die öffentliche Meinung an ihre Aussprüche. Beihülfe, die das Reich bei einem entstande-

Digitized by Google

nen Kriege leistete, galt so wenig, dafs die Reichsarmee zum Spott wurde. Teutschlands Schwäche im Ganzen hielt mit der so sehr gestiegenen Macht einzelner Stände und den vermehrten Rechten der übrigen gleichen Schritt. Besonders stieg Oesterreich zu einer der ersten Europäischen Mächte empor, und Preufsen legte unter dem grofsen Kurfürsten den Grund zu einer Gröfse, die sich erst seit 1740 völlig entwickelte. Durch die Vereinigung der Pfalz mit Baiern erhielt dieses Kurfürstenthum eine bedeutende Stärke, und Hanover, welches ebenfalls einen beträchtlichen Länderumfang gewonnen hatte, gelangte mit dem Anfange des 18ten, und Württemberg, Baden, Hessen und Salzburg mit dem Anfange des 19ten Jahrhunderts zu dem Besitze der Kurwürde.

Bis dahin hatte jedoch Teutschland noch immer eine Einheit behalten. Mochte seine tausendjährige, durch so vieles Blut erkaufte, durch so heilige Verträge besiegelte, Constitution immerhin altern, und bei der so sehr veränderten Lage der Dinge durchaus einer Reform bedürfen: sie war doch das einzige Band, was sich gemeinschaftlich um alle Teutsche schlang; ihr Schatten flöfste den mächtigeren Ständen Achtung ein, und gewährte nicht nur den Mindermächtigen Schutz, sondern auch jedem einzelnen Staatsbürger eine achtungswerthe Sicherheit und Freiheit, noch mehr unter ihrer Aegide hatte sich Teutschlands Kultur und Aufklärung so schön entfaltet! Das sollte nicht mehr seyn: der Anfang des 19ten Jahrhunderts stürzte das ehrwürdige, auf den Trümmern Römischer Gröfse erbaute, und über 1000 Jahre unter dem mannichfachsten Wechsel zusammengehaltene Gebäude völlig zusammen.

Durch den Lüneviller Frieden von 1802 hatte Teutschland sein linkes Rheinufer verloren; durch den Deputationsrezefs von 1803, welchen zwei fremde Herrscher den Teutschen dictirten, den eine falsche Politik, die Eifersucht der Fürsten unter sich, und gegen das Haus Habsburg, und die Vergröfserungsplane einzelner Fürsten herbeigeführt hatten, erhielt die Verfassung selbst einen so starken Rifs, dafs ihr naher gänzlicher Zusammensturz unvermeidlich schien. Dieser erfolgte auch nur zu bald, als der letzte Kaiser aus Oesterreichischem Stamme das kaiserliche Diadem, welches 19 seiner Vorfahren getragen hatten, zurückgab, und die Teutschen Stände, die nun nichts mehr zusammenhielt, verwaiset zurück liefs. Zwar schob man den *Rheinischen Bund* als einen Vereinigungspunkt

vor, um den sich alles, was Teutsch war, als ein sichtbares Panier anschliefsen sollte. Aber dieser Bund wär eine fremde Schöpfung, ein Werk von *Napoleon Buonaparte*, welcher zwar am 12 Julius 1806 die Conföderationsacte unterzeichnet hatte, es aber nachher nicht länger der Mühe werth hielt, das Werk zu vollenden, welches daher den Keim des Verfalls in sich trug. Diesen Keim der Zerstörung legte noch mehr der Hafs hinein, den jeder Teutsche gegen den Urheber des Bundes, gegen die Ränke und die fremde Gewalt, durch die er zusammengefügt war, gegen die Art, wie er geschlossen war, im Busen nährte. Auch wurde er nur zu bald ein Werkzeug Französischer Willkühr, die sich der Teutschen Kräfte bediente, um ganz Europa in Fesseln zu schlagen. Teutschlands Fürsten führten den Namen Souveräne, aber in der That waren sie nichts anders als Vasallen des Herrschers von Frankreich, welcher sich als Beschützer des Bundes an dessen Spitze gestellt hatte, und mit dem Teutschen Blute und Gelde nach Gutdünken schaltete, ja selbst nach und nach eine Provinz nach der andern seinem eigenen Reiche einverleibte. Wie aber aus jeder Vernichtung neues Leben hervorgeht, so führten auch gerade diese Opfer zur Abwerfung der schimpflichen Abhängigkeit von Frankreich. *Hermanns* Geist und Kraft lebten herrlich wieder auf in seinen Enkeln; die Teutschen Fürsten unterstützten und förderten ihr heldenmüthiges Streben, und Teutschland wurde durch die Völkerschlacht bei *Leipzig* gerettet. Die Franzosen flohen vor *Hermanns* Enkeln über den Rhein; in dem Frieden zu *Paris* 1814 wurde die Wiedervereinigung der Teutschen Völker ausgesprochen, und durch den Wiener Congrefs 1815 ein *Teutscher Bund* errichtet, der an die Stelle des alten Kaiserreichs getreten ist, und die Erhaltung der Selbständigkeit, der äufseren und inneren Sicherheit und Integrität der Teutschen Bundesstaaten sich zum Zwecke vorgesteckt hat. Teutschland steht als ein fest verschlungener Staatskörper von Neuem da!

Digitized by Google

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Teutschlands verbündete Staaten, concentriren sich in dem Umfange des alten Teutschlands, in dem Mittelpunkte von Europa. Sie machen ein zusammenhängendes Ganzes aus, welches ein Areal von 11,109,56 □ Meilen und eine Bevölkerung von 29,015,100 Menschen enthält, wovon im Durchschnitte auf jeder □ Meile 2,611 vertheilt sind.

Die Mitglieder des Teutschen Staatenbundes sind:

1) Der Kaiser von Oesterreich wegen seiner Teutschen Staaten, die ein Areal von 3,617,88 □ Meilen mit 9,115,900 Einwohnern umfassen und gegen 63,500,000 Gulden abwerfen.

2) Der König von Preufsen wegen seiner Teutschen Staaten, mit einem Areale von 2,767,34 □ M., einer Bevölkerung von 7,616,500 Einw. und 47 Mill. Gulden Einkünften.

3) Der König von Baiern mit einem Areale von 1,406,95 □ M., 3,344,400 Menschen und 19 Mill. Guld. Einkünften.

4) Der König von Sachsen mit einem Areale von 355,22 □ Meil., 1,182,800 Menschen und 6,300,000 Guld. Einkünften.

5) Der König von Hanover mit einem Areale von 688,55 □ Meil., 1,318,100 Menschen und 8 Mill. Guld. Einkünften.

6) Der König von Württemberg mit einem Areale von 378 □ Meilen, 1,337,800 Menschen und 9½ Millionen Gulden Einkünften.

7) Der König von Dänemark wegen des Grofsherzogthums Holstein und Herzogthums Lauenburg mit 171,50 □ M., 360,700 Menschen und 1,900,000 Guld. Einkünften.

8) Der König der Niederlande wegen des Grofsherzogthums Luxemburg mit 97,50 □ Meil., 203,500 Einwohnern und 800,000 Guld. Einkünften.

9) Der Grofsherzog von Baden mit 272,50 □ M., 1,001,700 Menschen und 5½ Mill. Guld. Einkünften.

10) Der Kurfürst von Hessen mit 200,76 □ Meil., 551,200 Menschen und 3,800,000 Guld. Einkünften.

11) Der Grofsherzog von Hessendarmstadt mit 191,77 □ M., 589,600 Menschen und 3,690,000 Guld. Einkünften.

Digitized by Google

12) Der Grofsherzog von Sachsen-Weimar mit 67 □ M., 194,200 Einwohnern und 1,500,000 Guld. Einkünften.

13) Der Herzog von Sachsen-Gotha mit 54,75 □ Meilen, 190,100 Einwohnern und 1,500,000 Gulden Einkünften.

14) Der Herzog von Sachsen-Meiningen mit 18,22 □ M., 54,400 Einw. und 350,000 Gulden Einkünften.

15) Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen mit 10,97 □ Meilen, 33,000 Einwohnern und 150,000 Gulden Einkünften.

16) Der Herzog von Sachsen-Coburg mit 27 □ Meilen, 77,300 Einwohnern und 525,000 Guld. Einkünften.

17) Der Herzog von Braunschweig mit 71,74 □ Meilen, 209,600 Einwohnern und 1,670,550 Guld. Einkünften.

18) Der Grofsherzog von Mecklenburg-Schwerin mit 223,88 □ Meilen, 332,200 Einwohnern und 1,750,000 Gulden Einkünften.

19) Der Grofsherzog von Mecklenburg-Strelitz mit 41 □ M., 69,600 Einwohnern und 700,000 Guld. Einkünften.

20) Der Grofsherzog von Holstein-Oldenburg mit 120,45 □ M., 200,200 Einw. und 1,260,000 Guld. Einkünften.

21) Der Herzog und Fürst von Nassau mit 102,50 □ M., 285,000 Menschen und 1,760,000 Guld. Einkünften.

22) Der Herzog von Anhalt-Dessau mit 17 □ M., 53,100 Einw. und 510,000 Guld. Einkünften.

23) Der Herzog von Anhalt-Bernburg mit 16 □ Meilen, 35,200 Einw. und 390,000 Guld. Einkünften.

24) Der Herzog von Anhalt-Köthen mit 15 □ M., 28,900 Einw. und 230,000 Guld. Einkünften.

25) Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen mit 23 □ M., 44,100 Einw. und 275,000 Guld. Einkünften.

26) Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt mit 22 □ M., 54,600 Einw. und 220,000 Guld. Einkünften.

27) Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen mit 5,10 □ M., 14,000 Einw. und 80,000 Guld. Einkünften.

28) Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen mit einem Areale von 20,05 □ Meilen, 38,500 Einwohnern und 240,000 Einkünften.

29) Der Fürst von Liechtenstein mit 2,50 □ Meil., 5,100 Menschen und 50,000 Guld. Einkünften.

Digitized by Google

30) Der Fürst von Waldeck mit 21,66 □ Meil., 47,900 Menschen und 480,000 Guld. Einkünften.

31) Der Fürst von Reufs älterer Linie mit 7 □ M., 19,900 Menschen und 130,000 Guld. Einkünften.

32) Das fürstliche Haus Reufs jüngerer Linie mit 20,45 □ M., 54,800 Menschen und 420,000 Guld. Einkünften.

33) Der Fürst von Lippe-Detmold mit 24 □ Meil., 67,300 Menschen und 466,500 Guld. Einkünften.

34) Der Fürst von Lippe-Schauenburg mit 10 □ M., 23,700 Menschen und 215,000 Guld. Einkünften.

35) Die freie Stadt Frankfurt a. M. mit 5 □ M., 47,000 Menschen und 625,000 Guld. Einkünften.

36) Die freie Hansestadt Lübeck mit 5,50 □ Meil., 41,600 Menschen und 375,000 Guld. Einkünften.

37) Die freie Hansestadt Bremen mit 3,50 □ Meil., 47,700 Menschen und 400,000 Guld. Einkünften.

38) Die freie Hansestadt Hamburg mit 6,32 □ M., 123,700 Menschen und 1 Mill. Guld. Einkünften.

Die in den gesammten Bundesstaaten lebenden Einwohner gehören zu zwei verschiedenen Nationen, 1) der Teutschen, welche sich in Ober- und Niederteutsche unterscheidet, je nachdem der hoch- oder platteutsche Dialekt bei ihnen herrschend ist. Zu letzterer gehören die Wallonen im Luxemburgschen und die Friesen an den Küsten des Nordmeers. Die Teutsche Nation umfafst das Gros aller Bewohner und zählt gegen 23,845,700 Individuen, 2) der Slawischen, 4,790,200 Individuen, die indefs in mehrere Stämme zerfällt; a) Wenden und Soraben in den beiden Lausitzen, Schlesien, Pommern, dem Preufsischen Sachsen, Steyermark, Kärnthen, Krain, Friaul und Istrien, 1,354,000 Köpfe; b) Tschechen in Böhmen und Mähren, 2,253,000 Köpfe; c) Slawacken in mehreren Zweigen in Mähren und Schlesien, 1,100,000 Köpfe; d) Kassuben in Pommern, 57,700 Köpfe; e) Tschiken um Fiume, 5,500 Köpfe, und f) Kroaten in Istrien, 20,000 Köpfe. Aufser diesen leben in dem Umfange dieser Staaten zerstreuet: Israeliten 182,200, Italiener in Istrien und Tyrol 127,000, und Franzosen in den Transrhenanischen Provinzen Preufsens und der Niederlande und als Refugiés zerstreut, etwa 70,000 Köpfe.

Die Zahl der Städte beläuft sich auf 2525, worunter 70 mehr als 10,000 Bewohner zählen, der Marktflecken

auf 2,202, der Dörfer auf 101,472 und der Weiler und einzelnen Höfe auf 70,000.

In Hinsicht der Religion theilt sich die Gesammtmasse der Bewohner a) in Katholiken, gegen 15,027,000 Individuen, b) in Lutheraner, gegen 11,734,400 Individuen und c) in Reformirte, gegen 2,030,000 Individuen. Hierzu kommen noch etwa 25,000 Herrnhuther, 2,500 Mennoniten, 14,000 Griechen und 182,200 Juden.

Die Einkünfte der sämmtlichen Teutschen Bundesstaaten mögen 187 bis 188 Mill. Guld. betragen. Die Kriegsmacht, die sämmtliche Bundesstaaten unterhalten, steigt mit Einschlufs der ganzen Macht von Oesterreich, Preufsen, Dänemark und den Niederlanden auf 632,000 Mann.

IV.

DIE TEUTSCHE BUNDESACTE.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souveränen Fürsten und freien Städte Teutschlands mit Einschlufs des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preufsen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preufsen, beide für ihre gesammten, vormals zum Teutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Grofsherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der *Teutsche Bund* heifsen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äufseren und inneren Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Teutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäfsig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen, folgendermafsen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen.

Digitized by Google

1) Oesterreich 1 Stimme, 2) Preufsen 1, 3) Baiern 1, 4) Sachsen 1, 5) Hanover 1, 6) Württemberg 1, 7) Baden 1, 8) Kurhessen 1, 9) Grofsherzogthum Hessen 1, 10) Dänemark wegen Holstein 1, 11) Niederlande wegen Grofsherzogthum Luxemburg 1, 12) die Grofsherzogl. und Herzogl. Sächsischen Häuser 1, 13) Braunschweig und Nassau 1, 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1, 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1, 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reufs, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck 1, 17) die freien Städte, Frankfurt, Lübeck, Bremen und Hamburg 1 Stimme; Total 17 Stimmen.

Art. 5. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gröfse der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist: 1) Oesterreich erhält 4 Stimmen, 2) Preufsen 4, 3) Sachsen 4, 4) Baiern 4, 5) Hanover 4, 6) Württemberg 4, 7) Baden 3, 8) Kurhessen 3, 9) Grofsherzogthum Hessen 3, 10) Holstein 3, 11) Luxemburg 3, 12) Braunschweig 2, 13) Mecklenburg-Schwerin 2, 14) Nassau 2, 15) Sachsen-Weimar 1, 16) Gotha 1, 17) Coburg 1, 18) Meiningen 1, 19) Hildburghausen 1, 20) Mecklenburg-Strelitz 1, 21) Holstein-Oldenburg 1, 22) Anhalt-Dessau 1, 23) Anhalt-Bernburg 1, 24) Anhalt-Köthen 1, 25) Schwarzburg-Sondershausen 1, 26) Schwarzburg-Rudolstadt 1, 27) Hohenzollern-Hechingen 1, 28) Liechtenstein 1, 29) Hohenzollern-Sigmaringen 1, 30) Waldeck 1, 31) Reufs, ältere Linie 1, 32) Reufs, jüngere Linie 1, 33) Schaumburg-Lippe 1, 34) Lippe 1, 35) freie Stadt Lübeck 1, 36) freie Stadt Frankfurt 1, 37) freie Stadt Bremen 1, 38) freie Stadt Hamburg 1 Stimme. Total 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in pleno zugestanden werden sollen,

Digitized by Google

wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlufsentwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet und bis zur Reife gebracht. Sowohl in der engeren Versammlung, als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefafst, jedoch in der Art, dafs in der ersteren die absolute, in der letzteren aber nur eine auf zwei Drittel der Abstimmung beruhende, Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankömmt, kann weder in der engeren Versammlung noch im Pleno ein Beschlufs durch Stimmenmehrheit gefafst werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugnifs, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als 4 Monate sich zu vertagen. Alle nähern, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend wird festgesetzt, dafs, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäfsheit des Reichs-Deputationsschlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt aufser den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluss ausüben.

Digitized by Google

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu *Frankfurt am Main*. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. Sept. 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliefsen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschufs zu versuchen. Falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

B. Besondere Bestimmungen.

Aufser den, in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen ober-

Digitized by Google

sten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Form erhalten, dafern nur die Volkszahl, über welche sie sich gegenseitig erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen. Bei dem solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichte soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten an eine auswärtige Teutsche Juristenfakultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Art. 14. Um den, in dem Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen, ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäfsheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinbaren die Bundesstaaten sich dahin, dafs a) diese Fürstlichen und Gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in den Staaten, zu welchen sie gehören, und sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Classe in denselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien, Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genufs herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2) werden nach den Grundsätzen der früheren Teutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugnifs zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnifs und Nachachtung gebracht werden müssen; alle bisher dagegen

Digitized by Google

erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 3) Der privilegirte Gerichtsstand und Befreiung von aller *Militärpflichtigkeit* für sich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzungen grofs genug sind, in zweiter Instanz, die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolicei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen Teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betracht erlassene Königl. Baiersche Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub. No. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landständschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolicei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert; diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den, durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der, auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputations-Schlufs vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugnifs, ihre, durch den Reichs-Deputations-Schlufs festgesetzten, Pensionen ohne Abzug in jedem, mit dem Teutschen Bunde im Frieden stehenden, Staat verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des Teutschen Ordens werden ebenfalls nach den, in dem Reichs-Deputations-Hauptschlufs von 1803 für die Domstifter festgesetzten, Grundsätzen Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht

Digitized by Google

hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältnifs ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen. Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welchen Pensionen auf die Besitze des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen. Bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genufs der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des *jüdischen* Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genufs der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die, denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten, Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus *Thurn* und *Taxis* bleibt in dem, durch den Reichs-Deputations-Schlufs vom 25sten Febr. 1803 oder spätere Verträge bestättigten Besitz und Genufs der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Fall werden demselben in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine, auf Belastung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten, Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum aufserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate meh-

Digitized by Google

reren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. b) Die Befugnifs 1) des freien Wegziehens aus einem Teutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch 2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. Und damit wegen der damalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierher nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältnifs entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden. c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen anderen Teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen. d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preſsfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der, auf dem Congreſs zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von 6 Wochen oder wo möglich noch früher nach Wien an die kaiserl. Oesterr. Hof- und Staats-Kanzlei eingesandt und bei der Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zu Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien, den 8. Junius im Jahr 1815.

Digitized by Google

KAISERTHUM ÖSTERREICH.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN KAISERHAUSES.

Kaiser: Franz I. (Joseph Karl), geb. 12. Feb. 1768, folgt seinem Vater Leopold II. in allen Erbreichen 1. März 1792, wird gekrönt zum König von Ungarn 6. Jun., zum Römischen Kaiser 14. Jul., zum Könige von Böhmen 5. Aug. 1792, erklärt sich 11. Aug. 1804 zum erblichen Kaiser von Oesterreich, legt 12. Aug. 1804 die Teutsche Kaiserkrone nieder, übernimmt 7. April 1815 die Regierung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, verm. zum ersten Male 6. Jan. 1788 mit Elisabeth Wilhelmine Louise, Prinzessin von Württemberg, gest. 18. Febr. 1790; zum zweiten Male 15. Aug. 1790 mit Marie Theresie, Prinzessin v. Sizilien, gest. 13. Apr. 1807, und zum dritten Male 6. Jan. 1808 mit Marie Louise Beatrix, geb. 14. Dec. 1787, Tochter des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich-Modena.

Kinder a) erster Ehe: 1) Ludovike Elisab. Franziska, geb. 17. Febr. 1790, gest. 26. Jun. 1791. *b) Zweiter Ehe:* 2) Marie Louise Leopol. Karol. Lucie, geb. 12. Dec. 1791, Kaiserin von Frankreich und Königin von Italien, Gem. Napoleon's, Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, verm. 1. März 1810, getrennt seit 1814, und zur Herzogin von Parma erklärt 11. April 1814 (siehe Parma). 3) Ferdinand (Karl Leopold Joseph Marcellin), geb. 19. April 1793, Kronprinz. 4) Marie Karoline, geb. 8. Jun. 1794, gest. 16. März 1795. 5) Karoline, geb.

Digitized by Google

4. Dec. 1795, gest. 30. Jun. 1799. 6) Leopoldine Karoline Josephe, geb. 22. Jan. 1797. 7) Marie Klementine Franziske Josephe, geb. 1. März 1798. 8) Joseph Franz Leopold, geb. 9. April 1799, starb 29. Jul. 1807. 9) Karoline Ferdinandine Therese Josephe Demetria, geb. 8. April 1801. 10) Franz Karl Joseph, geb. 7. Dec. 1802. 11) Marie Anne Franziske Therese Josephe Medarde, geb. 8. Jun. 1804. 12) Johann Nepomuk Karl Franz Joseph, geb. 29. Aug. 1805, gest. 19. Februar 1809. 13) Amalie Therese Franziske Josephe, geb. 6. und gest. 9. April 1807.

Geschwister: 1) Maria Theresia, geb. 14. Jan. 1767. Gem. Anton Herzog von Sachsen 18. Oct. 1787. 2) Ferdinand (Jos. Joh. Bapt.), geb. 6. Mai 1769, Grofsherzog von Toskana (s. Toskana). 3) Maria Anna (Ferd. Henriette), geb. 21. April 1770, gest. 1. Oct. 1809. 4) Karl (Ludwig Joh. Jos. Laurent.), geb. 5. Sept. 1771. K. K. General Feldmarschall, Gouverneur und Generalcapitän von Böhmen; verm. 30. Oct. 1815 mit Henriette Alexandrine, Prinzessin von Nassau-Weilburg. 5) Leopold (Joh. Jos. Euseb.), geb. 14. Aug. 1772, gest. 23. Jul. 1795. 6) Albrecht (Joh. Jos.), geb. 19. Dec. 1773, gest. 22. Jul. 1774. 7) Maximilian (Joh. Jos.), geb. 23. Dec., gest. 22. Jul. 1774. 8) Joseph (Ant. Joh.), geb. 9. März 1776, Palatin von Ungarn; residirt zu Ofen; verm. zum ersten Male mit Alexandrine Pawlowna, Grofsfürstin von Rufsland 30. Oct. 1799, geb. 16 März 1801. *Kind:* Alexandrina Pawlowna, geb. und gest. 8. März 1801, zum zweiten Male 30. Aug. 1815 mit Hermine, Prinzessin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 9) Marie Klementine, geb. 24. April 1777, gest. 15 Nov. 1801; verm. 25. Jun 1797 mit Franz Januar Joseph, Herz. v. Apulien. 10) Anton (Vict. Jos. Joh. Raymund) geb. 31. Aug. 1779, Administrator des Hochmeisterthums in Preufsen, Meister des Teutsch. Ordens in den Oest. Erblanden. 11) Amalia (Jos. Joh. Kath. Theresia), geb. 15. Oct. 1780, gest. 25 Dec. 1798. 12) Johann (Bapt. Jos. Fab. Seb.), geb. 20 Jun 1782, K. K. General der Cavalerie und Generaldirector des Genie- und Fortificationswesens. 13) Rainer (Jos. Joh. Mich. Franz Hieron.), geb. 30. Sept. 1783, K. K. General-Feldzeugmeister. 14) Ludwig (Jos Ant.), geb. 13. Dec. 1784, K. K. General-Feldzeugmeister. 15) Rudolf (Joh. Jos. Rainer), geb. 8. Jan. 1788.

Digitized by Google

Aeltern: LEOPOLD II., geb. 5. Mai 1747. Grofsherzog von Toskana 18. Aug. 1765, Erbe der Oesterreichischen Monarchie und König von Ungarn und Böhmen 20. Febr. 1790, erw. zum Römischen Kaiser 30. Sept. und gekr. 9. Oct. 1790, gest. 1. März 1792. Gem. MARIE LUDOVIKE, geb. 24. Nov. 1745, verm. 5. Aug. 1765, gest. 15. Mai 1792.

Vaters Geschwister: 1) MARIE ELISABETH, geb. 3. Febr. 1737, gest. 2. Jun. 1740. 2) MARIE ANNA, geb. 6. Oct. 1738, gest. 19. Oct. 1789. 3) MARIE KAROLINE, geb. 12. Jan. 1739, gest. 25. Jan. 1741. 4) JOSEPH II. (Bened. Aug. Joh. Ant. Mich. Adam), geb. 13. März 1741, Römischer König 27. März 1764, Römischer Kaiser und Mitregent der Oesterr. Monarchie 18. Aug. 1765, gefolgt in der Regierung 29. Nov. 1780; gest. 20. Febr. 1790. verm. zum ersten Male 6. Oct. 1760 mit MARIE ISABELLE, Prinzessin von Parma, gest. 27. Nov. 1763. *Kinder:*

1) THERESIA, geb. 20. März 1762, gest. 23. Jan. 1770.

2) MARIE CHRISTINE, geb. u. gest. 22. Nov. 1763.

zum zweiten Male 22. Jan. 1765 mit MARIE JOSEPHE, Prinzessin von Baiern, gest. 28. Mai 1767. 5) MARIE CHRISTINE, geb. 13. Mai 1742, gest. 26. Jun. 1798, verm. 8. April 1766, mit ALBRECHT, königl. Prinz von Polen, Herzog von Sachsen-Teschen, geb. 11. Jul. 1738. 6) MARIA ELISABETH, geb. 13. Aug. 1743, Aebtissin zu Insbruck, gest. 22. Sept. 1808. 7) KARL (Jos. Eman. Joh. Nep. Ant. Prok.), geb. 1. Febr. 1744, gest. 18. Jan. 1761. 8) MARIA AMALIA, geb. 26. Febr. 1746, gest. 18. Jun. 1804; verm. 19. Jul. 1769 mit FERDINAND I., Herzog von Parma. 9) Eine Prinzessin, geb. und gest. 17. Sept. 1740. 10) JOHANNA, geb. 4. Febr. 1750, gest. 23. Dec. 1762. 11) JOSEPHE, geb. 19. März 1751, gest. 15. Oct. 1767, verlobt mit FERDINAND IV., König von beiden Sizilien. 12) MARIE KAROLINE, geb. 13. Aug. 1752, gest. 8. Sept. 1814; verm. 12. Mai 1768 mit FERDINAND IV., König von beiden Sizilien. 13) FERDINAND (Karl Ant. Jos. Joh. Stan.), geb. 1. Jun. 1754, gest. 24. Dec. 1806. Herzog von Modena (s. Modena). 14. MARIE ANTONIE; geb. 2. Nov. 1755, gest. auf dem Blutgerüste zu Paris 16 Oct. 1793, verm. mit LUDWIG XVI., Könige von Frankreich. 15) MAXIMILIAN (Franz Xaver Jos. Joh. Ant. de Paula, Wenz.), geb. 8. Dec. 1756, gest. 27. Jul. 1801, Hoch- und Teutschmeister, Kurfürst zu Köln und Bischof zu Münster.

Digitized by Google

Groſs-Aeltern: FRANZ STEPHAN, geb. 8. Dec. 1708, Herzog von Lothringen 17. März 1729, trat sein Herzogthum 1735 an Frankreich ab, Groſsherzog von Toskana 8. Jul. 1737, Mitregent der Oesterr. Staaten 21. Nov 1740, erw. zum Oesterr. Kaiser 13. Sept 1745, gest. 18. Aug. 1765, Gem. MARIA THERESIA, geb. 13. Mai 1717, Erbin aller Oesterr Staaten, und Königin von Ungarn und Böhmen, 20. Oct. 1740, gest. 29. Nov. 1780.

II.

ÜBERBLICK DER ÖSTERREICHISCHEN GESCHICHTE.

Im Umfange von Helvetien erhob sich im Mittelalter hoch über die Ufer der Aar eine Veste, Habsburg genannt, die das Stammhaus der gleichnamigen Dynasten, Sprösslingen von Ethiko I., Herzoge von Allemannien und Elsafs und Nebenverwandte des Lothringischen Fürstenhauses, war. In der Reihefolge dieser Dynasten hatte sich Rudolf I. durch Tapferkeit und hohe Regententugenden einen so bewährten Ruf erworben, dafs ihn Teutschlands Fürsten auf ihren, durch die Folgen eines verderblichen Zwischenreichs erschütterten Thron riefen. Rudolf I. wurde König von Teutschland und Schöpfer einer Macht, die in der Folge dreimal Europa erschütterte und gegenwärtig das Gleichgewicht dieses Erdtheils in Händen hält. Von seinen Nachkommen trugen in männlicher Linie 16 die Krone der alten Cäsaren, 10 waren Könige von Ungarn und Böhmen, 6 Beherrscher von Spanien.

Dadurch, dafs Rudolf nach Besiegung Ottokars von Böhmen das Erbe des, mit Konradin auf dem Blutgerüste geopferten Babenbergschen Stammerben Friedrich, welches aus Oesterreich, Steiermark und Krain bestand, 1282 seinen beiden Söhnen Albrecht und Rudolf verlieh, legte er den ersten Grundstein, worauf seine Nachkommen weniger durch Eroberung, mehr durch glückliche Heirathen und Verträge fortbaueten. Schon Rudolf's Sohn, Kaiser Albrecht, vermehrte sein Länderkapital durch die Markgrafschaft Burgau 1301; reichlicher wucherte der Ländererwerb von 1308 bis 1358 in den Händen seiner Enkel. Albrecht II., des

hochherzigen Königs Friedrich des Schönen und Leopold II., die zwar einen Theil ihrer Stammgüter in Helvetien verloren, dagegen aber Kärnthen und die Pfirtschen und Kyburgschen Besitzungen in Elsafs und Breisgau mit Breisach, Schafhausen, Rheinfelden und Neuenburg an sich brachten. Unter seinen Enkeln Albrecht III., Rudolf IV., Friedrich III. und Leopold III. kamen von 1358 bis 1395 Tyrol, Feldkirch, der Rest von Breisgau, die Görzischen Güter in Krain, Bludenz, die Schwäbischen Landvoigteien, Triest, Hohenberg und Laufenburg zu der Oesterreichischen Ländermasse.

Die Theilung der Söhne Albrecht's III. war zwar im Ganzen der fortschreitenden Gröfse des Hauses hinderlich; allein selbst während dieses Zeitraums, der von 1395 bis 1496 dauerte, erwarb Albrecht V. durch Heirath die Kronen von Ungarn und Böhmen mit der Teutschen Kaiserkrone. Erstere giengen jedoch schon nach Ladislas Tode, der keine Söhne hinterliefs, wieder verloren, und blofs die Teutsche Kaiserkrone gieng auf Albrecht's Agnaten Friedrich V. über, seit welcher Zeit sie bis auf Karl VI. in dem Hause, welches seit 1453 die erzherzogliche Krone schmückte, unausgesetzt erhalten ist. Seckingen, die Hälfte von Bregenz, Cilly, Nellenburg, Sonnenberg und Meydberg vermehrten unter Friedrich V. und Sigmund Oesterreichs Besitzungen, aber mit Thurgau kam der letzte Rest der Helvetischen Stammgüter vom Hause ab.

Maximilian I., Teutscher König, der 1496 nach Sigmund's Tode alle Oesterreichischen Länder wieder zusammen brachte, hatte mit Mariens Hand die reiche Burgundische Aussteuer 1477 erworben: er vermehrte aufserdem seine Erbländer mit Görz, der Windischen Mark, Möttling, Histerreich, Pusterthal und anderen Tyroler Parzelen und den Welschen Confinien, und hinterliefs 1519 seine Staaten seinem Enkel Karl V., bereits Beherrscher von Spanien, beiden Sizilien, Sardinien, Malta und der neuen Welt, dem mächtigsten Monarchen der neueren Zeit, in dessen Staaten die Sonne nie vom Horizonte wich. Dieser cedirte die gesammten Teutschen Länder seinem Bruder Ferdinand I., welcher der Stifter der Teutschen Linie, so wie Karl's V. Sohn, Philipp II. der Spanischen Linie von Oesterreich wurde.

Ferdinand I., nach Karl's V. Tode Teutscher Kaiser, welches Diadem von nun bis auf Karl VI. bei seiner Linie

blieb, wurde 1526 König von Ungarn und Böhmen, doch war von ersterem Reiche etwa nur die Hälfte ihm unterwürfig, da die Osmanen den gröfsten Theil von Westungarn, Siebenbürgen, das Banat und Kroatien erobert hatten, und bis auf Leopold I. trotz aller Anstrengungen Maximilian's II. und Rudolf's I. in Händen behielten.

Höchst wunderbar waren die Schicksale, die Oesterreich in dem 30jährigen Kriege trafen: mehrere Male von seiner Höhe herabgestürzt, erhob es sich eben so schnell wieder, um von Neuem dem Wechsel des Kriegsglücks zu unterliegen. Es war während seiner Dauer zwei Mal der Gebieter von Teutschland, und zwei Mal zitterte Wien vor dem anrückenden Feinde. Es schlofs indefs den Westphälischen Frieden blofs mit dem Verluste von Lausitz, Elsafs, Sundgau und Breisach.

Leopold I., welcher Liegnitz und Wohlau 1675 an sich gezogen, gelang es im zweiten Türkenkriege Westungarn, Siebenbürgen und Kroatien zu erobern, und diese Länder im Karlowitzer Frieden 1699 zu behalten. Unter diesem Monarchen gieng 1700 mit Karl II. die Spanisch-Oesterreichische Linie aus. Der über deren Nachlafs entstandene Erbfolgekrieg gab Oesterreich in dem Utrechter Frieden 1713 Neapel, Sardinien, die Niederlande und Breisach. Karl VI., der bei dem Abschlusse dieses Friedens Chef des Habsburgischen Hauses war, und durch seines Bruders Joseph I. Belehnung 1708 bereits Mantua erworben hatte, vermehrte sein weites Gebiet von 1713 bis 1735 durch Gradiska, Sizilien, das Temeswarer Banat und Theile von Servien und der Moldau, wogegen er blofs Sardinien an Savoyen abgab: aber sein Versuch, dasselbe auf seine erstgeborene Tochter zu vererben und dazu die Garantie der Europäischen Mächte zu erhalten, kostete ihm in den Wiener Präliminarien beide Sizilien und einen Theil von Mailand, wogegen er Parma erhielt, und ein zu Ende seines Lebens unternommener Türkenkrieg die Früchte des Passarowitzer Friedens, Servien, die Moldau und einen Theil von Kroatien.

Mit ihm verblühete 1740 der Habsburger Mannsstamm, doch kam das Gros der Oesterreichischen Staaten unzerstückelt auf seine älteste Tochter, Maria Theresia und deren Gemal Franz I., Grofsherzog von Toskana, welche die Stifter der gegenwärtigen Linie von Habsburg-Oesterreich-

Lothringen wurden. Der Oesterreichische Erbfolgekrieg nahm ihr blofs Schlesien, Parma und einen Theil von Mailand: dagegen erwarb diese grofse Frau während der Dauer einer 40jährigen Regierung Hohenems, Falkenstein, die Ortenau, Ostgalizien, die Bukowina und das Innviertel, befestigte in ihrem Hause von Neuem das mit Karl VII. von 1742 bis 1745 auf das Haus Baiern übergegangene Diadem Teutschland's, und gab dem Reiche Wohlstand und eine grofse politische Stärke.

Ihr gröfserer Sohn Joseph II. starb 1790 für das Glück seiner Völker, welchem er die gröfsten, bei seinem Leben verkannten, Opfer gebracht hatte, viel zu früh: er hinterliefs seine Reiche seinem Bruder Leopold II., der sie bis auf Toskana, welches der zweitgeborene Sohn Ferdinand erhielt, auf den jetzt lebenden Kaiser Franz vererbte. Die unglücklichen Kriege, die Oesterreich unter diesem Monarchen mit Frankreich bestanden, sind unter unseren Augen vorgegangen: sie kosteten Oesterreich unendlich viel — die Niederlande, alle Italienischen Provinzen, alle Vorländer, West- und einen Theil von Ost-Galizien und Kroatien, selbst mehrere seiner Stammländer, wie Tyrol, Krain, halb Kärnthen und ein Stück von Niederösterreich und der Friede zu Presburg 1809 versetzte es in eine völlige politische Schwäche, die durch die Zerrüttung seiner Finanzen und seines Kredits noch vermehrt wurde.

Indefs rettete es seine Ehre und seine Selbständigkeit. Oesterreich über Alles, wenn es nur will! Warlich nicht an Kraft gebricht's ihm; nur zweckmäfsige Entwickelung und gehöriger Schwung, und es vermag das ganze Gewicht dieser Worte geltend zu machen. Es hatte auf einen Augenblick sich der Ruhe hingegeben, die ihm so nöthig schien, als der 1812 ausgebrochene nordische Krieg von Neuem seine Theilnahme forderte. Oesterreich trat zuerst als Frankreichs Bundesgenosse, dann aber, als diefs seine Vermittelung höhnend von sich wies, als Feind auf, und sein mächtiger Zutritt entschied für den grofsen Kampf, der nichts weniger als die Zertrümmerung einer Weltdictatur und die Sicherheit Europens galt. Die Völkerschlacht bei Leipzig wurde geschlagen und Europa war gerettet. In dem Frieden zu Paris wurden die Grundlagen festgesetzt, die nachher auf dem Wiener Congresse weiter ausgeführt sind. Oesterreich erhielt vermöge derselben den gröfseren Theil seiner verlornen Provinzen zurück, und für diejenigen, die es der grofsen

Digitized by Google

Sache zum Opfer brachte, eine vollgültige Entschädigung. Es steht jetzt wieder als einer der ersten Staaten des Continents da: in dem neuen Teutschen Bunde hat es den Vorsitz und die erste Stelle, Italien ist durch die Flügel seines Adlers gedeckt, sein eigener Staatskörper ist gerundeter und mächtiger als je, und auch die Prinzen seines Hauses sind mit Toskana, Modena und Parma reichlich ausgestattet.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Oesterreich macht gegenwärtig einen völlig zusammenhängenden, blofs im S. O. nicht ganz gerundeten, Staat aus. Es liegt im gemäfsigten Erdgürtel von Europa und zwar in dessen Mitte, und enthält ein Areal von 12,123,54 □ Meil. mit einer Volksmenge von 27,967,800 Menschen, wovon im Durchschnitte auf jeder □ M. 2,307 vertheilt sind.

Seine Ländermasse zerfällt in vier grofse Theile: 1) Teutsche, 2) Galizische, 3) Ungarische und 4) Italienische Erbstaaten.

I. Teutsche Erbstaaten — 3,677,20 □ Meilen, 9,283,000 Einwohner, 528 Städte, 329 Vorstädte, 996 Marktflecken, 40,604 Dörfer und 1,510,950 Häuser.

a) *Niederösterreich. Areal:* 574,88 □ *M. Volksmenge:* 1,686,700 *Ind. f.* 1815.

Kreise.			
1. Unter Wienerwald	81,56	462,723	
2. Ob dem Wienerwalde	94,85	196,599	1810.
3. Unter Manhartsberg	87,28	227,943	
4. Ob dem Manhartsberge	90,49	200,850	
5. Hausruck	43,97	186,887	
6. Traun	73,10	167,912	1810.
7. Mühl	62,39	174,509	
8. Inn	31,88	125,549	

Digitized by Google

b) *Inneröesterreich.* *Areal:* 959,24 □ *M.* *Volksmenge:* 1,881,900 *Ind. f.* 1815.

Kreise.

In Steyermark.

1. Grätz	97,88	293,318	1810.
2. Mahrburg	62,67	173,326	
3. Gilly	61,99	170,480	
4. Bruck	70,52	68,091	
5. Judenburg	105,92	94,886	

In Kärnthen.

6. Klagenfurt	88,40	162,759	1810.
7. Villach	102,50	117,337	1807.

In Krain.

8. Laibach	61,27	139,088	1807.
9. Neustädtl	69,50	156,525	
10. Adelsberg	60	90,000	

In der Seeküste.

11. Triest	77,16	153,286	1807.
12. Görz	69,92	154,546	
13. Fiume	31,41	108,172	

c) *Oberösterreich.* *Areal:* 609,75 □ *M.* *Volksmenge:* 802,300 *Ind. f.* 1815.

Kreise.

1. Insbruck	176,25	202,781	1808.
2. Brixen	154,75	191,611	
3. Trient	112,50	226,492	
4. Bregenz	44,25	84,750	
5. Salzburg innerhalb Gebirgs	122	96,436	

d) *Böhmen mit Asch.* *Areal:* 951,40 □ *M.* *Volksmenge:* 3,203,300 *Ind. f.* 1815.

Kreise.

Die vier Prager Städte	,25	81,966	1811.
1. Beraun	52	131,770	
2. Biczow	49,50	195,117	
3. Budweis	78,50	169,025	
4. Bunzlau	76	313,592	
5. Chrudim	64	241,786	
6. Czaslau	61	178,259	

Digitized by Google

7. Elnbogen	47	188,427		
8. Kaurzim	48,75	142,805		
9. Klattau	41	139,265		
10. Königingräz	60,50	262,802		
11. Leitmeritz	63,40	291,183		
12. Pilsen	75	168,943		1811.
13. Prachin	86	209,416		
14. Rakonitz	50	133,015		
15. Saatz	38,50	113,086		
16. Tabor	60	159,639		

e) *Mähren mit Schlesien.* *Areal:* 581,93 □ *M.* *Volksm.:* 1,708,800 *Ind. f.* 1815.

Kreise.			
1. Olmütz	95	346,282	
2. Brünn	88	299,964	
3. Hradisch	66	215,776	
4. Prerau	56	219,114	
5. Iglau	49	130,022	1814.
6. Znaym	60	133,567	
7. Troppau	51	192,143	
8. Teschen	35	151,873	

II. Galizische Erbstaaten — 1,529,22 □ M., 3,977,900 Einwohner, 97 Städte, 75 Vorstädte, 169 Marktflecken, 5,935 Dörfer und 626,441 Häuser.

Kreise.			
1. Bochnia	38,50	186,527	
2. Brzezani	73	176,941	
3. Czernowitz	172,75	230,720	
4. Jaslo	52	195,048	
5. Kolomea	80	160,629	
6. Lemberg	34	135,749	
7. Myslenitze	58	258,636	
8. Przemysl	68,30	211,980	
9. Rzeszow	93	201,668	
10. Sambor	84	236,886	1814.
11. Sandecz	66	194,915	
12. Sanock	84	210,841	
13. Stanislawow	91	178,819	
14. Stry	146	173,294	
15. Tarnopol	157	399,592	
16. Tarnow	61	205,615	
17. Zloczow	93	201,668	
18. Zolkiew	86	195,699	

Digitized by Google

III. Ungarische Erbstaaten — 6,073,16 □ Meilen; 10,747,900 Einwohner; 82 Städte; 787 Marktflecken, 16,158 Dörfer und 1,494,659 Häuser.

A. *Königr. Ungarn. Areal:* 3,971,67 □ *M.* *Volksmenge:* 7,515,400 *Ind. f.* 1815.

aa) Provinzialkomitate 3,827,30 7,343,100

Komitate.			
Im Kreise diesseits Donau.			
1. Presburg	82,10	233,410	
2. Neutra	121	318,548	
3. Trentsin	87,50	245,969	
4. Arwa	37,40	84,909	
5. Liptau	42	63,403	
6. Sol	50,60	76,494	
7. Thurotz	21,30	39,462	1805.
8. Bars	49,20	115,779	
9. Gran	19,10	46,700	
10. Honth	46,10	104,941	
11. Neograd	77,70	163,933	
12. Pest, Pilish, Solth	191	361,733	
13. Bacs und Bodrog	170,80	297,763	
a) Jazygien und Kumanien	85,40	119,208	
Im Kreise jenseits der Donau.			
14. Wieselburg	35,20	53,842	
15. Oedenburg	57,70	164,717	
16. Eisenburg	96	234,908	
17. Szalad	100,20	228,252	
18. Weszprim	74,40	151,868	
19. Raab	28,80	77,930	1805.
20. Stulweifsenburg	75,80	119,258	
21. Tolna	65	145,443	
22. Komorrn	53,70	111,864	
23. Schümegh	114,60	170,267	
24. Baranya	91	203,895	
Im Kreise diesseits Theifs.			
25. Zips	84,30	187,126	
26. Sarosch	65,10	153,225	
27. Zemplin	108,40	233,203	
28. Unghwar	59,50	79,873	1805.
29. Beregh	64,50	81,888	
30. Abauigwar	63,50	157,587	
31. Torna			

Digitized by Google

32. Gömör und Klein-Honth	76,20		148,218	1805.
33. Borschod	65,59		146,208	
34. Hevesch und Szolnok	120,70		199,105	
Im Kreise jenseits Theiſs.				
35. Marmarosch	177,90		114,197	1805.
36. Ugocs	22,60		35,312	
37. Szathmar	106,50		186,497	
38. Szabolts	100,43		134,995	
β) Die Haiduckenstädte	15,37		25,366	
39. Bihar	200,73		386,716	
40. Bekes	65,40		92,855	
41. Tschongrad	61,90		89,559	
42. Csanad	29,10		34,761	
43. Arad und Zarand	108,40		184,547	
44. Kraschowa	108,90		188,144	
45. Temeswar	116,30		244,071	
46. Torontal	132,10		206,263	

bb) Die Banatgränze. Areal: 144,32 □ M. Volksmenge: 172,300 Ind. f. 1815.

Regimentsbezirke.

1. Teutsch Banat	87,50		82,328	1813.
2. Wlachisch Banat	47,57		78,535	
Die Kommunitäten	2,25		11,372	

B. *Königr. Slawonien. Areal:* 308,28 □ *M. Volksmenge:* 528,200 *Ind. f.* 1815.

aa) Die Provinzialkomitate 172,20 293,000

Komitate.

47. Veröcz	83,70		130,271	1805.
48. Possega	45,20		67,405	
49. Syrmien	43,30		90,192	

bb) Die Militärgränze 119,90 213,900

Regimentsbezirke.

1. Peterwardeiner	48		71,309	1813.
2. Broder	31,25		63,848	
Gradiskaner	30,75		61,135	
Die Kommunitäten	1,50		17,550	

cc) Der Tschaikistenbezirk 16,18 21,300

C. *Königr. Kroatien. Areal:* 436,44 □ *M.* *Volksmenge:* 752,600 *Ind. f.* 1815.

a) Provinzialkomitate	162,40	356,100	
Komitate.			
50. Warasdin	34,20	104,073	1805.
51. Kreuz	30,20	66,885	
52. Agram	98	176,126	
b) Die Militärgränze	274,04	396,500	
Regimentsbezirke.			
Im Karlstädter Generalate.			
1. Liccaner	50,23	49,066	1807.
2. Ottochaner	31,67	45,414	
3. Oguliner	43,50	41,853	
4. Szluiner	15,75	43,044	
Die Kommunitäten	—	3,753	
In der Banalgränze.			
5. Erstes Banalregiment	15,50	46,132	1807.
6. Zweites Banalregiment	17,75	46,125	
Die Kommunitäten	—	3,185	
Im Warasdiner Generalate.			
7. Kreuzer	31,75	52,289	1813.
8. St. Georger	36,33	53,958	
Die Kommunitäten	—	1,664	

D. *Königr. Dalmatien. Areal:* 309,17 □ *M.* *Volksmenge:* 306,200 *Ind f.* 1815.

Provinzen.			
a) Das feste Land von Dalmatien	264,01	219,600	
Distrikte.			
1. Zara	—	48,231	
2. Sebenico	—	55,599	
3. Spalatro	—	70,120	
4. Macarsca	—	31,813	
5. Lessina	18,33	13,817	
b) Die Inseln des Quarnaro	3,71	7,450	
c) Albanien mit Ragusa	41,45	69,050	
1. Ragusa	17,25	31,037	1809.
2. Cattaro	13,20	31,570	
3. Curzola	11	6,447	

Digitized by Google

E. *Grofsfürst. Siebenbürgen. Areal:* 1,047,63 □ *M. V. M.* 1,655,400 *Ind. f.* 1815.

A. Die Provinzialkomitate		794,60	1,510,700
aa) Land der Ungarn		692,50	938,940
Komitate.			
1. Innere Szolnok		63,10	
2. Mittlere Szolnok		39,60	
3. Doboka		56,80	
4. Kolosch		91,30	
5. Thorda		87,30	
6. Kokelburg		28,30	
7. Unterweifsenburg		94	
8. Hunyad		106,40	
9. Kraszna		19,80	
10. Zarand		25,30	
11. Obere Weifsenburg		30,40	
α) Distr. Köwar		18,10	
β) Distr. Fogarasch		32,10	
bb) Land der Szekler		222,30	161,104
Stühle.			
1. Zschiker		84	
2. Haromszeker		54,80	
3. Oderhely		51	
4. Marosch		26,40	
5. Aranyosch		6,10	
cc) Land der Sachsen		194,90	358,516
Stühle.			
1. Hermanstadt		37,10	
2. Grofsschenk		11,60	
3. Reps		10,70	
4. Letschkirchen		5,80	
5. Schäsburg		10,30	
6. Medwisch		12,10	
7. Millenbach		5,60	
8. Reufsmark		3,80	
9. Broosz		8,10	
α) Distr. Kronstadt		32,60	
β) Distr. Bistritz		57,20	
dd) Die Militärbezirke		253,03	144,700
Regimentsbezirke.			
Erste Szekler Infanterie	—	33,392	1813.
Zweite Szekler Infanterie	—	29,328	

3. Erste Wlachen Infanterie	—	21,969	1813.
4. Zweite Wlachen Infanterie	—	30,030	
5. Szekler Husaren	—	29,937	

IV. Lombardische Staaten — 843,96 □ M., 3,959,000 Einwohner; 51 Städte, 147 Marktflecken, 4,947 Dörfer und 560,784 Häuser.

a) *Gouv. Mailand. Areal:* 396,14 □ *M.* *Volksmenge:* 2,052,900 *Ind. f.* 1815.

Provinzen.

1. Mailand	52,70	536,578	1811.
2. Cremona	49,30	335,307	
3. Sondrio oder Veltlin	59	80,796	
4. Como	57,94	285,021	
5. Bergamo	79,20	291,356	
6. Brescia	56,20	305,768	
7. Mincio	41,80	217,988	

b) *Gouv. Venedig. Areal:* 447,82 □ *M.* *Volksmenge:* 1,906,100 *Ind. f.* 1815.

Provinzen.

1. Venedig	29,12	313,560	1811.
2. Verona	62	284,872	
3. Padua	40	269,759	
4. Vicenza	44,33	310,251	
5. Rovigo	17,22	63,010	
6. Treviso	61	294,826	
7. Belluno	68,75	124,944	
8. Udine	124,80	244,874	

Die Zahl der Städte beläuft sich überhaupt auf 758, der Vorstädte, wobei jedoch die in den Ungarischen und Italienischen Provinzen, so wie in Tyrol fehlen, auf 404, der Marktflecken auf 1,999, der Dörfer auf 67,644 und der Häuser, die in den Italienischen Erbstaaten blofs geschätzt werden konnten, auf 4,192,834. Nach den Conscriptionslisten, die sich indefs auf Mailand, Mantua, Veltlin, Salzburg, Tarnopol, einen Theil der Militärgränze und Dalmatien nicht erstrecken, auch nicht gleichzeitig sind, fanden sich unter 24,778,658 Individuen 11,918,685 vom männlichen und 12,859,973 vom weiblichen Geschlechte in 4,945,785 Familien; unter dem männlichen Geschlechte aber waren 61,073 Kleriker, 239,505 Adliche, 51,996 Staatsbeamte,

Digitized by Google

448,589 Bürger und Gewerbetreibende, 2,304,140 Bauern und 1,295,982 Häuslinge.

Die Nationen, welche den Kaiserstaat bewohnen, bestehen 1) aus Teutschen, wozu die Gotschewerer in Krain, die Vandalen im Eisenburger Komitate und die Bewohner der Sette Communi im Venetianischen gehören, gegen 5,850,000 Individuen; 2) Magyaren mit den Szeklern, Kumanen und Jazygen, etwa 3,130,000 Köpfe. 3) Slawen, der zahlreichste Völkerstamm der Monarchie, welcher gegen 12,340,000 Individuen zählt. Dahin gehören die Slawaken im westlichen Ungarn und Mähren, aus mehrerlei Stämmen als Kopaniczaren, Hanaken, Blatniaken, Zabeczaren, Chrowaten, Stratniaken bestehend; die Tschechen mit den Böhmischen Mährern; die Polen mit zwei Zweigen Mazuraken und Goralen; die Rufsniaken in zwei Zweigen, Pokutiern und Rothreussen; die Serben oder Raszen; die Winden; die Szithen; die Kroaten mit den Podzulaken; die Morlaken und Montenegriner; 4) Italiener, gegen 4,100,000 Individuen; 5) Wlachen über 1,800,000; 6) Juden 412,000; 7) Zigeuner, über 291,000; 8) Armenier 11,600; 9) Griechen 9,800, und 10) Ansiedler, gegen 23,200 Köpfe, worunter Osmanen, Arnauten, Klementiner, Bulgaren u. a.

Herrschende Religion des Kaiserstaats ist die katholische, zu welcher sich $\frac{11}{14}$ der Nation bekennen. Nach ihr hat die Griechische die meisten Anhänger, gegen 3,200,000; dann folgen die Reformirten mit 1,312,000; die Lutheraner mit 902,000; die Unitarier mit 45,000 Individuen. Juden giebt es 410,000, und Moslemims etwa 1,500 Köpfe. Mennoniten, Hussiten, Herrnhuther und Wiedertäufer sind nicht zahlreich, und werden als Lutheraner oder Unitarier angesehen; die 8,800 Philippowaner aber den Griechen zugezählt. Ueberhaupt wird Jeder, der an einen Gott glaubt, er sey Christ, Jude oder Muselmann geduldet, und geniefst jedoch mit einiger Einschränkung, in dieser Provinz mehr, in jener weniger, freie Ausübung seines Glaubens.

Die ordentlichen Einkünfte der Monarchie dürften gegenwärtig auf 117 Mill. Kaisergulden steigen, wobei noch an fortdauernden aufserordentlichen Auflagen über 8 Mill. aufkommen. Die Domänen werfen etwa 14 Mill., die Regalien 27, die directen Steuern 43,730,000 und die indirekten 32,270,000 Gulden ab. Von den einzelnen Provin-

zen tragen bei: Niederösterreich 23,600,000, Innerösterreich 11,620,000, Oberösterreich 3,900,000, Böhmen 18,000,000, Mähren 6,500,000, Ungarn mit Illyrien 20,000,000, Siebenbürgen 5,000,000, Galizien mit der Bukowina 11,000,000, die Militärgränze 800,000, die Lombardei mit Venedig, Dalmatien, Istrien und Ragusa 19,080,000 Gulden. An Grundsteuern allein zahlt Niederösterreich 7,194,098, Innerösterreich 5,883,252, Oberösterreich 1,096,290, Böhmen 7,115,155, Mähren 2,198,597, Ungarn 5,060,940, Slawonien 112,878, Kroatien 114,563, Siebenbürgen 1,639,949, und Galizien 1,485,000 Gulden; das Salzregal aber trägt gegen 18 Mill. ein. Die aufserordentlichen Auflagen bestehen in der Klassen- oder Vermögenssteuer, der Personal- und Kopfsteuer, den Prozentaufschlägen der Grundsteuer, und mögen ohne die Naturallieferungen 8 Mill. ertragen. Die Staatsschuld soll sich im Nominalwerthe auf 1,840 M. Gulden belaufen, wovon die Zinsen auf die Hälfte herabgesetzt sind, und im Durchschnitte jährlich wohl nicht mehr als 18 bis 20 Mill. betragen mögen. Diese Staatsschuld drückt fürchterlich auf den sonst so reichen Staat, dessen Unterthanen zum Theile zu den reichsten in der Welt gehören, und die ganze Tendenz der Regierung geht dahin, den Schuldstuhl zu verringern und den Kredit wiederherzustellen. Noch drückender ist aber die, in der Zirkulation befindliche Masse an Papiergeld, die freilich durch das Finanzedikt vom 20. Februar 1811 von 1,060,798,753 Gulden auf ein Fünftel herabgesetzt ist, aber auch die für die vormaligen Bankzettel ausgegebenen Einlösungs- so wie die neuerlichst in Umlauf gesetzten Anticipationsscheine gelten kaum ¼ ihres Nominalwerths. Dabei ist alles Gold und Silber verschwunden, man sieht aufser Papier fast nichts anderes als Kupfer, und auch selbst diefs macht sich selten.

Oesterreich unterhält nächst Rufsland die stärkste Landmacht, aber durch die Einrichtung der Landwehr und der Reservebataillone ist es im Stande, während eines Friedens über die Hälfte des Heeres einzuziehen.

Digitized by Google

Oesterreichische Armee 1815.	Feldfuss von 1815.			Friedensfuss.		
Waffen.	Regtr.	Battl.	Kompleter Stand.	Regtr.	Battl.	Kompleter Stand.
Infanterie.						
Linieninfanterie.	57	291	349,200	57	133	130,000
Gränzinfanterie.	17	51	51,000	17	34	45,327
Leichte Truppen.	—	27	29,700	—	9	5,400
Cavalerie.						
Cuirassiere.	8	56	9,632	8	48	4,944
Dragoner.	6	42	7,224	6	36	3,944
Chevauxlegers.	7	64	11,008	7	42	7,938
Husaren.	12	138	23,736	12	94	13,790
Uhlanen.	4	34	6,192	4	32	5,120
Artillerie.						
Feldartillerie.	4	16	13,600	4	16	11,052
Garnisonartillerie.	—	4	2,100	—	4	2,100
Artilleriehandlanger.	—	2	—	—	2	1,729
Bombardirer.	—	1	1,075	—	1	1,075
Mineure.	—	1	721	—	1	721
Sappeure.	—	1	822	—	1	822
Pionniere.	—	1	1,109	—	1	1,109
Pontonniere.	—	1	768	—	1	768
Tschaikisten.	—	1	1,287	—	1	1,287
Sonstige Corps.						
Generalität.	—	—	357	—	—	357
Quartierm. Stab.	—	—	59	—	—	59
Artilleriezeugamt.	—	—	270	—	—	270
Geniecorps.	—	—	137	—	—	137
Militär Fuhrwesen.	—	12	6,000	—	—	—
Garnison.	—	4	5,656	—	—	5,656
Invaliden.	—	—	10,000	—	—	10,000
Gränzkordon.	—	9	3,200	—	—	3,200
Garden.						
Arcierenleibgarde.	—	—	109	—	—	109
Ungar. Nobelgarde.	—	—	76	—	—	76
Trabantengarde.	—	—	95	—	—	95
Hofburgwache.	—	—	271	—	—	271
Total	115	756	535,394	115	481	257,494

Digitized by Google

In Zeiten, wo dem Vaterlande Gefahr droht, findet im ganzen Reiche eine allgemeine Landesbewaffnung, in Ungarn eine Insurrection Statt: letztere bestand allein in Ungarn 1797 aus 21,515, 1800 aus 43,800 und 1809 aus 40,396 Mann. Die Unterhaltung des Heeres in Friedenszeiten kostet zwischen 30 bis 35 Mill. Gulden.

Oesterreich hat mit der Erwerbung Venedigs eine kleine Marine bekommen. Diese besteht aus 3 Linienschiffen von 76 Kanonen, 2 Fregatten von 44 Kanonen und 24 Schaluppen oder Briggs: auf den Werften waren im Bau begriffen sechs Linienschiffe.

IV.

STAATSVERFASSUNG.

Oesterreich ist eine erbliche Monarchie, welche aus verschiedenen, in einen Staatskörper verschmolzenen, aber untheilbaren Reichen und Provinzen besteht, und von einem Oberhaupte, auf dem die höchste Würde eines Kaisers ruht, mit ungleichen Vorrechten regiert wird. In den Teutschen Provinzen, welche mit dem Teutschen Bunde in der engsten Verbindung stehen und wegen deren der Monarch den Vorsitz in der Bundesversammlung und 4 Stimmen im Plenum führt, ist der Monarch durch Reichsstände, die er sich selbst gegeben, in der Ausübung einiger Souveränetätsrechte beschränkt und an die allgemeinen Bundesgesetze gebunden; in den Galizischen und Italienischen Erbstaaten hat derselbe ebenfalls seinen unumschränkten Willen durch eine noch bevorstehende Constitution beschränken wollen. In Ungarn aber war die Monarchie von jeher eingeschränkt. Grofs und wichtig sind in diesem Reiche die Majestätsrechte des Königs: ihm allein gebührt die oberste vollziehende Gewalt; er allein hat das Ernennungs- und Wahlrecht sämmtlicher Bischöfe und Prälaten, geniefst die Vakanzgelder aller erledigten Pfründen, leitet das Erziehungs- und Studienwesen, hat das Recht die Appellationen nach Rom einzuschränken, die oberste Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Akatholiken, kann allein in den Adel erheben, Rang, Titel und alle Arten von Privilegien ertheilen, ist die Quelle aller politischen, geistlichen und militärischen Würden und das Haupt aller Ge-

Digitized by Google

richtshöfe im Reiche; nur allein in seinem Namen kann Recht gesprochen werden; ihm fallen alle ausgestorbenen adlichen Güter anheim; er kann die Stände nach Belieben zusammenberufen, die Insurrection des Adels aufbieten, Krieg führen, Frieden schliefsen und Gesandte annehmen und abschicken. Aber die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungs- und Recrutirungsrecht theilt er mit dem Adel oder den Ständen des Reichs; er mufs die Aufrechthaltung der Reichsverfassung vor und nach seiner Krönung, welche ihn zum apostolischen Könige inaugurirt, beschwören, mufs sich zur katholischen Kirche bekennen, und kann Gesetze, Auflagen und andere Verfügungen nur durch das Organ der, durch ihn berufenen, Reichsstände machen, woselbst die Stände eine vielsagende Stimme führen und sich nicht selten gegen die Eingriffe der Krone erheben. Selbst auf die innere Regierungsverwaltung und auf die Justizpflege erstreckt sich ihr Einfluss, indefs sind in neueren Zeiten die Vorrechte und der Einfluss des Königs aufserordentlich erweitert. Auch in Siebenbürgen geniefst der Monarch ähnliche, noch weniger eingeschränkte Vorrechte und sein Einfluss auf die dasigen Landtage ist ungleich ausgedehnter, als in Ungarn: nur in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, des Besteuerungsrechts und der Ertheilung des Indigenats wird er von den Ständen beschränkt.

Die Person des Kaisers ist heilig und unverletzlich; er erkennt Niemanden über sich, er leistet Niemanden Rechenschaft von der Regierung der ihm anvertrauten Völker. Alle Majestätsrechte, nur mit Ausnahme derjenigen, die er kraft der beschworenen Capitulation mit den Ungarischen und Siebenbürgischen Ständen theilt, ruhen in seiner Hand. — Die Thronfolge erbt nach der pragmatischen Sanction jederzeit nach dem Rechte der Erstgeburt sowohl in der männlichen, als weiblichen Deszendenz fort, und zwar dergestalt, dafs wenn ein Kaiser ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen stirbt, die älteste Tochter, und in deren Ermangelung der nächste Agnat aszendirt. Sollte die regierende Dynastie in allen ihren Zweigen verblühen, so treten die Ungarischen und Böhmischen Stände in das Recht einer freien Regentenwahl, über die übrigen Erbstaaten aber kann der letzte Stammerbe schalten, wie er will. Der neuantretende Kaiser besteigt den Thron seiner Vorfahren kraft seines Geburtsrechts und empfängt die Huldigung seiner sämmtlichen Unterthanen; in den Ungarischen Erbstaaten aber ist er zur eidlichen Garantie der

Digitized by Google

Landesprivilegien und zur feierlichen Annahme der Königskrone verpflichtet. Auch als Kaiser von Oesterreich wird er zu Wien, als König von Böhmen zu Prag und als König der Lombardei zu Mailand gekrönt. Grofsjährig wird er in Ungarn und Böhmen mit dem 14ten, in allen übrigen Erbstaaten mit dem 16ten Jahre; in Ungarn ist der Palatin während einer Minderjährigkeit gesetzlicher Vormund, in den übrigen Staaten hängt die Vormundschaft von dem Willen des verstorbenen Regenten ab. Der Kaiser bekennt sich mit seinem Hause zur katholischen Religion, auch seine Gemalin trat nach der Observanz bisher zu derselben über, wenn sie nicht darin geboren war, und empfieng mit der Hand ihres Gemals Rang und Würde einer Oesterreichischen Kaiserin, Königin von Ungarn, Böhmen und der Lombardei. Ihre Nadelgelder, ihren Witwengehalt, wie die Appanagen der nachgeborenen Prinzen und die Aussteuer der Prinzessinnen bestimmt der Monarch, nur ist der Besitz des Grofsherzogthums Toskana und der Herzogthümer Modena und Parma auf Seitenlinien übergegangen, und das Hochkreuz in den Teutschen Erblanden schmückt jedesmal denjenigen Erzherzog, den der Kaiser dazu bestimmt. Die Residenz des Monarchen ist die Burg zu Wien, in Ungarn der Palast zu Ofen, in Prag der Hradczin, in Venedig der Palast St. Marcus und in Mailand der königliche Palast; Lustschlösser sind Schönbrunn, Laxemburg und Hetzendorf.

Die Oesterreichische Nation besteht aus 4, vom Staate anerkannten Ständen: Klerus, Adel, Bürger und Bauern, die sehr abweichende Vorrechte besitzen, und in ihren Verhältnissen gegen den Staat, dessen Mitglieder sie sind, und unter einander äufserst verschieden sind. Im Allgemeinen nehmen sie in den Teutschen und Galizischen Erbstaaten an der Regierung keinen Theil; der Klerus erscheint als Prälat auf den Landtagen, in welcher Hinsicht allein er einen Stand im Staate bildet; der Adel theilt sich in hohen und niederen ab und besitzt die wichtigsten Vorrechte, indefs ist er vor dem Gesetze nicht mehr, wie jeder andere Staatsbürger und trägt vielleicht schwerer zu den Staatslasten bei, als Bürger und Bauern, wovon die ersteren ihre eigene Obrigkeiten, Statuten, Marktfreiheiten, Gilde- und Zunftfreiheiten besitzen, ihr Zustand aber in den kaiserlichen und Herrnstädten wieder sehr verschieden ist. Die letzteren haben überall seit *Joseph* II. und *Franz* I. persönliche Freiheits- und Eigenthumsrechte und

Digitized by Google

leben nirgends mehr in Leibeigenschaft. In Ungarn dagegen giebt es im Grunde nur einen Stand, den Adel, der die gröfsten Cardinalvorrechte besitzt, auf den Reichstagen über Gesetze deliberirt und über Steuern, wovon er selbst frei ist, disponirt, und alle übrigen Stände von der Theilnahme an der Regierung ausschliefst, denn selbst Prälaten und Städte werden blofs als Adeliche betrachtet, und die gröfste Stadt hat nicht mehr Stimmen auf dem Reichstage, als der geringste Edelmann. Der Bauer ist überall Leibeigen, doch ist die Leibeigenschaft in neueren Zeiten sehr gemildert und ihm ein Eigenthum gegeben. Es giebt aber auch in Ungarn, wie in Siebenbürgen, ganz freie Landleute, wie die Teutschen Colonisten, die Jazygen und Kumanen, und Sachsen. In Siebenbürgen nehmen sie Theil an der Landstandschaft. In der Lombardei ist der Adel sehr zahlreich: es giebt Herzöge, Prinzen, Markgrafen, Grafen und Edelleute, aber alle diese verschiedenen Abstufungen gewähren keine persönlichen Vorrechte. Die Bürger waren von jeher frei, nur genossen sie in einigen Städten, wie zu Venedig, gewisse Vorrechte, welche aber mit ihrer Verschmelzung in den übrigen Staatskörper gänzlich erloschen sind. Eine Leibeigenschaft im Teutschen Sinne giebt es unter dem Lombardischen und Dalmatischen Bauer nicht: er gehört entweder dem Staate oder dem Grundbesitzer an, ist wenig gedrückt und befindet sich in einem gewissen Wohlstande.

Dem Monarchen stehen, mit Ausnahme der Militärbezirke Dalmatiens und Friauls, Reichsstände mit sehr ungleichen Vorrechten zur Seite; denn nur in Ungarn und Siebenbürgen nehmen sie Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, in den Teutschen und Galizischen Erbstaaten versammeln sie sich blofs, um den Willen des Alleinherrschers zu vernehmen, zu registriren und zu vollziehen. 1) In Nieder-Oesterreich theilen sich die Stände in 4 Classen: Prälaten, Herrn, Ritter und Städte. Sie machen 2 Landschaften: die des Landes unter und ob der Ens aus; 2) in Steyermark bestehen die Stände aus Herrn, Rittern und Städten. 3) In Kärnthen aus Prälaten, Herrn, Rittern und Bürgern; 4) in Krain aus Prälaten, Herrn, Rittern und Städten; 5) in Salzburg aus Prälaten, Rittern und Bürgern; 6) in Böhmen aus Prälaten, Herrn, Rittern und Städten; 7) in Mähren und Schlesien aus Prälaten, Herrn, Rittern und den 7 königl. Städten; 8) in Galizien aus Herrn und Rittern; 9) in der Bukowina aus Herrn und

Digitized by Google

Rittern; 10) in Ungarn a) aus Prälaten, wozu die sämmtlichen katholischen und griechischen Erz- und Bischöfe, die Aebte und vornehmeren Pröbste gehören; b) aus den weltlichen Reichsbaronen und Magnaten, oder den Erzämtern, den Obergespanen, Grafen und Freiherrn; c) aus den Edelleuten oder Rittern und d) aus den königl. freien Städten. Diese 4 Classen bilden populum in diaeta. 11) In Siebenbürgen a) aus den Obergespanen der Ungarischen Comitate, den Richtern der Szeklerstühle und den Officialen der Sachsenstühle; b) aus den Deputirten der Comitate, Stühle, königl. Freistädte und privilegirten Märkte; c) aus dem königl. Gubernium; d) aus der königl. Gerichtstafel und e) aus den Regalisten oder Magnaten, die der Monarch zum Landtage beruft. In der Lombardei sind den königl. Verwaltungsbehörden permanente Collegien aus Mitgliedern der verschiedenen Classen der Nation an die Seite gestellt. Diese Collegien bestehen unter dem Titel Centralcongregationen zu Mailand und Venedig. Aufser diesen hat jede Provinz eine Provinzialcongregation an dem Orte, in welchem die königl. Delegation ihren Sitz hat.

Der Titel des Kaisers von Oesterreich ist dreifach, der grofse, mittlere und kleine. Der grofse lautet: *Franz* I. von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, in der Lombardei, Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog von Oesterreich, Grofsherzog zu Toskana, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Modena und Parma, zu Steyer, Kärnthen und Krain; Grofsfürst zu Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; Herzog von Venedig, zu Sandomir, Massovien, Lublin, Ober- und Niederschlesien, zu Auschwitz und Zator, zu Teschen und Friaul; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg, Tyrol, Kyburg, Görz und Gradiska; Markgraf zu Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Herr der Lande Volhynien, Podlachien und Brzesz, zu Trieste, Freudenthal, Eilenberg und auf der Windischen Mark. — Mit der Königswürde von Ungarn ist seit 1758 das Prädicat: Apostolische Majestät verbunden. — Nicht allein die Prinzen des Kaisers, sondern auch seit 1806 dessen Brüder führen sämmtlich den Titel eines kaiserl. Prinzen von Oesterreich, eines königl. Prinzen von Ungarn und Böhmen und eines Erzherzogs von Oesterreich und haben das Prädicat: Kaiserl. Hoheit. Der jedesmalige Kronprinz nennt sich: von Gottes Gnaden des Oesterreichischen Kaiserthums kaiserl., zu Ungarn und Böhmen königl. Kronprinzen. Die

Digitized by Google

Prinzessinnen heifsen Erzherzoginnen von Oesterreich mit dem Prädicate: Kaiserl. Hoheit.

Das grofse oder Majestätssiegel, dessen man sich bei feierlichen Handlungen, Friedensschlüssen, Verträgen mit auswärtigen Mächten etc. bedient, besteht aus einem grofsen goldenen Hauptschilde, welches mit der Oesterr. Kaiserkrone bedeckt ist und von 2 goldenen Greifen mit schwarzen Flügeln und schwarzer Halsbedeckung gehalten wird. In diesem Hauptschilde sieht man einen doppelten gekrönten schwarzen Adler, das Emblem des Oest. Kaiserthums mit einem grofsen Mittelschilde auf der Brust. Dieses Mittelschild enthält in einem Herzschilde das kaiserl. Familienwappen und in 8 Hauptquartieren nicht allein die Wappen der sämmtlichen Oesterr. Provinzen, sondern auch die Spanischen und Lothringischen Anspruchs- und Repressalienwappen und die Wappen der Oesterr. Prinzen, die andere Länder besitzen; um dasselbe hängen die Insignien des goldenen Vliefsordens, das Hoch- und Teutschmeisterkreuz, das Marien-Theresien-, Stephan- und Leopoldskreuz. — Das mittlere Wappen, welches bei allen inneren Verhandlungen des Reichs geführt wird, drückt aus: der Oesterr. schwarze zweiköpfige Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Schwanze, die beiden Köpfe mit durchbrochenen Bügelkronen geziert, die Schnäbel gold, die herausgeschlagenen Zungen roth, die Klauen, wovon die rechte das blofse Schwerdt und den Zepter, die linke den goldenen Reichsapfel hält, gold. Ueber den beiden Köpfen schwebt das Oesterr. Kaiserdiadem, eine geschlossene Bügelkrone mit rothem Unterfutter, von welcher 2 mit Frangen besetzte Bänder herabhängen; ihre Blätter zieren Zinken und Perlen, den mittleren Bügel der Oesterr. Reichsapfel. Auf der Brust des Adlers und auf dem Hochkreuze des Teutschen Ordens, dessen Meisterthum ein Erzherzog bekleidet, ruht das Familienschild des Kaiserhauses; es ist dreifach getheilt, rechts steht aufrecht im goldenen Felde der rothe gekrönte Löwe von Habsburg, links zeigen sich auf einem, in Gold schräg gezogenem, rothen Balken über einander die drei silbernen Adler von Lothringen; beide Felder verbindet in rother Umgebung der silberne Queerbalken von Oesterreich. Um dieses Familienschild hängen die Insignien der kaiserl. Orden; die Kette des goldenen Vliefses umgiebt den ganzen Schild, die drei Verdienstorden treten mit ihren Kreuzen unterhalb des Schildes hervor. Zu beiden Seiten des Brustbildes sind auf den ausgebreiteten Flügeln und dem Schwanze des Ad-

Digitized by Google

lers 10 Wappen der vornehmsten Oesterr. Reiche und Provinzen in einem länglichen Zirkel und folgender Ordnung aufgestellt: Ungarn, Böhmen, Lombardei, Galizien, Oesterreich, Krakau, Siebenbürgen, Toskana, Mähren mit Schlesien, Steyermark mit Kärnthen. Rechts stehen: 1) das Ungarische Wappen, mit der Krone des heiligen *Stephan* bedeckt; der Schild zweifach in der Länge getheilt, rechts 8 Queerbalken von Roth und Silber wegen Altungarn, links in Roth das silberne Patriarchenkreuz von Neuungarn, welches aus einer, auf einem dreifachen grünen Hügel liegenden, goldenen Krone hervorgeht. 2) Das Lombardisch-Venetianische Wappen. 5) Das Galizische Wappen, mit der geschlossenen Bügelkrone dieses Königreichs geziert; ein durch einen rothen Strich queer getheilter blauer Schild, oben mit einer schwarzen Dohle, unten mit drei goldenen gespitzten Königskronen. 7) Das Siebenbürgische Wappen mit dem Grofsfürstenhute; ein durch einen rothen Queerbalken gespaltener Schild, welcher im oberen Theile einen rechtsblickenden wachsenden schwarzen Adler, von Sonne und Mond begleitet, in Blau, im unteren die 7 Burgen, wovon das Land den Namen führt, zeigt. 9) Das Mährisch-Schlesische Wappen, mit einem Fürstenhute bedeckt; ein in die Länge getheilter Schild, auf dessen rechter Seite der von Silber und Roth geschachtete, rechts blickende und gekrönte Adler von Mähren in Blau, auf der linken der schwarze, ebenfalls gekrönte und rechts blickende, Adler von Schlesien in Gold zu sehen ist; auf der Brust des letzteren ruht ein silbernes Kreuz auf einem gleichen halben Monde, der bis in die Flügel reicht und in Kleeblätter ausläuft. Links stehen: 2) das mit der Böhmischen Königskrone gedeckte Wappen dieses Reichs; ein aufgerichteter, doppelt geschwänzter und gekrönter silberner Löwe in rothem Felde. 4) Das Oesterreichische, mit dem Erzherzogshute bedeckte Wappen; fünf goldene Adler in Blau schwimmend. 6) Das Krakausche, mit dem Grofsherzogshute bedeckte Wappen: ein silberner, links blickender und gekrönter Adler in Roth, dessen Flügel mit goldenen Blättern bestreuet sind. 8) Das Wappen von Toskana. 10) Das, mit dem Herzogshute bedeckte, Steyrisch-Kärnthensche Wappen: ein doppelt getheilter Schild, dessen rechte Seite das Wappen von Kärnthen — drei in Gold über einander schreitende schwarze Löwen und den silbernen Queerbalken in Roth; — die linke Seite aber den rechts blickenden silbernen Panther von Steyermark, dessen offener Rachen und Ohren Flammen sprühen, in

Digitized by Google

grünem Felde zeigt. — Die Erzherzoge haben, wenn sie mit anderen Ländern oder Würden versehen sind, die Wappen derselben im Hauptschilde; jene von Ungarn, Böhmen, Galizien und Oesterreich im Mittelschilde und das dreifach getheilte genealogische Wappenschild von Habsburg, Oesterreich und Lothringen im Herzschilde. Den Schild umfliegt der Erzherzogsmantel, über dem eine Bügelkrone schwebt, und der Herzschild ist mit dem Erzherzogshute bedeckt. Der Hoch- und Teutschmeister führt übrigens auf dem Schilde das Kreuz seines Ordens.

Der Hofstaat ist zahlreich, ordentlich eingerichtet und unter vier Stäbe des Oberhofmeisters, des Oberkämmerers, des Oberhofmarschalls und Oberstallmeisters vertheilt, ausser welchen noch verschiedene Oberhofämter vorhanden sind. Der Hofstaat der Kaiserin Königin, der Erzherzoge und Erzherzoginnen ist dagegen sehr einfach. Bei grofsen Feierlichkeiten vermehren noch den Glanz der Krone die zahlreichen Erbämter und die Garden, welche letztere aus der adlich-Teutschen und Ungarischen Nobelgarde, aus der Leibgarde zu Fufs und der Trabanten-Schlofsgarde bestehen.

Die Ritterorden sind theils Hofehren, theils Verdienstorden, theils geistliche Orden. Als Hofehren werden vergeben: 1) der Orden des goldenen Vliefses, einer der ältesten und geehrtesten Orden in Europa, nur für Katholiken und Personen aus regierenden Fürstenhäusern, aber vom höchsten Range, bestimmt. 2) Der Sternkreuzorden, ein weiblicher Orden. Als Verdienstorden: 3) der militärische Maria-Theresienorden; 4) der militärische Elisabethorden; 5) der Stephansorden; 6) der Leopoldsorden; 7) der Orden der eisernen Krone. Als geistliche Orden: 8) der Teutsche Orden; 9) der Johanniterorden und 10) der Orden der Kreuzritter vom rothen Sterne.

Oesterreich ist mit seinen Teutschen Staaten zum Teutschen Bunde getreten. Seine Verhältnisse sind in dieser Hinsicht die aller übrigen Mitglieder. Es führt wegen derselben auf dem Bundestage den Vorsitz, hat die erste und im Plenum 4 Stimmen.

Digitized by Google

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Oesterreich ist ein zu complicirter, aus zu heterogenen Theilen zusammengesetzter und mit zu ungleichen Vorrechten beherrschter Staatskörper, als dafs sich in dessen Verwaltung eine positive Einheit oder Gleichförmigkeit erwarten liefse. Anders ist das Verhältnifs seiner Bürger in Oesterreich, anders in Ungarn; dort vereinigt der Monarch alle Vortheile der Alleinherrschaft in seiner Hand, hier stehen ihm eifersüchtige Reichsstände zur Seite. Dort hindert ihn nichts, für das Glück seines Volks die zweckmäfsigsten Mittel vorzukehren, hier findet er, selbst bei den besten Absichten, von allen Seiten Widerstand. Noch vermochte es kein Regent, diese verschiedenartigen Nuancen zu runden, und dadurch einen festeren Gang in der Staatsmaschine zu bewirken. Selbst des grofsen *Joseph's* II. Maafsregeln fruchteten nichts und schliefen mit seinem Tode wieder ein; in Ungarn kehrte Alles wieder zur alten Ordnung der Dinge zurück, und es scheint, dafs nur durch eine gewaltsame Reform eine, den Zeiten angemessene, Verfassung für dasselbe gewonnen werden könne. Von jeher gieng auch die Tendenz der Oesterr. Monarchen dahin, diese Veränderung zu beschleunigen, und dadurch eine Zusammenschmelzung aller Theile des Staats in ein grofses Ganze zu bewirken.

Wien ist der Centralpunkt der ganzen Staatsverwaltung. In dieser Hauptstadt befinden sich die meisten Zweige der Regierung um die Person des Souveräns versammelt, von hier aus werden durch das Organ des Ministeriums und der höchsten Staatscollegien alle inneren und auswärtigen Angelegenheiten geleitet; dahin geht der Recurs aller Gubernien und Dikasterien. Nur in den Ungarischen Erbstaaten ist ihr Wirkungskreis in einigen Stücken beschränkt.

Die Teutschen und Galizischen Erbstaaten haben im Ganzen eine ziemlich gleichförmige Regierung, die sich ganz in dem Princip der Alleinherrschaft auflöset. Jede Provinz ist in mehrere Kreise eingetheilt, die zusammen unter einer, auf gleichen Fufs eingerichteten, Landesstelle stehen. Diese Landesstelle hat ihren Sitz in der Provincialhauptstadt; ein Präsident oder Gouverneur steht an ihrer Spitze; ihm zur Seite gewöhnlich ein Vicepräsident

Digitized by Google

und eine gehörige Anzahl Gubernialräthe. In derselben concentrirt sich die ganze politische Staatsverwaltung, alle öffentlichen Geschäfte, Regierungs-, Domanial- und Kammer-Rechnungsstellen; eine Polizeicommission und die Kreisämter hängen von derselben ab. Die Landesstelle selbst steht unter den höchsten Behörden zu Wien, empfängt von daher ihre Befehle und legt dahin Rechenschaft von ihrer Regierungsverwaltung ab. Ihre Geschäfte, die in einzelne Referate zerfallen, erstrecken sich auf die Vollziehung der kaiserlichen Verordnungen, auf die Handhabung der landesherrlichen Rechte, auf die Erhebung der Einkünfte, auf die obere Polizei, kurz auf alle Zweige des Nationalwohls, die nicht unmittelbar zum Ressort der Justiz, der Kirche und der Armee gehören. Die Kreisämter, deren Personal aus einem Kreishauptmann, einigen Kreiscommissären und mehreren Subalternen besteht, wachen über Aufrechthaltung der Gesetze, bilden den vollstreckenden Arm der Justiz, eröffnen die, von dem Landesherrn oder den Landesstellen einlaufenden Befehle, geben auch in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit die zweite Instanz ab und müssen darauf sehen, dafs die Criminalrichter bei Entdeckung und Verwahrung der Verbrecher ihre Schuldigkeit thun. Ihnen ist ein besonderer Schulcommissär unter dem Namen Domscholaster zugegeben, der neben den bischöflichen Consistorien über alles wacht, was die Schuldisziplin betrifft. Die Justizpflege in diesen Provinzen wird in der unteren Instanz durch Grundgerichte, Stadtmagistrate und adliche Gerichte versehen, von welchen die Berufung an die Appellationsgerichte und von diesen an die oberste Justizstelle in Wien geht; peinliche Sachen aber gehören vor die Landgerichte, Conkurssachen vor ihr Grundgericht, Wechselsachen vor die Magistrate und Wechselgerichte; das Pupillenwesen hingegen vor die Appellationsgerichte. Der Cleriker steht theils unter seinem Diöcesangerichte, in gewissen Fällen jedoch auch unter der weltlichen Obrigkeit; der Soldat unter seinen Regimentsgerichten. Das Fiscalamt vertritt die Cameral- und Bankalgefälle; das Berggericht untersucht alle den Bergbau betreffende Streitigkeiten. Die Polizeipflege in den Städten wird von den Magistraten oder in gröfseren Städten von den Polizeidirektorien, auf dem Lande aber von den Kreisämtern ausgeübt, die in der höchsten Polizeistelle zu Wien einen gewissen Centralpunkt finden. Die Finanzen verwalten Cameraladministrationen, Präfektorate, Berg-, Münz-, Salz-,

Digitized by Google

Dreissigstämter, welche die Einkünfte erheben, selbige an die Kreisämter und diese wieder an die Provinzialcassen liefern, die ihre Rechnungen bei der Hofkammer zu Wien ablegen. Die Militärgeschäfte gehören unter die 11 Generalmilitärcommando's, die wieder unter der Hofkriegsstelle zu Wien stehen.

In Ungarn und in den Provinzialcomitaten Slavoniens und Kroatiens verwaltet die Regierungsgeschäfte nach den Landesgesetzen der hohe königliche Statthaltereirath, dessen Präsident der jedesmalige Palatin ist; ihm stehen 24 Statthaltereiräthe, nämlich 3 von den Prälaten, 11 von den Magnaten und 10 von den Rittern zur Seite. Diesem Statthaltereirathe, dessen Mitglieder sämmtlich von dem Könige ernannt werden, ist die Leitung aller politischen Behörden im Reiche anvertrauet und seine Wirksamkeit erstreckt sich auf alle politische und Polizeigegenstände, mit Ausnahme der Justiz- und Cameralsachen; er führt die Aufsicht über Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, verwaltet die Universitäts-, Studien- und Convictenfonds, sorgt für Aufnahme und Bevölkerung des Landes, der Landwirthschaft, Gewerbe und Handels, entscheidet über Urbarialrechte und Pflichten. Ihm untergeordnet sind:

a) die Gespannschaften. Die Comitatsregierung, die statt der Kreisverwaltung eintritt, hat vieles Eigene. Der erste Beamte in jedem Comitate ist der Obergespan, worunter 13 ihre Würde erblich besitzen, die übrigen aber vom Könige ernannt werden. Dieser führt die oberste Aufsicht über die Magistratspersonen des Comitats. Auf den Obergespan folgen 2 Vicegespane — Vicecomes ordinarius et substitutus — welche die eigentlichen Geschäfte besorgen. Nach der Zahl der Bezirke (processus) hat jeder Comitat zwei, drei oder vier Stuhlrichter und Vicestuhlrichter (judices nobilium), welche die höheren Befehle bekannt machen, über die Polizei wachen und mit Beihülfe eines Comitatsgeschworenen in den, von den Gesetzen bestimmten, Fällen Recht und Gerechtigkeit ausüben. Mehrere Fiscale und Vicefiscale treten gegen die Verbrecher als Kläger auf, schützen die Armen und stehen, wo es nöthig ist, dem gedrückten Unterthan gegen die Grundherrschaft bei. Die übrigen Beamten sind der Generalperceptor und die Particularpercepto-

Digitized by Google

ren, der Notar und Vicenotar, der Comitatsingenieur, der Physikus, deren jeder Comitat einen hat, Chirurgus, Hebamme, mehrere Canzellisten und Diurnisten, welche sämmtlich aus der Hauscasse (cassa domestica) salarirt werden und dem Staate nichts kosten. Diese Casse sorgt auch für die Erhaltung gemeinnütziger Anstalten, als Strafsenbau und Canäle, für die Deputirten, für die Diäten der Comitatsdeputirten an den Reichstag, und für die der Juraten oder jetzigen Comitatsassessoren, welche aus Edelleuten gewählt werden und keinen Gehalt beziehen, und wird von den Contribuenten erhalten. Die Magistratspersonen werden alle drei Jahre von den Comitatsständen, wozu alle im Comitate wohnende Prälaten, Magnaten, Edelleute und Freistädte gehören, auf den Generalcongregationen gewählt,

b) die königlichen Freistädte, wovon jede einen Richter, einen inneren und äufseren Rath, einen Notar und Vicenotar, einen Fiscal, Steuereinnehmer und Cämmerer besitzt,

c) Privilegirte und mit besonderen Vorrechten versehene Distrikte in Ungarn sind die Landschaften Jazygien und Cumanien, die 6 Haiduckenflecken, die 16 Zipserstädte u. s. w.

Der Statthaltereirath hängt übrigens von der königl. Ungarischen Hofcanzlei in Wien ab und empfängt von daher seine Befehle. — Für die Justizpflege sorgen die Herrnstühle in erster, die Distriktualtafeln für die niedere Volksclasse in zweiter, für den Adel in erster Instanz; höhere Justizgerichte sind die Banattafel, die königl. und Septemviraltafel. — Die Militärgeschäfte besorgt das Generalcommando in Ofen und die Regimentsgerichte. Mit dem Kirchen- und Schulwesen, sowohl der Katholiken als Akatholiken hat es fast die nämliche Bewandnifs, wie in den Oesterreichischen und Galizischen Staaten; der katholische Clerus steht unter seinem Bischofe und dessen Consistorium, wovon die Berufung an den Erzbischof und noch zuweilen, wenn es der König erlaubt, nach Rom geht; der protestantische unter seinen Consistorien und Superintendenten; der Griechische unter seinen Bischöfen und dem Oberappellationsgerichte zu Karlowitz. — Die Verwaltung der königl. Regalien und Domänen gehört zum Ressort der Ungarischen Hofcammer zu Ofen und der Berg- und Münzhofcammer zu Wien, welchen alle Domanial-,

Digitized by Google

Regal- und Bergwerksämter und Administrationen in Ungarn untergeordnet sind.

In Siebenbürgen bildet das königl. Gubernium, welches von der Siebenbürgischen Hofcanzlei in Wien abhängt, die höchste Landesstelle. An der Spitze derselben steht der Landesgouverneur, dem 12 Gubernialräthe beigegeben sind. Demselben untergeordnet sind das Provinzialcommissariat, die Buchhalterei, die Comitate der Ungarn, der Szekler und Sachsen, die ungefähr die Verfassung wie die Ungarischen Gespannschaften haben. — Cameralgegenstände gehören zum Ressort des Thesauriats, welches von der Hofcammer zu Wien abhängt. — Für die Justiz ist die königl. Tafel zu Vasarhely ein Obergericht erster und zweiter Instanz, von welcher die Berufung an das Gubernium und in höchster Instanz an die Hofcanzlei zu Wien geht; niedere Gerichte sind; wie in Ungarn. Mit dem Kirchen- und Schulwesen verhält es sich eben so; Katholiken, Griechen, Reformirte, Lutheraner und Unitarier stehen unter ihren Consistorien, Superintendenten und Bischöfen. Für das Militär besteht ein Generalcommando.

In der Lombardei ist bisher die bestehende Verfassung und Verwaltung beibehalten; das Ganze in 2 Gouvernemente, Mailand und Venedig abgetheilt: jedes Gouvernement zerfällt in Provinzen, jede Provinz in Distrikte, jeder Distrikt in Gemeinden. In jedem Gouvernement ist die Verwaltung unter der Abhängigkeit von den Centralbehörden zu Wien einem Gouverneur und einem Gubernialcollegium anvertrauet, die ihren Sitz zu Mailand und Venedig haben. Jede Provinz steht unter einer königl. Delegation, jeder Distrikt unter einem Cancelliere del Censo.

Eine ganz eigene Verfassung hat der lange Gränzstrich, der sich auf der südlichen Gränze des Staats längs der Moldau fast bis an das Adriatische Meer ausdehnt. Dieses ganze Land ist blofs Soldatenland, dessen Niefsbrauch dem Krieger, der es bauet, als Sold dargeliehen ist. Diesen erhält der Gränzbewohner nur dann, wenn er im Felde steht; dagegen zahlt er weder Contribution an seinen König, noch Zehnten an seinen Bischof, wenn er gleich den übrigen Abgaben schon defshalb unterworfen ist, weil er Uniform, sein Officier Sold vom Staate bezieht. Der Acker des Gränzers ist unveräufserlich, und erbt gröfstentheils als Majorat vom Vater auf den Sohn. In der Regel ist er zwar geborner

Digitized by Google

Soldat, sobald er das 17te Jahr erreicht hat, aber theils entscheidet die Gröfse seines Ackers, theils die Menge der Söhne, welche ein Lehnsmann hat, welcher und wie viel die Waffen tragen und wer für die Erbfolge und das Hauswesen sorgen soll. Der Gränzer ist von jeder Gerichtsbarkeit eximirt, und sowohl in militär- als bürgerlichen Angelegenheiten blofs dem Militär untergeordnet, von welchen jene seit 1787 durch die Feldbataillone, diese durch die Cantons-Commandanten jedes Regiments geordnet und besorgt werden. Die geistlichen und Erziehungsangelegenheiten stehen unter den Bischöfen und Geistlichen. Seinen Posten darf der Gränzer nicht verlassen, so lange er die Waffen tragen kann, und ist verbunden auch aufser den Gränzen desselben dem Feinde entgegen zu eilen, wenn ihn die Trommel ruft.

Digitized by Google

DAS KÖNIGREICH PREUSSEN.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Friedrich Wilhelm III., geb. 3. Aug. 1770, folgt seinem Vater K. Friedrich Wilhelm II., 16. Nov. 1797; Witwer von Louise, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, geb. 10. März 1776, verm. 24. Dec. 1793, gest. zu Hohen-Zieritz 19. Jul. 1810.

Kinder: 1) Eine Tochter, geb. u. gest. 7. Oct. 1794. 2) Friedrich Wilhelm, Kronprinz, geb. 15. Oct. 1795. 3) Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 22. März 1797. 4) Friedrike Louise Charlotte Wilhelmine, geb. 13. Jul. 1798. 5) Friederike Auguste Karoline Amalie, geb. 14. Oct. 1799, gest. 30. März 1800. 6) Friedrich Karl Alexander, geb. 29. Jun. 1801. 7) Friedrike Wilhelmine Alexandrine Marie Helene, geb. 23. Febr. 1803. 8) Ferdinand Friedrich Julius Leopold, geb. 13. Dec. 1804, gest. 1. Apr. 1806. 9) Louise Auguste Wilhelmine Amalie, geb. 1. Februar 1808. 10) Friedrich Heinrich Albrecht, geb. 4. Oct. 1809.

Geschwister: 1) Friederike Charlotte Ulrike Karoline, eine Stiefschwester, geb. 7. Mai 1767; verm. 1791 an den Herzog von York. 2) Friederike Christiane Amalie Wilhelmine, geb. 31. Aug. 1772, gest. 14. Jun. 1773. 3) Ludwig Friedrich Karl, geb. 5. Nov. 1773, gest. 28. Dec. 1796; Gem. Friederike, Prinzessin von

Digitized by Google

Mecklenburg-Strelitz, geb. 2. März 1778, verm. 26. Dec. 1793; zum zweiten Male verm. 1798 mit Friedrich, Prinz von Solms-Braunfels, gest. 1810 und zum dritten Male 1815 mit dem Herzoge von Cumberland.

Kinder: a) Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 30. Oct. 1794. b) Friedrich Wilhelm Karl Georg, geb. 25. Sept. 1795, gest. 6. Apr. 1798. c) Friedrike Wilhelmine Louise Amalie, geb. 30. Sept. 1796. (Erw. Aebtissin zu Leeden im Tecklenburgschen.)

4) Friederike Louise Wilhelmine, geb. 18. Nov. 1774, verm. Königin der Niederlande. 5) Ein Sohn, geb. u. gest. 29. Nov. 1777. 6) Friederike Christine Auguste, geb. 1. Mai 1780, verm. Kurprinzessin von Hessen. 7) Friedrich Heinrich Karl, geb. 30. Dec. 1781. 8) Friedrich Wilhelm Karl, geb. 3. Jul. 1783, verm. 12. Jan. 1804 mit Amalie Marianne, Prinzessin von Hessen-Homburg.

Kinder: a) Friederike Louise Karoline Amalie Louise, geb. 4. Jul. 1805, gest. 16. Dec. 1806. b) Heinrich Wilhelm Adalbert, geb. 29 Oct. 1811. c) Friedrich Wilhelm Thassilo, geb. 15. Nov. 1813, gest. 9. Jan. 1814. d) Marie Elisabeth Karoline Victorie, geb. 18. Jan. 1815.

Aeltern: Friedrich Wilhelm II., geb. 25. Sept. 1744, folgt seinem Oheim Friedrich II., 17. Aug. 1786 als König, gest. 16. Nov. 1797. Gem.: 1) Elisabeth Christine Ulrike, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, geb. 8. Nov. 1746, verm. 12. Jul. 1765, geschieden 1769, lebt zu Stettin. 2) Louise, Prinzessin von Hessendarmstadt, geb. 16. Oct. 1751, verm. 14. Jul. 1769, gest. 25. Febr. 1805.

Vatersgeschwister: 1) Friedrich Heinrich Karl, geb. 30. Dec. 1747, gest. 26. Mai 1767. 2) Friederike Sophie Wilhelmine, geb. 7. Aug 1751, verwitw. Prinzessin von Oranien. 3) Georg Karl Emil, geb. 30. Oct. 1758, gest. 15. Febr. 1759.

Grofsältern: August Wilhelm, geb. 9. Aug. 1722, Prinz von Preufsen, gest. 12. Jun. 1758. Gem. Louise Amalie, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, geb. 1722, gest. 23. Jan. 1780.

Digitized by Google

Grofsvatersgeschwister: 1) FRIEDRICH LUDWIG, geb. 23. Nov. 1707, gest. 13. Mai 1708. 2) FRIEDERIKE SOPHIE WILHELMINE, geb. 3. Jul. 1709, gest. 14. Oct. 1758. 3) FRIEDRICH II., geb. 24. Jan. 1712, König von Preufsen, gest. 17. Aug. 1786. Gem. ELISABETH CHRISTINE, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, geb. 8 Nov. 1715, gest. 13. Jan. 1797. 4) FRIEDERIKE LOUISE, geb. 1714, gest. 1784. Gem. KARL WILHELM FRIEDRICH, Markgraf von Brandenburg-Anspach, gest. 1757. 5) PHILIPPINE CHARLOTTE, geb. 1716, Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel, gest. 1780. 6) SOPHIE DOROTHEE MARIE, geb. 1719, Markgräfin von Brandenburg-Schwedt, gest. 1765. 7) LOUISE ULRIKE, geb. 1720, Königin von Schweden, gest. 1782. 8) ANNE AMALIE, geb. 9. Nov. 1723; Aebtissin von Quedlinburg, gest. 30. März 1787. 9) FRIEDRICH HEINRICH LUDWIG, geb. 18. März 1726, gest. 3. Aug. 1802. Gem. WILHELMINE, Prinzessin von Hessen-Cassel, geb. 25. Febr. 1726, gest. 8. Oct. 1808. 10) AUGUST FERDINAND, geb. 23. Mai 1730, Herrenmeister zu Sonnenburg, gest. 3. M. 1813. Gem. ANNE ELISABETH LOUISE, Prinzessin von Brandenburg-Schwedt, geb. 22. April 1738.

Kinder: a) FRIEDRICH HEINRICH EMIL KARL, geb. 21. Oct. 1769, gest. 8. Dec. 1773. b) FRIEDERIKE LOUISE DOROTHEE PHILIPPINE, geb. 24. Mai 1770, verm. 17. März 1796 mit ANTON HEINRICH, Fürst von Radziyil. c) FRIEDRICH CHRISTIAN HEINRICH LUDWIG, geb. 11. Nov. 1771, gest. 8. Oct. 1790. d) FRIEDRICH CHRISTIAN LUDWIG, geb. 18. Nov. 1772, gest. 11. Oct. 1806 bei Saalfeld. (Die beiden von demselben hinterlassenen Kinder, LOUIS und BLANCHE, wurden 1810 unter dem Namen von Wildenbruch in den Adelstand erhoben). e) FRIEDRICH WILHELM HEINRICH AUGUST, geb. 19. Septbr. 1779.

II.

ÜBERBLICK DER PREUSSISCHEN GESCHICHTE.

Die Mark Brandenburg ist das Mutterland des Preufsischen Staats und die Wiege einer Monarchie, die durch eine Reihe trefflicher Regenten in einer kurzen Zeit zu einem

Digitized by Google

hohen Gipfel von Ansehen und Ruhm gestiegen ist, und in den neuesten Zeiten durch eine merkwürdige Verkettung von Umständen den aufserordentlichsten Wechsel des Schicksals erfahren hat.

Das jetzt regierende königliche Haus ist aus dem Hause Hohenzollern entsprossen und hat mit dem Erzhause Oesterreich-Lothringen und dem Hause Baden einen und denselben Ursprung. Von Thassilo, einem Abkömmlinge Ethiko's, stammte Rudolf II. Graf von Zollern ab, welcher 1165 lebte und durch seine beiden Söhne Friedrich IV. und Konrad der Stammvater der Häuser Hohenzollern und Nürnberg wurde. Letzterer erhielt 1200 das Burggrafthum Nürnberg, womit aber erst sein Urenkel Friedrich III. 1273 wirklich belehnt und in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Friedrich VI., der zehnte Burggraf von Nürnberg, legte 1415 durch Ankauf der Kurmark Brandenburg den ersten Grund zur künftigen Gröfse seines Hauses, und empfieng aus den Händen Kaiser Siegmund's die Belehnung über diefs Land und die Kurwürde. Sein Sohn Friedrich, als Kurfürst von Brandenburg der zweite, trat sein Stammland in Franken an seine Brüder ab, vermehrte aber seinen Staat 1443 durch Kotbus, 1448 durch Peitz, 1451 durch Derenburg, 1455 durch die Neumark und 1462 durch Teupitz, Beerwalde und Grofs-Lübben, erhielt auch 1449 die Lehns- und Landesherrlichkeit über die Grafschaft Wernigerode. Albrecht Achill erbte 1473 die Fürstenthümer in Franken und brachte 1478 das Amt Lökeritz, und 1478 Crossen, Züllichau und Bobersberg an sein Haus. Johann Cicero vertheilte zwar 1486 die Fürstenthümer in Franken wieder an seine Brüder, vermehrte aber dagegen das Hauptland 1490 mit der Herrschaft Zossen. Unter Joachim I. fiel 1512 das Lehn Ruppin an das Kurhaus; unter Joachim II. wurde 1535 die Neumark mit Kotbus und Krossen an seinen Bruder Johann von Küstrin überlassen; diese Länder kamen aber bereits 1571 an Johann Georg zurück, welcher auch 1575 von Böhmen mit Beeskow und Storkow belehnt wurde. Der Rückfall der Fränkischen Fürstenthümer unter Joachim Friedrich 1603 war nur momentan, indem der Kurfürst selbige seinen Brüdern überliefs. Unter Johann Siegmund erhielt der Kurstaat 1609 einen beträchtlichen Zuwachs aus der Klevischen Erbschaft durch den Anfall von Kleve, Mark und Ravensberg, ferner in eben dem Jahre

durch Schwedt und Vierraden und 1612 durch Ostpreufsen nach dem Aussterben der Preufsischen Agnaten. Der Kurstaat Brandenburg hatte damals bereits einen Flächeninhalt von 1,443¼ Meile.

Friedrich Wilhelm, der grofse Kurfürst und einer der erhabensten Fürsten des Hauses Hohenzollern, vergröfserte sein Erbe durch Hinterpommern, welches 1637 vermöge alter Erbverträge nach Bogeslaw XIV. unbeerbtem Tode an Brandenburg fiel, ferner im Westphälischen Frieden 1648 durch Halberstadt, Hohnstein, Minden und Kamin mit der Anwartschaft auf Magdeburg, durch Lauenburg und Bütow, womit derselbe von der Krone Polen belehnt wurde, 1668 durch die Herrschaft Draheim, 1671 durch die Grafschaft Regenstein und 1680 durch den wirklichen Anfall von Magdeburg. Er focht glücklich in dem Kriege mit Schweden, rettete Holland und erwarb sich die Souveränetät von Preufsen, welches Land er bisher als Lehn von Polen besessen hatte, erhielt auch von Oesterreich für seine Ansprüche an Jägerndorf den Schwiebuserkreis 1686, und von Sachsen 1687 Stadt und Amt Burg. Sein Sohn Friedrich I. gab zwar 1695 den Schwiebuserkreis an Oesterreich zurück, brachte aber dagegen auf sein Haus den Glanz der königlichen Würde, und vermehrte seine Erbstaaten durch Tauroggen und Serrey, 1697 durch die Erbvogtei über Quedlinburg, 1698 durch den Ankauf des Amts Petersberg, 1707 durch Mörs und Lingen, welches ihm aus der Oranischen Erbschaft anfiel, durch den Ankauf des Solmsischen Antheils von Tecklenburg und durch Neufchatel und Vallengin, wo ihn die Stände freiwillig zu ihrem Fürsten wählten. König Friedrich Wilhelm I. fügte 1713 Preufsisch Geldern und die Fränkische Grafschaft Limpurg zu seinen Staaten, erzwang den Frieden zu Stettin 1720, worin ihm Vorpommern bis an die Peene cedirt wurde, und erkaufte 1729 den Bentheimischen Antheil von Tecklenburg. Er gab durch weise Sparsamkeit seinem Staate innere Stärke, sammelte einen Schatz und bildete ein Heer, in welchem bei aller Soldatenpedanterie doch ein gewisser militärischer Geist vorherrschend blieb, den sein grofser Nachfolger weiter ausbildete. König Friedrich II., der gröfste Monarch seiner Zeit, machte 1740 die Preufsischen Ansprüche auf Schlesien mit den Waffen in der Hand geltend und behielt auch im Frieden von Breslau 1742 diefs Land bis an die Oppa und Glatz. 1744 nahm er das, kraft alter Erbverträge ihm angefallene Ostfriesland in Besitz,

Digitized by Google

rettete in zwei nach einander folgenden blutigen Kriegen von 1745 bis 1748 und von 1756 bis 1763 seinen Staat durch eine Reihe von Siegen, die er über das zur Hälfte gegen ihn, den Einzigen, verbundene Europa erfocht, und endigte beide Kriege durch ehrenvolle Frieden, in welchen er nicht eine Handbreit Landes verlor, vielmehr im Hubertsburger Frieden eine kleine Vergrößerung erhielt und das Gleichgewicht von Europa rettete. 1773 gab ihm die erste Theilung von Polen Westpreußen und den Netzbezirk, und 1778 zog er noch einmal das Schwerdt, um Joseph's II. Plan Baiern an sich zu bringen, zu vereiteln. Der Frieden zu Teschen endigte diesen kurzen glanzlosen Krieg, der zwar Oesterreich ein Stück von Baiern ließs, dafür aber Preußen die beabsichtigte Vereinigung der beiden Fränkischen Fürstenthümer mit dem Hauptstaate sicherte. Der bewunderte Monarch starb 1786 und hinterließs seinem Neffen ein Reich von 3,996 □ Meilen, von 6 Mill. Menschen bevölkert, ein Heer, welches mehr als 200,000 Streiter zählte und zu den ersten und geübtesten von Europa gehörte, und einen Schatz von 12 Mill. Guld., der baar in den Cassen lag.

Der Anfang der Regierung Friedrich Wilhelm's II. zeichnete sich durch mehrere glückliche und glänzende Begebenheiten aus; 1791 zwang Preußen Oesterreich zur Reichenbacher Convention; in demselben Jahre nahm es die beiden Fränkischen Fürstenthümer, die der kinderlose Markgraf Christian Friedrich Alexander freiwillig abtrat, in Besitz und unterwarf von 1792 bis 1796 die sämmtlichen reichsständischen Gebiete in demselben seiner Hoheit; 1793 besetzte es Danzig, Thorn und einen Theil von Südpreußen, und gewann 1795 in der letzteren Theilung von Polen den Rest von Südpreußen, Neuostpreußen und Neuschlesien. Die Preußische Monarchie war jetzt auf einen Flächeninhalt von 5,496 □ M. mit mehr als 9 Mill. Menschen bevölkert, ausgedehnt, aber die Kriege, die Friedrich Wilhelm II. zur Rettung des Gleichgewichts von Europa, zur Befreiung Hollands, gegen Frankreich und zur Befestigung seiner Herrschaft in Polen geführt, hatten nicht allein den Schatz Friedrich's II. erschöpft, sondern eine freigebige und luxuriöse Regierung den Staat in große Schulden gestürzt und die Ruhe, der sich Preußen in seinen letzten Jahren hingab, die Kriegszucht erschlafft und den Keim zu manchen Uebeln gelegt, die erst unter seinem Sohne, der 1797 zu spät den väterlichen Thron bestieg, fühlbar wurden. Doch gehörte Preußen bei alle dem zu den imponirendsten Staaten Eu-

ropas. Wenn zu den Zeiten des 30jährigen Kriegs die ganze Macht des Hauses Brandenburg sich auf nicht volle 2000 Mann belief, und Gustav Adolf mit 3000 Mann den zögernden Kurfürsten Georg Wilhelm zum Kampfe für Teutschland's Freiheit zwingen konnte, und wenn dagegen ein Jahrhundert später König Friedrich Wilhelm III. an der Spitze von 250,000 Mann der disciplinirtesten Truppen im Europäischen Areopage eine der ersten Stimmen führte, wer sollte wohl glauben, dafs hier von einem und demselben Hause die Rede sey?

König Friedrich Wilhelm III. bestieg unter den gröfsten Erwartungen den Thron. Seine ersten Schritte in einem der kritischsten Zeitpunkte bewiesen es, wie würdig er sey, denselben zu bekleiden. Mit ihm erschien wieder die alte Sparsamkeit, die Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's II. Regierung ausgezeichnet hatte; die väterlichen Schulden wurden bezahlt, in alle Räder der Staatsmaschine ein fester ruhiger Gang gebracht und der Anfang zur Sammlung eines neuen Schatzes gemacht. Getreu einem friedlichen System, was er für das Beste des Staats hielt, blieb er in dem Coalitionskriege gegen Frankreich völlig neutral, und erwarb dafür gegen Abtretung des Transrhenanischen Cleve, Geldern und Mörs durch den Entschädigungsrezefs von 1802 Hildesheim mit Goslar, Paderborn, einen Theil von Münster mit Cappenberg, Eichsfeld, Erfurt, Blankenhayn, Untergleichen, Mühlhausen, Nordhausen, Quedlinburg, Essen, Werden, Elten und Herforden, und von Baiern 1803 gegen Ueberlassung von Neustadt am Culm und anderer Parzelen das Oberstift Eichstedt, Weissenburg, Windsheim und Dünkelsbühl. Gereizt von Frankreich im dritten Coalitionskriege liefs er sich dennoch nicht in dem einmal fest angenommenen Neutralitätssysteme wankend machen, sondern trat lieber sein geliebtes Ansbach, Neufchatel und das Cisrhenanische Cleve nach dem Frieden von Presburg 1805 an Frankreich ab, um dafür eine Anweisung auf ein Land anzunehmen, was Frankreich blofs durch das Recht der Eroberung besafs, und dessen rechtmäfsiger Eigenthümer der furchtbare Beherrscher der Meere war. Preufsen wurde nun wegen Hanover sogleich in einen Krieg mit den Britten verwickelt, wodurch nicht nur sein Handel einen aufserordentlichen Stofs erlitt, sondern auch der Zunder angefacht wurde, der Preufsen auf einen Augenblick an den Rand des Verderbens führte und von seiner Gröfse herabstürzte. Napoleon hatte Preufsen blofs begünstigt, um

Digitized by Google

es zur Mitwirkung seiner Vergrösserungplane zu bewegen.

Jetzt, wo Napoleon durch den Presburger Frieden die Kräfte von Oesterreich und Rufsland gelähmt und er das von ihm geschonte Preufsen nicht weiter nöthig zu haben glaubte, zog er die Maske ab: es schmeichelte seinem Ehrgeize, auch die letztere Macht auf dem Continente zu demüthigen und den Schimpf von Rofsbach zu tilgen, der noch immer den Ruhm der Französischen Waffen befleckte. Ohne Rücksicht, dafs durch einen feierlichen Vertrag Hanover Preufsen zugesichert; dafs durch eben diesen Vertrag Ansbach, Cleve und Neufchatel dafür zum Opfer gebracht waren, wurde Hanover Grofsbritannien zum Pfande der Aussöhnung angeboten, und zugleich mufste ein Napoleonide Provinzen im Preufsischen Westphalen in Anspruch nehmen, die nie von Preufsen cedirt waren. Dazu kam die Auflösung von Teutschland, die Napoleon aussprach, und die Schöpfung des Rheinischen Bundes, dessen Beschützung er übernahm. Alles diefs konnte Preufsens Politik nicht weiter ruhig ansehen. Friedrich Wilhelm III. zog nun allein und ohne erklärten Bundesgenossen das Schwerdt zur Rettung Preufsens und Teutschlands, und erklärte den Krieg gegen die ungeheuere Macht von Frankreich. Diefs geschah im October 1806, aber schon der 14. dieses Monats war der verhängnifsvolle Tag, an den sich Preufsens Unglück reihete. Die Schlacht bei Jena und Auerstädt vernichtete das Heer, und die Zaghaftigkeit seiner Generale, die auf eine beispiellose Art die Vormauern der Monarchie in die feindlichen Hände lieferten, vollendete sein feindseliges Geschick, welches die Standhaftigkeit des Monarchen vergebens abzuwenden versuchte. Im Frieden von Tilsit 1807 behielt diese Monarchie von allen ihren Provinzen nichts übrig, als die Kurmark, Ukermark, Neumark, Priegnitz, Magdeburg auf dem Ostufer der Elbe, beide Pommern, Schlesien ohne Neuschlesien, Ostpreufsen, Westpreufsen ohne Danzig und einen Theil des Culmer Kreises, wogegen es durch einen Strich des Netzdistricts entschädigt wurde. In die Beute theilten sich Freund und Feind: einen Theil von Neuostpreufsen nahm Rufsland, den Cotbuser-Kreis Sachsen für sich, aus dem Reste von Südpreufsen, einem Theile des Bromberger und Marienwerderer Kreises und Neuschlesien wurde das Herzogthum Warschau gebildet und solches an Sachsen gegeben. Danzig kam in den projectirten Bund der Hansestädte; Ostfries-

land an Holland; Münster, Mark, Lingen und Tecklenburg an Berg, mit den übrigen Westphälischen und Niedersächsischen Provinzen wurde das Königreich Westphalen ausgestattet und Bayreuth und Erfurt in interimistische Französ. Domänen verwandelt. So gieng fast alles verloren, was Preufsen seit 150 Jahren mühsam zusammengebracht hatte; sein Flächeninhalt war auf 2,793,38 □ M., seine Volksmenge auf 4,559,550 Menschen und seine Einkünfte auf 27 Mill. Guld. herabgebracht. Dabei waren die zurückgegebenen Provinzen auf das äufserste erschöpft, und man berechnete blofs den Menschenverlust in denselben während des einjährigen Kriegs auf 298,330 Köpfe, und selbst der theuer erkaufte Friede gab dem Lande so wenig Ruhe, dafs solche erst durch einen neuen Vertrag zu Paris 1808 erkauft werden mufste. Demohnerachtet verliefsen die Französischen Heere den Staat nicht, und fortwährend blieben Garnisonen in den festen Plätzen Stettin, Glogau und Küstrin zurück, deren Unterhaltung ein fressender Krebs für das Land wurde.

Friedrich Wilhelm's III. Sorge gieng indefs sogleich dahin, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen, und die Uebel, welche bisher den Staat untergraben, und zum Theil sein Unglück herbeigeführt hatten, aus dem Wege zu räumen: Preufsen erhielt eine ganz neue Verfassung, welche die willkührliche Gewalt nach und nach in eine constitutionelle Monarchie verwandeln sollte. Es wurde eine neue Ordnung in dem ganzen Staatshaushalte wie in den Finanzen eingeführt, und eine Folge davon war, dafs das geschwächte Vertrauen der Nation zu sich selbst und zu ihrem erhabenen Monarchen zurückkehrte. Eine so gebildete Nation, wie die Preufsische ist, konnte nur mit Unwillen die Schmach und die Herabwürdigung ertragen, die das Schicksal über sie herbeigeführt hatte, und die der Hohn, mit welchem der übermüthige Sieger sie behandelte, noch fühlbarer machte. Eine allgemeine Erbitterung, ein Durst nuch Rache erfüllte jeden Einzelnen, und wurde die Mutter einer geheimen Verbindung, an welche sich in der Folge Preufsens Rettung kettete. Es hatte dem Monarchen zu nichts geholfen, dafs er die gegen Frankreich eingegangenen Verbindlichkeiten auf das genaueste erfüllt hatte: fortwährend hielten die Franzosen in seinen Festungen Wache, und er sah sich gezwungen, um die Monarchie zu retten, bei dem 1812 ausgebrochenen Kriege gegen Rufsland ein Hülfscorps gegen einen Kaiser

Digitized by Google

zu führen, der sein persönlicher Freund war. Doch kaum erscholl die Vernichtung des ungeheuren Französischen Heeres an den Ufern der Düna, als das Preufsische Heer aus den Französischen Phalangen trat und sich und die Provinz Preufsen neutral erklärte. Die ganze Preufsische Nation billigte diesen Schritt ihres Feldherrn, und der Monarch, den man in Berlin zum Theil unter Aufsicht gehalten hatte, verliefs diese Hauptstadt, um sich zu Breslau mit den Wünschen der Nation zu vereinigen. Der Krieg gegen Frankreich wurde erklärt, und ganz Preufsen stand gegen den verabscheueten Feind auf: der Tag der Rache war gekommen! Es gehört nicht hierher dem Detail eines Kriegs zu folgen, der Teutschland rettete und Preufsen seinen alten Ruhm, seinen Glanz und seine Macht zurückgab. In den beiden Frieden zu Paris 1814 und 1815 und durch den Congrefs zu Wien erhielt Preufsen fast alles zurück, was es verloren hatte, und für das, welches der guten Sache geopfert wurde, eine vollgültige Entschädigung, und es steht in diesem Augenblicke in der Reihe der Europäischen Staaten eben so mächtig wieder da, als es nur vor dem Frieden zu Tilsit gestanden hatte. In Hinsicht seiner Teutschen Staaten hat es sich dem Teutschen Staatenbunde angeschlossen, und in demselben den zweiten Platz eingenommen; wegen der ihm zugetheilten zerstückelten Besitzungen aber Verträge mit Hanover, Dänemark, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Nassau und Sachsen-Weimar geschlossen, wodurch Vorpommern, die Oranischen Besitzungen in Teutschland, mehrere Hanöverische, Nassausche und Hessische Parzelen mit seinem Staatsgebiete vereinigt sind.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Preufsische Monarchie zerfällt in 2 grofse Hälften, die östliche und westliche: die östliche gröfsere liegt zwischen 27° 35′ bis 40° 30′ ö. L. und 50° 51′ bis 56° 3′ n. B., und umfafst den Kern und die Kraft des Reichs, 4000½ □ M. mit 7,352,900 Einw., die westliche zwischen 23° 35′ bis 27° 10′ ö. L. und 49° 10′ bis 52° 31′ n. B., und enthält

865 □ Meilen mit 2,691,900 Einw., beide zusammen mit Neufchatel 4882 □ Meilen und 10,094,200 Einwohnern. Das Königreich Hanover, das Herzogthum Braunschweig und Kurfürstenthum Hessen trennen beide von einander: von der östlichen springt im N. W. das Amt Neuhaus, im S. W. der Antheil an Henneberg heraus, und in ihrem Umfange liegen die Besitzungen der Herzoge von Anhalt und ein Theil der Schwarzburgischen und Braunschweigischen Länder, von der westlichen ist blofs die Stadt Wezlar mit den Solmsischen Besitzungen abgesondert. Das Fürstenthum Neufchatel wird von der Schweiz umgeben, und steht mit dem Gros der Monarchie, so wie mit deren politischer Einrichtung in gar keiner Berührung: es macht vielmehr einen Theil der Schweizer Eidgenossenschaft aus, welches in dem Preufsischen Monarchen seinen geborenen Fürsten verehrt.

Das ganze Königreich ist, mit Ausschlusse von Neufchatel, in Provinzen eingetheilt, deren innere Eintheilung indefs noch nicht völlig organisirt ist. Jede Provinz zerfällt in Regierungsbezirke, und diese wieder in Kreise. Der östliche Theil enthält:

1) die Provinz Preufsen, bestehend aus 2 Regierungsbezirken, welche 535¾ □ Meilen enthalten und 830,900 Einwohner zählen.

   a) Der Bezirk Königsberg — 267¼ □ Meil., 460,400 Einwohner, die Kreise Braunsberg, Heilsberg, Brandenburg und Schaaken, Tapiau, mit Ausnahme von Salau und Lappönen, der nördliche Theil von Insterburg und Amt Bartenstein,

   b) Der Bezirk Gumbinnen — 268½ □ M., 370,500 Einwohner; die Kreise Sehesten und Olezko, Rastenburg ohne Bartenstein, die Tapiauschen Aemter Salau und Lappönen, der südliche Theil von Insterburg und das Amt Ortelsburg,

2) Die Provinz Westpreufsen, bestehend aus 2 Regierungsbezirken mit 527 □ Meil. und 758,200 Einw.

   a) Der Bezirk Danzig — 256¼ □ Meil., 385,500 Einw., das Gebiet von Danzig, die Kreise Marienburg, Dirschau, Stargard und Konitz, letztere beide mit einigen Ausnahmen,

   b) Der Bezirk Marienwerder — 270¾ □ M., 369,700 Einwohnern. Die Kreise Marienwerder, Morungen, Culm,

Digitized by Google

Michelau, Neidenburg ohne Ortelsburg, einige Parzellen vom Stargarder- und Konitzerkreise, die Stadt Thorn und ein Theil vom Netzdistricte am rechten Weichselufer.

3) Die Provinz Brandenburg mit 3 Regierungsbezirken, 673¼ □ Meil. und 1,167,300 Einw.

a) Der Bezirk Berlin mit ½ □ Meile und 153,100 Einwohnern.

b) Der Bezirk Potsdam mit 345½ □ Meil., 468,900 Einwohnern. Die Kreise Niederbarnim, Teltow, Oberbarnim, Glien-Löwenberg, Ruppin, Havelland, Zauche, Luckenwalde, die Priegnitz, die Ukermark, die Herrschaften Storkow und Baruth, die Aemter Dahme, Jüterbogk und Belzig.

c) Der Bezirk Frankfurt 327¼ □ Meil., 545,300 Einw. Die Kreise Lebus, Arenswalde, Friedeberg, Soldin, Königsberg, Landsberg, Sternberg, Schwiebus, Züllichau, Krossen und Kotbus, die Herrschaft Beeskow, die Niederlausitz mit den Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Fürstenwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und ein Theil der Oberlausitz.

4) Die Provinz Pommern, in 2 Regierungsbezirke mit 543¾ □ M. und 636,300 Menschen getheilt.

a) Der Bezirk Stettin mit 277¾ □ Meil., 421,500 Einw. Die Kreise Demmin, Anklam, Usedom, Wollin, Randow, Greiffenhagen, Pyritz, Satzig, Bork, Daber, Flemming, Greifenberg, Osten, das Schwedische Vorpommern mit der Insel Rügen.

b) Der Bezirk Köslin — 266 □ M., 214,800 Einwohnern. Die Kreise Schievelbein, Dramburg, Belgard, Fürstenthum, Neustettin, Rummelsburg, Schlawe, Stolpe, Lauenburg und Bütow; die Westpreufsischen Enclaven in Pommern.

5) Die Provinz Schlesien in 4 Regierungsbezirke mit 706½ □ M. und 2,029,600 Einw. getheilt.

a) Der Bezirk Breslau — 152 □ M., 456,000 Einw. Die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau, Strehlen, Brieg, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau.

Digitized by Google

b) Der Bezirk Reichenbach — 114 □ M., 466,500 Einw. Die Kreise Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Strigau, Bolkenhayn, Hirschberg, Jauer und Glatz.

c) Der Bezirk Liegnitz — 211 □ M., 535,900 Einwohner. Die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grünberg; die Preufsische Oberlausitz ohne Hoyerswerda.

d) Der Bezirk Oppeln — 229½ □ Meil., 571,200 Einw. Die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleſs, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Grofsstrehlitz, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neisse, Grotkau.

6) Die Provinz Posen mit 2 Regierungsbezirken, 560 □ M. und 747,100 Einwohnern.

a) Der Bezirk Posen — 328½ □ M., 458,200 Einw. Die Kreise Posen, Obernick, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Kräben, Szrem, Szroda, Peisern Preufs. Antheils, Krotoszyn, Adelnau und Schildberg Preufs. Antheils.

b) Der Bezirk Bromberg — 231½ □ M., 288,900 Einw. Die Kreise Wongrowieck, Gnesen und Powiedz Preufs. Antheils; der gröfste Theil vom Netzbezirke auf dem linken Weichselufer.

7) Die Provinz Sachsen, aus 3 Regierungsbezirken, mit 454¼ □ Meil. und 1,183,500 Einwohnern bestehend.

a) Der Bezirk Merseburg — 184¾ □ M., 478,200 Einw. Der Saalkreis, Mansfeld, Wittenberg ohne Belzig und Baruth, die Aemter Torgau, Mühlberg, Delitsch, Zörbig, Eilenburg und Düben, Preufs. Merseburg und Naumburg, die Aemter Querfurt und Heldrungen; der Thüringer Kreis, mit Ausnahme von Langensalza, Weissensee und Tennstedt; die Hoheit über Stollberg und Walternienburg.

b) Der Bezirk Magdeburg — 206½ □ M., 475,900 Einw. Ganz Magdeburg mit Ziesar, Barby und Gommer, aber ohne den Saal- und Luckenwalder-Kreis; die Altemark mit Klötze und Neuhaus, Halberstadt mit Derenburg, Quedlinburg, Elbingerode und Schauen; die Hoheit über Wernigerode.

c) Der Bezirk Erfurt — 63 □ M., 229,400 Einw. Das Gebiet von Erfurt, das Preufsische Henneberg, die

Digitized by Google

Aemter Weissensee, Langensalza und Tennstedt, das Preufs. Eichsfeld mit Nordhausen, Mühlhausen und Treffurt; die Grafschaft Hohnstein.

Der westliche Theil ist unter 3 Provinzen vertheilt:

8) Die Provinz Westphalen, aus 3 Regierungsbezirken mit 360½ □ Meil. und 943,500 Einw. bestehend.

a) Der Bezirk Münster — 156 □ Meil., 334,300 Einw. Das Fürstenthum Münster mit Cappenberg und die Hoheit über Salm-Salm, Salm-Kirburg, Rhein- und Wildgrafen, Dülmen und Rheina-Wolbeck, Bentheim-Steinfort, Anholt, Gronau, Gehmen und Recklinghausen; ferner Tecklenburg und Preufsisch Lingen.

b) Der Bezirk Minden — 88¾ □ M., 322,700 Einwohnern. Minden, Ravensberg, Paderborn, Corvey, Reckeberg, Lippstadt, und die Hoheit über Rittberg, Rheda und Gätersloh.

c) Der Bezirk Hamm — 115¾ □ M., 286,500 Einwohnern. Mark, Westphalen, Dortmund, und die Hoheit über Hohenlimburg.

9) Die Provinz Cleve-Berg, aus 2 Regierungsbezirken mit 222¾ □ Meil. und 758,500 Einw. bestehend.

a) Der Bezirk Düsseldorf — 137,50 □ M., 530,300 Einw. Berg mit Broich, Styrum, Essen und Werden, Siegen und die übrigen, von Oranien und von Nassau abgetretenen, Länderstriche längs dem Rheine, Wezlar, die Cantone Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, Elsen und Dormagen auf dem linken Rheinufer, die Hoheit über Neuwied, Solms-Braunfels und Hohensolms, Witgenstein, Sayn-Homburg, Walmoden-Gimborn und Wildenberg.

b) Der Bezirk Cleve — 85¼ □ M., 228,200 Einwohnern. Cleve auf beiden Seiten des Rheins, Elten, Preufsisch Geldern und Mörs.

10) Die Provinz Niederrhein, aus 2 Regierungsbezirken mit 281¾ □ M. und 989,900 Einw. bestehend.

a) Der Bezirk Kölln — 83¾ □ M., 422,500 Einwohnern Die Cantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Kölln, Weyden, Bergheim, Kerzen, Leghenich, Zülpich, Gemünd, Forizheim, Düren, Jülich, Erkelens, Hainsberg, Sittard Preufsischen Antheils, Geilenkirchen, Herzogenade Preufsischen Antheils, Linnich, Aachen, Burscheid,

Eschweiler, Montjoye, Eupen mit den Preufsischen Antheilen von Schleiden, Aubel und Reiferscheid.

b) Der Bezirk Coblenz — 198 □ M., 567,400 Einwohnern. Das Departement Rhein und Mosel, mit Ausnahme der Cantone Bonn und Rheinbach; der gröfsere Theil des Departements Saar mit Saarbrück und Saar-Louis, doch mit Ausnahme des Cantons Reiferscheid; der Preufsische Antheil an dem Departemente der Wälder, die Cantone Kranenburg, Malmedy und St. Vit; die Hoheit über Pappenheim.

11) Das Fürstenthum Neufchatel mit $16\frac{1}{2}$ □ Meilen und 49,400 Einwohnern.

Auf jede □ Meile kommen im Durchschnitte 2,066 Bewohner. Die Zahl der Städte beläuft sich in dem bezeichneten Umfange der Monarchie auf 1,020, der Marktflecken auf 292 und der Dörfer auf 36,704, wobei die jenseits des Rheins in den vormaligen Französischen Departementen belegenen Gemeinden nach Abzuge der Städte und Marktflecken als Dörfer angenommen sind.

Das Gros der Nation sind Teutsche, deren Sprache nicht allein Gerichts-, Bücher- und Kirchensprache, sondern, mit Ausnahme von Neufchatel, Saar-Louis und einiger anderen Ortschaften an Frankreichs Gränzen, auch die aller gebildeten Volksclassen der Monarchie ist. Von Slawischem Stamme leben Wenden in Schlesien, der Lausitz, der Kur- und Neumark und Hinterpommern, aber nur zum Theile mit eigner Sprache; Kassuben mit eigenem Dialekte in Pommern; Polen mit eigener Sprache in Posen und Westpreufsen; Lithauer mit eigenem Dialekte in Ostpreufsen; Kuren und Letten ebendaselbst mit eigenem Dialekte. Griechen finden sich in Preufsen und Schlesien; Franzosen in Neufchatel und Saar-Louis, und nebst Wallonen und Böhmen als Colonisten in verschiedenen Provinzen; Juden, sind mit Ausnahme einiger Städte, überall zerstreuet.

Der Religion nach theilt sich die Preufsische Nation in Lutheraner, Reformirte (die Hofreligion) und Katholiken. Alle geniefsen gleiche Rechte: unter ihnen finden sich Juden, Mennonisten, Mährische Brüder, Pietisten und Griechen theils zerstreuet, theils als ganze Gemeinden. Der Zahl nach mögen sich etwa 6,242,400 zu Luthers Lehre, 3,500,000 zum katholischen, 250,000 zum reformirten und 75,000 zum mosaischen Cultus bekennen; der Mennonisten

Digitized by Google

sind nur 14,000, meistens in Westpreufsen, der Mährischen Brüder 7,000, theils in Schlesien und Lausitz, theils in Magdeburg, Gnadau und anderen Orten, der Pietisten 3000 in Schlesien, und der Griechen 800 in Posen und Schlesien. Zu Andreaswalde giebt es eine Gemeinde Unitarier.

In Hinsicht der Standesverschiedenheit unterscheidet man Adel, Clerus, Bürger und Bauern mit verschiedenen Rechten; doch hat vor dem Gesetze kein Stand Vorzüge und der Adel trägt verhältnifsmäfsig zu den Lasten des Staates bei.

Die Einkünfte des Staats mögen gegenwärtig auf 60 Mill. Gulden hinansteigen, und dazu die Marken mit 11, Schlesien mit 10, Preufsen und Posen mit 9, Pommern mit 4, Magdeburg und Halberstadt mit $3\frac{1}{2}$, Sachsen und Lausitz mit 6, die Westphälischen Provinzen mit 3 und die Transrhenanischen Provinzen mit 10 Mill. concurriren. Aber auch die Staatsschuld ist bedeutend, und dürfte mit den neu hinzugekommenen Provinzialschulden wohl nicht weniger als 400 Mill. betragen. 1810 gab man den Betrag auf 264,997,148 Gulden an. (Europ. Ann. 1812. St. 5. S. 117.)

Das Heer, welches Preufsen in dem letzteren Feldzuge von 1815 unterhalten, machte mit der Landwehr gegen 250,000 Mann aus. Der Friedensfufs ist noch nicht bekannt, und wird unter der Rubrik: Kriegsmacht, im *Addrefsbuche* näher angegeben werden. Die Landwehr bildet einen Theil des Heeres, ist indefs für den Frieden entlassen. Nach den Edicten vom 3. und 6. Aug. 1808 ergänzt sich das Heer durch eine allgemeine Conscription, so dafs jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Standes und blofs mit Ausnahme der mediatisirten Reichsstände gleiche Verpflichtungen zum Dienst für das Vaterland, gleiche Rechte im Dienste und gleiche Ansprüche zu Beförderungen und Belohnungen hat. Die vornehmsten Militärschulen sind die Cadetteninstitute zu Berlin und Stolpe, die 3 Kriegsschulen für die Portepeefähnriche zu Berlin, Königsberg und Breslau, und die Kriegsschule für die Officiere zu Berlin. Hauptfestungen sind Magdeburg, Graudenz, Colberg, Danzig, Silberberg, Schweidnitz, Glaz, Neisse, Kosel, Memel, Pillau, Brieg, Spandau, Glogau, Küstrin, Stettin, Torgau, Wittenberg, Wesel, Jülich, Saarlouis.

Digitized by Google

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Die Regierungsform der Preufsischen Monarchie war bisher uneingeschränkt, und der Monarch an kein Gesetz gebunden, aber er selbst hat sich diese Fessel der willkürlichen Gewalt auferlegt, und nach der feierlichen Erklärung des jetzigen Königs vom 22. Mai 1815 soll der Nation für die Zukunft ein bestimmter Theil an der gesetzgebenden Gewalt und an der Besteuerung in die Hände gelegt werden.

Die Thronfolge ist erblich in männlicher und weiblicher Linie, und geht auf den ältesten Prinzen in gerade absteigender Linie über. Die Majorennität in den Teutschen Provinzen war bisher das 21ste Jahr. Der nächste und älteste Prinz des königlichen Hauses ist geborener Vormund. Eine feierliche Krönung ist nicht gewöhnlich; die Huldigung wird in allen Provinzen eingenommen. Die Königin geniefst die Vorrechte ihres Gemahls, hat die Majestät und königliche Ehre und in den weiblichen Stiftern das Recht der ersten Bitte; eine verwittwete Königin erhält einen ansehnlichen Witwengehalt und eine eigene Residenz; die Prinzen sind alle geborene Markgrafen von Brandenburg und führen das Prädicat königliche Hoheit. Der Thronfolger heifst Prinz von Preufsen. Alle Prinzen erhalten Appanagen, die der Monarch nach Gutdünken bestimmt. Die Religion des königlichen Hauses ist die reformirte, doch kann der Monarch ungehindert Lutheraner oder Katholik seyn; die Residenz Berlin oder Potsdam; noch hat der Monarch Paläste in den Hauptstädten Königsberg und Breslau, Lustschlösser zu Charlottenburg u. s. w.

Die Staatsbürger theilen sich in Adel, Clerus, Bürger und Bauern. — Der Adel ist entweder hoher oder niederer. Den ersten Ring in der Kette des hohen Adels bilden die mediatisirten vormaligen Teutschen Reichsstände, deren Vorrechte die königliche Verordnung vom 21. Junius 1815 bestimmt: die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherren der Monarchie; sie und ihre Familien machen die privilegirte Kaste in denselben, besonders in Hinsicht der Besteurung aus, und ihnen sind in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, insofern solche

Digitized by Google

nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, sie können ihren Aufenthalt nach Belieben wählen, ihre bestehenden Familienverträge bleiben in voller Wirksamkeit, sie genieſsen eines privilegirten Gerichtsstandes und der Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familie, und die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster und bei gröſseren Besitzungen in zweiter Instanz, ist ihnen nachgelassen. Auch die Standesherren in Schlesien haben einige Vorzüge und mehr Gerichtsbarkeit, als der niedere Adel, und dem vormaligen Reichsadel sind ähnliche Vorrechte und Begünstigungen zugestanden. Aber die vormaligen Vorrechte des niederen Adels, in Hinsicht auf den ausschlieſslichen Besitz adlicher Güter und auf Besetzung der Officierstellen in der Armee haben die königlichen Edicte vom 9. Oct. 1807 und 3. und 6. Aug. 1808 für immer abgeschafft. Doch steht derselbe in Rücksicht der Justiz unter den höheren Dikasterien, giebt von seinen Grundstücken eine geringere Grundsteuer, keinen Servis oder Fouragegelder und ist von den übrigen Diensten befreit. — Die höhere Geistlichkeit, die Bischöfe und Aebte, die Mitglieder der Domcapitel, der Heermeister und Comture des Johanniter- und Malteserordens genieſsen ähnliche Vorrechte, wie der Adel, und auch die niedere Geistlichkeit hat einen privilegirten Gerichtsstand und steht in Hinsicht der Disciplin unter den Consistorien und den Bischöfen.

Weniger vortheilhaft ist die Lage des Bürgers, welcher die meisten Abgaben an den Staat zu zahlen hat. Nach der Municipalordnung vom 19. Nov. 1808 werden die Städte eingetheilt in groſse, die mit dem Militär über 10,000, in mittlere, die 3,500 bis 10,000 und in kleine, die unter 3,500 Bewohner zählen. Ein groſser Theil der Städte nährt sich vom Landbau. Zünfte sind zwar vorhanden, aber sehr eingeschränkt, und auch die Ausbreitung der Gewerbe auf dem Lande wenigen Fesseln unterworfen. — Die gedrückteste Classe der Unterthanen ist der Bauer; er steuert eben sowohl dem Staate, als dem Guts- oder Grundherrn. Doch sind durch die Verordnung vom 9. Oct. 1807 alle Lehnsgerechtsame und das daraus flieſsende Unterthänigkeitsverhältniſs aufgehoben: seit dem 28. Oct. 1807 giebt es in dem Preuſsischen Staate keine Eigenbehörige oder Leibeigene mehr, da auch in den neuerworbenen Provinzen, mit Ausnahme von Posen, worauf aber nun das Preuſsische Edict Anwendung findet, der Bauer durchaus frei ist.

Digitized by Google

Die Reichsstände oder die Nationalrepräsentation sind zwar noch nicht in Wirksamkeit getreten; indefs ist ihre Zusammentretung durch das königliche Edict vom 22. Mai angeordnet. Die Provinzialstände sollen da, wo sie vorhanden waren, hergestellt und dem Zeitgeiste gemäfs organisirt, wo sie nicht vorhanden waren, neu errichtet werden. Aus diesen wird die Versammlung der Reichsstände gewählt, die zu Berlin ihren Sitz hat. Ihre Wirksamkeit soll sich auf die Berathung aller Gegenstände der Gesetzgebung; welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschlusse der Besteuerung betreffen, erstrecken, und eine zu Berlin niederzusetzende Commission, aus den einsichtsvollsten Staatsmännern und Staatseigenthümern bestehend, sich mit Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentation und der Ausfertigung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen beschäftigen. — Die Landstände bestanden bisher in Ostpreufsen aus Herren, Adel und Städten, die aber seit 1740 keine Landtage mehr gehalten haben. Ebenso hatten in Schlesien die Fürstentage längst aufgehört: die Stände bestehen aus den Herzogen, den freien Standesherren, der unmittelbar dem Landesherren unterworfenen Ritterschaft, und den vornehmen Städten. In der Mark Brandenburg sind Prälaten, Grafen, Ritter und Städte, die einen jährlichen Ausschufs bilden: ihre Geschäfte betreffen jedoch blofs die alten Provinzialschulden und die Entrichtung neuer Abgaben. In Pommern halten die Stände, die aus Prälaten, Rittern und Städten bestehen, Landtage.

Der gröfsere Titel des Monarchen ist noch nicht bestimmt; der kürzere war bisher: Von Gottes Gnaden — König von Preufsen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wozu nun noch die eines Grofsherzogs von Posen und dem Niederrhein, so wie eines Herzogs von Sachsen kommen dürften.

Auch das gröfsere Wappen ist noch nicht bekannt. Die vornehmsten Provinzen des Königreichs haben folgende Schilder: 1) Preufsen — im silbernen Felde einen schwarzen Adler mit einer Krone um den Hals und den verschlungenen Buchstaben F. W. R. auf der Brust. 2) Mark Brandenburg — im silbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleestängeln auf den Flügeln. 3) Magdeburg — von Roth und Silber queer getheilt. 4) Stettin — im blauen Felde einen rothen gekrönten Greif. 5) Pommern — im

Digitized by Google

silbernen Felde einen rothen von Gold bewehrten Greif. 6) Cassuben — im goldenen Felde einen schwarzen Greif. 7) Wenden — im silbernen Felde einen verschiedene Male von Roth und Grün queer gestreiften Greif. Warteschild. 8) Mecklenburg — im goldenen Felde einen vorwärts gekehrten, abgerissenen schwarzen Büffelskopf mit rother Krone. Warteschild. 9) Crossen — im goldenen Felde einen schwarzen Adler mit einem silbernen halben Monde auf der Brust, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz sich zeigt. 10) Jägerndorf — im silbernen Felde einen schwarzen Adler mit einem silbernen Jagdhorne auf der Brust. 11) Camin — im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz. 12) Fürstenthum Wenden — im blauen Felde ein goldener Greif. Warteschild. 13) Schwerin — queer getheilt: oben Blau mit einem goldenen Greif, unten Roth mit einem silbernen Schildeshaupte. Warteschild. 14) Ratzeburg — im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz. Warteschild. 15) Hohenzollern — von Silber und Schwarz geviertet. Stammwappen. 16) Ruppin — im rothen Felde einen silbernen Adler. 17) Schwerin — im rothen Felde ein von dem linken Seitenrande aus einer natürlichen Wolke hervorgehender, in Silber gekleideter und mit einem silbernen Bande umschlungener Arm, der einen goldenen, mit einem Diamante besetzten Ring in der Hand empor hält. Warteschild. 18) Rostock — einen rechts gekehrten schwarzen Büffelskopf mit rother Krone, ausgeschlagener Zunge und silbernen Hörnern. Warteschild. 19) Stargard — von Roth und Silber queer getheilt. Warteschild. 20) Lauenburg und Bütow — im silbernen Felde zwei rothe rechte Schrägbalken. — Das kleine Wappen des Monarchen ist ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

Ritterorden sind 4 vorhanden: 1) Der schwarze Adlerorden; 2) der rothe Adlerorden; 3) der Orden pour le Merite und 4) das eiserne Kreuz, beide letztere als Verdienstorden. Hierzu kommen 5) der Preufsische Johanniterorden, der eine ganz neue Einrichtung erhalten hat. 6) Der Malteserorden in Schlesien und 7) der Teutsche Orden in Lausitz und Schlesien. Auch hat Preufsen gegenwärtig einen Damenorden den Louisenorden.

Den Glanz des Throns erhöhen 10 grofse, selten vollständig besetzte Hofämter: Oberkammerherr, Obermarschall, Oberstallmeister, Grofsgarderobenmeister, Hofmarschall, Schlofshauptmann, Generaldirector der königlichen Schau-

Digitized by Google

spiele, Oberjägermeister und 2 Oberschenken; die 4 Hofämter in Preufsen: Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister und Kanzler; die Erbämter in den einzelnen Provinzen; der Hofstaat mit seinen Zweigen und die Garden.

V.

STAATSVERWALTUNG.

Der Monarch steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung: er leitet die Staatsmaschine, ist die Quelle der Gesetze, der oberste Richter und Bischof, und besetzt alle höhere und niedere Regierungsstellen entweder unmittelbar, oder auf Vorschlag der höchsten Centralbehörde.

Diese höchsten Centralbehörden sind: 1) der Staatsrath, von welchem, so wie aus dem Cabinette, die königlichen Befehle und Beschlüsse erlassen werden. Der Staatsrath besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 18te Jahr erreicht haben, aus dem Staatskanzler, den Staatsministern, dem Staatssecretär und aus Mitgliedern, welche der König besonders ernennt. Im Cabinette haben beständigen Vortrag der Staatskanzler, ein geheimer Cabinetsrath und in Militärsachen eigene, vom Könige dazu bestimmte Mitglieder. 2) Das Ministerium. Dieses besteht aus dem Staatskanzler und 6 Ministern, a) der Staatskanzler, welchem die oberste Leitung der sämmtlichen Staatsangelegenheiten übertragen ist, und welcher die Controlle und Oberaufsicht jeder Verwaltung ohne Ausnahme, mithin über alle anderen Ministerien führt. Er dirigirt aber auch zugleich unmittelbar. b) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches die äufseren Verhältnisse des Staats leitet. Es ist in 2 Sectionen getheilt: für die erstere gehören alle Sachen, welche die allgemeinen äufseren und politischen Verhältnisse betreffen: die Beglaubigung der fremden, am Preufsischen Hofe angestellten, und der im Auslande befindlichen Preufsischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen, die Correspondenz mit anderen Höfen wegen Bekanntmachungen von Geburts-, Vermählungs- und Todesfällen und die Ausfertigung der Reisepässe. Für die zweite Section gehören alle auswär-

Digitized by Google

tige Angelegenheiten betreffende königliche Haus- und Familiensachen, als Verlobungen, Ehepacten, Testamente, Todesfälle, Erbregulirungen und Vormundschaften, Hof- und Ceremonialsachen, Landesgränzsachen, Landesdifferenzen und Auseinandersetzungen mit Nachbaren, Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschofsgefälle, polizeiliche Gegenstände in Hinsicht fremder Verhältnisse und Personen, auswärtige Marsch- und Militärangelegenheiten, fremde Arrestsachen und Auslieferungen, Consulats-, Handels-, Censur-, Cartelsachen, Verwendungen für Unterthanen im Auslande, Seepafssachen, Aufsicht über das Staats- und Cabinetsarchiv, das Cassenwesen der Departemente und alle sonstige auswärtige Sachen, wobei innere Behörden concurriren oder es auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats ankömmt. Auch steht das statistische Bureau unmittelbar unter dem Staatskanzler. c) Der Minister des Innern. Diefs Ministerium begreift die ganze innere Landesverwaltung im ausgedehntesten Sinne des Worts in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militär-, Rechts- und Polizeiangelegenheiten. Es gehört daher zu demselben alles, was auf die innere Grundverfassung des Staats und des inneren Staatsrechts Bezug hat. Es theilt sich in die Sectionen der Gewerbe und Industrie, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der allgemeinen Gesetzgebung. Aufserdem werden die Medicinalsachen und die Angelegenheiten des Bergbaus in höchster Instanz in besonderen Abtheilungen bearbeitet. Auch gehören die Censurangelegenheiten vor sein Forum. d) Der Finanzminister. Zu seinem Ressort gehört die ganze Staatseinnahme und die Staatsausgabe, insofern sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlasset wird; er weiset die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige den betreffenden Departementschefs nach einer gemeinschaftlich mit ihnen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs in voller Summe an, und leitet die Verwaltung der Staatsüberschüsse, des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, der Bank und Seehandlung. Diefs Ministerium zerfällt in 6 Sectionen: 1) des Generalcassen- und Lotteriewesens; 2) der Domänen und Forsten; 3) der directen und indirecten Steuern; 4) der Bankangelegenheiten; 5) Der Seehandlungsgeschäfte und der Salinen und 6) des Staatsschuldenwesens. Unmittelbar unter ihm stehen das Münzwesen, die Porzellanfabrik, das Torfwesen, die Salzfabrication, der Rüdersdorfer Kalksteinbruch. e) Der Kriegsminister, welcher die Aufsicht über die ganze Militärverwaltung lei-

tet. Sein Ministerium zerfällt in 2 Sectionen: 1) für die Organisation und Verfassung des Heers in 3 Abtheilungen und 2) für die Militärökonomie in 4 Abtheilungen. f) Der Justizminister, welcher alle Rechtsangelegenheiten, die Besetzung der Justizstellen u. s. w. unter sich hat. g) Der Polizeiminister, von welchem alle Polizeiangelegenheiten ressortiren. — Sonstige hohe Centralbehörden, welche unmittelbar unter dem Staatsrathe stehen, sind die Oberrechenkammer als höchste Staatsrechnungscontrolle und das Plenum der technischen und wissenschaftlichen Deputation, der Gewerbepolizei, der Bauten und des Forstwesens.

Der Preufsische Staat ist gegenwärtig in 10 *Provinzen* getheilt: *Preufsen*, *Westpreufsen*, *Brandenburg*, *Pommern*, *Schlesien*, *Posen*, *Sachsen*, *Westphalen*, *Cleve*, *Berg* und *Niederrhein*; jede dieser Provinzen zerfällt wieder in Hinsicht der inneren Verwaltung in Regierungsbezirke, ein Regierungsbezirk in mehrere Kreise. In jeder Provinz übernimmt ein Oberpräsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten, welche zweckmäfsiger der Ausführung einer Behörde anvertrauet werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist. Dahin gehören 1) alle ständischen Angelegenheiten; 2) die Aufsicht über die Verwaltung aller Institute, die mehrere Bezirke umfassen, mit Ausnahme der Creditsysteme, welche unmittelbar von dem Minister des Innern ressortiren; 3) allgemeine Sicherheitsmafsregeln in dringenden Fällen; 4) Militärmafsregeln in aufserordentlichen Fällen, wo die Civilverwaltung einwirkt; 5) die oberen Angelegenheiten des Cultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medicinalwesens in der Provinz. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministern und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertraueten Geschäfte unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit als beständige Commissarien des Ministeriums. — In jedem Regierungsbezirke besteht eine Regierung für die Landesangelegenheiten und für die Finanzen. Dieser sind 25: zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Stettin, Cöslin, Breslau, Reichenbach, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Merseburg, Magdeburg, Erfurt, Münster, Minden, Düsseldorf, Cleve, Cölln und Coblenz. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemein-

Digitized by Google

schaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden: die 1te bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Inneren, des Kriegs und der Polizei, die zweite die von dem Finanzminister abhängenden Geschäfte. Der Geschäftsbetrieb ist collegialisch, und der Präsident das Organ des Staatsministeriums: der Präsident der Regierung an dem Hauptorte der Provinz ist der jedesmalige Oberpräsident und führt diesen Titel. Jeder Regierungsbezirk ist in Kreise eingetheilt: jeder Kreis hat einen Landrath, dessen Aufsicht alle Ortschaften, die in den Gränzen eines Kreises liegen, untergeordnet sind; doch bilden die ansehnlicheren Städte mit ihren Umgebungen eigene Kreise, in welchen der Polizeidirigent die Stelle des Landraths vertritt. Diese Landräthe und die Polizeidirectionen führen die Aufsicht über die directe Steuererhebung und die Angelegenheiten der Gewerbepolizei. Aufserdem gehören die, für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten, Unterbehörden und Finanzbediente, die Baubediente, Fabrikencommissarien und andere technische Beamte zum Ressort der zweiten Abtheilung jeder Regierung.

Höhere Justizcollegien sind: 1) das geheime Obertribunal zu Berlin. Der Präsident desselben ist der Minister der Justiz: es entscheidet in dritter und höchster Instanz oder als Revisionsgericht über alle Rechtsgegenstände im Reiche. 2) Die Gesetzcommission, welche dem Ministerium des Innern untergeordnet ist, und 3) die Examinationscommission, beide zu Berlin. Provinzielle Behörden in zweiter Instanz sind die Oberlandesgerichte, deren so viele seyn sollen, als Landesgerichte sind, doch sind gegenwärtig mehrere Regierungsbezirke einem gemeinschaftlichen Landesgerichte unterworfen, und das Kammergericht zu Berlin soll seine Gerichtsbarkeit über die beiden Bezirke Berlin und Potsdam erstrecken. Die Oberlandesgerichte haben zu ihrem Ressort die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehens- und Hypothekenwesen, die Abnahme der verfassungsmäfsig üblichen Huldigungen bei Besitzerwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzialrechts und der Gerichtsordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen. Das Oberlandesgericht hat gewöhnlich seinen Sitz an dem Orte, woselbst die Regierung sich versammelt. Für die peinlichen Sachen sind die Criminaldeputationen bei

ist derselbe, oder der in seinem Namen handelnde, Gouverneur und Staatsrath verbunden, in den die Landesfreiheit betreffenden Angelegenheiten die Gesetze und Ordnungen zu beobachten. In Civilangelegenheiten ist das Tribunal der 3 Stände ganz souverän; es besteht aus 12 Mitgliedern, wovon $\frac{1}{3}$ aus Edelleuten und Staatsräthen, $\frac{1}{3}$ aus Castellanen und $\frac{1}{3}$ aus Mitgliedern des Neufchateller Stadtraths genommen ist; es entscheidet die Appellationen von den Untergerichten in letzterer Instanz, und seine Urtheile können selbst von dem Fürsten nicht aufgehoben werden; es hält auch einen Theil der gesetzgebenden Gewalt in Händen, indem es die Entwürfe von ganz neuen oder abzuändernden Gesetzen dem Fürsten zur Sanction oder Verwerfung vorlegt. Der Fürst besetzt alle Civil- und Militärstellen aus Eingebornen, mit Ausnahme des Gouverneurs, und kann keine Beamten eigenmächtig entsetzen. Die reformirte Geistlichkeit ist unter 5 Colloquia vertheilt; die katholische der Castellanei Landeron gehört unter den Sprengel des Bischofs von Lausanne. Die Finanzen werden von der Chambre des comptes zu Neufchatel verwaltet.

Digitized by Google

KÖNIGREICH BAIERN.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Maximilian Joseph, geb. 27. Mai 1756 zu Manheim, folgt 1. Apr. 1795 seinem Bruder Karl II. als Herzog von Zweibrücken und am 16. Febr. 1799 dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern Karl Theodor in der Kurwürde, nimmt 26. Dec. 1805 den Titel eines Königs von Baiern an, wird als solcher proclamirt 1. Jan. 1806; verm. zum erstenmale 30. Sept. 1785 mit Wilhelmine Auguste, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, gest. 30. März 1796; zum zweitenmale 9. März 1797 mit Friederike Wilhelmine Karoline, Prinzessin von Baden, geb. 13. Jul. 1776.

Kinder erster Ehe: 1) Karl Ludwig August, Kronprinz, geb. zu Strasburg 25. Aug. 1786, verm. 12. Oct. 1810 mit Therese Charlotte Louise Friederike Amalie, Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen, geb. 8. Jul. 1792.

Kinder: a) Maximilian Joseph, geb. 28. Nov. 1811. b) Mathilde Karoline Friederike Wilhelmine Charlotte, geb. 30. Aug. 1813. c) Otto Friedrich Ludwig, geb. 1. Jul. 1815.

2) Auguste Amalie Louise, geb. 21. Jul. 1788, verm. 13. Jan. 1806 mit Eugen Beauharnois, geb. 3. Sept. 1780, damaligem Prinzen von Frankreich.

Digitized by Google

Kinder: a) JOSEPHINE MAXIMILIANE EUGENIE, geb. 14. März 1807. b) HORTENSE EUGENIA, geb. 23. Dec. 1808. c) AUGUST, geb. 19. Dec. 1810. d) AUGUSTE AMALIA EUGENIE, geb. 31. Jul. 1812. e) LOUISE, geb. 13 Apr 1814.

3) AMALIE, geb. 9 Oct. 1790, gest. 24. Jan. 1794. 4) CHARLOTTE AUGUSTE, geb. 8. Febr. 1792, verm. 8. Jun. 1808 mit FRIEDRICH WILHELM KARL, Kronprinz von Würtemberg, geschied. 1814; lebt zu Würzburg. 5) KARL THEODOR MAXIMILIAN AUGUST, geb. 7. Jul. 1795.

Kinder zweiter Ehe: 6) MAX. JOSEPH, geb. 27. Oct. 1800, gest. 12. Febr. 1803. 7) ELISABETH LUDOVIKE und 8) AMALIE AUGUSTE, Zwillinge geb. 12. Nov. 1801. 9) FRIEDERIKE SOPHIE DOROTHEE WILHELMINE und 10) MARIE ANNE LEOPOLDINE ELISABETH WILHELMINE, Zwillinge, geb. 27. Jan. 1805. 11) LOUISE WILHELMINE, geb. 30. Aug. 1808. 12) MAXIMILIANE JOSEPHE KAROLINE ELISABETH, geb 21. Jul. 1810.

Geschwister: 1) KARL II. AUGUST CHRISTIAN, geb. 29. Oct. 1746, Herzog von Pfalz-Zweibrücken, gest. 1. Apr. 1795. Gem. MARIE AMALIA, Prinzessin von Sachsen, geb. 26. Sept. 1757; Aebtissin des Damenstifts St. Anna zu München, wo sie lebt.

Kind. KARL AUGUST FRIEDRICH, geb. 2. März 1776, gest. 21. Aug. 1784.

2) CLEMENS AUGUST JOSEPH FRIEDRICH, geb. 17. Sept. 1749, gest. 19. Jun. 1750. 3) MARIE AMALIA AUGUSTE, geb. 1752. Königin von Sachsen. 4) MARIE ANNE, geb. 18. Jul. 1753, Herzogin von Baiern.

Vater: FRIEDRICH MICHAEL, geb. 27. Febr. 1724, Herzog von Pfalz-Zweibrücken, gest. 15. Aug. 1767. Gem. MARIE FRANZISKE DOROTHEA CHRISTINE ERNESTINE, geb. 15. Jun. 1724, Prinzessin von Pfalz-Sulzbach, gest. 15. Nov. 1794.

Vaters Geschwister. 1) HENRIETTE KAROLINE CHRISTINE PHILIPPINE LOUISE, geb. 9. März 1721, gest. 30. März 1740. Landgräfin v. Hessen-Darmstadt. 2) CHRISTIAN IV., geb. 6. Sept. 1722; Pfalzgraf von Zweibrücken, gest. 4. Nov. 1775, verm. in ungleicher Ehe mit einer Gräfin von Forbach, deren Nachkommen den Titel Barone von

Digitized by Google

Zweibrücken führen. 3) Christiane, geb. 16. Nov. 1745, verwitwete Fürstin von Waldeck.

Grofsvater: Christian III., geb. 7. Nov. 1674, Pfalzgraf zu Birkenfeld, erbt Zweibrücken, gest. 3. Febr. 1735. Gem. Karoline, geb. 12. Aug. 1704, Gräfin von Nassau-Sarbrück, gest. 25. März 1774.

Grofsvatersgeschwister: 1) Marie Claudie, geb. 16. Sept. 1668, gest. 28. Nov. 1704; verm. Gräfin von Hanau. 2) Louise, geb. 18. Oct. 1678, gest. 3. Mai 1713, verm. Gräfin von Waldeck.

Aeltervater: Christian II., geb. 22. Jun. 1637 und gest. 26 Apr. 1717. Gem. Katharina Agathe, geb. 1667, gest. 6. Jul. 1683, Gräfin von Rappoltstein.

Aeltervaters-Geschwister: 1) Dorothea Katharine, geb. 3. Jul. 1634, gest. 1710, verm. Gräfin von Nassau-Otweiler. 2) Sophie Louise, geb. 15. Aug. 1655, gest. 15. Sept. 1691. 3) Anne Magdalene, geb. 1640, gest. 12. Dec. 1693, verm. Gräfin von Hanau. 4) Johann Karl, geb. 17. Oct. 1637, gest. 21. Febr. 1704. Pfalzgraf zu Gelnhausen. Gem. 1) Sophia Amalia, Pfalzgräfin von Zweibrücken, gest. 1695. 2) Marie Esther, eine Fräulein von Welzleben, von dem Kaiser in den Fürstenstand erhoben, gest. 1725.

Kinder aus erster Ehe: a) Magdalene Juliane, geb. 28. Febr. 1686, gest. 5. Nov. 1720, verm. Herzogin von Holstein-Plön.; *aus zweiter Ehe:* b) Friedrich Bernhard, geb. 8. Mai 1697, gest. 5. August 1739. Gem. Ernestine Louise, Gräfin von Waldeck, gest. 1737. c) Johann, geb. 24. Mai 1698, gest. 10. Febr. 1780; Stifter der herzoglichen Linie von Baiern. d) Charlotte Katharine, geb. 10. Dec. 1699, gest. 11. Mai 1785, verm. Fürstin von Solms. e) Wilhelm, geb. 4. Jan. 1701, gest. 25. Dec. 1760. f) Sophie Marie, geb. 5. Apr. 1702, gest. 13. Nov. 1761, verm. Gräfin von Reufs-Gera.

Die herzogl. Linie von Baiern.

Herzog: Wilhelm, geb. 10. Nov. 1752, war von 1803 bis 1806 Herzog von Berg, residirt seit 24. Apr. 1806 zu Bamberg. Gem. Marie Anne, geb. 18. Jul. 1753, verm. 30. Jan. 1780; Prinzessin von Pfalz-Zweibrücken.

Digitized by Google

Kinder: MARIE ELISABETH AMALIE FRANZISKA, geb. 1. Aug. 1786, verm. 9. März 1808 mit ALEXANDER BERTHIER, Fürsten von Neufchatel, geb. 30. Dec. 1753, gest. 1815.

Kinder: a) ALEXANDER, Prinz von Wagram, geb. 11. Sept. 1810. b) MARIA ANNE, geb. 20. Aug. 1812.

2) PIUS AUGUST, geb. 1. Aug. 1786. Gem. AMALIE LOUISE JULIE ADELHEID, geb. 10. Apr. 1789, Prinzessin von Aremberg, verm. 26. Mai 1807.

Kind: a) MAXIMILIAN JOSEPH, geb. 4. Dec. 1808.

Geschwister: 1) KARL JOHANN LUDWIG, geb. 18. Sept. 1745, gest. 31. März 1789. 2) CHRISTIANE LOUISE, geb. 17. Aug. 1748, verw. Gräfin von Reufs-Gera. 3) JOH. SOPHIE, geb. 7. Jan. 1751, gest. 4. Jul. 1752. 4) SOPHIA HENRIETTE, geb. 29. Jan. 1757, gest. 30. Mai 1760. 5) CHRISTIAN, geb. 1. Aug. 1760, gest. 25 Nov. 1761. 6) JOHANN, geb. 9 Nov. 1764, gest. 23. März 1765.

Vater: JOHANN, geb. 24. Mai 1798, Pfalzgraf zu Birkenfeld, gest. 10. Febr. 1780 (siehe oben.). Gem SOPHIE, geb. 29. Aug. 1719, gest. 19. März 1770, Wild- und Rheingräfin von Dhaun.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Mehrere Geschichtsschreiber leiten den Ursprung der Baiern von den *Bojern* her, einem *celtischen* Stamm, welcher etwa 600 Jahr vor Christi Geburt aus Gallien über den Rhein gieng und sich in dem heutigen *Böhmen* niederliefs. Im Zeitalter *August's* wurden diese *Bojer* von *Marbod*, König der Markomannen, aus Böhmen vertrieben. Es ist unbekannt, wohin sie sich seitdem gewendet haben, indem man keine Nachrichten von ihren weiteren Schicksalen findet; daher es wenigstens zweifelhaft wird, ob die *Bojoarii*, die im Anfange des 6ten Jahrhunderts als ein Teutsches Volk zuerst in der Geschichte vorkommen, Nachkommen der alten *Bojer* sind. — Das

Digitized by Google

Land, welches die Baiern bewohnen, wurde unter *August* mit dem Römischen Reiche vereinigt. Die Gegend zwischen dem Inn, der Donau und dem Rhein gehörte zu *Vindelicien*, und hiefs auch Rhätia secunda, weil sie zu Rhätien gezählt wurde. (Tyrol lag in Rhätia prima). Das Land vom Inn bis an die *Cetischen* Berge (bei Wien), der Gränze von *Pannonien*, hiefs *Noricum*, und wurde nachher in Noricum ripense und Noricum mediterraneum eingetheilt; in jenem lag *Linz*, in diesem Juvavia (Salzburg). Nach dem Verfall des Römischen Reichs gehörten diese Länder zu dem Ostgothischen Königreich Italien; die Ostgothen wurden sodann durch ihre Kriege in Italien genöthigt, die Herrschaft über dieselben aufzugeben. — Im Anfange des 6ten Jahrhunderts erwähnen die Geschichtschreiber zuerst der Bojoaren, welche diese Gegenden bewohnten, von eigenen Fürsten regiert wurden, und unter der Hoheit der Fränkischen Könige standen. Unter welchen Umständen sie mit den Franken zuerst in Verbindung gekommen, und ihre, nach der Trennung von den Ostgothen erlangte, Unabhängigkeit wieder verloren haben, läfst sich, bei der Dunkelheit der Geschichte jener Zeiten, nicht entdecken. — Bereits im 6ten Jahrhundert nahmen die Baiern die christliche Religion an, wozu sie durch den H. *Rudbert* bekehrt wurden. — Die Herzoge von Baiern, die auch wohl Könige genannt wurden, waren mächtige Fürsten, welche gleich Souveränen über die Nation herrschten; sie erkannten jedoch die Hoheit der Fränkischen Könige an, wurden von der Nation, bisweilen auch von den Königen erwählt, und mufsten allemal aus dem Geschlecht der *Agilolfinger*, den Nachkommen eines tapferen Kriegers, genommen werden. Die Baiern hatten ihre eigenen Landesgesetze, die schon früh gesammelt wurden, und sich bis auf unsere Zeiten, als ein schätzbares Denkmal, erhalten haben.

Nicht nur das heutige Baiern gehörte zu diesem Herzogthum, sondern auch Oesterreich bis Raab in Pannonien, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Tyrol und Salzburg. — Der erste Herzog von Baiern, dessen die Fränkische Geschichte erwähnt, ist *Geribald*. Seine Tochter *Theodelinde* wurde mit *Autharin*, König der Longobarden, vermählt, und ist in der Geschichte dieses Reichs berühmt worden. Ihr Bruder *Gundoaldus* begleitete sie nach Italien und wurde Herzog von Asti, dessen Sohn

Digitized by Google

Aribert nachher selbst zum König der Longobarden erwählt wurde. Gegen Ende des 7ten Jahrhunderts regierte *Theodo* II. in Baiern, unter welchem die Kirche zu *Juvavia* (Salzburg) gestiftet wurde. Er theilte auch bereits das Land unter seine drei Söhne; sein Enkel Hucbert brachte aber, ungefähr um's Jahr 725 die Nation wieder zusammen. In dieser Zeit hatten sich die Herzoge unabhängig gemacht. *Karl Martel*, der berühmte Major Domus des Fränkischen Königs von Austrasien, führte daher Krieg mit Baiern, bezwang es, und führte die Herzogin *Bilitrud* nach Frankreich, wo er deren Nichte heirathete. In dem Kriege, der sich über *Karl Martels* Erbschaft entspann, suchte Baiern von neuem seine Unabhängigkeit zu erkämpfen, mufste jedoch abermals die Oberherrschaft der Franken anerkennen. Die freigesinnten Baiern schmiegten sich nicht gutwillig unter das fremde Joch sondern benutzten jede Gelegenheit, ihre Selbständigkeit zu behaupten. *Karl der Grofse* endlich, dessen Herrschergeist diese Gesinnungen nicht dulden wollte, und der ein so mächtiges Herzogthum für seine Absichten gefährlich achtete, entsetzte den Herzog *Tassilo* III., weil dieser sich mit seinem Schwiegervater, dem Könige der Longobarden, gegen den Kaiser verbunden hatte; die Fürsten sprachen ihm sogar das Leben ab, aber *Karl* begnadigte ihn, der Verwandtschaft wegen, indem Tassilo's Mutter eine Tochter des Karl Martel war, die Tassilo's Vater, der am Fränkischen Hofe erzogen wurde, gegen den Willen des Vaters entführt hatte. Tassilo mufste mit seinen Söhnen den Rest seines Lebens im Kloster zubringen, und war der letzte Herzog aus dem Stamm der Agilolfinger. *Karl* theilte das Land in Gauen und Grafen, regierten in seinem Namen.

Als *Ludwig der Fromme*, Karl's Sohn, die Fränkische Monarchie theilte, erhielt *Ludwig der Teutsche* ganz Teutschland und also auch Baiern. So lange der Vater lebte, nannte sich *Ludwig der Teutsche: König von Baiern*, und regierte als solcher das Land, wie er denn mit seinen Baiern auch den Vater bekriegte. Nach dem Tode *Ludwig des Frommen*, erzwang er von Lothar 843 die ihm zugetheilte Erbschaft, d. i. Teutschland. Nach seinem Tode theilten seine Söhne dieses Reich. *Karlmann* erhielt Baiern, Pannonien, Kärnthen, Böhmen und Mähren; *Ludwig der jüngere* Ostfranken, Thüringen, Sachsen und einen Theil von Lothringen, *Karl der dicke* Schwaben und das übrige

Digitized by Google

Lothringen. *Karlmann* starb ohne eheliche Kinder; *Ludwig der jüngere* erbte seinen Antheil, gab aber Karlmann's natürlichem Sohne *Arnulph*, Kärnthen als ein Herzogthum. Nach dem Tode Ludwig des jüngeren, der ohne alle Nachkommen starb, kam *Karl der dicke* in den Besitz von Teutschland und bald darauf auch in den Besitz der ganzen, von Karl dem Grofsen gestifteten, Monarchie. Während dieser Zeit waren den Baiern eigene Markgrafen vorgesetzt, die ihre Würde auch wohl erblich besafsen. — Der Kaiser *Karl der dicke*, dessen Talente nicht hinreichten, eine so unermefsliche Monarchie zu regieren, verlor ein Land nach dem anderen, wurde endlich aller seiner Würden entsetzt und starb 888 im Elend. Die Teutschen erwählten *Arnulph*, Herzog von Kärnthen, Karlmann's natürlichen Sohn, als König von Teutschland. Unter ihm finden wir einen *Luitpold*, *Herzog von Baiern*, den der König, *als seinen nahen Verwandten*, zu dieser Würde erhoben hätte; übrigens war das Land nach wie vor unter mehrere Grafen getheilt. Während der Regierung *Ludwig's des Kindes*, König Arnulph's Sohn, wurde dieser *Luitpold*, Herzog von Baiern, von den Ungarn, die damals Baiern verheerten, erschlagen. Ihm folgte in Baiern sein Sohn *Arnulph*. —

Als *Ludwig das Kind* starb und *Conrad* I. König von Teutschland wurde, da erwachte der Geist der Freiheit unter den Baiern wieder, und sie riefen ihren Herzog, diesen Arnulph, als König aus. *Arnulph* wurde aber von *Conrad* I. geschlagen, und flüchtete sich zu den Ungarn, deren Kriegslust er gegen Conrad aufreizte. Die Ungarn machten mehrere Einfälle in Teutschland, und verwüsteten bei dieser Gelegenheit auch Baiern. Als *Arnulph* die Nachricht von *Conrad's* I. Tode erhielt, kam er sogleich nach Baiern zurück, wo ihn die Nation mit Freuden empfieng, und abermals als König von Baiern ausrief. Der neue König von Teutschland aber, *Heinrich der Vogler*, der, so wie Conrad, keinen unabhängigen Fürsten im Reich neben sich dulden wollte, rückte gegen Arnulph in's Feld, und obgleich er ihn bei Regensburg überwand, so ernannte er ihn doch 920 zum *Herzog von Baiern*; Heinrich setzte auch eigene Markgrafen in Oesterreich, die jedoch unter den Herzogen von Baiern standen. Unter *Otto dem Grofsen*, Heinrich's Sohn und Nachfolger, wollten *Arnulph's* Söhne, *Eberhard*, *Arnolph* und *Hermann*, abermals ihre Unabhängigkeit vom Reiche behaupten und

Digitized by Google

die Königswürde erneuern. Otto entsetzte sie aber der Regierung, kam mit einem Kriegsheer nach Baiern, und belehnte des alten Arnulph's Bruder *Bertold*, der bisher Pfalzgraf in Baiern gewesen war, mit dem Herzogthum. Eberhard entfloh, Hermann wurde Pfalzgraf am Rhein und Arnolph Pfalzgraf von Baiern. Dieser Arnolph ist der Stammvater der Herren von Scheuern, welche im Jahre 1142 von ihrer neuen Residenz *Wittelsbach* den Namen annahmen, und deren Nachkommen noch gegenwärtig in Baiern regieren. Von keiner Teutschen Regentenfamilie läfst sich demnach ihre nahe Verwandtschaft mit den *Karolingern* mit gröfserer Wahrscheinlichkeit nachweisen, als von diesem uralten Hause. —

Nach dem Tode des Herzogs *Bertold*, von dem man nicht weifs, ob er Kinder hinterlassen hat, belehnte 947 Kaiser Otto seinen Bruder *Heinrich*, einen Sächsischen Prinzen, der mit einer Tochter des alten Arnulph's vermählt war, mit dem Herzogthum Baiern, und gab ihm auch Friaul und Verona. Dieses Heinrich's Länder wurden von Ludolph, Herzog von Schwaben, dem Sohn des Kaisers, der gegen den Vater und Oheim Krieg führte, angefallen und verheert; aber Kaiser Otto besiegte seinen Sohn, und dieser mufste auf Schwaben Verzicht leisten. Der Kaiser hatte die gröfsten Teutschen Herzogthümer mit seinen Verwandten besetzt, um Einigkeit und Ruhe im Reiche zu erhalten, aber seine Absicht wurde nicht erreicht, und die nächsten Verwandten kämpften lange als erbitterte Feinde, so dafs bald in Trümmer zerfiel, was die Talente und die Macht des Ahnherrn aufgerichtet hatte. *Heinrich* II., Herzog von *Baiern*, der Sohn des ersten Heinrich's, empörte sich 974 gegen den Kaiser *Otto* II., den Sohn *Otto's* I., verlor aber darüber Land und Freiheit, indem der Kaiser den Herzog Otto von Schwaben, des obigen Ludolph's Sohn, auch mit Baiern belehnte. *Otto* III. wurde als ein zweijähriges Kind zum Kaiser gekrönt, und weil Otto, Herzog von Schwaben und Baiern unterdessen gestorben war, so übernahm der in Utrecht verbannte, abgesetzte Heinrich II. nicht nur die Vormundschaft als nächster Verwandter, sondern liefs sich auch 984 zum König von Teutschland ausrufen. *Otto's* III. Anhänger aber besiegten ihn. Er entsagte der Krone, erhielt jedoch 985 wieder das Herzogthum Baiern. Worauf aber *Heinrich* II. Verzicht leisten mufste, das ward seinem Sohne zu Theil, der im Jahr 1002 nach dem Tode *Otto's* III.

Digitized by Google

als Kaiser gekrönt, und unter den Baierischen Herzogen Heinrich III., unter den Teutschen Kaisern aber Heinrich II., und nach seinem Tode auch Heinrich der Heilige genannt wurde. Dieser Kaiser stiftete 1007 das reiche Bisthum Bamberg, das nun, beinahe nach 800 Jahren an das Haus Baiern gekommen ist. —

Baiern gab der Kaiser 1004 an Heinrich von Luxemburg, den Bruder seiner Gemahlin. Im Jahr 1027 starb dieser Herzog, und der Kaiser *Conrad* II. belehnte seinen eigenen Sohn *Heinrich* mit Baiern, der auch zugleich Herzog von Schwaben und König von Burgund war. Nachdem dieser 1039 seinem Vater in der Kaiserwürde, als Kaiser Heinrich III. folgte, gab er 1043 Baiern an Heinrich von Luxemburg, einen Bruderssohn des vorerwähnten, und nach dessen Tode 1049 an *Conrad von Scheuern*, der aber mit dem Kaiser in Streit gerieth und 1053 abgesetzt wurde, worauf er nach Ungarn entfloh. Jetzt wurde der dreijährige Sohn des Kaisers (der nachher so unglückliche Kaiser *Heinrich* IV.), und nachher sogar *Agnes*, die Gemahlin des Kaisers, mit Baiern belehnt. Agnes gab das Herzogthum an *Otto*, Grafen von Nordheim, aus dem Hause Sachsen an der Weser. In die unglücklichen inneren Kriege, die in Teutschland während der Regierung des Kaisers Heinrich IV. wütheten, ward auch Baiern verwickelt. Der Herzog Otto, der Anfangs mit der Kaiserin Agnes und dem Erzbischof Hanno von Köln die Reichsgeschäfte, während der Minderjährigkeit Heinrich's IV., leitete, trat nachher der grofsen Sächsischen Empörung bei, und obgleich er sich mit dem Kaiser aussöhnte, so behielt doch dieser einen Groll gegen Otto. Er benutzte daher die Gelegenheit, als Otto von einem boshaften Abenteuerer *Egino* angeklagt wurde, als habe er diesen bereden wollen, den Kaiser umzubringen. Otto erklärte die Beschuldigung für erdichtet, aber Egino erbot sich, sie im Zweikampfe mit dem Herzoge zu beweisen. Als Otto den Zweikampf ablehnte, weil Egino nicht ebenbürtig war, und an den Ausspruch der Sächsischen Fürsten apellirte, wufste es der Kaiser dahin zu bringen, dafs diese dem Otto das Leben absprachen; Heinrich aber begnügte sich damit, ihn zu ächten und sein Herzogthum zu nehmen. Er gab Baiern hierauf an *Welf*, Sohn Azo's, Markgrafen von Este, und Schwiegersohn des abgesetzten Otto. Weil aber der Kaiser bei dieser Uebertragung die Baierischen Landstände in ihren *alten Rechten* gekränkt, und *sie nicht*

Digitized by Google

um ihre Einwilligung gefragt hatte, so gab dieſs Anlaſs zu neuen Unruhen im Reich. Der geächtete Otto floh nach Sachsen, wo *Magnus*, der Sohn des Herzogs von Sachsen, sich seiner annahm. Die Sachsen hatten zwar selbst das strenge Urtheil über ihn gefällt, sie erkannten jedoch nachher seine Unschuld und verlangten seine Restitution. Nach vielen blutigen Fehden versöhnte sich endlich der Kaiser mit diesem kriegerischen Otto, und machte ihn zum Statthalter von ganz Sachsen; aber auch als solcher empörte er sich nachher gegen den Kaiser, und starb als sein Feind im Jahre 1083. — Auch *Welf*, der neue Herzog von *Baiern*, der Heinrich IV. Alles zu danken hatte, und seinem Schwiegervater die Tochter zurückschickte, als er sah, daſs dieser in Ungnade fiel, lebte nicht lange in Einigkeit mit dem Kaiser: er empörte sich mehrmals gegen denselben, söhnte sich aber eben so oft mit ihm aus. *Welf* ward der Stifter des nachher so mächtigen Welf - Estischen Hauses, und starb 1103.

Sein Sohn und Nachfolger in Baiern, Welf II. erheirathete mit seiner Gemahlin *Mathilde*, groſse Güter in Italien. Er starb 1120 ohne Kinder; daher ihn sein Bruder *Hermann der Schwarze* beerbte. Dessen Sohn war der berühmte *Heinrich der Stolze*. Kaiser *Lothar*, ehedem Herzog von Sachsen, gab ihm seine einzige Tochter und 1136 auch das Herzogthum Sachsen, das nun mit Baiern vereinigt wurde; früher schon hatte er ihm die Markgrafschaft Tuscien in Italien abgetreten, wodurch er denn der mächtigste Fürst im Reiche wurde. Heinrich der Stolze rühmte sich auch dessen, daſs seine Länder von einem Meer bis zum andern, nämlich von der Ostsee bis an das Toskanische Meer sich erstreckten. Wäre des Kaisers Lothar Wille in Erfüllung gegangen, und Heinrich nach seinem Tode Kaiser geworden, so würde dieser stolze und mächtige Fürst die den Teutschen so nachtheilig gewordene ständische Freiheit wahrscheinlich unterdrückt haben, und Teutschland hätte Einheit und Zusammenhang gewonnen. Aber die Stände, eifersüchtig auf ihre den Kaisern abgetrotzten Rechte, vereinigten sich nur, um die groſse Macht der Welfen zu unterdrücken. Conrad von Hohenstaufen, aus dem Waiblingenschen Geschlecht, ward als Kaiser erwählt, mit sichtbarer Parteilichkeit gegen Heinrich, indem die Wahl nicht auf der allgemeinen, nach Mainz ausgeschriebenen Versammlung

Digitized by Google

vorgieng, sondern von denjenigen Ständen, die dem Welfischen Hause abgeneigt waren, mit Ausschluſs der Baiern und Sachsen, in gröſster Eile vorgenommen wurde. Heinrich erklärte daher die Wahl für ungültig, und wollte dem neuen Kaiser nicht huldigen. Bei dem allgemeinen Haſs der Fürsten gegen die Welfen aber vereinigten sie sich mit dem Kaiser, und *Heinrich* ward in die Acht und seiner Herzogthümer verlustig erklärt. Conrad verlieh sogleich das Herzogthum Sachsen an *Albrecht* mit dem Beinamen *der Bär*, Markgrafen von Brandenburg, und Baiern an *Leopold V.*, Markgrafen von Oesterreich, des Kaisers Stiefbruder. In Baiern wurde Heinrich von den Seinigen verlassen. Er gieng mit wenigen Getreuen nach Sachsen, das er auch mit den Waffen behauptete; indem er Albrecht den Bären verjagte. Darauf brach er nach Baiern auf, um es wieder zu erobern, starb aber 1139 unterwegs in Quedlinburg — wahrscheinlich an Gift. — In Baiern kämpfte nun *Welf*, Heinrich's des Stolzen Bruder, für die Rechte seines Hauses, siegte auch über Leopold von Oesterreich; gegen den Kaiser aber war er unglücklich, und wurde bei Weinsberg auf's Haupt geschlagen. Damals soll aus dem Feldgeschrei in der Schlacht die Benennung der beiden Partheien, der *Guelfen* und *Gibellinen* entstanden seyn, indem die Baiern riefen: *Hi Welf!* die Kaiserlichen dagegen: *Hi Waiblingen!* —

Im folgenden Jahr 1141 starb Leopold von Oesterreich, und sein Bruder Heinrich erhielt vom Kaiser das Herzogthum Baiern. Dieser heirathete Heinrich's des Stolzen Witwe, und auf ihren Rath that ihr noch unmündiger Sohn aus erster Ehe, *Heinrich der Löwe*, Verzicht auf Baiern, wofür ihm Sachsen eingeräumt wurde. *Welf* aber, der Vormund seines Brudersohnes, setzte den Krieg fort, weil Baiern seinem Hause *erblich* gehöre; er nahm auch den herzoglichen Titel an, und es wäre zu neuen blutigen Händeln gekommen, wenn nicht der heilige *Bernhard*, durch seine Kreuzpredigten, ihn zu einem Zug in's heilige Land beredet hätte. Dadurch ward es aus einem Feinde der Waffengefährte des Kaisers. — Ehe Conrad den Kreuzzug antrat, forderte nun auch *Heinrich der Löwe* Baiern zurück. Der Kaiser vertröstete ihn bis zu seiner Zurückkunft. — *Welf* verliefs bald wieder das heilige Land, und gieng auf seiner Heimreise über Italien, wo er mit seinem alten Freunde *Roger*, König von Sicilien neue Verbindungen gegen Conrad schloſs.

Digitized by Google

Roger hatte ihm schon früher, zur Unterhaltung der Baierischen Kriege, jährlich 1000 Mark gegeben; — auch soll Roger den Kaiser Conrad haben vergiften lassen. — Unter Kaiser *Friedrich* I., *der Rothbart* genannt, kämpfte *Heinrich der Löwe* noch lange um Baiern mit Heinrich von Oesterreich; weil er aber dem Kaiser in den Italienischen Feldzügen die wichtigsten Dienste geleistet hatte, so brachte Friedrich aus Dankbarkeit es dahin, dafs *Heinrich von Oesterreich* Baiern abtrat; dagegen aber wurde das Land ob der Ens bei dieser Gelegenheit von Baiern getrennt und mit Oesterreich verbunden, das der Kaiser zum Herzogthum erhob, um der nunmehr wieder vereinigten Macht der Baierisch-Sächsischen Herzoge ein Gegengewicht halten zu können. Welf erhielt vom Kaiser Länder aus der Mathildischen Erbschaft in Italien, die dieser jedoch nachher ihm wieder gegen eine Pension überliefs. — Die Einigkeit zwischen dem Kaiser und Heinrich dem Löwen dauerte nicht lange. Im Jahr 1175 versagte der letztere dem Kaiser die so nöthige Reichshülfe in Italien, wurde defswegen in die Acht erklärt, verlor alle seine Lehen, und behielt nichts als seine Allodien, woraus nachher das Herzogthum Braunschweig entstanden ist. —

Der Kaiser gab nun *Baiern* an *Otto von Wittelsbach*, dessen Vorfahren, des oben erwähnten *Arnulph's* Söhne, 200 Jahre vorher vom Herzogthum verdrängt waren. Ansehnliche Länder aber, die zum Herzogthum Baiern gehörten, wurden jetzt davon abgerissen. Aufser Oesterreich ob der Ens gieng auch Steyermark, Tyrol, Istrien und Görz verloren, und die Hauptstadt *Regensburg* erhielt die Reichsfreiheit. — *Otto von Wittelsbach* zeichnete sich durch seine Regierung so sehr aus, dafs er *der Grofse* genannt wurde. (Der Pfalzgraf Otto, der den Kaiser Philipp ermordete, war seines Bruders Sohn.) Otto's Sohn und Nachfolger Ludwig erhielt vom Kaiser Friedrich II. auch die Pfalz am Rhein, weil sich der Pfalzgraf Heinrich der Schöne, ein Sohn Heinrich's des Löwen, wider ihn empört hatte. Diefs war die ansehnlichste Vergröfserung des neu Baierischen Hauses. Nachher erhielt es auch einen Zuwachs in Franken und Schwaben, als das Hohenstaufische Haus ausstarb. — Ludwig's Sohn war Otto der Erlauchte. Seine Söhne, *Ludwig der Strenge* und *Heinrich der jüngere*, theilten die väterlichen Länder. Ludwig der Strenge behielt die Pfalz

Digitized by Google

und Ober-Baiern, Heinrich Unter-Baiern. Die Kurwürde blieb beiden gemeinschaftlich. Heinrich's Stamm starb bald wieder aus. Ludwig's des Strengen Söhne, *Rudolph* und *Ludwig* theilten wieder, jener nahm die Pfalz und die Kur, dieser Ober-Baiern. *Ludwig*, der nachher Kaiser wurde, ist der Stifter der Baierischen Linie, die 1777 ausstarb. *Ludwig der Baier*, wie er unter den Teutschen Kaisern genannt wird, mufste mit dem Gegenkaiser Friedrich von Oesterreich lange Krieg führen; sein eigener Bruder *Rudolph*, Kurfürst von der Pfalz, trat auf Friedrich's Seite, daher ihm Ludwig 1314 die Pfalz nahm und diese erst 1329 im Vertrag von Pavia Rudolph's Söhnen wieder gab. Aus diesen Händeln entstand zuerst der so oft ausgebrochene Hafs zwischen Pfalz und Baiern. — Der Vertrag von Pavia ist als das Grundgesetz der Häuser Pfalz und Baiern anzusehen, und in beiden Häusern oft bestätigt und erneuert worden. In demselben versicherten sie einander, dafs wenn ein Theil oder eine Linie ohne männliche Erben aussterben würde, die Länder und Herrschaften derselben, so wie auch die Kurwürde der anderen Linie zufallen, und dafs kein Theil von seinen Ländern etwas verkaufen, vertauschen oder veräufsern solle. —

Als der Gegenkaiser Friedrich von Oesterreich starb, hatte Kaiser Ludwig dennoch keine Ruhe, denn er gerieth jetzt in Streit mit den Päpsten, die ihn sogar in den Bann thaten. Die Regierung des Reichs wurde ihm dergestalt verleidet, dafs er 1333 den Entschlufs fafste, der Krone zu entsagen und sie an Heinrich von Nieder-Baiern zu übergeben, welches aber die Kurfürsten wiederriethen. In solcher Lage sollte man glauben, dafs dieser Kaiser für die Vergröfserung seines Hauses wenig hätte sorgen können. Dennoch belehnte er seinen Sohn Ludwig mit der erledigten Markgrafschaft Brandenburg, und vermählte ihn auch mit der Margarethe Maultasch, wodurch das Haus Baiern wieder eine Anwartschaft auf Tyrol erhielt. Der Kaiser erbte sodann 1340 Nieder-Baiern, da die dortige Linie ausstarb Im Jahre 1346 starb Wilhelm IV., Graf von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, der Kaiserin Bruder, ohne Erben. Ob nun gleich Johann von Beaumont, Wilhelm's Vatersbruder noch am Leben war, so erklärte doch der Kaiser die Erbschaft für ein Eigenthum seiner Gemahlin, und gab sie seinem Sohne Wilhelm, der nachher mit

Digitized by Google

der Mutter in Fehde gerieth. — Noch kurz vor seinem Ende setzten die Kurfürsten dem, mit dem Bann belasteten Ludwig einen anderen Kaiser Karl IV., Markgraf von Mähren und Sohn des Böhmischen Königs Johann, entgegen. Ehe er noch diesen rebellischen Markgrafen besiegen konnte, starb er 1347. Ludwig ist unter den Kaisern der erste gewesen, der sich stets in seinen Erblanden aufhielt, statt dafs die anderen von einer Pfalz zur anderen reis'ten.

Mit dem Tode Ludwig's gieng die Kaiserwürde für Baiern verloren, und alle unter ihm gemachten Vergröfserungen kamen bald an fremde Häuser. Die Mark Brandenburg wurde an Kaiser *Karl* IV. verkauft. Tyrol fiel an Oesterreich, und Baiern mufste mit einer Entschädigung von 116,000 Goldgülden zufrieden seyn. Holland und Hennegau wurden von Burgund in Besitz genommen.

Des Kaisers Sohn *Stephan* pflanzte die Baierische Linie fort. Seine drei Söhne theilten die Länder und stifteten die *Ingolstädtische*, die *Landshutische* und die *Münchener* Linie. Diese und die nachfolgenden Theilungen schwächten die Macht des Hauses immer mehr. Die Agnaten führten häufig Krieg mit einander: einmal waren sie mit ihrem Antheil nicht zufrieden, und dann entstand auch Streit, als 1447 die *Ingolstädtische* Linie ausstarb, und man sich über die Erbschaft nicht vergleichen konnte. Ein Gleiches geschah, als 1504 die *Landshutische* Linie erlosch. Der letzte Herzog, *Georg der Reiche*, schlofs in seinem Testamente die Münchener Linie von der Erbschaft aus, und wollte sie seinem Schwiegersohn Ruprecht, Pfalzgrafen am Rhein, zuwenden. An dem Kriege, der darüber entstand, nahm auch der Kaiser *Maximilian* I. Theil, durch dessen Vermittelung dem Pfalzgrafen im nachher erfolgten Frieden ein Strich Landes von Baiern, zwischen der Donau und Naab, abgetreten wurde, woraus die Linie *Pfalz-Neuburg* und *Sulzbach* entstand. Maximilian erhielt dabei für seine Bemühung Rothenburg und Kufstein, und Heidenheim wurde an Würtemberg abgetreten. Die Baierischen Fürsten erkannten wohl das Verderben der Theilungen, obgleich sie aber wiederhohlte Bündnisse zur Einführung der Erstgeburt schlossen, so befolgten doch die Söhne nicht die Anordnungen ihrer Väter, und theilten fort unter vielfältigem Streit. Erst

Digitized by Google

1550 erhielt durch *Albert* V. das Familiengesetz seine volle Kraft. Albert's Enkel war Herzog *Maximilian* I., der im 30jährigen Kriege wegen seiner Talente im Felde, wie im Cabinet, mit Recht als einer der gröfsten Männer seiner Zeit berühmt ist. Er war das Haupt der Ligue, die Stütze der katholischen Parthei in Teutschland, und der Retter von Oesterreich. Er brachte auch die *Kurwürde* an sein Haus, und entzog dem protestantischen Kurfürsten von der Pfalz die obere Pfalz. —

Kaiser *Ferdinand* III. verpfändete dem Kurfürsten das Land ob der Ens für die Kriegskosten. Maximilian räumte aber diefs Land wieder, weil der Kaiser die Oberpfalz und einen Theil der Unterpfalz an Baiern gab: jedoch machte sich Oesterreich verbindlich, das Land ob der Ens wieder an Baiern abzutreten, wenn die von Pfalz eingeräumten Besitzungen nicht behauptet werden könnten. Als nun im Westphälischen Frieden Kurpfalz wieder restituirt wurde, erhielt Baiern unläugbare Ansprüche auf Oesterreich ob der Ens, die aber nie geltend gemacht wurden. — Auf Kurfürst *Maximilian* I. folgte 1651 sein Sohn *Ferdinand Maria.* Diesen suchte Frankreich zu überreden, um die Teutsche Kaiserkrone nach dem Tode *Ferdinand's* III. zu werben; allein der Kurfürst wollte, nach seinem eigenen Ausdruck, lieber für einen mächtigen und reichen Kurfürsten, als für einen armen und ohnmächtigen Kaiser gelten; und schlug die Ehre aus, obgleich Französischer Seits ihm jährlich 3 Millionen versprochen wurden, bis Baiern durch Eroberungen in Oesterreich sich in den Stand gesetzt hätte, kaiserlichen Aufwand zu machen. Baiern beförderte selbst den Oesterreichischen Prinzen *Leopold* I. zur Kaiserwürde. Ferdinand's Sohn, *Maximilian* II., trat 1679 die Regierung an. Im Türkenkriege zeichnete er sich vortheilhaft aus, und schlug 1687 bei Mohatsch die Türken auf's Haupt. —

Seine erste Gemahlin, des Kaisers *Leopold* I. Tochter, war wegen ihrer Mutter eine Erbin der Spanischen Monarchie, welches Recht sie auch auf ihren Prinzen *Joseph Ferdinand* brachte, der aber als ein Kind von 7 Jahren noch vor dem Successionsfall starb. In dem, bald darauf zwischen Oesterreich und Frankreich ausgebrochenen Spanischen Erbfolgekriege schlofs der Kurfürst eine Allianz mit Frankreich, weil Oesterreich die von Baiern im Türkenkriege zum Dienst des Kaisers verwendeten Summen

Digitized by Google

nicht vergüten wollte. Auch soll damals vom Französischen Hofe dem Kurfürsten die Königswürde, und der Besitz von Schwaben und Franken versprochen worden seyn. Dieser Krieg fiel aber sehr unglücklich für Baiern aus. Die Französisch-Baierische Armee erlitt in der Schlacht bei Hochstädt eine gänzliche Niederlage, der Kurfürst verlor alle seine Länder, seine Söhne wurden von Oesterreich in Verwahrung genommen, und gegen ihn erfolgte 1706 die förmliche Achtserklärung. Vergebens suchten die treuen Baiern durch den Landesdefensions-Congrefs und Ergreifung der Waffen ihren Fürsten zu rächen; sie unterlagen der Uebermacht. Erst 1714 ward im Frieden von Baden der Kurfürst in seine Länder und Würden völlig wieder eingesetzt. — Sein Sohn *Karl Albrecht* hatte ein ähnliches Schicksal. Als mit dem Tode Karl's VI. die männliche Linie des Habsburg-Oesterreichischen Hauses ausstarb, machte Baiern Anspruch auf die Oesterreichischen Länder; denn Herzog Albert V. war mit des Kaisers Ferdinand I. Tochter Anna vermählt, und in dem Ehevertrag, der durch Ferdinand's Testament bestättigt wurde, soll ausdrücklich festgesetzt worden seyn: dafs Anna oder deren Nachkommen, alle Oesterreichischen Staaten erben sollten, wenn Ferdinand's Stamm ohne *männliche* Erben aussterben würde. Die Oesterreicher behaupteten dagegen, es stünde in jenem Vertrag: „ohne *einige* Erben."

Der Kurfürst, um seinen Ansprüchen mehr Nachdruck zu geben, verband sich mit Frankreich und ward auch 1742 als Römischer Kaiser erwählt. Dieser Kaiser Karl VII. aber verlor, wie sein Vater, die Baierischen Erblande, und mufste in Frankfurt von einer Französischen Pension und den ihm vom Reiche bewilligten Römermonaten leben. Der Tod befreite ihn bald von seinem Unglück. Karl's Sohn, *Maximilian Joseph*, wurde im Frieden von Füssen 1745 wieder in Baiern restituirt. Mit ihm erlosch 1777 die Baierische Linie, und zu Folge des oben erwähnten Familienvertrags von Pavia erbte der Kurfürst von der Pfalz die Baierischen Länder. — Jetzt machte Oesterreich seinerseits Ansprüche auf Nieder-Baiern, und wollte sie mit den Waffen geltend machen. Der Kurfürst *Karl Theodor* hatte bereits eine Convention unterzeichnet, in welcher er auf Nieder-Baiern Verzicht leistete; allein der Herzog von Zweibrücken, Bruder des jetzigen Königs, protestirte dagegen als nächster Agnat und Erbe,

Digitized by Google

und Friedrich II., König von Preufsen, erklärte sich zu Gunsten Baierns gegen Oesterreich. In dem darüber entstandenen Kriege drangen die Oesterreicher in Baiern ein, mufsten aber nach dem Frieden von Teschen 1779 die eroberten Länder wieder verlassen, und behielten nur einen Strich von 38 □ Meilen, das sogenannte Innviertel. — Im Jahr 1785 erneuerte Kaiser Joseph II. das Project Karl's IV., welcher Baiern gegen Luxemburg vertauschen wollte. Joseph erbot sich die Oesterreichischen Niederlande, von denen der Kurfürst König seyn sollte, gegen Baiern abzutreten. Der König von Preufsen bewirkte dagegen den Teutschen Fürstenbund, wodurch dieser Plan vereitelt wurde. Die neueste Geschichte Baierns hat sich unter unseren Augen ereignet. Es führte den Reichskrieg gegen Frankreich, welchen der Friede zu Lüneville 1801 beendigte, und erhielt für den Verlust seiner Transrhenanischen Staaten und die Abtretung der Rheinpfalz — 220 □ Meilen mit 730,000 Einw., — die Hochstifter Würzburg, Bamberg, Augsburg, Kempten, Freisingen, das Oberstift Eichstädt und einen Theil von Passau mit 645,000, 11 unmittelbare Abteien mit 74,400 und 15 Reichsstädte mit 123,600, mithin zusammen 843,000 Einwohner zum Ersatze, so dafs Baierns Areal sich 1803 auf 1,068 □ Meilen und seine Bevölkerung auf 2,415,000 Menschen belief.

Bei dem 1805 zwischen Oesterreich und Frankreich ausgebrochenen Kriege verliefs Baiern zuerst die Sache von Teutschland. Seine Politik hielt es für angemessen, sich in dem Augenblicke mit Frankreich zu verbinden, wodurch es in dem Frieden zu Presburg nicht allein die Königswürde und die Souveränetät, sondern auch Burgau, Niederstift Eichstädt, den Salzburgschen Antheil von Passau, Tyrol mit Brixen und Trient, Vorarlberg mit Tettnang, Argen, Rothenfels und Lindau, so wie die Reichsstadt Augsburg, zusammen mit 873,448 Einwohnern erwarb. Doch mufste es dafür Würzburg, ein Land von 265,000 Einw. an den Kurfürsten von Salzburg abtreten, und sein Gewinn betrug, mit Einschlusse der eingelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen, welche es um diese Zeit ebenfalls mit seinen Staaten vereinigte, über 660,000 Bewohner. Auch gab es sein Grofsherzogthum Berg mit 54 □ M. und 261,500 Einw. an Frankreich, und erhielt zur Entschädigung das ihm so wohl gelegene Preufsische Fürstenthum Ansbach mit 62¾ □ Meil. und 270,000 Einw. Baiern trat hierauf zum Rheinischen Bunde: sein Beitritt ver-

Digitized by Google

schaffte ihm neue Vergrößerungen, indem es kraft der, am 12. Jul. 1806 zu Paris unterzeichneten Conföderationsacte für die Abtretung der Herrschaft Wiesensteig und der Abtei Wiblingen — 7 □ M. mit 21,000 Einw. — an Württemberg das Gebiet von Nürnberg, die Comthureien Rohr und Waldstetten, und die Souveränetät über die Schwarzenbergschen Länder in Franken, einen Theil der Thurn- und Taxischen Besitzungen die Fürstenthümer Oettingen, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Schillingsfürst und Fugger-Babenhausen, die gräflich Fuggerischen Länder, die Graf- und Herrschaften Wiesentheid, Castell, Limburg, Speckfeld, Rechtern, Edelstetten, Winterrieden, Buxheim, Ostheim und Thannhausen, zusammen 59½ □ Meilen mit 206,000 Menschen mit seinen Staaten vereinigte. Baiern, welches seine bestimmte Gröfse erreicht zu haben schien, theilte nun sein Staatsgebiet in 15 Kreise ein, welche nach dem Münchener Regierungsblatte ein Areal von 1,636½ □ Meilen und eine Volksmenge von 3,231,570 Menschen umfafsten.

Baierns Sache war nunmehr die Sache Frankreichs geworden. Als Oesterreich daher im Jahre 1809 auf's neue in die Schranken gegen Frankreich trat, sahe es sich genöthigt, sein Heer zu dem Französischen stofsen zu lassen. Der Krieg endigte auch diefsmal für Oesterreich unglücklich, und die Folge war, dafs es im Wiener Frieden sehr grofse Opfer bringen mufste. Von diesen vertheilte der Sieger an Baiern Salzburg, Berchtesgaden, das Innviertel und einen Theil des Hausruckkreises, so wie er demselben ebenfalls das Fürstenthum Baireuth in Franken, welches bisher als eine Französische Domäne verwaltet war, das Fürstenthum Regensburg und die eingelegenen Besitzungen des aufgehobenen Teutschen Ordens überliefs, Länder, welche zusammen 698,216 Einwohner enthielten, wozu noch einige Cessionen von Würzburg und Würtemberg mit 8,580 Menschen kamen. Dagegen trat Baiern durch den Tractat vom 28. Febr. 1810 ab: 1) an das Königreich Italien das südliche Tyrol mit 273,000 Einwohnern; 2) an das Gouvernement Illyrien die Landgerichte Lienz und Sillian mit 26,800 Einwohnern; 3) an das Königreich Würtemberg einen Landstrich vom Bodensee bis Ansbach herauf von 16,813 Einwohnern und 4) an Würzburg Schweinfurt und andere Enclaven mit 35,000 Einwohnern. Diese Abtretungen enthielten 496,613, die Erwerbungen 706,796, sein Gewinn mithin 210,183 Einw.

Digitized by Google

Diese verschiedenen Vergrößerungen machten nunmehr eine neue Ländereintheilung nothwendig. Durch die Verordnung vom 23. Sept. 1810 wurde auch der ganze Staatskörper in 9 große Kreise: Main, Regen, Rezat, Oberdonau, Unterdonau, Iller, Isar, Salzach und Inn abgetheilt und dem Reiche eine völlig gleichmäßige Organisation gegeben. Es hatte eine außerordentliche politische Stärke erlangt: sein Staatsgebiet war völlig ausgerundet, sein Areal betrug 1,760 □ Meilen von mehr als 3,450,000 kraftvollen Menschen bewohnt, es unterhielt ein Heer von 60,000 geübten Kriegern und zog über 20 Mill. Gulden Einkünfte. Seine militärische Stellung war äußerst vortheilhaft: gegen seinen jetzigen natürlichen Feind, gegen Oesterreich, wurde es durch den Besitz von Tyrol und Salzburg gegen jeden, das Innere seiner Staaten bedrohenden, Angriff gedeckt, und es hatte Selbständigkeit und Kraft genug, um wenigstens den ersten Schlag abzuwehren, bis es von seinem eigentlichen Beschützer, von Frankreich unterstützt werden konnte. Aber eben die Verpflichtungen, die es gegen diese beschützende Macht eingegangen war, lasteten so schwer auf dem Staate, kosteten ihm so viele Opfer, daß der Wunsch sich von dieser drückenden Abhängigkeit zu befreien, von Tage zu Tage dringender wurde.

So wie Baiern der erste Teutsche Staat gewesen war, welcher die Sache Oesterreichs verließ und sein Interesse an das von Frankreich kettete, so war es auch, mit Ausnahme Preußens der erste, welcher noch vor der entscheidenden Völkerschlacht bei Leipzig durch den Tractat von Ried 1813 zu dem großen Bündnisse übertrat, und den ersten Impuls gab, dem bald alle Fürsten Teutschlands folgten. Sein Heer kämpfte zwar bei Leipzig noch nicht mit, aber sein Feldherr *Wrede* hielt, vereinigt mit den Oesterreichern, den fliehenden Napoleon bei Hanau auf, und drang mit den übrigen Verbündeten nach Paris vor.

Im Gefolge des Rieder Tractats war Baiern für seinen Beitritt der Besitzstand seines Staatsgebiets, und für diejenigen Aufopferungen, welche es der guten Sache bringen würde, eine vollständige Entschädigung zugesichert. Es gab demnach Tyrol und Vorarlberg, mit Ausnahme von Vils und Weiler an Oesterreich zurück, und erhielt dafür Würzburg und Aschaffenburg, Länder, welche zwar nicht an Flächeninhalte, wohl aber an Volksmenge und Ein-

Digitized by Google

künften seine Cessionen aufwiegen. Noch fordert Oesterreich das Innviertel, den Baierischen Theil vom Hausruckviertel und einen Theil von Salzburg, worüber die Unterhandlungen noch nicht beendigt sind. Wahrscheinlich dürfte es für diese Cessionen Entschädigungen am Rhein und einen Theil seiner ursprünglichen Stammgüter zurückerhalten, eine Ausgleichung, wodurch es Oesterreichs Freundschaft auf immer gewinnen wird.

Baiern ist übrigens dem Teutschen Bunde beigetreten und hat in dessen Bundesversammlung die dritte Stelle, im Plenum aber gleich Oesterreich und Preufsen 4 Stimmen erhalten. Es ist auch unstreitig an innerer Macht unter allen Teutschen Staaten jetzt der dritte.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Königreich Baiern, ein Theil des Teutschen Bundes, liegt gänzlich von Teutschen Staaten umgeben, zwischen 26° 33′ bis 31° 22′ ö. L. und zwischen 47° 32′ bis 50° 32′ n. Br. Sein Flächeninhalt beträgt gegenwärtig 1,471,91 □ Meil. mit 3,377,410 Einw., dürfte aber, wenn das Innviertel, der Baier. Theil vom Hausruckviertel und ein Stück von Salzburg gegen die Oesterreichischen Reservatstücke von Fulda, gegen die beiden Darmstädtischen Aemter und den Rest von Saar und Donnersberge vertauscht werden sollte, 1,406,95 □ Meil. mit 3,344,400 Einwohnern betragen.

So wie Baiern jetzt ist, besteht es aus 10 verschiedenen Abtheilungen:

a) dem Isarkreise mit den Landgerichten Aichach, Dachau, Erding, Freising, Friedberg, Landsberg, Landshut, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schrobenhausen, Schwaben, Stahrenberg, Tölz, Trosberg, Vilsbiburg, Wasserburg, Weilheim, Wolfrathshausen, Werdenfels — mit 253,51 □ Meilen und 482,741 Einwohnern;

Digitized by Google

b) dem Salzachkreise mit den Landgerichten Altöttingen, Braunau, Burghausen, Frankenmarkt, Grieskirchen, Haag, Hallein, Laufen, Mauerkirchen, Neumarkt, Ried, Teisendorf, Thalgau, Traunstein, Vöcklabruck, Berchtesgaden, Sanct Johann, Mattighofen, Radstadt, Mittersill, Reichenhall, Salzburg, Tittmaning, Abtenau, Gastein, Hopfgarten, St. Michel, Saalfelden, Tamsweg, Taxenbach, Werfen und Zell am See — 245,12 □ Meilen mit 363,814 Einwohnern;

c) dem Unterdonaukreise mit den Landgerichten Deckendorf, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Landau, Mitterfels, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Schärding, Straubing, Viechtach, Vilshofen, Wegscheid, Wolfsstein, Obernberg, Waitzenkirchen und Viechtenstain — 197,05 □ Meilen mit 396,150 Einwohnern;

d) dem Regenkreise mit den Landgerichten Abensberg, Amberg, Burglengenfeld, Hemmau, Cham, Kellheim, Kötzting, Nabburg, Neunburg vor dem Walde, Parsberg, Pfaffenberg, Pfaffenhofen, Regensburg, Riedenburg, Sulzbach, Stadt am Hof, Vohenstrauſs, Waldmünchen, Wetterfeld und Wörth — 175,04 □ Meilen mit 345,877 Einwohnern;

e) dem Mainkreise mit den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Banz, Burgebrach, Ebermannstadt, Eschenbach, Ebrach, Hallstadt, Hollfeld, Kronach, Kemnath, Lauerstein, Lichtenfels, Neustadt vor der Waldnab, Pottenstein, Scheſslitz, Stadt Steinach, Teuchnitz, Tirschenreith, Weismain und Waldsassen mit 128,04 □ M. und 336,435 Einwohnern;

f) dem Rezatkreise mit den Landgerichten Altdorf, Ansbach, Cadolzburg, Dinkelsbühl, Feuchtwang, Vorchheim, Gräfenberg, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Hersbruck, Höchstadt, Lauf, Leutershausen, Nürnberg, Rothenburg, Markt Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim und Wassertrüdingen — 121,35 □ Meilen mit 462,415 Einwohnern;

g) dem Oberdonaukreise mit den Landgerichten Beilngries, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Eichstedt, Göggingen, Günzburg, Heidenheim, Hilpoltstein, Höchstadt, Ingolstadt, Kipfenberg, Lauingen, Monheim, Neuburg, Neumarkt, Nördlingen, Pleinfelden, Rain, Raitenbuch, Weis-

Digitized by Google

senburg, Wertingen und Zusmarshausen — 118,03 □ M. mit 336,085 Einw.;

h) dem Illerkreis mit den Landgerichten Babenhausen, Buchloe, Füssen, Grönenbach, Obergünzburg, Illerdiessen, Immenstadt, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Mindelheim, Oberndorf, Ottobeuern, Roggenburg, Schongau, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Ursberg und Weiler mit 108,25 □ Meil. und 273,579 Einw.;

i) dem Grofsherzogthum Würzburg mit den Landgerichten Arnstein, Bischofsheim, Dettelbach, Ebern, Eltmann, Everdorf, Fladungen, Gemünden, Gerolzhofen, Hafsfurt, Hilders, Hofheim, Homburg am Main, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Mainberg, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Ochsenfurt, Prölsdorf, Röttingen, Volkach, Werneck, Wolfsmünster, Würzburg rechts am Main, Würzburg links am Main, Stadt Würzburg, Gleusdorf, Marktsteft, Schweinfurt, Sulzheim, Zeil — 91,52 □ Meil. mit 289,118 Einw.;

k) dem Fürstenthum Aschaffenburg, welches in Cantone eingetheilt war — 34 □ Meil. mit 91,296 Einw.

Die Baierische Cession an Oesterreich im Jahre 1814 bestand aus dem nördlichen Tyrol und den Vorarlbergschen Herrschaften mit ihren Enclaven, zusammen 359,75 □ Meilen und 441,451 Einwohner; die Entschädigung dagegen aus Würzburg und Aschaffenburg, zusammen 125,52 □ Meil. mit 380,414 Einw.

Was Oesterreich dem Vernehmen nach noch von Baiern cedirt zu haben wünscht, ist 1) der Baierische Antheil am Hausruckviertel — 37,45 □ Meil. mit 95,061 Einwohnern; 2) das Innviertel — 31,88 □ Meil. mit 125,549 Einwohnern und 3) Salzburg innerhalb des Gebirgs — 122 □ M. mit 96,436 Einw.; zusammen 191,33 □ Meilen mit 317,046 Einwohnern. Dagegen dürften zur Entschädigung dienen: 1) die Oesterreichischen Reservatstücke von Fulda 10,30 □ M. mit 24,500 Einw.; 2) die Darmstädtischen Aemter Miltenberg, Amorbach, Alzenau und Heubach mit 6,50 □ Meil. und 17,352 Einw.; 3) das Fürstenthum Leyen mit 2 □ M. und 4,500 Einw., und 4) der Rest vom Departemente Donnersberg mit 74 □ Meil. und 256,897 Einw., zusammen 92,80 □ Meil. mit 303,3491 Einwohnern.

Die Baierische Nation besteht aus Teutschen, zwischen welchen zerstreuet einige Franzosen und Juden leben. Die

Digitized by Google

Teutsche Sprache wird in 3 Hauptdialekten, dem Baierischen, Fränkischen und Schwäbischen geredet, aber jeder zerfällt wieder in mehrere Unterabtheilungen. Der Religion nach bekennt sich die Mehrzahl zur Katholischen; nach ihnen kommen die Lutheraner im Rezat-, Main- und Oberdonaukreise, und in Würzburg, der Zahl nach gegen 780,000. Aufserdem giebt es gegen 5,000 Reformirte, gegen 16,000 Juden, wovon 2500 allein in Fürth zusammen leben, einige einzelne Mennonisten und Herrnhuther.

Die Staatseinkünfte betragen zwischen 18 bis 20 Mill. Guld., und flieſsen aus den Domänen, Regalien, directen und indirecten Steuern. Aber auch die Staatsschuld ist sehr ansehnlich, ihr Betrag jedoch nicht bekannt. Seit 11. Oct. 1811 besteht eine Schuldentilgungscommission, welche die gänzliche Abbezahlung der Staatsschulden in einem Zeitraume von 30 Jahren zum Zwecke hat. Die hiezu, so wie zur Zinsenzahlung angewiesenen Fonds, sind: 1) der reine Ertrag des Malzaufschlags, 2) die Activcapitalien sämmtlicher Schuldentilgungs- und Kreiscassen, so wie der Centralstaatscasse, 3) der Erlös aus den Regensburger und Baireuther Domänen, 4) der reine Ertrag der 1811 errichteten Tabaksregie, 5) der Ertrag des neuen Consumtionsaufschlags, welcher seit 1. Oct. 1811 von allen, zur inneren Consumtion aus dem Auslande eingeführten, Waaren und Gütern erhoben wird. Alle diese Gefälle flieſsen in eine eigene Central-Schuldentilgungscasse. Diese Fonds sind nach der öffentlichen Erklärung der Regierung hinreichend, um die Zinsen der vorhandenen Schuld richtig abzutragen und binnen 30 Jahren die sämmtlichen Schulden zu tilgen. Uebrigens hat die Regierung erklärt, dafs von nun an keine Staatsschuld weiter gemacht werden soll, wenn neben der Beobachtung der bestehenden Vorschriften nicht zugleich ein neuer hinreichender Fonds zur Abbezahlung der Zinsen und Tilgung des Capitals ausgemittelt ist.

Die Baierische Armee beträgt zwischen 50 bis 60,000 Mann. 1812 bestand sie

1)	aus 12 Linien-Infant. Regim., jedes zu 2,436 Mann	29,232	Mann.
2)	aus 6 leichten Infanterieregim. jedes zu 1,224 M.	7,344	—
3)	aus 6 Chevauxlegersregim. jedes 1,068 M.	6,408	—
4)	aus 1 Artillerieregimente	2,035	—
5)	aus den Artillerie- und Fuhrwesenbataillons	1,222	—
6)	aus 1 Compagnie Artillerie-Arbeiter	100	—
	Summa	46,341	Mann.

Digitized by Google

In Kriegszeiten ist dieſs Heer gewöhnlich in 3 Divisionen vertheilt, wovon jede aus 4 Linien-, 2 leichten Infanterieregimentern, 2 Chevauxlegersregimentern und 4 bis 5 theils Fuſs-, theils reitenden Batterien besteht. — Zu dieser activen Armee tritt nun noch die Nationalgarde zweiter und dritter Classe, welche im completen Stande 80,000 Mann übersteigt.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Das Königreich *Baiern* ist ein souveräner Staat des Teutschen Bundes. Die Verfassung desselben gründet sich auf die, vom Könige gegebene Constitution vom 1. Mai 1808 und auf nachgefolgte organische Gesetze. Der König übt die vollen Souveränetätsrechte im ganzen Reiche und ist im Besitz der Staatsgewalt in allen ihren Zweigen. In Ansehung der Gesetzgebung und Besteuerung sollen jedoch, der Constitution zu Folge, die Gesetze und Auflagen der National-Repräsentation, um darüber zu stimmen, vorgelegt werden. — Der König kann in Criminalsachen Gnade ertheilen; die Strafe mildern oder erlassen; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesetzlichen Richter entziehen. — Der König ertheilt allein Gnadenbriefe und Privilegien und ernennt alle Staatsdiener; er ernennt auch den Präsidenten und die Secretäre der Nationalrepräsentation aus den frei gewählten Mitgliedern der Reichsversammlung. — Die Glieder der Justiz-Collegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt und können nur durch einen förmlichen Gerichts-Spruch nach den Gesetzen ihre Stellen verlieren. — Die Krone ist erblich in dem Mannstamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es in der Erbfolge so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft. — Sollte gar kein

Digitized by Google

successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen seyn, so soll der letzte Monarch durch Annahme eines Prinzen aus einem fürstlichen Hause an Kindesstatt sich einen Nachfolger bestimmen. — Der Unterhalt des Kronprinzen wird von dem Könige allezeit besonders festgesetzt. Die jährliche Apanagialrente der nachgeborenen Prinzen, und das Heirathsgut der Prinzessinnen soll höchstens 100,000 Gulden, und das Witthum der Königin nie mehr als 200,000 Gulden jährlich betragen. Diese Gelder werden aus der königlichen Schatzkammer gezahlt. — Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten. — Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein. — Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebürt sie dem nächsten volljährigen Agnaten, der sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fortsetzt. — In Ermangelung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. — Einer verwitweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden. — Der Reichsverweser schwört bei dem Antritte der Regentschaft: „die Geschäfte des „Staates in Gemäfsheit der Constitution des Reichs und „der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Königreiches, „die Rechte der Nation und der königlichen Würde zu erhalten, und dem künftigen Könige die Gewalt getreu zu „übergeben.“ Während der Dauer der Regentschaft wird er auf Kosten der Kronschatzkammer unterhalten, auf welche er zu seiner Privat-Disposition in monatlichen Raten jährlich 500,000 Gulden anweisen darf. Er ist für die Acte seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich, doch verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten des Ministeriums einzufordern. — Wenn der König das Alter von achtzehn vollen Jahren erreicht hat, und nun volljährig geworden ist, legt er den „Eid ab: „Ich schwöre, nach der Constitution des Reichs „und den Gesetzen zu regieren, und jederzeit unpartheiische „Justiz administriren zu lassen.“ — Die Staatsgüter sind, zu Folge des pragmatischen Familien-Gesetzes, unveräufserlich; jedoch soll es dem Könige frei stehen, zur Belohnung grofser und bestimmter, dem Staate geleisteter

Digitized by Google

Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbene Staatsdomänen dazu zu verwenden. — Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses werden bei den Appellationsgerichten angebracht. Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen wird der König einen Familienrath anordnen. Dieser besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, den mündigen Prinzen, den Ministern und übrigen Kronbeamten. In gerichtlichen Angelegenheiten von grofser Wichtigkeit nimmt der Familienrath die Eigenschaft eines obersten Gerichtshofes an und erkennt nach den Gesetzen. Das Erkenntnifs mufs von dem Könige bestättigt werden.

Der Titel des Monarchen ist: *Wir N. N. von Gottes Gnaden König von Baiern.* — Die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses erhalten den Titel: *königliche Hoheit.* Der Herzog *Wilhelm* in Baiern und seine Nachkommen aber *herzogliche Durchlaucht;* er selbst schreibt sich: *Herzog in Baiern.*

Das königliche Wappen besteht aus einem einzigen *Hauptschilde*, und einem *Herz-* oder *Mittelschilde.* Das Erstere enthält theils silberne, theils lazurne Rauten oder Wecken, welche (eigentlich zwei und vierzig an der Zahl) von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigen. In dem aufgelegten *Herzschilde* befindet sich auf zinnoberrothem Felde ein goldener Scepter, und ein blankes Schwerdt mit einem goldenen Griffe; beide stehen, jenes rechts, dieses links, kreuzweise über einander. Oben zwischen denselben schwebt eine goldene, mit Halbzirkeln geschlossene, Königskrone. Auf dem Hauptschilde ruht ebenfalls eine goldene, mit Edelsteinen und Perlen gezierte, geschlossene und oben mit einem Reichsapfel besetzte Königskrone. Durch die zwei und vierzig, theils sichtbaren, theils durch das Herzschild, welches das Symbol der Souveränetät, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschermacht ist, verdeckten Rauten sind alle mit Baiern vereinigte, in Baiern, Franken und Schwaben gelegene Provinzen und Bezirke, Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften als wahre einverleibte Bestandtheile des Königreichs angedeutet, ohne dafs für dieselben noch besondere Symbole aufgeführt werden. — Um das Hauptschild hängen die königlichen Hausorden. — Die Schildhalter sind zwei mit den Köpfen ein-

Digitized by Google

wärts gekehrte und mit goldenen Kronen gezierte Löwen, mit ausgeschlagenen rothen Zungen, vorgestreckten rothen Pratzen und gespaltenen Schweifen. — Jeder Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldenen Tressen und Quastenschnüren geziertes und auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge ein und zwanzig silberne und lazurne Rauten angebracht sind. — Das Ganze ist mit einem königlichen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen, mit goldenen Quasten, Krepinen und Tressen besetzten *Gezelte* umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet. — Aus diesem Wappen besteht auch das *Majestäts-Siegel* und *grofse geheime Siegel*, welches bei den königl. geheimen Ministerial-Departements und dem geheimen Kriegs-Bureau geführt wird. Die Umschrift auf demselben ist: N. N. Dei gratia Rex Bojoariae. Die auf beiden Seiten gesetzten Buchstaben bezeichnen das Departement. — Das Wappen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten und einem rothen Mittelschilde, worin eine königliche Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die beiden Baierischen Löwen, aber ohne Panier. Den Hauptschild deckt eine ähnliche Krone, wie im Mittelschilde steht. Das ganze Wappen umgiebt ein Zelt, mit denjenigen Orden umgeben, die der Kronprinz trägt.

Der König hat vier Kron-Aemter des Reichs errichtet; diese sind: ein *Kron-Oberst-Hofmeister*, ein *Kron-Oberst-Kämmerer*, ein *Kron-Oberst-Marschall* und ein *Kron-Oberst-Postmeister*. — Diese Reichswürden sind Mannlehen der Krone, und werden vom Könige auf dem Throne verliehen Sie können auf die Lebenszeit des Würdeträgers oder auf dessen männliche Erben verliehen werden. Die Kronbeamten haben den Rang unmittelbar nach den Staatsministern; sind Mitglieder des königl. *Familien-Rathes* und können den Sitzungen des *geheimen Rathes* beiwohnen. Sie erscheinen bei Hoffeierlichkeiten und Thronbelehnungen, und bei der feierlichen Eröffnung der Reichsversammlung, ohne eine Einberufung zu erwarten. Die Insignien des Reichs sind ihnen anvertraut, die Krone dem Kron-Oberst-Hofmeister, der Scepter dem Kron-Oberst-Kämmerer, das Schwerdt dem Kron-Oberst-Marschall, und der Reichsapfel dem Kron-Oberst-Postmeister. — Der königl. Ober-Hofmeister hat bei grofsen Feierlichkeiten die oberste Polizei in den Gebäuden, in

Digitized by Google

welchen sich der König befindet; der königliche Ober-Kämmerer führt die feierlichen Deputationen bei dem Könige ein; durch den königl. Ober-Marschall ertheilt der König die Befehle über Feierlichkeiten aufser dem Bezirke der Residenz und der Schlösser; der königl. Ober-Postmeister hat die Oberaufsicht bei feierlichen Zügen und Auffahrten. — Den Kronbeamten werden dieselben Ehrenbezeigungen erwiesen, wie den dirigirenden Ministern; sie haben auch ein eigenes feierliches Costüm.

Es giebt vier königliche Orden in Baiern, nämlich den *des heiligen Hubert*, *des heiligen Georg*, *der Baierischen Krone*, und *der Militär-Max-Joseph-Orden.* — Der *St. Hubertus-Orden* ist der erste Orden des Reichs. Nach den Statuten ist die Zahl der fürstlichen Ritter unbestimmt, die der gräflichen und freiherrlichen Capitularen aber, nebst einem Grofscommenthur auf 12 festgesetzt. Der König hat diesen Orden dergestalt mit dem neuen Civil-Verdienstorden in Verbindung gesetzt, dafs die Capitularen, wenn sie auch Grofskreuze des Civ. Verd. Ordens sind, am Range den anderen Grofskreuzen des Hubertus-Ordens vorgehen, und dafs die 12 Capitularen des Hubertus-Ordens aus den Commandeuren des Civil-Verdienst-Ordens, welche sich dazu eignen und diese Stelle 6 Jahre bekleiden, gewählt werden sollen. Das Capitel versammelt sich jährlich am 12. October, untersucht die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Aspiranten gemeldet haben, und schlägt die würdigsten vor. Unter den Fremden können den Hubertus-Orden nur regierende Fürsten, ihre Agnaten und Verwandte, oder sonst Ausländer, welche denselben bei Auswechselung fremder Orden mit dem Hubertus-Orden von ihren Souveräns empfangen, oder endlich solche erhalten, welche der König als vorzüglich würdig dazu erkennt. Das Zeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weifs emaillirtes Kreuz mit dem Bilde des heil. Hubert, mit der Legende: *In trau vast*, in gothischer Schrift; dasselbe wird an einem handbreiten ponceaurothem Bande mit grüner Einfassung getragen. Bei Feierlichkeiten hängen die Ritter solches über das Ceremonienkleid, welches in einer schwarzen Spanischen Kleidung besteht, an einer goldenen Kette um den Hals. Die Ritter haben noch auf der linken Brust einen spitzigen, mit Strahlen matt gestickten Stern, worauf ein mit Silber gesticktes und mit Gold durchwirktes viereckigtes Kreuz mit einer goldenen Einfassung liegt, in der Mitte des Sterns ist eine ponceau-

Digitized by Google

farbene sammtne Zirkelfläche mit obiger Devise. Der Orden wurde 1444 von *Gerhard* V. Herzog zu Jülich, Cleve, und Berg zum Andenken eines, am Tage des heil. Hubert erfochtenen Sieges über Arnold von Egmont gestiftet. Kurfürst *Johann Wilhelm* von der Pfalz erneuerte denselben im Jahre 1709. — Der Orden des *heil. Georg's* hat seinen Ursprung aus den Zeiten der Kreuzzüge. Kurfürst *Karl Albrecht* (nachheriger Römischer Kaiser *Karl* VII.) hat ihn den 24. April 1729 zur Ehre der Religion und Beschützung der unbefleckten Empfängnifs *Mariae* und des heil. *Georg's* erneuert. Die Ritter legen bei ihrer Aufnahme feierliche Gelübde in Rücksicht obiger Zwecke ab. Vor der Aufnahme werden strenge Ahnenproben erfordert. Er besteht aus 3 Classen, als Grofskreuzen, Commandeurs und Rittern. Das Ordenszeichen ist ein viereckiges Kreuz, auf dessen einer Seite der Ritter St. Georg mit dem Lindwurm, auf der anderen der kurfürstliche verzogene Name und in den vier Ecken die Anfangsbuchstaben des Spruches: Justus ut palma florebit. Der Orden wird an einem hellblauen Bande getragen, dessen beide Seiten mit einem schwarzen und weifsen Rande versehen sind. Den Rittern gehören acht Pflegegerichte in Baiern. — Der *Militär-Max-Joseph-Orden* ist in 3 Classen eingetheilt. *Grofskreuze*, *Commandeure* und *Ritter*. Der König ist Grofsmeister. Jeder Officier, von welchem Grade er immer seyn mag, kann in demselben aufgenommen werden, aber nur Generale können Grofskreuze erhalten. Sechs Grofskreuze sind jährlich mit 1500 fl. — acht Commandeure mit 500 fl. und 50 Ritter mit 300 fl. dotirt. Der 1. Januar ist der Stiftungstag. — Um den Orden zu erhalten, werden tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Officier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit aufserordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit ausgeführt sind. — Der *Orden der Baierischen Krone* ist ein Civil-Verdienst-Orden, und vom Könige im Jahr 1808 gestiftet worden. Ihm ist ein Fond angewiesen, aus welchem die jährlichen Einkünfte für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern genommen werden. Jeder Eingeborene, ohne Rücksicht auf Stand, kann in demselben zu allen Classen befördert werden, auch ein Ausländer dazu gelangen. Er besteht aus 4 Classen, deren die erste zwölf Grofskreuze, die zweite vier und zwanzig Commandeure; die dritte hundert Ritter und die vierte jene begreift, welchen die Civilverdienstmedaille verliehen wird. Der Grofskanzler und

der Grofs-Ordens-Schatzmeister, vier Grofskreuze und vier Commandeure bilden den Ordensrath, welcher sich jährlich den 27. Mai versammelt, um dem Könige die neuen Mitglieder und die Beförderungen vorzuschlagen. Das Zeichen besteht aus einem achteckigen, weifs emaillirten und mit einem Eichenkranze umgebenen Kreuze, welches mit der Königskrone bedeckt ist, mit der Umschrift: virtus et honos; auf der unteren Seite ist das Brustbild des Stifters angebracht mit der Umschrift: Max. Jos. Rex Bojoariae. Dieses Kreuz wird an einem gewässerten blau seidenen Bande, dessen Rand weifs eingefafst ist, getragen. —

Die Rechte der Staatsbürger sind durch die Constitution bestimmt. Zum Genusse des Indigenats und der staatsbürgerlichen Rechte wird erfordert, dafs die Aeltern des Individuums beide Baiern, und im Lande geboren seyn müssen. Das Indigenat wird erlangt, wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet, wenn ein Fremder 10 Jahre lang ununterbrochen in Baiern gewohnt und sich während dieser Zeit keines Verbrechens schuldig gemacht hat und von einem fremden Unterthansverhältnisse ohne Vorbehalte entlassen ist. Auch kann ein Fremder durch ein Gesetz nationalisirt werden, wenn er dem Staate wesentliche Dienste geleistet oder sich durch eine Kunst oder Wissenschaft auszeichnet, vorausgesetzt, dafs er seiner auswärtigen Unterthanenpflichten völlig entlassen ist. Das Baierische Indigenat geht verloren durch Naturalisirung in einem fremden Staate, durch Annahme von Militär- oder Civildiensten, Pensionen, Gehalten oder Ehrenzeichen in einem fremden Dienste (doch leidet diefs auf die mediatisirten Standesherren oder deren Familien keine Anwendung), durch Auswanderung und Niederlassung, durch Reisen über ein Jahr in's Ausland ohne Erlaubnifs, durch Anerkennung fremder Gerichtsbarkeit, durch Heirath einer Baierin an einen Ausländer, und durch den bürgerlichen Tod. Fremde, welche sich temporär in Baiern aufhalten, oder solche Individuen, die in vormaligen Baierischen Provinzen leben, können auf die Rechte eines Eingebornen ohne vorgängige Naturalisation keinen Anspruch machen.

Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Gewissensfreiheit und Preſsfreiheit. — Die Leibeigenschaft ist aufgehoben; dem Gutsherrn stehen über die freigelassene Person keine anderen Rechte zu, als welche die Gesetze den Grundherrn, rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; er hat die Ansprüche

an ihre Verlassenschaft, Abzuggelder bei der Verheirathung des Leibeigenen und andere gleichartige Abgaben, so wie auch den Dienstzwang ohne Entschädigung verloren. —

Die Güter-Confiscation findet in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

Alle drei christliche Confessionen haben freie Religionsübung, und alle christliche Religionsverwandte können die Rechte der Staatsbürger erwerben. Bei Besetzung der Staatsämter giebt der Unterschied der Religion keinen Vorzug oder Nachtheil.

Es giebt in Baiern keine Bücher-Censur, und die Schriftsteller und Verleger sind nicht verbunden, vor dem Druck die Schriften einer Behörde zur Durchsicht zu geben. Die Verfasser und Verbreiter aufrührerischer, unsittlicher oder verläumdender Schriften sind aber verantwortlich, und solche Werke können confiscirt werden. — Politische periodische Schriften allein müssen vor der Bekanntmachung den dazu Beauftragten zur Durchsicht übergeben werden. Im Uebrigen ist die Presse frei. —

Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens hat er in Ansehung der Staatslasten, der Nationalrepräsentation und der Staatsämter keinen Vorzug. — Die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren behalten, wenn diese Verfügung gegenwärtig nicht in einem oder dem anderen Punkte abgeändert oder ausgedehnt werden sollte, ihre Titel und Würden mit Weglassung der Beisätze, welche ein vormaliges Verhältnifs zu dem Teutschen Reiche ausdrücken, auch müssen aus ihren Wappen dergleichen Zeichen wegbleiben. Sie werden in den königlichen Canzleirescripten *Herr* genannt. Nach dem Kirchengebete für den Souverän kann dasselbe auch für sie in den Kirchen ihrer Wohnorte verrichtet werden. — In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem Hofgerichte und in zweiter und letzter bei dem obersten Justiz-Tribunal. — In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genieſsen die *Chefs* der mediatisirten Häuser das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. — Der König beruft in diesen Fällen die gesetzliche Zahl von Bei-

Digitized by Google

sitzern zu einem solchen Gerichte aus dem Stande des Inquisiten. Der Justizminister ist Grofsrichter und Präsident dieses Gerichts. Der Inquisit kann sich einen eigenen rechtlichen Beistand wählen, welcher bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach den Gesetzen. Das Urtheil wird dem Könige zur Bestättigung vorgelegt, und alsdann in gewöhnlicher Art vollzogen. — Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren bleibt die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, die Ernennung der Subalternen und der Justizbeamten ihrer Canzleien. Die königl. Hofgerichte können jedoch Visitationen in den Mediat-Justiz-Canzleien vornehmen. Den Mediatisirten bleibt die untere Polizei, die Aufnahme neuer Unterthanen, auch der Juden, nach den Reichsgesetzen. — Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt ihnen die Verhandlung der Consistorialsachen, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, sie sind jedoch den königl. Consistorien untergeordnet. Keinem mediatisirten Fürsten und Herren ist verstattet, Militär zu halten; jedoch kann er Polizeiwachen anordnen. — Alle eigentliche Steuern, die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes, des Militärs, der Strafsen, der Regierung bestimmt sind, wie auch Stempeltaxe, Accise u. s. w. gehören in den mediatisirten Ländern dem Souverän; den Standesherren bleiben dagegen alle Abgaben, welche wie grundherrliche Zinsen entrichtet werden. — Die mediatisirten Herren geniefsen die Zollbefreiung von allen, zu ihrem Hausbedarf erforderlichen Consumptibilien; auch zahlen sie kein Chausseegeld innerhalb ihres Gebietes. —

Das ganze Königreich wird durch *eine* National-Repräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen. — Das organische Edict, die National-Repräsentationen und Wahl-Versammlungen betreffend, ist noch nicht erschienen. Die Constitution vom 1sten Mai bestimmt hierüber Folgendes: In einem jeden Kreise werden aus denjenigen zweihundert Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden. Der König ernennt den Präsidenten. — Die National-Repräsentation versammelt sich wenigstens einmal

Digitized by Google

im Jahre auf Zusammenberufung des Königs. Er kann sie auch vertagen, oder auflösen; jedoch mufs alsdann in zwei Monaten eine neue zusammen berufen werden. — Die Reichsversammlung wählt unter sich Commissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern, jene der Finanzen, der Gesetzgebung, der inneren Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und correspondiren mit den betreffenden Sectionen des geheimen Rathes über die Entwürfe der Gesetze und Verordnungen sowohl, als den jährlichen Finanz-Etat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt. Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königl. Commissäre aus dem geheimen Rathe und die Glieder der competirenden Commission der Repräsentation.

Das ganze Reich ist in Kreise eingetheilt. In jedem Kreise besteht a) eine allgemeine Versammlung und b) eine Deputation. Erstere wählt die National-Repräsentanten, letztere wird vom König aus der Mitte der Kreisversammlung gewählt, und bringt die, zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag. Auch läfst sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche, durch das Ministerium des Innern an den König gelangen. — Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem Könige auf Lebenszeit vergeben; sie werden aus denjenigen 400 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältnifs von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens acht Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Officianten auf einen oder mehrere Sessionen: erstere Stelle kann auch dem königl. General-Commissär des Kreises übertragen werden. — Die Kreisdeputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der Name der Austretenden wird durch das Loos bestimmt. Die Verfassung der Herzogthümer Würzburg und Aschaffenburg ist provisorisch in dem bisherigen Zustande gelassen, und die Kreiseinrichtung noch nicht, wohl aber das Baierische Landrecht eingeführt.

Digitized by Google

Die Lehenverhältnisse im Königreiche sind durch das organische Edict vom 7. Jul. 1808 bestimmt worden.

In allen Theilen des Königreiches ist der Codex juris Bavarici judiciarii als bürgerliches Gesetzbuch eingeführt, und hat mit dem 1. Jan. 1811 gesetzliche Kraft erlangt.

V.

STAATSVERWALTUNG.

Zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs ist ein *geheimer Rath* angeordnet, der aus den Staatsministern, aus den Kronbeamten und aus zwölf, höchstens sechszehn Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem Könige anfänglich auf ein Jahr ernannt, und nicht eher, als nach sechsjährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kronerbe wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister. Der geheime Rath entwirft und discutirt alle Gesetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die Minister zugetheilt werden; besonders das Gesetz über die Auflagen. Die vom geheimen Rath entworfenen Gesetze werden der National-Repräsentation, um darüber zu stimmen, vorgelegt. Der geheime Rath entscheidet auch alle Competenz-Streitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle. — Er ist in drei Sectionen getheilt: 1) jene der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, 2) der Finanzen und 3) der inneren Verwaltung, und hat nur eine berathende Stimme, ausgenommen in Competenzstreitigkeiten, und in den Fällen, wo er entscheidet, ob ein Beamter vor's Gericht gestellt werden solle. Der General-Secretär des geheimen Raths führt in den Sitzungen das Protocoll. — Der Gehalt eines geheimen Raths beträgt 4500 fl. —

Das *Ministerium* theilt sich in fünf Departemente: 1) der auswärtigen Verhältnisse, 2) der Finanzen, 3) des Inneren, 4) der Justiz und 5) des Kriegswesens.

Der Geschäftskreis des *Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten*, erstreckt sich über alle Gegenstände des

Digitized by Google

auswärtigen Staatsrechts, als Anstellung und Instruction der Gesandten und Agenten, Differenzen mit anderen Staaten, Staatsforderungen an dieselben u. s. w. Ferner über alle Landeshoheits- und Lehnsachen im Königreiche, über constitutionelle Fragen, die Prärogation der privilegirten Classe betreffend; über die Processe bei den Justizcollegien über Territorial- Gerechtsame, Fideicommiss-Stücke des Adels und über die Familienverträge des königlichen Hauses. Dem zu Folge sind diesem Ministerium verschiedene Sectionen zugetheilt, als: 1) eine *Lehen-* und *Hoheitssection*, oder *oberster Lehenhof*, wohin auch die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte gehört; diese Section besteht aus einem Präsidenten, acht Räthen, Archivar, Secretären u. s. w. — Von dieser Section empfangen die Kronfiscale ihre Instructionen in allen fiscalischen Processen, mit Ausnahme der finanziellen, worüber sie von der Steuer- und Domänen-Section die Weisungen erhalten. 2) Die Section der *General-Post-Direction*, bestehend aus einem General-Director, zwei Räthen, drei Assessoren, und den nöthigen Unterbeamten, erstattet dem Ministerium Bericht über die Postangelegenheiten, und ertheilt den ihr untergebenen sechs Oberpostämtern des Reichs unmittelbare Befehle. 3) Die Section des *Reichsherolden-Amts*. Diese besteht aus einem Präsidenten, zwei Reichsherolden und zwei Canzellisten, die zugleich Wappenmaler sind; zu ihrem Wirkungskreise gehört die öffentliche Verkündigung grosser Begebenheiten, die Anführung feierlicher Züge, der Vortrag über Gegenstände, welche die Kronbeamten betreffen, das Ceremoniel, Rangordnung, Aufsicht auf die Archive der königlichen Orden, die Wappen, Prüfungen, Adelstitel und Vortrag über Adelstands-Erhebungen u. s. w. — Die Archive, nämlich das geheime Hausarchiv, das geheime Staatsarchiv und das Reichsarchiv stehen unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Endlich ist noch ein *statistisch topographisches Bureau*, welches die Aufsicht über die Landcharten und alle, zur Kenntniss des Landes nöthigen Hülfsmittel hat, zugleich Vermessungen vornimmt u. dergl., diesem Ministerium untergeordnet. Es bildet das Central-Institut zur Herstellung der Plane und Charten, und unterzieht sich allen geographischen, topographischen, trigonometrischen und geodätischen Arbeiten. Das Personal dieses Bureau's besteht aus einem Director, einem Astronomen, fünf Ingenieurs-Geographes, zwei Conservatoren und fünf Dessinateurs. Mit dem Bureau ist eine topographische Schule mit einem Professor und mehre-

Digitized by Google

ren Eleven verbunden. Ueber den Oberrechnungshof hat das Ministerium in gemischten Fällen gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium die obere Leitung.

Das *Finanz-Ministerium.* Zu seiner obersten Aufsicht und Leitung gehört: 1) Die Anlage und Erhebung der directen Auflagen nach dem, in der Constitution und den organischen Edicten enthaltenen Maafsstabe und Normen. 2) Die Anlegung und Erhebung der indirecten Auflagen, Regulirung des Tax- und Sportelwesens, der ordentlichen und aufserordentlichen Concurrenzen, vorzüglich mit den competirenden Ministerial-Behörden. 3) Die landesherrlichen Domänen und Regalien. 4) Die Vertheilung der Staatseinkünfte, die Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen der Finanz-Verwaltung, und die Beschränkung der auf den Staatscassen lastenden Abgaben. 5) Die Staatsschuld, ihre Liquidation, Anordnung und Verwaltung des angezeigten Schuldentilgungsfonds. 6) Die Aufsicht über sämmtliche Cassen, und die Ordonanzirungen aller Zahlungen. 7) Das gesammte Rechnungswesen der Hof-, Staats- und der Militär-Oekonomie. 8) Die Anfertigung der Etats. 9) Die Ernennung des Personals bei allen oberen und unteren Finanzstellen. 10) Der Vortrag über neue, nicht etatsmäfsig bestimmte Besoldungen, so wie über Pensionen, ersteres jedoch nach vorgängiger Berathung mit den competirenden Ministerialbehörden. 11) Die oberste Aufsicht und Leitung des Strafsen-, Brücken- und Wasserbauwesens.

Dem *Finanzministerium* sind folgende obere Landesbehörden untergeordnet: Die General-Salinen-Administration, die General-Bergwerks-Administration, die Münzcommission, die Generalforst-Administration, die General-Zoll- und Mauth-Direction, die General-Direction des Wasser-, Brücken- und Strafsenbaues, die Steuer- und Cataster-Commission, die General-Lotto-Administration, die Central-Administration der ehemaligen Johanniter-Ordensgüter, die Administration der Staatsgüter Schleisheim, Fürstenried und Weihenstephan (deren Zweck wissenschaftlicher Betrieb der Landwirthschaft ist), die Brauwesens-Administration, die Staatsschulden-Liquidations-Commission, die Staatsschulden-Tilgungs-Commission, der Oberrechnungshof und die Finanz-Directionen in den Kreisen.

Das *Ministerium des Innern.* Demselben steht die General-Administration aller jener, auf die inneren Ver-

Digitized by Google

hältnisse des Königreichs sich beziehenden Rechte zu, welche die Staats- und Landes-Polizei, die National-Oekonomie nach ihrem ganzen Umfange, die milden Stiftungen und das gesammte Communalvermögen, die National-Erziehung und alle, mit dieser in Verbindung stehenden Anstalten, als die Akademie der Wissenschaften und Künste, Universitäten und Lyceen, die im Staatsgebiete bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, endlich auch die oberste Leitung und Besetzung der, zum administrativen Staatsdienste gehörigen höheren und niederen Behörden, zum Gegenstande haben, mit Ausschluss derjenigen Verwaltungszweige, welche die äußeren Staatsangelegenheiten und das Justiz-, Finanz- und Kriegswesen umfassen. Der dirigirende Staatsminister behandelt diese Gegenstände theils unmittelbar, theils durch die Departemental-Versammlung und die *Sectionen.*

Diese sind: 1) Die *Polizeisection.* Der Wirkungskreis dieser Stelle umfaßt die obere Leitung der, den General-Kreis-Commissariaten unmittelbar übergebenen Geschäfte, und erstreckt sich über Gegenstände der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, über das Paßwesen, Arbeitshäuser, Gefängnisse, verbotene geheime Verbindungen, Brand-Versicherungsanstalten, Gesundheitspolizei, Nahrungsstand und Creditwesen der Einwohner, über die Wohlthätigkeitsanstalten, Gewerbepolizei, Gerichtspolizei, Schauspiele und öffentliche Volksbelustigungen, über alles was auf das Bürgermilitär und die Gensd'armerie Bezug hat, die Erhaltung unverfälschter Münzen, Maaße und Gewichte, Güte der Production und Fabrication, Aufsicht über Straßen-, Wasser- und Brückenbau; endlich gehört hierher auch die Belebung des Gewerbfleißes, und Erhaltung der Gewerbsfreiheit gegen monopolische Anmaßungen und Zunftzwang. — Die Polizei-Section bringt auch die Jahresberichte der General-Kreis-Commissariate in eine allgemeine Zusammenstellung, sowohl zur statistischen Uebersicht, als auch, in wie fern den königlichen Verordnungen und den Gesetzen nachgelebt werde, welche Fortschritte geschehen, und welche Hindernisse zu heben sind. — 2) *Die General-Administration des Stiftungs- und Communal-Vermögens.* — 3) *Die Section für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.* Sie hat die Aufsicht über alle Gegenstände der Geistes-Cultur und sittlichen Bildung, als: Nationalerziehung, Schulwesen, Collegien und Universitäten, Oberaufsicht über den Buchhan-

Digitized by Google

del u. s. w.; das Personale besteht aus einem Präsidenten, drei Räthen (unter welchen jederzeit einer von der protestantischen Confession), einigen consulirenden Räthen aus den ausgezeichnetsten Schulmännern u. s. w. — 4) *Die Section der kirchlichen Gegenstände*, wobei ein Präsident, zwei ordentliche Räthe, deren einer katholisch, der andere protestantisch ist, zwei aufserordentliche protestantische Räthe u. s. w.; sie verbreitet sich über Kirchenpolizei, Klöster und geistliche Corporationen, Ertheilung der landesfürstlichen Placate zu den Bekanntmachungen geistlicher Autoritäten, Verfassung der Seminarien, Vertheilung der Pfarreien mit den Bischöfen u. s. w. 5) *Die Section des Medicinalwesens.* — Jede dieser Sectionen hält ihre abgesonderten Sitzungen, sämmtliche Sections-Präsidenten aber versammeln sich wöchentlich zu einer allgemeinen Departementalsitzung, welche den Zweck hat, Einseitigkeit der Ansichten zu entfernen und in welcher alle Gegenstände von gröfserer Wichtigkeit verhandelt werden.

Das *Justizministerium* hat die Aufsicht über alle hohe und niedere Tribunale, über die Justizbeamten und ihre Subalternen, den Vortrag über Dienstbesetzung und Entlassung in Rücksicht der Justizämter, über Todesurtheile, über Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen, und Reform im Justizwesen, alle Recurse über verweigerte Justiz u. s. w. Der Justizminister präsidirt den Gerichten über die mediatisirten Fürsten und Grafen in peinlichen Fällen.

Das *Ministerium des Kriegswesens* steht unter der unmittelbaren Leitung des Königs, indem sich derselbe das Commando der Armee in seinem ganzen Umfange in eigener Person vorbehalten hat. Die zur unmittelbaren Berichtserstattung angewiesenen Stellen und Behörden der Armee sind: das General-Auditoriat, der Kriegsökonomie-Rath, die General-Lazareths-Inspection, die General-Commando's, der Generalstab, die Hatschier-Leibgarde, die Artillerie-Brigade, die Zeughaus-Hauptdirection, die Commandantschaften München und Passau, dann das Cadetten-Corps.

Das Königreich ist in Kreise getheilt. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein General-Kreis-Commissär, mit 5000 bis 7000 fl. Gehalt, welchem ein Kreis-Canzlei-Director zugegeben, dann vier Kreis-Räthe, ein Schulrath,

Digitized by Google

ein Medicinalrath, und das nöthige Unterpersonal untergeordnet sind. Die Städte Nürnberg und Augsburg erhalten eigene Commissäre, welche, in Beziehung auf diese Städte, gleichen Wirkungskreis mit den General-Commissären in den Kreisen haben. Das General-Kreiscommissariat hat einen ausgebreiteten, gröfstentheils executiven Wirkungskreis, indem demselben in seinem Sprengel alle Theile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche entweder zum Geschäftskreise des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse oder des Inneren gehören, und nicht besonderen Centralstellen übertragen sind, unter der Leitung der gedachten Ministerien, anvertraut sind. Dieser Wirkungskreis begreift: a) in staatsrechtlicher Beziehung, die Aufsicht über die Gränzen, die Steuersachen, die Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns in Verhältnissen mit den mediatisirten Fürsten, Grafen u. s. w., die Aufsicht über die Wahlversammlungen und Kreisdeputationen, und einige Lehengeschäfte. b) Die Handhabung der höheren Polizei oder Aufsicht auf Sicherheit, Gesundheit, Nahrung und Gewerbe der Einwohner, auf Stiftungs- und Communal-Gegenstände, Sitten, Unterricht und Kirchenverhältnisse. c) Die militärischen Gegenstände, soweit sie zur Geschäftssphäre der Civilbehörden gehören. d) Beförderung des National-Wohlstandes, in Beziehung auf Fabrication und Handel. — Der General-Commissär soll sich eine genaue Kenntnifs von dem ihm anvertrauten Kreise verschaffen, und alle Angaben sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige *Statistik* des Kreises hervorgehen kann, um dadurch der Regierung in ihren, auf die Beförderung des National-Wohlstandes gerichteten, Zwecken gründlich in die Hand arbeiten zu können. —

In finanzieller Hinsicht ist in jedem Kreise eine Kreis-Finanz-Direction angeordnet, welche alle Theile der Finanzverwaltung im Kreise unter der obersten Leitung des Finanz-Ministeriums besorgt. Das Personal dieser Stelle besteht aus einem Kreis-Finanz-Director, drei Finanz-Räthen, einem Oberaufschläger nebst einem Controlleur, einem Siegelbeamten, einem Landbau-Inspector und dem nöthigen Unterpersonal.

Unter der Leitung und Curatel der General-Commissäre stehen alle im Kreise befindlichen *Untergerichte*, in so fern sie auch die *Polizei* handhaben, die Polizei-Commissäre in den Städten, die Munizipalitäten und Gemein-

Digitized by Google

den. — Die Untergerichte, als *Stadt-* und *Landgerichte*, in so fern sie *Justizbehörden* sind, können in Rechtssachen von den General-Commissären und Kreis-Finanz-Directoren keine Befehle annehmen, indem sie in dieser letzten Beziehung nur den Appellationsgerichten untergeordnet sind. — In gröfseren Städten ist die Polizei-Verwaltung eigenen königlichen Beamten oder den Polizei-Directoren anvertraut; auf dem Lande wird die Polizei durch die Landgerichte verwaltet. — Jeder Kreis besteht aus mehreren Landgerichts-Districten, und jeder District aus mehreren Gemeinden. Die Landgerichte sind, ihrem Wirkungskreise nach, sehr gemischte Behörden, theils gehören staatsrechtliche, theils Polizei- und Militärgegenstände zu ihrem Ressort, theils sind sie Justizbehörden. Die Stadtgerichte haben gleichen Wirkungskreis, als Polizei- und Justizbehörden. — Die Gemeinden sind eingetheilt in die *Classe der Städte* und *gröfseren Märkte*, und in die *Classe der kleineren Märkte und Dörfer*. Die Gemeinde-Gränzen sollen so viel möglich mit den Steuerdistricten übereinstimmen, so dafs ihr Umkreis auch zugleich die Gränze des Schulbesuchs, und des Pfarrsprengels bestimmt. Jede Stadt, jeder Markt, jedes grofse Dorf bildet eine Gemeinde. — Die kleineren Märkte und Dorfgemeinden besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeinde-Beschlüsse in den Gemeinde-Versammlungen, und haben keine beständigen Repräsentanten oder Vertreter. In den Städten und gröfseren Märkten wird die Gemeinde durch einen, aus ihrem Mittel gewählten, *Municipalrath* vertreten. — Die Gemeinden und der Municipalrath können nur auf Berufung und unter Leitung der Polizeistelle zusammentreten; sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschliefsen; sie können auch keine Gerichtsbarkeit ausüben, sondern sich nur über ihre Gemeinde-Güter und Gemeinde-Verbindlichkeiten berathen. Bei den Gerichtsstellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten; sie müssen sich defswegen zuerst an das General-Commissariat wenden. — Der Gemeinderath übt das Amt der Friedensrichter aus, und kein Procefs darf anhängig gemacht werden, ohne ein Zeugnifs des Gemeinderaths, dafs er die friedliche Vermittelung vergebens versucht habe. Der Gemeinderath hat auch die Aufsicht über die Grundbücher. —

Die *Justizbehörden* sind: 1) das *Ober-Appellationsgericht* als einzige letzte Instanz in Civil- und peinlichen

Rechtsfällen. 2) Die *Appellationsgerichte*, deren jede zwei Kreise eines haben; sie sind die zweite Instanz in streitigen Civil-Rechtssachen, und die erste entscheidende Stelle in peinlichen Rechtsfällen. 3) Die *Untergerichte* theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in die ihnen gleich geachteten Patrimonialgerichte. In peinlichen Sachen sind sie nur instruirende Behörden; übrigens erstreckt sich ihre Competenz auf alle, in ihrem Bezirk angebrachten Real- und Personal-Klagen, mit Ausnahme der mediatisirten Herren und der ihnen gleichgeachteten höheren Staatsbeamten, deren erste Instanz die Appellationsgerichte sind.

In aufserordentlichen Fällen, als bei allgemeinem Aufruhr und Empörung, werden *Specialgerichte* angeordnet, welche, mit Ausschliefsung aller anderen Gerichte, über Verbrechen des Staatsverraths im ersten und zweiten, der beleidigten Majestät im ersten und zweiten, und des Aufstandes im dritten und höchsten Grade erkennen. Das Specialgericht besteht aus 7 vom Könige ernannten Richtern, unter denen einer den Vorsitz führt, und zwei aus dem Militärstande genommen werden, einem Kronfiscale, zwei Beisitzern aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Specialgericht seinen Sitz nimmt, und einem Protocollsführer. Das Verfahren dieses Gerichts ist blofs *summarisch*. — In dringenden Fällen bei Volksbewegungen kann der General-Kreis-Commissär, in Einverständnifs mit dem Appellationsgerichte, oder, wenn Gefahr auf dem Verzug besteht, aus sich allein ein *Standrecht* aus drei, in dem Criminalrichteramte bewährten, unbefangenen Männern constituiren, welches in ununterbrochener Sitzung binnen 24 Stunden das Urtheil fällt, und es sogleich vollziehen läfst.

Die Kirchenverfassung der Katholischen erwartet zu ihrer Definitiv-Organisation, der Festsetzung des Teutschen Concordats. Die Stelle eines Erzbischofs ist zur Zeit noch unbesetzt. Die Bischöfe üben theils selbst, theils durch die ihnen untergeordneten Generalvicariate die geistliche Gewalt in dem Umfange ihres Sprengels aus. Das Königreich ist in dieser Hinsicht folgenden Bisthümern zugetheilt worden; nämlich: Augsburg, Bamberg, Eichstädt, Freisingen, Constanz, Passau, Würzburg, Regensburg und Salzburg. Für die Protestanten ist die Section der Kirchen-Angelegenheiten bei dem Ministerium des Innern,

Digitized by Google

unter dem Namen: *protestantisches General-Consistorium*, die höchste Central-Stelle. Die Mittelstellen des General-Consistoriums bestehen aus den vier *General-Decanaten* zu *Baireuth*, zu *Ansbach*, zu *Regensburg* und zu *München*.

Aufser der activen Armee oder der Nationalgarde erster Classe besteht in Baiern noch eine Nationalgarde zweiter und dritter Classe, welche seit 1810 organisirt ist und gewissermafsen die Stelle der Landwehr und Reserven ersetzte. Die *zweite Classe* theilt alle Pflichten und Verhältnisse der activen Armee, folgt allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes, und bildet die *mobilen Legionen*, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, und innerhalb der Gränzen des Reichs die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äufsere Feinde handhaben. In jedem Kreise ist eine solche mobile Legion errichtet, und wird nach demselben benannt. — Die *dritte Classe* oder das Bürger-Militär besteht endlich aus denjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Gränzen ihrer Landgerichtsbezirke verpflichtet sind, und in der Regel gegen den äufseren Feind nicht fechten. Im Jahre 1812 ist auch eine Gensd'armerie von drei Legionen zu Pferde und zu Fufs, 1332 Mann stark, errichtet und in allen Kreisen stationirt.

Die wissenschaftlichen Anstalten haben sich unter der jetzigen Regierung schnell zu grofsem Flor in dem einst so finstern Baiern erhoben. Der öffentliche Unterricht ist fast durchgängig zweckmäfsig, zum Theil musterhaft eingerichtet. Die den Behörden und Schulinspectoren ertheilten Instructionen, den Unterricht der Jugend betreffend, athmen den Geist der Liberalität und des grofsmüthigsten Wohlwollens von Seiten des Königs. — Zu München ist eine Akademie der Wissenschaften und eine Akademie der bildenden Künste, bei welchen Anstalten der freigebige Monarch mehrere ausgezeichnete Gelehrte und Künstler des Inn- und Auslandes vereinigt hat. — Universitäten sind zu Landshut, Würzburg und Erlangen. — Zu München und Bamberg befinden sich Medicinal-Committeen, welche im Namen des Königs niedergesetzte, dem Ministerium des Innern zunächst untergeordnete, wissenschaftliche Stellen sind, und in ihren Geschäften die Collegial-Form haben. Diesen Committeen werden alle bei den General-Kreis-Commissariaten auf die Medicinal-Polizei Bezug ha-

Digitized by Google

hende Acten mitgetheilt, auch werden die Aerzte von ihr geprüft, und überhaupt alle medicinischen Landes-Angelegenheiten in derselben verhandelt. Zu München ist auch eine Central-Veterinärschule für das ganze Königreich errichtet worden. Endlich besteht in Baiern ein musterhafter *landwirthschaftlicher Verein*, welcher eine freiwillige Verbindung von Freunden der Landwirthschaft ist, und den Zweck hat, praktische Landwirthschaft und die damit in Verbindung stehenden Gewerbe zu befördern.

In der Staatsverwaltung von Würzburg und Aschaffenburg ist bis jetzt noch wenig geändert: es steht indefs zu erwarten, dafs diese Provinzen, wenn die Territorialausgleichungen völlig zu Stande gekommen sind, demnächst eine mit der übrigen Baierischen gleichförmige Verwaltung erhalten werden.

Digitized by Google

KÖNIGREICH SACHSEN.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Friedrich August, geb. 25. Dec. 1750, folgt seinem Vater Kurfürst Friedrich Christian, 17. Dec. 1763 unter der Vormundschaft seines Oheims, des kön. Prinzen Xaver von Polen und Sachsen, übernimmt die Regierung selbst als Kurfürst 16. Sept. 1768, tritt zum Rheinischen Bunde 11. Dec. 1806 und nimmt die königl. Würde an, wird als König proclamirt 20. Dec. 1806, erhält durch den Tilsiter Frieden 9. Jul. 1807 das Herzogthum Warschau und übernimmt die Regierung desselben 17. Sept. 1807, feiert am 17. Dec. 1813 das Fest einer 50jährigen Landesregierung, cedirt das Herzogthum Warschau und tritt einen Theil seiner Teutschen Staaten in dem Frieden mit Preufsen 21. Mai 1815 ab.; verm. 29. Jan. 1769 mit Marie Amalie Auguste, geb. 10. Mai 1752, königl. Prinzessin von Baiern.

Tochter: Marie Auguste (Nep. Ant. Franc.), geb. 21. Jun. 1782.

Geschwister. 1) Karl Maximilian, geb. 24. Sept. 1752, gest. 8. Sept. 1782. 2) Joseph Maria Ludwig, geb. 16. Jan. 1754, gest. 25. März 1763. 3) Anton Clemens Theodor, geb. 27. Dec. 1755; verm. a) 24. Oct. 1781 mit Marie Karoline Antonie, geb. 17. Jan. 1764, königl. Prinzessin von Sardinien, gest. 28. Dec. 1782; b) 18. Oct. 1787 mit Marie Theresia, geb. 14. Jan. 1767, Erzherzogin von Oesterreich.

Digitized by Google

Kinder: a) Marie Ludovike, geb. 14. März 1795, gest. 25. Apr. 1796. b) Friedrich August, geb. u. gest. 5. Apr. 1796. c) Marie Johanne, geb. 5. Apr. 1798, gest. 30. Oct. 1799. d) Eine Tochter, geb. 15. und gest. 16. Oct. 1799.

4) Marie Amalia, geb. 26. Sept. 1757, verwitwete Herzogin von Zweibrücken; lebt als Aebtissin des adl. Damenstifts St. Anna zu München. 5) Maximilian, geb. 13. Apr. 1759; verm. 9. Mai 1792 mit Karoline Marie Theresia, geb. 22. Nov. 1770, Prinzessin von Parma, gest. 1. März 1804.

Kinder: a) Marie Amalie, geb. 11. Aug. 1794. b) Marie Ferdinande, geb. 27. Apr. 1796, adoptirt von ihrer Tante der Gemahlin des Prinzen Anton. c) Friederich August, geb. 18. Mai 1797. d) Clemens Marie, geb. 1. Mai 1798. e) Marie Anne Karoline, geb. 15. Nov. 1799. f) Johann Nepomuk Maria, geb. 12. Dec. 1801. g) Marie Josephe Amalie Beatrix, geb. 27. Febr. 1761.

6) Marie Anne Theresie Josephe, geb. 27. Febr. 1761.

Vater: Friedrich Christian, geb. 5. Sept. 1722, Kurfürst von Sachsen 5. Oct. 1763, gest. 17. Dec. 1763. Gem. Marie Antonie, geb. 28. Jul. 1724, Prinzessin von Baiern, gest. 23. Apr. 1780.

Vaters-Geschwister: 1) Marie Amalia Christine, geb. 1724, Königin von Spanien, gest. 1760. 2) Marie Anne Sophie, geb. 29. Aug. 1729, Kurfürstin von Baiern, gest, 30. Dec. 1777. 3) Franz Xaver August, geb. 25. Aug. 1730, gest. 20. Jun. 1806, Vormund seines Vetters Friedrich August und Administrator der Kur Sachsen vom 17. Dec. 1763 bis 15. Sept. 1768. (war verm. mit Clara, Gräfin Spinuzzi, welche ihm 6 Kinder gebar, wovon noch 5 Töchter am Leben sind.). 4) Marie Josephe, geb. 4. Nov. 1761, gest. 13. März 1767, Dauphine von Frankreich. 5) Karl Christian Joseph, geb. 13. Jul. 1733, Herzog von Curland von 1758 bis 1762, gest. 16. Jan. 1796, verm. 25. März 1760 mit Franziske, Gräfin Krasinska, gest. 30. Apr. 1796.

Tochter: Marie Christiane Albertine Karoline, geb. 7. Dec. 1779, verm. 25. Oct. 1797 mit Karl von Savojen, Prinzen von Carignan, gest. 16. Aug. 1800; lebt als Witwe zu Paris.

Digitized by Google

6) MARIE CHRISTINE ANNE THERESIA, geb. 12 Febr. 1735; Aebtissin zu Remiremont in Lothringen, gest. 19. Nov. 1782. 7) MARIE ELISABETH APOLLONIE, geb. 9. Febr. 1736. 8) ALBRECHT KASIMIR, geb. 11. Jul. 1738, Herzog zu Sachsen Teschen seit 1766; verm. mit MARIE CHRISTINE, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 14. Mai 1742, gest. 24. Jun. 1798.

Tochter: geb. und gest. 16. Mai 1767.

9) CLEMENS WENZEL, geb. 28. Sept. 1739, Kurfürst zu Trier, gest 27. Jul. 1813. 10) MARIE KUNIGUNDE DOROTHEA, geb. 10. Nov. 1740; Aebtissin zu Essen und Thoren.

Grofsvater: AUGUST III., geb. 7. Oct. 1696, Kurfürst von Sachsen 1. Febr. 1733, zum Könige von Polen erwählt 5. Oct. 1733, gest. 5. Oct. 1763. Gem. MARIE JOSEPHE, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 8. Dec. 1699, gest. 17. Nov. 1757.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Länder, welche gegenwärtig die Besitzungen der Sächsischen Fürsten ausmachen, waren nicht von den alten *Sachsen* bewohnt, welche frühe in der Teutschen Geschichte berühmt wurden, und ihren Sitz zwischen der Elbe und Weser hatten. Nur durch die politischen Veränderungen, welche im 12ten Jahrhundert das *Herzogthum* Sachsen erleiden mufste, wurde *der Name* desselben auf die Gegenden des Wittenbergischen Kreises übertragen. Die Bewohner dieser Länder sind auch nur dem geringsten Theile nach ursprünglich Sachsen und stammen theils von den Hermundurern, theils vor den Sorben und Wenden ab. Jenes erstere Stammvolk war vor den Zeiten der Völkerwanderung in Meifsen, dem Osterlande und Thüringen ansässig: sein Name verliert sich gegen das Ende des 4ten Jahrhunderts aus der Geschichte, und verwandelt sich in den der Thüringer, welche nun als herrschende Nation zwischen der Elbe, Saale, Werra und Fulda gebieten. Ihre östlichen Nachbaren, jenseits der Elbe, welcher Strom die

Teutschen von der Slavischen Nation schied, waren die Sorben oder Wenden, die in steten Fehden mit ihren Germanischen Nachbarn lebten. In dem ersten Drittel des 6ten Jahrhunderts zerfiel das Thüringsche Reich, und wurde 531 eine Beute der Sachsen und Franken. *Karl der Grofse* errichtete gegen die Einfälle der Sorben zwei Marken, die Südthüringsche Mark zwischen der Werra und Mulde, — das Osterland und späterhin die Mark Thüringen — und die Nordthüringsche Mark zwischen der Saale und Elbe, — die östliche Mark und späterhin die Mark Landsberg.

Wesentlich von beiden verschieden war die Mark Meifsen. Diese wurde von dem Teutschen Könige Heinrich I. in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts gegen die Slaven errichtet, nachdem er von den hier wohnenden Daleminziern, einem Slavischen Stamme, diese Länder erobert hatte. Er verpflanzte Sächsische Colonisten dahin und erbaute die Stadt Meifsen, von welcher die neue Markgrafschaft den Namen erhielt. — Eine Dunkelheit, die nicht aufgeklärt werden kann, ruht auf den früheren Markgrafen von Meifsen. Erst seit dem 11ten Jahrhundert erscheint diese Würde in dem Hause Wettin erblich. Die Grafen von Wettin stammten aus einer alten Familie, muthmafslich von den *Buzici*, von denen es nicht ausgemacht ist, ob sie Wendischer oder Teutscher Abkunft sind. Von der Burg Wettin, zwischen Halle und Bernburg, nannten sie sich Grafen von Wettin. Ihre Nachkommen in unmittelbarer Geschlechtsfolge sind die jetzt noch herrschenden Sächsischen Fürsten beider Linien. — Kaiser Lothar II. belehnte 1127 den Markgrafen *Konrad*, der Grofse genannt, (aus dem Hause Wettin) für sich und seine Nachkommen mit der Markgrafschaft Meifsen, in deren Besitz die Familie bereits unter dem Kaiser Heinrich IV. gekommen war. Konrad erbte die Eilenburgischen Güter, die Allodien der Grafen von Groitzsch, erhielt vom Kaiser die Niederlausitz als Lehen, und die Reichsdomäne Rochlitz zum Geschenk. Er wurde im Jahre 1156 ein Mönch und theilte seine Länder unter fünf Söhne, wobei *Otto* der Reiche die Meifsnische Mark erhielt. Die Antheile der anderen Brüder fielen später, als die Seitenlinien ausstarben, wieder an Meifsen; nur das Stammgut Wettin kam 1288 durch Schenkung an das Erzstift Magdeburg. — Unter Otto wurden die reichen Bergwerke im Erzgebirge entdeckt, und die Stadt Freiberg 1174 erbaut. Der Stadt Leipzig gab er das Recht zwei Jahrmärkte, zu Ostern und zu Michaelis,

Digitized by Google

zu halten. Otto's Sohn, *Albrecht der Stolze*, wurde 1195 vergiftet, wahrscheinlich auf Veranstaltung Kaiser Heinrich VI, der nach den Bergwerken von Freiberg lüstern war. Die kaiserlichen Truppen nahmen auch Besitz von Meifsen, aber Albrecht's Bruder, *Dietrich der Bedrängte*, vertrieb 1198 die Hohenstaufische Besatzung und gelangte sonach zum Besitz seiner Erbschaft. Sein Sohn und Nachfolger, *Heinrich der Erlauchte*, erhielt vom Kaiser Friedrich II. das Pleifsnerland bei der Verlobung der kaiserlichen Hohenstaufischen Prinzessin mit dem Sohne des Markgrafen. Dieses Land bestand aus kaiserlichen Gütern, welche Friedrich der Rothbart gekauft hatte, und ist seit Heinrich dem Erlauchten, mit einer kurzen Unterbrechung immer bei Meifsen geblieben. Eine noch ansehnlichere Vergröfserung erwarb Heinrich, als der letzte Landgraf von Thüringen, *Heinrich Raspe*, 1247 ohne männliche Erben starb. Heinrich der Erlauchte war ein Schwestersohn Ludwig's des Heiligen, Landgrafen von Thüringen und hatte vom Kaiser, dieser Verwandtschaft wegen, bereits 1242 eine eventuelle Belehnung über Thüringen erhalten; aber die Herzogin von Brabant, auch eine Prinzessin von Thüringen, machte gleichfalls Ansprüche auf die Erbschaft, woraus ein Successionskrieg entstand, der sich damit endete, dafs der Sohn der Herzogin, Heinrich das Kind, im Besitze von Hessen, welches zu Thüringen gehörte, gelassen wurde. Heinrich der Erlauchte theilte noch bei seinem Leben mit seinen Söhnen, so dafs er selbst Meissen und die Niederlausitz behielt, Thüringen an *Albrecht den Unartigen* abtrat, und dem jüngeren Sohne, *Dietrich*, das Osterland (zwischen der Saale, Elster und Mulde) übergab.

Albrecht der Unartige lebte in immerwährendem Streit mit seiner ganzen Familie. Seine Gemahlin wollte er ermorden lassen; sie entfloh aber und bifs beim Abschiede ihren Sohn Friedrich in die Wange. *Friedrich der Gebissene* und sein Bruder *Tietzmann*, führten langwierige Kriege mit dem Vater, der sein Land sogar an den Kaiser Adolph von Nassau verkaufte, woraus ein neuer Krieg mit dem Kaiser Adolph und seinem Nachfolger Albrecht I. entstand. Friedrich siegte jedoch über seine Feinde, verband die Reichsstädte Altenburg, Zwickau und Chemnitz mit seinen Ländern, und erhielt mit seiner zweiten Gemahlin Neustadt an der Orla, Ziegenrück, Auma, Triptis und den vierten Theil der Stadt Jena, welche letztere sein Sohn in

Digitized by Google

völligen Besitz nahm. In dem Kriege gegen Brandenburg war Friedrich unglücklich und mufste auf die Lausitz, welche Tietzmann an Brandenburg verkauft hatte, Verzicht leisten. Friedrich's Leben bis zu seinem melancholischen Ende, von 1257 bis 1324, bezeichnet eine thatenreiche Periode der Sächsischen Geschichte. Sein Sohn, *Friedrich der Ernsthafte*, erwarb Treffurt, Orlamünde, Jena und einen Theil von Langensalza.

Auf Friedrich den Ernsthaften folgten 1349 seine Söhne *Friedrich der Strenge* († 1381), *Balthasar* († 1406) und *Wilhelm* I. († 1407), welche lange gemeinschaftlich regierten. Unter ihnen wurde Ronneburg, Werdau, Voigtsberg und Schmöllen von den Reufsischen Besitzungen erworben, und von den Gütern der Grafen von Schwarzburg, die Schlösser Dornburg, Lobdaburg nebst einigen anderen. Auch kam die Pflege Coburg an das Haus Wettin. In dem Kriege, den Hessen mit Otto dem Quaden von Braunschweig führte, erneuerten die Brüder die Erbverbrüderung mit Hessen und standen dem Landgrafen Hermann gegen Otto und gegen die Sterngesellschaft bei. — Nach einer 30jährigen gemeinschaftlichen Regierung theilten 1379 die Brüder, wobei Friedrich das Osterland, Balthasar Thüringen, und Wilhelm Meifsen erhielt. — Friedrich der Strenge hinterliefs drei Söhne: *Friedrich den Streitbaren* († 1428), *Wilhelm* II. († 1425) und *Georg* († 1401), welche von Neuem mutschirten. — Balthasar brachte Hildburghausen, Heldburg, Ummerstadt und Eisfeld, durch eine Heirath mit der Tochter des Burggrafen von Nürnberg, an das Wettin'sche Haus, und kaufte auch den Mainzischen Antheil von Langensalza.

Die Osterländische Linie überlebte die beiden anderen, und vereinigte sodann die Länder wieder. Friedrich der Streitbare kaufte die Städte Saalfeld, Kahla und Roda, und das Schlofs Leuchtenburg vom Schwarzburgischen Hause, so wie Amt und Stadt Königsberg vom Bischof von Würzburg. In dem Kriege gegen den abgesetzten Kaiser Wenzel besiegte Friedrich, im Bunde mit seinem Oheim Wilhelm von Meifsen und mit seinem Bruder Wilhelm II., die Burggrafen von Dohna, deren ansehnliche Besitzungen in der Nähe von Dresden, mit der Feste Königstein, nun an das Meifsnische Haus kamen. Wilhelm I. kaufte die Herrschaft Colditz und die Stadt Pirna, und starb ohne Kinder. — Balthasar brachte die Grafschaften Käfernburg

Digitized by Google

und Gleisberg an sich und kaufte Gerstungen vom Abte von Fulda. Ihm folgte sein Sohn *Friedrich der Einfältige* im Osterlande, der mit Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm II. in mancherlei Fehden gerieth. Im Jahr 1409 stifteten die beiden letztgenannten Brüder die Universität Leipzig, wozu die Auswanderung vieler Studenten aus Prag die Veranlassung gab. — Der Antheil, den die Meifsnischen Fürsten an dem Hussitenkriege nahmen, war für das Land sehr verderblich, indem die Hussiten es ohne Schonung verwüsteten. Für ihre Kosten in diesem Kriege gab der Kaiser Sigismund den Fürsten: Schöneck, Mühlberg, Osseck, Stollberg u. s. w. Auch erhielt 1420 Friedrich der Streitbare vom Kaiser die Anwartschaft auf die Sächsische Kur und das Herzogthum Sachsen.

Als nun Kurfürst Albrecht III. starb und mit ihm die Linie von Sachsen-Askanien erlosch, belehnte der Kaiser 1423 Friedrich den Streitbaren mit der Kur und dem Herzogthum Sachsen, ungeachtet des Widerspruchs von Brandenburg-Askanien und Sachsen-Lauenburg. Der Länderzuwachs, den das Haus dadurch erhielt, bestand in dem Kur-Kreise. — Der Kurfürst überlebte seinen kinderlosen Bruder Wilhelm II., dessen Länder er erbte. Ihm folgten seine Söhne, *Friedrich der Sanftmüthige* und *Wilhelm* III., unter welchen der verderbliche Bruderkrieg über die Erbschaft ihres Oheims, Friedrich's des Einfältigen, ausbrach. Eine Folge dieses Bruderzwistes war der Prinzenraub, den Kunz von Kaufungen 1455 an *Ernst* und *Albert*, den Söhnen des Kurfürsten Friedrich verübte, welches Verbrechen durch die Treue des Kohlenbrenners Schmid vereitelt wurde. Der Kurfürst starb früher als Wilhelm, und ihm folgten Ernst und Albert, indem der erstere im Kurkreise allein und in Meifsen mit Albert gemeinschaftlich regierte. Nach dem Tode ihres Onkels Wilhelm, wurde am 26. Aug. 1485 zu Leipzig ein Theilungsvertrag zwischen den Brüdern geschlossen, dem zu Folge sie die Stifter der jetzt noch blühenden *Ernestinischen* und *Albertinischen* Linien wurden. Für die Hülfe, welche Albert dem Kaiser Friedrich III. gegen Karl von Burgund leistete, erhielt er die Anwartschaft auf Jülich und Berg, welche nachher auch auf die andere Linie ausgedehnt wurde, aber aufser einem neuen Titel dem Hause keine Vortheile brachte. Ernst's Nachfolger war sein Sohn *Friedrich* III., der sich durch sein männliches Betragen, durch den Schutz, den er den Wissenschaften gewährte und durch seine klugen Vorschläge

Digitized by Google

bei der Wahl Kaiser Karl's V., den Namen des Weisen erwarb. Er stiftete 1502 die Universität Wittenberg, auf welcher die beiden Professoren *Luther* und *Melanchthon* die Kirchenreformation bewirkten, woran der Kurfürst selbst keinen Theil nahm, doch Luthern gegen dessen Verfolger schützte. Da Friedrich 1525 ohne rechtmäfsige Kinder starb, so folgte ihm sein Bruder *Johann der Beständige*, welcher, weniger vorsichtig als Friedrich, die Reformation in seinen Ländern allgemein einführte, sich in Speier an die Protestirenden anschlofs, auf dem Reichstage zu Augsburg die Confession der evangelischen Stände durch seinen Kanzler vorlesen liefs, und 1531 dem Schmalkaldischen Bunde beitrat. Er starb 1532. Sein Sohn, *Johann Friedrich*, war der letzte Kurfürst von der älteren Ernestinischen Linie. Zugleich mit Landgraf Philipp von Hessen war Johann Friedrich Anführer des Schmalkaldischen Bundes, der 1536 erneuert wurde. Kaiser Karl V. erklärte 1545 beide Hauptanführer in die Acht und übertrug die Vollziehung derselben dem Herzoge Moritz von der Albertinischen Linie. — Moritz war ein Enkel Albert's, des Stifters dieser Linie. Sein Vater, Heinrich der Fromme, hatte die Reformation in seinen Ländern eingeführt und Moritz war selbst ein entschiedener Anhänger derselben. Seine Politik sah aber in der Spannung der Katholiken und Protestanten ein Mittel, sich zu vergröfsern, daher er sich einen eigenen Weg vorzeichnete. Demnach trennte er sich von dem Schmalkaldischen Bunde, und schlofs 1546 mit dem Kaiser ein geheimes Bündnifs gegen die verbundenen Fürsten.

Nachdem Karl V. die Acht gegen Johann Friedrich und Philipp ausgesprochen hatte, eroberte Moritz die Staaten des Kurfürsten, während dieser an der Donau den Kaiser bekriegte. Johann Friedrich eilte nun herbei, verjagte den Herzog Moritz und überfiel dessen Länder. Der Kaiser aber kam dem Herzoge zu Hülfe, überwand den 24. April 1547 den Kurfürsten in der Schlacht bei Mühlberg, nahm ihn gefangen und zwang ihn zur Wittenberger Capitulation, in welcher Johann Friedrich für sich und seine Nachkommen auf die Kur und seine sämmtlichen Länder Verzicht leisten mufste. Doch wurde seinen Söhnen ein jährliches Einkommen von 50,000 Gülden zugesichert, und zu deren Erhebung mehrere Aemter überlassen, woraus, nebst einigen anderen, im Vertrage von Naumburg 1554 hinzugekommenen Districten, die Besitzungen gebildet wur-

Digitized by Google

den, welche noch gegenwärtig den Fürsten der Ernestinischen Linie gehören. Durch diese unglücklichen Händel giengen einige Länderstriche gänzlich für das Haus Wettin verloren. — Die Geschichte der einzelnen, durch die Söhne Johann Friedrich's und ihre Nachfolger gestifteten Seitenlinien wird bei denselben angeführt werden.

Im Jahre 1548 ward Moritz in Augsburg mit der kurfürstlichen Würde und den neu acquirirten Ländern belehnt. Nachdem er erlangt hatte, was er gewollt, dauerte seine Anhänglichkeit an den Kaiser nicht lange. Schon 1552 erklärte er sich gegen Karl V., und nöthigte ihn, in offenem Kriege, zu dem Passauer Vertrage, welcher die Grundlage des Religionsfriedens wurde, den Protestanten gleiche kirchliche Rechte mit den Katholiken zusicherte, und die gefangenen Fürsten, Johann Friedrich und Philipp in Freiheit setzte. Moritz starb 1553 an einer Wunde, die er in der Schlacht bei Sievershausen, gegen den unruhigen Markgrafen Albert von Kulmbach erhalten hatte. Ihm folgte sein Bruder *August*, welcher zuerst dem Lande eine eigentliche Organisation gab. Seine Justiz- und Finanzgesetze wurden die Grundlage der Sächsischen Verfassung. Er bestimmte zuerst die nutzbaren Regalien und setzte durch Ankauf vieler Herrschaften, Rittergüter und Waldungen einen Werth darauf, dafs der Regent viel Landeigenthum besitze. Er vereinigte auch die Stifter Meifsen, Merseburg und Naumburg-Zeitz mit dem Kurhause. Seine zu weit getriebene Einmischung in theologische Angelegenheiten erzeugte die kryptocalvinistischen Händel, die dem Canzler Cracau in der Tortur das Leben kosteten (1575).

Unter dem unthätigen *Christian* I. († 1591), dem Sohne August's, regierte eigentlich der Dr. *Crell*, ein ehemaliger Professor der Rechte zu Leipzig, der unter *Christian* II., dem Sohne Christian's I., enthauptet wurde. *Johann Georg* I., der seinem Bruder Christian II. folgte, war im Anfange des dreifsigjährigen Krieges ein Anhänger Oesterreichs, und Kaiser Ferdinand II. überliefs ihm für die Kriegskosten, die er gegen den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz verwendet hatte, die beiden Lausitzen als Unterpfand.

Durch Ferdinand's Restitutions-Edict aufgeschreckt, schlofs Johann Georg I. zu Leipzig ein Bündnifs gegen den Kaiser, und da dieser den General Tilly gegen den Leip-

Digitized by Google

ziger Bund aussandte, verband sich der Kurfürst mit dem Könige von Schweden. Die Sachsen, unter dem General Arnheim, einem Freunde Wallenstein's, benutzten ihre anfänglichen Vortheile in Böhmen nicht, und führten überhaupt den Krieg nicht sehr lebhaft. Auch schlofs der Kurfürst bereits 1635 zu Prag einen Frieden mit dem Kaiser, in welchem ihm beide Lausitzen erblich als ein Böhmisches Lehen überlassen wurden. — Johann Georg I. erklärte nun den Schweden den Krieg, der aber unglücklich für Sachsen ausfiel, und das Land den grausamsten Verheerungen aussetzte. 1645 schlofs endlich der Kurfürst mit den Schweden einen Waffenstillstand. Im Westphälischen Frieden wurde, in Rücksicht auf Sachsen, nur der Prager Friede bestättiget. — Das Testament Johann Georg's I. ist in sofern noch ein Staats-Grundgesetz, dafs die von ihm hinterlassenen Aemter und Cammergüter anders, als zu des Landes Besten nicht veräufserlich, also wahre Domänen und nicht mehr Familiengüter des Regenten sind. In Folge dieses Testaments entstand nach Johann Georg's I. Tode eine Theilung in der Albertinischen Linie. *Johann Georg* II. erhielt die Kur, die nachfolgenden Söhne, *August*, *Christian* und *Moritz* stifteten die Nebenlinien zu Weifsenfels, Merseburg und Zeitz, die im achtzehnten Jahrhunderte wieder ausstarben. Auf Johann Georg II. folgte in der Kurwürde sein Sohn, *Johann Georg* III., und auf diesen dessen ältester Sohn, *Johann Georg IV.*, die sämmtlich wenig ausgezeichnete Regenten waren. Des letzteren Bruder und Nachfolger in der Kur, *Friedrich August*, wurde 1697 König von Polen. Der Aufwand des neuen Königs und sein Krieg mit dem Könige von Schweden Karl XII. stürzten das Land in Schulden und Noth. Sein Nachfolger *Friedrich August* II., oder *August* III., wie er als König von Polen hiefs, verschwendete gleichfalls, und noch mehr sein Minister Brühl, der durch das damals unpolitische Bündnifs gegen den König von Preufsen, Friedrich II., im siebenjährigen Kriege grofses Elend über Sachsen brachte. Die Preufsen nahmen die kurfürstlichen Länder in Besitz und behandelten sie als eine eroberte Provinz. Im Hubertsburger Frieden 1763 wurde der König August III. jedoch wieder restituirt, er starb aber noch in demselben Jahre, so wie auch sein Sohn und Nachfolger *Friedrich Christian*, der nur zehn Wochen regierte, und seinem Sohne *Friedrich August*, dem jetzt noch lebenden Regenten, die Regierung überliefs. Dieser stand bis 1768 unter Vormundschaft seines Oheims, des Prinzen Xaver.

Digitized by Google

Unter der weisen und gerechten Regierung Friedrich August's hatte das Land sich schnell von allen Drangsalen erhohlt. — Das zur Nothwendigkeit gewordene Bündnifs mit Preufsen gegen Frankreich wurde am 14ten October 1806 durch die unglückliche Schlacht bei Jena gelös't. Im Frieden von Posen trat der Kurfürst am 11ten December 1806 dem Rheinbunde bei, und nahm den königlichen Titel an: sein Contingent zu der Bundesarmee wurde auf 20,000 Mann bestimmt. Sachsen erhielt durch den Posener Frieden den Cottbusser Kreis, gegen andere noch zu bestimmende Abtretungen. Diese wurden zuerst zwischen Frankreich und Sachsen durch den Tractat von Dresden, den 22. Julius 1807, verabredet und an das neue Königreich Westphalen überwiesen. Mit letzterem Königreich wurde am 19. März 1808 ein besonderer Tractat geschlossen; diesem zufolge überliefs Sachsen an das Königreich Westphalen das königl. Sächsische Miteigenthum an der Ganerbschaft Treffurt und der Vogtei Dorla; das Sächsische Mansfeld, mit Ausnahme des Districts von Artern und der dortigen Salzwerke; die Aemter Gommern und Barby; das Amt Walter-Nienburg und der Holzmarkt an dem Albitzbache, das von einigen Geographen fälschlich zu Barby gezählt wurde, aber nie dazu gehörte, ward daher auch nicht abgetreten. Zugleich ward der König durch die Constitution vom 21. Julius 1807 zum erblichen Herzoge von Warschau ernannt, allein die Vereinigung Polens und Sachsens hat für letzteres Land immer sehr verderbliche Folgen gehabt, und ist nie zu seiner Wohlfahrt ausgeschlagen.

So auch diefsmal! Der König, so ungern er sich auch von dem alten Teutschlande getrennt haben mochte, und so streng er auch darüber hielt, dafs Alles in seinem Sachsen Teutsch blieb und kein fremdes Gesetz, keine fremde Sitte Eingang fand, glaubte sich doch durch Dankbarkeit an den Beherrscher Frankreichs gefesselt, und blieb, als Alles Napoleon verliefs, selbst gegen den Willen der Nation, seinem Worte treu. Wie ganz anders würde Sachsens Loos gefallen seyn, wäre Friedrich August im Jahre 1813 aus der Kaiserstadt nicht nach Dresden zurückgekehrt! Allein das Loos Sachsens schien im Buche des Schicksals einmal unveränderlich beschlossen zu seyn: der König gieng nach Dresden zurück und folgte Napoleon nach Leipzig, von wo er sich nach Berlin zurückzog. Ueber sein Land verfügte indefs der Wiener Congrefs: es wurde getheilt, und die productivere, wenn auch nicht volkreichere Hälfte

Digitized by Google

Preufsen zugetheilt. Der König sah sich gezwungen, in dem Staatsvertrage vom 18ten Mai 1815 in diese, für das Land so harte Verfügung zu willigen. Sachsen trat hierauf dem Teutschen Bunde bei.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Königreich Sachsen besteht gegenwärtig nur noch aus folgenden Stücken:

1) dem gröfseren Theile des Meifsnerkreises — $75\frac{1}{2}$ □ M. mit 297,945 Einw.;

2) dem gröfseren Theile des Leipzigerkreises — 69 □ M. mit 206,917 Einw.;

3) dem ganzen Erzgebirgschen Kreise, mit der Hoheit über die Schönburgschen Herrschaften — $102\frac{1}{2}$ □ Meil. mit 459,264 Einw.;

4) dem Voigtländischen Kreise, mit Ausschlusse derjenigen Enclaven, die im Reufsischen Gebiete liegen — 33 □ M. mit 88,639 Einw.;

5) einem kleinen Theile der Stifter Merseburg und Naumburg — $3\frac{1}{2}$ □ M. mit 10,000 Einw.;

6) aus der kleineren Hälfte von der Oberlausitz — $55\frac{7}{24}$ □ M. mit 169,879 Einw.

und enthält mithin nur noch einen Flächenraum von 338,35 □ Meilen und eine Bevölkerung von 1,232,644 Menschen, so dafs deren im Durchschnitte 3670 auf den Raum einer □ Meile kommen. Dieses Sachsen, so wie es jetzt ist, enthält zwar die gröfsten Städte, die reichsten Bergwerke und die ganze Sächsische Manufactur, aber wenig Korn und Holz und gar kein Salz.

Die Einwohner sind meistens Teutsche, deren Sprache die Büchersprache in ganz Teutschland geworden ist, wenn schon ihre Aussprache im Lande selbst nicht die reinste ist. Wenden sind nur noch in der Oberlausitz, wo sie sich

Digitized by Google

in Gefilde- und Haidewenden abtheilen, vorhanden. — Die Religion des Hofs ist die katholische; die der grofsen Mehrheit der Einwohner aber die protestantische, nach dem Ritus der Augsburgischen Confession; doch ist sowohl Katholiken als Reformirten gegenwärtig die freie Ausübung ihres Cultus gestattet. Die meisten Katholiken finden sich in der Oberlausitz, wo sie gegen 180 Ortschaften bewohnen, und zu Dresden; Reformirte giebt es kaum 300, und Juden 1500; letztere werden blofs in den Städten Dresden und Leipzig geduldet und geniefsen auch keine bürgerlichen Rechte. In der Oberlausitz haben sich 5 Gemeinden Herrnhuther, etwa 2000 Köpfe stark, niedergelassen, auch findet man einzeln Quäker, Methodisten, Anhänger von Jacob Böhme und Schwenkfeld und einige Griechen.

Nach ihrer bürgerlichen Verschiedenheit, deren Gränze in Sachsen strenge gezeichnet ist, bestehen die Einwohner aus hohem Adel, niederem Adel, Gelehrten, Bürgern und Bauern, welche letztere in der Oberlausitz zum Theil noch leibeigen sind.

Die Staatseinkünfte werden 1) aus den Domänen und Regalien und 2) aus den Steuern bezogen. Die Domänen sind sehr einträglich, und bestehen theils aus Aemtern mit ökonomischen Nutzungen und manchen Gefällen, welchen die Regenten aus dem Verbande mit den Teutschen Kaisern als Landesherrn besafsen; theils aus Aemtern und Vorwerken, welche vormals Privatbesitzungen und den Regenten als eröffnete Lehen angefallen, oder von diesen erkauft waren. Zu den Regalien werden die Bergwerke, Forsten, Salinen, Flüsse und Lehensgefälle gerechnet. Directe Steuern sind als Grundsteuer die Land- und Pfennig- oder Schocksteuer; als Gewerbsteuer die Quatembersteuer; dann die Milizgelder, die Magazinmetzen nach den Hufen, die Personensteuer, die Ritterpferdsgelder, die Donativgelder, die Aversionalquoten der Standesherrschaften. Zu den indirecten Steuern gehören die Land-, Wasser- und Brückenzölle, die Tranksteuer, die Fleischsteuer, der Mehlgroschen, die Landaccise, die General-Consumtionsaccise, der Stempelimpost u. s. w. Die Abgaben sind sehr ungleich vertheilt. Alles was die Ritterschaft zu den Staatslasten beiträgt, besteht in den sogenannten Ritterpferds- oder Donativgeldern, die mäfsig genug angesetzt sind. Die Oberlausitz hat eine besondere, von den Kreislanden ganz abweichende, Steuerverfassung: alle Steuern werden hier in Mundgut- oder

Digitized by Google

Rittergutssteuern, und in Rauch- oder Unterthanensteuern abgetheilt. Der Betrag der Staatseinkünfte, welcher 1811 noch die Summe von 11,606,000 Thalern oder 17,409,000 Gulden ausmachte, dürfte gegenwärtig sich nur noch auf 8 bis 10 Millionen Gulden belaufen. Die Staatsschuld wurde für 1814 auf 57 Mill. Gulden berechnet. Ein Theil derselben fällt nach den Art. 9, 10 und 11 des Staatsvertrags vom 18ten Mai 1815 dem Könige von Preußen zur Last, welcher zugleich die, auf seinen Antheil fallenden, Cassenbillets übernehmen wird.

Das Heer, welches 1813 noch aus 37,000 Streitern bestand, dürfte gegenwärtig wohl auf die Hälfte reducirt werden. Sein gegenwärtiger Etat ist nicht bekannt. Im Kriege von 1815 standen etwa 16,000 Mann Sachsen am Rheine. Die einzige Festung, welche das Land besitzt, ist das kleine Königstein bei Dresden.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Die Staatsform des Königreichs Sachsen ist die einer eingeschränkten Monarchie. Das Königreich bildet einen Theil des Teutschen Bundes, worin es die vierte Stelle, und im Plenum gleich den übrigen gekrönten Mitgliedern vier Stimmen besitzt.

Die Regierung der königlichen Lande ist bei der Sachsen-Albertinischen Linie: nach Absterben derselben fallen sie an die Sachsen-Ernestinische Linie. — Der König wird mit dem achtzehnten Jahre mündig.

Der Titel des Königs ist, zu Folge einer Bekanntmachung vom 29. Decbr. 1806, „*vor der Hand und bis auf weitere Anordnung:*“ WIR VON GOTTES GNADEN FRIEDRICH AUGUST, KÖNIG VON SACHSEN etc. etc. etc.

Das königliche Wappen, wie es in der eben angeführten Bekanntmachung, vor der Hand bestimmt wurde, besteht aus dem bisherigen herzoglich Sächsischen Wappen

Digitized by Google

der fünf schwarzen Balken im goldenen Felde mit dem, durch selbige gezogenen, grünen Rautenkranze und der darüber gestellten königlichen Krone, mit der Umschrift: *Fridericus Augustus D. G. Rex Saxoniae etc. etc. etc.*

Der König hat die vollziehende Gewalt des Staates, er hat das Recht, im Verein mit den Gliedern des Teutschen Bundes Krieg zu führen und Frieden zu schliefsen, er ernennt die Mitglieder der höheren Staatscollegien, hat das Recht der Begnadigung, das Recht in verbotenem Grade zu dispensiren, alle Militärgewalt, und die Landeshoheit in allen königlich Sächsischen Landen. Bei der Besteuerung und Gesetzgebung aber müssen die Landstände zu Rathe gezogen werden. Auch ist der König in dem Gebiete der, seiner Landeshoheit unterworfenen, Standesherren nicht im Besitz aller Regalien, indem diese an den nutzbaren Regalien Antheil haben. Diese Theilungen der königlichen Rechte beruhen nicht auf reinen und bestimmten Begriffen von Landeshoheit, sondern auf zufällig entstandenen Verträgen. Der König hat dieselben bisher gewissenhaft geachtet, selbst nachdem sein, im Posener Frieden (11ten December 1806) erfolgter Beitritt zum Rheinischen Bunde ihm die volle Souveränetät in seinen Staaten zusicherte. Ebenso hat er auch die alte landschaftliche Verfassung in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert gelassen; so wie die verschiedenen Regierungsverfassungen der einzelnen Provinzen, aus welchen der Staat nach und nach gebildet wurde, bis jetzt noch beibehalten sind.

Durch die verschiedenen Verfassungen der Provinzen erhält der Staat indefs ein sehr complicirtes Ansehen, wobei sich keine, das Ganze umfassende, allgemeine Constitution angeben läfst, indem dieselbe nur eine Sammlung von Privilegien ist. Nach dieser Verschiedenheit der Verfassungen wurden die Provinzen eingetheilt: in die *vereinigten*, und in die *nicht vereinigten Lande*. Dieser Unterschied besteht seit dem Posener Frieden dem Namen nach nicht mehr, indessen ist der Unterschied der Verfassungen nicht aufgehoben. — Die *vereinigten Lande*, deren Stände die Sächsische Landschaft bilden, waren wieder unter sich, in Hinsicht auf Verfassung und Administration, verschieden, und wurden eingetheilt: in die *unmittelbaren*, und in die *mittelbaren* Provinzen. Zu den ersteren gehörten die Kreise; zu den anderen die Stifter. — Zu den nicht vereinigten Landen rechnete man die beiden Lau-

Digitized by Google

sitzen, das Fürstenthum Querfurt und den Antheil an Henneberg. Allein von diesen Provinzen sind der Thüringer-, Wittenberger- und Neustädter-Kreis, die Stifter Merseburg und Naumburg zum gröfseren Theile, ferner die ganze Niederlausitz, das Fürstenthum Querfurt und das Sächsische Henneberg verloren gegangen.

Das gesammte Königreich besteht demnach gegenwärtig aus folgenden Bestandtheilen:

I. Lande, welche zur allgemeinen Landtagsversammlung gehören, oder die ehemals sogenannten unmittelbaren Provinzen. Sie sind aus der alten Mark- und Burggrafschaft Meifsen, aus dem Oster- und Pleifsner- und aus dem Vogtlande entstanden, und stehen unmittelbar unter der königlichen Regierung. Sie werden in vier Kreise eingetheilt, nämlich in den *Meifsnischen*, *Leipziger*, *Erzgebirgischen* und *Vogtländischen* Kreis. Die Stände dieser Kreise erscheinen *persönlich* auf dem Landtage.

II. Die Stifter oder die ehedem sogenannten mittelbaren Provinzen bestehen aus secularisirten Stiftern, welche, auch nach Annahme der Kirchenreformation, ihre domcapitularische Verfassung beibehalten haben; hierher gehört blofs noch das Stift Meifsen mit Wurzen. Es hat eine eigene Regierung, wozu das Capitel einige Räthe ernennt, eine eigene Kammer und ein Consistorium. Seine Vasallen haben keine eigenen Landtage, sondern besuchen den allgemeinen Landtag zu Dresden. — Zu diesen mittelbaren Provinzen gehören auch, in sofern sie Deputirte zur Landschaft senden, die Standesherrschaften der Fürsten und Grafen von Schönburg, als Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, welche zu Glauchau eine gemeinschaftliche Regierung, einen Lehenhof und ein Consistorium haben. Die Herren von Schönburg besitzen das Recht, von ihren Unterthanen Steuern zu erheben, von welchen sie den dritten Theil an den König zahlen; sie haben ferner das Begnadigungsrecht, ausgenommen bei Todesstrafen; endlich hat das Haus Schönburg auch Vasallen, welche bei der Regierung zu Glauchau zu Lehen gehen. Seine Verhältnisse sind übrigens durch die königl. Erklärung vom 18. Mai 1815 näher bestimmt. — Zu den ehedem mittelbaren Provinzen kann man gewissermafsen auch die Universität Leipzig rechnen, in sofern sie eine eigene Verfassung hat.

Alle diese Provinzen haben sich in eine gemeinschaftliche Landschaft vereiniget. Der König allein hat das

Recht, die Stände zusammen zu berufen; er thut dieses, wann und wo er will. Gewöhnlich geschieht es alle sechs Jahre, in aufserordentlichen Fällen auch öfter, oder es wird, bei unerwarteten Bedürfnissen, auch nur der Ausschufs der Stände zusammen berufen. Die Art und Weise der Versammlung wird durch die Landtagsordnung von 1728 bestimmt. — Die Landstände theilen sich in drei Classen. Die *erste* Classe besteht:

1. Aus den Prälaten, dahin gehören

   a) Das Domcapitel von Meifsen.

   b) Die Universität Leipzig.

2. Aus den Fürsten, Grafen und Herren, als den Fürsten und Grafen von Schönburg.

Es ist nicht nöthig, dafs die Deputirten dieser Stände der ersten Classe von Adel seyn müssen.

Die *zweite* Classe der Stände besteht aus der Ritterschaft oder aus den Besitzern der Rittergüter: diese erscheinen *persönlich* auf dem Landtage, doch nur wenn sie einen Stammbaum von wenigstens acht Ahnen aufzuweisen haben. Bei den Rittergütern findet noch der Unterschied Statt, dafs nur die Besitzer der *schriftsässigen* Güter persönlich auf dem Landtage erscheinen dürfen, die Eigenthümer der *amtsässigen* Güter aber Deputirte aus den altadelichen Amtsassen bevollmächtigen. Der Unterschied der Schrift- und Amtsässigkeit gründet sich auf die Gerichtsbarkeit der Güter, ob sie nämlich den Hofgerichten oder den Aemtern zu Recht stehen. — Bei den Schriftsassen unterscheidet man noch *alte* und *neue* Schriftsassen; die letzteren dürfen zwar, nach erwiesener Ahnenprobe, auf dem Landtage erscheinen, erhalten aber keine Diäten, oder wie es hier heifst: keine Auslösung. — Bei dieser Classe der Stände finden zweierlei Arten von Ausschufs statt: der *engere* und *weitere*. Beide sind Deputationen aus der allgemeinen Ritterschaft, wovon der engere Ausschufs die wichtigeren und schwierigeren Sachen, der weitere aber die minder wichtigen Landschafts-Angelegenheiten zu untersuchen hat. Der allgemeinen Versammlung der Ritterschaft steht es frei, der Meinung oder dem Beschlusse der Ausschüsse beizutreten oder ihn zu verwerfen. Sonach bilden die beiden Ausschüsse und die allge-

Digitized by Google

meine Ritterschaft die drei Collegien der gesammten Ritterschaft.

Die dritte Classe der Landstände sind die Abgeordneten derjenigen Städte, welche dem Herkommen gemäfs Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, und deren aus den Stadträthen gewählte Deputirte Auslösung und Reisekosten erhalten. Auch die Städte haben ihren *engeren* und *weiteren* Ausschufs.

Die erste Classe der Stände, welche eigentlich einen Staat im Staate bildet, übergiebt eine besondere Schrift über ihre eigenthümlichen Beschwerden und berathschlagt für sich allein über die königliche Proposition. — Die Landesversammlung besteht demnach, mit Ausschlufs der ersten Classe, aus der Ritterschaft und den Städten. Die Ritterschaft deliberirt unter sich nach ihren 3 Collegien; die Städte nach ihren 2 Ausschüssen. Hat jeder von beiden Theilen seine Beschlüsse in sich gefafst, so conferiren sie mit einander und bringen gemeinschaftliche Beschlüsse zu Stande, wobei die Stadt Leipzig von Alters her die Pflicht hat, die schriftlichen Aufsätze zu concipiren. Des Königs Resolution auf die Hauptschriften, welche die, in der Landtags-Präposition des Königs enthaltenen, Punkte beantworten, und durch welche Resolution der König zugleich die Stände entläfst, heifst der Landtags-Abschied. Der Souverän stellt am Ende des Landtages einen Revers aus, in welchem er die ständischen Gerechtsame bestättiget.

Das einzige, noch Sachsen verbliebene, nicht mit den Kreisen vereinigte Land, ist die Oberlausitz.

Diese Provinz war bisher in zwei Kreise, in den Bauzner und in den Görlitzer, und diese wieder in Unterkreise getheilt. Jeder der beiden Kreise hatte seinen eigenen Lehnhof und ein eigenes Gericht in Angelegenheiten der Vasallen; diese Stellen heifsen Aemter. Beiden Aemtern ist ein Oberamt in Bauzen vorgesetzt, welches auch einen Lehnhof mit Vasallen constituirt und mit dem Amte Bauzen verbunden ist. Es ist merkwürdig, dafs dieses Oberamt, welches gleiche Gewalt, wie die übrigen Regierungen hat, ohne collegialische Verfassung, blofs aus dem Oberamtshauptmann besteht, dem zwei Canzler zugegeben sind. — Die Oberlausitz hat keine eigenen geistlichen Gerichte und Behörden, sondern die hierher gehörigen Angelegenheiten

gehören in erster Instanz vor die Ortsgerichte, in höherer vor das Oberamt. — Man unterscheidet in der Verfassung der Stände das Land und die Städte. Zum Lande gehören 1) die Standesherrschaften, 2) das Domstift zu Bauzen, und das Kloster Marienthal, welches auf dem Landtage durch einen evangelischen Klostervoigt repräsentirt wird; 3) die Ritterschaft. — Zum Stande der Städte gehören die verbundenen Städte: Bauzen, Zittau, Kamenz. Die zwei Classen der Stände bilden die Landschaft. Die Rittergutsbesitzer müssen 16 adliche Ahnen haben, um landtagsfähig seyn zu können. Die Stände versammelten sich zu den kleineren Angelegenheiten, in dem Bauzner Kreise jährlich dreimal in Bauzen, und in dem Görlitzer Kreise jährlich zweimal in Görlitz, aufserdem schreibt der König zu den Bewilligungen alle 5 Jahre einen allgemeinen Landtag aus. Fast alle adelichen Stellen werden von den Ständen gewählt und dem Könige vorgeschlagen. Jetzt, nachdem ein Theil der Oberlausitz an Preufsen übergegangen, dürfte die Verfassung dieser Provinz wohl eine ganz andere Form erhalten.

Gleichwie der König in der Verfassung der Provinzen keine Aenderung vorgenommen hat, so sind auch alle bisherigen Hofämter unverändert beibehalten worden. Diese sind, das *Oberhofmarschallamt*, die *Oberkämmerei*, unter welcher die Kunstsammlungen und Kunstakademien stehen, das *Oberstallamt*, das *Oberjägermeisteramt* und das Amt eines Directeur des plaisirs. Die Hofordnung von 1764 und 1785 bestimmt den Rang der Hof- und Staatsdiener nach fünf Classen.

Die einzige neue Einrichtung in Sachsen war bisher die Errichtung des Ordens der Sächsischen Rautenkrone, den der König am 20sten Julius 1807 stiftete. Dieser Orden besteht nur aus Rittern von einer Classe, und ist zur Ehrenbezeigung für regierende Herren, Fürsten und für die ersten Staatsbeamten bestimmt. Er besteht aus einem achtspitzigen, hellgrünen, emaillirten Kreuze, welches im weifsen Mittelschilde auf beiden Seiten den, aus dem Sächsischen Wappen genommenen, grünen Rautenkranz zur Einfassung hat; in dem Schilde steht auf der einen Seite F. A. mit der königlichen Krone, und auf der anderen die Ordensdevise: providentiae memor. Er wird an einem breiten grasgrünen Bande, das über die rechte Schulter geht, getragen. Der auf der linken Brust befestigte, achteckige

Digitized by Google

silberne Stern zeigt in der Mitte die Ordensdevise, mit silbernen Buchstaben auf einer goldenen Sonne gestickt. — Der Heinrichs-Orden ist ein militärischer Verdienstorden. Er wurde 1736 vom Könige August III. zu Hubertsburg, zu Ehren des Kaisers Heinrich II. gestiftet, und ist 1766 erneuert worden. Das Ordenszeichen besteht in einem goldenen achteckigen Kreuze, mit einer weifs-emaillirten breiten Einfassung. In der Mitte desselben ist ein kleines, gelb-emaillirtes Schild, auf welchem der Kaiser Heinrich geharnischt abgebildet ist. Auf der anderen Seite des Kreuzes befindet sich das königlich Sächsische Wappen, und auf der blauen Einfassung desselben stehen die Worte: virtuti in bello. Er wird an einem blaugewässerten Bande, das an jeder Seite mit einer schmalen Kante von Silber eingewirkt ist, getragen. Er ist für Sächsische Officiere gestiftet; die Mitglieder sind in Grofskreuze, Commandeurs und Kleinkreuze getheilt, und eine bestimmte Anzahl der Ritter erhält eine Pension. Der König ist Grofsmeister des Ordens.

Sachsen hat zwei Gesetzsammlungen; eine ältere Privatsammlung ist das corpus juris saxonici. Diese Gesetzsammlung ist aus dem Sachsenspiegel, dem vermehrten Sachsenspiegel, dem Richtsteig Landrechts, dem Sächsisch-Magdeburgischen Weichbildrecht, dem Richtsteig Lehnrechts, aus den Landesordnungen von 1550 und 1555, den Constitutionen von 1572, und aus verschiedenen Generalien und Mandaten zusammengefügt. Eine neuere, 1722 als Privat-Unternehmung angefangene, und sodann 1772 und neuerlich bis 1800 unter öffentlicher Autorität fortgesetzte Sammlung ist der Codex Augusteus. Aufserdem existiren in Sachsen verschiedene Provincial- und Local-Rechte; daher es geschehen kann, dafs in Freiberg etwas Recht ist, was in Leipzig Unrecht wäre. Auch gelten das Römische und kanonische Recht als subsidiarische Rechte. — Der Procefsgang ist langsam und kostspielig, und den Advocaten bleibt vieler Spielraum, die Rechtssachen zu verlängern.

Digitized by Google

V.

STAATSVERWALTUNG.

Die Staatsverwaltung ist in eben dem Grade complicirt, als es die Verfassung in den verschiedenen Provinzen ist. An der Spitze der Staatsverwaltung steht der König; jedoch ist er nicht in allen Theilen seines Reiches im Besitz der vollen executiven Gewalt; denn in den Schönburgschen Herrschaften üben die Standesherren einige Rechte aus, die nach den Begriffen des Staatsrechts, nur dem Regenten gebühren sollten. — Alle Provinzialadministrationen concentriren sich indessen in den höchsten Landescollegien; daher es denn auch möglich ist, dafs die Unterthanen der Staaten im Staate, gegen die grofsen und mächtigen Vasallen Recht finden. Diese höchsten Landescollegien sind:

1) Das *geheime Cabinet*, welches als das Staatssecretariat des Regenten zu betrachten ist; ihm kommt die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, welche der Regent seiner eigenen Direction und Cognition vorbehalten hat. Der Vortrag desselben an den König geschieht von einem der Cabinetsminister, von welchen jeder einem besonderen Departement vorgesetzt ist. 1) Departement der auswärtigen Angelegenheiten, 2) Departement des Inneren, und 3) des Kriegswesens. Der Kriegsminister hat nur in Commandosachen der Armee den Vortrag; die Verpflegung der Armee steht unter dem Minister des Innern. — Die Ausfertigungen des geheimen Cabinets geschehen auf des Königs eigenen Befehl und mit dessen Unterschrift.

2) Das *geheime Consilium* ist die höchste Landesstelle für die ganze innere Staatsverwaltung, mit Einschlufs derjenigen auswärtigen Angelegenheiten, welche Landesgerechtsame betreffen, mit Ausschlufs aber der Cassen-Angelegenheiten bei der Armee. Alle Collegien, besonders das Oberamt zu Budissin, und alle Special-Commissionen sind ihm allein untergeben, aufser dem geheimen Finanzcollegio, mit dem es communicirt. Zugleich ist es für die Lausitz die höchste Appellationsinstanz, indem es entweder die Appellationen verwirft, oder vom Appellationsgericht Urtheil sprechen läfst. Es theilt sich in fünf Departemente: a) für die erbländischen Sachen, *pacta domus*, Recesse und Verfassung

Digitized by Google

der Collegien, Kirchensachen und die stiftischen Angelegenheiten; b) für Kammersachen, Berg-, Münz- und Commerzialwesen; c) für Justiz-, Lehns- und Polizeiwesen; d) für die Angelegenheiten der Lausitz; und e) für die Landtags-, Steuer-, Accis- und Militärsachen. Die Direction in jedem Departement führt ein wirklicher geheimer Rath, der zugleich Conferenzminister ist. Der Vortrag bei jedem derselben geschieht durch die geheimen Referendarien.

3) Das *geheime Finanzcollegium* besorgt das gesammte Finanzwesen. Es ist in drei Departemente getheilt, die sich bei wichtigen Veranlassungen in Pleno versammeln. Zu dem ersten Departemente gehören die Regalien, Bergbau, Salz, Münze, Post, Strafsen- und Uferbau, Stutereien u. s. w. und alle, an Keines der übrigen zwei Departemente gewiesenen Sachen, namentlich im Allgemeinen die Hauptcasse, die Rentkammer-, General-Kriegs- und General-Acciscasse, nebst der Staats-Buchhalterei. — Zu dem Geschäftskreise des zweiten Departements gehören alle indirecten Abgaben, und zugleich die Lausitzer Steuern. — Unter dem dritten Departement steht alles königl. Grundeigenthum, die Aemter, Kammergüter, die Jagd, die Forsten nebst den Flöfsen. Das Collegium erstattet, so wie das geheime Consilium unmittelbar an den König Vortrag und besteht aus 1 Präsidenten, 3 Departements-Directoren und 13 geheimen Finanzräthen. — Dem Collegium sind untergeordnet, die Kreis- und Amtshauptleute, die Oberforstmeister, die Bergämter, die Oberpostämter, die Landaccis- und Geleits- auch Generalaccis-Commissäre u. s. w.

4) Das *geheime Kriegsraths-Collegium* besteht aus 1 Präsidenten und 4 Räthen. Der Präsident ist allemal ein General. Das Collegium dirigirt alle militärischen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Commandosachen. Die Militärangelegenheiten der Lausitz gehören zunächst zu dem Wirkungskreise des geheimen Consilii. — Das geheime Kriegscollegium erstattet Bericht an den König in Cassen- und an das geheime Consilium in Landesverfassungs-Angelegenheiten.

5) Das *Appellationsgericht* ist in Justizangelegenheiten das höchste richterliche Tribunal. Selbst der König nimmt in Kammersachen bei diesem Collegium Recht. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, 6 adelichen und 12 bürgerlichen Appellationsräthen; und theilt sich in 2 Senate. — Das Oberhofgericht zu Leipzig ist ein Gerichtshof für gewisse Sachen, die durch die Observanz ihnen zugewiesen sind. —

Digitized by Google

Spruchcollegia sind: der Schöppenstuhl zu Leipzig, die Juristenfacultät daselbst, der Bergschöppenstuhl zu Freiberg und das Judicium ordinarium zu Bauzen für die Oberlausitz.

6) Das *Oberconsistorium* verwaltet theils als Kirchenrath die landesherrlichen *Jura circa Sacra*, und in dieser Beziehung stehen, (exclusive der Lausitz) alle Consistorien, die Universitäten und Landschulen unter demselben; theils ist es das Consistorium für einige Kreise. — In der Oberlausitz gehören alle ecclesiastica vor das Oberamt und die ordentlichen Gerichte jedes Orts.

Gewisse Angelegenheiten besorgen Commissionen, die einer der Conferenzminister dirigirt, und aus Räthen verschiedener der genannten Collegien zusammengesetzt sind; als: Eine *Oberrechnungs-Deputation*, welche alle Rechnungen der gesammten königlichen Hauptcassen revidirt, und wacht, dafs alle Einnahmen nur dazu angewendet werden, wozu sie bestimmt sind; — eine *Landes-Oekonomie-Manufactur-* und *Commerzdeputation*; — eine Commission zur Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten; — eine *Commission wegen der Brandschäden*; — eine *Gesetzcommission*, die *Kammer-Creditcassen-Commission*, die *Cassenbillets-Commission*, die *Steuer-Creditcassen-Deputation* und die seit 1807 bestehende *Landescommission* zur Regulirung der, aus dem letzten Kriege und dessen Folgen entspringenden Vergütungen.

In den Provinzen hat jede derselben, in der Regel ihre eigene Landesstelle. Für die Kreise ist solches die *Landesregierung zu Dresden*. Zu dem Ressort dieses Collegiums gehören die gesammten Justiz-, Polizei- und Lehnssachen, die Entwerfung und Publication ihrer neuen Gesetze, die Vormundschafts-, Hoheits- und Landesgränz-Angelegenheiten. Auch ist die Landesregierung Appellationsinstanz aller anderen Provinzialregierungen *insofern*, als sie die Appellationen entweder verwirft oder an das Appellationsgericht weiset; — so wie sie auch der eigentlich Sächsische Lehnhof ist. — Diese Regierung besteht aus zwei Senaten, einem Kanzler, einem Vicekanzler, 10 adelichen und 10 bürgerlichen Räthen. — In den Kreisen wird das Steuerwesen von einem eigenen *Obersteuer-Collegium* verwaltet, welches aus einem Obersteuer-Director, 4 königlichen und 4 von der Landschaft erwählten Obersteuer-Einnehmern besteht. Es empfängt und berechnet sämmtliche, von der Landschaft bewilligte Steuern; die Kreissteuer-Einnehmer sind demselben

Digitized by Google

untergeordnet. In der Oberlausitz verwaltet das Steuerwesen eine ständische Deputation.

Die übrigen Provinzialcollegien sind: 1) die *Stiftsregierung* zu Wurzen, welche in diesem Stifte die Justiz-, Polizei- und Lehnssachen administrirt. Sie steht unter dem geheimen Consilium. In Processsachen kann von derselben an die Landesregierung appellirt werden, welche letztere, im Fall sie erkennt, dafs eine Appellation Statt findet, die Sache an das Appellationsgericht abgiebt. — 2) Das *Oberamt* zu Bauzen, als höchste Landesstelle in der Oberlausitz, und 3) das akademische Gericht der Universität Leipzig.

Die Justiz bei dem Militär wird durch eigene Militärgerichte verwaltet. Das *General-Kriegsgerichts-Collegium* ist die oberste Militärjustiz-Instanz, und besteht aus einem Präsidenten (dem Gouverneur in Dresden), dem Generalauditeur, 3 Kriegsgerichtsräthen und 4 (aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte) deputirten Räthen.

Für wissenschaftliche Cultur ist durch die Universität zu *Leipzig*, die Fürstenschulen zu *Meifsen*, *Wurzen* und *Grimma* und durch mehrere Lyceen gesorgt. Das Schulwesen, obgleich in neueren Zeiten verbessert, ist dennoch nicht überall mit dem Geiste des Zeitalters in Uebereinstimmung gebracht worden. Es existiren zum Theil zu viele, nur gering fundirte Schulen; einige Versuche, die man gemacht hat, mehrere zusammen zu schmelzen, und dann mit einem vergröfserten Fonds zweckmäfsigere Anstalten zu errichten, sind durch den Widerspruch der Stadträthe vereitelt worden, welche nicht auf die Ehre Verzicht leisten wollten, eine gelehrte Schule in ihrer Stadt zu besitzen. — Sachsen hat keine Akademie der Wissenschaften, aber mehrere gelehrte Gesellschaften. Für artistische Cultur findet man die trefflichsten Anstalten, als: die Akademie der Künste in Dresden, die herrlichen Kunstsammlungen, die Bildergalerie, das Antikencabinet, die Abgüsse von Mengs u. s. w.

Digitized by Google

KÖNIGREICH HANOVER.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Georg III. (Friedrich Wilhelm), geb. 4. Jun. 1738, König des vereinigten Reichs von Grofsbrittanien und Ireland, wie auch von Hanover, folgt 25. Oct. 1760 in der Regierung, erhebt 12. Oct. 1814 die Braunschweig-Lüneburgschen Erbländer zum Königreiche Hanover; verm. 8. Sept. 1761 mit Sophie Charlotte, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, geb. 19. Mai 1744.

Kinder: 1) Georg Friedrich August, Prinz von Wales und Kronprinz von Hanover, geb. 12. Aug. 1762, zum Regenten von Grofsbrittanien erklärt 3. Febr. 1811, verm. 8. Apr. 1795 mit Karoline Amalie Elisabeth, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, geb. 17. Mai 1768 (hält sich seit Aug. 1814 aufserhalb Grofsbrittanien auf.)

Tochter: Charlotte Karoline Auguste, geb, 7. Jan. 1796, präsumtive Erbin des Brittischen Reichs.

2) Friedrich, geb. 16. Aug. 1763, Herzog von York (1783 Fürstbischof von Osnabrück, resignirt 1802 gegen eine jährliche Rente von 106,000 Thlr.), verm. 29. Sept. 1791 mit Charlotte Ulrike Katharine, Prinzessin von Preufsen, geb. 7. Mai 1767. 3) William Heinrich, geb. 21. Aug. 1765, Herzog von Clarence. 4) Charlotte Auguste Mathilde, geb. 29. Sept. 1766, Königin von Würtemberg. 5) Eduard August, geb. 2. Nov. 1767,

Digitized by Google

Herzog von Kent. 6) AUGUSTE SOPHIE, geb. 8. Nov. 1768. 7) ELISABETH, geb. 22. Mai 1770. 8) ERNST AUGUST, geb. 5. Jun. 1771, Herzog von Cumberland, verm. 29. Mai 1815 mit FRIEDERIKE SOPHIE ALEXANDRINE, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, verwitwete Fürstin von Solms, geb. 2. März 1772. 9) AUGUST FRIEDRICH, geb. 27. Jan. 1773, Herzog von Sussex (verm. 3. Apr. 1793 mit AUGUSTE, LADY MURRAI, geb. 1768, welche Ehe 1791 für nichtig erklärt wurde. Doch sind aus derselben entsprossen a) GEORG AUGUST, geb. 13. Jan. 1794; b) MATHILDE CHARLOTTE, geb. 11. Aug. 1801). 10) ADOLPH FRIEDRICH, geb. 24. Febr. 1774, Herzog von Cambridge. 11) MARIE, geb. 25. Apr. 1776. 12) SOPHIE, geb. 3. Nov. 1777. 13) OCTAVIUS, geb. 23 Febr. 1779, gest. 3. Mai 1782. 14) ALFRED, geb. 22. Sept. 1780, gest. 20. Aug. 1782. 15) AMALIE, geb. 7. Aug. 1783, gest. 1810.

Geschwister: 1) AUGUSTE FRIEDERIKE, geb. 11. Aug. 1737, Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel, gest. 1813. 2) EDUARD AUGUST, geb. 25. März 1739, Herzog von York, gest. 17. Sept. 1767. 3) ELISABETH KAROLINE, geb. 10. Jan. 1741, gest. 4. Sept. 1759. 4) WILHELM HEINRICH, geb. 25. Nov. 1743, Herzog von Gloucester, gest. 25. Aug. 1805, verm. 8. Apr. 1763 mit MARIE WALPOLE, Gräfin von Waldegrave, geb. 3. Jul. 1739, gest. 23. Aug. 1807.

Kinder: a) SOPHIE MATHILDE, geb. 29. Mai 1773. b) KAROLINE AUGUSTE MARIE, geb. 26. Jun. 1774, gest. 15. März 1775. c) WILHELM FRIEDRICH, geb. 15. Jan. 1776, Herzog von Gloucester.

5) HEINRICH FRIEDRICH, geb. 7. Nov. 1745, Herzog von Cumberland, gest. 18. Sept. 1790, verm. 3. Nov. 1771 mit ANNE LUTTREL, Gräfin von Carhampton (lebt in Italien). 6) LOUISE ANNE, geb. 19. März 1749, gest. 13. Mai 1768. 7) FRIEDRICH WILHELM, geb. 14. Mai 1750, gest. 19. Dec. 1765. 8) KAROLINE MATHILDE, geb. 22. Jul. 1751, gest. 10. Mai 1775, Königin von Dänemark.

Vater: FRIEDRICH LUDWIG, geb. 31. Jan. 1707, Prinz von Wales, Kurprinz von Hanover, gest. 31. März 1751, verm. 8. Mai 1738 mit AUGUSTE, Prinzessin von Sachsen-Gotha, gest. 8. Jan. 1772.

Digitized by Google

Vatersgeschwister: 1) ANNE, geb. 2. Nov. 1709, gest. 12. Jun. 1759. Fürstin von Oranien und Erbstatthalterin von Holland. 2) AMALIE SOPHIE, geb. 10 Jun. 1711, gest. 31. Oct. 1785. 3) KAROLINE ELISABETH, geb. 10. Jun. 1713, gest. 18. Dec. 1757. 4) WILHELM AUGUST, geb. 26. Apr. 1721, Herzog von Cumberland, gest. 31. Oct. 1765. 5) MARIE, geb. 5. März 1723, gest. 14. Jan. 1772, Landgräfin zu Hessen-Cassel. 6) LOUISE, geb. 17. Dec. 1724, gest. 19. Dec. 1751, Königin von Dänemark.

Grofsvater: GEORG II. (August), geb. 10. Nov. 1683, König von Grofsbrittanien 22. Jun. 1727, gest. 25. Oct. 1760; verm. 2. Sept. 1705 mit KAROLINE, Prinzessin von Brandenburg-Ansbach, gest. 1. Dec. 1737.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Zu den Zeiten, wo *Tacitus* das alte Germanien in die Geschichte einführt, waren die Länder zwischen der Weser und Elbe von einer Menge kleiner Jäger- und Hirtenvölker bevölkert, die sich sämmtlich durch eine unbezwingliche Freiheitsliebe auszeichneten. Von denselben hatte der Stamm der Cherusker, aus welchen der Römerbesieger *Hermann* entsprossen war, seine Sitze um den Harz und bis tief in Westphalen hinein, die grofsen und kleinen Chauzen wohnten an dem Ausflusse der Weser und Jahde, die Fusen im Hildesheimschen, die Longobarden an beiden Seiten der Elbe.

Im dritten und vierten Jahrhunderte der christlichen Aera verschwinden diese sämmtlichen Völkerstämme aus der Geschichte, oder vielmehr sie lösen sich in dem allgemeinen Bunde der Sachsen auf, und die Sachsen treten nun in ihre Stelle als eines der Germanischen Hauptvölker ein. Diese politische Metamorphose, wahrscheinlich durch den Drang der Nothwendigkeit herbeigeführt, um sich gemeinschaftlich nachdrücklicher vertheidigen zu können, änderte übrigens in dem gesellschaftlichen Zustande dieser Stämme nicht das mindeste. Der Sachse im fünften bis zum achten Jahrhunderte erscheint eben so rauh, eben so freiheitsliebend und

Digitized by Google

wild, als der Cherusker: jede Familie lebte abgesondert auf ihrer Scholle, die sie durch Leibeigene bauen liefs, und im ganzen Sachsenlande gab es weder einen geschlossenen Ort, noch eine feste Burg, selbst ihre Götter wurden in keinen Tempeln verehrt, und die heiligen Haine waren entweder auf dem Gipfel hoher Berge oder im tiefen Dunkel der Wälder angelegt.

So fand *Karl* der Grofse noch im achten Jahrhunderte die Sachsen, die so furchtbaren Feinde der Franken, und nur ein dreifsigjähriger Kampf und die härtesten Maafsregeln, wohin auch die Abführung ganzer Stämme gehört, waren im Stande, diefs störrigste aller Teutschen Völker zu zügeln. Es gelang ihm endlich, und ihr Heerführer *Wittekind* nahm mit einem beträchtlichen Theile der Sachsen die Taufe, wofür er zum ersten Herzoge derselben ernannt wurde. Es gehört nicht hierher, wie sich nun nach und nach Alles in dem Lande umgestaltete und zu einer sefshaften Lebensart bequemte: das meiste Verdienst um seine Entwilderung haben unstreitig die vielen Klöster, die bald entstanden, und Mönche waren es, welche die Sitten milderten und im eigentlichen Sinne Lehrer des Volks wurden. Das Land war in Gauen abgetheilt, deren jedem ein Graf vorstand, aber ihre Würden giengen so wenig, wie die der Herzoge vom Vater auf den Sohn über, und noch bleibt es ungewifs, ob einer von Wittekind's Nachkommen in dem Herzogthume Sachsen gefolgt sey. *Otto* der Grofse verlieh es um 940 dem *Hermann Billing*, einem im Lüneburgschen begüterten Dynasten, bei dessen Familie das Herzogthum bis auf den letzten Sprölsling *Magnus*, welcher 1106 starb, blieb.

Die Erbtochter dieses Magnus, *Wulfhild*, brachte das väterliche Erbe im Lüneburgschen ihrem Gemahle, *Heinrich* dem Schwarzen, Herzog von Baiern, zu. Heinrich der Schwarze stammte von der Schwertseite in gerader Linie von *Azo* I. Markgrafen von Este, welcher 974 starb, ab. Der Enkel dieses Azo, *Azo* II., begab sich nach Teutschland, und hatte das Glück, die Hand der Welfischen Erbtochter, *Kunigunde*, zu erhalten, wodurch die Welfischen Erbgüter in Baiern und Schwaben an das Haus Este kamen, welches als das eigentliche Stammhaus der Braunschweig-Lüneburgschen Fürsten und der Herzoge von Modena anzusehen ist. Azo II., Sohn Welf's IV., wurde Herzog von Niederbaiern, und pflanzte sein Geschlecht in Teutschland

Digitized by Google

fort; sein zweitgeborener *Fulko* dagegen blieb in Italien und wurde der Stammvater der Herzoge von Ferrara und Modena.

Welf IV. erhielt 1070 vom Kaiser *Heinrich* IV. das Herzogthum Baiern, und hinterliefs zwei Söhne: Welf V., welcher sich mit der reichen Markgräfin Mathilde von Toskana vermählte, und zum Herzoge von Baiern ernannt wurde, aber ohne Erben starb, und Heinrich den Schwarzen, den Gemahl der Billingischen Erbtochter Wulfhild, der durch seine Heirath zuerst festen Fufs in Sachsen fafste, und die reichen Billingischen Allodien an der Weser und Elbe an sein Haus brachte. Noch glücklicher verheirathete sich sein Sohn, *Heinrich* der Stolze, welcher mit der Hand der Prinzessin *Gertrud*, Tochter des Kaisers *Lothar* II., die Nordheimischen, Süpplingenburgschen und Braunschweigschen Güter erwarb, und dadurch der reichste Allodialbesitzer in Sachsen wurde. Er erhielt auch die beiden Herzogthümer Baiern, worauf er von väterlicher Seite, und Sachsen, worauf er von der Spindelseite die gerechtesten Ansprüche hatte, dagegen war sein Bruder, *Welf* VI. vom Vater mit dem gröfsten Theil der Baierischen und Schwäbischen Allodien ausgestattet, welche derselbe in der Folge an Kaiser *Friedrich* I. verkaufte, wodurch der erste Grund zu dem Hasse gelegt wurde, der zwischen den Welfen, und Waiblingern entstand, und dessen Opfer späterhin *Heinrich* der Löwe wurde. Dieser letztere, Heinrich's des Grofsmüthigen Sohn, war einer der mächtigsten Fürsten, die Teutschland je gehabt hat: er besafs nicht nur die sämmtlichen Braunschweigschen, Nordheimschen, Süpplingenburgischen und Billingschen Stammgüter, sondern auch einen Theil der Welfischen Allodien, die Italienischen Herrschaften in der Lombardei, und durch seine Gemahlin *Klementine* die Zähringischen Güter in Schwaben, welche letztere er jedoch für kaiserliche Krongüter am Harze vertauschte. Zugleich war er Herzog von Baiern und Sachsen, und unterwarf in der Folge noch durch glückliche Kriege die Grafschaft Holstein, einen Theil von Mecklenburg und das Land der Dietmarschen jenseits der Elbe, seiner Herrschaft. Aber eben diese Macht, welche selbst die kaiserliche weit übertraf, wurde der Grund seines Falls: der alte Hafs zwischen den Welfen und Waiblingern, welcher kaum beigelegt war, wurde auf's neue angefacht und die gegen den mächtigen Fürsten auf dem Reichstage zu Würzburg 1179 ausgesprochene Acht beraubte ihn seiner beiden Herzogthümer und eines Theils seiner Allo-

Digitized by Google

dien, worein sich besonders die Geistlichen theilten; durch den Raub von *Heinrich's* Staaten erhielten die Stifter Mainz, Cölln, Bremen, Verden, Hildesheim, Magdeburg, Halberstadt und Minden ihre beste Dotation. Sachsen gab der Kaiser an *Bernhard* von Anhalt und Baiern an *Otto* von Wittelsbach. *Heinrich* hatte sich zwar heldenmüthig vertheidigt, aber die Zahl seiner Feinde war zu grofs, doch behauptete er wenigstens den Besitz der meisten seiner Sächsischen Allodien, und führte selbst nach dem Verluste der Herzogthümer den Titel eines Herzogs fort, den er auch mit seinen Stammgütern 1195 auf seine drei Söhne vererbte.

Diese Söhne waren: *Heinrich*, welcher durch seine Heirath mit *Agnes*, der einzigen Tochter und Erbin des Pfalzgrafen *Konrad* die Rheinpfalz erheirathet hatte; *Otto*, der gegen *Philipp* zum Teutschen Könige erwählt war, und *Wilhelm*. Alle führten den Titel Herzoge zu Sachsen, ohne dipplomatisch dazu berechtigt zu seyn. Der älteste und jüngste dieser Brüder drangen bald auf eine Theilung des väterlichen Erbe, weil Otto sich als einziger Herr derselben betrug, und diefs ist das erste Beispiel einer Ländertheilung in dem Hause der Welfen, die nun fast bei jedem Erbfalle erneuert wurde. *Heinrich* erhielt einen Theil von Lüneburg, Dietmarsen und das Land Wursten; *Otto* Braunschweig und den Rest von Lüneburg und *Wilhelm* die Lande jenseits der Elbe und den gröfsten Theil des Harzes. Letzterer starb 1213 und hinterliefs nur einen Sohn, *Otto* das Kind, welcher aber nach *Heinrich's* und *Otto's* unbeerbtem Tode die ganze Erbschaft *Heinrich's* des Löwen erhielt, gewifs noch ein ansehnliches Herzogthum, da mit Ausnahme der geistlichen Stifter Bremen, Verden, Hildesheim, Magdeburg und Halberstadt das ganze Land zwischen der Weser und Elbe Welfisches Eigenthum war, und sich selbst auf der Südseite des Harzes bis tief in Thüringen und das Eichsfeld hinein erstreckte. Auch gehörten damals noch die Eroberungen *Heinrich's* des Löwen jenseits der Elbe dazu; Länder, welche durch die Sorglosigkeit und unpolitischen Theilungen der Fürsten zum Theil verloren giengen, und erst jetzt durch eine Zusammenhäufung der glücklichsten Umstände, mit wenigen Ausnahmen, wieder zusammengebracht sind. *Otto* das Kind wurde der Stammhalter des ganzen Hauses: er endigte den unglücklichen, noch immer fortdauernden Zwist zwischen den Welfen und Waiblingern, indem der stolze mächtige Allodialbesitzer sich bequemte, auf dem

Digitized by Google

Reichstage zu Mainz 1235 seine Stammländer von dem Kaiser und Reiche zu Lehen zu nehmen. Der Kaiser erhob selbige zu einem eignen Herzogthume, welches zugleich in Rücksicht seiner ursprünglichen Allodialeigenschaft zu einem Weiberlehne erklärt wurde. Zugleich erhielt *Otto* den Zehnten des reichen Rammelsbergs, und die Bestättigung des Besitzes von allen Krongütern, die *Heinrich* der Löwe von den Hohenstaufen eingetauscht hatte.

Otto, der erste Herzog von Braunschweig, hat sich um seine Länder sehr verdient gemacht, indem er den Anbau derselben möglichst zu fördern suchte, den Städten, die gröfstentheils kaum ein Jahrhundert früher entstanden waren, grofse Freiheiten und Privilegien ertheilte und den wilden Rittergeist seiner Edlen auf alle Weise zügelte. Er starb und hinterliefs 4 Söhne, wovon 2 den geistlichen Stand wählten; *Albrecht* und *Johann* aber nach einer Anfangs gemeinschaftlichen Regierung 1267 das väterliche Erbe dergestalt mutschirten, dafs *Albrecht* Braunschweig für sich und seine Nachkommen, *Johann* aber Lüneburg für sich und seine Nachkommen nahm; doch war ausdrücklich ausbedungen, dafs diese Theilung blofs als eine Mutschirung und nicht als eine Tottheilung angesehen werden sollte.

Erste Haupttheilung des Braunschweigschen Hauses.

a) Das alte Haus Braunschweig. Der Stifter dieser Linie, *Albrecht* der Grofse, von 1252 bis 1279 hatte das Land an der Oker, den Harz mit dem Eichsfelde und das Land an dem Deister für sich genommen. Er war ein kriegerischer Fürst, der auf Ruhe und Ordnung hielt, Handel und Gewerbe beschützte und viel zu dem Aufblühen seines Landes beitrug. Er hinterliefs drei Söhne, *Heinrich* I., *Albrecht* den Fetten und *Wilhelm*, welche nach des Vaters Tode abermals theilten und die 3 Linien zu Grubenhagen, Göttingen und Braunschweig stifteten, wovon aber die zu Braunschweig mit ihrem Stifter *Wilhelm* schon 1292 ausgieng.

aa) Die Grubenhagensche Linie. Ihr Stifter war *Heinrich* I. von Grubenhagen, dessen beide Söhne, *Heinrich* II. und *Ernst* eine abermalige Theilung veranstalteten und die Linien zu Grubenhagen und Osterode gründeten. Aber die Linie zu Grubenhagen gieng bereits mit *Heinrich's* II. Sohne, *Otto* II. von Tarent, dem Gemahle der berufenen

Digitized by Google

Königin Johanna von Neapel 1387 aus, und der Grubenhagensche Antheil kam an die Osterodische Linie, die sich indefs auch mit *Ernst's* Söhnen, *Albrecht* II. und *Friedrich* in die beiden Aeste zu Salzderhelden und Eimbeck abgetheilt hatte. Der jüngere Eimbecksche Ast gieng bereits 1411 aus, aber der Salzderheldische Ast, welcher das ganze Grubenhagen wieder zusammen brachte, starb erst mit *Philipp* II. 1596 aus, womit alle Nebenlinien, die von *Heinrich* I. herrührten, verblüht waren. *Philipp* der Aeltere, Herzog von Grubenhagen, ist unter diesen Fürsten besondes deshalb merkwürdig, weil er der erstere Braunschweigsche Fürst war, der sich mit seinem Lande zur Augsburgschen Confession bekannte.

bb) Die Göttingensche oder Braunschweigsche Linie. *Albrecht* der Fette hatte zu seinem Antheile das Göttingensche genommen, erbte aber nach *Wilhelm's* Tode auch das Braunschweigsche. Seine beiden Söhne, *Ernst* und *Magnus* der Fromme theilten abermals: *Ernst* regierte zu Göttingen, seine Linie aber gieng schon mit *Otto* dem Einäugigen oder dem Verschwender, den man noch vor seinem Tode der Regierung entsetzte, 1463 aus. *Magnus* der Fromme nahm Braunschweig für sich; sein Sohn *Magnus* mit der Kette erbte 1368 die Länder der ausgestorbenen Lüneburgschen Linie und wurde in seinen Kindern der Stifter des mittleren Hauses Braunschweig und Lüneburg.

b) Das alte Haus Lüneburg, von *Johann* gestiftet. Er hatte bei der Mutschirung der väterlichen Erbschaft das Land zwischen der Leine und Elbe, was etwa das jetzige Fürstenthum Lüneburg ausmacht, erhalten, und starb 1277. Sein Sohn, *Otto* der Strenge, war in beständige Streitigkeiten mit seinem Adel und den Städten verwickelt, welche sich zu dieser Zeit grofse Freiheiten erwarben. Unter ihm kamen 1303 die Grafschaft Dannenberg und 1320 Lüchow an das Fürstenthum. Mit den beiden Söhnen *Otto* des Strengen, *Otto* und *Wilhelm*, starb 1368 diese Linie aus, und es erhob sich nun über das Lüneburgsche jener bekannte Successionsstreit mit dem Hause Askanien, der endlich zu dem Vortheile des Braunschweigschen Hauses entschieden wurde.

Zweite Haupttheilung des Braunschweigschen Hauses.

Herzog *Magnus* mit der Kette, welcher die Erbschaft der Lüneburgschen Agnaten in Besitz genommen, hinter-

liefs 4 Söhne: *Friedrich*, welcher das Recht der Erstgeburt behauptete und die ganze väterliche Erbschaft in Besitz nahm, aber schon 1400, als er, zum Teutschen Könige erwählt, eben zu seiner Krönung ziehen wollte, meuchelmörderisch erschlagen wurde, *Bernhard*, *Otto*, welcher Bischof von Verden war, und *Heinrich*. Nach *Friedrich's* unbeerbtem Tode theilten die beiden Brüder Bernhard und Heinrich die ihnen angefallenen Länder dergestalt, dafs Bernhard das Lüneburgsche und Heinrich das Braunschweigsche bekam; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dafs diese Auseinandersetzung durchaus nicht als eine Tottheilung, sondern blofs als eine Mutschirung angesehen und die Fürsten der einen Linie die Gesammthand an den Ländern der anderen Linie behalten sollten: auch blieben einige Parzelen ganz gemeinschaftlich.

a) Das mittlere Haus Lüneburg. *Bernhard*, der Stifter dieser Linie, hatte Anfangs das Braunschweigsche zu seinem Antheile genommen, selbiges aber bald gegen das Lüneburgsche vertauscht. Er rächte mit Heinrich den Tod seines Bruders und hinterliefs 1434 zwei Söhne, welche gemeinschaftlich regierten: *Otto* den Hinkenden, der 1445 starb, und *Friedrich* den Eifrigen. Dieser gutmüthige, aber auffahrende und hitzige Fürst hatte eine äufserst unruhige Regierung, da der Prälatenkrieg während derselben sein Land verwüstete, und unter seinen Rittern die Fehden gar nicht aufhören wollten. Er überliefs in einer unmuthigen Aufwallung 1459 die Regierung seinen Söhnen und gieng in ein Kloster, aus welchem er jedoch nach dem frühzeitigen Tode derselben — *Bernhard* II. starb 1464 und *Otto* der Grofsmüthige 1471 — austrat, und während der Minderjährigkeit seines Enkels *Heinrich's* des Mittleren die Regentschaft bis an seinen Tod 1478 von Neuem übernahm. Heinrich der Mittlere war ein unruhiger Fürst, der in ewigen Händeln mit seiner Geistlichkeit, Ritterschaft und Städten lag. Er war von Frankreich gewonnen, und widersetzte sich 1519 der Wahl *Karl's* V., weshalb er sein Land verlassen und seine Tage im Exil in Frankreich zubringen mufste. In seiner Abwesenheit führten 1530 seine 3 Söhne, *Otto*, *Ernst* und *Franz* die Reformation ein, liefsen den Vater auch, als er zurückkehrte, nicht wieder zur Regierung, und regierten Anfangs gemeinschaftlich, theilten aber dann so, dafs der ältere Otto, welcher ein friedliches ruhiges Leben den Regierungsgeschäften vorzog, blofs das Amt Harburg, und der jüngere, Franz, Gifhorn erhielt, der Ue-

Digitized by Google

herrest des Lüneburgschen aber an den mittleren Bruder Ernst fiel. Die Gifhornsche Linie starb schon mit ihrem Stifter Franz 1549, die Harburgsche mit Otto's Enkel *Wilhelm* 1642 aus; Ernst pflanzte allein den Stamm fort und wurde der Stifter des neueren Hauses Braunschweig-Lüneburg, mithin der Stammvater der jetzigen Könige von Grofsbrittanien und Hanover und der Herzoge von Braunschweig. Der Lüneburgsche Landesantheil hatte während der Regierung des mittleren Hauses ungefähr den gegenwärtigen Umfang des jetzigen Fürstenthums, und bildete für sich einen, von den übrigen Braunschweigschen Besitzungen abgesonderten Staat, dessen Verfassung und Landstände sich in dieser und der folgenden Periode nach und nach ausbildeten.

b) Das mittlere Haus Braunschweig. *Heinrich* der Jüngere hatte nach seines Bruders *Friedrich* Tode 1400 das Lüneburgsche zu seinem Antheile erhalten, und behielt es bis an seinen Tod 1416. Seine Söhne, *Wilhelm* der Aeltere und *Friedrich* der Friedfertige vertauschten Lüneburg gegen Braunschweig und theilten dieses dergestalt, dafs Wilhelm das Land an dem Deister, welches jetzt den Namen des Fürstenthums Calenberg annahm, und Heinrich der Friedfertige das Land an der Oker oder das Fürstenthum Wolfenbüttel erhielt. Wilhelm überlebte seinen Bruder, welcher 1473 ohne Erben starb, und vereinigte auch nach Otto des Einäugigen Tode 1463 das Göttingische mit seinen Ländern. Er hinterliefs zwei Söhne: *Friedrich* zu Calenberg, welcher 1494 ohne Erben starb, und *Wilhelm* den Jüngeren, welcher 1491 die Regierung niederlegte und seinen beiden Söhnen, *Heinrich* dem Aelteren und *Erich* I., übergab. Beide theilten: Heinrich nahm Wolfenbüttel, Erich Calenberg zu seinem Antheile. Mit Erich's I. Sohne, *Erich* II., gieng die Calenbergsche Linie aus, und das Land, welches unter diesen beiden Fürsten, die in dem kaiserlichen Heere dienten und fast immer abwesend waren, aufserordentlich heruntergekommen war, fiel an die Wolfenbüttelsche Linie, welche in Heinrich's des Aelteren Nachkommen fortblühte. Heinrich der Jüngere, welcher seinem Vater 1514 in der Regierung gefolgt war, und seinen Bruder Wilhelm zur Anerkennung des Primogeniturrechts, wodurch die unseligen Theilungen des Hauses für die Zukunft verhütet wurden, gezwungen hatte, hat in der Geschichte einen üblen Namen, weil er dem Protestantismus abgeneigt war und dessen Ausbreitung in seinen Ländern auf alle Weise zu verhindern suchte. Er war ein äufserst

kriegerischer Fürst: seine ganze Regierung füllen die Händel aus, die er mit seinen Nachbarn und seiner Stadt Braunschweig, die einen Staat im Staate bilden wollte, bestand. Der Schmalkaldische Bund vertrieb ihn 1542 aus seinem Lande, und nahm ihn 1545 gefangen, indefs mufste er 1547 der Haft entlassen werden. Er erwarb 1543 die Grafschaft Hoya, wovon indefs auch die Häuser Calenberg und Celle ihren Antheil erhielten. Von seinen 7 Söhnen blieben die beiden älteren in der Schlacht bei Sievershausen, 4 starben in der Jugend und nur der 7te blieb am Leben. Dieser war *Julius*, ein äufserst schwächlicher Fürst, den der kriegerische Vater für den geistlichen Stand bestimmt hatte, und der von ihm gehafst und verfolgt wurde, weil er früh die lutherische Lehre annahm. Als aber nach dem Tode seiner beiden älteren Prinzen der Plan, dem mit der schönen *Eva von Trott* erzeugten Sohne die Regierung zu verschaffen, nicht durchgesetzt werden konnte, rief der Vater selbst den verwiesenen Julius zurück, der ihm auch 1568 folgte. Julius wurde der Wohlthäter seines Landes: in alle Theile der Regierung kam eine neue Ordnung, die aufserordentlich angehäuften Schulden tilgte ein weiser sparsamer Haushalt ohne Druck der Unterthanen, die Reformation, der ohnehin das ganze Land huldigte, wurde zur Landesreligion erklärt, das Corpus doctrinae Julium entworfen, die Universität Helmstedt 1575 gestiftet, und Handel und Gewerbe möglichst unterstützt. Bei dieser ganz neuen Schöpfung von Ordnung und bei allen diesen Reformen war es gewifs merkwürdig, dafs Alles durch Liebe und feine Behandlung vollführt, und der unruhige Geist seiner Vasallen und Ritter, der durch 30jährige Kriege furchtbar geworden war, völlig gezügelt wurde, ohne dafs Strenge nothwendig gewesen wäre. Selbst die stolze, auf ihre Vorrechte eifersüchtige Stadt Braunschweig, huldigte dem Fürsten und, so lange er lebte, bestand Liebe und Eintracht zwischen Fürsten und Ständen. Nach dem Aussterben der Calenbergschen Linie fielen die Länder derselben 1584 an H. Julius, welcher nun auf Calenberg die nämliche Sorgfalt, die er bisher für das Wolfenbüttelsche gehabt hatte, übertrug, und auch dieses zerrüttete Land wieder in Aufnahme brachte. Er starb nur zu früh für das Wohl beider Länder 1589: sein Sohn, *Heinrich Julius*, ein gelehrter, aber auch ein tapferer Fürst, der zugleich Bischof von Hildesheim war, erwarb 1596 einen Theil des Grubenhagenschen und zog 1599 die Grafschaft Blankenburg als eröffnetes Lehen ein. Aber sein Aufenthalt an dem kaiserlichen Hoflager und der Aufwand,

Digitized by Google

den der freigebige Fürst machte, führte das Land auf's Neue in Schulden, die indefs bald getilgt seyn würden, wenn unter seinem Nachfolger *Friedrich Ulrich* (folgt 1613) nicht der unglückliche 30jährige Krieg ausgebrochen, und bessere Rathgeber, als Streithorst und seine Gehülfen waren, dem jungen Fürsten zur Seite gestanden hätten. Friedrich Ulrich blieb Anfangs auf kaiserlicher Seite, ungeachtet sein Bruder, der tapfere *Christian*, für den unglücklichen *Friedrich* von der Pfalz Parthei genommen hatte, aber das Land wurde durch *Tilly* und die Kaiserlichen so hart gedrückt und mitgenommen, dafs der Herzog sich *Gustav Adolph* in die Arme warf. Allein nun wurde das Uebel noch ärger: die Kaiserlichen, welche Herren der Residenz Wolfenbüttel waren, und sich hartnäckig darin behaupteten, hauseten jetzt als Feinde, und mehr als hundert Brandstätten blühender Ortschaften zeugen noch von den schrecklichen Uebeln, die damals das Land erlitt. Friedrich Ulrich starb 1634 und beschlofs das mittlere Haus Braunschweig, dessen Besitzungen an das mittlere Haus Lüneburg übergiengen.

Dritte Hauptabtheilung des Braunschweigischen Hauses.

Ernst der Bekenner, weil er 1530 zu der Augsburgschen Confession übertrat, und die lutherischen Reformen in seinem Lande einführte, erbte 1543 einen Theil der Grafschaft Hoya und hinterliefs 1546 zwei Söhne, *Heinrich* und *Wilhelm*, welche Anfangs 10 Jahre lang gemeinschaftlich regierten, dann aber theilten. Heinrich, der Aeltere, hatte wenige Lust zur Regierung, und überliefs seinem jüngeren Bruder Wilhelm das ganze Land bis auf die Aemter Dannenberg, Lüchow, Hitzacker und Scharnebeck, behielt sich indefs bei künftigen Erbfällen die Gesammthand und seinen Antheil vor. Dieser Heinrich ist der Stammvater des jüngeren Hauses Braunschweig, welches noch jetzt in den Herzogen von Braunschweig blühet, die damals vorgenommene Theilung aber der Grund von der unverhältnifsmäfsigen Schwäche der älteren Linie.

Wilhelm, der Jüngere, welcher 1585 die apert gewordene Grafschaft Diepholz einzog und 1592 starb, hatte sieben Söhne, wovon *Georg* allein den Stamm fortsetzte. Sie geriethen nach dem Abgange der Grubenhagenschen Linie 1596 über deren Länder mit dem mittleren Braunschweigischen Hause in Streit, gewannen zwar 1619 den Procefs, entzweieten sich aber nun bei der Theilung mit der Dannenbergschen Linie, bis 1620 die ältere Linie

Digitized by Google

der jüngeren wieder nachgab, daher diese viel voraus erhielt. Im Jahre 1634 gieng mit Friedrich Ulrich das mittlere Haus Braunschweig, welches die Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel mit dem Hoyaschen Antheile besessen hatte, aus. Bei diesem neuen Erbfalle verglichen sich beide Linien dahin, dafs die Dannenbergsche das Fürstenthum Wolfenbüttel und die Grafschaft Blankenburg, die Cellesche oder Lüneburgsche aber das Fürstenthum Calenberg mit Göttingen und dem Hoyaschen Antheile erhielt: der letzteren Linie wurden aufserdem die Länder der, 1642 ausgestorbenen, Harburgschen Linie mit der oberen Grafschaft Hoya überlassen, die Stadt Braunschweig aber, der Unterharz und einige andere Stücke blieben in Gemeinschaft.

Georg starb 1641 und hinterliefs 4 Söhne: *Christian Ludwig* und *Georg Wilhelm*, welche beide nacheinander zu Celle regierten, aber keine männlichen Erben hinterliefsen, *Johann Friedrich* und *Ernst August* zu Hanover. Letzterer war der einzige Stammhalter. In dem Westphälischen Frieden wurde seinem Hause der alternative Bischofswechsel in dem Hochstifte Osnabrück zugesichert, und 1673 erwarb selbiges gegen Abtretung seiner Rechte auf die Stadt Braunschweig die 4 Aemter, welche die Wolfenbüttelsche Linie in dem Fürstenthume Lüneburg noch besessen hatte, so dafs die jüngere Lüneburgsche Linie nun in dem alleinigen Besitze der Fürstenthümer Lüneburg, Calenberg und Grubenhagen, der Grafschaften Hoya und Diepholz sich befand, und an einem Theile des Oberharzes und dem ganzen Unterharze mit $\frac{1}{7}$ participirte. Der Flächeninhalt dieser Länder betrug 361 □ Meilen. Hierzu nahm Georg Wilhelm 1697 das Herzogthum Sachsen-Lauenburg als ein altes Patrimonialstück des Braunschweigschen Hauses, welches nach Heinrich des Löwen Tode davon abgekommen war, in Besitz, und wurde in demselben gegen die Ansprüche des Hauses Anhalt, der Herzoge von Mecklenburg und Sachsen und der Markgrafen von Brandenburg von dem kaiserlichen Hofe geschützt, die Wolfenbüttelsche Linie aber mit den Aemtern Campen und Thedinghausen abgefunden. Georg Wilhelm führte in der Lüneburgschen Linie das Primogeniturrecht ein, starb aber 1705 ohne Erben, und seine Besitzungen wurden nun mit Hanover vereinigt. Ernst August, jüngster Sohn Georg's, kam hierdurch in den alleinigen Besitz aller Lüneburgschen Länder. Seine Gemahlin Sophie war eine Tochter des, im 30jährigen

Digitized by Google

Kriege so unglücklichen Kurfürst *Friedrich* von der Pfalz, welcher mit der Tochter König *Jacob's* I. von England vermählt war, wodurch die Brittische Krone in der Folge an das Haus Braunschweig kam. Beide Fürsten, sowohl Georg Wilhelm zu Celle, als Ernst August zu Hanover, hatten einen vortrefflichen Haushalt geführt, verwendeten aber den Ueberschufs meistens für den kaiserlichen Hof, den sie in allen seinen Hauskriegen, soviel wie möglich, mit Mannschaft und Gelde unterstützten. Diefs hatte zur Folge, dafs der kaiserliche Hof Ernst August 1692 die Kurwürde ertheilte, doch mufste derselbe vorher mehrere schwere Bedingungen unterzeichnen. Diese neue Würde fand Anfangs den lebhaftesten Widerspruch, besonders bei den Wolfenbüttelschen Agnaten, und Ernst August, der 1698 starb, erlebte das Ende dieser Streitigkeiten nicht. Ihm folgte sein Sohn *Georg Ludwig*, welcher 1714 zum Besitze der Brittischen Krone gelangte. Schon 1701 wurde in England die erste Acte zum Vortheile seiner verwitweten Mutter Sophie gegeben, und selbige zur Erbin von England, so wie ihr Sohn Georg zum Herzoge von Cambridge erklärt; die förmliche Successionsacte kam indefs erst 1708 zu Stande. Nach dem Tode der Königin *Anne* 1714 gieng Georg Ludwig nach England, und wurde sogleich als König anerkannt und proclamirt. Die Verbindung des Braunschweig-Lüneburgschen Kurstaats hat dem Lande auf der einen Seite manchen Vortheil gebracht, auf der anderen aber auch in die fürchterlichsten Calamitäten gestürzt. Der König des reichsten Volks auf der Erde zieht zwar wenige oder vielleicht gar keine Einkünfte aus seinen Erbländern, und fordert für seine Familie keine Appanagen, sondern die meisten Einkünfte werden in dem Lande gelassen, in dessen Hauptstadt eine Hofhaltung fortbesteht, als wenn der Beherrscher gegenwärtig wäre; dabei können freilich manche Summen für das Land erspart und zu gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen verwendet werden. Allein auf der anderen Seite sieht der Monarch nicht selbst, sondern durch das Organ seiner höheren Staatsdiener, und mehr noch, der kleinere Staat wird häufig in die Streitigkeiten der gröfseren verwickelt, und gewöhnlich das Opfer, wie im siebenjährigen Kriege und in neueren Zeiten der Fall war. Georg Ludwig glückte es, noch ehe er die Brittische Krone erlangte, den Streit wegen der Kurwürde beizulegen: er wurde 1708 in das Kurfürstencollegium eingeführt und ihm das Erzschatzmeisteramt übertragen. Im grofsen Nordischen Kriege erhielt sein Staat durch die beiden Länder Bremen

Digitized by Google

und Verden einen grofsen Zuwachs: Dänemark hatte solche 1712 von Schweden erobert, und trat sie 1715 an den Kurfürsten, damaligen König *Georg* I. für 900,000 Guld. ab, welcher hierauf Schweden den Krieg erklärte und im Frieden von 1719 die förmliche Abtretung gegen Nachzahlung von 1,500,000 Guld. erzwang. Der Kurstaat wurde dadurch um 120 □ M. vergröfsert und enthielt nun bereits ein Areal von 507 □ Meilen.

Georg II. folgte 1727 in der Regierung der Brittischen Reiche und dem Braunschweig-Lüneburgschen Kurstaate. Unter ihm wurde 1738 die Universität Göttingen gestiftet, und 1731 das Land Hadeln, welches bisher von dem kaiserlichen Hofe in Sequestur behalten war, mit dem Kurstaate vereinigt, wodurch derselbe einen abermaligen Zuwachs von 6 □ Meilen erhielt. Allein die Ansprüche, die auf Ostfriefsland gemacht wurden, hatten keinen glücklichen Erfolg, und dieses Land kam an Preufsen. Dagegen wurde 1753 die Grafschaft Bentheim gegen Uebernahme der Schulden und einen Vorschufs auf 30 Jahre als Unterpfand in Besitz genommen. In dem siebenjährigen Kriege rückte 1757 eine Französische Armee in das Kurfürstenthum, welches nun der Schauplatz eines verheerenden Kriegs wurde, dessen Ende Georg II. nicht erlebte.

Ihm folgte 1760 sein Enkel, *Georg* III., der noch lebende Monarch. Der siebenjährige, 1763 beendigte, Kampf hatte dem Kurfürstenthume sehr viel gekostet und den Staat selbst, so wie dessen einzelnen Provinzen in drückende Schulden gestürzt. Indefs erhohlte es sich sehr schnell wieder, und würde zu einem hohen Wohlstande gelangt seyn, wenn die Französische Revolution und noch mehr, der Hafs, den Napoleon gegen alles, was dem Beherrscher der Meere angehörte, nicht gerade auf diefs unglückliche Land zurückgewirkt hätte. Durch einen, mit dem Hause Wolfenbüttel 1789 abgeschlossenen, Staatsvertrag trat letzteres das Bergwerksregal auf dem Oberharze, und die gemeinschaftlichen Hoheitsrechte an den 4 Bergstädten Cellerfeld, Lautenthal, Wildemann und Grund und deren Zubehörungen an den Kurstaat ab, und erhielt dafür einen bestimmten Antheil von Forsten, so dafs nun zwischen beiden Häusern blofs noch der Unterharz, die beiden Salzwerke Iuliushall und Salzliebenhall und einige andere Stücke gemeinschaftlich blieben. In dem Deputationsrezesse von 1802 wurde dem Kurstaate das Fürstenthum Osnabrück ge-

Digitized by Google

gen Verzichtleistung auf Hildesheim, Corvey, Höxter und der Gerechtsame in den Städten Hamburg und Bremen und gegen Abtretung des Amts Wilderhausen überlassen. Aber 1802 nahm eine Französische Armee Besitz von dem Lande, welches bisher durch die Demarcationslinie geschützt geblieben war, und dasselbe wurde auf das beispielloseste ausgeplündert, wobei fast nichts als die Universität Göttingen unangegriffen blieb. 1805 theilte Napoleon diese Eroberung dem Könige von Preufsen zu, welcher dagegen Ansbach, Cleve und Neufchatel abtreten mufste. Kaum hatten die Preufsen sich im Lande festgesetzt, als 1806 der Preufsisch-Französische Krieg ausbrach, und ein Französisches Heer dasselbe von Neuem überschwemmte und sein Aussaugungssystem fortsestzte. 1807 wurde das Königreich Westphalen geschaffen, und dasselbe mit den Fürstenthümern Grubenhagen und Osnabrück, dem Calenbergschen Quartiere Göttingen und dem Antheile an Hohenstein ausgestattet, der Rest des Landes aber bis 1810 als Französische Provinz verwaltet, und der gröfste Theil der Domänen und Klostergüter an Französische Donatarien verschleudert. Endlich schlug Napoleon auch den Rest des Staats 1810 mit Ausnahme eines kleinen Stücks von Lauenburg, welches zu anderen Zwecken bestimmt war, zu diesem Königreiche; aber auch selbst unter einem Napoleoniden blieb die Existenz der Hanöverischen Unterthanen nicht lange gesichert, indem es dem Imperator einfiel, die Gränzen seines weiten Reichs gerade durch den Kurstaat zu ziehen, wodurch Bremen, Verden, Lauenburg, Hadeln, ein Theil von Lüneburg und Calenberg, ganz Diepholz, Hoya und der gröfsere Theil von Osnabrück, mit Ausnahme Reckenbergs, eine Französische Provinz wurden. War gleich das Loos der Westphälischen Unterthanen gerade nicht beneidenswerth, so hatten sie doch Teutsche Obrigkeiten und keine Douanen, kein Enregistrement und keine so willkürliche Grundsteuer, wie der Franzose, und doppelt unglücklich fühlte sich alles, was in das Französische Loos gefallen war. Glücklicherweise dauerte dieser Zustand doch nicht volle 3 Jahre: die Völkerschlacht bei Leipzig gab Hanover seinem alten Herrscher zurück, der es zu einem Königreiche erhob, und in den Teutschen Bund trat. Die neue Krone, der man den Namen von der Hauptstadt gab, wurde in dem Wiener Congresse und durch verschiedene Staatsverträge mit Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, der niederen Grafschaft Lingen, der Herrschaft Plesse mit dem Dorfe Höckelhein, den Aemtern Uchte, Freudenberg und

Digitized by Google

Auburg, so wie einem Theile vom Eichsfelde vergröfsert, wogegen Hanover das Lauenburgsche jenseits der Elbe, die Aemter Clötze, Elbingerode mit den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich, Reckenberg an Preufsen und einen District von 5000 Menschen an den Grofsherzog von Oldenburg abtritt. Auch erhält es die Oberhoheit über die Grafschaft Bentheim, das Arembergsche Amt Meppen und einen Theil von Rheina-Wolbeck.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Königreich Hanover besteht gegenwärtig aus folgenden Provinzen:

1) dem Fürstenthume Calenberg, aus den 4 Quartieren Hanover, Lauenau, Hameln und Göttingen zusammengesetzt — 78,17 □ Meilen mit 225,295 Bewohnern in 20 Städten, 20 Marktflecken, 177 Pfarrdörfern, 481 kleinen Dörfern und Weilern, 71 Vorwerken und einstelligen Höfen, und 31,079 Feuerstellen;

2) dem Fürstenthume Grubenhagen, welches die Landschaft und den einseitigen und zweiherrischen Harz umfafst. Es enthält ohne Elbingerode, Rüdigershagen und Gänseteich 18,25 □ Meilen mit 59,887 Einwohnern in 9 Städten, 6 Markt- und Bergflecken, 27 Pfarrdörfern, 45 kleinen Dörfern und Weilern, 48 Vorwerken und einzelnen Höfen und 8,281 Feuerstellen;

3) dem Fürstenthume Lüneburg, aus den 4 Quartieren Lüneburg, Lüchow, Gifhorn und Celle bestehend, ohne Clötze, aber das auf dem diesseitigen Ufer der Elbe belegene Artlenburg eingeschlossen. Es zählt auf 199,58 □ M. 245,976 Einwohner in 12 Städten, 26 Marktflecken, 181 Pfarrdörfern, 1,470 geringeren Dörfern und Weilern, 229 Vorwerken und einstelligen Höfen und 31,710 Feuerstellen;

4) dem Antheile an der Grafschaft Hohenstein. Diese von dem Gros des Reichs getrennte Parzele hat auf 3 □ M.

Digitized by Google

7,675 Bewohner in 2 Marktflecken, 9 Pfarrdörfern, 12 Dörfern und Weilern, 6 einstelligen Höfen und 1,228 Feuerstellen;

5) dem Herzogthume Bremen mit dem Lande Hadeln, Wursten, Kedingen und alten Lande. Es enthält 100,75 □ M. mit 168,504 Einwohnern in 3 Städten, 21 Marktflecken, 115 Pfarrdörfern, 778 geringeren Dörfern und Weilern, 147 Vorwerken und einstelligen Höfen und 28,979 Feuerstellen;

6) dem Fürstenthume Verden. Es ist 24,66 □ Meil. grofs und zählt 22,556 Einwohner in 1 Stadt, 2 Marktflecken, 10 Pfarrdörfern, 146 geringeren Dörfern und Weilern, 54 Vorwerken und einstelligen Höfen, 2,998 Feuerstellen;

7) der Grafschaft Hoya. Sie enthält 49 □ M. mit 79,371 Bewohnern in 1 Stadt, 17 Marktflecken, 44 Pfarrdörfern, 402 geringeren Dörfern und Weilern, 79 Vorwerken und einzelnen Höfen und 10,563 Feuerstellen;

8) der Grafschaft Diepholz mit 12 □ Meil. und 15,531 Bewohnern in 4 Marktflecken, 9 Pfarrdörfern, 62 geringeren Dörfern und Weilern, 6 Vorwerken und einstelligen Höfen und 2,117 Feuerstellen;

9) dem Fürstenthume Osnabrück ohne Reckenberg. Es hat ein Areal von 43,46 □ Meil. mit 126,037 Bewohnern in 3 Städten, 6 Marktflecken, 45 Pfarrdörfern, 229 Bauerschaften oder Dörfern, 58 Vorwerken und einstelligen Höfen und 22,080 Feuerstellen;

10) der Grafschaft Bentheim, in deren Besitz sich Hanover von Neuem gesetzt, und worüber es, wenn der Graf das Pfand wieder eingelös't haben wird, die Oberhoheit erhalten hat. Sie enthält 21,90 □ Meil. mit 24,364 Einwohnern in 3 Städten, 1 Marktflecken, 18 Pfarrdörfern, 44 Bauerschaften, 129 Weilern und einstelligen Höfen und 3910 Feuerstellen.

Diefs sind die alten Länder, welche das vormalige Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg ausmachten und (jedoch nach Abzug der an Preufsen abgetretenen Theile) ein Areal von 550,77 □ Meilen umfafsten, worauf 975,196 Menschen in 52 Städten, 105 Marktflecken, 635 Pfarrdörfern, 3,669 kleineren Dörfern, Bauerschaften und Weilern, 827 einstelligen Höfen und Vorwerken und 132,945 Feuerstellen leb-

Digitized by Google

ten. Hierzu kam nun vermöge der Wienercongrefsacte und des, mit Preufsen abgeschlossenen, Vertrags:

11) das Fürstenthum Hildesheim mit der Stadt Goslar — 32,18 □ Meilen mit 128,938 Einwohnern in 11 Städten, 5 Marktflecken, 138 Pfarrdörfern, 112 geringeren Dörfern und Weilern, 44 einstelligen Höfen und Vorwerken und 19,713 Feuerstellen;

12) das Fürstenthum Ostfriefsland — 50,50 □ Meilen mit 114,782 Einw. (wenn man hievon 2 □ Meil. mit 5000 Einw. als die für Oldenburg festgesetzte, von Hanover zu leistende, Vergröfserung abziehen will, die indefs auch auf einer anderen Seite gegeben werden kann) in 4 Städten, 7 Marktflecken, 137 Pfarrdörfern, 149 geringeren Dörfern und Weilern, 35 Vorwerken und 22,663 Feuerstellen;

13) die niedere Grafschaft Lingen — 6,22 □ Meilen mit 20,143 Einwohnern in 2 Städten, 49 Bauerschaften und (5 Menschen auf ein Haus gerechnet) 4028 Feuerstellen;

14) einen Theil des Eichsfeldes, nämlich die Aemter Duderstadt, Giboldehausen und Lindau — 4,50 □ Meilen mit 18,808 Einwohnern in 1 Stadt, 2 Marktflecken, 18 Pfarrdörfern, 12 geringeren Dörfern und Weilern, 9 einstelligen Höfen und 3,926 Feuerstellen;

15) die Herrschaft Plesse mit dem Amte Neuengleichen und Dorfe Höckelheim — 2,13 □ Meilen mit 5,570 Einwohnern in 1 Marktflecken, 6 Pfarrdörfern, 8 anderen Dörfern, 4 Vorwerken und einzelnen Häusern und 867 Feuerstellen;

16) die Aemter Freudenberg, Ucht und Auburg — 5,90 □ M. mit 10,218 Einwohnern in 3 Marktflecken, 3 Pfarrdörfern, 33 anderen Dörfern und Weilern, und 1,986 Feuerstellen;

17) die Oberhoheit über das herzoglich Arembergsche Amt Meppen — 33 □ Meil. mit 26,190 Einw. in 2 Städten, 1 Marktflecken, 18 Kirchspielen, 120 Bauerschaften und (5 Menschen auf eine Feuerstelle gerechnet) 5,238 Feuerstellen;

18) die Oberhoheit über einen Theil des Fürstenthums Rheina - Wolbeck, mit Einschlufs einiger Münsterischer Ortschaften. Die Gränze dieses Antheils und der Abtre-

Digitized by Google

tungen im Münsterischen ist noch nicht bekannt: zieht man eine gerade Linie von der äufsersten Gränze Bentheims bis an die Spitze von Lingen, so dürften in solche etwa 3 □ Meilen mit 3 Kirchspielen (Schepstrup mit 1,733, Emsbühren mit 701, Salzbergen mit 708 und Dorf Vennhausen mit 212 Einwohnern), 12 Bauerschaften und Weilern, 670 Feuerstellen und 3,351 Einwohnern fallen.

Die neuerworbenen Länder enthalten mithin 131,53 □M. mit 317,762 Einwohnern in 20 Städten, 16 Marktflecken, 320 Pfarrdörfern, 462 geringeren Dörfern und Weilern, 93 Vorwerken und einstelligen Häusern und 57,517 Feuerstellen; das ganze Königreich aber ein Areal von 682,30 □M. mit 1,292,958 Bewohnern, so dafs deren im Durchschnitte 1,896 auf jede □ Meile kommen. Die Zahl der Städte beläuft sich auf 72, der Marktflecken auf 121, der Pfarrdörfer auf 959, der geringeren Dörfer und Weiler auf 4,131, der Vorwerke und einzelnen Häuser auf 920 und der Feuerstellen auf 190,462.

Die Nation besteht blofs aus Teutschen und zwar Niederteutschen, deren Sprache aber so wenig Schrift- und Büchersprache, als der gebildeten Stände und Städte ist; das Hochteutsche wird zu Hanover und Celle am zierlichsten in ganz Teutschland gesprochen. Unter dem Gros findet man hie und da Juden und Franzosen; doch dürfte sich die Zahl der ersteren etwa auf 8,200 und die der letzteren nicht über 200 belaufen.

Die herrschende Religion ist in den meisten Provinzen die lutherische; in Hildesheim und Osnabrück hat die katholische, in Ostfriesland die reformirte Religion gleiche Rechte, und im Eichsfelde, Arembergschen, Rheina-Wolbeckschen und zum Theil auch in der niederen Grafschaft Lingen giebt es blofs Katholiken, in der Herrschaft Plesse meistens Reformirte. Ueberhaupt dürfte die Zahl der Katholiken sich auf 152,000, der Reformirten auf 38,000, der Juden auf 8,200 und der Mennoniten auf 400, mithin aller, nicht zu der herrschenden Religion gehörigen Individuen, nicht auf volle 200,000, oder $\frac{9}{17}$ der Nation belaufen.

Die Stände theilen sich in Adel, Geistliche, Bürger und Bauern, alle mit bestimmten Vorrechten, die jedoch erst durch die künftige Constitution genau festgesetzt und modificirt werden dürften. Bis jetzt war Alles, was zu den

Digitized by Google

befreieten Ständen gehörte, aufserordentlich begünstigt; doch war es nicht der Adel allein, der diese Begünstigungen in Anspruch nahm.

Die Staatseinkünfte dürften gegenwärtig wohl zwischen 9 bis 10 Millionen Gulden betragen. Schon 1805 schätzte man die Einkünfte des Kurstaats auf 6½ Millionen, wozu die alten Provinzen ohne den Harz 5,816,500, Osnabrück aber 525,000 Gulden beitrug. Während der Westphälischen Usurpation warfen Göttingen und Grubenhagen allein 379,347, Osnabrück 468,388 und Hildesheim 807,737 Guld. ab, doch waren darunter die sämmtlichen Domänen und die Harzgefälle nicht begriffen. Der reine Ueberschufs des Harzischen Bergregals ist übrigens nicht sehr bedeutend, und betrug 1810 für den Hanöverischen Antheil nur 122,000 Gulden. — Die Staatsschuld belief sich 1814 nach dem, den Ständen vorgelegten Etat, etwa über 10 Mill. Rthlr. Cassenmünze oder etwa 16 Mill. Gulden. 1802 war selbige kaum 2 Mill. Rthlr., aber 1807 schon bis auf 7 Mill. Rthlr. Cassenmünze angelaufen. Hierunter sind aber auch sämmtliche Provinzialschulden, nicht aber die der Gemeinden begriffen.

Vor 1803 bestand das Heer aus 24,500 Mann, nämlich 16,800 Mann Feldtruppen, 5,500 Mann Landmilitz und 2,200 Invaliden. Der künftige Friedensetat ist noch nicht festgesetzt: im Jahre 1815 standen 18 bis 24,000 Hanoveraner theils im Felde, theils in der Reserve.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Hanover ist ein souveränes Königreich, dessen Monarch, zugleich König des mächtigen Brittischen Reichs, in der Eigenschaft als König von Hanover dem Teutschen Bunde beigetreten ist, in dem Fürstenareopage die fünfte Stelle einnimmt und im Plenum 4 Stimmen führt.

Die Krone ist erblich, und zwar, wenn die bisherigen Hausgesetze noch Anwendung finden, nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie. Demnach würde, wenn

Digitized by Google

die männliche Nachkommenschaft des jetzt regierenden Stammes in allen ihren Zweigen ausgehen sollte, sodann die Erbfolge auf das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel übergehen. Der Monarch vereinigt als Herrscher in seiner Hand alle Zweige der ausübenden Gewalt, allein nach seiner eigenen Erklärung will er die Gesetzgebung und die Besteuerung mit der Nation, und deren Repräsentanten, den Reichsständen, theilen.

Diese Stände sind aus den verschiedenen Landschaften gebildet, welche in den vormaligen einzelnen Provinzen des Reichs bestanden, und sich seit 1814 in eine einzige reichsständische Versammlung vereinigt haben. Diese Reichsstände, oder die alten Prälaten, Ritter und Städte, die vormals das Recht hatten auf den Landtagen zu erscheinen, sind bestimmt, die künftige Constitution des Reichs zu berathen, zu organisiren und dem Monarchen zur Bestätigung und zur Erhebung als Fundamentalgesetz vorzulegen. Bis jetzt sind ihre Arbeiten noch nicht so weit vorgerückt, und konnten es auch nicht, da der Territorialbestand des neuen Reichs nicht völlig regulirt ist, und die Verhältnisse zum Teutschen Bunde ihre nähere Bestimmung erwarten. Erst durch diese zu erwartende Constitution wird ein Staatsrecht des Königreichs entstehen, wovon jetzt noch nicht einmal die Umrisse gezeichnet sind, und auch die Rechte und Verhältnisse der Staatsbürger unter einander und gegen den Staat definitiv festgesetzt werden.

Der Titel des Monarchen ist: König des vereinigten Reichs Grofsbrittanien und Ireland, auch König von Hanover, Beschützer des Glaubens.

Ein eigenes Wappen hat das Reich noch nicht. Provisorisch bedient man sich bei Staatsverhandlungen und bei allen Ausfertigungen des Brittischen.

Der Monarch hält einen eigenen Hofstaat zu Hanover, der so vollzählig ist, als wenn er selbst gegenwärtig wäre. Das Hofmarschallamt hat die Gerichtsbarkeit über die sämmtlichen, zum Hofe gehörigen Personen.

In jeder der verschiedenen Provinzen sind Erbämter unter verschiedenen Benennungen vorhanden: so für Calenberg und Grubenhagen Erbmarschälle, Erbküchenmeister und Erbschenken; so für Lüneburg Erbküchenmeister, Erbschenken, Erbkämmerer, Erbmarschälle, Erbpötker; so für Osnabrück Erbdrosten und Erbjägermeister u. s. w.

Digitized by Google

Die einzige neue Einrichtung, die der König bisher für den Glanz des Throns getroffen hat, ist der 1815 theils als Hofehre, theils zur Belohnung des Verdienstes gestiftete Guelphenorden, welcher aus 3 Classen: Grofskreuzen, Commandeuren und Rittern besteht. Die Beschreibung der Ordensdecoration soll in dem Addrefsbuche mitgetheilt werden.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Der Monarch hält die ganze ausübende Gewalt in Händen. Er besetzt alle Staatsstellen im ganzen Reiche, sowohl in Civil als Militär und nur in seinem Namen wird Recht gesprochen. Er ist die Quelle der Gesetze: indefs hat sein königlicher Wille erklärt, dafs sowohl an der Gesetzgebung, als an der Besteuerung die Nation oder die Stände Antheil nehmen sollen. Seine Stelle repräsentirt, doch mit gewissen Einschränkungen, ein Statthalter oder Vicekönig, gewöhnlich in der Person eines königlichen Prinzen, jetzt des Herzogs von Cambridge.

Das höchste Collegium des Reichs ist das Staatsministerium zu Hanover, welches provisorisch in seinem alten Wirkungskreise gelassen ist. Es vertritt in gewisser Hinsicht den abwesenden Monarchen, und der jedesmalige königl. Statthalter hat darin den Vorsitz. Vor dasselbe gehören alle ein- und auswärtigen Staatssachen, von welchen es bei wichtigen Vorfällen nach London berichtet und von daher Verhaltungsbefehle empfängt. Alle Länder ohne Ausnahme stehen unter demselben. Die Staats- und Regierungssachen sind unter den königlichen Staatsministern, deren gegenwärtig drei sind, so vertheilt, dafs jeder sein besonderes Departement hat; doch halten sie in wichtigen Sachen gemeinschaftliche Berathschlagung.

Die oberste Instanz in Rechtssachen ist das Oberappellationscollegium zu Celle. An dasselbe gehen die Berufungen aus den gesammten Provinzen, und von seinen Aussprüchen findet keine weitere Appellation Statt. Gerichte zweiter Instanz sind die verschiedenen Justizcanzleien und Hofgerichte zu Hanover, Celle, Osnabrück, Hildesheim und Aurich, welche aber zugleich für die befreieten Stände und die Canzleisässigen eine erste Instanz ausmachen. Die unteren Instanzen bilden die Justizämter und Magistrate sowohl für Civil- als Criminalsachen.

Digitized by Google

Das Königreich ist in Provinzen, und diese wieder in Aemter eingetheilt. Diese Aemter haben mit den Magistraten der gröfseren Städte, und den wiederhergestellten Patrimonialgerichten neben der Justiz zugleich die ganze innere Verwaltung und Polizei unter sich, und stehen in dieser Hinsicht unmittelbar unter den Staatsministerien und der Kammer.

Das oberste Finanz-Collegium ist die königliche Kammer zu Hanover. Alles, was auf die verschiedenen Zweige des Staatseinkommens Bezug hat, und nicht von den verschiedenen Landschaften verwaltet wird, gehört zu dem Ressort dieses hohen Collegiums: mithin alle Domänen, alle Regalien, Forsten, Berg-, Münz-, Post- und verschiedene Steuersachen. In den von Frankreich besetzt gewesenen Ländern ist die vormalige Steuerverfassung völlig wieder hergestellt, in den Provinzen Göttingen, Grubenhagen und Eichsfeld hat man indefs die Westphälische Steuereinrichtung provisorisch noch fortbestehen lassen.

Der lutherische Cultus steht unter den Consistorien zu Hanover, Osnabrück, Aurich, Hildesheim, Stade und Otterndorf; der katholische unter den Bischöfen zu Hildesheim und Osnabrück. Die Lutheraner haben ihre Generalsuperintendenten, Superintendenten und Pfarrer; die Katholiken ihre Officialatgerichte, Erzpriester und Weltgeistlichen; die Reformirten ihre Presbyterien und Pfarrer.

Die Universität Göttingen ist die einzige Universität des Reichs, und steht unmittelbar unter dem Ministerium. Die Aufsicht über die zahlreichen Gymnasien, die Bürger- und Trivialschulen führen die Consistorien. Alle diese gröfseren und kleineren Institute, besonders die Universität Göttingen, sind mit einer wirklich königlichen Freigebigkeit und Aufwande ausgestattet, und es giebt keinen Teutschen Staat, wo verhältnifsmäfsig soviel für Aufklärung und Geistesbildung geschehen wäre. Auch herrscht durchaus Freiheit der Presse.

Die Medicinalpolizei ist musterhaft, und zahlreiche Anstalten beweisen die Aufmerksamkeit der Regierung für diesen wichtigen Zweig der Staatspolizei. Für die Verbesserung der Landwirthschaft im Allgemeinen und für die Theilung der Gemeinheiten besonders sorgt das Landesökonomiecollegium zu Celle. Alle Provinzen, woraus das Reich zusammengesetzt ist, haben ihre eigenen Brandversicherungsanstalten. Das Militär steht unter den Kriegsgerichten, in höchster Instanz unter der Kriegscanzlei zu Hanover. Sie

verwaltet die Civiljustiz der Armee unter dem Namen der Kriegscommissionen und die Berufungen gehen nach Celle. Die Criminaljustiz steht bei der Generalität. Die niedere Justiz wird von den Regimentsgerichten verwaltet.

Alle diese Behörden sind indefs nur provisorisch bestättigt, und es steht zu erwarten, wie für die Zukunft die Staatsverwaltung des Reichs definitiv organisirt werden dürfte. Daher denn hier auch nur eine kurze Aufzählung der verschiedenen Verwaltungszweige für dieses Jahr Platz finden konnte.

Digitized by Google

KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Friedrich I. (Wilhelm Karl), geb. 6. Nov. 1754, folgt seinem Vater Friedrich Eugen als Herzog 23. Dec. 1797, erhält die Kurwürde 27. Apr. 1803, nimmt die königliche Würde an und wird als König proclamirt 1. Jan. 1806, tritt zum Rheinbunde 12. Jul. 1806, entsagt demselben 2. Nov. 1813, und wird Mitglied des Teutschen Bundes 1815. Gem. 1) Auguste Karoline Friederike Louise, geb. 3. Dec. 1764, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, verm. 27. Oct. 1780, gest. 27. Sept. 1788. 2) Charlotte Auguste Mathilde, geb. 29. Sept. 1766, königliche Prinzessin von Grofsbrittanien, verm. 18. Mai 1797.

Kinder erster Ehe: 1) Friedrich Wilhelm Karl, Kronprinz, geb. 27. Sept. 1781, verm. 8. Febr. 1808 a) mit Charlotte Auguste, geb. 8. Febr. 1792, königl. Prinzessin von Baiern, geschieden 1814 (lebt zu Würzburg). b) 18. Jan. 1816 mit Katharine Pawlowna, geb. 21. Mai 1788, kaiserliche Prinzessin von Rufsland und verwitwete Herzogin von Oldenburg. 2) Friederike Katharine Sophie Dorothee, geb. 21. Febr. 1783, verm. 12. Aug. 1807 mit Hieronymus Buonaparte, vormaligem König von Westphalen, geb. 15. Nov. 1784 (leben beide zu Elwangen). 3) Paul Karl Friedrich August (königliche Hoheit), geb. 19. Jan. 1785, verm. 18. Septbr.

Digitized by Google

1805 mit KATHARINE CHARLOTTE GEORGINE, geb. 17. Jan. 1787, Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen.

Kinder: a) FRIEDERIKE CHARLOTTE MARIE, geb. 9. Jan. 1807. b) FRIEDRICH KARL AUGUST, geb. 21. Febr. 1808. c) KARL PAUL FRIEDRICH, geb. 7. März 1809, gest. 28. Mai 1810. d) PAULINE FRIEDERIKE MARIE, geb. 25. Febr. 1810. e) FRIEDRICH EBERHARD AUGUST, geb. 24. Jan. 1813.

Kind zweiter Ehe: 1) Eine Tochter, todtgeboren 27. Apr. 1798.

Geschwister: 1) FRIEDRICH LUDWIG ALEXANDER, Herzog, geb. 30. Aug. 1756, verm. 27. Oct. 1784, a) mit MARIE ANNE, Prinzessin Czartorinska, geb. 15. März 1768, geschieden 1792 (lebt zu Wien). b) 28. Jan. 1797 mit HENRIETTE ALEXANDRINE, Prinzessin von Nassau-Weilburg, geb. 22. Apr. 1780.

Kinder erster Ehe: a) ADAM KARL WILHELM SANISLAV EUGEN PAUL LUDWIG, geb. 16 Jan. 1792; *zweiter Ehe* b) MARIE DOROTHEE LOUISE WILHELMINE KAROLINE, geb. 1. Nov. 1797, Aebtissin von Obristenfeld; c) LOUISE AMALIE WILHELMINE PHILIPPINE, geb. 28. Jan. 1799. d) PAULINE THERESE LOUISE, geb. 11. Sept. 1800. e) ELISABETH GEORGINE MARIE ALEXANDRINE CONSTANZE, geb. 27. Febr. 1802. f) ALEXANDER PAUL LUDWIG CONSTANTIN, geb. 9. Sept. 1804.

2) FRIEDRICH EUGEN HEINRICH, Herzog, geb. 21. Nov. 1758, verm. 21. Jan. 1787 mit LOUISE, Prinzessin von Stollberg-Geudern und verwitwete Herzogin von Sachsen-Meiningen, geb. 13. Oct. 1764.

Kinder: a) FRIEDRICH EUGEN KARL PAUL LUDWIG, geb. 8. Jan. 1788. b) FRIEDERIKE SOPHIE DOROTHEE MARIE LOUISE, geb. 4. Jun. 1789, verm. Fürstin von Hohenlohe-Ingelfingen. c) FRIEDRICH KARL GEORG FERDINAND, geb. 15. Jun. 1790, gest. 25. Dec. 1795. d) KARL FRIEDRICH HEINRICH, geb. 13. Dec. 1792, gest. 28. Nov. 1797. e) FRIEDRICH PAUL WILHELM, geb. 25. Jun. 1797.

3) MARIE FEODOROWNA, geb. 25. Oct. 1759, verwitwete Kaiserin von Rufsland. 4) FRIEDRICH WILHELM PHILIPP, geb. 27. Dec. 1761, verm. 23. Aug. 1800 mit FRIEDERIKE

Digitized by Google

Franziske Wilhelmine, Burggräfin von Tunderfeld, geb. 18. Jan. 1777.

Kinder: a) Christian Wilhelm Friedrich Alexander, Graf von Württemberg, geb. 5. Nov. 1801. b) Christian Friedrich Ferdinand August, geb. 22. März 1805, gest. 16. Jan. 1808. c) Friedrich Wilhelm Alexander Ferdinand, geb. 6. Jul. 1810, gest. 7. Nov. 1813. d) Friedrich Alexander Franz Constantin, geb 6. Febr. 1814. e) Friederike Marie Alexandrine Charlotte, geb. 29. Mai 1815.

5) Ferdinand Friedrich August, geb. 22. Oct. 1763, Oesterreichischer General-Feldmarschall, verm. 18. März 1795 mit Albertine Wilhelmine Amalie, Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 5. Apr. 1771 (lebt getrennt zu Bönnigheim). 6) Friederike Elisabeth Amalie Auguste, geb. 27. Jul. 1765, gest. 24. Nov. 1785, Herzogin von Holstein-Oldenburg. 7) Elisabeth Wilhelmine Louise, geb. 21. Apr. 1767, gest. 18. Febr. 1790, erste Gemahlin Kaiser Franz I. 8) Friederike Wilhelmine Katharine, geb. 13. Jun. und gest. 22 Oct. 1768. 9) Karl Friedrich Heinrich, geb. 3. Mai 1769, gest. 23. Aug. 1791. 10) Alexander Friedrich Karl, geb. 24. Apr. 1771, verm. 17. Nov. 1798 mit Antonie Ernestine Amalie, geb. 19. Aug. 1779, Prinzessin von Sachsen-Coburg.

Kinder: a) Antonie Friederike Auguste Marie Anne, geb. 17. Sept. 1799. b) Paul Karl Constantin Alexander, geb. 24. Oct. 1800, gest. 7. Sept. 1802. c) Ernst, geb. 9. Dec 1804. d) Friedrich Wilhelm Alexander, geb. 29. Apr. 1810.

11) Friedrich Heinrich Karl, geb. 3. Jul. 1772 (lebt seit 1802 als Graf von Sontheim zu Berlin und ist vermählt seit 1798 mit einer Karoline Alexei, von welcher a) Louise Sophie Henriette, geb. 4. Oct. 1799, b) eine Tochter, geb. 5. März 1801, c) eine Tochter, geb. 15. Dec. 1802, d) eine Tochter, geb. 1803, e) eine Tochter, geb. 1805.

Vater: Friedrich I. Eugen, geb. 21. Jan. 1732, Herzog von Württemberg, folgt 20. Mai 1795 seinem Bruder Herzog Ludwig Eugen in der Regierung, gest. 23. Dec. 1797. Gem. Friederike Dorothee Sophie, Markgräfin zu Brandenburg-Schwedt, geb. 18. Dec. 1736, verm. 29. Nov. 1753, gest. 9. März 1798.

Digitized by Google

Vaters-Geschwister. 1) KARL EUGEN, geb. 11. Febr. 1728, regierender Herzog von Württemberg, gest. 24. Oct. 1793. Gem. a) ELISABETH FRIEDERIKE SOPHIE, Markgräfin von Brandenburg-Baireuth, geb. 30. Aug. 1732, verm. 26. Sept. 1748, gest. 6. Apr. 1750. b) FRANZISKE THERESIE, Gräfin von Hohenheim, geb. 10. Jan. 1748, verm. 2. Febr. 1786, gest. 1812. 2) LUDWIG EUGEN, geb. 6. Jan. 1731, gest. 20. Mai 1785. verm. 10. Aug. 1762 mit SOPHIE ALBERTINE, Gräfin von Beichlingen, geb. 15. Dec. 1728, gest. 10. Mai 1807.

Kinder: a) ANTONIE SOPHIE, geb. 17. Jun. 1763, gest. 12. Mai 1775. b) WILHELMINE FRIEDERIKE, geb. 3. Jul. 1764, verwitwete Fürstin von Oettingen-Wallerstein. c) HENRIETTE CHARLOTTE FRIEDERIKE, geb. 11. März 1767, Fürstin von Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg.

3) AUGUSTE ELISABETH MARIE LOUISE, geb. 20 Oct. 1734, gest. 5. Jan. 1787, Fürstin von Thurn und Taxis.

Grofsvater: KARL ALEXANDER, geb. 23. Jan. 1684, regierender Herzog von Württemberg, gest. 12. März 1737. Gem. MARIE AUGUSTE, Prinzessin von Thurn und Taxis, geb. 11. Mai 1706, verm. 1. Mai 1727, gest. 1. Febr. 1756.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Der Ursprung der Grafen von Württemberg ist unbekannt. In den Zeiten des vormals sogenannten grofsen Zwischenreichs (v. 1254 bis 1273) in Teutschland erhob sich mit fortdaurendem Glück ein Schwäbischer Ritter, *Ulrich mit dem Daumen*, Graf von Württemberg, der älteste historisch erweisliche Stammvater des Hauses Württemberg. Ulrich mit dem Daumen, lebte (v. 1226 bis 1265) zu einer Zeit, wo ein stattlicher Ritter, wie er war, in Schwaben sein Glück machen konnte. Die ansehnlichen Hohenstaufischen Güter wurden mit dem Fall des Hauses zerstückelt, das *Herzogthum Schwaben* hatte aufgehört, und die Teutschen Könige mufsten die Gunst der tapferen *Grafen*

Digitized by Google

suchen, wenn sie in Schwaben etwas gelten wollten. Um diese Zeit kam wahrscheinlich Hohenstaufen mit Göppingen an Württemberg. Ulrich erhielt 1249 von dem unglücklichen Conradin das Marschallamt in Schwaben, die Vogtei über Ulm und das Landgericht in der Pirs, welche Rechte jedoch seine Nachkommen wieder verloren. Er erkaufte mit erspartem, oder ritterlich erworbenem Gelde die Hälfte der Grafschaft Urach, und als die Grafen von Urach ausstarben, liefs er sich vom Teutschen Könige Richard von Cornwallis die andere Hälfte zu Lehen geben, wofür er die Sache Richard's gegen die Anhänger des Gegenkönigs Alphons von Castilien vertheidigte. Ulrich's Sohn, *Eberhard der Erlauchte*, ein unruhiger kriegerischer Ritter, der, während des Unheils im herrenlosen Teutschland, mehrere Güter nicht ganz rechtmäfsig an sich gezogen hatte, widersetzte sich, trotz dem geringen Umfange seines Landes, dem mächtigen Kaiser Rudolph I., der die Wiedererstattung der Güter forderte und als Eberhard nicht gehorchte, zweimal, das erstemal vergeblich, Stuttgard belagerte. Eberhard mufste sich am Ende unterwerfen, aber seinem Wahlspruch: „*Gottes Freund und der Welt Feind*" treu, lehnte er sich gleich nach Rudolph's Tode gegen den Kaiser Adolph von Nassau auf, der ihm wieder in's Land fiel und übel darin haus'te. In dem Streite Adolph's und Albrecht's von Oesterreich um die Teutsche Krone, half Eberhard treulich dem letzteren, welcher jedoch unbillig und undankbar, und nur begierig sein Haus reich zu machen, dem Grafen von Württemberg bei seinem, der Familie eigenen Güterhandel häufig in Kauf stand, und die Vergröfserung desselben erschwerte.

Bei der Wahl Heinrich's von Luxemburg zum Teutschen Könige, war auch Eberhard unter den Candidaten der Krone, aber sein unruhiger Geist hatte ihn den Ständen, besonders den Schwäbischen Reichsstädten, verhafst gemacht, welche ihn auch gleich bei dem neuen König *Heinrich VII.* verklagten. Der König liefs ihn, mit Hülfe der vereinigten Reichsstädte, aus allen seinen Städten und Burgen verjagen, und es wäre damals vielleicht um die aufkeimende Macht geschehen gewesen, wenn nicht der plötzliche Tod des Königs (1313) und neue Unruhen in Teutschland dem Grafen Eberhard Luft gemacht hätten. Mit Hülfe seines Schwagers, Rudolph's von Baden, eroberte er seine Länder wieder und zwang die Städte, den ihm

Digitized by Google

zugefügten Schaden reichlich zu ersetzen. — Noch in seinem 71sten Jahre zog Eberhard, wegen des Heirathsguts seiner Gemahlin, gegen den Markgrafen von Baden zu Felde, belagerte dessen Burg Reichenberg, starb aber (1325) aus Kummer, weil er vergeblich abziehen mufste. Einige Jahr vorher (1320) hatte er seine Residenz von Württemberg nach Stuttgard verlegt. Ihm folgte sein Sohn *Ulrich II.* († 1344), der nicht wie der Vater sich durch Krieg berühmt machte, sondern durch Sparsamkeit und Güterkauf für die Vergröfserung des Hauses sorgte. So kamen die Güter der Grafen von Vaihingen, der Pfalzgrafen von Tübingen, die Grafschaft Gröningen und einige minder beträchtliche Orte an Württemberg, welche ihre bisherigen verschwenderischen Besitzer verkaufen mufsten. Ulrich's II. Söhne, *Eberhard der Greiner* (Zänker) oder der *Rauschebart* und *Ulrich III.*, welche vom Kaiser Karl IV. die Landvogtei über Schwaben erhielten, regierten lange gemeinschaftlich, entzweiten sich aber endlich auf Anstiften der Gemahlin Ulrich's, theilten dann, schlossen aber bald einen Hausvertrag, der die Untheilbarkeit des Landes festsetzte, und Ulrich, der sich gewisse Einkünfte vorbehielt, mufste das Recht der Mitregierung an Eberhard abtreten. Dieser erhielt den Beinamen des Zänkers wegen seiner unaufhörlichen Händel mit den Reichsstädten. Ueberhaupt füllen dergleichen kleine Kriege die ganze frühere Geschichte Württembergs aus. Auch mit dem Schwäbischen Adel lebte Eberhard der Rauschebart in Fehde. Besonders machten ihm die sogenannten Schlegler (oder Martins-Vögel) viel zu schaffen, eine Verbindung mehrerer, auf Abenteuer ausgehender raubsüchtiger Ritter, die sich durch einen kleinen silbernen Schlegel (Keule), den sie trugen, auszeichneten. Bis an sein Ende, das 1392 im 80sten Jahre seines Alters erfolgte, hatte Eberhard keinen Frieden.

Sein Nachfolger und Enkel, *Eberhard der Milde*, brachte die von seinen Vorfahren aufgehäuften Schätze wieder unter die Leute, indem er einen ungewöhnlich prächtigen Hofstaat hielt. Seiner Prachtliebe verdankte er es wahrscheinlich, dafs bei der Absetzung des Kaisers Wenzel auch auf ihn gestimmt wurde. Seine Verschwendung verursachte Schulden, daher er manches Stück Land verpfänden mufste. Doch trug er, durch die Verheirathung seines Sohnes mit der Erbin der Grafschaft Mömpelgard, zur Vergröfserung seines Hauses bei. Auch de-

Digitized by Google

müthigte und zerstreute er gänzlich den Bund der Schlegler. Er starb 1417 zu Göppingen. Sein Sohn, *Eberhard IV.* regierte nur zwei Jahre, daher seine Gemahlin, *Henriette von Mömpelgard*, als Vormünderin der beiden Söhne, *Ludwig's I.* und *Ulrich's des Vielgeliebten*, die Regierung übernahm. Diese Brüder theilten nachher: jener erhielt den Theil ob der Steig und residirte zu Urach, Ulrich unter dem Steig residirte zu Stuttgard. Ludwig's Linie wird gewöhnlich die *Uracher Linie* genannt, und die des jüngeren Bruders die *Linie von Neufen.* Jetzt entstanden zuerst Familienzwiste in dem Hause, das bisher, durch ungetheilten Besitz, durch Sparsamkeit, Güterkauf und durch den Umstand, dafs die meisten Regenten lange regiert hatten, sich zu ansehnlicher Macht erhoben hatte. Ludwig und Ulrich sahen sich genöthigt, ihre Mutter Henriette, welche, unruhig und ehrgeizig, allerlei Händel anzettelte, in's Gefängnifs zu setzen. Ludwig regierte nur acht Jahre († 1450) und hinterliefs zwei unmündige Söhne, *Ludwig II.* und *Eberhard*, über welche Ulrich der Vielgeliebte die Vormundschaft übernahm. Diesem guten, aber schwachen Oheim machte der jüngere Neffe *Eberhard* viel zu schaffen; der ältere, *Ludwig* starb frühe, im Jahre 1457, ohne Erben. *Eberhard* war ein wilder, ausschweifender Jüngling, der dem Oheim durchgieng, in den Klöstern mit den Nonnen allerlei Unfug trieb; doch bald von diesen Ausschweifungen zurückkam und einer der trefflichsten Regenten wurde. Eine Reise nach Palästina bewirkte zuerst eine Aenderung seiner Gesinnung, noch mehr aber seine vortreffliche Gemahlin, eine Prinzessin von Mantua, und Schwestertochter des Markgrafen Albert von Brandenburg. Eberhard stand bei'm Kaiser Maximilian I. in grofsem Ansehen, der ihm bei seinem Grabe das Zeugnifs gab: „*Hier liegt ein Fürst, klug und tugendhaft wie keiner im Reich: sein Rath hat mir oft genützt.*“ — Ulrich der Vielgeliebte, der in Urach regierte, hatte indefs vielfachen Kummer mit seinen Söhnen *Eberhard* und *Heinrich:* die wüste Lebensart des ersten brachte den frommen Vater bis zu Anwünschung seines Todes. Auch im Kriege war er unglücklich, den er aus Anhänglichkeit an Kaiser Friedrich III. ein Mal gegen Baiern und das andere Mal gegen Pfalz führte. Der letzte Zug fiel so unglücklich aus, dafs Ulrich (1462) gefangen wurde und sich mit schwerem Gelde lösen mufste, ohne dafs der undankbare Kaiser sich seiner angenommen hätte.

Digitized by Google

Im Jahre 1473 schlossen Ulrich und sein Neffe Eberhard zu *Urach* einen *Vertrag*, dem zu Folge Ulrich's zweiter Sohn *Heinrich* mit Mömpelgard abgefunden wurde, und er und seine Nachkommen erst dann erben sollten, wenn von dem Mannsstamme der beiden *Eberharde* kein Erbe übrig sey. Diefs war die erste Annäherung zur Festsetzung der Untheilbarkeit des Landes. Nach Ulrich's Tode (1480) kam zwischen den beiden Eberharden zu Münsingen (1482, 14. Decbr.) ein wichtigerer Vertrag zu Stande, in welchem der jüngere Eberhard seinen Länderantheil dem älteren überliefs, und festgesetzt wurde, dafs allemal der älteste Herr aus der Eberhardischen Linie allein Regent seyn sollte. Unter mancherlei Zwistigkeiten mit seinem Vetter führte nun Eberhard der ältere ruhmvoll die Regierung des ganzen Landes, stiftete 1477 die Universität Tübingen, und wurde 1495 unvermuthet und ohne sein Ansuchen von seinem mächtigen Gönner Maximilian I. für sich und seine Nachkommen zum Herzog erhoben. Hierbei wurden zugleich die alten Rechte des ausgestorbenen herzoglichen Hauses *Teck*, dessen Güter durch Kauf und Tausch an Württemberg gekommen waren, wieder hervorgesucht: der Kaiser erlaubte ihm, Wappen und Titel der Herzoge von *Teck* zu führen, und sich aller Rechte jenes Hauses zu bedienen. Alle dem Hause Württemberg gehörige Allodien wurden zu einem grofsen Reichslehen gesammelt; zugleich aber ward festgesetzt, dafs dieses kein Weiberlehn seyn, sondern nach ausgestorbenem Mannsstamm als ein Kammergut des Kaisers dem Reiche heimfallen, und, ohne wieder vergeben zu werden, als kaiserliches Kammergut eine besondere Regierung haben sollte. — Maximilian I. bestättigte noch die Hausverträge wegen Untheilbarkeit des Landes und Erstgeburtsrechts und die Privilegien, welche die Grafen ehemals vom Kaiser erhalten hatten. —

Eberhard, der erste Herzog von Württemberg, starb (1496) schon im ersten Jahre nach seiner Erhebung. Ihm folgte sein Vetter *Eberhard II.*, der ältere Sohn Ulrich's des Vielgeliebten. Die Landstände sagten ihm bereits 1498 den Gehorsam auf und erklärten ihn der Regierung unfähig. Dieses rebellische Verfahren billigte gleichwohl der Kaiser; der 10jährige Ulrich I., ein Sohn *Heinrich's*, des zweiten Sohnes Ulrich's des Vielgeliebten, wurde nun, unter Vormundschaft der aufrührerischen Räthe, Herzog von Württemberg. Sein Vater Heinrich wurde, wegen seines Blödsinns gefangen gehalten.

Digitized by Google

Die Regierung Ulrich's I. ist reich an seltsamen Wendungen des Schicksals. Er ward 1503 im 16ten Jahre seines Alters mündig erklärt, zog in dem Landshuter Erbfolgekriege (*s.* die Geschichte von Baiern) gegen Baiern und brachte dadurch 6 Städte und mehr als 70 Dörfer an Württemberg. Seine Verschwendung aber, und die dadurch herbeigeführten Steuern, brachten die Unterthanen zum Aufstande. Ulrich wurde zum Vertrage von Tübingen (1514) genöthiget, welcher die Grundlage der Freiheiten der Württembergischen Unterthanen, und von allen Herzogen bei'm Antritt ihrer Regierung versichert wurde. — Die Ruhe im Hause aber dauerte nicht lange: Ulrich's Gemahlin *Sabine* (Herzog Albrecht's IV. von Baiern Tochter) begünstigte einen Edelmann, *Hans von Hutten*, den Ulrich im Zweikampfe erlegte. Sabine, darüber aufgebracht, floh nach Baiern, wo sie Alles gegen ihn aufhetzte. Ulrich's Händel gegen die Reichsstadt Reutlingen gaben seinen Feinden Anlafs, sich an ihm zu rächen. Der Herzog von Baiern, Anführer des Schwäbischen Bundes, überfiel ihn und jagte ihn aus dem Lande. Ulrich eroberte zwar das Land im nämlichen Jahre wieder, da er aber darin wie ein Eroberer haus'te, so kam der Bund wieder über ihn, vertrieb ihn zum zweiten Male, und verkaufte das Land an Kaiser *Karl V.* Vierzehn Jahre lang blieb das Land nun unter Oesterreichischer Administration, indessen Ulrich unstät und flüchtig umherirrte. Die Reformation und die Härte der Oesterreichischen Regierung erleichterte ihm endlich die Wiedereroberung seiner Staaten. Philipp von Hessen kam ihm zu Hülfe, der König von Frankreich gab ihm Geld, und die Unterthanen, der Bedrückung der Oesterreichischen Statthalter müde, sehnten sich nach Befreiung. In der Schlacht bei Laufen, den 12. Mai 1534, wurde der Statthalter geschlagen, und Ulrich kam wieder zum Besitz seines Landes. Der Vertrag zu Kadan sicherte ihm diese Eroberung; er mufste aber Württemberg als ein Afterlehen von Oesterreich erkennen.

Durch Unglück weiser geworden, genofs Ulrich nun die Liebe seiner Unterthanen. Er führte die Reformation ein. Sein Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde zog ihm die Feindschaft des Kaisers zu, der ihn von Neuem verjagte, in dem Vertrage von Heilbronn, 1547, jedoch wieder einsetzte. Ferdinand I. aber eröffnete einen Proceſs gegen ihn als seinen Lehnsträger, und drohte, ihn durch den Weg Rechtens zu entsetzen. Ulrich erlebte das Ende nicht und

Digitized by Google

beschlofs 1550 sein unruhiges Leben. — Sein Sohn Christoph, der ihm folgte, hatte in seiner Jugend ein ähnliches Schicksal wie der Vater; auch er mufste, um den Verfolgungen des Kaisers zu entgehen, in der Welt umherirren, kam aber nach dem Tode des Vaters zum Besitz der Regierung, und wurde in den 18 Jahren, da er dieselbe führte, der Gesetzgeber des Landes. In alle Theile der Administration brachte er neues Leben, Kraft und Ordnung; und gab auch der Landschaft durch die Errichtung des Ausschusses eine bessere Verfassung. Er hinterliefs 1568 einen 14jährigen Prinzen, *Ludwig*, der ihm, unter Vormundschaft seiner Mutter und drei von dem Vater dazu ernannter Fürsten, folgte. Erst mit seinem 24sten Jahre kam Ludwig zur Regierung. Sein anhaltendes Bibellesen erwarb ihm den Namen des Frommen, der übrigens mit seiner Liebe zum Trinken eben nicht überein stimmte. Einige Einrichtungen im Schulwesen und einige prächtige Gebäude erhalten allein sein Andenken. Die Regierung überliefs er seinen Räthen. Unter ihm beschwerten sich einmal Prälaten und Städtebürgermeister, dafs auf ihre Vorstellungen an den Herzog so viele hitzige und *ungereimte* Resolutionen erfolgten. Er starb 1593 kinderlos, und *Friedrich I.*, ein Enkel des oben erwähnten blödsinnigen *Heinrich's* von Mömpelgard, des zweiten Sohnes Ulrich's des Vielgeliebten, kam nun zur Regierung.

Friedrich I., ein leidenschaftlicher Fürst, kühn, entschlossen, beharrlich, aufbrausend und unruhig, hatte sich vorgesetzt, sein Herzogthum zu besitzen, wie es Eberhard I. besessen hatte, nicht als Afterlehen von Oesterreich. und nicht durch den Widerspruch pedantischer Prälaten und Bürgermeister beschränkt. Durch Unterhandlung und Geld brachte er es im Vertrage von Prag 1599 dahin, dafs Kaiser Rudolph II. die Afterlehnschaft aufhob, und nur das Heimfallsrecht an Oesterreich vorbehielt. Friedrich's Plan zur Aufhebung des Vertrags von Tübingen und zur Einführung der Souveränetät, fand unter den Ständen vielfachen Widerspruch, und gab zu gewaltigen Spannungen Anlafs, die den entschlossenen Herzog nicht irrten; er griff rasch durch, wobei er sich vorzüglich seines Kanzlers *Enzlin* bediente, auf welchen daher auch der gröfste Hafs fiel. Die Stände hatten mancherlei Klage über Geldverschwendung, wozu des Herzogs Hang zur Goldmacherei mit Anlafs gab. Wirklich war es dem Herzog

Digitized by Google

mit der Goldmacherei so sehr ernst, dafs er einige Adepten, die ihn mit falschen Versprechungen getäuscht hatten, ohne weitläuftigen Procefs an einen eisernen Galgen hängen liefs. — Mitten in seiner Unterdrückung der Stände starb er 1608. Seine Söhne theilten sich in drei Linien, in die regierende oder *stuttgard'sche* Linie, und in die apanagirten Linien von *Mömpelgard* und *Weiltingen*, welche letztere auch von ihrem Stifter *Julius Friedrich* die *Julianische Linie* hiefs, und sich nachher in die zu Oels und Bernstadt theilte. Dieser ganze Seitenstamm ist ausgestorben. Oels kam durch die Vermählung der Erbtochter an Braunschweig-Wolfenbüttel. — Die Regierung *Johann Friedrich's*, des ältesten Sohnes Friedrich's I., fiel in die Periode des 30jährigen Krieges, gegen dessen Verheerung der schläfrige Johann Friedrich das Land nicht schützen konnte. Die Stände kamen unter ihm wieder empor, und nöthigten ihn, den Kanzler seines Vaters hinrichten zu lassen. Er starb 1628. Eberhard III., sein ältester Sohn succedirte ihm in einem Alter von 14 Jahren. Eberhard's jüngerer Bruder, Friedrich († 1682), stiftete die Neustädt'sche Nebenlinie, welche 1742 ausstarb. Zwei Oheime führte einer nach dem andern die Vormundschaft über Eberhard III. Sowohl während derselben, als auch nachdem Eberhard mündig geworden war, mufste das Land alle Schrecknisse des 30jährigen Krieges ausstehen. Wallenstein's Soldaten haus'ten in Württemberg, und der nach Strafsburg entflohene Herzog unterhielt sich mit Weidwerk und Besuchung ehrlicher Damen (nach seinem eigenen Ausdruck).

Die Oesterreicher verschenkten indessen an ihre Generale, Priester und Minister die meisten Württembergischen Domänen. Die im Westphälischen Frieden erwirkte gänzliche Restitution war mehr durch die Talente seines Kanzlers und dessen Secretärs, als durch die Fürsorge des Herzogs zu Stande gekommen. Nach diesem Frieden regierte er noch 26 Jahre, wo die nun in Gang gekommene bessere Verfassung der Länderstellen und des Herzogs in der früheren Noth erlernte Sparsamkeit zur Vernarbung der, durch den Krieg geschlagenen Wunden beitrugen. Mit zwei Gemahlinnen hatte er 25 Kinder erzeugt. Er starb 1674. Sein Sohn *Wilhelm Ludwig* regierte nur drei Jahre und hinterliefs einen unmündigen Prinzen, *Eberhard Ludwig*, der bis 1693 unter der unruhigen Vormundschaft seines Oheims stand. In den Französischen und in

Digitized by Google

den Spanischen Erbfolgekrieg wurde Württemberg zu seinem Nachtheil verflochten. Die Regierung Eberhard Ludwig's zeichnete sich durch grofse Pracht und Verschwendung und durch die Gewalt aus, welche des Herzogs Maitresse, ein Meklenburg'sches Fräulein *von Grävenitz*, ausübte. Diese Dame präsidirte sogar im Ministerium, verkaufte alle Stellen und trieb ihr Unwesen 20 Jahre lang, bis sie, alt und verblüht, vom Herzoge auf die Festung gesetzt wurde. Aus Liebe zu ihr hatte der Herzog die neue Residenz Ludwigsburg erbaut, weil seine Gemahlin das Schlofs in Stuttgard nicht verlassen, und die Maitresse nicht in ihrer Nähe seyn wollte. Der einzige Sohn Eberhard Ludwig's starb vor dem Vater; dieser söhnte sich zu spät mit seiner Gemahlin aus und starb 1733 ohne Kinder. Ihm folgte in der Regierung seines Vaters Bruderssohn, *Karl Alexander*, der in Oesterreichischen Diensten als General sich ausgezeichnet hatte, und katholisch geworden war. Seine Regierung dauerte nur vier Jahre, in welchen die Finanzen, besonders durch die Raubsucht seines jüdischen Finanzrathes *Süfs Oppenheimer*, in noch gröfsere Unordnung geriethen, als die Maitresse des vorigen Regenten bereits bewirkt hatte. Er hinterliefs drei noch minderjährige Prinzen, die alle drei zur Regierung kamen. Der älteste *Karl Eugen*, der 1744 seinem Vater succedirte, verschönerte seine Residenzen, beförderte Künste und Wissenschaften, war im 7jährigen Kriege mit den Gegnern Friedrich's II. verbunden, und machte ansehnliche Erwerbungen, so dafs unter ihm Württemberg über 100,000 Einwohner gewann. Seine grofse Prachtliebe und die daraus entstandenen drückenden Auflagen erzeugten jedoch Unruhen, die aber unter Preufsischer Vermittelung 1770 in einem Vertrage mit den Ständen beigelegt wurden. Nach seinem Tode (1793) folgte ihm sein Bruder *Ludwig Eugen*, der nur anderthalb Jahre regierte; daher der dritte Bruder *Friedrich Eugen* ihm succedirte. Friedrich Eugen, der Vater des jetzigen ersten Königs von Württemberg, hatte im 7jährigen Kriege unter König Friedrich II. von Preufsen ein besonderes Corps commandirt. Seine Regierung in Württemberg fiel in die für Teutschland unglücklichste Periode des Französischen Revolutionskrieges, wo Franzosen und Oesterreicher das Land verheerten. Der Herzog erlebte das Ende des Elends, das furchtbar auf Württemberg drückte, nicht, obgleich er am 7. Aug. 1796 einen Separatfrieden mit der Französischen Republik schlofs. Er starb den 22. Dec. 1797.

Digitized by Google

Sein Sohn, Friedrich II., wie er als Herzog hiefs, folgte ihm in der Regierung; — ein charaktervoller Fürst, dessen Politik, verbunden mit den glücklichen Verhältnissen, die ihm den Schutz Rufsland's sicherten, das alte Württemberg'sche Haus zu neuem Glanze und neuen Würden erhob. Durch den Lüneviller Frieden verlor Württemberg die Grafschaft Mömpelgard nebst einigen, im Elsafs und in der Franche-Comté gelegenen, Herrschaften mit 50,000 Einwohnern und 300,000 Gulden Einkünften. Dafür erhielt es durch den Reichsdeputationsschlufs (1803) Entschädigungen, welche auf 40 □ Meilen mit 123,500 Einwohnern berechnet wurden, nämlich die Probstei Elwangen; die Abteien Zwiefalten und Rotenmünster; die Reichsstädte Eflingen, Reutlingen, Hall, Rotweil, Heilbronn, Gemünd, Weil, Giengen und Aalen; die Klöster Schönthal, Margarethhausen und Heiligenkreuzthal; und die Stifter Comburg und Oberstenfeld. Zugleich wurde dem Herzoge die kurfürstliche Würde verliehen.

Durch den Frieden von Prefsburg (1805) erhielt der Staat eine Gebietserweiterung von 49 □ Meilen mit 128,500 neuen Einwohnern und 756,000 fl. vermehrten Einkünften, wozu noch reichsritterschaftliche Enclavuren kamen, die auf 16 □ Meilen 57,100 Einwohner mit 200,000 fl. Einkünften geschätzt werden. Die unmittelbaren Erwerbungen bestanden in den 5 Donaustädten *Ehingen*, *Munderkingen*, *Riedlingen*, *Mengen* und *Sulgau*; in der Grafschaft *Hohenberg*, der Landgrafschaft *Nellenburg*, der Landvogtei *Altdorf*, einem Stück vom *Breisgau* und der Grafschaft *Bondorf*. Zugleich nahm, in Folge dieses Friedens, der Regent die *Königswürde* mit vollständiger Souveränetät an. Am 12. Jul. 1806 wurde der Rheinische Bund geschlossen, unter dessen ersten Verbündeten sich der König befand. In diesem Grundvertrag der neuen politischen Ordnung von Teutschland trat Württemberg einige Aemter an Baden ab, und erhielt dafür andere von Baden, wie auch von Baiern die Herrschaft Wiesensteig. Die ansehnlichen Besitzungen mehrerer mediatisirten Grafen und Herren, welche unter Württembergische Landeshoheit kamen, giebt die Bundesacte namentlich an. Die Fürsten und Grafen von Truchsefs-Waldburg, der Fürst von Thurn und Taxis, die Landgrafen von Fürstenberg, die Fürsten von Hohenlohe und von Salm-Reiferscheid-Krautheim wurden dadurch Württembergische Vasallen.

Digitized by Google

Durch spätere Verträge mit Baden und Baiern, und durch die Folgen des Wiener Friedens wurde der Staat noch mehr gerundet, indem Baiern an Württemberg die Landgerichte Tettnang, Ravensburg, Leutkirch und den gröfsten Theil des Landgerichts Wangen mit 28,036, ferner die Landgerichte Söflingen, Albeck, Geifslingen, Stadt Ulm, Theile von den Landgerichten Illertissen, Elchingen, Günzburg und Nördlingen, die Thurn- und Taxischen Herrschaften Dischingen und Neresheim, und einen grofsen Theil der Oettingenschen Mediatbesitzungen mit 101,299, dann die Landgerichte Kreilsheim und Gerhardsbronn, das mediatisirte Fürstenthum Hohenlohe-Kirchberg und einige andere Parzelen vom Rezatkreise mit 32,478, zusammen also 161,813 Unterthanen abtrat. Zugleich hatte es das Hoch- und Teutschmeisterthum Mergentheim mit 9,387 und die Commenden Alschhausen und Kapfenberg mit 4,155 Menschen in Besitz genommen. Dagegen überliefs es a) an Baiern die Aemter Gebsattel, Weiltingen und einige andere Parzelen mit 4,581, und b) an Baden das Oberamt Stockach, einen Theil der Oberämter Hornberg, Rottweil, Tuttlingen, Ehingen, Maulbronn und einige einzelne Enclaven mit 44,626 Unterthanen, so dafs es bei diesen gegenseitigen Vertauschungen und Besitznehmungen 125,948 neue Unterthanen gewann.

Württemberg hatte durch diese wechselseitigen Austauschungen sich schön ausgerundet; der Monarch theilte es in 12 Landvogteien ein, und gab seinem Reiche eine Constitution und Verfassung, die sich völlig der Uneingeschränktheit näherte. Die Stände wurden aufgehoben, und alle alten Staatsformen, die mit dem Geiste der Zeit unverträglich schienen, zerbrochen. Allein diefs konnte nicht ohne allen Widerspruch geschehen, und ein Mifsmuth, eine Niedergeschlagenheit, die freilich, solange Frankreich seinen imperativen Einflufs über Teutschland ausübte, nicht laut sich äufserte, erfüllte alle Gemüther.

Kaum aber hatte die Völkerschlacht bei Leipzig Teutschlands Fesseln zersprengt, als das lang verhelte Mifsvergnügen im Württembergischen sich öffentlich äufserte. Der Monarch rief nun die Stände zusammen, aber ihre Forderungen waren so überspannt, dafs der König solche nicht bewilligen zu können glaubte. Es entstand jetzt eine unselige Spannung zwischen dem Herrscher und den Ständen, wobei das Volk sich ganz auf die Seite der letzteren

Digitized by Google

schlug. Dieſs bewog endlich den Monarchen zu einiger Nachgiebigkeit, und die Eintracht wurde glücklich wiederhergestellt. Es steht nun zu erwarten, was für heilsame Folgen daraus für das Reich entstehen werden, und wie sich in der Folge die Verfassung desselben, das jetzt einen Theil des Teutschen Bundes ausmacht, gestalten werde.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Königreich Württemberg enthielt vor den letzten Erwerbungen auf 329,55 □ Meilen eine Bevölkerung von 1,181,866 Einw. nach der officiellen Angabe des Staatshandbuches von 1808. Am 6. Nov. 1810 trat Württemberg an Baden einen Länderstrich mit 45,257 Einw. ab, erhielt aber dafür, durch den Vertrag mit Baiern, der am 18. Mai 1810 zu Paris geschlossen wurde, eine reichliche Entschädigung; man rechnet gegenwärtig für das Königreich 369,05 □ Meilen mit 3,303,365 Einwohnern. Das königl. Decret vom 27. Oct. 1810 verordnet die Eintheilung des Königreiches in 12 Landvogteien, nämlich:

1) Landvogtei am oberen Neckar, (Landvogteisitz Rottweil) mit den Oberämtern: Balingen, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen.

2) Landvogtei am mittleren Neckar, (Landvogteisitz Rottenburg), mit den Oberämtern: Herrenberg, Horb, Rottenburg, Sulz und Tübingen.

3) Landvogtei Schwarzwald, (Landvogteisitz Calw) mit den Oberämtern: Böblingen, Calw, Freudenstadt, Nagold und Neuenbürg.

4) Landvogtei Rothenberg, (Landvogteisitz Stuttgart) mit der Residenzstadt Stuttgard und den Oberämtern: Cannstatt, Eſslingen, Leonberg, Stuttgart und Waiblingen.

5) Landvogtei an der Ens, (Sitz Ludwigsburg) mit den Oberämtern: Bessigheim, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vaihingen.

Digitized by Google

6) Landvogtei am unteren Neckar, (Sitz Heilbronn) mit den Oberämtern: Backnang, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg.

7) Landvogtei an der Jaxt, (Sitz Oehringen) mit den Oberämtern: Hall, Ingelfingen, Oehringen, Mergentheim und Blaufelden.

8) Landvogtei am Kocher, (Sitz Ellwangen) mit den Oberämtern: Aalen, Ellwangen, Gaildorf, Heidenheim, Neresheim und Crailsheim.

9) Landvogtei an der Filfs und Rems, (Sitz Göppingen) mit den Oberämtern: Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Lorch und Geifslingen.

10) Landvogtei auf der Alp, (Sitz Urach) mit den Oberämtern: Kirchheim, Münsingen, Nürtingen, Reutlingen, und Urach.

11) Landvogtei an der Donau, (Sitz Ulm) mit den Oberämtern: Riedlingen, Ehingen, Biberach, Wiblingen, Blaubeuern, Ulm und Alpeck.

12) Landvogtei am Bodensee, (Sitz Schlofs Weingarten) mit den Oberämtern: Tettnang, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Waldsee und Saulgau.

Gegenwärtig dürfte indefs dieser Eintheilung eine neue Veränderung bevorstehen, und Württemberg einen Theil seines Staatsgebiets gegen Entschädigungen von Baden und am Rheine an Baiern abtreten.

Die Einwohner in den Altwürttembergischen Landen bekennen sich gröfstentheils zur Augsburgischen Confession, welche sonst die alleinherrschende Religion war; in den neu hinzugekommenen Provinzen giebt es viele Katholiken und Reformirte, welche jetzt den Lutheranern gleichgesetzt sind. Juden fanden sich von jeher in Württemberg, deren Anzahl jedoch im Jahre 1810 nur 5.692 Seelen betrug. Ihrem Ursprunge nach sind die meisten Einwohner Schwaben; unter den Eingewanderten findet man mehrere Salzburger, Niederländer und Franzosen. Der Nationalcharakter zeichnet sich durch Lebhaftigkeit, Muth, Freiheitssin und Biederherzigkeit aus. Da eine allgemeine Verfassung, gleiche Lasten und gleiche Rechte alle, auch die neu hinzugekommenen Unterthanen umschliefst, und alle Ueberreste der zusammengestürzten Teutschen Reichs-

Digitized by Google

verfassung weggeräumt worden sind, so findet die wohlthätige Wirksamkeit des Gemeinsinns keine, im Inneren des Staates selbst liegenden, Hindernisse. Die Verluste einzelner, ehedem privilegirter Individuen werden in wenigen Jahren verschmerzt seyn, und die Wohlthat durchgreifender Reformen allgemein fühlbar werden, wenn sich nicht durch die neueren Verhältnisse manches wieder ändern sollte.

Gröfsere Patrimonialherren, welche nunmehr nach der Teutschen Bundesacte gewisse bestimmte Vorrechte erhalten haben, welche auch durch Württembergs Beitritt zu dem Bunde anerkannt werden, sind:

	Unterthanen.
Die Fürsten von Hohenlohe mit	61,031
— — — Oettingen mit	29,500
— — — Thurn und Taxis mit	28,272
— — — Waldburg mit	26,472
— — — Metternich mit	5,939
— — — Fürstenberg mit	3,389
— — — Salm-Krautheim mit	2,331
Der Graf von Löwenstein-Wertheim mit	6,334
— — — Stadion mit	3,285
Der Fürst von Colloredo mit	1,894
Die Grafen Fugger mit	14,439
— — von Königseck-Aulendorf mit	3,062
— — — Pückler mit	3,855
— — — Sternberg mit	3,493

Vor 1809 zählte man 243 Patrimonialämter und 278,978 Patrimonialunterthanen, die aber in der Folge noch durch die Oettingenschen, Thurn und Taxischen, Hohenlohe-Kirchbergschen und Fuggerischen Güter vermehrt sind.

Im Jahre 1804 haben die Einkünfte des Regenten 2,117,500, die der Landschaft 1,060,000, und die kirchenräthlichen 1 Million Gulden betragen. Seit dem 2. Jan. 1806 flieſsen aber diese verschiedenen Einkünfte in die allgemeine Staatscasse, wohin im Jahre 1811 auch die Einkünfte der Hospitäler und milden Stiftungen, so wie die der Universität Tübingen gezogen worden sind. Gegenwärtig sollen sich die sämmtlichen Staatseinkünfte Württembergs auf 10 Millionen Gulden belaufen, die Ausgaben aber nicht ganz so hoch steigen. Die stärkste Rubrik unter den Ausgaben hat, wie jetzt überall, der Militär-Etat, er soll $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden kosten.

Digitized by Google

Die Quellen der Staatseinnahmen sind:

1) Die *directen* und *indirecten Steuern*. Dahin gehören: a) die ordinäre und extraordinäre Steuer; b) die Capitalsteuer, welche 20 Kr. von 100 fl. beträgt; c) Accise; d) Umgeld; e) Taxen; f) Stämpel; g) Strafsen-Abgabe; h) Hundetaxe; i) Patent- oder Gewerbsteuer; k) Bürger- oder Beisitzgeld; l) Wohnsteuer; m) Gestütsbeitrag, von jedem Stück Pferd 3 Kr.; n) Taubenschlagsteuer; o) Pferdeverkaufs-Concessionsgeld u. s. w.

2) *Regalien*, als: Land- und Wasserzoll, Einkünfte des Bergbaues, der Salinen, Forsten, Fischereien, Posten, des Salpetergrabens, der Tabaksregie u. dergl.

3) Die *Kron-Domänen*, Meiereien, Schäfereien, Verpachtung einzelner Höfe und Güter u. s. w.

Die *Staatsschulden* sollen gegenwärtig mit denen von Ulm über 30 Millionen Gulden betragen. Doch ist zur allmählichen Tilgung derselben im Jahr 1811 ein Amortisationsfond von jährlichen 300,000 Gulden errichtet worden. Nach einer Verordnung vom 2 Aug. 1811 geschieht die successive Zurückbezahlung der Staats-Schuld nach dem Loose, ohne Rücksicht, ob die Capitalien In- oder Ausländern gehören, ob solche früher aufgekündigt sind, oder nicht. Die Verloosung soll zwei Mal des Jahrs in der Art vorgenommen werden, dafs die herausgezogenen Nummern der Obligationen sogleich abgelös't werden. Zu dem Ende werden sämmtliche Capitalien in Posten von 1000, 500 und 100 fl. zersetzt, und jährlich 100 Nummern zu 1000 fl., 250 Nummern zu 500 fl. und 600 Nummern zu 100 fl., sodann so viel unter 100 fl. gezogen, als zur Ergänzung der ausgesetzten 300,000 fl. nöthig sind.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Der König ist Mitglied des Teutschen Bundes, hat im Fürstenareopage die 6te Stelle, und im Plenum gleich allen übrigen Monarchen 4 Stimmen. Im Inneren seines Reichs ist er souverän, doch werden nach dem Sinne der

Digitized by Google

Teutschen Bundesacte die Stände Theil an der Gesetzgebung und Besteuerung nehmen, wodurch die bisher uneingeschränkte Monarchie sich in eine beschränkte verwandeln wird. Bis jetzt waren blofs die nachfolgenden Regenten an die Constitutions-Verordnungen des jetzigen Königs, als Stifters der Monarchie, gebunden. Der König hatte sich allein als Oberhaupt der Gesetze constituirt und Niemand konnte von seinen Handlungen Rechenschaft fordern.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich: in ihm concentriren sich alle aus der Majestät und Souveränetät fliefsenden Vorrechte; aber er wird in der Zukunft die Gesetzgebung und das Recht Abgaben auszuschreiben, mit den Ständen theilen. Uebrigens kann er Privilegien bewilligen und Titel, Würden und Gnade ertheilen; in seinem Namen allein wird von den von ihm ernannten Richtern Recht gesprochen.

Zu Folge des königlichen Hausgesetzes vom 1. Januar 1808 ist das Recht der Thronfolge in dem Erbkönigreiche Württemberg durch das Recht der Erstgeburt in absteigender Linie, mit gänzlichem Ausschlufs des weiblichen Geschlechts, bestimmt. Im Fall die Succession an einem Prinzen stände, der durch Geistes-Unfähigkeit oder Geistes-Abwesenheit, oder durch totale incurable Blindheit zur Erbfolge untauglich wäre; so mufs noch unter der Regierung des Königs, auf welchen er folgen würde, der *Status morbi* auf rechtliche Weise erst constatirt, dann aber in einer Zusammenberufung der volljährigen Mitglieder des königlichen Hauses und des Staatsministerii unter dem Vorsitz des Königs der Status noch einmal verificirt, und sofort durch eine Acte der Ausschlufs des Prinzen von der Thronfolge festgesetzt werden. — Bei einem minderjährigen Könige führt die Regentschaft der älteste Agnat, welcher in einem, aus sämmtlichen anwesenden majorennen Mitgliedern des königlichen Hauses und dem Staatsministerio bestehenden, Vormundschafts-Ministerio das Präsidium führt, und nur den Vorzug einer doppelten Stimme in demselben hat. Der Regent kann weder Ordens- noch Standes-Erhöhungen ertheilen, keine Ober-Hofchargen, die das Prädicat Excellenz mit sich bringen, vergeben, keine Ministerstellen, ohne Urtheil und Recht, den hinterbliebenen Ministern des Königs abnehmen, und bei dem Militär nur bis zum General-Major incl. aufser

Digitized by Google

den Kriegszeiten avanciren. Die katholischen Bisthümer können während der Vormundschaft nicht vergeben, sondern nur durch Vicarien verwaltet werden. Der König erhält nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Volljährigkeit.

Der Titel des Königs ist: Wir *Friedrich*, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souveräner Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Eggloffs, Oberherr der Herrschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donaustädte: Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig etc. etc. etc.

Das königliche Wappen besteht aus einem Mittelschilde und einem Rückschilde. Das Mittelschild besteht aus zwei Feldern, das rechte goldene Feld hat drei horizontal über einander stehende Hirschhörner, wovon die beiden oberen vier, das unterste drei Zacken hat, wegen Württemberg. Im linken goldenen Felde stehen drei schwarze Löwen über einander, wegen dem Herzogthum Schwaben. Ueber dem Mittelschilde steht im goldenen Felde die Königskrone. Das Rückschild enthält 17 Felder in folgender Ordnung von oben herab. Oben rechts im goldenen Felde schrägliegende schwarze Rauten oder Wecken wegen dem Herzogthum Teck; links im goldenen Felde die rothe Pfalz- oder dreizöpfige Fahne, wegen der (ehemaligen) Pfalzgrafschaft Tübingen. In der zweiten Reihe rechts eine goldene Prälatoninful im silbernen Felde; links zwei goldene Barben im rothen Felde wegen (ehemaliger Grafschaft Mömpelgard) dem Fürstenthum Zwiefalten. In der dritten Reihe rechts die (ehemalige) Reichssturmfahne im blauen Felde, wegen der Grafschaft Gröningen; links ein silberner geästeter, schrägliegender Balken im blauen Felde, wegen Justingen. In der vierten oder unteren Reihe ist rechts das aus vier Feldern bestehende Wappen von Limpurg, wo das obere rechte und das untere linke Feld roth und Silber queergetheilt mit drei, in das Rothe aufsteigenden langen Spitzen, wegen dem Herzogthum Franken, und das untere rechte blaue und obere linke silberne Feld, fünf silberne Heerkolben haben, wegen der Grafschaft Lim-

Digitized by Google

purg. In der Mitte der unteren Reihe ist rechts das Brustbild eines bärtigen Mannes mit rother, blauverbrämter Mütze, silbernem Halsbande und rother, blau ausgeschlagener Kleidung, wegen der Herrschaft Heidenheim; links im rothen Felde ein silberner Mond wegen Bönnigheim. Links in der unteren Reihe ein quadrirter Schild mit verschiedenen Wappen ehemaliger Reichsstädte, als Rothweil, Eßlingen, Hall und einem leeren oder sogenannten Wartschilde. Die königlichen Orden umgeben die Schilder. Die Schildhalter, welche jeder eine goldene Fahne tragen, in welcher ein schwarzer Adler, sind: rechts ein blauer gekrönter Löwe; links ein goldener Hirsch. Das Ganze umgiebt ein aufgeschlagener Hermelinmantel, auf dessen oberem mittlerem Theile sich eine Königskrone befindet.

Das königliche Haus besteht aus der Königin, aus den Söhnen des Königs, deren ebenbürtigen Gemahlinnen und ehelichen Kindern, aus den Töchtern des Königs, so lange sie nicht verheirathet sind, aus den Brüdern des Königs, deren ebenbürtigen Gemahlinnen und ehelichen Kindern, und aus den unverheiratheten Schwestern des Königs. Die Kinder und Enkel des Königs und des Kronprinzen erhalten den Titel: *Königliche Hoheit;* die nachfolgende Descendenz aber, so wie die jetzigen Brüder des Königs und derselben ebenbürtige Gemahlinnen den Titel Hoheit, alle übrige Prinzen und Prinzessinnen aber den Titel; Herzogliche Durchlaucht. Der Kronprinz wird nach zurückgelegtem 18ten Jahre mündig, die königlichen Prinzen und Prinzessinnen nach dem 21sten, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen nach dem 22sten Jahre. Kein Glied des königlichen Hauses kann ohne Einwilligung des Königs zur Ehe schreiten. Als standesmäßige und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu kaiserlichen, königlichen, großherzoglichen, oder souveränen herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden. Aus dem Hofstaat und dem Umgange der Prinzen und Prinzessinnen kann der König ohne Weiteres diejenigen entfernen, welche sein Mißfallen erregen sollten. — Der König ist der alleinige Vormund aller unmündigen Prinzen seines Hauses.

Der König hat vier Kron-Erb-Aemter errichtet, nämlich: 1) das Reichs-Erb-Marschallamt, welches dem fürstlichen Hause *Hohenlohe*, 2) das Reichs-Erb-Ober-

Digitized by Google

hofmeisteramt, welches dem fürstlichen Hause *Waldburg*, 3) das Reichs-Erb-Oberkammerherrn-Amt, welches dem fürstlichen und gräflichen Haus *Löwenstein*, und 4) das Reichs-Erb-Panner-Amt, welches dem gräflichen, von dem Grafen *Johann Friedrich Karl von Zeppelin* abstammenden Hause *Zeppelin* zu Lehen verliehen ist. Der Reichs-Marschall trägt das *Schwert* vor, der Reichs-Oberhofmeister die *Krone*, der Reichs-Oberkammerherr den *Scepter*, und der Reichs-Erb-Panner die *Fahne*. Die Functionen dieser Kron-Aemter finden bei feierlichen Audienzen, Vermählungen, Leichenbegängnissen und dergleichen Statt; sie umgeben den königlichen Thron zunächst, und treten dem Könige voran, wenn er im Gehen bei Feierlichkeiten von einem Theile der Residenz zur andern sich begiebt. Das Costüme der Kron-Erbämter während der Functionen besteht in einem schwarz sammtnen Kleide mit goldgewirkten Aufschlägen. Den Rock umgiebt ein bis zur Erde reichender Mantel von Sammet, von blasser Paille-Farbe mit rothem Atlas gefüttert, mit einem breiten Kragen von rothem Sammet, mit einer goldenen Stickerei eingefafst. Den Kopf mit fliegenden Haaren, bedeckt ein schwarzsammtner Hut à la Henri IV., dessen Vorderseite eine goldene Schleife mit dergleichen Knopfe hat, und zwischen welcher und dem Hute selbst eine gelbe, schwarze und rothe Feder befestigt sind. Die Halsbinde ist weifs und deren beide breite Enden fallen bis gegen die Mitte der Brust herab. Um den Hals tragen sie die mit Brillanten besetzte Decoration des Reichs-Adels an einem gelben gewässerten Bande.

Das Reich hat drei Ritterorden: 1) *der grofse Orden des goldenen Adlers*. Die Herzoge von Württemberg waren des Teutschen Reichs Jägermeister, daher Herzog *Eberhard Ludwig* 1702 den grofsen Jagdorden stiftete. Diesem Orden hat der König Friedrich I. unter'm 6. März 1807 eine, den neuen Verhältnissen angemessene Bestimmung und Einrichtung gegeben. Der Orden ist für *Tugend, Verdienste und Freundschaft* gestiftet, um gekrönten Häuptern und souveränen Fürsten die ausgezeichnete Hochachtung und Freundschaft des Königs zu bezeugen, und von der anderen Seite *Männern edler Herkunft* ein Zeichen des besonderen gnädigen königlichen Wohlwollens zu verleihen. Die Ordensglieder sind verpflichtet zur fortgesetzten Uebung der Tugend, gegen den Ordensherren eine aufrichtige Treue und beständige Hochachtung zu be-

Digitized by Google

halten, ihm alles Gute zu gönnen, auch, wenn sie in Kriegszeiten in feindlichen Diensten ständen, wenigstens die eigenen Waffen gegen denselben nicht zu brauchen; sie sollen mit den übrigen Ordensgliedern in tugendhafter Einigkeit und Freundschaft leben, ihnen mit Rath und That beistehen, gegen Verunglimpfung schützen, und im Fall sie in entgegengesetzten Kriegsdiensten stehen, und einer oder der andere gefangen werden sollte, so wird der bei dem obsiegenden Theil befindliche seinem Ordensgenossen zur Erleichterung seiner Lage behülflich seyn; endlich sollen die Ritter gegen Hülfsbedürftige und gegen diejenigen, die der Gunst, des Mitleidens, der Freundschaft, oder Beförderung eines rechtschaffenen Mannes würdig sind, sich wohlthätig und grofsmüthig erweisen, auch geschickte und tugendhafte Personen hervorziehen und befördern. Und so setzt der Orden eine Gesellschaft von Männern in engere Verbindung, welche nicht nur durch hohe und edle Herkunft über andere erhaben sind, sondern vorzüglich auch durch eigene Ausübung der Tugend und Erwerbung grofser und erhabener Verdienste dem Stande ihrer Geburt Ehre machen, und nur in Tugend und Verdienst den ächten Grund wahrer Freundschaft erkennen. — Herr und Oberhaupt des Ordens ist jederzeit der König selbst. Die Anzahl der Ritter ist, mit Ausnahme der Glieder des königlichen Hauses und der regierenden Fürsten, auf 50 bestimmt. Die Kinder des Königs erhalten den Orden gleich nach der Taufe. — Das Ordenszeichen ist ein Kreuz von Gold, mit rubinrothem Schmelzwerk überzogen, in der Gestalt eines Maltheser-Kreuzes, mit vier goldenen Adlern in den vier Ecken, und zwischen den mittleren und unteren Spitzen jedesmal mit einem Jagdhorn; in der Mitte stehet ein rundes grüngeschmeltztes Schildchen, auf dessen Hauptseite der Chiffre F mit der Königskrone, und auf der Kehrseite ein goldener Adler zu sehen ist. Neben dem Kreuze wird auf dem Rocke an der linken Brust ein gesticktes silbernes Kreuz getragen, in dessen Mitte und Boden das Ordenszeichen gearbeitet ist, sammt dem in einem grünen Ring um dasselbe mit Gold gestickten Denkspruch des Ordens: *Virtutis amicitiaeque foedus.* — Die Ordens-Kleidung besteht in einem grünsammtnen Kleide, und einem rothsammtnen Mantel. Der schwarzsammtne Hut à la Henri IV. ist mit einer rothen Cocarde, und zwei weifsen und einer rothen Feder geziert. — Die Beamten des Ordens sind: ein Ordens-Canzler, Ceremonien-

Digitized by Google

meister, Secretär, Schatzmeister, Herold und Ordens-Prälat.

2) *Der Civil-Verdienst-Orden* ist zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste gestiftet, für diejenigen, welche durch ihre Geburt oder ihre Stelle von dem grofsen Orden des goldenen Adlers ausgeschlossen sind. Er besteht aus drei Classen, Grofskreuzen, Commandeurs und Rittern. Das Ordenszeichen ist: 1) ein mit Gold und Silber gestickter Stern, in dessen Mitte in einem blauen Felde der Chiffre F und in den äufseren Feldern die Umschrift: *Bene merentibus* befindlich ist; nur für die Grofskreuze. 2) Ein goldenes, in den äufseren Feldern weifs, und im mittleren blau emaillirtes Kreuz, mit obiger Umschrift und Chiffre; oberhalb ist die Königskrone angebracht; es wird von den Grofskreuzen und Commandeurs an einem schwarzen, gelb eingefafsten seidenen Bande getragen. 3) Das kleine Kreuz, wie das vorige, doch ohne Krone. — Sämmtliche Mitglieder haben für ihre Person die Rechte und Vorzüge des Adels.

3) *Der Militär-Verdienst-Orden*, welcher an die Stelle des vom Herzog Karl 1759 gestifteten *Militär-Karls-Ordens* tritt, besteht aus vier Classen: Grofskreuze, Commandeurs erster Classe: Commandeurs zweiter Classe und Ritter, und ist mit Pensionen für die ältesten Mitglieder jeder Classe verbunden. Zwei Grofskreuze erhalten jeder jährlich 2000 fl., 4 Commandeurs erster Classe, jeder jährlich 1200 fl., 12 Commandeurs zweiter Classe, jeder jährlich 1000 fl., und 52 Ritter, jeder jährlich 300 fl. Die Dotation ist aus den Gefällen der Maltheser Commenthureien gebildet worden. Das Ordenszeichen ist dem Civilverdienstorden völlig gleich, mit dem einzigen Unterschiede, dafs es an einem gelben, schwarz eingefafsten Bande getragen wird.

Der Hofstaat des königlichen Hauses ist ansehnlich und glänzend; der Oberstkammerherren-Stab besteht aus einem Oberstkammerherren, 204 Kammerherren, 104 Kammerjunkern, 20 Pagen etc. etc. Zum Oberhofmarschall-Amte gehören: der Oberhofmarschall, ein Hofmarschall, ein Oberschlofshauptmann, Obersilberkämmerling, mehrere Reisemarschälle, Oberküchenmeister etc. etc. Ferner gehört zum Hofstaat das Oberst-Stallmeisteramt und das Oberst-Jägermeisteramt.

Digitized by Google

Die Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsfürsten, Grafen und Ritter werden sich nunmehr nach der Teutschen Bundesacte modificiren. Nach den bisherigen Bestimmungen hatten sie zwar ihre Titel behalten, mit Weglassung derjenigen jedoch, die sich auf ihr voriges Verhältnifs zum Teutschen Reiche beziehen; waren aber sonst überaus eingeschränkt worden, hatten von ihren Einkünften alle Regalien verloren, wie auch alle Gerichtsbarkeit, und mufsten sich in den königlichen Staaten aufhalten und drei Monate im Jahr in Stuttgart leben.

Alle Unterthanen sind in Rang-Classen eingetheilt, und in denselben nach der gröfseren oder geringeren Wichtigkeit ihrer Staatsdienste geordnet. Die höheren Classen haben ein privilegirtes Forum. Jeder Unterthan ist militärpflichtig, nur die ehemaligen unmittelbaren Teutschen Reichsfürsten und Grafen sind für ihre Person und Familien-Mitglieder vom Militärzwange befreit, so wie auch die wirklichen Staatsdiener. Officiersstellen können nur durch Verdienste erworben werden, ohne Rücksicht auf Geburt.

Alle christlichen Glaubensverwandten genieſsen gleiche Rechte.

Folgende Städte des Königreichs, wenn ihrer in Rescripten oder sonst im Namen des Königs Erwähnung geschieht, erhalten das Prädicat: „*Unsere gute Stadt*," nämlich: *Stuttgart*, *Ludwigsburg*, *Tübingen*, *Ellwangen*, *Ulm*, *Heilbronn* und *Reutlingen*.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Der Monarch steht an der Spitze der Staatsverwaltung und aller vollziehenden Gewalt. Er besetzt alle Staatsämter, wozu auch die Kirchenämter gehören, verordnet die Einrichtung und den Wirkungskreis der Collegien, welche sich unter seiner allerhöchsten Leitung in die Staatsgeschäfte theilen. Seit 1808 hat der Civil-Etat in allen seinen Theilen eine gänzliche Reform erlitten.

Digitized by Google

Seit dem 1. Julius 1811 besteht als höchste Stelle ein *Staatsrath*, welcher zu Berathschlagung über allgemeine, das Ganze umfassende Staatsangelegenheiten, oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne, oder in mehrere Departemente zugleich einschlagen, angeordnet worden ist. Er besteht aus den Staatsministern und denjenigen, welche das Prädicat von Staatsräthen führen; doch können bei den Versammlungen des Staatsrathes jedesmal nur diejenigen Staatsminister und Staatsräthe erscheinen und Sitz nehmen, welche vom Könige eigends dazu aufgefordert werden. Dieser Staatsrath theilt sich in Sectionen, die nachstehendermafsen auf einander folgen, wodurch der Sitz der Staatsräthe in den Sessionen bestimmt wird: 1) Section der auswärtigen Angelegenheiten; 2) Sect. der inneren Administration; 3) Sect. der Lehen; 4) Sect. des Strafsen-, Brücken- und Wasserbaues; 5) Sect. des Commun-Administrations-Wesens; 6) Sect. der Justiz; 7) Kriegs-Departements-Section; 8) Sect. der Steuern und der Kron-Domänen; 9) Sect. des Staats-Rechnungswesens; 10) Sect. des Cultus. — Die geheimen Secretäre des Staats-Ministeriums sind zugleich Secretäre des Staats-Rathes.

Das *königliche Staats-Ministerium* wird durch die Minister der sechs Ministerial-Departemente gebildet, und ist ein Collegium, in welchem, aufser den sechs Staats-Ministern, der Kronprinz und noch einige andere, vom Könige dazu designirte Minister Sitz und Stimme haben.

I. *Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten*, oder, wie es auch genannt wird, das *Cabinets-Ministerium*, besteht aus dem Minister, 1 Generalsecretär, 1 Canzleidirector, aus den vortragenden Räthen, 4 geheimen Legations-Secretären und dem Wappenherold; aus dem Reichs-Obersten-Archivar, und dem geheimen Ober-Archivar des Haus-Archivs. Aufser den diplomatischen Angelegenheiten, stehen unter der Leitung dieses Departements, die königlichen Familien-Angelegenheiten, und die Adelssachen. Von demselben ressortiren auch der Ober-Ceremonienmeister-Stab, die Reichs-Ober-Post-Direction, und die Polizei-Direction in den beiden Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg.

II. *Das Departement des Innern* umfafst alle staatsrechtliche, polizeiliche und staatswirthschaftliche Gegen-

stände, welche aber nicht collegialisch, sondern nach dem Büreausystem behandelt werden. Es ist in sechs Sectionen eingetheilt, deren jede ein Büreau formirt. Jede Section besteht aus einem Chef, mehreren referirenden Räthen, Secretären, Registratoren und Canzellisten.

Die Sectionen, aus welchen das Departement des Innern besteht, sind: 1) Sect. der inneren Administration. 2) Sect. der Lehen. 3) Sect. des Medicinalwesens. 4) Sect. des Strafsen-, Brücken- und Wasserbauwesens. 5) Sect. des Commun-Administrationswesens. 6) Sect. des Commun-Rechnungswesens.

III. *Das Departement der Finanzen* hat die nämliche Einrichtung und Geschäfts-Behandlung, wie das Departement des Innern, und theilt sich in folgende Sectionen: 1) Die Section der directen und indirecten Steuern; 2) die Sect. der Kron-Domänen; 3) die Sect. der Staatsrechnungen; 4) die Sect. der Kronforste; 5) die Sect. des Bergwerks-Departements; 6) die Sect. des Landbauwesens; 7) die Sect. der Staatscasse; 8) die Sect. der General-Salz-Administration; 9) die Sect. der General-Direction der Tabaksregie; 10) die Sect. des Hofbau-Departements.

IV. *Das Justiz-Departement* steht unter der Leitung des Justizministers, und hat die Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Justizstellen, damit jede Instanz in dem vorgeschriebenen Gange ihrer Geschäfte und Verrichtungen bleibe. Alle Klagen über verzögerte Justiz müssen zuerst an ihn gebracht werden, und erst dann, wenn keine Abhülfe von seiner Seite geschieht, darf man sich deswegen an den König unmittelbar wenden.

V. *Das Kriegs-Departement*, unter der Oberleitung des Kriegsministers und eines Vice-Präsidenten, besteht aus 8 Sectionen, in welche alle Administrations-Gegenstände des königlichen Militärs vereinigt sind. Die Geschäfte werden büreaumäfsig behandelt; hiervon ist jedoch die Justiz-Section ausgenommen, wo die Stimmenmehrheit entscheidet. Die einzelnen Sectionen findet man in der Abtheilung der Addressen unseres Staatshandbuchs.

Digitized by Google

VI. *Das geistliche Departement* hat den Minister des Cultus zu seinem Chef, und die Stellen, die von diesem Departemente ressortiren, sind:

1) Das Oberconsistorium, welches die Aufsicht über das gesammte evangelische Kirchen- und Schulwesen, so wie über die dabei angestellten Diener führt. Auch werden alle Candidaten vor dem Oberconsistorium examinirt, und über sie sowohl, als über die dabei angestellten Decane, Pfarrer und Vicarien wird jährlich eine Liste, unter gewissenhafter Angabe ihres moralischeen Betragens, Fleifses und ihrer Talente dem König vorgelegt.

2) Der katholische geistliche Rath, zu dessen Ressort die Besorgung und Wahrung der Souveränetätsrechte, die Kirchen-Disciplinar-Sachen und die Leitung des katholischen Schulwesens gehört.

3) Die Ober-Studien-Direction, welcher die Universität zu Tübingen und die Studienschulen untergeordnet sind.

Die *Justizverfassung* hat, wie alle andere Zweige der Administration, durch den König eine neue zweckmäfsigere Einrichtung erhalten. Die Untergerichte, oder die erste Instanz für den Bürger- und Bauernstand sind die Oberamtsgerichte und die Provinzial-Justiz-Collegien. Die Oberamtsgerichte entscheiden in Klagsachen, welche die Summe von 50 Gulden nicht übersteigen, und in Straffällen dürfen sie bis auf 10 Thaler und bis auf acht Tage Incarceration erkennen.

An die Provinzial-Justizcollegien aber müssen die Acten von allen, bei den Oberamtsgerichten schriftlich verhandelten Klagsachen, welche die Summe von 50 Gulden übersteigen, oder wo in summarischen Sachen die ganze Masse über 500 Gulden beträgt, zu Abfassung eines Urtheils eingesendet werden. Solche Provinzial-Justizcollegien sind in Württemberg drei. Eines zu Ludwigsburg für die Stadt Stuttgart und die Landvogteien Rothenberg, an der Enz, am unteren Neckar, und an der Jaxt; eines zu Rotenburg für die Landvogteien am oberen Neckar, am mittleren Neckar, auf der Alp und Schwarzwald; und eines zu Ulm für die Landvogteien am Kocher, an der Rems und Filfs, an der Donau und am Bodensee. Jedes dieser Justizcollegien besteht aus

Digitized by Google

einem Director, vier Justizräthen, einem Assessor, einem Actuar und einem Decopisten.

Dagegen ist zu Führung von Criminal-Untersuchungen in jeder Landvogteistadt ein Criminalrath aufgestellt.

Das *Ober-Justizcollegium* theilt sich in zwei Senate. Der erste Senat, welcher seinen Sitz zu Eßlingen hat, besorgt das Criminalfach, bestimmt den Fall, wo Gantprocesse Statt finden sollen, und behandelt die dahin gehörigen Straffälle. Die untersuchenden Untergerichte erstatten demselben bei vorkommenden Untersuchungen Vor- und Fortgangsberichte, und schicken ihm die Acten nach geschlossener Untersuchung ein. Er erkennt hierauf und zwar definitiv und ohne daſs weitere Berufung Statt findet, bei Vergehen von einer Strafe von 3 Monat Festung oder Zuchthaus, oder wo Geldstrafen eintreten dürfen, von 100 Thalern und darunter. Bei höheren Straffällen aber legt derselbe sein Strafgutachten erst dem, unter dem Vorsitze des Justizministers versammelten, Ober-Revisionsrath vor, von welchem es sofort mit Bericht vor den König zur Bestättigung gebracht wird.

Der *zweite Senat* des Ober-Justizcollegiums residirt zu Stuttgart. Er hat: 1) die Inspection über die Civil-Justiz-Verwaltung der Untergerichte; sodann bildet er: 2) das Wechselgericht; 3) das Lehengericht; 4) die Prim-Instanz für die Exemten, als: a) Fürsten, Grafen und Adeliche; b) die in den ersten 9 Classen der Rangordnung aufgeführten Staats- und Hofdiener; 5) die Appellations-Instanz von den Untergerichten.

Das *Ober-Appellations-Tribunal* zu Tübingen bildet: 1) Die erste Instanz in Civil-Klagsachen gegen die Glieder des königlichen Hauses. 2) Den privilegirten Gerichtsstand für das gesammte, bei demselben angestellte Personal und die obervormundschaftliche Behörde desselben. 3) Die Appellations-Instanz von den Erkenntnissen des zweiten Justiz-Senats in Sachen, welche 200 fl. und drüber betragen, oder welche die Ehre, Gerechtsame oder das ganze Vermögen einer Parthei betreffen. 4) Die Revisions-Instanz von seinen eigenen Erkenntnissen in Sachen, die 1500 Gulden betragen, oder die ebenfalls die Ehre, Gerechtsame, oder das ganze Vermögen einer Parthei betreffen. Wenn aber das Ober-Appellations-Tribunal als Revisions-

Digitized by Google

Instanz entschieden hat, so findet keine weitere Berufung Statt. 5) Die protestantischen Glieder desselben bilden das Ehegericht, zu welchem noch 2 protestantische Professoren der Theologie als geistliche Ehe-Gerichtsräthe zugezogen werden.

Der *Tutelar-Rath* hat die Oberaufsicht über das Pupillen-, Inventur- und Theilungswesen im ganzen Königreiche, und dessen unmittelbare Besorgung bei Exemten. Er besteht aus einem Präsidenten, 3 Ober-Justizräthen, einem Tutelarrath, 4 Rechnungskundigen, 1 Secretär und 2 Canzellisten.

Die Eintheilung des Königreichs in Landvogteien, und dieser in Oberämter, ist oben bei der statistischen Uebersicht angegeben worden. Die Landvögte leiten in ihren Departementen die Regiminal-, Polizei- und Finanzgeschäfte und berichten an die einschlägigen Ministerien; die Oberämter sind zum Theil Justiz-Stellen erster Instanz, besorgen aber zugleich die Polizei und das Steuerwesen. In Absicht auf die Waldungen ist Württemberg in 20 Oberforstämter eingetheilt.

Nach dem Militär-Etat besteht die Armee:

1) Aus 8 Regimentern Linien-Infanterie, wovon jedes Regiment 2 Bataillons und 1 Bataillon 4 Compagnien enthält.
2) Aus 2 Bat. Fufsjäger, jedes zu 4 Compagnien.
3) Aus 2 leichten Infanterie-Bataillons, jedes ebenfalls zu 4 Compagnien.
4) Aus 2 Regimentern Jäger zu Pferd, jedes zu 4 Escadrons.
5) Aus 2 Cheveauxlegers-Regimentern, jedes ebenfalls zu 4 Escadrons.
6) Aus einem Dragoner-Regiment zu 4 Escadrons.
7) Aus einem Regim. Garde zu Fufs.
8) Aus einem Regim. Garde zu Pferd.
9) Aus einem Corps Fufs- und reitender Artillerie.
10) Aus einem Garnisons-Bataillon.
11) Aus der Gensdarmerie, welche 8 Oberofficiere, sodann 14 Unterofficiere und 140 Gemeine zu Pferd, und 15 Unterofficiere und 200 Gemeine zu Fufs enthält.

Digitized by Google

In kirchlicher Hinsicht ist das Königreich, was die evangelische Kirche betrifft, in 6 *General-Superintendenturen* mit 53 Decanaten eingetheilt; die katholische Kirche ist dermalen in die Bisthümer Augsburg, Constanz, Speier, Worms und Würzburg, und den exemten Sprengel Ellwangen eingetheilt.

Von der ausgebreiteten Vorsorge für Künste und Wissenschaften zeugen: das königliche Münz-, Medaillen-, auch Kunst- und Naturalien-Cabinet; die königliche Gemäldesammlung; die berühmte Universität Tübingen, mit der Universitäts-Bibliothek, dem Münzcabinet, Naturaliencabinet, der Sternwarte und dem physikalischen Cabinet, dem botanischen Garten, dem anatomischen Theater, dem klinischen Institut und der Accouchir-Anstalt; das königl. Collegium illustre zu Tübingen, das theologische Seminarium zu Tübingen, das Gymnasium illustre zu Stuttgart, und die Seminarien zu Maulbronn und Denkendorf. Auch die unteren Schulen haben durch die landesväterliche Vorsorge des Königs eine zweckmäfsigere Einrichtung erhalten.

Digitized by Google

GROSSHERZOGTHUM BADEN.

I.

GENEALOGIE DES GROSSHERZOGLICHEN HAUSES.

Grofsherzog: Karl Ludwig Friedrich, geb. 8. Jun. 1786, Mitregent seines Grofsvaters Karl Friedrich, folgt 10. Jun. 1811. Inhaber des k. k. Infanterieregiments Jordis, Grofsm. des Badenschen Ordens der Treue und des Löwenordens von Zähringen, Ritter des St. Andr., Seraph., Eleph., schwarzen Adlers und St. Hubert.; verm. 8. Apr. 1806 mit Stephanie Louise Adrienne Napoleone, geb. 28. Aug. 1789, Tochter des Grafen Franz von Beauharnois und seit 3. März 1806 Prinzessin von Frankreich und adoptirte Tochter K. Napoleon's.

Kinder: 1) Louise Amalie Stephanie, geb. 5. Jun. 1811. 2) Erbgrofsherzog, geb. 29. Sept. 1812, gest. 16. Oct. 1812. 3) Prinzessin, geb. 21. Oct. 1813.

Geschwister: 1) Katharine Amalie Christine Louise, geb. als Zwilling 13. Jul. 1776, war Decanissin zu Quedlinburg St. Kath. O. D. (lebt zu Petersburg). 2) Friederike Wilhelmine Karoline, geb. als Zwilling 13. Jul. 1776; regierende Königin von Baiern. 3) Louise Marie Auguste, nunmehr Elisabeth Alexiewna, geb. 24. Jan. 1779, reg. Kaiserin von Rufsland. 4) Friederike Dorothee Wilhelmine, geb. 12. März 1781, verm. 31. Oct. 1797 mit Gustav IV. Adolph, Könige von Schweden (lebt getrennt zu Karlsruhe). 5) Marie Elisabeth Wilhelmine, geb. 7. Sept. 1782, gest. 20. Apr. 1808, Her-

Digitized by Google

zogin von Braunschweig-Wolfenbüttel. 6) Karl Friedrich, geb. 13. Sept. 1784, gest. 1. März 1785. 7) Wilhelmine Louise, geb. 10. Sept. 1788, Erbgrofsherzogin von Hessen-Darmstadt.

Aeltern: Karl Ludwig, geb. 14. Febr. 1755, Erbprinz von Baden, der St. Andr., Seraph., schw. Adl. und Treue Ritters, Russ. kaiserl. Gen. d. Inf. und Inhab. des Koslowschen Inf. Reg., auch des Schwäb. Kreis. Gen. Feldzeugm. seit 1795, gest. zu Arboga in Schweden 15. Dec. 1801; verm. 15. Jul. 1774 mit Amalie Friederike, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 20. Jun. 1754, St. Kath. O. D. (führt den Titel: verwitwete Markgräfin und lebt zu Karlsruhe).

Vaters-Geschwister: 1) Friedrich, geb. 29. Aug. 1756, grofsherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden, Herzog zu Zähringen, Graf zu Salem und Petershausen, (welche beide Länder er mit seinem Bruder als Badenscher Standesherr besitzt) des Seraph., weifs. Adl., und Stanisl., der Bad. Treue Ritter und des Bad. Militärord. Grofskreuz; verm. 10. Dec. 1791 mit Christine Louise, geb. 16. Aug. 1776 (wohnen zu Baden). 2) Ludwig Wilhelm August, geb. 9. Febr. 1763, grofsherz. Prinz, Markgraf zu Baden, Herzog zu Zähringen, Graf zu Salem und Petershausen, des St. Andreas, Alex. Newsky, Seraph., schw. und roth. Adl. und Treue Ritter, der Ehrenlegion und des Bad. Militärord. Grofskr., General und Chef der grofsherz. Badenschen Truppen (wohnt zu Bruchsal). 3) Louise Karoline, geb. 8. und gest. 11. Jan. 1767.

Vaters-Halbgeschwister: 1) Karl Leopold Friedrich, geb. 29. Aug. 1790, Graf von Hochberg, grofsherzogl. Badenscher General-Lieutenant, der Treue und des Bad. Milit. Ord. Grofskr. 2) Wilhelm Ludwig August, geb. 8. Apr. 1792, grofsherz. Bad. Gen. Maj. der Treue, Ritter und der Ehrenlegion und des Bad. Milit. Ord. Grofskr. 3) Friederike Alexandrine, geb 10. und gest. 18. Jun. 1793. 4) Amalie Christine Karoline, geb. 26. Jan. 1795. Gräfin von Hochberg und verm. Fürstin von Oettingen-Wallerstein. 5) Maximilian Friedrich Johann Ernst, geb. 9. Dec. 1796, Graf von Hochberg, der Treue und des grofsherzogl. Bad. Milit. Ord. Grofskr., Bad. Major.

Digitized by Google

Grofsvater: KARL FRIEDRICH, geb. 22. Nov. 1728, folgt in dem Markgrafthume Baden-Durlach seinem Grofsvater 12. Mai 1738, wird volljährig 22. Nov. 1746, erbt die Länder der ausgestorbenen Baden-Badenschen Linie 21. Oct. 1771, feiert sein 50jähriges Regierungsjubiläum 23. Nov. 1796, nimmt die kurfürstl. Würde an 1. Mai 1803, erneuert den Orden der Treue 8. Mai 1803, sagt sich vom Reichsverbande los 1. Aug. 1806 und nimmt den grofsherzoglichen Titel an, stiftet 4. Apr. 1807 den Bad. Milit. Verd. Ord., gest. 10. Jun. 1811, vermählt 1) 18. Jan. 1751 mit KAROLINE LOUISE, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 11. Jul. 1723, gest. 8. Apr. 1783, 2) 24. Nov. 1787 mit LOUISE KAROLINE, geb. Freiin Geyer von Geyersberg, geb. 26. Mai 1768, wurde im Mai 1796 zur Reichsgräfin von Hochberg erhoben.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Markgrafschaft *Baden* wurde in neueren Zeiten zu den *Schwäbischen* Kreisländern gezählt; im Mittelalter aber gehörte sie zu *Ostfranken* und nicht zu *Allemannien* oder *Schwaben*. — Die Markgrafen von Baden leiten ihren Ursprung von dem mächtigen Geschlechte der Bertilonen ab, deren Ahnherr *Godfried*, ein Herzog von Allemannien war, welcher zu Anfange des 8ten Jahrhunderts lebte. Ein Abkömmling dieses Godfried's, *Berthold*, hatte seine Güter zwischen 790 bis 797 in der Landgrafschaft Baar, und ein anderer *Berthold I.*, der von jenem abstammen soll, war Anfangs Graf im Breisgau, in der Ortenau und im Alpgau, erbauete das Schlofs Zähringen, und nahm mit Genehmhaltung Kaiser *Heinrich's III.* den Titel eines Herzogs an, wobei ihm zugleich die Anwartschaft auf Schwaben, wenn *Otto*, Herzog von Schwaben, mit Tode abgehen sollte, ertheilt wurde. Da jedoch Heinrich III. früher, 1056, starb, gab die Vormünderin *Heinrich's IV.*, die Kaiserin Mutter *Agnes* diefs Herzogthum ihrem Eidam Graf *Rudolph* von Rheinfelden, Bertholden aber zur Entschädigung 1060 das Herzogthum Kärnthen. Weil Berthold aber einstmals bei einem Fürstentage ausblieb, so nahm Heinrich IV. ihm 1073 Kärn-

Digitized by Google

then wieder ab. Berthold starb 1078 und soll zwei Söhne hinterlassen haben: *Berthold II.* und *Hermann*, doch kann des letzteren Verwandtschaft mit Berthold wohl nicht diplomatisch genau dargethan werden. Wir folgen indefs hier den Badenschen Genealogen.

Berthold I. ältester Sohn, *Berthold II.*, folgte ihm, und bemühte sich, das seinem Vater versprochene Herzogthum Schwaben an sich zu bringen; er heirathete auch, um seine Ansprüche noch fester zu begründen, *Rudolph's von Rheinfelden*, Herzogs von Schwaben, Tochter, und *Rudolph*, der, nachdem *Heinrich IV.* excommunicirt war, zum Gegenkaiser erwählt wurde, ernannte seinen Schwiegersohn, *Berthold II.*, zum Herzoge von Schwaben. Allein *Heinrich IV.* gab dieses Herzogthum an *Friedrich von Hohenstaufen*, welcher die Zähringenschen Güter verwüstete und in blutigen Fehden sich gegen *Berthold*, welcher endlich 1098 auf Schwaben verzichtete, behauptete. — *Hermann*, ein jüngerer Bruder *Berthold's*, hatte noch bei des Vaters Lebzeiten von diesem *Hochberg* im Breisgau und den *Markgrafentitel* erhalten. Da zu diesem Hochbergischen Antheile auch Baden gehörte, so scheint es, dafs man einen alten Titel wieder hervorgesucht habe; denn in einem Diplom des Königs *Dagobert* wird diese Gegend Marcha ad balneas genannt. *Hermann* entsagte bald darauf der Welt und verbarg sich in einem Kloster. Sein Sohn, *Hermann II.*, hat zuerst den Titel eines *Markgrafen von Baden* *) angenommen, und ist der Stammvater der nachfolgenden Markgrafen geworden. Seitdem ist Baden stets ein eigenes Reichsland geblieben und erst neuerlich wieder mit den Besitzungen der Herzoge von Zähringen vereinigt worden. Wir wollen hier das Wesentlichste von den Schicksalen des alten Stammhauses anführen.

Die Herzoge von *Zähringen*, wie sie sich stets nannten, obgleich ihre Herrschaften kein Herzogthum waren, haben sich nachher weiter ausgebreitet. Der Kaiser *Lothar* gab 1127 dem *Conrad*, Herzoge von Zähringen, einem

*) Die Annahme der Titel Teutscher Fürsten aus jener Zeit hat etwas Schwankendes und Ungewisses. *Hermann II.* soll sich mit einer Erbin der damaligen Dynasten von Baden vermählt und darauf den Titel: *Markgraf von Baden und Hochberg* angenommen haben. Die Dynasten von Baden aber waren keine Markgrafen; daher die obige Ableitung von Marcha ad balneas nicht unwahrscheinlich ist.

Sohne *Berthold's II.*, das Herzogthum Burgund, welches durch den Tod des Herzogs *Wilhelm* erledigt war. *Conrad* aber ward deswegen mit *Reinald*, Grafen von Chalons, welcher der Verwandtschaft wegen nähere Ansprüche auf Burgund zu haben vorgab, in einen langwierigen Krieg verwickelt. Die Fortsetzung dieses Krieges, nebst der Erbschaft seiner Güter überliefs *Conrad* nach seinem Tode 1152 seinem Sohne *Berthold IV.* (*Berthold III.*, der ältere Bruder *Conrad's*, wurde 1091 einstimmig zum Herzoge in ganz Schwaben ernannt; er starb ohne Kinder 1122 in einer Schlacht, und *Conrad* erbte seine Güter). *Berthold IV.* trieb den Grafen *Reinald* über den Jura; allein als Kaiser *Friedrich* der Rothbart sich mit des Grafen Tochter vermählte, mufste Berthold IV. auf die eigentliche Grafschaft Burgund Verzicht leisten, und sich mit den diesseits dem Jura gelegenen Ländern, welche auch klein Burgund genannt wurden, begnügen. Kaiser Friedrich der Rothbart bestättigte auch damals Berthold's Ansprüche auf das Arelatische Königreich und verlieh ihm die Kastenvogtei über die Bisthümer Genf, Lausanne und Sitten im Walliserlande. Nach dieser Aussöhnung mit dem Kaiser folgte er demselben im Heereszug nach Italien und zeichnete sich durch kriegerische Thaten aus. Später erbaute er Freiburg und legte den Grund zur Erbauung der Stadt Bern. Er starb 1186. Sein Sohn, *Berthold V.*, züchtigte die aufrührerischen Burgunder, und stand in solchem Ansehen bei den Teutschen Reichsständen, dafs sie ihn, nach dem Tode Kaiser *Heinrich's VI.*, 1198 zum Kaiser erwählten. Allein er überliefs dem mächtigeren *Philipp* von Schwaben, *Heinrich's VI.* Bruder, seine Ansprüche auf die Krone für 11,000 Mark Silber und für einige Lehen. — Der Burgundische Adel, von welchem *Berthold V.* gehafst wurde, verband sich gegen ihn mit dessen Gemahlin, welche so grausam war, des Gemahls Söhne, ihre Stiefkinder zu vergiften. Berthold liefs diese gottlose Frau zwar enthaupten, und übergab die Städte Freiburg und Bern dem Reiche, um sich dadurch an dem Adel zu rächen; allein er starb bald darauf 1218 aus Gram über sein Unglück, und war der letzte des herzoglichen Stammes, der noch nicht 200 Jahre geblüht hatte. Seine Verlassenschaft wurde unter seine Schwestern vertheilt. *Agnes*, mit einem Grafen von Urach oder Fürstenberg vermählt, erhielt die meisten Zähringenschen Güter in Schwaben, mit Freiburg im Breisgau; *Anne* aber, die Gemahlin eines Grafen von Kyburg, die Schweizerischen und Burgundischen Allodien,

Digitized by Google

das Uebrige fiel an das Reich zurück. Berthold's Stammverwandten, die Markgrafen von Baden, erhielten von dieser Erbschaft wenig oder nichts mehr, als die Ansprüche auf das Herzogthum Schwaben. — Wir kehren nun zu der Geschichte von Baden zurück.

Der oben erwähnte Markgraf, *Hermann II.*, erbte die väterlichen Ländereien mit der Würde eines Markgrafen, obwohl er sich noch nicht von Baden schrieb, doch bekam er von seinem Grofsvater die Verwaltung der Landgrafschaft Breisgau 1077. Unter andern Teutschen Fürsten und Ständen erscheint er auf dem Reichstage zu Worms 1076 und 1112, wie zu Strasburg 1111 und 1126, ein Beweis, dafs er damals schon zu Teutschland's hohem Adel gehörte, wenn auch seine Abkunft oder Verwandtschaft mit dem oben angeführten Herzoge von Zähringen wohl nicht diplomatisch zu beweisen steht. Er ist als der eigentliche gewisse Stammvater des ganzen Hauses Baden anzusehen.

Sein Sohn, *Hermann III.*, der auch, wie sein Vater, den Titel eines Markgrafen von Verona führte, und auch 1130 zuerst als Markgraf von Baden vorkommt, war ein Liebling Kaiser *Friedrich I.* und starb 1160. Ihm folgte sein Sohn, *Hermann IV.*, welcher mit Kaiser *Friedrich I.* nach Palästina gieng und auf diesem Kreuzzuge zu Antiochia 1190 durch eine Krankheit hingerafft wurde. Seine Söhne, *Hermann V.* und *Heinrich* theilten die Lande, und stifteten zwei Linien, die Badensche und Hochbergische. Vom Kaiser *Friedrich II.* erhielt *Hermann V.* für die, durch seine Gemahlin ererbte, Hälfte der Stadt Braunschweig, die Stadt Durlach, ein ehemaliges Eigenthum der Herzoge von Zähringen, als Allodium und Ettlingen als Lehen. Unter seinen beiden Söhnen pflanzte *Rudolph* den Badenschen Stamm fort; der ältere aber, *Hermann VI.*, erhielt durch seine Gemahlin *Gertrud*, Herzogin von Oesterreich, ein Recht auf dieses Herzogthum, kam auch in den Besitz desselben, wurde aber zwei Jahre darauf vergiftet, und sein Sohn *Friedrich* wurde mit dem berühmten *Conradin* von Schwaben zu Neapel im Jahr 1268 enthauptet, daher das Haus die reiche Erbschaft wieder verlor. Jedoch heirathete *Elisabeth*, Hermann's VI. Schwestertochter, den Herzog *Albert*, des Kaisers Rudolph von Habsburg Sohn, und dieser erhielt, nach der Meinung der damaligen Zeit, nun erst ein volles Recht auf Oesterreich. — Hermann's VI. Bruder, Markgraf *Rudolph von Baden*, vereinigte die Herrschaft *Eber-*

Digitized by Google

stein mit seinen Landen, er suchte auch mehrere Hohenstaufische Güter, während dem grofsen Zwischenreiche, an sich zu ziehen; Kaiser *Rudolph I.* aber nahm sie ihm wieder ab. — Ihm folgte *Hermann VII.*, dessen Söhne, *Friedrich* und *Rudolph IV.*, abermals zwei Linien stifteten. *Friedrich's* Linie starb bald wieder aus, *Rudolph* aber pflanzte seinen Stamm fort. Aufserdem aber blühete auch noch in *Heinrich's I.* Nachkommenschaft die Linie der Markgrafen zu Hochberg und Sausenberg, welche erst 1503 mit *Philipp* erlosch. Die weitere Geschichte von Baden enthält wenig Merkwürdiges, aufser immer fortgesetzten Theilungen, die dem Lande sehr nachtheilig waren. Von *Christoph I.* (er starb 1527) stammten die beiden Linien von Baden-Baden und Baden-Durlach. Christoph's I. Sohn, *Bernhard*, der Stifter des Hauses Baden-Baden, führte die protestantische Religion in seinen Landen ein. Sein Enkel, *Philipp*, stand unter der Vormundschaft des Herzogs von Baiern, welcher während derselben die evangelische Lehre wieder abschaffte. Philipp starb schon 1588, und das Land fiel an seinen Vetter *Eduard*, der die katholische Religion annahm. Eduard bekümmerte sich wenig um die Regierung, lebte in der Fremde und machte Schulden. Kaiser *Rudolph II.* übertrug daher die Administration des Landes den Herzogen von Baiern und Lothringen; der Markgraf *Ernst Friedrich von Durlach* aber protestirte dagegen und nahm das Land 1595 in Besitz; es wurde erst im Jahre 1629 dem Markgrafen *Wilhelm*, Eduard's Sohn, wieder eingeräumt.

Christoph's I. zweiter Sohn, *Ernst*, war der Stifter der Linie von Baden-Durlach; er nahm die evangelische Lehre an, welche von seinem Sohn, *Karl II.*, im ganzen Lande eingeführt wurde. Karl's Enkel, *Friedrich V.*, erbte die Hohen-Geroldseckischen Allodien. Sein Sohn, *Ernst Friedrich*, regierte die ganze Markgrafschaft mit vielem Ruhme. Er starb 1604 ohne Kinder. Sein Bruder, *Georg Friedrich*, der ihm succedirte, trat noch bei seinem Leben seinem ältesten Sohn, *Friedrich V.*, die Regierung ab, während er selbst mit einem neugeworbenen Kriegsheer gegen Kaiser *Ferdinand II.* und zur Beschützung des Pfalzgrafen Friedrich V. zu Felde zog. — Auf Friedrich V. folgte 1659 *Friedrich VI.*; dessen Sohn, *Friedrich Magnus*, übernahm 1677 die Regierung. Wegen des Einfalls der Franzosen mufste er sich bis 1697 zu Basel aufhalten. Nach dem Ryfswiker Frieden suchte er seine verwüsteten

Länder wieder in Stand zu setzen, erbaute von neuem Durlach nebst dem Residenzschlofs Karlsburg, und erlaubte vielen Französischen Flüchtlingen, sich in seinem Lande nieder zu lassen und Manufacturen anzulegen. Er starb 1709. Ihm folgte sein Sohn, *Karl III.*, der schon als Erbprinz sich grofsen kriegerischen Ruhm erwarb, indem er in der Schlacht bei Friedlingen, durch Besiegung der Französischen Infanterie, den Ausschlag gab, und die Franzosen nöthigte, wieder über den Rhein zu gehen. Karl III. liefs 1715 die neue Residenz Karlsruhe erbauen, und stiftete zum Andenken dieser Begebenheit, den *Orden der Treue*. Sein einziger Sohn, Friedrich, starb vor ihm, hinterliefs aber zwei Prinzen, wovon der älteste, *Karl Friedrich*, geb. den 22. Nov. 1728, als Grofsherzog von Baden etc. d. 10. Jun. 1811 im 83sten Lebens- und 65sten Regierungsjahre starb. Die ältere Linie Baden-Baden gieng 1771 aus und seit der Zeit war das Land wieder vereinigt, welches seit dem aus einem unbedeutenden Fürstenthume zu einem mächtigen Staate angewachsen ist.

Der jüngst verstorbene Grofsherzog, *Karl Friedrich*, war der älteste unter allen regierenden Fürsten, indem er 73 Jahre regierte. Er succedirte d. 12. Mai 1738 seinem Grofsvater unter Curatel und regierte selbst seit 1746 in den Besitzungen der Durlachischen Linie; über die gesammten Alt-Badenschen Stammlande aber seit d. 21. Oct. 1772. Er feierte sein 50jähriges Regierungs-Jubiläum d. 23. Nov. 1796. Seine Unterthanen verdanken ihm die ruhmwürdigsten Einrichtungen zur Verbesserung seiner Länder. Bis zum Lüneviller Frieden betrug sein Land mit den überrheinischen Besitzungen 77 □ Meilen mit 216,137 Einwohnern und 1,500,000 fl. Einkünften. In diesem Frieden verlor er 8 □ Meilen mit 38,430 Einwohnern und 240,000 fl. Einkünften, nämlich seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim und mittelbare Güter im Luxemburgschen und Elsafs. Dafür bekam er aufser der Kurwürde, welche er am 1. Mai 1803 annahm, das Hochstift Constanz mit den Abteien Reichenau und Oehningen, die Abteien Salmansweiler (mit Ausnahme des Amts Ostrach) und Petershausen, das auf dem rechten Rheinufer gelegene Hochstift Strasburg, den Ueberrest des Hochstifts Speier auf dem rechten Rheinufer, den Ueberrest des Hochstifts Basel auf dem rechten Rheinufer, die Hessen-Darmstädtischen Aemter, Lichtenau und Willstedt, die Nassau-Usingensche Herrschaft Lahr, die Pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidel-

Digitized by Google

berg, die Abteien Frauenalb, Schwarzach, Ettenheim-Münster, Lichtenthal, Allerheiligen und Gengenbach, die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zelle, Ueberlingen, Pfullendorf, Biberach und Wimpfen, zusammen mit 59,75 □ M., 245,745 Einwohnern und 1,540,000 fl. Einkünften, welche ihm der Deputationsrecefs vom 25. Febr. 1803 zusprach. Der Gewinn überwog mithin den Verlust um 51,75 □ M., 207,315 Menschen und 1,300,000 fl. Einkünfte. — Diese neuen Erwerbungen, vereinigt mit den alten Erblanden, wurden in drei Provinzen getheilt: die Badensche Markgrafschaft (mit 84 □ Meilen, 253,000 Einwohnern); die Pfalzgrafschaft (mit 28 □ Meilen und 139,000 Einw.); das Oberfürstenthum am Bodensee (mit 19 □ Meil. und 42,000 Einw.) — Durch den Prefsburger Frieden 1805, so wie durch den Beitritt zum Rheinbunde erhielt der Kurfürst das Breisgau mit der Ortenau, der alten Herzoge von Zähringen Stammland, dann die Stadt Constanz und die Oberhoheit über den gröfseren Theil des Fürstenthums Fürstenberg (38 □ Meil. mit 70,711 Einw.), über die Landgrafschaft Klettgau (3 □ Meilen mit 8,909 Einw.), über die Auersbergsche Grafschaft Thengen ($\frac{1}{2}$ □ Meile mit 1,104 Einw.), über das Fürstenthum Leiningen und die gräflich Leiningenschen Aemter Neidenau und Billigheim (28 □ M. mit 83,805 Einw.), über die auf dem linken Mainufer gelegenen fürstl. und gräfl. Löwenstein-Werthheimschen Besitzungen (15 □ Meil. mit 22,016 Einw.), und über einen Theil des Fürstenthums Salm-Krautheim ($4\frac{1}{2}$ □ M. mit 11,848 Einw.), so wie er auch die im Umfange und an den Gränzen seines Staats gelegenen unmittelbaren Reichsrittergüter mit 107,241 Unterthanen seiner Oberhoheit unterwarf. Durch alle diese Erwerbungen, so wie durch einige Abtretungen von Württemberg wurde nunmehr das Badensche Staatsgebiet auf 264 □ Meilen und 924,307 Einwohner gebracht, und diese Lande in die drei Provinzen Oberrhein, Mittelrhein und Niederrhein eingetheilt.

Durch den Rheinbund, dem Baden unter'm 12. Jul. 1806 beitrat, erhielt der Regent die volle Souveränetät über alle, in seinem Lande gelegenen Güter der unmittelbaren Reichsritter: zugleich wurde d. 1. Aug. 1806 der kurfürstliche Titel gegen den Grofsherzoglichen, mit dem Prädicat *königl. Hoheit*, vertauscht. In dem Besitzstande Badens giengen jedoch im Jahre 1810 wieder einige Veränderungen vor, indem Baden von Württemberg das Oberamt Stockach mit 20,631, einen Theil des Oberamts Hornberg

mit 11,440, des Oberamts Rottweil mit 2,605, des Oberamts Tuttlingen mit 3,604, des Oberamts Ebingen mit 2,846, des Oberamts Maulbronn mit 2,023, des Oberamts Brackenheim mit 442 und des Oberamts Mergentheim mit 1,035 Einw., zusammen 44,626 Unterthanen abgetreten erhielt, wogegen es an Hessen-Darmstadt die Aemter Amorbach, Miltenberg und Heubach, so wie die Dörfer Lautenbach und Umpfenbach, zusammen mit 14,995 Einw. cedirte, mithin auch bei diesem Tausche 29,631 neue Unterthanen gewann. Die, durch das Organisationsdecret vom 26. Nov. 1809 angeordnete, Landeseintheilung in 10 Kreise wurde hierauf von Neuem abgeändert, und das ganze Land, welches nunmehr 272½ □ Meil. mit 1 Mill. Menschen enthielt, unter die noch bestehenden 9 Kreise vertheilt. — Und so ist jenes kleine Land, das ehedem in allen Kriegen seiner mächtigeren Nachbaren verwüstet wurde, doch wegen seiner natürlichen Fruchtbarkeit sich schnell wieder erholte, gegenwärtig zu einem ansehnlichen Grofsherzogthum erhoben worden, welches in die Waagschale der Teutschen Bundesstaaten ein bedeutendes Gewicht legt.

Dem Grofsherzog *Karl Friedrich* folgte in der Regierung sein bereits unter d. 26. Nov. 1808 zum Mitregenten ernannter Enkel, der jetzt regierende Grofsherzog Karl Ludwig Friedrich, einziger Sohn des am 15. Dec. 1801 zu Arboga in Schweden verstorbenen Erbprinzen *Karl Ludwig*. Er trat nach der Schlacht von Leipzig von dem Rheinischen Bunde ab, und vereinigte seine Truppen mit dem Heere der Verbündeten, erklärte aber seinen Zutritt zu dem Teutschen Bunde erst im Anfange des Jahrs 1816. Wahrscheinlich dürften hierdurch neue Veränderungen in dem Besitzstande der grofsherzoglichen Länder eintreten, welche mit dem Oesterreichischen Tauschvertrage mit Baiern in Verbindung stehen. Die Französische Festung Kehl, welche Baden 1805 an Frankreich überlassen hatte, ist gegenwärtig wieder an Baden zurückgefallen.

Digitized by Google

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Grofsherzogthum Baden, wie es gegenwärtig besteht, aber vielleicht durch den bevorstehenden Austausch mit Württemberg einige Veränderung erleiden dürfte, enthält einen Flächenraum von 272,50 □ Meilen, wovon auf das Pflugland 1,300,000, auf die Wiesen 335,000, auf die Weinberge 74,000, auf die Gemeinheiten (Allmenden) 150,000, auf das unangebaute Land 209,000 und auf die Waldungen 1,580,000 Jaucherte gerechnet werden. Diefs schöne, höchst angebaute Land, wurde 1813 von 1,001,603 Menschen bewohnt, welche 97 Städte und Marktflecken und 2,454 Dörfer und Weiler einnehmen; auf die □ Meile kommen im Durchschnitte 3,676 Menschen.

Das Grofsherzogthum ist unter 9 Kreise vertheilt:

a) Der Seekreis — 89,604 Einw. Hauptst. *Constanz* — 4,503 E.

1.	Amt	Constanz	10,557 —
2.	—	Mörsburg	8,753 —
3.	—	Ueberlingen	9,733 —
4.	—	Salem	4,349 —
5.	—	Pfullendorf	7,111 —
6.	—	Möskirch	9,940 —
7.	—	Stockach	12,889 —
8.	—	Engen	8,923 —
9.	—	Radolfzell	10,439 —
10.	—	Blumenfeld	6,910 —

Krim. Amt Ueberlingen. — Krim. Amt Stockach.

b) Der Donaukreis — 72,735 Einw. Hauptst. *Villingen* — 3,316 E.

1.	Amt	Donaueschingen	8,201 —
2.	—	Küfingen	10,057 —
3.	—	Bonndorf	8,959 —
4.	—	Stühlingen	4,590 —
5.	—	Neustadt	10,923 —
6.	—	Triberg	9,417 —
7.	—	Hornberg	7,660 —
8.	—	Villingen	12,925 —

Krim. Amt Hüfingen. — Krim. Amt Villingen.

Digitized by Google

c) Der Wiesenkreis — 116,954 Einw. Hauptst. *Lörrach* — 1,906 E.

1. Amt Jestetten	Krim. Amt Waldshut.	5,126 —
2. — Thiengen		7,819 —
3. — Waldshut		10,951 —
4. — Sanct Blasien		8,266 —
5. — Laufenburg		9,236 —
6. — Seckingen		12,477 —
7. — Schönau	Krim. Amt Müllheim.	12,258 —
8. — Schopfheim		11,373 —
9. — Lörrach		14,631 —
10. — Candern		11,985 —
11. — Müllheim		12,832 —

d) Der Treisamkreis — 125,867 Einw. Hptst. *Freyburg* — 10,108 E.

1. Amt Staufen	Krim. Amt Freyburg.	9,607 —
2. — Heitersheim		8,148 —
3. — Sanct Peter		5,573 —
4. Stadtamt Freyburg		14,170 —
5. Erstes Landamt Freyburg		10,413 —
6. Zweites Landamt Freyburg		11,875 —
7. Amt Breisach	Krim. Amt Emmendingen.	12,758 —
8. — Emmendingen		17,066 —
9. — Endingen		10,605 —
10. — Kenzingen		11,490 —
11. — Waldkirch		7,167 —
12. — Elzach		6,995 —

e) Der Kinzigkreis — 117,640 Einw. Hptst. *Offenburg* — 2,888 E.

1. Amt Ettenheim	Krim. Amt Gengenbach.	15,459 —
2. — Lahr		14,487 —
3. — Wolfach		9,977 —
4. — Haslach		7,223 —
5. — Gengenbach		11,525 —
6. — Offenburg	Krim. Amt Offenburg.	18,192 —
7. — Bork		9,269 —
8. — Rhein-Bischofsheim		9,195 —
9. — Appenweyer		10,063 —
10. — Oberkirch		12,250 —

f) Der Murgkreis — 85,112 Einw. Hptst. *Rastadt* — 4,204 E.

1. Amt Achern	Krim. Amt Rastadt.	12,859 —
2. — Bühl		14,035 —
3. — Steinbach		7,021 —
4. Erstes Landamt Rastadt		11,165 —
5. Zweites Landamt Rastadt		10,347 —

Digitized by Google

6. Amt Baden	Krim. Amt Ettlingen.	7,126 E.
7. — Gernsbach		10,789 —
8. — Ettlingen		11,770 —

g) Der Pfinz- u. Enzkreis — 131,518 E. Hptst. *Durlach* — 3,916 E.

1. Stadtamt Carlsruhe	Krim. Amt Durlach.	13,727 —
2. — Durlach		12,502 —
3. Bezirkamt Durlach		12,626 —
4. — Stein		11,726 —
5. Erstes Landamt Pforzheim		14,303 —
6. Zweites — —		9,271 —
7. Bezirksamt Eppingen	Krim. Amt Bruchsal.	14,248 —
8. — Bretten		14,959 —
9. Erstes Landamt Bruchsal		14,542 —
10. Zweites — —		13,594 —

h) Der Neckarkreis — 166,818 Einw. Hptst. *Manheim* — 18,213 E.

1. Amt Philippsburg	Krim. Amt Manheim.	8,341 —
2. — Schwezingen		11,545 —
3. Stadtamt Manheim		18,213 —
4. Amt Ladenburg		11,021 —
5. — Weinheim	Krim. Amt Heidelberg.	10,860 —
6. Stadtamt Heidelberg		18,181 —
7. Landamt Heidelberg		10,442 —
8. Amt Wisloch		11,033 —
9. — Sinsheim		13,276 —
10. — Neckargemünd		11,443 —
11. — Weibstadt	Krim. Amt Mosbach.	10,960 —
12. — Eberbach		7,198 —
13. Stadtamt Mosbach		11,739 —
14. Zweites Amt Mosbach		12,506 —

i) Der Main- u. Tauberkr. — 95,382 E. Hptst. *Wertheim* — 3,227 E.

1. Amt Osterburken	Krim. Amt Boxberg.	10,773 —
2. — Boxberg		16,444 —
3. — Gerlachsheim		10,356 —
4. — Tauber-Bischofsheim	Krim. Amt Tau-ber-Bischofsheim.	15,152 —
5. Stadtamt Wertheim		9,770 —
6. Zweites Landamt Wertheim		10,137 —
7. Amt Walldürn		10,683 —
8. — Buchen		12,067 —

Digitized by Google

Das Gros der Nation besteht aus Teutschen, die den Oberteutschen Schwäbischen Dialekt reden. Unter denselben befinden sich zerstreuet und einzeln einige Franzosen und Juden.

Die Mehrzahl der Einwohner bekennt sich zum katholischen Cultus. Man rechnet im ganzen Lande über 620,000 Katholiken, dann 305,000 Lutheraner, 61,000 Reformirte, 15,079 Juden und 1,292 Mennoniten. Das Land ist unter 82 katholische und 35 protestantische Dekanate vertheilt. Der Grofsherzog mit seiner Familie bekennt sich zum lutherischen Cultus.

Die Staatseinkünfte des Grofsherzogthums belaufen sich gegenwärtig zwischen 5 bis 6 Mill. Guld. Im Jahre 1808 betrugen selbige 2,953,937 Guld., nämlich:

an Steuern	2,607,937	Guld.
an Zinsen von Activcapitalien	12,000	—
das Postregal	24,000	—
das Salzregal	250,000	—
die Eisenfactorei	60,000	—

Diese reichten aber zu den Staatsbedürfnissen nicht hin, wozu 1808 3,532,796 Guld. erforderlich waren, nämlich:

für die Civilliste	825,393	Guld.
für das Minist. der auswärt. Angelegenheiten	98,862	—
— — — der Justiz	33,480	—
— — — des Innern	19,739	—
— — — der Finanzen	30,254	—
für die höheren Justizbehörden	102,649	—
— öffentl. Bauten, Theater, Univ. Heidelberg	195,199	—
— Pensionen	862,432	—
— Interessen von Staatsschulden	460,588	—
— das Militär	804,200	—
zur Reservecasse	100,000	—

Das Deficit betrug 578,859 Guld., zu dessen Deckung eine provisorische Classensteuer, nach welcher ein jährliches Einkommen von 300 Guld. mit 45 Kr. von 301 bis 500 Gulden mit $\frac{1}{2}$ Procent, von 501 bis 800 Guld. mit $\frac{3}{4}$ Procent u. s. w. belegt ist. Der Feldzug gegen Oesterreich 1809 und der Spanische Krieg hatten indefs im Jahre 1809 bis Julius 1810 abermals eine aufserordentliche Ausgabe von mehr als $1\frac{1}{2}$ Mill. Guld. verursacht, zu deren Aufbringung eine neue Vermögenssteuer ausgeschrieben wurden mufste, auch sind die Einkünfte durch die neue Zoll- und Acciseordnung

Digitized by Google

vom 2. Jan. 1812, so wie durch den Länderzuwachs seit 1809 bedeutend vermehrt, so dafs man jetzt deren Gesammtbetrag wohl auf 5½ Mill. Guld. schätzen darf.

Die Staatsschuld des Grofsherzogthums beläuft sich gegenwärtig auf mehr als 20 Mill. Guld. Die Markgrafschaft Baden war 1802 noch schuldenfrei, und 1808 gab der Grofsherzog den Betrag der Schulden bereits auf 10 Mill. an, die seitdem auf das Doppelte gestiegen sind. Die Ursache davon liegt theils in den übernommenen Schulden der neu erworbenen Provinzen, theils und mehr noch in dem vermehrten Militäretat und in den wiederholten Kriegen, an welchen das Grofsherzogthum in dem Stande seiner Abhängigkeit von Frankreich Theil nehmen mufste. Nach der pragmatischen Sanction vom 18. Nov. 1808 darf der Regent jedoch nur in den dringendsten Fällen zu einer Staatsanleihe schreiten.

Das Truppencorps, welches Baden unterhielt, bestand bisher aus der Garde, 4 Reg. Linieninfanterie, jedes zu 2 Batail., 4 Garnisonreg., 1 Batail. Jäger zu Fufs, 1 Dragonerreg. zu 500 Pferden, 1 Husarenreg. zu 500 Pferden, 1 Artilleriebatt. und 1 Batterie reitender Artillerie, welche zusammen gegen 18,000 Mann zählen mochten. Der künftige Friedensfufs ist noch nicht bekannt.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Das Grofsherzogthum Baden hat sich eine rein monarchische Verfassung gegeben; die Erbfolge in der Regierung geht auf den ältesten Prinzen in gerader absteigender Linie über. In Bezug auf auswärtige Verhältnisse ist der Regent, als Mitglied des Teutschen Bundes, welchem er 1816 beigetreten ist und darin die 7te Stelle, im Plenum aber 3 Stimmen erhalten hat, an die Gesetze desselben gebunden; in allen inneren Staatsangelegenheiten aber war er bisher unumschränkter Herr. Er giebt die Constitution und kann sie, nach Befinden der Umstände, ändern und verbessern. Das Recht der Besteuerung und der Gesetzgebung

in allen ihren Theilen gehört ihm allein; alle Gerichtsbarkeit und polizeiliche Gewalt im Staate wird blofs in seinem Namen ausgeübt. Doch dürfte dieſs nunmehr nach dem Sinne der Teutschen Bundesacte eine völlige Abänderung leiden, auch hat der Grofsherzog bereits erklärt, dafs er die Verfassung ändern und Stände als Repräsentanten der Nation zusammenberufen wolle. — Zu seinen ausschliefslichen Oberhoheitsrechten gehören: das Recht Gnadenbriefe, Adelsdiplome und Privilegien zu ertheilen, die Aufnahme neuer Unterthanen, das Münzrecht, das Postrecht, die Militärconscription mit dem ganzen Umfange der Militärgewalt, die Wahrung der Gränzen, die oberste Leitung aller Einrichtungen zur Beförderung des Handels, der allgemeinen Landescultur, und aller öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Oberaufsicht über die Heerstrafsen und Flüsse, die oberste Forst-, Jagd- und Bergwerkspolizei, die allgemeinen Medicinalanstalten; und endlich die Kirchenherrlichkeit oder das Recht, von allen Gewalthandlungen der Kirche in ihrem Innern Kenntnifs zu nehmen, deren öffentliche Verkündigungen und Diensternennungen gut zu heifsen oder zu versagen, kirchliche Gesellschaften oder Institute zuzulassen oder zu verbieten, früher bewilligte aufzuheben und dergleichen. In Rücksicht der protestantischen Religion hat der Regent noch die Kirchenregierung und das Recht Kirchenordnungen zu machen.

Aufser den allgemeinen Landsteuern sind folgende Auflagen landesherrlich, als: die Accise, das Besatzungsrecht, das Stämpelpapier, das Postregal, der Ertrag der Land- und Poststrafsen, Landzoll- und Geleitsgeld, Nutzung der Wasserstrafsen, Wasserzoll, Flöfsgeld, auch Wasserfallzins, das Salpeterregal, das Recht über herrenloses Gut, Confiscationsertrag und Goldwäsche.

Der Titel des Regenten ist: Wir N. N. von Gottes Gnaden Grofsherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg u. s. w. Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haufsen, Möfskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach sammt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; des Klettgaues; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim, u. s. w. Graf zu Hanau etc.

Das Staatswappen des Grofsherzogs besteht in einem unten zugerundeten oder Spanischem Hauptschilde, das

fünf Mal in die Queer oder reihenweise und sechs Mal der Länge nach, oder pfahlweise, mithin im Ganzen in 30 Felder abgetheilt ist, wovon die zwei mittleren Felder der mittleren Reihe, folglich das mittlere Feld eines jeden der zwei mittleren Pfähle, oder von oben reihenweise gezählt, das funfzehnte oder sechszehnte Feld nebst einem kleinen Theile der, in beiden mittleren Pfählen oberhalb und unterhalb anstofsenden, Felder von einem auch Spanischen, schräglinks getheilten Mittelschilde bedeckt werden, und daher keine Wappenfiguren haben. Das Mittelschild zeigt rechts oben einen schrägrechten goldenen Balken im purpurnen Felde als Wappenzeichen des ganzen souveränen Staats, und links unten einen goldenen, streitfertigen, links sehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge, als Wappenzeichen der Zähringischen Abstammung. Die 28 angefüllten Felder enthalten 1) wegen Baden einen rechten rothen Schrägbalken im goldenen Felde, 2) wegen Hochberg einen streitfertigen, rothen, mit Gold gekrönten links sehenden Löwen mit ausgeschlagener rother Zunge auf Silber, 3) wegen der Rheinpfalz einen streitfertigen, rechts sehenden goldenen Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Roth, 4) wegen Breisgau einen rothen, goldgekrönten rechts sehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Roth, 5) wegen Sausenberg einen queerliegenden silbernen Flügel mit niederwärts gekehrten Schwingen und mit einem goldenen Kleestängel auf Blau, 6) wegen der Ortenau eine rothe Burg, zu beiden Seiten einen Thurm, in der Mitte ein offenes Thor mit silbernen Thorflügeln und schwarzem Fallgatter auf Gold, 7) wegen Bruchsal ein silbernes quadrirtes Kreuz auf Blau, 8) wegen Ettenheim einen silbernen rechten Schrägbalken auf Roth, 9) wegen des Fürstenthums Constanz ein rothes eingefafstes Kreuz auf Silber, 10) wegen Heitersheim ein silbernes, breites quadrirtes Kreuz, in welchem mitten in einem aufgelegten runden schwarzen Schilde der Buchstabe von Silber zu sehen ist, in Roth, 11) wegen Eberstein eine rothe blaugetipfelte Rose mit Silber, unter einem schwarzen Eber auf grünem Rasen in Gold, 12) wegen Odenheim ein kreuzweis über einander gelegtes, von der Rechten zur Linken, silbernes Schwert, von der Linken zur Rechten ein silberner Schlüssel und aufrecht darüber ein goldener Zepter, alles in Blau, 13) wegen Gengenbach auf Blau einen doppelten schwarzen Adler mit einem Brustschilde, der einen rothen rechten Schrägbalken im goldenen Felde enthält, 14) wegen Bondorf einen links springenden Hirsch von natürlicher Farbe, 15) und 16) leerstehend und bedeckt vom

Mittelschilde, 17) wegen Salem einen aufrecht stehenden, rechts sehenden goldenen Löwen mit einem goldenen Prälatenstabe von einem S umschlungen in den Pranken in Schwarz, 18) wegen Petershausen in einem schräg rechts getheilten Felde oben linker Hand ein schräg liegender silberner Schlüssel in Blau, unten rechter Hand ein schräg aufwärts liegender blauer Fisch in Silber, 19) wegen Rötteln in einem queer getheilten Felde oben zwei silberne, wellenweise gezogene Queerbalken auf Blau, und unten einen wachsenden rothen Löwen auf Gold, 20) und 21) wegen Badenweiler und Lahr ein goldener, mit drei aufrechten schwarzen Sparren belegter Pfahl auf Roth und ein rother Queerbalken auf Gold, 22) und 23 wegen Mahlberg und Lichtenau einen aufrechten schwarzen gekrönten Löwen und links zwei aufrecht rothe Sparren auf Gold, 24) wegen Reichenau ein rothes, breites, eingefafstes Kreuz im silbernen Felde; 25) wegen Oehringen zwei aus natürlichen Wolken hervorgehende Hände, welche einen silbernen Schlüssel mit doppeltem Barte emporhalten, auf Gold, 26) wegen Ueberlingen und Pfullendorf zwei schwarze einfache Adler übereinander auf Gold, 27) wegen Hauenstein ein sechsfach von Silber und Blau queer getheiltes Feld, 28) wegen Meinau und Blumenfeld über einem von Grün und Blau queer getheilten Felde ein durchgehendes schwarzes, mit Silber eingefafstes und mit goldenen Lilienstängeln belegtes Kreuz, in dessen rechtem oberen Ecke drei silberne Wellen, im linken oberen Ecke eine silberne Lilie, im unteren rechten Ecke eine silberne Beugge, im linken ein kleines schwarzes Kreuz, 29) wegen der Stadt Constanz ein rothes, an den Ecken geschweiftes, durchgehendes Kreuz auf Silber, 30) wegen Villingen und Breunlingen einen rothen Adler in einem Felde von Blau und Silber, der Länge nach getheilt. Dieser Schild ist mit einer Königskrone gedeckt: als Schildhalter stehen ein Greif und Löwe, von deren Pranken zu jeder Seite 5 Spanische Schilder, welche unten in der Mitte durch einen ovalen Schild verbunden sind, herabhängen. Unter dem Schilde hängt der Hausorden, und das Ganze umfliegt ein purpurrothes, mit silbernen Greifen bestreutes, inwendig mit Hermelin gefüttertes, und oben in eine Zelthaube zusammen laufendes, aufgeschlagenes Wappenzelt. In den, von den Pranken des Greifen und Löwen herabhängenden, Schilden sind die Wappen von Fürstenberg, Heiligenberg, Thengen, Klettgau, Hagnau rechts, die von Leiningen-Mosbach, Düren mit

Digitized by Google

Bischofsheim, Hartheim und Lauda, Wertheim, Krautheim und Neidenau mit Billigheim links abgebildet.

Baden hat gegenwärtig drei Ritterorden: 1) den Hausorden der Treue, 1715 gestiftet und am 8. Mai 1803 erneuert. Das Ordenszeichen ist ein goldener, rothgeschmelzter Kreuzstern, der durch einige goldene durchschlungene lateinische *C* zusammengehalten wird. In der Mitte stehen im weifs geschmelzten Felde einige Felsen, auf welchen ein doppeltes lateinisches *C* mit der Umschrift: *Fidelitas* zu lesen ist. Auf der anderen Seite ist der Badensche Schild — ein rother Queerbalken im goldenen Felde. Dieses Ordenszeichen hängt an einer weifs und rothgeschmelzten Krone und wird an einem orangefarbigen Bande mit schmalen silbernen Enden getragen, das nach den verschiedenen Graden weit über die Schulter oder schmäler um den Hals herabhängt. Der Grofsherzog ist jederzeit Ordensherr und Grofsmeister; der Orden aber wird in Grofskreuze und Commandeure abgetheilt. 2) Der Karl Friedrich Militärverdienstorden, am 4. April 1807 von dem Grofsherzoge Karl Friedrich zur Belohnung des militärischen Verdienstes gestiftet. Der Grofsherzog ist Grofsmeister: der Orden hat drei Classen: Grofskreuze, Commandeure und Ritter. Die Ordenszeichen bestehen: a) in einem vierstrahligen, weifs emaillirten Kreuze, nach den drei Classen des Ordens in der Gröfse verschieden. In der Mitte dieses Kreuzes befindet sich auf einem zirkelförmigen emaillirten Felde, umgeben von einem dunkelblauen Reife, der verzogene Name des Stifters C. F. mit Gold emaillirt, und auf der Kehrseite ein streitfertiger silberner Greif, einen Schild mit dem Badenschen Schrägbalken in der linken und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, im mattgoldenen Felde und mit der Umschrift: Für Badens Ehre. Um die Strahlen des Ordenskreuzes schlingt sich ein Kranz von Lorbeerzweigen. Das Ganze bedeckt eine Krone, woran das Ordenskreuz zugleich nach den verschiedenen Classen an einem der Länge nach dreifach gestreiften, in der Mitte rothen, an beiden Enden gelben und mit weifsen Säumen versehenem Bande befestigt wird, b) in einem auf der linken Brust zu tragenden Ordensstern von Silber mit 4 Haupt- und 4 kleineren Zwischenstrahlen. Die Mitte des Sterns ist der Kehrseite des Kreuzes ähnlich. Die Grofskreuze tragen das gröfste Ordenskreuz an einem breiten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte, die Commandeure das Kreuz von mittlerer

Digitized by Google

Gröfse an einem schmäleren Bande um den Hals, und die Ritter das kleine Kreuz im Knopfloche auf der linken Brust. 3) Der Orden des Zähringer Löwen, von dem jetzigen Grofsherzoge am Namenstage seiner Gemahlin den 26. Dec. 1812 gestiftet. Der Grofsherzog ist Grofsmeister; der Orden besteht ebenfalls aus drei Classen: Grofskreuze, Commandeure und Ritter. Auf dem Ordenszeichen sieht man den Zähringschen Löwen und die Ruine der Burg Zähringen. Es wird an einem grünen Bande mit orangefarbenem Saume von den Grofskreuzen über die rechte Schulter mit einem, in Silber gestickten, achteckigen Sterne auf der linken Brust, von den Commandeuren um den Hals und von den Rittern am Knopfloche auf der linken Brust getragen.

Es giebt und gab schon seit langer Zeit in Baden keine eigentlichen Landstände, welche über neue Gesetze und Abgaben zu Rathe gezogen wurden; die Landstände in dem ehedem zu Oesterreich gehörigen Breisgau wurden 1806 aufgehoben. Indessen giebt es vom Staate anerkannte, privilegirte Classen von Staatsbürgern, nämlich die vom Regenten oder den Ministerien *mit Patent angestellten Staatsdiener*, und *der Adel*. Die patentisirten Staatsdiener haben das Vorrecht, dafs sie in *Personalsachen* in erster Instanz nicht den Bezirksämtern, sondern den Kreisdirectorien und Hofgerichten zu Recht stehen.

Der Adel theilt sich in den *Herren-* und *Ritterstand*. Zu jenem gehören alle ehemaligen unmittelbaren Reichsfürsten und Grafen; die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute gehören zu den letzteren.

Die ehemaligen Reichsfürsten und Grafen, welche auch *Standesherren* genannt werden, hatten bisher die ihnen, durch die Rheinische Bundesacte, zugesicherte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, welche sie durch ihre Aemter ausüben dürfen; auch haben sie zur Zeit noch, bis auf weitere Verordnung, Justizcollegien behalten, welche mit den grofsherzoglichen Hofgerichten gleiche Rechte und gleichen Wirkungskreis haben. Den Standesherren ist eine Ehrenwache vom grofsherzoglichen Militär in allen denjenigen Orten ihres Standesgebietes, wo Militär in Garnison ist, bewilliget; auch die Haltung eines eigenen Trabantencorps von 25 bis 30 Mann freigestellt; in den Kirchengebeten kann, in ihrem Gebiet, ihrer nach dem Landesfür-

Digitized by Google

Bischofsheim, Hartheim und Lauda, Wertheim, Krautheim und Neidenau mit Billigheim links abgebildet.

Baden hat gegenwärtig drei Ritterorden: 1) den Hausorden der Treue, 1715 gestiftet und am 8. Mai 1803 erneuert. Das Ordenszeichen ist ein goldener, rothgeschmelzter Kreuzstern, der durch einige goldene durchschlungene lateinische *C* zusammengehalten wird. In der Mitte stehen im weifs geschmelzten Felde einige Felsen, auf welchen ein doppeltes lateinisches *C* mit der Umschrift: *Fidelitas* zu lesen ist. Auf der anderen Seite ist der Badensche Schild — ein rother Queerbalken im goldenen Felde. Dieses Ordenszeichen hängt an einer weifs und rothgeschmelzten Krone und wird an einem orangefarbigen Bande mit schmalen silbernen Enden getragen, das nach den verschiedenen Graden weit über die Schulter oder schmäler um den Hals herabhängt. Der Grofsherzog ist jederzeit Ordensherr und Grofsmeister; der Orden aber wird in Grofskreuze und Commandeure abgetheilt. 2) Der Karl Friedrich Militärverdienstorden, am 4. April 1807 von dem Grofsherzoge Karl Friedrich zur Belohnung des militärischen Verdienstes gestiftet. Der Grofsherzog ist Grofsmeister: der Orden hat drei Classen: Grofskreuze, Commandeure und Ritter. Die Ordenszeichen bestehen: a) in einem vierstrahligen, weifs emaillirten Kreuze, nach den drei Classen des Ordens in der Gröfse verschieden. In der Mitte dieses Kreuzes befindet sich auf einem zirkelförmigen emaillirten Felde, umgeben von einem dunkelblauen Reife, der verzogene Name des Stifters C. F. mit Gold emaillirt, und auf der Kehrseite ein streitfertiger silberner Greif, einen Schild mit dem Badenschen Schrägbalken in der linken und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, im mattgoldenen Felde und mit der Umschrift: Für Badens Ehre. Um die Strahlen des Ordenskreuzes schlingt sich ein Kranz von Lorbeerzweigen. Das Ganze bedeckt eine Krone, woran das Ordenskreuz zugleich nach den verschiedenen Classen an einem der Länge nach dreifach gestreiften, in der Mitte rothen, an beiden Enden gelben und mit weifsen Säumen versehenem Bande befestigt wird, b) in einem auf der linken Brust zu tragenden Ordensstern von Silber mit 4 Haupt- und 4 kleineren Zwischenstrahlen. Die Mitte des Sterns ist der Kehrseite des Kreuzes ähnlich. Die Grofskreuze tragen das gröfste Ordenskreuz an einem breiten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte, die Commandeure das Kreuz von mittlerer

Digitized by Google

Gröfse an einem schmäleren Bande um den Hals, und die Ritter das kleine Kreuz im Knopfloche auf der linken Brust. 3) Der Orden des Zähringer Löwen, von dem jetzigen Grofsherzoge am Namenstage seiner Gemahlin den 26. Dec. 1812 gestiftet. Der Grofsherzog ist Grofsmeister; der Orden besteht ebenfalls aus drei Classen: Grofskreuze, Commandeure und Ritter. Auf dem Ordenszeichen sieht man den Zähringschen Löwen und die Ruine der Burg Zähringen. Es wird an einem grünen Bande mit orangefarbenem Saume von den Grofskreuzen über die rechte Schulter mit einem, in Silber gestickten, achteckigen Sterne auf der linken Brust, von den Commandeuren um den Hals und von den Rittern am Knopfloche auf der linken Brust getragen.

Es giebt und gab schon seit langer Zeit in Baden keine eigentlichen Landstände, welche über neue Gesetze und Abgaben zu Rathe gezogen wurden; die Landstände in dem ehedem zu Oesterreich gehörigen Breisgau wurden 1806 aufgehoben. Indessen giebt es vom Staate anerkannte, privilegirte Classen von Staatsbürgern, nämlich die vom Regenten oder den Ministerien *mit Patent angestellten Staatsdiener*, und *der Adel*. Die patentisirten Staatsdiener haben das Vorrecht, dafs sie in *Personalsachen* in erster Instanz nicht den Bezirksämtern, sondern den Kreisdirectorien und Hofgerichten zu Recht stehen.

Der Adel theilt sich in den *Herren-* und *Ritterstand*. Zu jenem gehören alle ehemaligen unmittelbaren Reichsfürsten und Grafen; die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute gehören zu den letzteren.

Die ehemaligen Reichsfürsten und Grafen, welche auch *Standesherren* genannt werden, hatten bisher die ihnen, durch die Rheinische Bundesacte, zugesicherte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, welche sie durch ihre Aemter ausüben dürfen; auch haben sie zur Zeit noch, bis auf weitere Verordnung, Justizcollegien behalten, welche mit den grofsherzoglichen Hofgerichten gleiche Rechte und gleichen Wirkungskreis haben. Den Standesherren ist eine Ehrenwache vom grofsherzoglichen Militär in allen denjenigen Orten ihres Standesgebietes, wo Militär in Garnison ist, bewilliget; auch die Haltung eines eigenen Trabantencorps von 25 bis 30 Mann freigestellt; in den Kirchengebeten kann, in ihrem Gebiet, ihrer nach dem Landesfür-

Digitized by Google

sten erwähnt werden; ihre bisherigen Familiengesetze bleiben in ihrer Kraft, so weit sie mit der Bundesacte und den Landesgesetzen verträglich sind. In allen, ihre Person und Familien betreffenden, Gegenständen der Rechtspolizei, oder der willkürlichen Gerichtsbarkeit, stehen sie nur unter dem Landesherrn und dem Justizministerium, und geht der erste Rechtszug an die Hofgerichte. In peinlichen Fällen ernennt der beschuldigte Standesherr drei andere Standesherren, die im Grofsherzogthum Standesgebiete besitzen; jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus den Badenschen Unterthanen, und der Regent erwählt den Präsidenten. Das Urtheil dieses Gerichts wird dem Justizminister eingesendet. — Die Standesherren behalten die Activ-Lehen, worüber sie zur Zeit der Bundesacte die Lehen-Herrschaft rechtmäfsig besessen haben, in so weit als damit nur Güter, Renten und Rechte, die sie sonst auch als *Eigenthum* besitzen könnten, verbunden sind. Was aber von den Lehen zur Souveränetät gehört, fällt dem Landesherren zu. — Den Standesherren verbleiben alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigentlichen Gütern und Erblehen, Zehnten, Bodenzinse, die eigenthümlichen Brauereien, Bier- und Weinverlage, alle aus dem Leibeigenschaftsverband fliefsenden Abgaben, als Leibschilling, Rauchhühner, Todfall-, Manumissionsgebühren, Einkommen der Bergwerke, die sie auf eigene Kosten bauen, Forstgefälle, Jagd- und Fischerei-Nutzungen und dergleichen.

Der *privilegirte Gerichtsstand* in erster Instanz, der den Rittern und adelichen Grundherren früher zugestanden war, ist aufgehoben worden, und findet derselbe nur Statt in Lehnssachen, in Standes- und grundherrlichen Sachen, in Stammguts-Streitigkeiten, in Sachen, wo der Staat und dessen Anstalten mit eingeschlossen sind, bei den Gliedern der grofsherzoglichen Familie, bei den Standesherren und den Gliedern ihrer Familie, bei den in Hofdiensten stehenden Personen, den Ministern, Staatsräthen, geheimen Cabinetsräthen, Ministerial- und Departemental-Directoren, den Vorstehern der Oberhofgerichts-, Hofgerichts- und Justizcanzleien, den Kreisdirectoren und Oberforstamts-Vorstehern. In diesen angeführten Rechtssachen und Personen geht der Rechtszug erster Instanz an die Obergerichte oder Hofgerichte.

Die Ritter können, unter gewissen Einschränkungen, auswärtige, in befreundeten Staaten liegende, Güter be-

Digitized by Google

halten; sie können auch auswärtige Dienste nehmen, müssen jedoch, wenn der Regent sie zurückruft, wieder in das Grofsherzogthum zurückkehren; sie und ihre Familien sind übrigens vom Milizzuge frei, nicht aber ihre Diener, als nur in so fern sie es auch in grofsherzoglichen Diensten, ihres Amtes wegen, seyn würden; die Ritter können Majorate und Fideicommisse errichten, diese aber, so wie alle ihre Familien-Statute, müssen vom Regenten bestättigt werden. Die Ritter sind von persönlichen directen Steuern frei, und ihre Grundstücke und Liegenschaften werden *wie jene der Standesherren*, bei dem Steueranschlage, um ein Dritttheil geringer belastet, als andere, ehedem steuerfreie Güter; dabei bleiben ihre Hofraithen und Lustgärten, wie dieſs auch bei den grofsherzoglichen Domänen der Fall ist, aufser Steuerpflicht. Endlich behalten sie ihre grundherrlichen Aemter, die regalia minora und das Patronatrecht über die, in ihrem Grundgebiet liegenden Kirchen. Nach einer Verordnung vom 2. Januar 1812 haben die Standes- und Grundherren bis zum 20. April l. J. zu erklären, ob sie auf die bisherige Accisfreiheit verzichten, und dagegen von der Einkommensteuer befreit seyn, oder mit Beibehaltung jener, diese entrichten wollen.

Aufser dem hier angegebenen Unterschied der Einwohner, findet ein anderer Statt zwischen *Staatsbürgern*, *Einsassen* und *Schutzgenossen*, welche letztere beide unter dem gemeinschaftlichen Namen der *Staatsangehörigen* begriffen werden.

Unter *Schutzgenossen* werden diejenigen Fremden verstanden, die in das Land kommen, um für einen vorübergehenden Zweck einen zeitlichen Aufenthalt darin zu nehmen. Sie genieſsen für diesen Zweck den Schutz des Staates, und tragen diejenigen Lasten, die verfassungsmäſsig darauf ruhen. Hierher gehören: Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Fabrikarbeiter, Zöglinge, Studierende, Pächter von Landgütern oder Gewerben, und Rentirer, die von auswärtigem Einkommen leben.

Einsassen. heiſsen diejenigen Fremden, welche, mit Beibehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staate, zugleich durch einen gesetzmäſsig erlangten Besitz von liegenden Gründen in eine bleibende Verbindung mit dem Grofsherzogthum gekommen sind; — sie sind

Digitized by Google

Landsassen oder *Marksassen*, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer Ortsmarkung unterworfen ist. Haben solche Fremde keine Liegenschaft, sondern nur ein Gewerbe ordnungsmäfsig im Staate erlangt, so werden sie *Schirmsassen* genannt.

Staatsbürger sind nur diejenigen, welche ohne alle Einschränkung sich der Staatsgewalt des Grofsherzogthums unterworfen haben.

In *bürgerlichen* und *peinlichen* Rechtsfällen sind *alle* Staatsbürger *vor dem Gesetz* einander gleich, mit Bezug jedoch der oben (S. 230) angegebenen Anordnung über den privilegirten Gerichtsstand erster Instanz.

Die Rechte und Pflichten aller verschiedenen Classen der Einwohner und Stände sind durch die Constitutionsedicte des Grofsherzogthums bestimmt, wo auch die Juden und die Fremden nicht vergessen worden sind. — Die Judenschaft bildet einen eigenen constitutionsmäfsig aufgenommenen Religionstheil der grofsherzoglichen Lande, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht. Die Ortssynagogen stehen unter den Provinzsynagogen und diese insgesammt unter einem *jüdischen Oberrathe*, welcher aus einem jüdischen Obervorsteher und vier Oberräthen gebildet wird. Der volle Oberrath versammelt sich alle Jahr einmal; aufserdem besorgt ein Ausschufs die Geschäfte.

Die *kirchliche* Staatsverfassung ist durch das erste Constitutionsedict vom Jahr 1807 festgesetzt worden. Dem zu Folge kann jeder Mensch, wes Glaubens er sey, Staatsbürgerrecht geniefsen, so lange er keine Grundsätze bekennt, die mit den Gesetzen und den guten Sitten in Widerspruch stehen. Jeder Staatsbürger kann, nach zurückgelegtem 18ten Jahr, nach eigener freier Ueberlegung, von einem Glaubensbekenntnifs zum andern übergehen, ohne dafs dadurch seine allgemeinen Rechte, Ehren und Würden, so fern sie weltlich sind, verloren gehen. — Die Kinder werden in der Religion ihrer Aeltern und, wenn diese verschiedenen Glaubens sind, in der Religion des Vaters erzogen, wenn nicht besondere Verträge der Aeltern es anders bestimmen.

Obgleich jeder einzelne Mensch in Rücksicht seines Glaubens Duldung geniefst, so wird doch nicht jede

Kirche, als Religionsgesellschaft, im Staate anerkannt; sondern nur die Evangelische (Lutherische und Reformirte) und die Katholische; die jüdische ist, constitutionsmäfsig geduldet. Jeder anderen Kirche kann nur der Regent Duldung bewilligen und, nach Gefallen, auch wieder nehmen.

Die christliche Kirche ist in so fern die *herrschende*, dafs die Regierungsgewalt und deren Ausübung, in directiver und administrativer Ordnung, nur in die Hände der Christen niedergelegt ist; womit aber andere Religionsverwandte von executiven Dienststellen nicht ausgeschlossen sind. — Keine der drei christlichen Confessionen ist in Beziehung auf die andere herrschend.

Jede Kirche, welche Staatsbürgerrechte genieſst, kann Eigenthum erwerben; dieses Eigenthum erhält aber dadurch keinen Vorzug in Absicht auf Unterthänigkeit, Gerichtspflege, Steuerbarkeit und dergleichen. Das Vermögen einer Kirche kann ihr niemals entzogen, wohl aber zu anderen frommen Zwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden. — Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem Kirchen-, sondern zu dem Staatsvermögen.

Jede im Staate aufgenommene Kirche hat eine, durch die Constitution anerkannte *Kirchengewalt;* d. h. eine Centralstelle übt denjenigen Einfluſs unter ihren Glaubensgenossen aus, welcher zur Erhaltung der Einheit ihres Glaubens unentbehrlich ist; keinem ihrer Zwangsmittel ist aber ein Einfluſs auf bürgerliche Verhältnisse gegönnt. Die Gegenstände jeder Kirchengewalt betreffen die Erziehung der Jugend für die Religion, Gewissensleitung, Prüfung der Bewerber zu Kirchen- und Schuldiensten, Aufsicht über die Geistlichen und Schullehrer, Miteinsicht in die Verwaltung des Kirchenvermögens und eine Art friedensrichterlicher Vermittelung bei Rechtsstreitigkeiten der Kirchenglieder. — Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener, Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen, oder Rechtspolizei kann von keiner Kirchengewalt ausgeübt werden. — In Absicht der katholischen Kirchengewalt heifst es in dem Constitutionsedicte: „dafs dieselbe nicht von dem Oberhaupte derselben getrennt werden soll, das Nähere aber über die Wirksamkeit der Verwalter der katholischen

Digitized by Google

Hierarchie bleibt dem Concordat mit dem Römischen Hof vorbehalten, welchem der Grofsherzog bisher vergebens entgegen gesehen habe, dazu aber nach wie vor bereit sey." Eine Verordnung vom 1. Dec. 1810 theilt das Grofsherzogthum in 82 katholische und 35 evangelische Decanate.

V.

STAATSVERWALTUNG.

Das ganze Grofsherzogthum ist in Kreise, und die Kreise sind in Bezirke eingetheilt.

Die Verwaltungsstellen sind von unten herauf:

1) In staatsrechtlicher und staatspolizeilicher Hinsicht: Ortsvorgesetzte — Aemter — Kreisdirectorien — Ministerium des Innern.

2) In staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht: Ortsvorgesetzte — Revier-Förster und Waldaufseher — Verrechnungen (Rechnungskammern) und Forst-Aemter — Kreisdirectorien und Oberforstämter — Ministerium der Finanzen.

3) In gerichtlicher Hinsicht: Aemter — Hofgerichte, und zur Zeit noch Justizcanzleien — Oberhofgericht — Ministerium der Justiz.

Die Ministerien sind folgende: 1) das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse; 2) das Justizministerium; 3) das Ministerium des Inneren; 4) das Finanz-Ministerium.

Das Kriegsministerium steht unter der unmittelbaren Leitung des Grofsherzogs, zu welchem Ende eine eigene *Generaladjudantur* für die *Militär-Angelegenheiten* besteht.

Vom Staatsrath und Cabinet wird weiter unten die neueste Organisation angegeben werden.

Der Wirkungskreis der höheren Stellen fängt erst da an, wo der Wirkungskreis der ihnen unmittelbar untergeordneten Stellen aufhört.

Digitized by Google

Die Anliegen und Gesuche der Bittstellen müssen in Administrativ-, so wie in Justiz-Sachen zuerst bei der untersten Stelle, in deren Wirkungskreis ihr Gegenstand gehört, angebracht werden, ehe sie von der unmittelbar vorgesetzten Stelle angenommen werden können. — Auf diese Art können sie höchstens durch drei Instanzen gehen. Von der obersten dieser Instanzen findet keine Berufung mehr Statt.

Die Art der Zusammensetzung und der Wirkungskreis aller Verwaltungsstellen sind in dem „*General-Rescript vom 26. Nov. 1809, die Organisation für das Grofsherzogthum betreffend,*" und in darauf erfolgten besonderen Edicten, wodurch einzelne Modificationen verordnet wurden, enthalten. Das Wesentlichste davon ist, in der, im General-Rescript beobachteten Ordnung von unten herauf, folgendes.

1. Einrichtung und Geschäftskreis der Ortsvorstände.

Der Ortsvorstand ist in den Städten der *Stadtrath*, in Flecken und Dörfern das *Gericht*. — Jeder Ort von wenigstens 40 Bürgern erhält ein Gericht. — Das erste Mitglied der Gerichte ist der Ortsvorgesetzte, welcher in den Städten *Bürgermeister* oder *Oberbürgermeister*, und auf dem Lande *Vogt* heifst. — Seine Ernennung geschieht aus der Bürgerschaft durch die Wahl der Bürger. Das Amt leitet diese Wahl. — Der Ortsvorgesetzte hat den Vollzug alles dessen, was in die Orts- und Feldpolizei einschlägt, zu leiten, kleine Streitigkeiten zu entscheiden, kleine Polizeifrevel zu rügen, die gesetzlichen Strafen einzuziehen, an das Amt über Alles zu berichten, Besiegelungen bei Verlassenschaften und dergleichen zu besorgen. — Der *Stadt-* und *Gemeinde-Rechner* wird unter dem Vorsitz des Vorgesetzten von der Gemeinde gewählt, und vom Amte bestättigt; er ist zugleich Gerichtsglied. Seine Rechnung mufs er jährlich 14 Tage auf der Gerichtsstube zur Einsicht und Erinnerung jedes Bürgers niederlegen, und sodann an das Amt-Revisorat einsenden. — Die übrigen *Rathsglieder* in den Städten und die *Gerichtsmänner* in den Dörfern werden von dem Stadtrath oder von dem Gerichte gewählt, und vom Amte bestättigt. Das Hauptgeschäft derselben besteht in der Führung der Grund- und Unterpfandsbücher. Ueber einige Geschäfte müssen sie die Gemeinde zu Rathe ziehen, über andere entscheiden sie allein.

Digitized by Google

2. Bezirks-Stellen.

Zu den Bezirks-Stellen gehören: 1) *Beamtungen*, 2) *Amtsrevisorate*, 3) *Physikate*, 4) *Decanate*, 5) *Bezirksverrechnungen*, und 6) *Forstämter*.

Die *Beamtungen* oder Aemter sind die Gerichtsstellen erster Instanz in allen bürgerlichen Rechts-Sachen, und aufserdem bilden sie die unterste politische Behörde, so wie auch die Polizei des Bezirks ihnen obliegt. — Jedes Amt soll in der Regel wenigstens 2000 Seelen enthalten. Die landesherrlichen Beamten werden vom Regenten ernannt; die standes- und grundherrlichen aber werden von den Standes- und Grundherren aus der Zahl der im Lande approbirten Subjecte gewählt, und dem Kreis-Directorio angezeigt, welches die Bestättigung bei der höheren Stelle einholt.

Die *Amtsrevisorate* haben die Notariatsgeschäfte im Amtsbezirke zu besorgen, als: Ausfertigung der Contracte, Testamente, Aufsicht über die Grundbücher, Ausfertigung der Inventuren, Stiftungsrechnungen, Communrechnungsextracte, Bevölkerungstabellen, Tabellen über den Viehstand u. s. w.

In jedem Kreise ist ein Kreis-Medizinalrath und ein Kreis-Hebarzt angestellt; jeder Amtsbezirk hat einen *Physikus*, welcher die Aufsicht über die anderen, im Bezirk wohnenden Aerzte, Chirurgen, Hebammen und Thierärzte führt; in allen Theilen der medizinischen Polizei steht er den Aemtern mit Rath und That bei, und läfst auch von Amtswegen in den geeigneten Fällen das Nöthige an dieselben gelangen.

Der *Decan* besorgt die kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks.

Die *Bezirksverrechnungen* sind diejenigen Stellen, welche die landesherrlichen Gefälle im Bezirk erheben, die zum Dienst gehörigen Bücher führen, die Aus- und Rückstände eintreiben, die Aufsicht über den ordnungsmäfsigen Gebrauch des Stämpelpapiers, desgleichen über die herrschaftlichen Domänen haben, die Lehnsverzeichnisse ausfertigen, und überhaupt das Interesse und die Verwaltung der landesherrlichen Finanzen innerhalb dem Bezirke besorgen.

Die *Forstämter* haben die Aufsicht über die Waldungen im Amtsbezirke.

3. Kreisdirectorien und Oberforstämter.

Das Personal der *Kreis-Directorien* besteht aus dem Kreis-Director, wenigstens zwei Räthen, einem aus dem Rechts- und polizeilichen Fache, und dem andern aus dem staatswirthschaftlichen Fache, sodann aus den nöthigen Secretärs, Registratoren etc. Der Geschäftskreis der Kreis-Directorien begreift alle, zur Staatsverwaltung in den Kreisen gehörigen Gegenstände; er fängt indessen erst da an, wo der Geschäftskreis der Bezirksstellen aufhört, oder auch, wo gegen die letzteren an sie appellirt wird. — Den Kreis-Directoren ist auch die Büchercensur anvertraut. In Rücksicht der bürgerlichen Gerichtsbarkeit haben die Kreis-Directorien blofs die Beschwerden gegen die Aemter wegen verzögerter oder verweigerter Gerechtigkeitspflege zu erledigen.

Die *Oberforstämter* haben die Oberaufsicht über alle im Kreise befindlichen Waldungen und über die Forstämter.

4. Hofgerichte und standesherrliche Justiz-Canzleien.

Die *Hofgerichte* verwalten die bürgerliche Gerichtsbarkeit, und zwar in erster Instanz in Personalsachen des Adels und der patentisirten Staatsdiener; in zweiter Instanz aber in Betreff der Entscheidungen der Aemter. — Die standesherrlichen Justiz-Canzleien üben die Gerichtsbarkeit, in den standesherrlichen Besitzungen, in eben dem Umfange aus, wie die Hofgerichte; jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo der Standesherr oder seine Beamten als Parthei auftreten, in welchem Falle die Hofgerichte zu entscheiden haben. Es bestehen drei Hofgerichte im Grofsherzogthum, nämlich 1) zu *Freiburg*, für den See-, Donau-, Wiesen- und Treisamkreis; 2) zu *Rastadt*, für den Kinzing-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis; 3) zu *Mannheim* für den Neckar-, Main- und Tauber-Kreis.

Das *Ober-Hofgericht* verwaltet die bürgerliche Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in Personalsachen des Adels und der patentisirten Staatsdiener, in allen andern bürgerlichen Rechtssachen aber in dritter Instanz.

5. Ministerien.

1. *Das Ministerium des Innern* theilt sich in fünf Departemente: a) das Landes-Hoheits- (eine Section des

selben bildet provisorisch die Postdirection), b) das Landes-Polizei- (dem als Section eine Sanitäts-Commission beigegeben ist), c) das Landes-Oekonomie- (dem auch das *Ingenieurwesen*, so wie das Artistische desselben auf Strafsen-, Brücken- und Wasserbau, Landvermessungen und Maafs- und Gewichtspolizei sich beziehende, untergeordnet ist), d) das Katholische kirchliche und e) das Evangelische kirchliche Departement, mit welchem auch die *Evangelische Kirchencommission* verbunden ist. Jedes dieser Departemente hat einen Director, die nöthige Zahl von Räthen, Assessoren, Secretärs und Registratoren. Ferner ist bei diesem Ministerium ein *General-Einstands-Bureau*, zum Behufe derer, welche zum Militär einstehen wollen, angeordnet worden; es ist aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern und des Kriegs zusammengesetzt. (S. Regierungsblatt No. XXXVI. vom 8. Dec. 1812.)

Die wichtigeren Gegenstände, oder solche, die nicht von den einzelnen Departementen erledigt werden können, gelangen zur weiteren Berathschlagung in das *General-Directorium*; dieses besteht aus dem Minister als Präsidenten, dem *referirenden geheimen Cabinets-Rath*, dem General-Director als Vicepräsidenten, den sämmtlichen Directoren der Departemente und aus dem General-Secretäre.

Den Departementen sind die *Kreis-Directorien* unmittelbar, die *Bezirks-* und *Localdienststellen* aber mittelbar untergeordnet.

2. *Das Finanz-Ministerium* theilt sich nach den Gegenständen seines Wirkungskreises in drei Departemente: a) das *Staatswirthschafts-* und *Domänen-*, b) das *Steuer-* und c) das *Cassen-Departement*. Die innere Einrichtung dieser Departemente ist die nämliche, wie bei dem Ministerium des Innern; auch stehen sie unter sich gegen die unteren und mittleren Stellen, gegen ihr General-Directorium und gegen den Minister ganz in denselben Verhältnissen, wie jene. Unter d. 15. Mai 1812 ist bei diesem Ministerium eine eigene *Controll-Kammer* für die directen und indirecten Steuern angeordnet worden.

3. *Das Justiz-Ministerium* hat mit den vorigen gleiche innere Einrichtung, nur fällt die Eintheilung in Departemente weg, und die Versammlung seiner Mitglieder tritt an die Stelle des General-Directoriums; — es hat

die Oberaufsicht über alle höheren und niederen Gerichte im Lande; regulirt, im Einverständnifs mit dem Steuer-Departement des Finanz-Ministeriums, die Taxen, Sporteln und das Stämpelpapier; prüft die Untersuchungen gegen Standesherren und legt sie dem Regenten mit Gutachten vor; es macht Vorschläge über die Gesetzgebung im bürgerlichen Rechts- und Kriminalfache. Ferner gehören zu seinem Wirkungskreise alle Lehnsachen, die landesherrlichen Activ-Lehen betreffend, so weit sie nicht zur gerichtlichen Verhandlung sich eignen.

4. *Das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse* hat gleiche Einrichtung mit dem Justiz-Ministerium; in seinen Wirkungskreis gehören die Wahrung des politischen Interesse des Staats, die Instruction des diplomatischen Personals, Allianzen, Abschliefsung neuer Verträge, die Teutschen Bundesangelegenheiten; alle Hausangelegenheiten, welche den regierenden Stamm, die Appanageeinrichtung, Vermählungen und dergleichen betreffen; die Oberaufsicht über das grofsherzogliche Haus-Archiv; die Angelegenheiten des Hofstaats; die Aufsicht über die Redaction des jährlich herauszugebenden Staatshandbuchs; und die oberste Censur der herauskommenden Zeitungen.

5. *Das Kriegs-Ministerium* hat die oberste Leitung aller Militärangelegenheiten, und steht unter dem unmittelbaren Einflufs des Grofsherzogs.

Nach einer neueren Verordnung (S. Regierungsblatt Nro. 198, vom 21. Septbr. 1811 und Nro. XXIV, vom 26. Septbr.) ist die, durch das *Organisations-Edict* vom 26. November 1809 bestimmte, *Ministerial-Conferenz* und die späterhin in deren Stelle gefolgte *Ministerial-Versammlung* und *verstärkte Staatsberathung* aufgehoben und an deren Stelle ein *Staatsrath*, welcher aus den *vier Staats-Ministern* (der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, und der Finanzen) und *zehn Staatsräthen*, als *ordentlichen* Mitgliedern besteht, angeordnet worden, zu dessen Sitzungen *aufserordentlicher Weise* auch *andere* Staatsräthe, als die zehen ordentlichen einberufen werden können.

Dieser *Staatsrath* versammelt sich *auf höchste Veranlassung* (Ansage aus dem Cabinet). An denselben können keine Eingaben gerichtet werden. Die in demselben gefafsten *Beschlüsse* werden durch einen *geheimen Expeditions-Rath* unterzeichnet.

Digitized by Google

Zu diesem *Staats-Rathe* werden verwiesen, ein für alle Mal *alle Aenderungen in der Staats-Verfassung* und *alle Gesetzgebungs-Angelegenheiten.* Die weiter dort zu berathschlagenden Gegenstände werden *in jedem einzelnen Falle* von dem Souverän selbst bestimmt. Alle bisher zur *höchsten* Cognition und zur *Ministerial-Conferenz* geeignet gewesenen Geschäftsgegenstände ohne Ausnahme, werden hinfort, *höchsten Orts*, zum *geheimen Cabinet* eingeschickt.

6. Geheimes Cabinet.

Aus den *ordentlichen* Mitgliedern des Staatsraths sind *drei* zu *referirenden geheimen Cabinets-Räthen* ernannt, von welchen einer den *Plenar-Sitzungen* der Ministerien der *Justiz* und des *Innern*, einer, jenen des *Finanz-Ministeriums*, und einer jenen des *Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten*, nach *der Ancienneté*, *mit Sitz und Stimme* beiwohnt.

Der bei'm Staatsrath erwähnte *geheime Expeditions-Rath* wird als solcher, auch im *geheimen Cabinet* bestellt, und zur Mitbesorgung der Cabinets-Expeditionen ein *geheimer Cabinets-Secretär* ernannt.

Die *Cabinets-Ausfertigungen*, welche nicht von dem Souverän selbst unterzeichnet werden, ergehen *unter der Unterschrift des referirenden geheimen Cabinets-Raths.*

7. Audienz-Tage.

Nach einer unter dem 21. Sept. auf höchsten Befehl aus dem geheimen Cabinet erlassenen Verfügung (S. Regierungsblatt Nro. XXIV.) sind *zwei* Tage in jeder Woche, nämlich der *Mittwoch* und *Sonnabend*, zur *Audienz* für alle Personen *aus allen Ständen*, welche etwas bei dem Regenten vorzutragen haben, in der Art bestimmt, dafs denselben der Zutritt zur höchsten Person des Grofsherzogs von Morgens um 10 Uhr an offen seyn soll.

Der Code Napoleon wurde schon am 5. Jul. 1808 als Landrecht für das Grofsherzogthum angenommen. Durch

das Edict vom 3. Febr. 1809 wurden die Modificationen bekannt gemacht, unter welchen dieses Gesetzbuch in den Badenschen Landen gelten sollte: indefs dauerte die Gültigkeit desselben nur bis zum Jahre 1815, wo nunmehr das Römische Recht von Neuem als Hülfsrecht und bis dahin, dafs ein eigenes Landrecht publicirt seyn wird, in Wirksamkeit getreten ist.

Durch eine Verordnung vom 10. Nov. 1810 ist ein allgemeines Maafs eingeführt, dessen Grundeinheiten mit den Französischen Maafsen und Gewichten in fafslichem Verhältnifs stehen und durch gleiche decadische Eintheilung das einfache Grundverhältnifs für jede höhere und niedere Einheit bestimmen.

Für Kunstbildung und wissenschaftliche Anstalten sorgt die Regierung mit ruhmvollen Aufopferungen. Für gelehrte Bildung bestehen aufser den beiden Universitäten zu Heidelberg und Freiburg 4 Lyceen zu Carlsruhe, Constanz, Baden und Mannheim, 10 Gymnasien, 8 Pädagogien und 7 lateinische Schulen. Andere Bildungsanstalten für besondere Zwecke sind, die Handlungsakademie zu Mannheim und das Taubstummeninstitut, das Institut für Forst-Candidaten, die architektonische Bildungsanstalt und die Handlungs-Zeichnenschule zu Carlsruhe, das theologische Pfarrseminar zu Mörsburg und das protestantische Pfarrseminar zu Carlsruhe. Auch bestehen im Badenschen noch einige Frauenklöster als wirkliche Lehr- und Erziehungs-Institute.

KURHESSEN.

I.

GENEALOGIE.

A. Regierende Linie.

Kurfürst und *Grofsherzog:* Wilhelm I. (zuvor als Landgraf IX.), geb. 3. Jun. 1743, folgt seinem Vater 31. Oct. 1785, nimmt die Kurwürde 15. März 1803 an, verliert seine Länder 1806 und gelangt vermöge eines, mit den verbündeten Mächten abgeschlossenen, Staatsvertrags 1813 wieder zu deren Besitze, tritt zum Teutschen Bunde und erhält gegen Cession von Katzenelnbogen, der Hoyaschen Aemter und Vach das Fürstenthum Fulda, welches er 1816 zu einem Grofsherzogthume erhebt und seinem Titel einverleibt; Grofsmeister der beiden Hessischen Orden, und Ritter des blauen Hosenb., des schw. Adl., des Eleph. und Union-Parfaiteord.; verm. 1. Sept. 1764 mit Wilhelmine Karoline, geb. 10. Jul. 1747, kön. Prinzessin v. Dänemark.

Kinder: 1) Marie Friederike, geb. 14. Sept. 1768, reg. Herzogin von Anhalt-Bärnburg. 2) Karoline Amalie, geb. 11. Jul. 1771, reg. Herzogin von Sachsen-Gotha. 3) Friedrich, geb. 8. Aug. 1772, gest. 20. Jul. 1784. 4) Wilhelm, geb. 18. Jul. 1777, Kurprinz und Erbgrofsherzog mit dem Prädicate Hoheit, Kurhess. Gen. Lieut. und Chef eines Inf. Reg., auch königl. Preufs. Gen. Lieut. der Inf. und Chef eines Inf. Reg., und königl. Dän. Gen. Maj. der Inf., Ritter des Hess. Löwen- und Verdienst-, und schw. Adl. Ordens; verm. 13. Feb. 1797

Digitized by Google

mit FRIEDERIKE CHRISTIANE AUGUSTE, geb. 1. Mai 1780, königl. Prinzessin von Preußen.

Kinder: a) WILHELM FRIEDRICH KARL LUDWIG, geb. 9. Apr. 1798, gest. 25. Oct. 1800. b) KAROLINE FRIEDERIKE WILHELMINE, geb. 29. Jul. 1799. c) LOUISE FRIEDERIKE, geb. 3. Apr. 1801, gest. 28. Sept. 1803. d) FRIEDRICH WILHELM, geb. 20. Aug. 1802, studiert zu Leipzig seit Mich. 1815. e) MARIE FRIEDERIKE WILHELMINE CHRISTIANE, geb. 6. Sept. 1804. f) Prinz, geb. 9. Oct. 1806, und gest. in d. J.

Geschwister: 1) WILHELM, geb. 25. Dec. 1741, gest. 1. Jul. 1742. 2) KARL, Landgraf, geb. 19. Dec. 1744, kön. Dän. Gen. Feld-Marsch. und command. General in den beiden Herzogthümern, Präsident des Commissariatscollegiums und Chef des Landcadettencorps, auch Kurhess. Gen. der Inf. und Inhaber eines Inf. Reg., Ritter des Hess. Löwen- und pour la Vertu militaire, wie auch Eleph. und Dannebrogordens, erbt 1808 das Vermögen des Fürsten von Hessenstein und lebt zu Gottorp; verm. 30. Aug. 1766 mit LOUISE, geb. 30. Jan. 1750, kön. Prinzessin von Dänemark.

Kinder: a) MARIE SOPHIE FRIEDERIKE, geb. 28. Oct. 1767, reg. Königin von Dänemark. b) WILHELM, geb. 15. Jan. 1769, Russ. Oberst, gest. 11. Jul. 1772. c) FRIEDRICH, geb. 24. Mai 1771, kön. Dän. Gen. Insp. der Inf. in den Herzogthümern, Inhaber des Holsteinischen Inf. Reg., Ritter des Hess. Löwen- und Eleph. Ord. d) JULIANE LOUISE AMALIE, geb. 19. Jan. 1773, seit 1810 Aebtissin zu Itzehoe. e) CHRISTIAN, geb. 14. Aug. 1776, Dän. Gen. Lieut., gest. 14. Nov. 1814. f) LOUISE KAROLINE, geb. 28. Sept. 1789; verm. 1810. mit Prinz FRIEDRICH WILHELM von Holstein-Beck.

3) FRIEDRICH, Landgraf, geb. 11. Sept. 1747, Dän. Gen. der Cav., auch Kurhess. Gen. der Cav., Ritter des Hess. Löwen-, Eleph.- Union-Parfaite-, Seraphinen- und pour la Vertu Milit. Ord. (lebt im Winter zu Cassel, im Sommer zu Rumpenheim bei Hanau), verm. 2. Dec. 1786 mit KAROLINE POLYXENE, geb. 4. Apr. 1762, Prinzessin von Nassau-Usingen.

Kinder: a) WILHELM, geb. 24. Dec. 1787, Dän. Oberst, Ritter des Hess. Löwen- und Eleph. Ord., Dannebrogs-

Digitized by Google

mann, verm. 10. Nov. 1810 mit LOUISE CHARLOTTE, Tochter des Erbprinz FRIEDRICH von Dänemark, geb. 30. Oct. 1789.

Kinder: aa) KAROLINE FRIEDERIKE MARIE WILHELMINE JULIE, geb. 15. Jul. 1811. bb) MARIE LOUISE CHARLOTTE, geb. 9. Mai 1814.

b) KARL, geb. 8. März 1789, gest. 10. Sept. 1802. c) FRIEDRICH WILHELM, geb. 25. Apr. 1790. d) LUDWIG KARL, geb. 12. Nov. 1791, gest. 12 Mai 1800. e) GEORG KARL, geb. 14 Jan. 1793, Russ. Oberst und Ritter mehrerer Russ. Ord. f) LOUISE KAROLINE MARIE FRIEDERIKE, geb. 9. Apr. 1794. g) MARIE WILHELMINE FRIEDERIKE, geb. 21. Jan. 1796. h) AUGUSTE WILHELMINE LOUISE, geb. 25. Jul. 1797.

Aeltern: FRIEDRICH II., Landgraf, geb. 14. Aug. 1720, wurde 1754 katholisch, und folgte seinem Vater 1. Feb. 1760, stiftete den Orden pour la Vertu militaire 5. März 1769 und den vom goldenen Löwen 14. Aug 1770, gest. 31 Oct. 1785; verm. a) 28 Jun. 1740 mit MARIE, kön. Prinzessin von Grofsbrittanien, geb. 5. März 1723, Vormünderin und Landesregentin von Hanau vom 1. Febr. 1762 bis 13. Oct. 1764, gest. 14. Jan. 1772, b) PHILIPPINE AUGUSTE AMALIE, geb. 10. Oct. 1745, gest. 1. Mai 1800 zu Berlin, Prinzessin von Brandenburg-Schwedt.

Vaters-Geschwister: 1) KARL, geb. 21. Aug. 1718, gest. 17. Oct. 1719. 2) MARIE AMALIE, geb. 7. Jul. 1721, gest. 19. Nov. 1744.

Grofsältern: WILHELM VIII., Landgraf, geb 21. März 1682, erbte 1736 die Grafschaft Hanau, folgte 5. Apr. 1751 als regierender Landgraf seinem älteren Bruder, König FRIEDRICH, gest. 1. Febr. 1760, verm. 27. Sept. 1717 mit DOROTHEE WILHELMINE, Prinzessin von Sachsen-Zeitz, geb. 20. März 1691, gest. 17. März 1743.

Grofsvaters-Geschwister: 1) FRIEDRICH, geb. 28. Apr. 1676, König von Schweden 2. Apr. 1720, folgt in Hessen 1730, gest. 5. Apr. 1751, verm. a) 31. März 1700 mit LOUISE DOROTHEE SOPHIE, Prinzessin von Preufsen, geb. 19 Sept. 1680, gest. 23. Dec. 1705, b) 4. Apr. 1715 mit ULRIKE ELEONORE, Prinzessin von Schweden, geb. 23. Jan. 1688, Königin 1718, gest. 5. Dec. 1741. 2) So-

PHIE KAROLINE, geb. 16. Jul. 1678, gest. 30. Mai 1749, Herzogin von Mecklenburg-Schwerin. 3) KARL, geb. 12. Jun. 1680, gest. 17. Nov. 1702 an einer Wunde vor Lüttich. 4) LEOPOLD, geb. 30. Dec. 1684, gest. 12. Sept. 1704. 5) LUDWIG, geb. 5. Sept. 1686, gest. 23. Mai 1706. 6) MARIE LOUISE, geb. 7. Febr. 1688, gest. 9. Apr. 1765, Fürstin von Nassau-Dietz und Erbstatthalterin von Friesland. 7) MAXIMILIAN, geb. 28. Mai 1689, gest. 8. Mai 1753, kais. kön., auch Russ. Gen. Feld-Marsch., verm. 28. Nov. 1720 mit FRIEDERIKE CHARLOTTE, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 8. Sept. 1698, gest. 22. März 1777.

Kinder: a) ULRIKE FRIEDERIKE WILHELMINE, geb. 31. Oct. 1722, gest. 28. Febr. 1787, vermählte Herzogin von Holstein-Lübeck. b) CHARLOTTE CHRISTINE, geb. 11. Febr. 1725, gest. 4. Jun. 1782. c) WILHELMINE, geb. 25. Febr. 1752, gest. 8. Oct. 1808 Gem. Prinz HEINRICH von Preufsen. d) KAROLINE WILHELMINE SOPHIE, geb. 10. Mai 1732, gest. 22. Mai 1759, Fürstin von Anhalt-Zerbst.

8) GEORG, geb. 8. Jan. 1691, gest. 5. März 1755, Schwedischer Gen. Feld-Marsch. 9) ANTONIE ELEONORE, geb. 11. Jan. und gest. 17. Nov. 1694. 10) WILHELMINE CHARLOTTE, geb. 8. Jul. 1695, gest. 21. Nov. 1722.

Aeltervater: KARL, Landgraf, geb. 3. Aug. 1654, gest. 1730. Gem. MARIE AMALIE, Prinzessin von Kurland.

Aeltervaters-Bruder: PHILIPP, Stifter der Linie Hessen-Philippsthal, geb. 14. Dec. 1655, gest. 18. Jan. 1721. Gem. KATHARINE AMALIE, Gräfin von Solms-Laubach.

B. Linie zu Hessenphilippsthal.

(Reformirter Religion. Sie besitzt aufser anderen Gütern Creuzburg mit dem Hause Philippsthal, wo auch die gewöhnliche Residenz ist.)

Landgraf: ERNST CONSTANTIN, geb. 8. Aug. 1771, Ritter des Hess. Löwen-, schw Adl. Ord. Ritter, Joh. Comth. (residirt zu Philippsthal); verm. a) 10. Apr. 1796 mit CHRISTIANE LOUISE, Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 2. Nov. 1772, gest. 25. Dec. 1808, b) 17. Febr.

Digitized by Google

1812 mit KAROLINE WILHELMINE ULRIKE, seines Bruders, Landgraf KARL Tochter, geb. 10. Febr. 1793.

Kinder erster Ehe: 1) FRIEDRICH WILHELM, geb. 23. Jul. und gest. 8. Sept. 1797. 2) FERDINAND, geb. 15. Oct. 1799. 3) GEORG GUSTAV, geb. 15. Febr. 1801, gest. 1. Apr. 1802. 4) KARL, geb. 22. Mai 1803. 5) FRANZ AUGUST, geb. 26. Jan. 1805. *Zweiter Ehe:* 6) VICTORIE EMILIE ALEXANDRINE, geb. 28. März 1813.

Geschwister: 1) KAROLINE WILHELMINE ANNE MARIE, geb. 17. März und gest. 17. Sept. 1756. 2) KARL, geb. 6. Nov. 1757, Kurhess. Oberst, gest. 2. Jan. 1793 an seinen bei Frankfurt a. M. empfangenen Wunden; verm. 24. Jun. 1791 mit VICTORIE AMALIE ERNESTINE, geb. 11. Febr. 1752, Prinzessin von Anhalt-Schaumburg, vermählte sich nach ihres Gemahls Ableben zum zweiten Male mit KARL FRANZ EDUARD, Grafen von Wimpfen.

Tochter: KAROLINE WILHELMINE ULRIKE ELEONORE, geb. 10. Febr. 1793, verm. 17. Febr. 1812 mit ihrem Oheim und Vormund Landgraf ERNST CONSTANTIN von Hessen-Philippsthal.

3) WILHELM, geb. 25. Nov. 1758 und gest. 17. Sept. 1760. 4) FRIEDERIKE ULRIKE LOUISE, geb. 13. Jun. 1760, gest. 27. Nov. 1771. 5) JULIANE WILHELMINE LOUISE, geb. 8. Jun. 1761, gest. 9. Nov. 1799, Gräfin von Lippe-Bückeburg. 6) FRIEDRICH, geb 4. Sept. 1764, Holländ. Oberst, gest. 16. Jun. 1794 zu Nivelle in Franz. Gefangenschaft an seinen bei Waterloo empfangenen Wunden. 7) WILHELM, geb. 10. Oct. 1765, gest. 23. Febr. 1767. 8) LUDWIG, geb. 8. Oct. 1766, kön. Sicil. Gen. Feld-Marschall und Gouverneur von Gaëta, welches er 1806 tapfer vertheidigte, gest. 15. Febr. 1816, verm. 22. Jan. 1791 mit MARIE FRANZISKE, Reichsgräfin Berghe von Treps, geb. 8. Aug. 1771, gest. 1807.

Kinder: a) MARIE KAROLINE, geb. 13. Jan. 1793; ihr Gemahl FERDINAND, Graf de la Ville sur Illon, verm. im Dec. 1810 und getrennt im Jahr 1814 (wohnt zu Cassel) b) FERDINAND WILHELM, geb. 9. Aug. 1798, gest. 1799.

9) CHARLOTTE WILHELMINE, geb. 25. Aug. und gest. 14. Sept. 1767.

Digitized by Google

Aeltern: WILHELM, geb. 29. Aug. 1726, Holländ. Gen. der Cav. und Comthur auf Lagow, gest. 8. Aug. 1810; verm. 26. Jun. 1755 mit ULRIKE ELEONORE, seines Oheims Prinz WILHELM von Hessen-Philippsthal Tochter, geb. 27. Apr. 1732, gest. 2. Febr. 1795.

Vaters-Geschwister: 1) KAROLINE AMALIE, geb 16. Febr. 1728, gest. 18. Sept. 1746. 2) FRIEDRICH, geb. 12. Febr. 1729, gest. 30. Mai 1751. 3) CHARLOTTE AMALIE, geb. 10. Aug. 1730, gest. 7. Sept. 1801, Herzogin von Sachsen-Meiningen. 4) ULRIKE MAGDALENE PHILIPPINE, geb. 11. Oct. 1731, gest. 11. Jan. 1762.

Grofsältern: KARL, geb. 24. Sept. 1682, kais. kön. Gen. Feld-Marsch. Lieut., gest. 8. Mai 1770, verm. 13. Nov. 1725 mit KAROLINE CHRISTIANE, Prinzessin von Sachsen-Eisenach, geb. 15. Apr. 1699, gest. 25. Jul. 1743.

Grofsvaters-Geschwister: 1) WILHELMINE HEDWIG, geb. 9. Oct. 1681, gest. 6. Jun. 1699. 2) AMALIE, geb. 26. Febr. 1684, gest. 18. März 1754. 3) AMÖNA, geb. 13. März 1685, gest. 1. Apr. 1686. 4) PHILIPP, geb. 31. Jul. 1686, gest. 23. Mai 1717, Hessen-Casselscher Gouverneur zu Rheinfels, verm. 25. Aug. 1714 mit MARIE, Gräfin von Limpurg-Styrum, gest. 15. Dec. 1759.

Tochter: AMALIE SOPHIE, geb. 8. Jun. 1716, gest. 1718.

5) FRIEDERIKE HENRIETTE, geb. 16. Jul. 1688, gest. 21. Dec. 1771. 6) WILHELM, geb. 2. Apr. 1692, gest. 13. Mai 1761, Stifter der Nebenlinie zu Barchfeld. 7) SOPHIE, geb. 6. Apr. 1695, gest. 9. Mai 1728, Herzogin von Holstein-Sonderburg-Beck.

Nebenlinie zu Barchfeld.

(Reformirter Religion. Ihr Hauptgut und gewöhnlicher Wohnsitz ist Barchfeld in der Herrschaft Schmalkalden.)

Landgraf: KARL AUGUST PHILIPP LUDWIG, geb. 22. Jun. 1784, seit 1808 in Russ. Diensten, jetzt Oberst und Ritter mehrerer Orden.

Digitized by Google

Geschwister: 1) FRIEDRICH KARL WILHELM, geb. 29. Dec. 1782, gest. 10. Febr. 1783. 2) FRIEDRICH WILHELM KARL LUDWIG, geb. 10. Aug. 1786, kön. Dän. Gen. Maj., verm. 22. Aug. 1812 mit JULIANE SOPHIE, des Erbprinz FRIEDRICH von Dänemark Tochter, geb. 18. Febr. 1788. 3) GEORG KARL LUDWIG CONSTANTIN CHRISTIAN, geb. 7. Oct. 1787, gest. 4. Mai 1788. 4) ERNST FRIEDRICH WILHELM KARL FERDINAND, geb 28. Jan. 1789, Russ. Gen. Maj. und Ritter mehrerer Russ. Ord. (wohnt zu Cassel, nachdem er wegen erhaltener schwerer Wunden den Dienst aufgegeben hat.)

Aeltern: ADOLPH, geb 28. Jun. 1742, Preufs. Gen. der Inf., gest. 17. Jul. 1803, verm. 18. Oct. 1781 mit WILHELMINE LOUISE CHRISTIANE, Prinzessin von Sachsen-Meiningen, geb. 6. Aug. 1752, gest. 3. Jun. 1805.

Vaters - Geschwister: 1) KATHARINE FRIEDERIKE CHARLOTTE, geb. 26. Apr. 1725, gest. 9. Jan. 1798, Gräfin von Isenburg-Büdingen. 2) WILHELM, geb. 18. März und gest. 17. Apr. 1726. 3) FRIEDRICH, geb. 13. Febr. 1727, gest. 15. Nov. 1777, Hessen-Cassel. Oberst; Gem. SOPHIE HENRIETTE, Wildgräfin von Salm, geb. 14. Mai 1740, verm. 15. Jan. 1777, gest. 20. Febr. 1800. 4) PHILIPP, geb 8. Aug. 1728, gest. 7. Dec. 1745. 5) JOHANNE CHARLOTTE, geb. 22. Jan. 1730, gest. 1800, Domküsterin zu Herforden. 6) ANTONIE KAROLINE, geb. 18. Jan. 1731, gest. 29. Jun. 1808. 7) ULRIKE ELEONORE, geb. 27. Apr. 1732, gest. 2. Febr. 1795, ihr Gemahl, WILHELM, Landgraf von Hessen-Philippsthal. 8) KARL WILHELM, geb. 7. Febr. 1734, gest. 2. Febr. 1764, Holländ. Major. 9) ANNE FRIEDERIKE WILHELMINE, geb. 14. Sept. 1735, gest. 7. Jan. 1785, Gräfin von Lippe-Detmold. 10) GEORG, geb. 19. Mai 1737, gest. 27. Apr. 1740. 11) DOROTHEE MARIE, geb. 30. Sept. 1738, gest. 1799, Gräfin von Löwenstein-Wertheim. 12) CHRISTIAN, geb. 29. März 1740, gest. 21. Jul. 1750. 13) LUDWIG FRIEDRICH, geb. 5. u. gest. 14. Nov. 1741. 14) AUGUST, geb. 21. Sept. u. gest. 31. Oct. 1745.

Grofsältern: WILHELM, geb. 2. Apr. 1692, Stifter dieser Linie, gest. 13. Mai 1761, verm. 31. Oct. 1724 mit CHARLOTTE WILHELMINE, geb. 24. Nov. 1704, gest. 11. Nov. 1766.

Digitized by Google

C. Linie zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg.

(Sie stammt von *Ernst*, des Landgrafen *Moritz* zu Hessen-Cassel jüngstem Sohne ab, besitzt unter Kurhessischer Oberhoheit die aus mehreren Aemtern bestehende Rothenburger Quart, so wie die niedere Grafschaft Katzenelnbogen und die Herrschaft Plesse, und hat gegen 200,000 fl. Einkünfte. Sie ist katholischer Religion, und ihr gewöhnlicher Wohnsitz Rothenburg in Nieder-Hessen.)

Landgraf: Victor Amadeus, geb. 2. Sept. 1779, Ritter des St. Hubert. Ord., verm. a) 20. Oct. 1799 mit Leopoldine Philippine Karoline, Prinzessin von Fürstenberg, geb. 10. Apr. 1781, gest. 7. Jun. 1806, Erbfrau der Herrschaften Daubrawitz, Lautschin und Wlkawa in Böhmen; b) 10. Sept. 1812 mit Elisabeth Eleonore Charlotte, Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg, geb. 21. Nov. 1790.

Geschwister: Leopoldine Claudie Marie Klotilde, geb. 12. Sept. 1787, Fürstin von Hohenlohe-Bartenstein.

Aeltern: Karl Emanuel, geb. 5. Jun. 1746, kais. kön. Gen. Feld-Marsch. Lieut., gest. 25. März 1812, verm. 1. Sept. 1771 mit Marie Leopoldine Adelgunde, geb. 30. Jan. 1754, Prinzessin von Lichtenstein, Sternkreuz-ord. Dame.

Vaters-Geschwister: 1) Clementine Franziske Ernestine, geb. 5. Jun. 1747, vorm. Aebtissin zu Süsteren in Jülich, und Kanonissin zu Thoren, gest. 1812. 2) Marie Hedwig Eleonore, geb. 26. Jun. 1748, gest. 27. Mai 1801, Herzogin von Bouillon. 3) Aloysius, geb. 13. Oct. und gest. 29. Nov. 1749. 4) Christian, geb. 30. Nov. 1750, gest. 16. Jul. 1782, Domherr zu Cölln und Strasburg. 5) Karl Constantin, geb. 10. Jan. 1752, vormal. Franz. Gen. Lieut., Ritter der Hess. Löwen und Hubert. Ord., gest. 1813. 6) Marie Antonie Friederike Josephe, geb. 31. Mai 1753, Kanonissin zu Thoren. 7) Wilhelmine, geb. 16. Febr. 1755. Pröbstin zu Essen und Stiftsdame zu Elten. 8) Marie Leopoldine Louise, geb. 13. Jun. 1756, gest. 1762. 9) Ernst, geb. 28. Sept. 1758, gest. 29. Oct. 1784 zu Tiflis als Russ. Oberst an einer Wunde, verm. 22. Nov. 1781 mit Christiane Henriette Wilhelmine Sophie von Bardeleben, geb. 30. Apr. 1705 (welche Ehe jedoch von dem Hause nie anerkannt ist).

Digitized by Google

Sohn: ERNST VICTOR, geb. 3. Aug. 1783, gest. 7. Jun. 1787.

10) FRIEDERIKE CHRISTINE MARIE, geb. 3. Apr. und gest. 13. Sept. 1760.

Grofsältern: CONSTANTIN, geb. 24. Mai 1716, kais. kön. Gen. Feld-Marsch. Lieut., traf unter 25. und 26. März 1754 mit dem Hause Hessen-Cassel einen Vergleich, vermöge dessen er die Feste Rheinfels abtrat, dafür aber die Einführung des Primogeniturrechts und andere Vortheile zugesichert erhielt, gest. 30. Dec. 1778, verm. 15. Aug. 1745 mit MARIE EVA SOPHIE, Gräfin von Stahremberg und verwitwete Fürstin von Nassau-Siegen, geb. 28. Oct. 1722, gest. 12. Dec. 1773.

Grofsvaters-Geschwister: 1) JOSEPH, geb. 22. Sept. 1705, gest. 24. Jun. 1744, verm. 9. März 1726 mit CHRISTIANE ANNE LOUISE OSWALDINE, Prinzessin von Salm, geb. 29. Apr. 1707, gest. 18. Aug. 1775.

Kinder: a) ANNE MARIE VICTORIE CHRISTIANE, geb. 25. Febr. 1728, gest. 1. Jul. 1792, ihr Gemahl KARL von Rohau, Fürst von Soubise. b) MARIE LOUISE ELEONORE, geb. 18. Apr. 1729, gest. 1. Febr. 1800, Fürstin von Salm-Salm.

2) POLYXENA CHRISTIANE JOHANNE, geb. 21. Sept. 1706, gest. 13. Jan. 1735, Königin von Sardinien. 3) WILHELMINE MAGDALENE, geb. 10. Oct. 1707, gest. 6. Jun. 1708. 4) WILHELM, geb. und gest. 5. Oct. 1708. 5) SOPHIE, geb. 1709, gest. 1711. 6) ALEXANDER, geb. 5. Dec. 1709, gest. 23. Jul. 1739. 7) ELEONORE PHILIPPINE CHRISTIANE, geb. 17. Oct. 1712, gest. 22. Mai 1759, Pfalzgräfin von Sulzbach. 8) KAROLINE, geb. 18. Aug. 1714, gest. 14. Jun. 1741, Herzogin von Bourbon-Condé. 9) CHRISTIANE HENRIETTE, geb. 24. Nov. 1717, gest. 31. Aug. 1778, Prinzessin von Savoyen-Carignan.

Digitized by Google

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die ältesten Bewohner des Hessenlandes, welche die Geschichte kennt, waren die Katten, ein kriegerisches Teutsches Jägervolk, welches mit seinen Nachbaren, den Cheruskern und Chauzen, in ewigen Händeln lebte; ihr Land ein dichter Wald, wo es nur an einigen Flufsufern lichte Stellen gab und sich etwas Cultur fand.

Auch dieser Volksstamm verlor im dritten oder vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung seinen ursprünglichen Namen, oder gieng vielmehr zu dem Völkerbunde der Thüringer über, dessen Schicksale er bis zum 13ten Jahrhunderte theilte. Die christliche Religion scheint sich früh in diesen Gegenden verbreitet zu haben, da der Teutsche Apostel Bonifaz selbst hier lehrte und schon im 7ten Jahrhunderte christliche Kirchen und Klöster, wie Hersfeld, Fuld und andere aufgeblüht waren. Mit ihr mag denn auch wohl der erste Keim der Civilisation in das Land gekommen seyn, welches, wie ganz Teutschland, unter den Dynastien der Karolinger und Sachsen in Gauen abgetheilt war, die unter den Auspicien der Sächsischen Herzoge von Grafen regiert wurden. Etwa im 11ten Jahrhunderte scheint der Namen Hessen für die Bewohner des Landes an der Fulda und Werra herkömmlich geworden zu seyn, aber ungewifs ist es, ob solcher von dem Geschlechtsnamen eines Heroen der damaligen Zeit oder von dem der alten Katten sich herschreibt. Im 12ten Jahrhunderte, wo die königlichen Grofsbeamten allmählich ihre Würden erblich zu machen anfiengen, hatten die Länder an den Hessischen Strömen noch immer mit Thüringen gemeinschaftliche Herren, und waren keineswegs abgesondert.

Als 1247 der Stamm der Landgrafen von Thüringen mit *Heinrich Raspo* ausstarb, entstand ein Erbfolgekrieg. Des verstorbenen *Heinrich Raspo* Bruderstochter war an *Heinrich*, Herzog von Brabant, und seine Schwester *Jutta* an *Dietrich*, Markgrafen von Meifsen verheirathet. Den Sohn der letzteren, *Heinrich* den Erlauchten, hatte Kaiser *Friedrich II.* 1242 beanwartet, ohne auf die Ansprüche *Sophiens* Rücksicht zu nehmen, und dieser ergriff auch nach

Digitized by Google

Heinrich Raspe's Tode sogleich Besitz von der Erbschaft. Allein die Thüringischen und Hessischen Ritter waren mit dem neuen Herren nicht zufrieden, sondern der Brabänterin *Sophie* geneigter, welche auch mit ihrem 3jährigen Sohne, *Heinrich* das Kind genannt, in das Land kam und für denselben die Huldigung empfieng. Es kam hierauf mit dem Meifsner zum Kriege, welcher 1265 durch einen Vergleich dahin vermittelt wurde, dafs Thüringen bei dem Markgrafen *Heinrich* dem Erlauchten bleiben, *Heinrich* das Kind Hessen und die Grafschaft an der Werra für sich und seine Nachkommen behalten, zwischen Meifsen und Hessen aber ein Erbvertrag bestehen solle.

Heinrich das Kind ist der gemeinschaftliche Stammvater aller Landgrafen von Hessen. Er schrieb sich Landgraf und Herr von Hessen: die fürstliche Würde übertrug ihm erst der Teutsche König *Adolf* von Nassau 1292, als die Stadt und das Gebiet von Eschwege, ein Hessisches Allod, mit der Grafschaft Amoeneburg vereinigt zu einem lehnbaren Fürstenthume erhoben wurde. Er war ein kriegerischer Fürst, der sowohl seine unruhigen Vasallen sehr gut zu zügeln, als die Anmafsungen der Erzbischöfe von Mainz, die auf mehrere grofse Lehen, im Umfange seines Landes, Ansprüche machten, zurückzuweisen verstand. Er erbauete das Schlofs zu Cassel, wo er auch seine Residenz nahm, und theilte noch bei seinem Lebzeiten das Land unter seine Söhne, worüber sogleich Familienzwistigkeiten entstanden, doch bestand die Theilung so, dafs bei seinem Tode 1308 *Otto* Oberhessen bekam und zu Marburg residirte, Niederhessen aber mit der Residenz Cassel *Johann* blieb. Letzterer starb 1311 ohne Erben vor seinem Bruder, worauf *Otto* das Recht der Erstgeburt einführte, und seinem Sohne, *Heinrich II.* dem Eisernen 1328 ganz Hessen mit Ausnahme einer, für seinen zweiten Sohn, *Ludwig I.*, ausgeworfenen Appanage zu Grebenstein vererbte. *Heinrich* der Eiserne, dessen Regierung Kriege mit Mainz und seinen Rittern füllen, brachte Treffurt, einen Theil von Itter und Schmalkalden an sein Haus, erneuerte 1373 die Erbverbrüderung mit Meifsen und Thüringen und übertrug sein Allodialland dem Reiche zu einem lehnbaren Fürstenthume. Er erreichte ein Alter von nahe 100 Jahr, hatte aber das Unglück seine sämmtlichen Kinder, worunter *Otto* der Schütz durch seine romanhafte Heirath mit einer Gräfin von Cleve in der Geschichte bekannt ist, unbeerbt vor sich wegsterben zu se-

Digitized by Google

hen, worauf er seines Bruders *Ludwig* Sohn *Hermann* als Sohn und Erben annahm, und demselben einige Jahre vor seinem Ende die Regierung übertrug. *Hermann* der Gelehrte lebte in einem sehr unruhigen Zeitraume. Hessische und benachbarte Ritter und Fürsten verbanden sich gegen ihn, und es gehörten *Hermann's* Kraft und Politik dazu, um sich gegen den Bund der Sterner, der Gesellen des alten Mannes, der Horner, der grimmigen Löwen und der Falkner erhalten zu können. Doch half ihm dabei die Gunst und die Verwandtschaft des kaiserlichen Hofs, und die Empörung seiner Ritter brachte ihm den Vortheil, dafs er mehrere ihrer Güter einziehen konnte, auch nutzte ihm die Unruhe zu Mainz über die dasigen Bischofswahlen, dafs sich diese geborenen Gegner seines Hauses nicht auf die Seite seiner Feinde schlagen konnten. Er erwarb um diese Zeit die Advocatie über das Stift Hersfeld und starb 1413. Unter seinem Sohne, *Ludwig* dem Friedfertigen, dauerten die Händel mit Mainz fort: die Advocatie über Corvey kam 1434 und Ziegenhayn und Nidda 1450, kraft besonderer Verträge an Hessen, auch unterwarfen sich einige Dynasten, selbst Waldeck der Hessischen Lehnsherrlichkeit. 1457 wurde Brandenburg in die Sächsische und Hessische Erbverbrüderung gezogen. Seine Söhne theilten das Land: *Ludwig III.* erhielt Niederhessen und nahm seine Residenz zu Cassel, *Heinrich III.* regierte Oberhessen von Marburg aus. Allein die Linie zu Marburg erlosch schon 1500 mit *Wilhelm III.*, *Heinrich's III.* Sohne, welcher die beiden Grafschaften Katzenelnbogen erworben hatte; *Ludwig's III.* Linie pflanzte allein den Stamm fort, und *Wilhelm II.* brachte nach dem Absterben seines Vetters *Wilhelm III.* nicht nur ganz Hessen wieder zusammen, sondern vermehrte seine Länder auch durch Homburg, halb Umstadt und Rheinheim 1504.

Philipp I., der Grofsmüthige, welcher 1509 seinem Vater *Wilhelm III.* in der Regierung folgte, ist der berühmteste aller Hessischen Regenten. Sein Charakter, seine Tapferkeit und Schicksale hatten zu seiner Zeit den gröfsten Einfluss auf den Religionskrieg: seine protestantischen Zeitgenossen verehrten in ihm den Schutz und Vertheidiger ihrer Religion, wie der Teutschen Freiheit. In den Kriegen mit *Franz* von Sickingen, in den Fehden mit Herzog *Heinrich* von Braunschweig, in dem Bauernkriege, bei der Protestation zu Speyer, im Schmalkaldischen Bunde und Kriege erscheint er als Anführer und als die Seele der

Digitized by Google

Protestanten. Die Reformation führte er früh und mit Ordnung und Ruhe ein, und stiftete 1527 von den eingezogenen Klöstern die Universität Marburg und mehrere Hospitäler. Nach seiner 5jährigen Gefangenschaft änderte er seinen ganzen Charakter, dessen Heftigkeit ihn zu manchen politischen Fehlern hingerissen hatte, wie in den Packischen Händeln 1528 und bei der Wiederherstellung des Herzogs *Ulrich* von Württemberg 1534, und wurde einer der friedfertigsten Fürsten. In seinem Testamente theilte er das Land unter seine 4 Söhne so, dafs der älteste, *Wilhelm IV.*, die Hälfte der Verlassenschaft mit der Residenz Cassel, *Ludwig IV.*, der zweitgeborene, ein Viertel mit Marburg, *Philipp II.* ein Achtel mit Rheinfels und *Georg I.* ein Achtel mit Darmstadt erhalten sollte. Als hierauf *Philipp II.* 1585 und *Ludwig IV.* 1604 ohne Erben starben, blieben nur die Linien von Cassel und Darmstadt, welche noch jetzt fortblühen.

Wilhelm IV., der Stifter der Casselschen Linie, welcher 1567 zur Regierung gelangte, war der mächtigste unter seinen Brüdern; auf ihn war der unruhige kriegerische Charakter des Vaters fortgeerbt. 1571 nahm er den gröfseren Theil der Herrschaft Plesse, 1583 nach dem Aussterben der gefürsteten Grafen von Henneberg die zweite Hälfte von Schmalkalden und 1582 und 1585 aus der Diepholzischen Erbschaft die Aemter Uchte, Auburg und Freudenberg in Besitz. Auch erlangte er für Hessen 1573 ein privilegium de non appellando limitatum. *Wilhelm's* Sohn, *Moritz*, welcher 1592 folgte, war ein gelehrter Fürst: er vertauschte 1605 die lutherischen Dogmen mit den kalvinistischen, weil ihm die Strenge der lutherischen Theologen nicht gefiel, und führte selbige in seinem ganzen Lande ein. 1606 übernahm er die Verwaltung von Hersfeld. Als 1604 Landgraf *Ludwig* von Darmstadt ohne Erben starb, suchte er die ganze Erbschaft an sich zu ziehen, gerieth aber darüber mit seinen Vettern zu Darmstadt in Händel und in einen weitaussehenden Rechtsstreit, welcher nach 18 Jahren gegen ihn entschieden wurde, und er sah sich genöthigt, nicht allein das Marburgische, sondern auch verschiedene Niederhessische Aemter abzutreten. Ueberhaupt hatte er die Gunst des kaiserlichen Hofs so sehr verscherzt, dafs man sogar seine aufsätzigen Vasallen, die Grafen von Waldeck, in Schutz nahm, und als er selbige aus ihrem Lande trieb, durch Tilly wieder einsetzen liefs und sie von dem Lehnsbande gegen Hessen loszählte. Selbst sein Sohn, *Wilhelm V.*,

Digitized by Google

wurde gegen den Vater aufgehetzt, worauf er aus Unmuth 1527 die Regierung niederlegte. *Wilhelm V.* schlofs hierauf nach Maafsgabe der kaiserlichen Sentenz den Vergleich mit Darmstadt über die Marburger Erbschaft ab; doch rettete er mit genauer Noth noch für sich die Hälfte von den Einkünften der Universität Marburg. Bei der Erneuerung des Erstgeburtsrechts in seiner Linie 1628 mufste er seinen Stiefbrüdern, die auf Land und Leute Anspruch machten, den vierten Theil aller Einkünfte seines Landes abtreten, und sogar den vierten Theil von alle dem versprechen, was Cassel in der Folge erben oder sonst gewinnen würde. Dabei wurden sie mit der niederen Grafschaft Katzenelnbogen, mit der Plesse und anderen Stücken an der Fulda und Werra abgefunden, aber nicht für regierende Herren erklärt, sondern festgesetzt, dafs in Hessen künftig nur zwei regierende Herren zu Cassel und Darmstadt existiren sollten. Von diesen Stiefbrüdern pflanzte Landgraf *Ernst* allein die Linie fort, die noch jetzt in den Landgrafen von Hessen-Rothenburg blühet; der Landesantheil, den sie unter Kurhessischer Oberhoheit besitzt, heifst die Rothenburger Quart, wegen deren Verhältnisse langwierige Streitigkeiten entstanden, welche erst in der Mitte des 18ten Jahrhunderts beigelegt sind. — *Wilhelm V.* sollte nach dem Restitutionsedicte das, in Besitz und Verwaltung genommene, Hersfeld wieder herausgeben. Hierüber aufgebracht trat er 1631 dem Leipziger Bunde bei, und schlofs mit König *Gustav Adolf* und mit Frankreich Hülfsverträge ab, starb aber schon 1637 im Ostfriesischen Feldzuge mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, *Wilhelm VI.*, über welchen die Mutter *Amalie Elisabeth*, eine geborene Gräfin von Hanau, die Vormundschaft übernahm. Diese grofse Frau führte während der Dauer des unglücklichen 30jährigen Kriegs den Zügel der Regierung mit einem Muthe und einer Festigkeit, welche ihr die Bewunderung der Nachwelt sichern. Sie blieb unverwandt dem Bündnisse mit Frankreich und Schweden treu, obgleich die Landstände auf einen Vergleich mit dem kaiserlichen Hofe drangen, setzte den Krieg glücklich fort und eroberte fast die ganze Marburgsche Erbschaft, worauf ihr Gemahl Verzicht geleistet hatte, wieder, und schlofs endlich 1647 mit Darmstadt einen neuen Vertrag, nach welchem sie von derselben $\frac{1}{4}$ mit der Stadt und Universität Marburg, Darmstadt aber $\frac{3}{4}$ erhielt. Duch ihren Beistand kamen die Grafen von Hanau-Lichtenberg 1643 in den Besitz von Hanau-Münzenberg, und schlossen aus Dankbarkeit mit Hessen den Erbtractat, der

Digitized by Google

in der Folge Hanau an ihr Haus brachte. Im Westphälischen Frieden erhielt sie, ob sie gleich nicht die mindesten Compensationsansprüche hatte, doch durch geschickte Negociationen von der Grafschaft Schauenburg 4 Aemter, die Abtei Hersfeld als ein weltliches Fürstenthum, 600,000 Guld. Kriegskosten, welche auf 5 Erz- und Hochstifter gewiesen wurden, und die Bestättigung des Erstgeburtsrechts in ihrem Hause und des Darmstädter Vergleichs. Nun führte sie die Regierung noch zwei Jahre fort und übergab solche erst 1650 ihrem Sohne, *Wilhelm VI.*, auf dem indefs der Geist der Mutter nicht ruhete. Er unterlag in der Streitigkeit mit der Rothenburger Nebenlinie und der Vergleich, den er mit ihr 1660 schlofs, war nicht zu seinem Vortheile. 1653 erneuerte er die Universität Marburg, welche über den Zwist wegen der Marburger Erbschaft eingegangen war, und legte 1663 Posten in seinem Lande an. Ihm folgte in diesem Jahre sein unmündiger Sohn, *Wilhelm VII.*, und nach dessen Tode 1670 sein zweiter Sohn, *Karl*, unter mütterlicher Vormundschaft, deren jüngerer Bruder, *Philipp*, die Philippsthalsche Nebenlinie stiftete, aber mit einer Geldappanage abgefunden wurde. *Karl* regierte bis 1730: diesem Fürsten verdankt das Land und die Residenz viele neue Anlagen. Er nahm 1685 die flüchtigen Hugonotten auf, welche die Neustadt Cassel, eine der schönsten Teutschen Städte, erbaueten und mehrere neue Colonialdörfer in wüsten Gegenden gründeten, er machte den Anfang mit dem Winterkasten zu Weissenstein, legte 1719 Carlshaven an, und stiftete das in neueren Zeiten wieder eingegangene Collegium Carolinum. Mit Kursachsen schlofs er wegen der Hanauischen Erbfolge 1724 einen Vergleich, vermöge dessen Sachsen zwar nach dem Absterben der Grafen das Land vom Kaiser zur Lehn nehmen, selbiges aber an Hessencassel als ein Afterlehen geben und erst nach dem Aussterben dieses Hauses folgen sollte. Sein ältester Sohn, *Friedrich*, wurde 1720 König in Schweden, und übertrug bei des Vaters Tode die Regierung der Hessischen Länder seinem Bruder, *Wilhelm VIII.*, als Statthalter, unter dem die Hanauische Erbfolge 1736 eintrat. Der letztere Graf von Hanau hatte indefs seine Tochter an den Landgrafen *Ludwig VIII.* von Hessendarmstadt vermählt und seinen Eidam vor seinem Ableben in den Besitz von Hanau-Lichtenberg gesetzt: *Wilhelm VIII.* folgte daher blofs in Hanau-Münzenberg, dessen Verwaltung er bei der Religionsveränderung seines Sohns, *Friedrich II.*, seinem Enkel *Wilhelm IX.* übertrug. *Wilhelm VIII.*, der für Hessen die Erneuerung des

Privilegiums de non appellando 1743 erhalten hatte, wurde erst nach dem Tode seines Bruders König *Friedrich I.* 1751 regierender Herr: er endigte die neuerdings mit Rothenburg entstandene Zwistigkeit durch den Vergleich von 1754, wodurch er das Eigenthumsrecht der Festung Rheinfels erhielt, erbauete Wilhelmsthal und trat in ein Bündniſs mit Groſsbrittanien, worauf die Franzosen das Land besetzten, und *Wilhelm VIII.* nach Rinteln flüchten muſste, wo er 1760 starb. Sein Sohn, *Friedrich II.*, hatte die katholische Religion angenommen, aber desfalls dem Lande die strengsten Reversalien ertheilt, und lieſs auch seine Kinder in der reformirten Religion erziehen. Er war ein äuſserst prachtliebender Fürst, der einen glänzenden Hofstaat unterhielt und auf die Verschönerung der Residenz, seines Lustschlosses Weiſsenstein, so wie auf Künste und Wissenschaften sehr viel verwendete, auch ein zahlreiches Militär hielt, welches er gröſstentheils den Britten in Sold gab, und dafür bedeutende Subsidien für seine Cabinetscasse zog. Das Carolinum zu Cassel wurde von ihm in eine Ritterakademie verwandelt, und es gab unter ihm eine Zeit, wo auch zu Cassel Kunst und Wissenschaft gedieh: er stiftete den Militär- und Löwenorden, eine Ackerbaugesellschaft, eine Gesellschaft der Alterthümer, eine Maler- und Bildhauerakademie, ein Schulmeisterseminar, zwei Messen, machte kostbare Reisen und hinterlieſs dennoch bei seinem Tode 1785 einen beträchtlichen Schatz, der sich auf mehrere Millionen belief.

Ihm folgte sein Sohn, der jetzt regierende Kurfürst, *Wilhelm IX.* War die vorige Regierung glänzend und verschwenderisch gewesen, so zeichnete sich diese dagegen durch Ordnung und Sparsamkeit aus. Der unnöthige Aufwand wurde eingestellt, die Französischen Schauspiele, die Italienischen Opern, die groſsen Hoffeste abgeschafft und der Friedensstand des Heeres auſserordentlich vermindert, ob selbiges gleich noch immer viel zu unverhältniſsmäſsig für das Land blieb. So zweckmäſsig diese neue Haushaltung auch im Ganzen war, so litten bei dem neuen Systeme doch manche Anstalten, die der prachtliebende Vater geschaffen, und so wenig die schönen Künste, als die Wissenschaften fanden ihre Heimath ferner an einem Hofe, wo man ihrer nicht weiter bedurfte. In dem Revolutionskriege blieb der Landgraf auf Preuſsischer Seite, erlangte auch durch den Deputationsrezeſs von 1802 die Kurwürde, und für die abgetretenen Parzelen von St. Goar und Rheinfels

die in seinem Gebiete eingeschlossenen Aemter Amöneburg und Frizlar mit dem Dorfe Holzhausen, wofür er jedoch die Entschädigung des Hauses Rothenburg übernehmen mufste. Als im Jahre 1806 der Krieg zwischen Preufsen und Frankreich ausbrach, schwankte der Kurfürst zu lange in den zu ergreifenden Maafsregeln, und als er eben im Begriffe stand, sich für Preufsens Sache offen zu erklären, waren die Franzosen bereits vor Cassels Thoren. Der Kurfürst sah sich genöthigt, sein Land und seine Residenz zu verlassen, welche beide bis zum Frieden von Tilsit unter Französische Verwaltung genommen, und dann ihm gänzlich entrissen wurden, indem man den gröfseren Theil dem neuen Königreiche Westphalen einverleibte und Hanau und Katzenelnbogen zu anderen Zwecken bestimmte. Dem Kurfürsten wurde durch einen geheimen Artikel des Tilsiter Friedens für den Verlust seiner Staaten eine Jahresrente auf Westphalen angewiesen, die dieser jedoch standhaft ausschlug und nie angenommen hat, auch während der ganzen Usurpationsperiode Anfangs in Holstein und dann im Oesterreichischen als Privatmann lebte. Die Völkerschlacht bei Leipzig gab dem Herrscher endlich sein Land zurück, wo er am Ende des Jahrs 1813 wieder eintraf und mit unverstelltem Jubel von seinen treuen Unterthanen empfangen wurde. Der Kurfürst schlofs wegen der Rücknahme seiner Besitzungen zu Frankfurt am Main mit den verbündeten Mächten einen Vertrag, und bemühete sich hierauf seinem Volke die Lasten zu erleichtern, die es Jahre lang getragen hatte. Die alte Ordnung der Dinge, wie sie vor dem verhängnifsvollen Jahre 1806 bestanden hatte, wurde mit wenigen Modificationen hergestellt, nur scheint es, als ob man damit im Ganzen zu rasch verfahren, und manches zurückgerufen habe, was besser unterdrückt geblieben wäre. Der Kurfürst ist dem Teutschen Bunde beigetreten, und hat im Jahre 1815 mit Preufsen einen Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen er die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Plesse mit den Dörfern Höckelheim, die Aemter Uchte, Freudenberg, Auburg, Vach und Frauensee abgetreten und dagegen den Rest des Fürstenthums Fulda mit den, im Umfange seiner Staaten gelegenen, Reichsrittergütern erhalten hat; auch sollen dem Vernehmen nach die von Darmstadt besessenen Hanauer Aemter, wo der Kurfürst bereits die Domänen, besonders die wichtige Saline Nauheim an sich genommen hat, wieder zurückgegeben werden. Doch ist dieser Tausch- und Abtretungsvertrag in allen seinen Punkten, worin auch wahrscheinlich

Digitized by Google

die Entschädigung des Hauses Rothenburg bestimmt seyn wird, noch nicht zur Kenntnifs des gröfseren Publicums gekommen.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Kurhessischen Länder bestehen gegenwärtig

1) aus der Provinz Niederhessen. Ihr Flächeninhalt beträgt 85,08 □ Meilen; die Volksmenge 238,653 Individuen, wovon 114,781 männlichen und 123,872 weiblichen Geschlechts. Jede □ M. zählte im Durchschnitte 2,805 Bewohner. Unter der Volksmenge waren 219,370 reformirt, 11,716 lutherisch, 3,085 katholisch, 4,384 jüdisch und 101 mennonitisch. Die Zahl der Städte beläuft sich auf 26, der Vorstädte auf 7, der Marktflecken auf 4, der Dörfer und Weiler auf 350, der Vorwerke und einzelnen Häuser auf 152 und der Feuerstellen auf 36,551, wovon 8,141 in den Städten stehen;

2) aus der Provinz Oberhessen. Sie hat ein Areal von 26,50 □ Meil., 1812 mit einer Volksmenge von 58,319 Individuen, wovon 27,872 männlich und 30,447 weiblich: auf die □ M. kommen 2,201 Köpfe. Lutheraner zählt man 53,241, Reformirte 1,217 Katholiken 3,196, Juden 577 und Mennoniten 58. An Wohnplätzen sind vorhanden: 10 Städte mit 2 Vorstädten, 2 Marktflecken, 154 Dörfer, 39 Vorwerke und einzelne Häuser, worin 9,241 Feuerstellen und davon 2,771 in den Städten standen;

3) aus dem Fürstenthume Hersfeld, 8,75 □ Meil. grofs, 1812 mit 22,396 Bewohnern, wovon 10,727 männlich und 11,669 weiblich; die Dichtigkeit der Volksmenge betrug im Durchschnitte auf jeder □ M. 2,566. An Reformirten wurden gezählt 20,516, an Lutheranern 1,562, an Katholiken 42 und an Juden 276. Städte 1, Marktflecken 3, Dörfer 77, Vorwerke und einzelne Häuser 37, Feuerstellen 3,472, wovon 433 in der Stadt Hersfeld;

4) aus der Grafschaft Ziegenhain — 10,50 □ Meil., 1812 mit 27,992 Bewohnern, wovon 13,338 männlich und

14,454 weiblich; auf jeder □ Meile im Durchschnitte 2,666. Reformirte 26,326, Lutheraner 1,042, Katholiken 59, Juden 149, Mennoniten 16. Städte 3, Marktflecken 3, Dörfer 73, Vorwerke und einzelne Häuser 22, Feuerstellen 4,154, wovon 158 in den Städten;

5) aus dem Fürstenthume Frizlar — 6,24 □ Meil., 1812 mit 15,328 Bewohnern, wovon 7,433 Manns- und 7,895 Frauenspersonen; auf jeder □ Meile im Durchschnitte 2,456. Darunter waren 13,622 Katholiken, 907 Reformirte, 365 Lutheraner und 434 Juden. Städte 4, Dörfer 25, Vorwerke und einzelne Häuser 13, Feuerstellen 2,556, wovon 1,173 in den Städten;

6) aus der Herrschaft Schmalkalden — 5,46 □ Meil., 1812 mit 21,953 Bewohnern, wovon 10,641 männlichen und 11,312 weiblichen Geschlechts; auf die □ Meile kommen im Durchschnitte 4,021 Individuen. Lutheraner 18,787, Reformirte 2,918, Katholiken 22, Israeliten 226. Städte 1, Marktflecken 3, Dörfer 37, Vorwerke und einzelne Höfe 24, Feuerstellen 4,093, wovon 1,039 in der Stadt Schmalkalden;

7) aus den Reichsrittergütern im Umfange von Hessen — 2,14 □ Meilen mit 4,288 Bewohnern, wovon 2,069 Manns- und 2,219 Weibspersonen; auf die □ Meile 2,003 Individuen. Darunter 3,623 Lutheraner, 209 Reformirte, 79 Katholiken und 377 Juden. Dörfer 5, Weiler, Vorwerke und einzelne Höfe 17, Feuerstellen 652;

8) aus der Grafschaft Schauenburg — 9,22 □ Meilen, 1811 mit 26,279 Bewohnern, nämlich 12,815 Manns- und 13,463 Frauenspersonen und auf der □ Meile im Durchschnitte 2,85[illegible]. Darunter 24,097 Lutheraner, 1,903 Reformirte, 49 Katholiken und 230 Juden. Städte 5, Vorstädte 3, Dörfer und Weiler 103, Vorwerke und Einzelne 19, Feuerstellen 3,541, worunter 1,020 in den Städten;

9) aus der Grafschaft Hanau — 18 □ Meilen, 1812 mit 60,161 Bewohnern in 5 Städten, 8 Marktflecken, 71 Dörfern und Weilern, 18 Vorwerken und Höfen und 9,087 Feuerstellen, wovon 2,614 in den Städten. Auf die □ M. kommen 3,342 Individuen.

a) Stadt Hanau	1,466	Feuerstellen	11,997 Einw.
b) — Gelnhausen	448	—	2,613 —
c) Amt Büchenberg	1,144	—	6,151 —

Digitized by Google

d) Amt Bornheimerberg	1,536	Feuerst.	9,498	Einw.
e) — Windecken u. Naumburg	814	—	4,840	—
f) — Altenbüchen	289	—	1,876	—
g) — Bieber	332	—	1,909	—
h) — Lohrhaupten	242	—	1,257	—
i) — Steinau	267	—	1,728	—
k) — Schlüchtern	817	—	5,802	—
l) — Schwarzenfels	765	—	5,585	—
m) — Altengronau	166	—	1,963	—
n) — Brandenstein	295	—	2,358	—
o) — Hanauisches Freigericht	506	—	2,584	—

10) aus dem Grofsherzogthume Fulda. 29,20 □ Meilen, 1812 mit 63,107 Bewohnern in 2 Städten, 182 Dörfern und Weilern, 104 Vorwerken und einzelnen Höfen, und 8,040 Feuerstellen, wovon 1,250 in den Städten. Auf die □ M. kommen 2,161 Individuen.

a) Stadt Fuld	971	Feuerst.	7,468	Einw.
b) Cent Oberamt Fuld	890	—	7,329	—
c) — Neuhof	984	—	7,335	—
d) — Johannisberg	472	—	3,440	—
e) — Grofs Lüder u. Blankenau	1,069	—	7,970	—
f) — Burghaun	567	—	4,508	—
g) — Hünefeld und Mackenzell	775	—	5,938	—
h) — Eiterfeld und Neunkirchen	552	—	5,504	—
i) — Haselstein	437	—	3,078	—
k) — Biberstein	447	—	3,661	—
l) — Weyhers	846	—	6,876	—

Das ganze Kurfürstenthum begreift mithin ein Areal von 201,09 □ Meilen, worauf 538,505 Individuen, auf der □ Meile im Durchschnitte 2,677 leben. Die Zahl der Städte beläuft sich auf 57, der Marktflecken auf 23, der Dörfer und Weiler auf 1,077, der einzelnen Höfe und Vorwerke auf 445 und der Feuerstellen auf 81,367. Oeffentlichen Nachrichten zu Folge sollen hierzu noch die 4 von Darmstadt in Besitz genommenen Aemter Babenhausen, Rodheim, Dorheim und Ortenberg, etwa 3 □ Meil. mit 11,179 Bewohnern in 2 Städten, 5 Marktflecken, 14 Dörfern, 1 Hofe und 2,136 Feuerstellen kommen, wodurch das Total des Kurstaats auf 204 □ Meilen mit 550,000 Bewohnern in 59 Städten, 28 Marktflecken, 1,091 Dörfern und Weilern, 446 Höfen und Vorwerken und 83,500 Feuerstellen steigen würde.

Digitized by Google

Die Einwohner der Hessischen Staaten sind bis auf 3,500 Franzosen, die nach der Wiederrufung des Edicts von Nantes hier eine willige Aufnahme fanden, aber jetzt ihre Sprache beinahe vergessen haben, und etwa 9,000 Juden, sämmtlich Teutschen Ursprungs: ein zwar wenig abgeschliffenes und gebildetes, aber offenes, treuherziges, tapferes und seinem Fürstenhause innig ergebenes Volk, das noch viele ächte Teutsche Nationalzüge heilig bewahrt. Der gröfsere Theil bekennt sich zur reformirten Religion: man kann etwa 324,870 Reformirte, 143,800 Lutheraner, 72,800 Katholiken, 8,300 Juden und 230 Mennoniten rechnen. Sie theilen sich in Adel, dessen Exemtionen und Vorrechte zum Theil während der Westphälischen Usurpation verloren gegangen und nicht wiederhergestellt sind, in Bürger, die in Städten und Marktflecken wohnen, und in Bauern, die sämmtlich frei und nirgends einer Leibeigenschaft unterworfen, aber meistens dienstpflichtig und nur in wenigen Gegenden wohlhabend sind.

Die Hessencasselschen Staatseinkünfte stiegen im Jahre 1806, nach Abzug der an Hessendarmstadt gefallenen Aemter von Hanau auf 3,694,860 Guld. Allein die zu Westphalen gehörigen Provinzen warfen 3,097,660 Guld. ab, aber eben diese Provinzen hatten eine Schuldenlast von 2,785,762 Guld., die während der Französischen Besitznahme aufgelaufen war; denn vorher hatte das Land gar keine Schulden. Unter der Frankfurter Administration belief sich die Totaleinnahme von Hanau 1811 nur auf 368,218 und die von Fuld auf 525,083 Guld., indefs waren die meisten Domänen dieser Provinzen, selbst die wichtige Saline Nauheim, an Französische Donatäre verschleudert. Man kann gegenwärtig die Totaleinnahme des Kurfürsten mit seinen neuen Erwerbungen und, nachdem die drückendsten Steuern herabgesetzt seyn werden, welches bis jetzt nur bei einigen indirecten Auflagen Statt gefunden, wohl auf 3,800,000 bis vier Mill. Guld. schätzen. Dabei besitzt der Kurfürst ein zwar sehr geschmolzenes, aber doch noch immer beträchtliches Privatvermögen, welches man 1815 auf 4 Mill. Thaler oder 6 Mill. Guld. anschlug.

Das Militär beträgt ohne die Landwehr zwischen 8 bis 10,000 Mann. 1815 wurden 1 Reg. Garde Grenadier, 6 Lin. Infant. Reg., 1 Regim. Artillerie, 1 Jägerbat, 1 Invalidenbat., 3 Landwehrreg., 1 Garde du Corps Esc., ein Leibcürassierreg., 1 Leibdragonerreg., 1 Leibesc. Husaren und 1 Husarenreg. unterhalten. Zu Cassel ist auch ein Cadettencorps.

Digitized by Google

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Der Kurfürst beherrscht seine Länder als souveräner Teutscher Fürst, der indefs durch seinen Zutritt zu dem Teutschen Bunde, worin er die achte Stelle einnimmt und im Plenum 3 Stimmen führt, die Gesetze und Verpflichtungen desselben anerkannt hat. Der Regent von Hessen herrschte schon vor der Zersprengung des Teutschen Reichs fast unumschränkt; die gesetzgebende Gewalt befand sich ganz in seinen Händen, und nur zur Einführung neuer Auflagen war die Einwilligung der Landstände erforderlich. Der Regent hat zwar seinen Titel nicht verändert, aber als Kurfürst und Grofsherzog von Fulda alle königlichen Vorrechte, welche die übrigen Grofsherzoge geniefsen. Er sowohl als seine Gemahlin führen das Prädicat: königliche Hoheit, der Kurprinz Hoheit. Er bekennt sich mit seinem Hause zur reformirten Kirche: seine Residenz ist Cassel, und im Sommer die Lustschlösser Wilhelmshöhe und Wilhelmsthal. Auch besitzt er Paläste zu Hanau und Fuld.

Das Recht der Erstgeburt ist in Hessencassel 1627 festgesetzt und 1628 von Kaiser *Ferdinand II.* bestättigt. Im Westphälischen Frieden wurde es öffentlich anerkannt. Die Prinzessinnensteuer war bisher auf 20,000 Gulden bestimmt, und wurde von dem Lande aufgebracht. Alle nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden und die Prinzessinnen müssen bei ihrer Verheirathung auf alles Erbrecht verzichten. Die Volljährigkeit des Regenten ist das 18te Jahr, doch blieben *Ernst Ludwig* und *Wilhelm VI.* bis zum 21sten, *Karl* aber bis zum 23sten Jahre unter vormundschaftlicher Aufsicht, welche gemeiniglich die Mutter oder der nächste Agnat verwalten.

Nach den Hausverträgen waren zwischen Hessencassel und Hessendarmstadt manche Rechte gemeinschaftlich. Davon möchten gegenwärtig, nachdem während der Westphälischen Usurpation mehrere wechselseitig aufgehoben sind, noch übrig geblieben seyn, 1) die Erbfolge und Belehnung der Fürsten von Waldeck, welche der Senior des Hauses (nicht nach der Regierung, sondern nach den Jahren gerechnet) in Beider Namen ertheilt, 2) das Archiv zu Ziegenhain, 3) die Prinzessinnensteuer, 4) der goldene Wein- und Rhein-

Digitized by Google

zoll und der Antheil an dem Bopparter Wartpfennige (wenn dieses Recht nicht auch verfallen ist), 5) die Hessischen Erbbeamten, nämlich die Riedesel von Eisenbach als Erbmarschälle, die Schenken von Schweinsberg als Erbschenken, die Berlepsche als Erbkämmerer und die Dörnberg als Erbküchenmeister, 6) die Austregalrichter, welche die vormaligen Landgrafen in streitigen Fällen erwählten, und durch welche sie sich auseinandersetzen liefsen. Ob diefs indefs bei eintretenden Fällen noch Statt finden dürfte, ist sehr zu bezweifeln, 7) die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg und die Anwartschaft auf diese Länder. Beide Häuser stehen mit Sachsen und Brandenburg in einer Erbvereinigung und Erbverbrüderung, so dafs ihnen bei dem Aussterben des einen dieser Häuser von Sachsen $\frac{2}{3}$, von Brandenburg aber die Hälfte zufallen soll.

Die beiden abgefundenen Linien zu Rothenburg und Philippsthal haben bestimmte und verglichene Rechte, aber keine Landeshoheit. 1) Die Landgrafen von Rothenburg beziehen in der Hessischen Quart und ihrer ganzen Appanage die sämmtlichen Einkünfte, auch die Bergwerke. Doch geniefst blofs das Haupt der Familie diese Einkünfte, der den nachgeborenen Prinzen jährlich eine Appanage von wenigstens 4,500 Gulden zu ihrem jährlichen Auskommen auswerfen mufs. Nach dem Vergleiche von 1754, welcher noch jetzt Kraft hat, sind dem regierenden Hause die Reichs-, Kreis-, Land-, Fräulein- und Tranksteuern vorbehalten. Uebrigens gehört dem Landgrafen von Rothenburg die Concession und Confirmation der Zünfte und Jahrmärkte, die Aufnahme der Juden, Verleihung der Lehen, und die Gerichtsbarkeit, und von seiner Canzlei geht die Berufung nach Cassel, wenn der appellable Gegenstand die Summe von 350 Guld. erreicht. Da diese Linie sich zur katholischen Religion bekennt, so ist ihr auch an dem Orte, wo sie Hof hält, die Ausübung derselben zugestanden. Die Rothenburger Unterthanen müssen dem regierenden Hause huldigen. Der Kurfürst hat die bischöflichen Rechte, das Einquartierungsrecht, die Münze, Gesetzgebung, und überhaupt alle Landeshoheitsrechte, und beruft die Untersassen zu den Landtagen, doch werden die abzuhandelnden Landtagsgeschäfte dem Landgrafen von Rothenburg vorher mitgetheilt, obgleich auf seinen Widerspruch keine Rücksicht genommen wird. Der Kurfürst hält auch in verschiedenen Rothenburger Oertern einen Reservatcommissar zur Beobachtung seiner Rechte. — In wiefern diese Verhältnisse für

die Zukunft fortbestehen und ob und wie der Landgraf von Rothenburg für die Ueberlassung seiner Besitzungen in Katzenelnbogen und der Herrschaft Plesse von Kurhessen entschädigt werden dürfte, ist noch nicht bekannt und wird wahrscheinlich in dem zwischen Preufsen und Hessen 1815 abgeschlossenen, aber nicht publicirten Staatsvertrage näher bestimmt seyn. 2) Die Philippsthalsche Linie hat nur bestimmte Einkünfte. Die von ihr besessenen, in Hessen belegenen Güter Philippsthal, Barchfeld u. a. sind als bloſse Rittergüter anzusehen.

Vormals machten die sämmtlichen Stände der eigentlichen Hessischen Länder nur einen Körper aus, und hielten allgemeine Versammlungen, welche von beiden Landgrafen abhiengen und worin derjenige das Directorium führte, in dessen Lande die Stände sich versammelten. Diese allgemeinen Versammlungen sind aber längst aufser Gewohnheit gekommen, und die Stände des Casselschen und Darmstädter Antheils theilten sich nachher in besondere Körper ab. Die Stände bestanden bisher aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. Die Prälaten sind, nachdem der Teutsche Orden aufgehoben ist, die adlichen Stifter zu Kaufungen und Wetter, der Obervorsteher von Haina und Merxhausen die, Universität Marburg und die Stifter zu Obernkirchen und Fischbeck. Die Ritterschaft oder der Hessische Adel ist zahlreich aber wenig begütert: jeder Besitzer eines Ritterguts kann die allgemeinen Landtage und die bei jedem Strome angestellten Communiontage besuchen, indem die Stimmen persönlich und nicht nach der Zahl der Güter abgegeben werden. Auf den gewöhnlichen Ausschufstagen erscheint die Ritterschaft durch Deputirte, die aus einem Althessischen Geschlechte genommen seyn müssen. Sie theilt sich im Casselschen Hessen nach den fünf Strömen Fulda, Diemel, Schwalm und Lahn ab und beschickt den Landtag mit 10 Deputirten und dem Erbmarschall, welche sämmtlich von altem Hessischen Adel seyn müssen. Von den Städten schicken Cassel und Marburg jede zwei Deputirte, aufserdem die Städte von jedem Strome zwei Deputirte, der Lahnstrom aber aufser Marburg einen. Das Directorium des Landtags hat der Erbmarschall oder dessen Stellvertreter. Der Kurfürst ernennt zwei Commissarien zum Landtage. Auf dem von dem Kurfürsten 1814 ausgeschriebenen Ausschufstage wurden auch Deputirte des Bauernstandes zur Beiwohnung aufgefordert, und gegenwärtig wird wahrscheinlich eine

Digitized by Google

ganz veränderte Organisation der Hessischen Landstände bevorstehen.

Die Rechte der Staatsbürger erwarten erst ihre feste Bestimmung.

Der Titel des Kurfürsten ist: Wir von Gottes Gnaden N. N. Kurfürst, souveräner Landgraf von Hessen, Grofsherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau und Frizlar, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg. Der Kurfürst führt das Prädicat: Königliche Hoheit, der Kurprinz Hoheit; die nachgeborenen Prinzen, wie die Prinzen der appanagirten Linien heifsen Landgrafen zu Hessen.

Das bisherige Kurhessische Wappen bestand aus einem Haupt- und zwei Mittelschildern. Der Hauptschild war dreifach gespalten. Das obere Mittelschild der Mittelspalte war wegen des Emblems der Kurwürde offen gelassen, der untere Mittelschild enthielt den von Silber und Roth neun Mal queergestreiften, gekrönten Hessischen Löwen in Blau. Das erste Feld der ersten Spalte zeigt das Hersfelder rothe Patriarchenkreuz in Silber; das erste Feld der zweiten Spalte hat vier Quartiere und ein Herzschild: das Herzschild ist von Roth und Silber gespalten wegen Münzenberg, das erste und vierte Quartier zeigt drei rothe Sparren wegen Hanau und das zweite und dritte Quartier ist sieben Mal mit Roth und Gold gespalten wegen Rieneck. Das erste Feld der dritten Spalte hat ein goldenes Prälatenkreuz wegen Frizlar. Das zweite Feld der ersten Spalte ist von Schwarz und Gold queer getheilt mit einem goldenen Stern im oberen schwarzen wegen Ziegenhain, das zweite Feld der dritten Spalte ebenmäfsig von Schwarz und Gold in der Queere getheilt, aber mit zwei goldenen Sternen nebeneinander auf dem oberen Schwarzen wegen Nidda. Im dritten Felde der ersten Spalte sieht man ein in drei Theile zerschnittenes Nesselblatt mit einem von Silber und Roth gespaltenen kleinen Schilde in der Vertiefung, gegen welches zwischen den drei Stücken des Nesselblatts eben so viele Nägel in Form eines Schächerkreuzes mit den Spitzen gewendet sind, Alles in rother Umgebung wegen Schauenburg; das drttie Feld der Mittelspalte hat den rothen aufgerichteten Löwen mit einer blauen Krone in Gold wegen Katzenelnbogen, und das

Digitized by Google

dritte Feld der dritten Spalte die beiden übereinander gehenden silbernen Löwen in Roth wegen Dietz. Das Hauptschild war bisher mit dem blauen Hosenbande umgeben und trug eine königliche Krone. Als Schildhalter standen die beiden Hessischen gekrönten Löwen. — Dieses Wappen dürfte jedoch gegenwärtig wegen der Vereinigung des Grofsherzogthums Fulda verändert werden.

Kurhessen hat drei Ritterorden, wovon der Kurfürst Grofsmeister ist: 1) den Orden vom goldenen Löwen, welcher 14. Aug. 1770 gestiftet ist, als bloſse Hofehre; 2) den Militärorden pour la Vertu militaire, 5. März 1769 gestiftet, und 3) den Orden des eisernen Helms, ebenfalls ein Militär-Orden, und am 18ten März 1814 gestiftet. Die Beschreibung dieser drei Orden soll im Addreſsbuche mitgetheilt werden.

Der Hofstaat, sowohl des Kurfürsten, als seiner Familie, ist ordentlich, aber äuſserst einfach eingerichtet.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Das höchste Collegium des Kurstaats ist das Staats-Ministerium, worin der Kurfürst selbst präsidirt und welches mit drei Staats-Ministern und mehreren geheimen Referendarien besetzt ist. Vor dasselbe gehört die Leitung aller inneren und auswärtigen Angelegenheiten in höchster Instanz. — In den beiden geheimen Canzleien tragen zwei geheime Referendarien, der eine die Civil- der zweite die Militär-Angelegenheiten vor.

Das höchste Justiz-Collegium für den ganzen Kurstaat ist das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel, an welches die Berufung von den verschiedenen Regierungen geht. Die Appellations-Summe bei den Regierungen zu Cassel und Marburg, bei dem Kriegs-Collegium und der Universität Marburg ist auf 200 Rthlr., bei den

Digitized by Google

Appellationen von der Regierung zu Rinteln auf 100 Rthlr. festgesetzt.

Die Regierung zu Cassel hat die Beobachtung und Ausübung der meisten Administrations- und Lehnssachen, Begnadigungen, Confirmationen, Zunft und Geleit, Beeidigungen u. s. w., ist aber zu gleicher Zeit ein Justiz-Collegium, und erkennt als solches theils in zweiter Instanz über die Sachen, die von den niederen Gerichten an dieselbe gelangen, theils in erster Instanz in Hinsicht aller Privilegirten für Niederhessen, Schmalkalden, Hersfeld, Ziegenhain und Frizlar — Die Regierung zu Marburg erstreckt sich über das Ober-Fürstenthum Hessen, die Regierung zu Rinteln über das Schauenburgsche in gleichen Verhältnissen.

Mit den drei Regierungen zu Cassel, Marburg und Rinteln sind auch die drei Consistorien an diesen Oertern verbunden. Zu Cassel sind zwei geistliche Consistorial-Räthe, in Marburg ist ein reformirter Professor der Theologie und der lutherische Superintendent, in Rinteln der lutherische Superintendent Mitglieder derselben, und machen mit den Regierungen eines jeden Orts das Consistorium aus, dessen Syndici allemal Regierungsräthe sind. Vor diese Consistorien gehört alles, was Ehesachen, geistliche Güter, Kirchen- und Schuldienst in geistlichen und Disciplinarsachen betrifft.

Das Kriegs-Collegium zu Cassel besorgt alle Militär-Angelegenheiten und ist zugleich für das Militär eine obere Justizbehörde, von welcher die Appellation an das Oberappellationsgericht geht.

Die Oberrentkammer verwaltet die Domänen, die Regalien und indirecten Steuern, und ist als die oberste Finanz-Behörde anzusehen; das Steuer-Collegium regulirt die directen Steuern und hat zugleich das Cataster unter sich. Das Cabinet hat die Aufsicht über die, dem Kurfürsten eigenthümlich zugehörigen Güter. Mit der Oberrentkammer steht das Oberbau- und Berg-Salzwerksdepartement in Verbindung.

Die Untergerichte versehen die Aemter, die adlichen Patrimonial-Gerichte und die Magistrate in den Städten. Von den Aemtern im Hersfeldischen, Schmalkaldischen und Ziegenhainschen geht die Appellation an die

dortige Canzlei und an die Oberämter. Von den Canzleien und Oberämtern, so wie von den übrigen Untergerichten wird, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, an die Regierung appellirt. Die Universität Marburg hat ihre besondere Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, Bediente und deren Angehörige, welche in erster Instanz von dem Prorector ausgeübt wird, von dem an den Senat der Universität provocirt werden kann.

Die Oekonomie und Polizei des flachen Landes war vormals den Landräthen anvertrauet, deren Stellen indefs jetzt nicht besetzt sind: die ihnen zukommenden Geschäfte werden von den Untergerichten verwaltet. Zu Cassel ist ein Polizei-Director Chef der Polizei; andere gröfsere Städte haben Polizei-Commissäre.

An der Spitze des reformirten Clerus steht der General-Superintendent zu Cassel und der Superintendent zu Allerdorf. Die Geistlichkeit ist unter Classen vertheilt, deren jeder ein Metropolitan vorsteht: die Zahl der reformirten Prediger beläuft sich auf 382. Die Französischen Pfarrer des ganzen Kurfürstenthums machen zusammen ein Inspectorat für sich. Die lutherischen Kirchen und Pfarren mit Ausnahme der zu Cassel sind den Superintendenten zu Marburg und Rinteln, und dem Inspecter zu Schmalkalden untergeordnet. Die Katholiken in Frizlar und dem übrigen Hessen, welche vormals unter dem Stuhle von Mainz standen, gehören unter ein geistliches Commissariat. Die Mennoniten haben blofse Versammlungshäuser.

Der öffentliche Unterricht ist dem Bedürfnisse der Bewohner angemessen. Der Trivial- und Landschulen giebt es in jeder Stadt und in jedem Dorfe, allein ihre Einrichtung und Dotation sind äufserst kümmerlich. Für gelehrte Bildung sind mehrere Gymnasien und andere gelehrte Schulen, noch andere, wovon das Gymnasium zu Hersfeld vorzüglich erwähnt zu werden verdient. Die Universität zu Marburg ist die einzige Landes-Universität. Von den zu Cassel vorhandenen gelehrten Vereinen kann man blofs ihre Existenz anzeigen.

Im Hanauischen sind die vornehmsten Collegien die Regierung, Canzlei, Pupillencollegium, Rentkammer mit dem Forstdepartement, Steuer- und Landcassendirection und

Digitized by Google

Polizeicommission, die in Hanau ihren Sitz haben. Ihre Dienstverhältnisse sind ungefähr die nämlichen, wie im Kurhessischen. Die herrschende Religion ist die reformirte; doch haben Lutheraner und Katholiken freie Religionsübung. Zu Hanau ist ein reformirtes und ein lutherisches Consistorium.

In der Grafschaft Schauenburg befindet sich eine Regierung, ein Pupillencollegium, luther. Consistorium, Polizeicommission, eine Commerzdeputation, Kammerdeputation und Zollamt.

Der Kurhessische Lehnhof zählt 19 fürstliche, 20 gräfliche und 173 adliche Vasallen; zum Hanauischen Lehnhofe gehören 28 Vasallen. Die Hessische Ritterschaft besteht aus 41, zur Schauenburgschen 15 Familien.

Die Verhältnisse des, meistens katholischen, Grofsherzogthums Fulda sind noch nicht näher bestimmt, und provisorisch die Verfassung beibehalten, wie sie unter dem Grofsherzogthume Frankfurt bestand.

Digitized by Google

GROSSHERZOGTHUM HESSEN-DARMSTADT.

I.

GENEALOGIE DES GROSSHERZOGLICHEN HAUSES.

Grofsherzog: Ludwig X., geb. 14. Jun. 1753, folgt seinem Vater als Landgraf zu Hessen-Darmstadt 4. Apr. 1790, tritt dem Rheinischen Bunde bei und nimmt den Titel eines Grofsherzogs an 1. Aug. 1806, wird Mitglied des Teutschen Bundes 1813, Grofsmeister des, von ihm gestifteten Ludwigordens 25. Aug. 1807, Grofskreuz des Stephansord. und der Ehrenlegion, des St. Andr., schw. Adl. und St. Hub. Ord. Ritter; verm 19. Febr. 1777 mit seiner Cousine Louise Henriette Karoline, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 15. Febr. 1761.

Kinder: 1) Ludwig, Erbgrofsherzog, geb. 26. Dec. 1777, des Andr., Annen und schw. Adlers Ritter; verm. 19. Jun. 1804 mit Wilhelmine Louise, Prinzefsin von Baden, geb. 10. Sept. 1788.

Kinder: a) Ludwig, geb. 9. Jun. 1806. b) Prinz, geb. und gest. 18. Aug. 1807. c) Karl Wilhelm Ludwig, geb. 21. Apr. 1809.

2) Louise Karoline Eleonore Theodore Amalie, geb. 16. Jan. 1779, gest. 1813, verm. Prinzessin von Anhalt-Köthen. 3) Ludwig Georg Karl Friedrich Ernst, geb. 31. Aug. 1780, Grofsherzogl. Hess. General-Maj., verm.

Digitized by Google

29. Jan. 1804 mit KAROLINE OTTILIE, Gräfin von Nidda, geb. Törrek von Zendrä, geb. 23. Apr. 1786.

Tochter: a) LOUISE CHARLOTTE GEORGINE WILHELMINE, Gräfin von Nidda, geb. 21. Nov. 1804.

4) FRIEDRICH AUGUST KARL, geb. 13. Mai 1788, Johanniter und Eleph. Ritter. 5) und 6) Töchter, geb. und gest. 11. Mai 1789. 7) EMIL MAXIMILIAN LEOPOLD KARL AUGUST, geb. 3. Sept. 1790, Grofsherzogl. Hess. Gen. Lieut., Ritter des M. Ther. Ord.

Geschwister: 1) KAROLINE, geb. 2. März 1746, verm. Landgräfin von Hessen-Homburg. 2) FRIEDERIKE LOUISE, geb. 16. Oct. 1751, gest. 25. Febr. 1805, Königin von Preufsen. 3) AMALIE FRIEDERIKE, geb. 20. Jun. 1754, verwitwete Markgräfin von Baden. 4) WILHELMINE (Natalia Alexiewna), geb. 25. Jun. 1755, gest. 26 Apr. 1776, Grofsfürstin von Rufsland. 5) LOUISE, geb. 30. Jan. 1757, Grofsherzogin von Sachsen-Weimar. 6) FRIEDRICH LUDWIG, geb. 10. Jun. 1759, gest. 11. März 1802, kön. Franz. Oberst. 7) CHRISTIAN LUDWIG, geb. 25. Nov. 1763, Grofsherzogl. Hess. Gen. Major, des Seraph. und Hub. Ord. Ritter.

Aeltern: LUDWIG IX., Landgraf, geb. 15. Dec. 1719, gest. 4. Apr. 1790, verm. 12. Aug. 1741 mit HENRIETTE KAROLINE, geb. 9. März 1721, gest. 30. März 1774.

Vaters-Geschwister: 1) CHARLOTTE WILHELMINE FRIEDERIKE, geb. 8. Oct. 1720, gest. 26. Febr. 1721. 2) GEORG WILHELM, geb. 21. Jul. 1722, k. k. Gen. der Caval., gest. 21. Jun. 1782; verm. 15. März 1748 mit MARIE LOUISE, geb. 16. März 1729, Gräfin von Leiningen-Heidesheim, Erbin der Herrschaft Broich (lebt zu Neustrelitz).

Kinder: a) LUDWIG GEORG KARL, geb. 27. März 1749, vorm. Reichs-General-Feld-Marschall, Grofskreuz des Ung. Steph. Ord. (lebt zu Heilbronn). b) GEORG FRIEDRICH WILHELM, geb. 5. Jun. und gest. 2. Jul. 1750. c) FRIEDERIKE KAROLINE LOUISE, geb. 20. Aug. 1752, gest. 22. Mai 1782, Herzogin von Mecklenburg-Strelitz. d) GEORG KARL, geb. 14. Jun. 1754, vorm. Holländ. Gen. Lieut., Joh. Ord. Ritter. e) CHARLOTTE WILHELMINE CHRISTIANE MARIE, geb. 5. Nov. 1755, gest. 12. Dec. 1785, Herzogin von Mecklenburg-Strelitz.

Digitized by Google

f) KARL WILHELM GEORG, geb. 16. Mai 1757, gest. 15. Aug. 1795, k. k. Gen. Feld-Wachtmeister. g) FRIEDRICH GEORG AUGUST WILHELM, geb. 21. Jul. 1759, gest. 1813, königl. Franz. Oberst. h) LOUISE HENRIETTE KAROLINE, geb. 15. Febr. 1761, Grofsherzogin von Hessen-Darmstadt. i) MARIE WILHELMINE AUGUSTE, geb. 14. Apr. 1765, gest. 30. März 1796, erste Gemahlin des jetzigen Königs von Baiern.

3) KAROLINE LOUISE, geb. 11. Jul. 1723, gest. 8. Apr. 1785, Markgräfin von Baden. 4) LOUISE AUGUSTE MAGDALENE, geb. 16. März 1725, gest. 23. Mai 1742. 5) JOHANN FRIEDRICH KARL, geb. 7. Mai 1726, gest. 26. Jan. 1746.

Grofsältern: LUDWIG VIII., geb. 5. Apr. 1691, Landgraf 12. Sept. 1743, gest. 17. Oct. 1768, verm. 5. Apr. 1717 mit CHARLOTTE CHRISTIANE MAGDALENE JOHANNE, geb. 2. Mai 1700, gest. 1. Jul. 1726, Gräfin von Hanau und Erbin der Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

Hessen-Homburgsche Nebenlinie.

(Reformirter Religion. Residenz Homburg vor der Höhe. Einkünfte 250,000 Gulden. Aufser der unmittelbaren Herrschaft Homburg — 1¼ □ M. mit 6,826 Einw. ist dieser Linie durch den 49. Art. der Wiener Congrefsacte ein Gebiet von 10,000 Unterthanen im vormal. Saardepartemente angewiesen. Auch besitzt sie die mittelbaren Aemter Winningen, Oebisfeld und Hötensleben mit 40,000 Gulden Eink. im Preufsischen und eine Rente von 20,000 Guld. von Hessen-Darmstadt.)

Landgraf: FRIEDRICH LUDWIG WILHELM CHRISTIAN, geb. 30. Jan. 1748, folgt seinem Vater FRIEDRICH KARL WILHELM in der Regierung 7. Febr. 1751 unter mütterlicher und Hessen-Darmstädtischer Vormundschaft, übernimmt die Regierung selbst 30. Jan. 1766, Ritter des schw. und weifs. Adl., des Hub. und St. Johanniterord., vormaliger Reichs-General-Feld-Zeugmeister; verm. 27. Sept. 1768 mit KAROLINE, geb. 2. März 1746, Prinzessin von Hessen-Darmstadt.

Kinder: 1) FRIEDRICH JOSEPH LUDWIG KARL AUGUST, geb. 30. Jul. 1769, k. k. Gen. der Caval., Grofskreuz des Steph., Command. des Mar. Ther., Ritter des schw.

Digitized by Google

Adl. und gold. Löw. 2) LUDWIG WILHELM FRIEDRICH, geb. 29. Aug. 1770, Preuſs. Gen. Lieut., Ritter des roth. Adl., Mar. Ther. und gold. Löw.; verm. 30. Jul. 1804 mit AUGUSTE, geb. 30. Dec. 1778, Prinzessin von Nassau-Usingen. 3) KAROLINE LOUISE, geb. 26. Aug. 1771, verwitw. Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt. 4) LOUISE ULRIKE, geb. 26. Oct. 1772, vermählte Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt. 5) CHRISTIANE AMALIA, geb. 29 Jun. 1774, verm. Erbprinzessin von Anhalt-Dessau. 6) PAUL EMIL AUGUST PHILIPP, geb. 27. Sept. 1775, gest. 16. Mai 1776 7) AUGUSTE FRIEDERIKE, geb. 28. Nov. 1776. 8) VICTOR AMADEUS FRIEDRICH, geb. 24. Jan. 1778, gest. 14. Sept. 1780. 9) PHILIPP AUGUST FRIEDRICH, geb. 11. März 1779, k. k. Gen. Feld-Marsch. Lieut., Ritt. des Mar. Ther., des Georgs und gold. Löw. 10) GUSTAV ADOLPH FRIEDRICH, geb. 17. Febr. 1781, k. k. Oberst, Command. des Ung. Steph. Ord. 11) Tochter, geb, und gest. 11. März 1782. 12) FERDINAND HEINRICH FRIEDRICH, geb. 26. Apr. 1783, k. k. Oberst. 13) AMALIE MARIE ANNE, geb. 14. Oct. 1785, verm. mit Prinz WILHELM von Preuſsen. 14) LEOPOLD VICTOR FRIEDRICH, geb. 10. Febr. 1787, gest. 1813.

Schwester: MARIE CHRISTINE CHARLOTTE WILHELMINE, geb. 4. Nov. 1749, gest. 26. Apr. 1750.

Aeltern: FRIEDRICH KARL LUDWIG WILHELM, geb. 15. Apr. 1724, folgt seinem Oheim, Landgraf FRIEDRICH JACOB 8. Jun. 1746, gest. 7. Febr. 1751; verm. 10. Oct. 1746 mit ULRIKE LOUISE, Prinzessin von Solms-Braunfels, geb. 1731, gest. 12. Sept. 1792.

Vaters-Geschwister: 1) EUGEN KASIMIR, geb. 9. und gest. 22. Jan. 1725. 2) ULRIKE SOPHIE, geb. 31. Mai 1726, gest. 10. Dec. 1792.

Grofsältern: KASIMIR WILHELM, geb. 23. März 1690, gest. 9. Oct. 1726, verm. 3. Oct. 1722 mit CHRISTINE CHARLOTTE, Gräfin von Solms-Braunfels, gest. 16. Oct. 1751.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt haben einen gemeinschaftlichen Ursprung. Ihr nächster gemeinschaftlicher Ahnherr ist *Philipp* der Grofsmüthige, dessen 4 Söhne die Linien zu Cassel, Marburg, Rheinfels und Darmstadt stifteten, wovon sich indefs blofs die erstere und letztere bis auf unsere Zeiten erhalten haben.

Georg I. oder der Fromme, der vierte Sohn *Philipp* des Grofsmüthigen, hatte 1567 zu seinem Antheile ein Viertel der väterlichen Erbschaft, nämlich die obere Grafschaft Katzenelnbogen mit der Residenz Darmstadt empfangen. Aber schon 1583 fiel ihm bei dem Absterben seines söhnelosen Bruders, *Philipp* zu Rheinfels, ein Drittel von dessen Verlassenschaft zu, da nach dem väterlichen Testamente bei eintretenden Erbfällen gleich getheilt werden sollte. *Georg* hinterliefs 1595 drei Söhne, *Ludwig V.*, *Philipp* und *Friedrich*, welche 1606 die Primogenitur unter sich verabredeten und darüber 1608 die kaiserliche Bestättigung erhielten: *Philipp*, der sich mit Butzbach abfinden liefs, starb 1643 ohne Erben; *Friedrich* wurde der Stifter der noch blühenden Linie zu Homburg, und *Ludwig* blieb regierender Herr. Als 1607 seines Vaters Bruder, *Ludwig IV.*, zu Marburg ohne Erben verstarb, hätte nach *Philipp* des Grofsmüthigen Verfügung dessen Nachlafs zwischen Cassel und Marburg zu gleichen Theilen gehen müssen; allein *Ludwig IV.* hatte testiret, dafs, wenn eine von beiden Linien die Religion ändern oder über sein Testament murren werde, sein Erbantheil an den andern fallen solle. Nun war Cassel reformirt geworden und Darmstadt hatte gemurrt: daher es denn zwischen beiden Erbinteressenten zu Zwistigkeiten und thätigen Händeln kam. Cassel setzte sich in Besitz, und Darmstadt brachte die Sache an den kaiserlichen Hof, und unter dessen Begünstigung dahin, dafs 1623 Darmstadt nicht allein die ganze Erbschaft, sondern auch für die interimistische Casselsche Nutznieſsung ein Theil von Niederhessen zuerkannt wurde. Darmstadt wurde auch durch kaiserliche Völker immittirt, indefs beruhigte sich Cassel dabei nicht; die staatskluge Landgräfin, *Amalie Elisabeth*, eroberte die

ganze Marburger Erbschaft, und schlofs endlich mit Darmstadt 1647 einen Vergleich, durch den sie die Niederhessischen Aemter und $\frac{1}{4}$ der Marburger Erbschaft mit der Stadt Marburg für ihr Haus erwarb. *Ludwig V.*, der die Universität Giefsen 1607 gestiftet und vom Kaiser die Festsetzung der Majorennität in seinem Hause auf das 18te Jahr erlangt hatte, war währenddem 1726 gestorben und unter seinem Sohne, *Georg II.*, wurde das Land in dem 30jährigen Kriege sowohl von den Kaiserlichen, als den Schweden und Hessen gleich hart mitgenommen. Auch focht unter seiner Regierung die Homburgsche Linie das Primogeniturrecht in Hinsicht der etwanigen Anfälle an, doch wurde solches im Westphälischen Frieden bestättigt. *Georg II.* Sohn *Ludwig VI.*, erhielt vom Kaiser das bestrittene Schutzrecht über Wetzlar. *Ernst Ludwig*, dessen Sohn, hat sehr lange regiert und konnte 1728 sein 50jähriges Jubiläum feiern. 1736 starben die alten Grafen von Hanau aus, und *Ernst Ludwig's* Sohn, *Ludwig VIII.*, welcher 1739 folgte, brachte durch seine Gemahlin, der Hanauischen Erbtochter, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welche zum gröfseren Theile im Umfange von Elsafs lag, an sein Haus, Hanau-Münzenberg aber fiel an Cassel. Er erhielt 1747 für seine Länder ein Privilegium de non appellando, und endigte 1768 die langen Streitigkeiten mit Homburg durch einen Vergleich, in welchem er dieser Linie zur Sicherheit drei Aemter einräumte. Sein Sohn, *Ludwig IX.*, machte sich um das Land durch Tilgung der Schulden verdient, gab der Universität Giefsen eine ökonomische Facultät und errichtete daselbst eine Akademie der Wissenschaften.

Ludwig X., der jetzige Grofsherzog, folgt seinem Vater 1790. Bei dem Französischen Revolutionskriege bestanden seine Länder aus dem gröfseren Theile der Landgrafschaft Oberhessen, aus der oberen Grafschaft Katzenelnbogen und der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, und hatten etwa ein Areal von 115 □ Meilen mit 299,000 Bewohnern. Davon verlor der Landgraf 1) durch den Lüneviller Frieden den am linken Rheinufer gelegenen Theil der Grafschaft Lichtenberg mit 28 □ Meilen und 79,000 Einwohnern, 2) durch den Reichs-Deputations-Hauptschlufs an Baden den Rest von der Grafschaft Lichtenberg oder die Aemter Lichtenau und Wilstedt mit 4 □ Meilen und 12,500 Einw., und an Nassau-Usingen die Aemter Katzenelnbogen, Embs, Eppstein, Kleeberg und das Dorf Weiperfel-

den mit 6 □ Meil. und 9,300 Einw.; zusammen 38 □ M. mit 100,800 Einw. und erhielt dafür zur Entschädigung 1) das Herzogthum Westphalen, die Mainzer Aemter Starkenburg, Steinheim, Gernsheim, Vilbel, Hirschhorn u. s. w., die Pfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, die Reste des Hochstifts Worms, die Reichsstädte Friedberg und Probstei Wimpfen, zusammen 103 □ Meil. mit 218,000 Einw., so dafs die Entschädigung den Verlust um 65 □ Meilen und 117,200 Einw. aufwog. Doch mufste der Landgraf aufser 1 Mill. Guld. Schulden, welche auf den Darmstädter Ländern jenseits des Rheins gehaftet hatten, noch die Verbindlichkeit übernehmen, die Appanage der Seitenlinie Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu erhöhen, und dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein eine auf das Herzogthum Westphalen gegründete Jahrrente von 15,000 Guld. zu entrichten.

Im Julius 1803 schlofs der Landgraf mit Baden einen Tauschvertrag, worin Darmstadt an Baden überliefs: 1) die ehemals Mainzischen und Wormsischen Ortschaften auf dem linken Ufer des Neckar, 2) das Dorf Eschelbach, 3) die Orte Bargen und Aglasterhausen, 4) den Strafsenheimer Hof bei Furchheim. Dafür erhielt Darmstadt: 1) Wimpfen im Thal zur Hälfte, 2) die Dörfer Hochstädten und Darsberg, und 3) den vormaligen Speierischen Antheil an dem Dorfe Neckarhausen.

1806 trat der Landgraf zum Rheinischen Bunde, nahm die grofsherzogliche Würde an, und erhielt aufser den im Umfange seines Staats gelegenen ritterschaftlichen Oertern die Hoheit über folgende Souveränetätsländer.

1) Die Löwenstein-Wertheimschen Herrsch. Heubach, Breuberg u. Habitzheim mit	5	□ M.	13,300 E.
2) die Grafsch. Erbach ohne Wildenstein	7	—	23,000 —
3) die Leiningensche Herrsch. Ilbenstadt			100 —
4) einen Theil der Grafsch Königstein	1½	—	3,800 —
5) die Besitzungen d. Freiherrn v. Riedesel	4	—	9,200 —
6) den gröfseren Theil d. Solmsischen Länder	8½	—	27,100 —
7) die Grafsch. Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein	8½	—	14,900 —
8) die Herrsch. Hessen-Homburg	1½	—	6,800 —
9) die Grafsch. Schlitz	3½	—	6,900 —
10) die Burggrafschaft Friedberg	2½	—	6,900 —
Zusammen	42	□ M.	112,100 E.

Digitized by Google

In dem Vertrage vom 25. Sept. 1810 trat Baden an Hessen-Darmstadt ab: die Aemter Amorbach, Miltenberg, Heubach und die Dörfer Lautenbach und Umpfenbach, überdem kam es in den Besitz der Hanauischen Aemter Babenhausen, Dorheim, Rodheim, Heuchelheim, Münzeberg und Ortenburg und des Fuldaischen Amts Herbstein, zusammen 9 □ M. mit 26,200 Einw.

1813 schlofs sich der Grofsherzog dem Teutschen Bunde an. In dem Art. 47. der Wiener Congrefsacte wurde stipulirt, dafs Hessen-Darmstadt das Herzogthum Westphalen an Preufsen vertauschen und dafür einen District im vorm. Dep. Donnersberg bekommen solle, worauf 140,000 Einwohner lebten, auch sollte die Saline Kreuzenach, doch ohne den Ort und die Landeshoheit, in diesem Antheile begriffen seyn. Nach öffentlichen Blättern ist diese Entschädigung dergestalt festgesetzt, dafs Darmstadt einen beträchtlichen und zusammenhängenden Landstrich jenseits des Rheins zwischen Bingen, Kreuzenach und Worms, die Oerter Obererlenbach und Niederursel und die Oberhoheit über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Isenburg, zusammen mit 203,854 Menschen erhält, dagegen aber aufser Westphalen noch die Fürstenthümer Wittgenstein und Berleburg, die Aemter Amorbach, Miltenberg, Heubach, Alzenau, Babenhausen, Rohrheim, Dorheim abtritt, und den Landgrafen von Hessen-Homburg in seine vormaligen Rechte herstellt. Die Abtretungen enthalten 185,045 Menschen: es gewönne dabei mithin 18,809 Unterthanen und würde den Vortheil haben, dafs es nunmehr seinen Staat ziemlich ausgerundet hat. Indessen wird für die Zukunft Mainz, welches in den Darmstädtischen Antheil jenseits des Rheins fällt, fortdauernd eine Besatzung von Bundestruppen behalten, auch hat der Grofsherzog die Verpflichtung übernommen, die Schulden der Fürsten von Isenburg zur Hälfte zu bezahlen.

Digitized by Google

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Länder des Grofsherzogs von Hessen-Darmstadt betrugen bei der Zersprengung des Rheinischen Bundes 214,05 □ Meil. mit 574,159 Einw., nämlich:

1) das Fürstenthum Starkenburg mit	48	□ Meil.	194,818 Einw.
a) eigenthümliche Länder mit	29	—	140,034 —
b) Souveränetätsländer mit	19	—	54,784 —
2) das Oberfürstenthum Hessen mit	94¾	—	244,626 —
a) eigenthümliche Länder mit	61¾	—	161,143 —
b) Souveränetätsländer mit	33	—	83,483 —
3) das Herzogthum Westphalen mit	72	—	134,715 —

Das Fürstenthum Starkenburg enthielt 28 Aemter, 16 Städte und 251 Marktflecken und Dörfer, die Souveränetätsländer 6 Städte, 12 Marktflecken, 192 Dörfer, 13 Schlösser, 50 Höfe und Mühlen. Das Oberfürstenthum zählte 24 Aemter, 21 Städte und 344 Marktflecken und Dörfer; die Souveränetätsländer 14 Städte, 20 Marktflecken, 178 Dörfer und 136 Höfe, Mühlen und Schlösser. In dem Herzogthume Westphalen waren 18 Aemter, 25 Städte und 539 Marktflecken und Dörfer.

Durch die neuen Austauschungen und Abtretungen geht das Herzogthum Westphalen ganz verloren, und von den Fürstenthümern Starkenburg und Oberhessen werden einige Parzelen und die Oberhoheit über beide Wittgenstein abgetreten, welche mit Westphalen zusammen 87½ □ Meil. mit 185,045 Unterthanen enthalten. Dagegen soll Darmstadt erwerben:

1) das Fürstenthum Isenburg, welches zum Theil mit Starkenburg, zum Theil mit dem Oberfürstenthum vereinigt werden dürfte — 18¼ □ Meil. mit 47,457 Einw.

2) die Oerter Obererlenbach und Niederursel — ¼ □ Meil. mit 1,164 Einw.

3) jenseits des Rheins die Cantone 1) Mainz mit 26,400 Einwohnern; 2) Niederulm mit 12,113 Einw.; 3) Oberingelheim mit 15,523 Einw.; 4) Bingen mit 8,291 Einw.; 5) Wilstein mit 10,806 Einw.; 6) Wörstadt mit 15,403 Einw.; 7) Oppenheim mit 14,606 Einw.; 8) Bechtheim

Digitized by Google

mit 15,884 Einwohnern; 9) Alzey mit 15,916 Einwohnern; 10) Pfeddersheim mit 14,573 und 11) Worms mit 5,718 Einwohnern, zusammen nach der Charte im Atlas Nat. 48¼ □ Meilen mit 155,233 Einwohnern. Das Areal des Grofsherzogthums würde mithin in Zukunft 193,36 □M. mit 592,968 Einwohnern enthalten.

Aufser Juden und Französischen Flüchtlingen und Waldensern besteht das Gros der Nation aus Teutschen, die sich durch manche achtungswürdige Eigenschaften auszeichnen. Von Waldensern finden sich im Amte Lichtenberg drei Gemeinden; Französische Flüchtlinge bewohnen einen Theil der gewerbreichen Stadt Offenbach im Isenburgschen und das von ihnen angelegte Dorf Neuisenburg mit 894 Einwohnern.

Mehr als ⅘ der Volkszahl bekennt sich zur lutherischen Kirche. 1810 fand man 265,964 Lutheraner, 34,860 Reformirte, 189,085 Katholiken, 265 Mennoniten und 10,126 Juden. Davon sind mit Westphalen allein 128,781 Katholiken, 1,133 Lutheraner, 109 Reformirte, 21 Mennoniten und 1,844 Juden abgetreten. Mit Isenburg hat das Grofsherzogthum die meisten Reformirten und in den Cantonen jenseits des Rheins die meisten Katholiken wieder erhalten.

Die Einkünfte des Grofsherzogthums wurden 1812 vor der Zersprengung des Rheinischen Bundes auf 3,690,000 Guld. geschätzt. Dazu trugen bei:

Starkenburg	900,000	Guld.
Oberhessen	1,100,000	—
Westphalen	650,000	—
Die Souveränetätsländer	900,000	—
Die 1810 gemachten Erwerbungen	50,000	—

Die Steuern und Auflagen sind sehr drückend.

Das Grofsherzogthum hat beträchtliche Schulden, die besonders seit 20 Jahren entstanden sind. Hessen-Darmstadt zeichnet sich indefs durch pünktliche Zinszahlung vor vielen Ländern aus.

Digitized by Google

Das Militär bestand:

1) aus 3 Feldreg. Lin. Inf., jedes zu 2 Bat.
2) aus 1 Reservereg. Inf. zu 3 Bat.
3) aus 2 leichten Inf. Bat.
4) aus 1 Reg. Garde du Corps
5) aus 1 Reg. Cheveauxlegers zu 3 Escad.
6) aus 1 Escad. Husaren
7) aus 3 Comp. Artillerie
8) aus dem Landdragoner- u. Landschützencorps

} Zusammen 8 bis 9,000 Mann ohne Landw.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Der Grofsherzog ist Mitglied des Teutschen Bundes, in welchem er die 9te Stelle einnimmt und im Plenum drei Stimmen erhalten hat. Er geniefst alle mit der königlichen Würde verbundenen Rechte, Ehren und Vorzüge. Die Religion seines Hauses ist die lutherische. Das Recht der Erstgeburt war seit 1606 eingeführt, die Majorennität auf das 18te Jahr festgesetzt. Die Residenz ist Darmstadt. Die Prinzessinnen müssen bei ihrer Vermählung feierlichst auf die Erbfolge verzichten. Die Prinzessinnensteuer war bisher auf 20,000 Guld. bestimmt. Alle nachgeborenen Prinzen werden mit Gelde abgefunden.

Hessen-Darmstadt hat mit Hessen-Cassel noch verschiedene Gerechtsame gemeinschaftlich, wovon schon oben bei Hessen-Cassel Erwähnung geschehen ist.

Die Landgrafen von Hessen-Homburg haben ihren Namen von der Stadt Homburg vor der Höhe, ihrer Residenz: sie ziehen aus dem ihnen abgetretenen Landesantheile alle Einkünfte, und haben die Gerichtsbarkeit ohne Appellation an das Oberappellationsgericht zu Darmstadt. Das regierende Haus Darmstadt bezieht aber die Reichs-, und Landsteuern, hat die Landeshoheit, Folge, Oeffnung, Einquartierung der Soldaten, Pflichtleistung der Unterthanen, und die Homburgischen Geistlichen müssen auf den allgemeinen Darmstädtischen Synoden erscheinen. Darmstadt hielt deshalb bis 1806 zu Homburg einen Reservatcommissär. Seit diesem Jahre

aber wurde das Hessen-Homburgsche als Souveränetätsland betrachtet, bis der Art. 48. der Wiener Congressacte es völlig in den Stand wiederherstellte, wie es vor 1806 gewesen war, auch dem Landgrafen von Hessen-Homburg ein unabhängiges Gebiet von 10,00 Menschen jenseits des Rheins im vormaligen Saardepartemente zutheilte.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der unter Darmstädtischer Souveränetät stehenden vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen sind durch eine Declaration vom 1. Aug. 1807 bestimmt. Die Hauptpunkte dieses Decrets sind: 1) alle Titel, Prädicate u. s. w., welche ein vormaliges Verhältnifs zum Teutschen Reiche ausdrücken, fallen weg. 2) In dem gewöhnlichen Kirchengebet kann, nach dem Grofsherzoge, auch der standesherrlichen Familie Erwähnung geschehen. 3) In den Erlassen der Landescollegien an die Standesherren soll ihnen das Prädicat: Herr, gegeben werden. 4) Ohne vom Landesherrn dispensirt zu seyn, dürfen sie keine auswärtigen Kriegsdienste annehmen. 5) Bei streitigen Rechtssachen ist in Personalsachen das Ober-Appellations-Gericht ihre erste Instanz; in Realsachen aber das Hof-Gericht der einschlägigen Provinz. 6) In peinlichen Sachen kommt den Häuptern der standesherrlichen Familien, die ihnen in der Bundesacte zugesicherte Austregal-Instanz zu. 7) Innerhalb ihrer Standesbezirke ist ihnen die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz beibelassen worden. 8) Die Ernennung des Personals bei den Justiz-Canzleien und der Justiz-Beamten verbleibt den Standesherren. 9) Die niedere Polizei haben sie von ihren Beamten, jedoch unter der Aufsicht und Leitung der Landesbehörden, ausüben zu lassen. 10) Von den bisherigen Einkünften und Gefällen der Standesherren sind an den Souverän übergegangen: die aus dem Rechte der Gesetzgebung fliefsenden Dispensations- und Concessionsgelder; die aus der Obergerichtsbarkeit und Oberpolizei herrührenden Sporteln, Taxen, Strafen u. s. w.; die Abgaben zu allgemeinen Territorialanstalten, als Chaussee-, Weg-, Brückengeld u. dergl.; die Nutzungen von Heerstrafsen und Flüssen; die directen und indirecten, ordentlichen und aufserordentlichen Steuern jeder Art; das Salpeter-Regal; alle Vermögensconfiscationen; das eigentliche Judengeleit; der Novalzehnte von künftigen Ausrodungen; endlich die Landes- und Militär-Frohnden. Dagegen sind den Standesherren geblieben: alle ihnen eigenthümlich zustehende Besitzun-

Digitized by Google

gen; alle bisher bezogene Zehnten; alle bisher bezogene Grundzinsen und Gülten; alle aus der Leibeigenschaft fliefsenden Einkünfte; die Einkünfte der Bergwerke; die Forstgefälle; die bisher bezogenen Jagd- und Fischerei-Einkünfte; die Taxen und Sporteln von allen denjenigen Geschäften, die von den standesherrlichen Behörden besorgt werden; die von den Patrimonialgerichten angesetzten Geldstrafen; die Weg- und Brückengelder von Vicinalwegen, gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten; die herrschaftlichen Frohnden und die dafür entrichtet werdenden Frohnd-Reluitionsgelder. Auch ist den Standesherren die Zollbefreiung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, so wie die Freiheit von Entrichtung des Chaussee- und Weggeldes innerhalb ihres Standesbezirks nachgelassen.

Diese Bestimmungen dürften indefs in der Folge verschiedene Abänderungen erleiden. Die Hessen-Darmstädtischen Standesherren sind gegenwärtig:

1) der Fürst und die Grafen von Isenburg mit $18\frac{1}{4}$ □ M. und 47,500 Unterthanen.
2) die Fürsten und Grafen von Solms mit $8\frac{1}{2}$ □ Meil. und 27,100 Unterthanen.
3) die Grafen von Erbach mit 7 □ Meilen und 23,000 Unterthanen.
4) der Fürst von Löwenstein-Wertheim mit $4\frac{1}{2}$ □ Meil. und 12,000 Unterthanen.
5) der Graf von Leiningen-Westerburg mit 74 Unt.
6) die Grafen von Stollberg mit $2\frac{3}{4}$ □ Meil. und 7,100 Unterthanen.
7) die Freiherren von Riedesel mit 4 □ Meil. und 9,200 Unterthanen.
8) die Grafen von Schlitz mit $3\frac{1}{2}$ □ Meil. und 6,900 Unterthanen.
9) der Burggraf von Kirchberg mit $6\frac{1}{2}$ □ M. u. 6,900 Einw.

Die Provinzen Starkenburg und Oberfürstenthum hatten vormals Landstände, die indefs nur bei Einführung neuer Auflagen zugezogen wurden. Durch eine Verordnung vom 1. Oct. 1806 hob der Grofsherzog aus unumschränkter Machtvollkommenheit die Landstände seiner sämmtlichen Provinzen auf, doch erklärte er dabei, dafs alle landständischen oder von den Landständen garantirten Schulden, nach wie vor, auf dem Lande radicirt und hypothecirt blei-

Digitized by Google

ben, und die Zinsen pünktlich abgetragen werden sollten. Jetzt dürfte nunmehr auch hier wieder die landständische Verfassung von neuem hergestellt werden.

Die Einwohner bestehen aus Adel, Bürger und Bauern. Ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse erwarten mit der Wiedereinführung der ständischen Verfassung und der Organisation Teutschlands im Allgemeinen ihre weiteren Bestimmungen. Eine Steuerfreiheit oder sonstige Exemtionen bestehen seit dem 1. Oct. 1806 nicht mehr; der Adel kann nach einer Verordnung vom 7. Mai 1808 seine Lehen oder Theile derselben gegen eine billige Entschädigung in Allod verwandeln, und durch ein Decret vom 25. Mai 1811 ist die Leibeigenschaft gegen eine Entschädigung abgeschafft.

Der Titel des Regenten war vormals: N. N. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Hanau, Isenburg und Büdingen, und wurde nachmals in: N. N. Grofsherzog von Hessen, Herzog in Westphalen u. s. w. verwandelt. Jetzt dürfte derselbe abermals eine Veränderung erleiden.

Das grofsherzogliche Wappen bestand bisher aus einem gekrönten silbernen und roth gebälkten Löwen im blauen Felde.

Am 25. Aug. stiftete der Grofsherzog einen Verdienstorden, den Ludwigsorden, der aus 4 Classen besteht. Die Inschrift ist: Gott, Ehre, Vaterland.

Der Hofstaat ist ordentlich, aber nicht prächtig eingerichtet. Die Oberhofchargen sind der Oberhofmeister und Hofmarschall. Letzterer präsidirt dem Obersthofmarschallamte. Kammerherren, Kammerjunker und andere Hofchargen tragen zum Glanze der Hofhaltung bei. Die Grofsherzogin und der Erbgrofsherzog haben jeder einen besonderen Hofstaat.

Digitized by Google

V.

STAATSVERWALTUNG.

Das geheime Ministerium, als erste Landesstelle, theilt sich in das Departement des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten. Jede dieser Abtheilungen hat geheime Referendarien, Secretäre und Canzlisten. Mit dem Ministerium der Finanzen hängt die Generalcasse, unter unmittelbarer Abhängigkeit von dem Grofsherzog, und die Oberrechnungs-Justificatur zusammen. — Das Ministerium des Innern dirigirt die Gesetzcommission. Das Oberappellationsgericht, das aus einem Präsidenten und 6 Räthen besteht, ist auch Revisionsstelle und höchste Instanz in Criminalsachen, so wie für die gesammten Souveränetätslande. Die Appellationssumme ist auf 400 fl. festgesetzt. Das Oberforstcollegium ist in unmittelbarer Abhängigkeit von dem Grofsherzog. — Auch die Ober-Postdirection leitet ein Collegium, bei dem aufser dem Ober-Postdirector, Finanz- und Regierungsbeamte Beisitzer sind. — Das Postwesen ist, als Thronlehn, dem Fürsten von Thurn und Taxis übertragen. — Das gesammte Bauwesen dirigirt ein Oberbau-Collegium, welches unter unmittelbarer Leitung des Grofsherzogs steht.

Die Provinzialbehörden sind für jede Provinz:

Eine Regierung, welche Polizei- und Hoheitssachen verwaltet und die Oberaufsicht über die Aemter führt.

Die Hofgerichte üben die Justizpflege und bestehen aus Director, Räthen und Assessoren. Im Fürstenthum Starkenburg sind ihm ein Collegium medicum und ein peinliches Gericht, in den übrigen Fürstenthümern nur ein peinliches Gericht untergeordnet.

Die Hofkammern verwalten das Finanz- und Steuerwesen; davon ressortiren die Rechnungsjustificaturen und Provinzial-Kammercassen: im Fürstenthum Starkenburg steht das Münzofficium damit in Verbindung: im Oberfürstenthum die Bergämter.

Die Kirchen- und Schulräthe bestehen aus einem Director und Räthen. Zu ihrer Verwaltung gehören: die Aufsicht über Anstalten für Volksbildung, Prüfung der Kir-

Digitized by Google

chen- und Schullehrer; in Hinsicht der Katholiken, mit Ausnahme der bischöflichen Rechte: die Oberaufsicht über sämmtliche Fonds und Cassen, welche mit Kirchen- und Schulwesen zusammenhängen; die landesherrlichen Rechte über Kirchen und Gemeinen. Rechtssachen gehören nicht vor ihr Forum.

Das Militärwesen leitet das Kriegscollegium zu Darmstadt, dessen Chef der Grofsherzog selbst ist.

Für gelehrte Bildung bestehen die Landes-Universität Giefsen und gut eingerichtete Landesgymnasien und Pädagogien. Alle den Studien sich widmenden Landeskinder dürfen blofs diese Landesanstalten besuchen. — Der Grofsherzog selbst dirigirt die allgemeine Kriegs- und Artillerieschule zu Darmstadt.

GROSSHERZOGTHUM HOLSTEIN.

Der König von Dänemark ist wegen seiner Teutschen Länder dem Teutschen Bunde beigetreten. Diese sind:

1) Das jetzige Grofsherzogthum Holstein mit der Grafschaft Ranzau, der Herrschaft Pinneberg und der Stadt Altona. — 153,50 □ Meilen mit 330,000 Einwohnern (1803 wurden 325,743 gezählt), und

2) Das Herzogthum Lauenburg jenseits der Elbe, welches der König 1815 von Preussen gegen Schwedisch Pommern und Rügen eingetauscht hat. Es zählt auf 20,10 □ M. 35,000 Einwohner, nämlich nach der Zählung von 1810, 34,938 Ind. und zwar,

in Casdorf .	3,644 Einw.	in Gudow .	2,581 Einw.
— Schönberg	4,080 —	— Lauenburg	2,945 —
— Ratzeburg .	4,426 —	— Gutzow .	2,694 —
— Georgensberg	3,634 —	— Schwarzenbeck	4,132 —
— Möllen .	3,513 —	— Eschenburg .	4,289 —

Der König von Dänemark hat wegen dieser Länder in der Teutschen Bundesversammlung die zehnte Stelle und im Plenum 3 Stimmen. An der Wiederherstellung einer landständischen Verfassung in diesem Staate, dessen übrige Verhältnisse übrigens als ein untergeordneter Theil des Königreichs Dänemark bei demselben weitläuftiger zergliedert werden sollen, wird bereits gearbeitet.

Digitized by Google

GROSSHERZOGTHUM LUXEMBURG.

Der König der Niederlande ist wegen des Grofsherzogthums Luxemburg Mitglied des Teutschen Bundes, hat in der Teutschen Bundesversammlung die eilfte Stelle und im Plenum 3 Stimmen.

Das Herzogthum Luxemburg, welches einst dem Teutschen Königsthrone eine Dynastie gab, war 1443 durch einen Vergleich mit der Erbprinzessin *Elisabeth*, Enkeltochter Kaiser *Karls IV.*, an das Haus Burgund gekommen, und hatte seitdem die Schicksale der sämmtlichen Burgundischen Provinzen getheilt. Bei der Einverleibung dieser Provinzen in das 1815 gestiftete Königreich der Niederlande, trennte es nicht allein der Wiener Congrefs von Teutschland nicht, sondern gab es als ein Grofsherzogthum an den König der Niederlande, und übertrug auf selbiges die sämmtlichen Verhältnisse, die vormals auf den Teutschen Ländern des Hauses Nasau-Oranien gehaftet hatten, (Art. 68 und 71 der Wiener Congresacte). Das im Umfange und an den Gränzen desselben gelegene Herzogthum Bouillon, wurde (Art. 69) unter die Oberhoheit des Grofsherzogs, als eine Standesherrschaft gesetzt.

Indefs hat Luxemburg seine alten Gränzen nicht mehr, die es unter *Karl V.* hatte, sondern Stücke davon waren bereits im 17ten Jahrhunderte an Frankreich abgetreten, und gegenwärtig ist seine ganze östliche Seite der Preussischen Provinz Niederrhein zugetheilt. In seinen jetzigen Gränzen enthält es etwa noch $97\frac{1}{2}$ □ Meilen mit 203,500 Einwohnern. Die Hauptstadt Luxemburg ist zu einer Bundesfestung erklärt und hat jetzt Preussische Besatzung.

Digitized by Google

Die Grofsherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser.

A. GROSSHERZOGTHUM SACHSEN-WEIMAR.

I.

GENEALOGIE DES GROSSHERZOGLICHEN HAUSES

Grofsherzog: Karl August, geb. 3. Sept. 1757, folgte 28. Mai 1758 seinem Vater Ernst August Constantin unter mütterlicher Vormundschaft, wird vom *Kaiser* Joseph II. 1775 für volljährig erklärt und übernimmt 3. Sept. die Regierung, tritt 23. Dec. 1806 dem Rheinischen Bunde bei, verläfst denselben im Oct. 1813, wird 26. Febr. 1815 Senior des Hauses Sachsen Ernestinischer Linie und als solcher Genufsinhaber des Amts Oldisleben, nimmt 2. April 1815 den Grofsherzoglichen Titel mit dem Prädicate: Königl. Hoheit an, und erneuert 18. Oct. 1815 den weifsen Falkenorden; Grofsmeister dieses Ordens und Ritter des St. And.-, St Annen-, schwarz. Adler- und Rautenkr. Ord., verm. 3. Oct. 1775 mit Louise, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 30. Jan. 1757, Grofskr. Dame des St. Cathar. Ord.

Kinder: 1) Louise Auguste Amalie, geb. 3. Febr. 1779, gest. 24. März 1784. 2) Tochter, geb. und gest. 10 Sept.

1781. 3) KARL FRIEDRICH, Erbgrofsherzog, geb. 2. Febr. 1783. Rufs. kais. Gen. Lieut. und Inhaber des Kiewschen Grenad. Reg. Grofskr. des Falkenord., Ritter des St. Andr. und schwarz. Adl., auch Comm. des Joh. Ord.; verm. 3. Aug. 1804 mit MARIA PAWLOWNA, Grofsfürstin v. Rufsland, geb. 15. Febr. 1786. Grofskr. Dame des St. Cathar. und Joh. Ord.

Kinder: a. PAUL ALEXANDER CONSTANTIN KARL FRIEDRICH AUGUST, geb. 25. Sept. 1805, gest. 10. April 1806. b. LOUISE MARIA ALEXANDRINE, geb. 3. Febr. 1808. Grofskr. - Dame des St. Cath. Ord. c. MARIE LOUISE AUGUSTE CATHARINE, geb. 30. Sept. 1811, Grofskr. - Dame des St. Cathr. Ord.

4. KAROLINE LOUISE, geb. 18. Jul. 1786, Erbgrofsherzogin von Mecklenburg Schwerin, gest. 20. Jan. 1816. 5. KARL BERNHARD, geb. 30. Mai 1792, Königl. Niederl. Obrister, Grofskreuz des Falkenord., Ritter des Alex. Newsky, der Ehrenl., des Sächs. Henr. Ord.

Bruder: FRIEDRICH FERDINAND CONSTANTIN Posth., geb. 8. Sept. 1758, Kursächs. Generalmaj., gest. 6. Sept. 1793.

Aeltern: ERNST AUGUST CONSTANTIN, geb. 2. Juni 1737, Herzog unter Vormundschaft seiner Vettern 19. Jan. 1748, volljährig 1. Jan. 1756, gest. 28. Mai 1758, verm. 16. März 1756 mit ANNE AMALIE, Prinzessin von Braunschweig - Wolfenbüttel, geb. 24. Oct. 1739, Vormünderin ihres Sohnes und Landesregentin von 1758 bis 1775, gest. 10. April 1807.

Vaters Geschwister: 1) WILHELM ERNST, 2) WILHELMINE AUGUSTE, Zwillinge, geb. 4. Juli 1717. ersterer gest. 8. Jul. 1719 und letztere 8. Dec. 1752. 3) JOHANN WILHELM, geb. 10. Jan. 1719, gest. 6. Dec. 1732. 4) CHARLOTTE AGNES LEOPOLDINE, geb. 5 Dec 1720, gest. 15. Oct. 1724. 5) ERNESTINE ALBERTINE, geb. 28. Dec. 1722, gest. 25. Nov. 1769 Gräfin von Lippe-Schauenburg. 6) BERNHARDINE CHRISTIANE SOPHIE, geb. 5. Mai 1724, gest. 5. Jun. 1757, Fürstin von Schwarzburg Rudolstadt. 7) EMANUEL FRIEDRICH WILHELM BERNHARD, geb. 19. Dec. 1725, gest. 11. Jan. 1729. 8) KARL AUGUST EUGEN, geb. 1. Oct. 1735, gest. 13. Sept. 1736 9) ERNESTINE AUGUSTE SOPHIE, geb. 5. Jan. 1740, gest. 10. Jun. 1786. 10) ERNST ADOLF FELIX, geb. 30. Jan. 1742, gest. 23. Jan. 1743.

Digitized by Google

Grofsvater: ERNST AUGUST, geb. 19 Apr. 1688, Oest. Gen. der Cavalerie, regierte gemeinschaftlich mit seinem Oheim WILHELM ERNST bis zu dessen Tode, 1728, stiftete den Orden des weifsen Falken 2. Aug. 1732, führt das Erstgeburtsrecht in seinem Hause ein 29. Aug. 1724, erbt Eisenach und Jena 1741, gest. 19. Jan. 1748, verm. 1) 24. Jan. 1716 mit ELEONORE WILHELMINE, Prinzessin von Anhalt-Köthen und verw. Herz. v. Sachsen-Merseburg, geb. 6. Mai 1696, gest. 30. Aug. 1726. 2) 7. Apr. 1734 mit SOPHIE CHARLOTTE ALBERTINE, Prinzessin von Brandenburg-Baireuth, geb. 27. Jul. 1713, gest. 2. März 1747.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Kurwürde gieng für die ältere, vom Kurfürst *Ernst* abstammende *Ernestinische* Linie mit dem unglücklichen Kurfürsten *Johann Friedrich* († 1554) verloren. Sein älterer Sohn *Johann Friedrich* fiel 1567 in die Reichsacht; dessen Söhne theilten mit ihrem Vaters Bruder, *Johann Wilhelm*, 1572 die in der Wittenberger Capitulation ausgesetzte, aus dem Naumburger Vertrag erlangten Länder. Hierdurch wurde die Coburgische und die Weimarische oder Thüringische Linie gestiftet. Die Söhne *Johann Friedrich's II.* theilten von neuem und *Johann Casimir* († 1633) stiftete die *Coburg'sche*; so wie *Johann Ernst* († 1638) die *Eisenach'sche Linie*, die aber beide mit ihren Stiftern ausstarben; daher die Länder wieder an die Weimarische Linie, nämlich an die Enkel *Johann Wilhelm's* zurückfielen. *Johann Wilhelm's* Söhne stifteten neue Linien. *Friedrich Wilhelm I.* († 1602) die *Altenburg'sche* und *Johann* († 1605) die *Weimarische* Des letzteren Söhne, welche, in Gemeinschaft mit ihren Vettern, den Herzogen von Altenburg, die Besitzungen der ausgestorbenen Gothaischen Linie erbten, theilten sich mit *Wilhelm* († 1662) in die *Weimarische*, mit *Albrecht* († 1644) in die *Eisenachische* und mit *Ernst I.*, der Fromme genannt, in die *Gothaische* Linie. *Albrecht* starb ohne männliche

Digitized by Google

Nachkommen, daher *Wilhelm* und *Ernst* seinen Antheil erbten. Im Jahr 1672 erlosch mit *Friedrich Wilhelm III*, dem Enkel ihres Stifters, die Altenburgische Linie, und ihre Länder kamen an die Nachkommen des obigen *Johann* von Weimar, welcher sonach der neuere Stammvater aller noch blühenden Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie geworden ist. Sein jüngster Sohn *Bernhard* († 1639) war der berühmte Held im dreifsigjährigen Kriege, der mitten unter grofsen Entwürfen im 36sten Jahre seines thatenreichen Lebens starb. Sein älterer Sohn, *Johann Ernst* († 1627) hatte früher als Dänischer General und im Verein mit dem Grafen *Mansfeld* und dem Herzoge *Christian* von Braunschweig, grofsen kriegerischen Ruhm erworben —

Johann's zweiter Sohn, *Wilhelm*, der Stifter der Neu-Weimarischen Linie, welcher mit seinem Bruder *Ernst I.* von Gotha und der Kurlinie, die 1583 durch Erbvertrag angefallene und vorerst in Gemeinschaft verbliebene, gefürstete Grafschaft Henneberg, abtheilte, hinterliefs vier Söhne; mit dem älteren, *Johann Ernst* († 1683), beginnt die *neue Weimarische* Linie, welche noch blüht; *Adolph Wilhelm* († 1668) stiftete die *Eisenachische Linie*, welche mit ihm erlosch; *Iohann Georg I.* († 1686) die *Marksulische*, und *Bernhard* († 1678) die *Jenaische* Linie. Letztere erlosch mit *Iohann Wilhelm* († 1690), dem Sohne ihres Stifters, und ihre Besitzungen wurden unter die noch übrigen Weimarischen und Eisenachischen Linien getheilt. Der Marksulische Ast theilte sich mit den Söhnen des Stifters in die *Eisenachische* und *Jenaische* Linie; erstere erlosch 1741 und diese 1698. Seit dieser Zeit ist die *Neu-Weimarische* Linie wieder in dem Besitze aller, nach dem Tode *Wilhelm's* von Weimar (seit 1662) getheilten Länder, und hat durch Einführung der Erstgeburt dem Nachtheil der Theilungen vorgebaut. Bei der Erlöschung der Altenburgischen Linie (1672) fiel nur der vierte Theil der Erbschaft durch Vergleich an Weimar, das Uebrige aber an Gotha, indem *Ernst* der Fromme, nach damaligen Begriffen als näherer Agnat, (indem er näher mit dem letzten Herzoge verwandt war, als seine Bruderssöhne,) auch gröfsere Ansprüche zu haben glaubte. [S. den Ueberblick der Geschichte von Gotha]. — *Iohann Ernst's* Söhne und Nachfolger *Wilhelm Ernst* († 1728) und *Iohann Ernst II.* regierten gemeinschaftlich, und nach dem 1707 erfolgten Tode des letzteren succedirte dessen Sohn *Ernst August* in der Mitregierung.

Digitized by Google

Ernst August führte das Recht der Erstgeburt in seinem Hause ein, das 1724 vom Kaiser bestättigt wurde, stiftete 1732 den Hausorden vom weifsen Falken oder de la vigilance und erhielt 1741, nach dem Tode des kinderlosen Herzogs *Wilhelm Heinrich* zu Sachsen-Eisenach, die Erbfolge in Eisenach und Jena. Er starb 1748 und hinterliefs einen unmündigen Prinzen, *Ernst August Constantin* (geboren 1737), daher die Herzoge von Gotha und Coburg-Saalfeld die vormundschaftliche Regierung übernahmen. Dieser erhielt 18. Dec. 1775 die Volljährigkeits-Bewilligung und übernahm selbst die Regierung, die er aber nur bis zum 28. Mai 1758 führte, da ein früher Tod ihn übereilte. Seine Gemahlin, *Anna Amalie*, des Herzogs *Karl* von Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter, wurde nun die Vormünderin ihres noch nicht einjährigen Sohnes, des jetzt regierenden Grofsherzogs, und die Regentin des Landes, wobei sie sich den Ruhm einer grofsen, geistvollen Frau und ausgezeichneten Regentin erwarb. Der Herzog *Karl August* erhielt vom Kaiser nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Volljährigkeits-Bewilligung für sich, und die künftigen regierenden Prinzen seines Hauses und übernahm am 3. Sept. 1775 die Regierung. Er versammelte an seinem Hofe die ausgezeichnetsten schönen Geister der Teutschen Nation, welche hier die Teutsche Literatur zu noch nie erreichter Würde erhoben, und den schützenden Fürsten dadurch in dem Andenken aller gebildeten Menschen eben so unvergefslich machen, als er es seinen Unterthanen durch die seltensten Regententugenden ist. — Merkwürdig, wie der Sitz dieses Hofes schon lange durch den Schutz der Wissenschaften und Künste war, ist er es auch durch die kriegerischen Scenen geworden, welche in seiner Nähe für einige Zeit über das Schicksal von Nordteutschland entschieden. Eine Folge der Schlacht bei Jena war, dafs der Herzog, der als Preufsischer General ein Corps commandirte, dem bisherigen Verhältnisse mit dieser Macht entsagte und am 15. December 1806, sich dem Rheinischen Bunde anschlofs.

Aber kaum hatte die Schlacht bei Leipzig Teutschland befreit, als der Herzog der Teutschen Sache, die er nie verlassen, von Neuem öffentlich beitrat, und die Anführung eines eigenen Heeres in den Niederlanden übernahm. In der Folge begab er sich auf den Congrefs zu Wien, wo er, der Senior seines Hauses und der Chef einer der ältesten Teutschen Fürstenstämme, die Grofs-

Digitized by Google

herzogliche Würde annahm, und durch den Art. 37 der Congreſsacte, ein Gebiet von 77,000 neuen Unterthanen bekam. Der mit Preuſsen unter dem 1. Junius und der zu Paris unter dem 22. Sept. 1815 geschlossene Vergleich, bestimmte hierzu den gröſseren Theil des Neustädter Kreises, die sämmtlichen im Umfange und auf der Gränze des Fürstenthums gelegenen Sächsischen und Erfurtischen Parzelen, besonders die niedere Herrschaft Kranichfeld, die Commenden Zwätzen, Liebstedt und Lehesten, die Fuldaer Districte Geiſs und Dermbach, die Hessischen Aemter Vach, Frauensee und Völkershausen, den ritterschaftlichen Canton Lengsfeld, und das Dorf Wenigentaft, welche Stücke auch sämmtlich von Weimar in Besitz genommen sind. Der Groſsherzog erneuerte zugleich den Orden des weiſsen Falken, welchen sein Groſsvater 1732 bereits gestiftet hatte, und gab seinem so sehr vergröſserten Staate eine ganz veränderte Verfassung, die den Geist und das Herz des seltenen Fürsten gleich erhaben und gleich verehrungswürdig darstellt. Wir werden solche unter den Rubriken: Staatsverfassung und Staatsverwaltung näher entwickeln.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Groſsherzogthum Sachsen - Weimar - Eisenach besteht gegenwärtig aus 2 Provinzen:

1) Dem Fürstenthume Weimar mit Zubehör mit 129,600 Einwohnern und zwar:		45,93	□ Meilen
a) das eigentliche Fürstenthum Weimar mit der Jenaischen Landesportion .	□ M.	23,75	Einw. 71,168
b) das Amt Ilmenau	—	1,13	— 4,305
c) der Neustädter Kreis	—	12,28	— 32,888
d) das Amt Tautenburg mit Zwätzen, Lehesten, Liebstedt und den übrigen Sächsischen Enclaven . . .	—	2,97	— 7,373
e) Blankenhain und Nieder-Kranichfeld	—	1,50	— 3,938
f) die Erfurter Aemter Atzmannsdorf, Tonndorf, Schloſs - Vippach und die übrigen Oerter	—	4,30	— 9,984

Digitized by Google

2) Dem Fürstenthume Eisenach mit Zubehör.

a) Das eigentliche Fürstenthum Eisenach	□ M. 7,75	Einw.	29,792
b) die Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim	— 4,10	—	11,045
c) die Fuldaischen Districte Geifs und Dermbach	— 4,10	—	10,445
d) die Hessischen Aemter Vach, Frauensee und Völkershausen . . .	— 3,34	—	7,349
e) das ritterschaftliche Amt Lengsfeld mit Wenigentaft	— 1,60	—	4,649

Beide Provinzen enthalten mithin 66,28 □ Meilen und 192,871 Einwohner, auf jeder □ Meile im Durchschnitte deren 2,963. Die Zahl der Städte beläuft sich auf 33, der Marktflecken auf 10½ und der Dörfer und Weiler auf 679.

Die Teutschen Einwohner, ein fleifsiges Volk von lebhaftem Geiste, bekennen sich der Mehrzahl nach zum lutherischen Cultus, Katholiken und Reformirte geniefsen mit ihnen gleiche Rechte: von jenen finden sich die Meisten, gegen 8,900 Individuen, in den vormaligen Fuldaischen Districten, von diesen lebten 1812 6,027 Individuen in den Aemtern Vach, Frauensee, Lengsfeld und Völkershausen. Auch haben die Katholiken zu Jena öffentliche Religionsübung. Die Juden sind in Lengsfeld am zahlreichsten, wo man deren 1812 651 zählte.

Die Einkünfte mögen gegenwärtig wohl auf 1,500,000 Gulden steigen. Das Land hat Schulden, meistens eine Folge der unglücklichen Revolutionsepoche, sie sind jedoch im Verhältnisse mit andern Teutschen Staaten unbedeutend; und dürften bei dem musterhaften Haushalte, in wenigen Jahren getilgt seyn

Das Militär, welches aus 1 Füseliercorps, 1 Husarencorps und 1 Besatzungscompagnie zu Jena besteht, war im Kriege von 1815, 1,600 Mann stark.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Der Regent der Sachsen - Weimar - Eisenachischen Länder, geniefst als Grofsherzog alle mit der königlichen Würde

Digitized by Google

verbundenen Vorrechte. Er bekennt sich mit seinem Hause zu der lutherischen Confession, die Majorennität tritt mit dem vollendeten 18. Jahre ein, die Vormundschaft führt der nächste Agnat, wenn keine testamentarische Verordnung vorhanden ist, durch welche sie gewöhnlich der fürstlichen Mutter des minderjährigen Prinzen übertragen wird. Die Primogenitur ist von Herzog Ernst August im Weimarischen eingeführt und 1724 vom Kaiser bestättigt: die nachgebornen Prinzen erhalten Geldappanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer.

Der Grofsherzog ist gegenwärtig der Senior des Ernestinischen Stammes von Sachsen. Obgleich jeder regierende Fürst der fünf noch blühenden Linien, in seinen Ländern allein regiert, so sind ihnen allen doch gemeinschaftlich geblieben, 1) alle Gold- und Silberbergwerke, 2) das alte Hausarchiv zu Weimar, 3) die Belehnung der nach der Zeit vertheilten Grafen und Herrn, 4) das Hofgericht und der Schöppenstuhl zu Jena, 5) die Universität Jena, wovon Weimar bei vorkommenden aufserordentlichem Aufwande die Hälfte, Gotha $\frac{1}{4}$ und Meiningen und Coburg zusammen $\frac{1}{4}$ vertreten. Wahrscheinlich wird auch das künftige Appellationsgericht der Sächsischen Häuser für Alle gemeinschaftlich constituirt werden. Das Senioratamt Oldisleben gehört mit seinen Einkünften dem jedesmaligen Senior der Ernestinischen Linie, das Besteurungsrecht aber steht Weimar zu.

Das Grofsherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach macht einen Teutschen Bundesstaat aus: der Grofsherzog hat mit den übrigen Fürsten seines Hauses auf der Bundesversammlung die zwölfte Stelle, führt aber im Plenum eine eigene Stimme.

Der Grofsherzog hatte, ohnerachtet ihm sein Beitritt zu dem Rheinischen Bunde, die völlige Souverainität zusicherte, doch die Landstände nie aufgehoben, sondern ihnen 1809 nur eine, dem Geiste der Zeiten angemessene Verfassung gegeben, und die bisherigen drei Landschaften, die Weimarische, Eisenachische und die der Jenaischen Landesportion in eine vereinigt, auch die vormaligen isolirten Corporationen der Prälatur, der Ritterschaft und der Städte aufgelös't. Jetzt bei völlig veränderten Verhältnissen, hat der edle Fürst öffentlich erklärt, seinen sämmtlichen Unterthanen eine landständische Verfassung geben zu wollen,

Digitized by Google

welche ihnen das Recht gewähren soll, durch aus allen Classen der Staatsbürger selbst erwählte Repräsentanten bei der Gesetzgebung mitzuwirken, Steuern und Finanzmaafsregeln, die das Vermögen des Staats oder der Unterthanen betreffen, nur nach freier Prüfung zu bewilligen, über Mängel und Mifsbräuche in der Landesverwaltung oder Gesetzgebung mit gutachtlichen Vorschlägen, zur Abstellung derselben Vorschläge zu thun, so wie auch bei willkührlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, bei dem Regenten Klage zu führen, und auf rechtliche Untersuchung ihren Antrag zu richten. In dieser grofsmüthigen und dem Herzen des sich selbst bindenden Souveräns ehrenden Erklärung, sind die Grundzüge einer künftigen constitutionellen Verfassung des Grofsherzogthums ausgesprochen. Die grofsherzogliche Verordnung vom 24. Januar 1816 hat hierauf die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung befohlen, welche die Landesverfassungs-Urkunde, mithin das künftige Furdamentalgesetz und die Magna - Charta des Grofsherzogthums entwerfen soll: sie wird am 7. April 1816 zuerst zusammengetreten seyn.

Der grofsherzogliche Titel ist: N. N, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg. Der Grofsherzog, so wie der Erbgrofsherzog führen das Prädicat königliche Hoheit, die nachgebornen Prinzen Hoheit mit dem Titel Herzog.

Das Wappen besteht aus einem quadrirten Hauptschilde mit einem Mittelschilde. Der mit einer königlichen Krone bedeckte Mittelschild, enthält den Sächsischen Rautenkranz über 5 schwarze Balken in goldenem Felde. Das erste Quartier zeigt das Wappen der Landgrafschaft Thüringen: ein rother, rechts schreitender Löwe, mit ausgeschlagener goldener Zunge und doppeltem Schweife, über welchen 4 silberne Balken laufen, in Blau; im zweiten Quartier sieht man einen schwarzen, doppelt geschweiften und links schreitenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Gold als das Wappen der Markgrafschaft Meissen; das dritte Quartier ist getheilt: zur Rechten steht die schwarze Hennebergische Henne auf einem grünen Hügel in Gold, links läuft in der einen Spalte eine rothe Binde über ein silbernes, in der andern eine goldene Binde über ein rothes

Feld, beides wegen der Herrschaft Arnshaugk oder den Neustädter Kreis; das vierte Quartier ist ebenmäfsig getheilt, — in der ersten Spalte sieht man wegen Blankenhain einen streitenden schwarzen Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Silber, der von einem goldenen Balken diagonal von der Rechten zur Linken durchzogen wird, die zweite Spalte enthält wegen Tautenburg vier silberne, von der Rechten zur Linken diagonal gezogene Balken oder Streifen in Blau. Der Hauptschild ist mit 3 Helmen geziert, worauf man die bekannten Helme von Sachsen in der Mitte, von Thüringen rechts, und von Meissen links mit ihren Emblemen erblickt. Die Helmdecken sind von Roth und Silber. Unter dem Schilde hängt an einer goldenen Kettte der Weimarische Hausorden.

Dieser Hausorden, der Orden der Wachsamkeit oder vom weifsen Falken, war 1732 gestiftet und ist von dem jetzigen Grofsherzoge unter dem 18. October 1815 erneuert. Das Ordenszeichen ist ein goldener, weifs emaillirter Falke mit goldenem Schnabel und Fängen, auf einem achteckigen goldenen grün emaillirten Sterne, zwischen diesem Sterne ein viereckiger, rother, etwas kleinerer Stern, dessen Spitzen weifs emaillirt sind. Ueber dem Sterne befindet sich eine goldene königliche Krone, und auf der Rückseite der achteckige grüne Stern weifs, der viereckige rothe aber grün emaillirt. In der Mitte ist ein blau emaillirter Schild mit dem Wahlspruche: Vigilando ascendimus. Dieser Schild ist mit einem goldenen Lorbeerkranze, und für die Militärs mit Armatur eingefafst, welcher eine goldene königliche Krone bedeckt. Der zu diesem Ordenszeichen gehörige, auf der linken Brust zu tragende silberne Stern, hat in der Mitte einen weifsen fliegenden Falken auf goldenem Grunde. Ihn umgiebt der Wahlspruch: Vigilando ascendimus, in blauem Email. Dieser goldene eingefafste Kreis liegt auf dem grün emaillirten Sterne, und dieser auf dem silbernen gröfseren Ordenssterne. — Der Grofsherzog ist Grofsmeister; der Orden besteht aus 3 Classen, wovon die erste aus dem Grofsmeister, den Prinzen des Hauses und 12 Grofskreuzen, die im Einlande wenigstens den Rang eines wirklichen geheimen Raths, oder General-Majors haben müssen, die zweite aus 25 Commandeurkreuzen, die im Einlande den Rang eines geheimen Regierungsraths oder eines Majors haben müssen, und die dritte aus 50 Ritterkreuzen. Das Grofskreuz wird an einem breiten hochrothen gewässerten Bande über die rechte Achsel, das Com-

Digitized by Google

mandeurkreuz an einem schmalen rothen Bande um den Hals, und das Kleinkreuz an einem ähnlichen Bande im Knopfloche getragen. Der Orden hat einen Canzler und Ordenssecretär. Das Ordensfest wird jedes Mal am 18ten October, als dem Nationalfeste der Befreiung Teutschlands gefeiert.

Der Hofstaat des regierenden Grofsherzogs sowohl, als seiner Gemahlin und des Erbgrofsherzogs, ist ordentlich und zweckmäfsig eingerichtet. An der Spitze desselben steht der Obermarschall.

Das Grofsherzogliche Haus hatte die Lehnshoheit über die Schwarzburg-Sondershausische Herrschaft Arnstadt. Diese Gerechtsame über die Herrschaft Arnstadt sind neuerlichst durch einen eigenen Staatsvertrag aufgegeben worden; dagegen erhielt der Grofsherzog die Sondershausische Vogtei Hafsleben, nebst andern Abtretungen.

V.

STAATSVERWALTUNG.

Das höchste Staatscollegium des Grofsherzogthums ist das, durch die Verordnung vom 1sten Decbr. 1815 organisirte Staatsministerium, in welchem der Grofsherzog selbst, oder in seiner Abwesenheit, oder bei Abhaltungen der Erbgrofsherzog den Vorsitz führt. Unter beiden ist demselben ein eigener Präsident vorgesetzt, aufser welchem seine Mitglieder aus denjenigen wirklichen Geheimeräthen, welche einem Departement der Staatsgeschäfte vorstehen und die den Titel eines Geheimeraths oder den eines Staatsministers führen, und aus 3 geheimen Referendairs bestehen. Das Staatsministerium zerfällt in 3 Departemente: 1) für die Justiz-, Lehns-, Hoheits-, Landesverwaltungs-Polizei-, landschaftliche- und Steuersachen, Militärökonomie- und Werbungsangelegenheiten; 2) für Kammer- und Domänensachen, ingleichen das Schul- und Kirchenwesen; 3) für Hofsachen und auswärtige dahin einschlagende Angelegenheiten. Für das Präsidium sind reservirt: 1) die Führung der Staatscorrespondenz und Leitung der Ge-

Digitized by Google

schäfte in Teutschen und Bundesangelegenheiten: 2) die Curatel der Universität Jena, 3) die Geschäfte der Oberkammer und; 4) das geheime Staatsarchiv.

Die Landescollegien sind: 1) als Rechtsbehörden zweiter Instanz, für die Schriftsässigen erster Instanz, als Lehnhöfe und als Landeshoheitsbehörde, als Behörden für das Vormundschafts- und Hypothekenwesen die Landesregierungen zu Weimar und Eisenach; 2) als eine dem Grofsherzogthume gemeinschaftliche Landesverwaltung - und Landespolizeibehörde die Landesdirection; 3) als gemeinschaftliche Oberbehörde für die Verwaltung der landschaftlichen Cassen, der Kriegscasse und der davon abhängenden Militärökonomie, des Steuerwesens nnd der Vermessungsangelegenheiten, das Landschaftscollegium; 4) für die Domänen, Regalien und Forsten das Kammercollegium; 5) für das Kirchen- und Schulwesen die Oberconsistorien zu Weimar und Eisenach. Die weitere Organisation dieser Collegien und ihr Geschäftskreis wird im Addrefsbuche unter den gehörigen Rubriken näher bezeichnet werden.

Das ganze Grofsherzogthum ist geographisch in 2 Provinzen eingetheilt: a) Weimar, wozu das eigentliche Fürstenthum Weimar, die Jenaische Landesportion, das Amt Ilmenau, der Neustädter Kreis, das Amt Tautenburg mit den durch die Staatsverträge vom 1. Jun. und 22. Sept. 1815 abgetretenen Sächsischen Ortschaften, die Herrschaft Blankenhain und die niedere Herrschaft Kranichfeld und die vom Erfurtschen Gebiete abgetretenen Aemter und Ortschaften gehören; b) Eisenach, wohin das Fürstenthum Eisenach mit den Hennebergschen Aemtern Lichtenberg und Kaltennordheim, die Fuldaischen Aemter Dermbach mit Fischberg und Geifs, und die im Vertrage vom 22. Sept. 1815 zu Paris stipulirten Abtretungen Kurhessischer und ritterschaftlicher Gebietstheile geschlagen sind. Diese beiden Provinzen sind unter Städte, Aemter und Patrimonialgerichte vertheilt, deren Obrigkeiten: Magisträte, Justizämter, Justitiariate die niederen Instanzen in Rechtssachen und die untern Administrationsbehörden bilden, welche den höheren Landescollegien untergeordnet sind und dahin berichten. Die Geistlichkeit steht unter ihren Generalsuperintendenten und Superintendenten, und versammelt sich in Synoden. Ueber die Verhältnisse der katholischen und reformirten Geistlichkeit ist noch kein Reglement getroffen.

Die militärischen Angelegenheiten werden durch das Landschaftscollegium besorgt.

Die wissenschaftlichen Anstalten befinden sich in einem regsamen, thätigen Zustande. Die berühmte Universität Jena mit dem herzoglichen Museum, den botanischen, mathematischen und chemischen Instituten, die Akademie der zeichnenden Künste zu Weimar, die Herzogliche Bibliothek, die Militär - Bibliothek und Landcharten - Sammlung, das Sächsische Münz- und Medaillencabinet, das Gymnasium zu Weimar u. s. w. sind durch die grofsmüthige Fürsorge des Grofsherzogs zu Anstalten erhoben worden, welche mit ähnlichen in den gröfsten Staaten rühmlich wetteifern können.— Es ist vielleicht keine Wissenschaft, welche in diesem von den Musen gesegneten Lande nicht einen neuen Schwung, eine gröfsere Ausbildung erhalten hätte. Einer vorzüglichen Pflege erfreuet sich die Länderkunde, für deren Ausbreitung das gut organisirte geographische Institut thätig gewirkt hat und fortwirkt.

Die Grofsherzoglichen unmittelbaren Anstalten für Gelehrsamkeit u. Kunst sind einer besonderen Ministerial-Oberaufsicht untergeben. Dahin gehören die grofse Bibliothek zu Weimar, die Schlofsbibliothek zu Jena, das Museum zu Jena, die Akademie der zeichnenden Künste zu Weimar, nebst den Zeichen-Anstalten zu Eisenach und Jena, das astronomische Observatorium, der botanische Garten, das chemische und mathematische Institut zu Jena, das Cabinet Sächsischer Münzen und Medaillen zu Weimar u. s. w.

Digitized by Google

B. SACHSEN-GOTHA und ALTENBURG.

I.

GENEALOGIE.

Herzog: August (Emil Leopold), geb. 23. Nov. 1772, des Sächs. Rautenkr.-, des Hess. goldn. Löwen-, des And., Alex. Newsk.-, St. Ann.-, Eleph.- und Johann.-Ordens Ritter, der Gesellschaft der Alterthümer zu Cassel, der Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, der Mineralog. Soc. zu Jena und der Akademie zu Rom Mitglied, folgt seinem Vater 20. Apr. 1804 in der Regierung; tritt zum Rheinischen Bunde 15. Dec. 1806, verläfst denselben im Oct. 1813 und wird Mitglied des Teutschen Bundes; verm. 1) 21. Oct. 1797 mit Louise Charlotte, Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin, geb 19. Nov. 1779, gest. 4. Jan. 1801; 2) 24. Apr. 1802 mit Karoline Amalie, Prinzessin von Hessen-Cassel, geb. 11. Jul. 1771.

Tochter: Dorothee Louise Pauline Charlotte Friederike Auguste, geb. 21. Dec. 1800.

Geschwister: 1) Ernst, geb. 27. Febr. 1770, gest. 3. Dec. 1779. 2) Friedrich, geb. 28. Nov. 1774, Erbherr auf Pöltzig und Effeeder, des Joh. und goldn. Löwen-Ord. Ritter, Sachs. Goth. Gen. Maj. der Infant. 3) Ludwig, geb. 21. und gest. 26. Oct. 1777.

Digitized by Google

Aeltern: ERNST II. (Ludwig), geb. 30. Jan. 1745, folgt seinem Vater 10. März 1772, erhielt die Böhmische Belehnung wegen der Herrschaft Saalfeld in Böhmen 15. Sept. 1783 und die Reichsthronbelehnung 20. Oct. 1792, gest. 20. Apr. 1804, verm. 21. März 1769 mit MARIE CHARLOTTE AMALIE, Prinzessin von Sachsen-Meiningen, geb. 11. Sept. 1751 (hat ein Witwenthum von 10,000 Rthlrn. und residirt gewöhnlich auf dem Schlosse Eisenberg in Altenburg, jetzt auf Reisen).

Vaters-Geschwister: 1) FRIEDRICH, geb. 26. Jun. 1735, gest. 9. Jun. 1756. 2) LUDWIG, geb. 25. und gest. 26. Oct. 1737. 3) FRIEDERIKE LOUISE, geb. 30. Jan. 1741, gest. 5. Febr. 1776. 4) SOPHIE, geb. 9. und gest. 30. März 1746. 5) AUGUST, geb. 14. Aug. 1747, Sachsen-Goth. Gen. Lieut., gest. 28. Sept. 1806.

Grofsältern: FRIEDRICH III., geb. 14. Apr. 1699, folgt seinem Vater Herzog FRIEDRICH II. am 23. März 1732, Senior des Hauses 1763, gest. 10. März 1772, verm. 17. Sept. 1729 mit LOUISE DOROTHEE, Prinzessin zu Sachsen-Meiningen, geb. 10. Aug. 1710, gest. 22. Oct. 1767.

Grofsvaters-Geschwister: 1) SOPHIE, geb. 30. Mai 1697, gest. 23. Nov. 1703. 2) Prinz, todtgeb. 22. Apr. 1700. 3) WILHELM, geb. 12. März 1701, Reichs-General-Feld-Marschall, k. k. General-Feld-Zeugmeister, gest. 31. Mai 1771, verm. 6. Jan. 1752 mit ANNE, Prinzessin von Holstein-Gottorp, geb. 3. Febr. 1709, gest. 2. Febr. 1758. 4) KARL FRIEDRICH, geb. 20. Sept. 1702, gest. 21. Nov. 1703. 5) JOHANN AUGUST, geb. 17. Febr. 1704, k. k. General-Feld-Marschall, gest. 8. Mai 1767, verm. 6. Jan. 1752 mit LOUISE, geb. Gräfin von Reufs-Schleiz und mitreg. Gräfin von Limpurg-Gaildorf, sein. jüng. Brud. CHRISTIAN WILHELM Witwe, geb. 3. Jul. 1726, gest. 28. Mai 1773.

Kinder: a) AUGUSTE LOUISE FRIEDERIKE, geb. 30. Nov. 1752, Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt, gest. 28. Mai 1805. b) LOUISE, geb. 9. März 1756, Herzogin von Mecklenburg-Schwerin, gest. 1. Jan. 1808.

6) CHRISTIAN, geb. 27. Febr. und gest. 5. März 1705. 7) CHRISTIAN WILHELM, geb. 28. Mai 1706, gest. 19. Jul. 1748, verm. 28. Mai 1743 mit LOUISE, Gräfin von

Digitized by Google

Reufs-Schleiz und mitreg. Fürstin von Limpurg-Gaildorf, welche sich nachher an seinen älteren Bruder JOHANN AUGUST verheirathete (s. oben). 8) LUDWIG ERNST, geb. 28. Dec. 1707, Kurköllnischer Gen. Lieut., gest. 12. Aug. 1763. 8) IMMANUEL, geb. 5. Apr. 1709, gest. 10. Oct. 1710. 10) MORITZ, geb. 11. Mai 1711, Hessen-Casselscher Gen. Lieut., gest. 3. Sept. 1777. 11) SOPHIE, geb. 24. Aug. und gest. 12. Nov. 1712. 12) KARL, geb. 17. Apr. 1714 und gest. 10 Jul. 1715. 13) FRIEDERIKE, geb. 17. Jul. 1715, gest. 12. März 1775 als Witwe des letzteren Herzogs von Sachsen-Weissenfels. 14) Prinz, todtgeb. 30. Nov. 1716. 5) MAGDALENE SYBILLE, geb. 15. Aug. und gest. 19. Nov. 1718. 16) AUGUSTE, geb. 30. Nov. 1719, gest. 8. Febr. 1772. Prinzessin von Wales. 17) JOHANN ADOLF, geb. 18. Mai 1721, gest. 29. Apr. 1799, Kursächs. Gen. d. Infanterie, Erbherr auf Friedrichstanneck, Haardorf und Helmsdorf, war Senior des Hauses Sachs. Ernest. Linie und Genufsinhaber des Senioratsamts Oldisleben.

II.

UBERBLICK DER GESCHICHTE.

Unter dem Hause *Sachsen-Gotha* wird zweierlei verstanden: Erstlich das *Gesammthaus* Gotha und zweitens die ältere Linie desselben, oder das *Particularhaus* Gotha. Die Linie, aus welcher das Gesammthaus Gotha hervorgieng, entstand erst im Jahre 1640. Vor diesem Zeitpunct gab es noch keine Gothaische Linie, und die Stadt Gotha selbst hatte früher den Sächsischen Herzogen nicht zur Residenz gedient. Erst Herzog *Johann Friedrich II.* oder Mittlere, der Sohn des der Kurwürde beraubten *Johann Friedrich I.* oder Aelteren, nahm seinen Sitz zu Gotha, um in dem dasigen festen Schlosse Grimmenstein Sicherheit zu Ausführung seiner Plane zu finden, die auf die Wiedererlangung der Kurwürde gerichtet waren, und bei denen ihm der bekannte *Wilhelm von Grumbach* als Rathgeber diente. Man weifs, dafs diese Plane scheiterten, und die Vollziehung der Reichsexecution gegen den Herzog, die Belagerung seiner Residenz, seine lebenslängliche Gefangenschaft in den Oesterreichischen Staaten, die Zerstörung des

Schlosses Grimmenstein und die Hinrichtung Grumbach's und mehrerer Theilnehmer zur Folge hatten. Von dieser Zeit (1566) an, bis zu Erbauung des neuen Schlosses in der Mitte des 17ten Jahrhunderts war Gotha noch weniger als zuvor geeignet, der Sitz einer Fürstenfamilie zu seyn.

Die Söhne des so eben erwähnten Herzogs *Johann Friedrich* des Mittleren und seines Bruders *Johann Wilhelm* hatten durch Theilungen vier Linien gebildet, die nach ihren Residenzen Coburg, Eisenach, Altenburg und Weimar benannt wurden. Die beiden ersteren erloschen sogleich mit ihren ersten Stiftern, und die Coburg-Eisenachischen Lande fielen mit dem, im Jahre 1638 erfolgten Tode des Herzogs *Johann Ernst*, den beiden noch übrigen Linien zu Altenburg und Weimar zu. Dieses war der Zeitpunct, wo zuerst eine *Gothaische* Linie im Ernestinischen Hause sich bildete. Die drei, von der zahlreichen Nachkommenschaft des Herzogs *Johann* von der jüngeren oder Weimarischen Linie noch übrigen Prinzen, *Wilhelm*, *Albrecht* und *Ernst*, Brüder des grofsen *Bernhard* theilten ihre sämmtlichen Besitzungen in drei Theile, und *Ernst* erhielt denjenigen davon, in welchem *Gotha* der Hauptort war. So entstand zugleich mit der neuen Weimarischen die *Gothaische* Hauptlinie, deren Besitzungen bald durch den Antheil an der Verlassenschaft des kurz darauf (1644) verstorbenen dritten Bruders, Albrecht von Eisenach, vergröfsert wurden. Späterhin (1672) erhielten die Gothaischen Lande einen noch weit beträchtlicheren Zuwachs durch das Aussterben der *Altenburgischen* Linie in der Person des jungen Herzogs *Friedrich Wilhelm III.* Herzog *Ernst* machte nämlich, als nächster Agnat, nach den Grundsätzen des Sächsischen Privatrechts, Ansprüche auf die sämmtlichen Altenburgischen Lande, weil sein Bruder, der Herzog *Wilhelm* von Weimar bereits gestorben war, und dessen Kinder also um Einen Grad der Verwandtschaft von dem letzten Altenburgischen Herzoge entfernter standen. Die Einwendungen der Weimarischen Linie gegen diesen Anspruch, und ihr Verlangen: dafs der Altenburgische Anfall nach Stämmen getheilt werden sollte, führte zu einem Vergleiche, in welchem das Haus Weimar die Aemter *Dornburg*, *Altstädt*, *Rosla*, *Bürgel*, *Heusdorf*, *Hardisleben* und *Krainberg* nebst mehreren einträglichen Rechten, alles Uebrige aber, folglich den gröfsten Theil des ganzen Al-

tenburgischen Anfalls, der Herzog *Ernst* von Gotha erhielt. Auf diese Weise ist die Gothaische Linie, obgleich die Jüngere, in den Besitz eines gröfseren Länderumfanges, als der der älteren ist, gekommen.

Herzog *Ernst I.*, unter dem Beinamen der Fromme, sehr bekannt, († 1675), der Stifter des Gothaischen Gesammthauses, war ein Fürst von den ausgezeichnetsten Regententugenden. Er erbauete das neue Residenzschlofs *Friedenstein*, die Zierde der Stadt und Gegend von Gotha, schuf aus einem, durch den dreifsigjährigen Krieg in den traurigsten Zustand versetzten Lande, durch weise Sparsamkeit und die thätigste Sorge, eines der blühendsten Länder Teutschlands, und die wohlthätigen Folgen seiner Gesetzgebung, insbesondere seine trefflichen ausgezeichneten Anordnungen im kirchlichen, so wie in dem öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen, die grofsentheils — nur mit den, durch den Geist der Zeit nothwendig gewordenen Verbesserungen — bis auf den heutigen Tag bestehen, sind unverkennbar. Der Inbegriff seiner Lande bestand aus den alten Fürstenthümern Altenburg und Coburg, aus den Aemtern, welche das heutige Fürstenthum Gotha ausmachen, und welche er zuerst zu einem, auf dem Reichstage stimmfähigen Fürstenthum erhob, und aus einem grofsen Theil der Grafschaft Henneberg, kurz aus allen Landen, welche jetzt die Linien Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld besitzen.

In seinem letzten Willen hatte er zwar verordnet, dafs seine Lande ungetheilt bleiben und von seinen sieben Söhnen (er hatte in Einer Ehe 19 Kinder erzeugt) regiert werden sollten; allein die vielen Unbequemlichkeiten, welche eine solche gemeinschaftliche Regierung mit sich führt, bewogen die jungen Herzoge bald, sich in die angeerbten Lande zu theilen, und so entstanden in den Jahren von 1691 — 1697, sieben besondere Linien des *Gothaischen Gesammthauses: Gotha*, *Coburg*, *Meiningen*, *Römhild*, *Eisenberg*, *Hildburghausen* und *Saalfeld*, von welchen aber drei in der Person ihrer Stifter wieder abstarben, nämlich *Coburg* 1699, *Eisenberg* 1707 und *Römhild* 1710. Die Lande der abgestorbenen Linien wurden nach den, in den Hausverträgen festgesetzten Verhältnissen unter die übrigbleibenden vertheilt, und da das Fürstenthum Coburg theils an Meiningen, theils an Saal-

Digitized by Google

feld — welche bis dahin kein, auf dem Reichstage stimmfähiges, besonderes Fürstenthum besafsen — kam, so haben diese beiden Häuser, das erstere den Namen *Coburg-Meiningen*, das zweite den Namen *Coburg-Saalfeld* angenommen.

Friedrich I., ältester Sohn Herzogs *Ernst*, erhielt *Gotha*, und wurde der Stifter des heutigen *Gothaischen Particularhauses*. Er führte das Recht der Erstgeburt unter seinen Nachkommen ein, und starb 1691. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich II. († 1732) erhielt 1697 vom Kaiser das Vorrecht für die Prinzen seines Hauses, im 18ten Jahre volljährig zu werden. Ihm folgte sein Sohn, Friedrich III. († 1772), der ungeachtet des siebenjährigen Kriegs, dessen Drangsale unter seiner Regierung seine Lande hart mitnahmen, diese doch durch kluge Wirthschaft und gute Einrichtungen im besten Flor hinterliefs. Sein Sohn und Nachfolger *Ernst II.* († 1804), ein weiser, höchst gerechter und menschenfreundlicher Fürst, bewährte zu einer Zeit, in welcher der Streit der Grundsätze viele Regierungen mit ihren Unterthanen entzweite, die Würde des Fürsten als der Wohlthäter der Seinigen. Ganz Europa ehrt in ihm das Andenken eines Kenners und Beförderers der Wissenschaften, unter denen er vorzüglich die mathematischen und physischen und insbesondere die Sternkunde schätzte, und auf eine glänzende Weise unterstützte; aber seine Unterthanen verehrten zugleich in ihm den weisen Gesetzgeber, den Stifter und Beförderer einer Menge ganz vortrefflicher Landes-Einrichtungen. Unter ihm wurde der wichtige Successionsrezefs von 1791 zwischen den 4 Gothaer Speciallinien verabredet und geschlossen. Jetzt regiert sein Sohn, Herzog *August*, ein Fürst von ausgezeichnetem Geiste und seltenen Kenntnissen, von hoher Gerechtigkeitsliebe und regem Sinne für alles Schöne und Gute. Der Wohlstand seiner Lande zu einer Zeit, wo die drohendsten Gefahren sie umgaben, und grofse Opfer ihnen auferlegt wurden, ist sein schönstes Lob. Er sah sich genöthigt mit den übrigen Fürsten seines Hauses dem Drange der Umstände nachzugeben und sich an den Rheinischen Bund 1806 anzuschliefsen. Doch kaum hatte die Schlacht bei Leipzig Teutschland die Freiheit gegeben, als er in dem nämlichen Monate zu den Verbündeten übertrat, und nachher mit allen übrigen Sächsischen Häusern zum Teutschen Bunde trat.

Digitized by Google

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Länder des Herzogs von Gotha haben einen Flächeninhalt von 54,75 □ Meilen mit einer Bevölkerung von 190,100 Einw., nach folgender Berechnung:

	□ Meilen	Einwohn.
Das Fürstenthum Gotha	28	82,000
Das Fürstenthum Altenburg	25,50	104,000
Ein Drittel des Amts Römhild in Henneberg	1,25	4,100
	54,75	190,100

1791 waren in Gotha 81,359, in Altenburg 98,785 und in Römhild 3,487 Individuen gezählt.

Das Land hat überhaupt 15½ Städte, 10½ Flecken, 410 Dörfer und 40,429 Feuerstellen. Das Fürstenthum Gotha ist in 12 herzogliche Aemter eingetheilt, und zählt 35 adeliche Gerichte, Altenburg dagegen in 3 Kreise: den Altenburgischen Kreis, den Saalkreis und den Eisenberger Kreis und hat 7 Aemter und 150 adeliche Gerichte. Die Einkünfte sämmtlicher herzogl. Lande werden von den Statistikern zu 1,500,000 Guld., obgleich sehr willkührlich angegeben.

Die Einwohner, ein thätiges, lebhaftes Volk von aufgeweckterm Geiste, bekennen sich gröfstentheils zur lutherischen Religion. Das Fürstenthum Gotha hat 124 Pfarreien nebst 58 Filialen und eingepfarrten Dörfern, welche unter 9 Superintendenturen vertheilt sind. — Die 240 Kirchen im Fürstenthume Altenburg sind in 5 Superintendenturen vertheilt, und stehen unter einem Generalsuperintendenten zu Altenburg.

Das Militär besteht aus ungefähr 2,500 Mann; nämlich einer Leibgarde zu Pferde, die aber gewöhnlich unberitten ist, einem Feld-Infanterie-Regimente, und 2 Milizregimentern zu Gotha und Altenburg, nebst einer schwachen Invaliden-Besatzung auf der Leuchtenburg. Im Kriege von 1815 stellt Sachsen-Gotha 1,600 Mann ohne Landwehr.

Digitized by Google

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Der Herzog, welcher gemeinschaftlich mit den übrigen Sächsischen herzoglichen Häusern bei der Teutschen Bundesversammlung die zwölfte Stelle einnimmt, im Plenum aber eine eigene Stimme führt, hat die bisherige ständische Verfassung unverändert gelassen. Die Landstände concurriren bei der Besteuerung und werden in wichtigen Landes-Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Jedes der beiden Herzogthümer Gotha und Altenburg, hat seine besondere Verfassung, seine besonderen Gesetze und sein besonderes ständisches Corpus.

Die Stände von Gotha bestehen aus drei Classen:

1) Den *Grafen* und *Herren*, nämlich a) den Fürsten von Schwarzburg, wegen der unteren Grafschaft Gleichen; und b) den Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Langenburg, wegen der oberen Grafschaft Gleichen;

2) der Ritterschaft;

3) den canzleisässigen Städten Gotha und Waltershausen.

Der Herzog beruft, nach eigenem Ermessen, die Stände, oder eine, regelmäfsig bestehende, Deputation derselben. Die letztere in jedem Jahre.

Die Landschaft des Herzogthums Altenburg besteht aus der Ritterschaft und den Städten Altenburg, Cahla und Eisenberg, und hält ihre Landtage, oder ein Ausschufs derselben seine Ausschufstage, zu Altenburg auf Zusammenberufung des Herzogs. Jede der beiden Landschaften hat einen Syndicus oder Agenten.

Der Herzog hat die Landeshoheit über Ober- und Untergleichen, worin sich Schwarzburg und Hohenlohe theilen.

Der Regent wird mit dem 18ten Jahre volljährig. Mit den Häusern Meiningen und Coburg verbindet ihn der sogenannte Nexus Gothanus, und im Betreff der Erbfolge in den 4 Gothaer Speciallinien dient der Römhilder Rezefs vom 28 Jul. 1791 zur Norm. — Der Titel des Herzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meifsen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark

Digitized by Google

und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna. Letztere Titulatur führt das Haus Gotha allein wegen der im Jahre 1677 erkauften Herrschaft Tonna, die jetzt ein Amt im Fürstenthume Gotha bildet.

Das Wappen, welches Gotha mit den übrigen herzoglich Sächsischen Häusern gemeinschaftlich hat, besteht aus einem Mittelschilde und 19 Feldern. Der Mittelschild enthält 5 schwarze Balken in Gold mit einem dadurch gezogenen grünen Rautenkranze wegen Sachsen. Das 1ste Feld zeigt einen mit Silber und Roth acht Mal gestreiften, goldgekrönten Löwen in Blau wegen Thüringen; das 2te acht goldene Lilienstäbe, die aus einem silbernen Schilde hervorgehen, kreuzweise gelegt in Roth wegen Cleve; das 3te einen schwarzen Löwen mit doppeltem Schwanze in Gold wegen Meifsen; das 4te einen schwarzen Löwen mit einfachem Schwanze in Gold wegen Jülich; das 5te einen rothen, blau gekrönten Löwen in Silber wegen Berg; das 6te und 8te einen ausgebreiteten goldenen einköpfigen Adler in Blau, und einen goldenen ungekrönten Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Schwarz wegen der Pfalz Sachsen; das 7te zwei aufgerichtete blaue Balken in Gold wegen der Mark Landsberg; das 9te einen schwarzen, mit rothen Rosenblättern umgebenen, und roth gekrönten Löwen in Gold wegen Orlamünde; das 10te drei blaue Queerbalken in Silber wegen Eisenberg; das 11te einen silbernen Löwen in Blau wegen Tonna; das 12te eine rothe Rose mit goldenem Saume und grünen Blättern in Silber wegen Altenburg: das 13te ist roth wegen der Regalien; das 14te hat drei halbe rothe Schröterhörner in Silber wegen Brehna; das 15te drei rothe und silberne Schachreihen in Gold wegen Mark; das 16te einen goldenen Scepter in Roth wegen Coburg; das 17te eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel in Gold wegen Henneberg; das 18te einen silbernen goldgekrönten Löwen in Blau wegen Heldburg und das 19te drei rothe Sparren übereinander in Silber wegen Ravensberg. Der Hauptschild trägt 6 Helme, wovon drei gekrönt sind, die Helmdecken sind Gold und Roth.

Der Hofstaat des Herzogs besteht aus dem Oberkammerherrn, den Kammerherren, der Hofgeistlichkeit, den Leib- und Hofärzten einem Oberhofmarschall, Hausmarschall, Oberschenk, Schlofshauptmann und mehreren Hofcavaliers, einem Oberstallmeister u. s. w. — Die regie-

rende, die verwitwete Herzogin und die Prinzessin Tochter haben einen besonderen Hofstaat.

Die Hofangelegenheiten mit der Hofökonomie werden von dem Oberkammerherrn und dem Oberhofmarschallamte besorgt.

V.

STAATSVERWALTUNG.

Das höchste Staatscollegium für sämmtliche herzoglichen Lande ist das geheime Ministerium oder das Geheimeraths-Collegium, welches zu Gotha seinen ordentlichen Sitz hat. Die Anzahl der Glieder desselben ist nicht bestimmt. Sie erstatten dem Herzoge unmittelbaren mündlichen Vortrag über alle Sachen, welche theils von der obersten Landesbehörde, theils in auswärtigen Angelegenheiten, theils von Supplicanten bei dem Herzoge eingehen, und bilden den Vereinigungspunct für die ganze Verwaltung in allen ihren Zweigen. Die Expedition der Geschäfte und die Correspondenz wird durch die geheime Canzlei besorgt, welche unmittelbar von dem geheimen Ministerium abhängt, so wie auch das geheime Archiv ebenfalls unter deren Oberaufsicht steht.

Landescollegien und untergeordnete Behörden sind:

A. *Für das Herzogthum Gotha und das gemeinschaftliche Amt Römhild.*

1) Die Landesregierung zu Gotha, wobei ein Canzler, Vicecanzler und Räthe, nebst Regierungs-Canzlei. Die Landesregierung hat die oberste Leitung des Justiz-, Polizei-, Vormundschafts- und Lehns-Wesens. Ihr untergeordnet sind: die Canzleien der Fürsten von Schwarzburg und Hohenlohe in den beiden Gleichen, die Aemter, die Magistrate in den schriftsässigen Städten, die adelichen Gerichte, die Polizeibeamten, so wie die Gensd'armerie, die herzogliche Commission der für beide Herzogthümer errichteten Witwen-Societät und das Collegium medicum zu Gotha.

2) Das Oberconsistorium zu Gotha, wobei ein Präsident und zwei geistliche und zwei weltliche Oberconsisto-

Digitized by Google

rialräthe, nebst den zur Canzlei gehörigen Personen angestellt sind. Demselben sind, aufser der Hofgeistlichkeit und dem General-Superintendenten (dieser, so wie der Oberhofprediger sind Glieder des Collegii) das geistliche Untergericht, das Gymnasium illustre zu Gotha und das Schullehrer-Seminarium daselbst, wie auch die Superintendenturen mit den geistlichen Inspectionen, geistlichen Untergerichten und den Schulen im ganzen Lande untergeordnet.

3) Das Kammercollegium zu Gotha, aus einem Präsidenten und mehreren Räthen bestehend, leitet die Finanz-Angelegenheiten und die Erhebung der sogenannten Ordinär-Steuer. Unter demselben stehen sämmtliche herrschaftliche Forsten (welche in 4 Förstämter getheilt sind), die Kammergüter, die Zinsen-, Zoll- und in obiger Hinsicht die Steuereinnahme; ferner die Berg- und Schmelzwerke, das Münzamt, die Postämter, der Chausséebau u. s. w.

4) Das Obersteuer-Collegium, aus einem Director, einem ritterschaftlichen und einem städtischen Steuer-Obereinnehmer und einem herzogl. Assessor bestehend, nebst den zur Canzlei gehörigen Personen, verwaltet den wichtigsten Theil der Steuererhebung und die Landescasse. Unter ihm stehen die Steuereinnehmer im ganzen Lande.

B. *Für das Herzogthum Altenburg.*

5—8) Dieselben Collegien, wie für das Herzogthum Gotha, die Landesregierung, das Consistorium, das Kammer-Collegium und Ober-Steuercollegium, mit ähnlicher Einrichtung und Geschäftskreis, haben in der Hauptstadt Altenburg ihren Sitz. Die Landesregierung vertritt zugleich in manchen, z. B. landschaftl. Angelegenheiten theilweise die Stelle des zu Gotha residirenden geheimen Ministerii. — Unter dem Kammer-Collegio steht das ganze Bauwesen. — Das Obersteuer-Collegium besteht aufser dem Director und einem Steuer-Obereinnehmer von Seiten der Kammer, aus drei ritterschaftlichen und vier städtischen Steuer-Obereinnehmern von Seiten der drei Kreise und drei Kreisstädte, und versammelt sich jährlich mehrere Male zum Steuer-Convent.

9) Das aus 3 Räthen bestehende *Kriegs-Collegium* zu Gotha, welches alle in die militärische Oekonomie und in die übrigen Militärzweige eingreifende Gegenstände, und unter Concurrenz der Civilbehörden die Conscription, die Recruten-Aushebung u. s. w. in beiden Fürstenthümern besorgt.

Digitized by Google

Das Schulwesen befindet sich, zum Theil schon seit Herzog Ernst dem Frommen in musterhaftem Zustande. Die Wissenschaften und Künste genieſsen eines groſsmüthigen Schutzes. Die Gesammtakademie zu Jena wird kräftig unterstützt. Die beiden Gymnasien zu Gotha und Altenburg zeichnen sich aus; ersteres ist auch im Auslande rühmlichst bekannt. Andere Beweise von der Beförderung der Wissenschaften sind: das Münzcabinet (welches in antiken Münzen mit den vorzüglichsten Sammlungen gleichen Rang behauptet), die Sternwarte auf dem Seeberge, der Antikensaal und die herzogliche Bibliothek. — Das Armenwesen ist vielleicht nirgends zweckmäſsiger organisirt, als in dem Herzogthume Altenburg. Die Armenhäuser sind zugleich Arbeitshäuser und die Armen werden nicht nur gegen Noth, sondern auch gegen Müssiggang geschützt.

In Gotha und Altenburg giebt es adeliche Fräuleinsstifter für minder begüterte Fräuleins, wovon das letztere auch zugleich ein Erziehungs-Institut für junge adeliche Frauenzimmer ist.

Digitized by Google

SASCHEN-MEININGEN.

I.

GENEALOGIE.

Herzog: Bernhard Erich Freund, geb. 17. Dec. 1800, folgt seinem Vater unter mütterlicher Vormundschaft und Landesadministration 24. Dec. 1803.

Geschwister: 1) Adelheid Louise Therese Karoline Amalie, geb. 13. Aug. 1792; 2) Ida, geb. 25. Jun. 1794; 3) Prinzessin, todtgeb. 16. Oct. 1796.

Aeltern: Georg (Friedrich Karl) geb. 4. Feb. 1761, folgte mit seinem älteren Bruder Karl dem Vater 27. Jan. 1763 unter mütterlicher Vormundschaft, trat in die Mitregentschaft 4. Feb. 1781, wird alleiniger Regent 21. Jul. 1782, gest. 24. Dec. 1803, verm. 27. Nov. 1782, mit Louise Eleonore, Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg, geb. 11. Aug. 1763, Vormünderin und Landesregentin.

Vaters-Geschwister: 1) Marie Charlotte Amalie geb. 11. Sept. 1751, verwitw. Herzogin v. Sachsen-Coburg; 2) Wilhelmine Louise Christiane, geb. 6. Aug. 1752, gest. 3. Jun. 1805. Landgräfin von Hessen Philippsthal Bachfeld. 3) Elisabeth Sophie Philippine Henriette, geb. 11. Sept. 1753, gest. 2. Feb. 1754. 4) August Friedrich Karl Wilhelm, als Herzog blofs Karl, geb. 19. Nov. 1754, folgt mit seinem Bruder unter mütterlicher Vormundschaft

Digitized by Google

27. Jan. 1763, wird Regent 19. Nov. 1775, gest. 21. Jul. 1782, verm. 5. Jun. 1780 mit LOUISE, Prinzessin von Stolberg-Geudern, geb. 13. Oct 1764 (ihr zweiter Gemahl ist der Herzog Eugen von Württemberg) 5) FRIEDRICH FRANZ ERNST LUDWIG, geb. 16. März 1756, gest. 25. März 1761. 6) FRIEDRICH WILHELM, geb. 18. Nov. 1757, gest. 13. Apr. 1758. 7) AUGUSTE AMALIE KAROLINE LOUISE, geb. 4. März 1762, gest. 28. Mai 1798. Fürstin von Karlolath Beuthen.

Vaters-Halbgeschwister: 8) PHILIPPINE ANTONIE, geb. 1. Aug. 1712, gest. 21. Jan. 1785. 9) PHILIPPINE ELISABETH, geb. 10. Sept. 1713, gest. 18. Mai 1781. 10) LOUISE PHILIPPINE, geb. 10. Oct. 1714, gest. 25. Oct. 1771. 11) PHILIPPINE WILHELMINE, geb. 11. Dec. 1715, gest. 16. Nov. 1718. 12) BERNHARD ERNST, geb. 14. Dec. 1716, gest. 14. Jun. 1778. 13) ANTON AUGUST, geb. 29. Dec. 1717, gest. 19. Sept. 1768. 14) SOPHIE WILHELMINE, geb. 23. Feb. 1719, gest. 24 Nov 1723. 15) KARL LUDWIG, geb. 30. Oct. 1721, gest. 30. Mai 1727. 16) CHRISTINE FRIEDERIKE, geb. 13. Dec. 1722, gest. 27. Oct. 1723. 17) FRIEDRICH FERDINAND, geb. 12. März. 1725, gest. 27. Jun. 1725.

Grofsältern: ANTON ULRICH, geb. 22. Oct. 1687, wurde nach dem Tode seiner Brüder ERNST LUDWIG 1724 und FRIEDRICH WILHELM 1746 alleiniger Regent, war auch seit 1746 des Ernestinischen Hauses Senior, hielt sich aber meistens aufserhalb Landes auf und starb zu Frankfurt am Main 27. Jan. 1763, verm. 1) im Jahre 1711 mit PHILIPPINE ELISABETH HENRIETTE CÄSARIA, eines Hess. Hauptmanns aus Cassel Tochter, geb. 11. März 1686 und sammt ihren Kindern, wiewohl mit Protestation der Sächsischen Agnaten in den Fürstenstand erhoben, doch wurden ihre Kinder durch den Reichsschlufs vom 24. Jul. 1747 für successionsunfähig erklärt, gest. 14. Aug. 1744. 2) 26. Sept. 1750 mit CHARLOTTE AMALIE, Prinzessin von Hessen-Philippsthal, geb. 10. Aug. 1730, gest. 7 Sept. 1801, war Obervormünderin und Mitregentin.

Digitized by Google

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die herzoglich Meiningschen Länder machen einen Theil der ehemaligen Grafschaft Henneberg aus, welche 1583 nach Erlöschung des Mannsstammes der gefürsteten Grafen von Henneberg, gröfstentheils an das Haus Sachsen kam, mit welchem im Jahr 1554 jene Grafen von Henneberg eine Erbverbrüderung errichtet hatten. Die Herzoge von Sachsen - Meiningen besitzen zwar, aufser ihrem Antheile an der, bis auf die neueste Zeit sogenannten Grafschaft-Henneberg, auch einen Theil der Pflege Coburg; allein auch Coburg, welches ehedem die *neue Herrschaft Henneberg* genannt wurde, gehörte dem alten Geschlechte der Grafen von Henneberg, und kam erst 1347 durch die Vermählung des Markgrafen zu Meifsen, Friedrich's des Strengen, mit der Gräfin Catharina von Henneberg an das Haus Sachsen — Die gegenwärtigen Besitzungen der Herzoge von Sachsen - Meiningen, kamen zuerst an die Alt - Coburgische Linie, nachher an Altenburg, und, als die Altenburgische Linie ausstarb, an Ernst den Frommen von Gotha, dessen dritter Sohn *Bernhard* der Stifter der Meiningschen Linie wurde. Bernhard besafs anfänglich nur Meiningen, Mafsfeld, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen und Salzungen: als aber sein Bruder Albrecht, der in der Theilung Coburg erhalten hatte, 1699 ohne Nachkommen starb, erbte Bernhard einen Theil der Verlassenschaft. Unter seinen Söhnen wurden die Besitzungen noch vergröfsert, als 1710 die Römhild'sche Linie mit ihrem Stifter Heinrich, dem vierten Sohne Ernst's des Frommen, ausstarb, und dessen Landesantheil unter Meiningen, Gotha, Saalfeld und Hildburghausen vertheilt wurde. Die Coburgische, wie auch die Römhildische Erbschaft verursachten langwierige Streitigkeiten unter den Agnaten, die eigentlich nie beigelegt wurden; sie betrafen vorzüglich die Stimme auf dem Reichstage.

Bernhard hinterliefs drei Söhne, von denen der jüngere *Anton Ulrich* sein Geschlecht fortpflanzte. Die erste Ehe des Herzogs wurde nicht für standesmäfsig anerkannt und die in derselben erzeugten Kinder sind sämmtlich ohne Nachkommenschaft verstorben. Seine zweite Ge-

mahlin Charlotte Amalie, war eine Prinzessin von Hessen-Philippsthal. Obgleich Anton Ulrich bei der Vermählung bereits 63 Jahr alt war, so erzeugte er doch in dieser Ehe noch sieben Kinder, von denen ihm zwei Söhne, *Karl* und *Georg*, unter mütterlicher Vormundschaft succedirten. Der Herzog *Karl* starb 1782, und Herzog *Georg*, der bisher gemeinschaftlich mit ihm regiert hatte, wurde nun alleiniger Regent. Er führte zuerst, den 9. December 1800, das Recht der Erstgeburt ein, da sonst in dieser Linie die gemeinschaftliche Regierung Statt fand, im Fall mehrere Prinzen vorhanden waren. Bei seinem 1803 erfolgten Tode succedirte ihm sein dreijähriger Sohn, *Bernhard Erich Freund*, über welchen die Herzogin Mutter die Vormundschaft führt. Sie trat, in Gemeinschaft mit den anderen Herzogen von Sachsen, dem Rheinbunde bei. Im Jahre 1808 d. d. 20. Junius schloſs sie mit Würzburg einen Staatsvertrag, dem zu Folge die beiderseitigen Ganerbschaften aufgehoben und die Gränzen beider Staaten durch einige wechselseitige Abtretungen genau bestimmt wurden. Von Sächsischer Seite wurde abgetreten: der Antheil an Willmars und Trappstadt und die Orte Sondheim im Grabfelde und Gollmuthhausen; die Hoheitsansprüche auf Rothhausen, die Wüstung Uttenhausen, die drei Sölden zu Sternberg und die Riedmühle bei Königshofen. Würzburg trat dagegen ab die Souveränetät über Walldorf mit Breuberg, Bibra mit dem Hofe Aroldshausen, den Hof Ruprechts und Nordheim: ingleichen an Gotha und Meiningen, als Besitzer der Herrschaft Römhild, die Souveränetät über Wolfmanshausen; den ritterschaftlichen Antheil an Berkach, die Hoheitsrechte über dieses Dorf, und den Ort Gleicherwiesen. Im October 1813 verliefs sie mit den übrigen Fürsten ihres Hauses den Rheinischen Bund und trat zu der Sache der Verbündeten. 1815 erfolgte die Aufnahme der Meiningenschen Länder in den Teutschen Bund.

Digitized by Google

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Der Flächeninhalt beträgt, mit Einschlusse des, mit Gotha gemeinschaftlichen, Amts Römhild 18,22, nach Walch 20 □ Meilen mit 6 Städten, 11 Marktflecken, 200 Dörfern und Ortschaften, 10,410 Häusern, 13,258 Haushaltungen und 56,269 Bewohnern. Davon kommen auf das Oberland 4,98 □ Meilen mit 2 Städten, 4 Marktflecken, 2,574 Häuser, 3,498 Haushaltungen und 15,626 Einwohner, auf das Unterland aber 13,24 □ Meilen mit 4 Städten, 7 Marktflecken, 7,836 Häusern, 9,760 Haushaltungen und 40,643 Einwohnern Die Einkünfte werden auf 350,000 Gulden geschätzt. Das stehende Militär beläuft sich auf 300 Mann. Im Kriege von 1815 wurden 600 Mann gestellt.

Die Einwohner, welche das lutherische Bekenntniſs angenommen haben, sind ein ungemein betriebsames Volk; die Bürger des Städtchens Sonneberg treiben mit Holzwaaren, Spiegeln und Rechnentafeln einen Handel, der allein dem Lande einen Gewinn von 126,000 Gulden einträgt. — Die Waldungen, unter 3 Oberforste getheilt, sind sehr ansehnlich und die Hauptquelle der fürstl. Einkünfte.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Die herzoglich Sachsen-Meiningenschen Länder haben mit den Fürsten der Ernestinischen Linie gemeinschaftlich die zwölfte Stelle in der Bundesversammlung, im Plenum aber führt der Herzog eine eigene Stimme.

Das Land hat Stände, welche bei Besteuerung und über Tilgung der Staatsschuld zu Rathe gezogen werden. Diese Stände bestehen aus den adelichen und anderen Rittergutsbesitzern und den Deputirten der Städte Meiningen, Wasungen und Römhild. Ihre Verfassung beruht auf Verträgen, die sich zum Theil noch von den Grafen von

Digitized by Google

Henneberg herschreiben. — Der Souverän übt die Hoheitsrechte über alle ritterschaftlichen Güter, und die oberste Militär- und Polizeigewalt. Durch den Vertrag mit Würzburg sind einige, ehedem unmittelbare Reichsrittergüter des Rittercantons Rhön und Werra unter die Landeshoheit von Meiningen gekommen, wofür letzteres auch einen verhältnifsmäfsigen Antheil an den Schulden und Pensionen des gedachten Cantons übernommen hat.

Das Haus Meiningen setzt, seiner mütterlichen Abstammung wegen, dem gemeinschaftlichen Sächsischen Titel noch hinzu: „Graf von Sayn und Wittgenstein.“ — Das Wappen ist das herzoglich Sächsische.

Zu bemerken ist noch, dafs der Besitzer von Würzburg, welcher alt-hergebrachte lehenherrliche Rechte auf Stadt, Schlofs und Amt Meiningen, auf das Dorf Jüchsen und das Haus Hutsberg besafs, in dem oben erwähnten Staatsvertrage vom 20. Junius 1808 zwar auf diese lehenherrlichen Rechte Verzicht geleistet, sich jedoch, nach Erlöschung des herzoglichen und königlich Sächsischen Mannsstammes, das Successionsrecht auf jene Besitzungen in Gemäfsheit des Vertrags vom 19ten Julius 1586 vorbehalten hat.

Der Hofstaat besteht gewöhnlich aus einem Obermarschall, Hofmarschall, Oberjägermeister, Schlofshauptmann, Oberstallmeister und Reisestallmeister.

Das geheime Raths-Collegium besteht aus vier wirklichen geheimen Räthen, von denen der eine Viceconsistorial-Präsident und ein anderer Regierungs-Canzler ist. Die Regierung ist ein Justiz-Collegium und zugleich der Lehenhof; auch ressortirt von derselben eine Oberpolizei-Commission. Alle Aemter, wie auch die adelichen Gerichte, sind der Regierung unmittelbar untergeordnet, an welche sie Bericht erstatten. Die geistlichen Angelegenheiten werden durch das Consistorium geleitet, welches auch die Inspection über die Schulen und das Armenwesen ausübt. Die Kammer besorgt die Domänen und Regalien, das Oberforstamt die Forstsachen, die landschaftliche Steuer- und Cassendeputation die Steuersachen, die Bausachen gehören vor das Bauamt, und das Bergwesen vor die Berg- und Hütteninspection Für die militärischen Angelegenheiten ist eine eigene Kriegscommission nieder-

Digitized by Google

gesetzt. Aufserdem besteht eine Oberökonomie-Commission für die Verbesserung des Landbaues, welche 1792 errichtet ist, eine Almosen-Commission zu Meiningen.

Das ganze Land zerfällt in 11 Aemter, wovon 8 auf das Unterland und 3 auf das Oberland kommen. Die Pfarren und Schulen sind unter 7 Superintendenturen vertheilt. Man zählt 57 Mutter-, 30 Tochterkirchen und 105 Schullehrer. Zu Meiningen ist ein Lyceum, zu Dreifsigacker eine Forstakademie zu Bildung junger Forstmänner.

Die Residenz des Hofes und der Sitz der Collegien ist zu Meiningen, wo sich auch das Gesammtarchiv der gefürsteten Grafschaft Henneberg befindet.

D. SACHSEN-HILDBURGHAUSEN.

I.

GENEALOGIE.

Herzog: Friedrich, geb. 29. Apr. 1763, folgt seinem Vater Herzog Ernst Friedrich Karl unter Vormundschaft seines Grofsoheims, des Prinzen Joseph 13. Sept. 1780, überläfst demselben bei erlangter Volljährigkeit 29. Apr. 1784 die Landesregierung bis an dessen Tod 4. Jan. 1787, übernimmt sodann die Regierung selbst und tritt 1806 zum Rheinischen Bunde, von welchem er sich im Oct. 1813 trennt, war bis 1806 k. k. Gen. Feld-Marsch. Lieut., quittirte und wurde kön. Baierischer Gen. Lieut. der Inf.; Ritter des St. Huber. Ord., verm. 3. Sept. 1785 mit Charlotte Georgine Louise Friederike, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, geb. 17. Nov. 1769, (welche nach erlangter grofsherzogl. Würde ihres Vaters das Prädicat Hoheit angenommen hat).

Kinder: 1) Joseph Georg Karl Friedrich, geb. 12. Jun. und gest. 29. Jul. 1786. 2) Katharine Charlotte Georgine Friederike Louise Sophie Therese, geb. 17. Jun. 1787, ihr Gemahl Paul, Prinz von Württemberg. 3) Charlotte Auguste, geb. und gest. 29. Jul. 1788. 4) Joseph Georg Friedrich Ernst Karl, geb. 27. Aug. 1789, Erbprinz, königl. Preufs. Major. 5) Louise Friederike Marie Karoline Auguste Christiane, geb. 18. Jan. und gest. 25. März 1791. 6) Therese Charlotte Louise

FRIEDERIKE AMALIE, geb. 8. Jul. 1792, Kronprinzessin von Baiern. 7) CHARLOTTE LOUISE FRIEDERIKE AMALIE ALEXANDRINE, geb. 28. Jan. 1794, Herzogin von Nassau. 8) FRANZ FRIEDRICH KARL LUDWIG GEORG HEINRICH, geb. 13. Apr. 1795, gest. 30. Mai 1800. 9) GEORG KARL FRIEDRICH, geb. 24. Jul. 1796, k. k. Oberlieut. 10) FRIEDRICH WILHELM KARL JOSEPH LUDWIG GEORG, geb. 4. Oct. 1801, kön. Baier. Unterlieut. 11) MAXIMILIAN KARL ADOLF HEINRICH, geb. 19. Febr. und gest. 29. März 1803. 12) EDUARD KARL WILHELM CHRISTIAN, geb. 3. Jul. 1804, kön. Baier. Unterlieut.

Geschwister: 1) ERNESTINE FRIEDERIKE SOPHIE, geb. 22. Febr. 1760, gest. 28. Oct. 1776, Herzogin von Coburg. 2) CHRISTIANE SOPHIE KAROLINE, geb. 4. Dec. 1761, gest. 10. Jan. 1790. Gemahl: ihr Oheim FRIEDRICH WILHELM EUGEN, Prinz von Sachsen-Hildburghausen.

Halb-Geschwister: 1) FRIEDERIKE SOPHIE JULIANE KAROLINE, geb. 5. Dec. 1755, gest. 20. Jan. 1756. 2) FRIEDERIKE SOPHIE MARIE KAROLINE, geb. 4. und gest. 16. Oct. 1757.

Aeltern: ERNST FRIEDRICH KARL, geb. 10. Jun. 1727, folgt seinem Vater 13. Aug. 1745 unter mütterlicher Vormundschaft, trat 8. Jul. 1748 die Regierung an, gest. 22. Sept. 1780; verm. 1) 1. Oct. 1749 mit LOUISE, Prinzessin von Dänemark, geb. 19. Oct. 1726, gest. 8. Aug. 1756; 2) 20. Jan. 1757 mit CHRISTIANE SOPHIE CHARLOTTE, Prinzessin von Brandenburg-Bayreuth, geb. 15. Oct. 1733, gest. 8. Oct. 1757; 3) 1. Jul. 1758 mit ERNESTINE AUGUSTE SOPHIE, Prinzessin von Sachsen-Weimar, geb. 5. Jan. 1740, gest. 10. Jun. 1786.

Vaters-Geschwister: 1) FRIEDRICH AUGUST ALBERT, geb. 8. Aug. 1728, gest. 14. Jun. 1735. 2) FRIEDRICH WILHELM EUGEN, geb. 8. Oct. 1730, Dän. Gen. Lieut., gest. 6. Dec. 1795, verm. 13. März 1778 mit CHRISTIANE SOPHIE KAROLINE, seiner Nichte, geb. 4. Dec. 1761, gest. 10. Jan. 1790. 3) SOPHIE AMALIE KAROLINE, geb. 21. Jul. 1732, gest. 19. Jun. 1799, Fürstin von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen.

Grofs-Aeltern: ERNST FRIEDRICH II., geb. 17. Dec. 1707, folgte seinem Vater ERNST FRIEDRICH I. 9. März 1724

unter mütterlicher Vormundschaft, wurde Regent 17. Dec. 1728, gest. 13. Aug. 1745; verm. 19. Jun. 1769 mit KAROLINE, Gräfin von Erbach-Fürstenau, geb. 29. Sept. 1700, gest. 7. Mai 1758.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Linie Sachsen-Hildburghausen besitzt einen kleinen Theil der Grafschaft Henneberg und einen Theil des Fürstenthums Coburg. Den Namen hat sie von der Residenzstadt Hildburghausen angenommen, welche, so wie Heldburg, von dem Fränkischen Könige Childebert, dem Sohne Clodwig's erbaut seyn soll. Die Stadt gehörte ehedem zur Pflege Coburg, und kam nebst Heldburg, Eisfeld und Königsberg durch Heirath von Henneberg ab an die Burggrafen von Nürnberg, und von diesen späterhin, wiederum durch Heirath, an das Haus Meifsen. In der Theilung zwischen Ernst und Albert fielen diese Besitzungen dem ersten zu. Ein besonderes Fürstenthum wurden sie erst unter *Ernst*, dem sechsten Sohne Herzogs Ernst des Frommen, welcher zu seinem Antheil Eisfeld, Heldburg, Hildburghausen, Veilsdorf und das später gegen vier, zum Amte Behrungen gehörige, Dörfer vertauschte Amt Schalkau erhielt und 1678 Besitz davon nahm; 1683 erhielt er durch einen Vergleich mit seinem Bruder Friedrich von Gotha noch Stadt und Amt Königsberg, welches sein Bruder Heinrich von Römhild bisher besessen hatte. Er hatte Anfangs seine Residenz in Heldburg, von wo er sie nach Hildburghausen verlegte. 1685 den 27. Mai legte er den Grund zu seinem Residenzschlosse in Hildburghausen, und vollendete auch den Bau desselben.

Ernst war ein tapferer Krieger, der sich in den Niederländischen Feldzügen und bei der Entsetzung des belagerten Wiens auszeichnete. Mit seinen Brüdern und Vettern lebte er, der Coburg'schen und Römhild'schen Erbschaft wegen, nicht im besten Vernehmen. Von Coburg erhielt er das Amt Sonnefeld, und von dem Römhild'schen Antheil die Kellerei Behrungen, die Echterischen Lehne und den Hof Militz. Da er die Primogenitur in seinem

Hause eingeführt hatte, so folgte ihm nach seinem Tode (1715) sein ältester Sohn, *Ernst Friedrich I.*, kaiserlicher General-Feld-Marschall-Lieutenant und General-Lieutenant im Dienste der General-Staaten von Holland. Dieser hat die Neustadt Hildburghausen zum Theil durch Französische Flüchtlinge angelegt und bis 1724 regiert.

Ernst Friedrich II. succedirte ihm unter Vormundschaft seiner Mutter, einer Gräfin von Erbach, trat 1728 selbst die Regierung an und war kaiserlicher und Kurpfälzischer General-Feldzeugmeister. Nach seinem 1745 erfolgten Tode folgte ihm sein Sohn Ernst Friedrich Karl, bis 1748 unter Vormundschaft der Mutter Karoline, geborenen Gräfin von Erbach-Fürstenau. Ernst Friedrich Karl vermählte sich in erster Ehe mit einer Tochter des Königs Christian VI. von Dänemark und wurde Dänischer General der Infanterie. Seine zweite Gemahlin war eine Prinzessin von Brandenburg-Bayreuth, und die dritte eine Prinzessin von Weimar. Eine Frucht der letzteren Ehe ist der jetzt regierende Herzog *Friedrich*. Dieser succedirte 1780 seinem Vater, unter Vormundschaft seines Ur-Grofs-Oheims, des Prinzen Joseph Friedrich († 1787), welchem er auch, ungeachtet der am 29. Apr. 1784 mit seinem 21sten Jahre erlangten Volljährigkeit die fernere Regierung in seinem Namen, bis zu dessen Absterben, mit kaiserlicher Genehmigung freiwillig überlassen hatte. Er übernahm daher erst 1787 selbst die Regierung, welche er als ein Vater seiner Unterthanen verwaltet.

Nach dem am 15. Dec. 1806 erfolgten Beitritt des Herzogs zum Rheinbunde, schlofs derselbe am 16. Julius 1807 mit dem Grofsherzoge von Würzburg einen Staatsvertrag, dem zu Folge die Ganerbenorte: Altershausen, Holzhausen, Kleinmünster, Oberhohenried, Römershofen, Silbach, Uchenhofen, Unterhohenried, Westheim, Hellingen, Junkersdorf, Unfinden, Lentershausen, Rügheim, Uschersdorf und Berkach — zwischen beiden Staaten provisorisch so getheilt wurden, dafs die ausschliefsende Souveränetät in den genannten Orten demjenigen Souverän zufallen soll, welcher in denselben die Mehrzahl der Landesunterthanen besitzt. 1813 verliefs er den Rheinischen Bund und wurde in der Folge in den Teutschen Bund eingeführt.

Digitized by Google

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Der Flächeninhalt des Herzogthums beträgt 10,97 □ Meilen mit 33,000 Einw., wobei gerechnet wird:

	□ Meil.	Einw.
1. Der Antheil an Coburg	10,22	31,200
2. Der Antheil an Henneberg . . .	0,75	1,800

Man zählt 5 Städte, 1 Marktflecken, 121 Dörfer und 5076 Häuser, welche in 7 Aemter vertheilt sind.

Die Einwohner bekennen sich zur lutherischen Confession; doch ist die Anzahl der Reformirten auch nicht unbeträchtlich.

Die Einkünfte schätzt man auf 200,000 Gulden. Das Land hatte beträchtliche Schulden, welche sich 1771 auf 4,183,544 Gulden belaufen haben sollen; davon ist gegenwärtig der gröfsere Theil getilgt. Das Militär besteht aus 100 Mann; 1815 stellte der Herzog 400 Mann.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Das jetzige Fürstenthum Hildburghausen, oder vielmehr der herzoglich Sachsen-Hildburghausensche Antheil an der Pflege Coburg, ist seit 1815 von Neuem ein Theil des vereinigten Teutschlands. Der Herzog hat in der Bundesversammlung mit den übrigen Fürsten des Ernestinischen Hauses die zwölfte Stelle, und im Plenum eine eigene Stimme.

Die Primogenitur ist in dem Hause Hildburghausen seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts eingeführt; die Majorennität war bisher auf das 21. Jahr festgesetzt, und die Vormundschaft führt gewöhnlich die Herzogin Mutter. Die nachgebornen Prinzen erhalten Geldappanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer. Die Religion des ganzen Hauses ist die Evangelisch Lutherische; die Residenz Hildburghausen. Wappen und Titel führt das Haus mit den übrigen Sächsischen herzoglichen Häusern gleichförmig

Die Verfassung des Landes ähnelt im Ganzen der aller herzoglich Sächsischen Besitzungen. Schon unter dem 5. Aug.

Digitized by Google

1807 ertheilte der Herzog den Landständen, welche aus der Ritterschaft und den Deputirten der 5 Städte bestehen, die Versicherung, dafs sie nicht aufgehoben werden sollten. Seitdem ist denselben noch das Recht eingeräumt, dafs ein von ihnen erwählter Land- und Steuerrath in allen Abtheilungen der Landesregierung, die Justiz ausgenommen, Sitz und Stimme hat.

Das oberste Collegium des Landes ist das geheime Conseil, unter dem eigenen Vorsitze des Herzogs. Die sämmtlichen Landes-Angelegenheiten leitet unter demselben die Landesregierung, welche in 6 Deputationen zerfällt: 1) die Justiz-, 2) die Finanz-, 3) die Militär-, 4) die Kirchen- und Schulen-, 5) die Polizei- und 6) die Baudeputation. Die zur Justiz verpflichteten Mitglieder der Landesregierung machen in Justizsachen die dritte Instanz aus.

Die unteren Instanzen und die Verwaltungsbehörden bilden die Aemter und die Stadtgerichte oder Magistrate. Die Appellation geht gegenwärtig von der Landesregierung an den Schöppenstuhl zu Jena, und wird wahrscheinlich künftighin an das allgemeine Appellationsgericht der herzoglichen Sächsischen Länder gehen. Das Militär steht unter dem Stadtcommandanten von Hildburghausen.

Zu bemerken ist noch, dafs Hildburghausen sich in dem Liberationsrezesse von 1702 seiner Ansprüche an die Gesammtuniversität Jena zu Gunsten von Gotha begeben hat und von dem Nexu Gothano befreiet ist; dagegen dauern die übrigen Verhältnisse des Hauses fort, und Hildburghausen ist dem Erbfolgerezesse vom 28. Julius 1791 beigetreten.

Digitized by Google

E. SACHSEN - COBURG - SAALFELD.

I.

GENEALOGIE.

Herzog: Ernst (Anton Karl Ludwig), geb. 2. Jan. 1784, folgt seinem Vater Herzog Franz Friedrich Anton 9. Dec. 1806 in der Regierung seiner von den Franzosen besetzten Staaten, in deren Besitz er erst nach dem Tilsiter Frieden, 24. Jul. 1807, wieder eingesetzt und in den Rheinischen Bund aufgenommen wird, welchen er im Oct. 1813 verläfst und 1815 zu dem Teutschen Bunde tritt; kön. Sächs. Gen. der Cav., auch k. k. Oesterr. Gen. der Cav., kais. Russ. Gen. Lieut. und Ritter des Rautenkr., schw. und roth. Adl., St. Andr.-, Alex. Newsk.- und St. Annen-Ord., Groſskr. des Mil. Heinr. Ord.

Geschwister: 1) Sophie Friederike Karoline Louise, geb. 19. Aug. 1778, verm. 22. Febr. 1804 mit Emanuel, Grafen von Mensdorf, k. k. Gen. Maj. (leben zu Coburg). 2) Antoinette Ernestine Amalie, geb. 28. Aug. 1779, verm. Herzogin von Württemberg. 3) Juliane Henriette Ulrike, jetzt Anna Feodorowna, geb. 23. Sept. 1781, nimmt die griechische Religion an, und wird verm. mit dem Groſsfürsten Constantin von Ruſsland, St. Kath.- und Joh. Ord. Dame. (residirt seit 22. Oct. 1801 in Coburg). 4) Bruder, todtgeb. 1782. 5) Ferdinand Georg August, geb. 28. März 1785, k. k. Gen. Feld-Wachtm., Command. des Mar. Ther. Ord.; auch Ritter des Rautenkr., verm. 2. Jan. 1816 mit Antonie, Gräfin von Kohàry und dereinstigen Erbin der groſsen

Digitized by Google

Koharyschen Güter in Ungarn, deren Einkünfte jetzt auf ½ Million Gulden geschätzt werden, worauf der Herzog von dem Kaiser und König die Anwartschaft erhalten hat seitdem den Titel eines Prinzen von Coburg-Kohàry angenommen hat. 6) MARIE LOUISE VICTORIE, geb. 17. Aug. 1786, verwitw Fürstin von Leiningen. 7) MARIANE CHARLOTTE, geb. 7. Aug. 1788, gest. 22. Aug. 1794. 8) LEOPOLD GEORG CHRISTIAN FRIEDRICH, geb. 16. Dec. 1790, kais. Russ. Gen. Lieut., Ritter des Sächsischen Rautenkr., Grosskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baier. Krone, Ritter des St. Joh. roth. Adl.-, Alex. Newsk.- und Georg-Ord.; verlobt im März 1815 mit CHARLOTTE, Prinzessin von Wales, präsumtiver Erbin des Brittischen Reichs. (Jährliche Einkünfte des Ehepaars 60,000 Pf., und auf den Fall, dafs die Prinzessin früher sterben sollte, für ihn eine Annuität von 50,000 Pf.) 9) FRANZ MAXIMILIAN LUDWIG, geb. 12. Dec. 1792, gest. 3. Jan. 1793.

Aeltern: FRANZ (Friedrich Anton), geb. 15. Jul. 1750, folgt seinem Vater in der Regierung 8. Sept. 1800, gest. 9. Dec. 1806; verm. 1) 6. März 1776 mit ERNESTINE FRIEDERIKE SOPHIE, Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen, geb. 22. Febr. 1760, gest. 28. Oct. 1776; 2) 13. Jun. 1777 mit AUGUSTE KAROLINE SOPHIE, Gräfin Reufs, geb. 19. Jan. 1757, St. Kath. Ord. Dame, ist Witwe.

Vaters-Geschwister: 1) KARL WILHELM FERDINAND, geb. 21. Nov. 1751, gest. 16. Febr. 1757. 2) FRIEDERIKE JULIANE, geb. 14. und gest. 24. Sept. 1752. 3) KAROLINE ULRIKE AMALIE, geb. 19. Oct. 1753, Dechantin von Gandersheim, lebt seit 1811 nach Aufhebung des Stifts zu Coburg. 4) LUDWIG (Karl Friedrich), geb. 2. Jan. 1755, k. k. Gen. Feld-Marsch. Lieut., gest. 5. Jul. 1806. 5) FERDINAND AUGUST HEINRICH, geb. 12. Apr. 1756, gest. 8. Jul. 1758. 6) FRIEDRICH, geb. 4. März und gest. 26. Jun. 1758.

Grofsältern: ERNST FRIEDRICH, geb. 8. März 1724, folgt seinem Vater Herzog FRANZ JOSIAS 16. Sept. 1764 in der Regierung, feierte am 23. Apr. 1799 sein 50jähriges Ehejubiläum, wurde in eben dem Jahre Senior des Hauses, gest. 8. Sept. 1800, verm. 23. Apr. 1749 mit SOPHIE ANTONIE, Prinzessin von Braunschweig-Bevern, geb. 23. Jan. 1724, gest. 17. Mai 1802.

Grofsvaters-Geschwister: 1) JOHANN WILHELM, geb. 11. Mai 1726, Poln. und Kursächs. Oberst, blieb in der Schlacht bei Striegau 4. Jun. 1745. 2) ANNE SOPHIE, geb. 3. Sept. 1727, gest. 11. Oct. 1728. 3) CHRISTIAN FRANZ, geb. 25 Jan. 1730, k. k. Gen. Feld-Wachtm., Stifter des Jonathanord., aus welchem nachher der Joachimorden entstanden ist, gest. 18. Sept. 1797. 4) CHARLOTTE SOPHIE, geb. 24. Sept. 1731, gest. 2. Aug. 1810, Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin. 5) FRIEDERIKE MAGDALENE, geb. 21. Aug. 1733, gest. 29. März 1734. 6) FRIEDERIKE KAROLINE, geb. 24. Jun. 1735, gest. 18. Febr. 1791, Markgräfin von Brandenburg-Ansbach. 7) FRIEDRICH JOSIAS, geb. 26. Dec 1737, k. k. Gen. Feld-Marsch., vormals auch Reichs-General-Feld-Marschall, bekannt durch seine Siege über die Osmanen und Franzosen, Senior des Hauses, feiert sein Dienstjubiläum 6. Jan. 1805, gest. 26. Febr. 1815.

(Er war heimlich verheirathet und an die linke Hand angetrauet mit *Therese Stroffek*, seiner Silberwäscherin; aus welcher Ehe *Friedrich von Roman* (in Romanien) geboren ist, welcher vom K. K. *Franz I.* 1807 in den Oesterr. Adelstand erhoben ist, im Oesterreichischen sich angekauft und daselbst 1812 verheirathet hat.)

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Länder der herzoglich Coburg-Saalfeldschen Linie bestehen aus einem Theile der Pflege Coburg, und einem Theile des Fürstenthums Altenburg, oder der sogenannten Saalfeld'schen Landesportion und dem Henneberg'schen Amte Themar. Die Pflege Coburg, erwachsen aus einem Aggregate Teutscher königlicher Domänen und mehrerer kleiner Herrschaften, gieng in ihrem jetzigen Umfange im Anfange des 14ten Jahrhunderts von dem Brandenburg-Askanischen Hause theils durch Kauf, theils durch Heirath an den Grafen *Berthold VII.* von Henneberg-Schleusingen und dessen Sohn, *Heinrich VIII.*, 1317 über. Man nannte zu jener Zeit diese Coburgsche Pflege und mehrere andere Stücke die neue Herrschaft, im Gegensatze der ursprünglichen Hennebergschen Stammgüter. Diese sogenannte neue

Herrschaft, wovon jedoch die Pflege Coburg nur einen Theil ausmachte, vererbte Graf *Heinrich VIII.* von Henneberg auf seine drei hinterlassenen Erbtöchter, von welchen die mittlere *Catharina* die eigentliche Pflege Coburg oder den heutigen Sachsen-Saalfeldischen Antheil am Fürstenthume Coburg, die Meiningenschen Aemter Sonnenberg, Schalkau mit Rauenstein und Neuhaus, so wie das Hildburghausensche Amt Sonnefeld ihrem Gemahle *Friedrich* dem Strengen, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meifsen zubrachte, welcher sie mit den Besitzungen seines Hauses vereinigte, und durch sogenannte Pflegen oder Statthalter, die meistens ihren Sitz auf der alten Feste Coburg hatten, verwalten liefs. Auch wurde mit derselben bald nachher die vom Landgrafen *Balthasar*, einem Bruder *Friedrich* des Strengen, erheirathete Pflege Heldburg verbunden. Diese vereinigte Pflege führte auch, weil sie als eine Sächsische Gränzprovinz gegen Franken anzusehen war, den Namen Ortland zu Franken. In der Theilung der Ernestinischen und Albertinischen Linie fiel das Land der ersteren zu. Der unglückliche Kurfurst *Johann Friedrich* übergab dasselbe, vermöge eines Erbsonderungrezesses seinem Bruder, welcher auch bei dem Unfalle des Bruders in sofern noch einigermafsen glücklicher davon kam, als er seinen Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde blofs mit dem Verluste des Amts Königsberg büfste, welches K. *Karl V.*, dem bekannten Markgrafen *Albrecht* von Brandenburg-Culmbach überliefs, und welches erst in der Folge von dem Herzog *Johann Wilhelm* von Sachsen-Weimar an das Sächsische Haus zurückgebracht ist. Nach seinem Tode fiel es an die Söhne des Kurfürsten Johann Friedrich's, bei deren Theilung Johann Friedrich II., der Stifter der Altenburgschen Linie, Gotha, Coburg und Eisenach erhielt. Nach der Gefangennehmung Johann Friedrich II. wurden seinen Söhnen Johann Casimir und Johann Ernst, Coburg und Eisenach von dem Herzoge Johann Wilhelm von Weimar übergeben, wobei Coburg an den älteren kam. Da beide Brüder jedoch ohne Kinder starben, so kamen die Lande gröfstentheils an die damals blühende Altenburgsche Linie. Diese erlosch und die Erbschaft fiel an Ernst den Frommen von Gotha, dessen zweiter Sohn, Albrecht († 1699), das Fürstenthum Coburg erhielt. Der siebente Sohn, *Johann Ernst* († 1729), wurde mit einigen Aemtern des Fürstenthums Altenburg, der Saalfeld'schen Landesportion, abgefunden. Letzterer ist der Stifter der *Saalfeld'schen* Linie und der Stammvater

der jetzigen Herzoge von Coburg-Saalfeld. Als nämlich sein Bruder Albrecht ohne Kinder starb, erhielt er den Mitbesitz der erledigten Coburgschen Länder, wovon endlich nach einem langwierigen Streite, dessen Ausgang er aber nicht erlebte, Stadt und Amt Coburg mit dem Gerichte Neustadt an seine beiden hinterlassenen Söhne abgetreten wurden, daher auch der Name Coburg-Saalfeld. Bei dem Aussterben der Römhild'schen Linie erhielt er gleichfalls einen Antheil.

Ehe die Saalfeld'sche Landesportion ein Bestandtheil des Fürstenthums Altenburg wurde, hat sie mehreren Herren gehört. So besafsen die Grafen von Schwarzburg die Stadt Saalfeld, welche sie 1389 an die Markgrafen von Meifsen verkauften. — Die reiche Benedictiner-Abtei zu *St. Peter*, auf dem Berge neben Saalfeld, wo jetzt das Schlofs steht, und welche 1074 von dem Erzbischofe Hanno von Cölln gegründet war, dem die ansehnliche Domäne Saalfeld als eine Dotation der Königin *Richsa* seit 1056 angehörte, hatte Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Graf *Albrecht* von Mannsfeld kaufte sie 1525 von dem letzten Abte, und trat sie 1532 an den Kurfürsten *Johann* ab, der sie in ein Amt verwandelte. Das andere Amt *Pösneck* war ein Eigenthum des Grafen Wiprecht von Groitzsch, der es von einem Erzbischof zu Cölln geschenkt erhalten hatte. Friedrich der Gebissene erheirathete Pösneck mit seiner Gemahlin Elisabeth, einer Gräfin von Arnshaug. Endlich hat *Gräfenthal* ehedem den Grafen von Orlamünde gehört, kam dann an die Grafen von Pappenheim, von denen es Herzog Johann Philipp von Altenburg kaufte.

Der Stifter der Coburg-Saalfeldischen Linie hinterliefs von zwei Gemahlinnen zwei Söhne, *Christian Ernst* und *Franz Josias*, welche gemeinschaftlich regierten. Christian Ernst starb 1745 ohne Kinder, und Franz Josias erhielt die alleinige Regierung; dieser führte vermöge Testaments vom 1. October 1733 und dessen Erläuterungs-Dispositionen vom 4. Apr. 1736 und 2. Nov. 1746 und darauf erfolgten kaiserlichen Bestättigungen vom 23. Jan. 1737 und 12. Mai 1747, das Recht der Erstgeburt in seinen Hause ein, und starb 1764. Ihm folgte sein Sohn, *Ernst Friedrich*, welcher 36 Jahr regierte und am 23. Apr. 1799 sein 50jähriges Ehejubiläum feierte. Sein Sohn, *Franz*, folgte ihm 1800 in der Regierung. Er starb 9. Dec. 1806, sechs Tage vor dem gemeinschaftlichen Beitritte der Herzoge von Sachsen zum Rheinbunde. Ihm succedirte sein Erbprinz, der jetzige Herzog *Ernst*.

Durch einen am 4. Mai 1805 zu Coburg geschlossenen Recefs ist die vormalige Verbindung der Salfeldischen Lan-

Digitized by Google

desportion mit dem Fürstenthum Altenburg, der sogenannte nexus Gothanus, gänzlich aufgehoben, der Gothaische Antheil an Themar und die im Fürstenthume Coburg gelegenen Gothaischen Kammergüter Lautenburg, Rökenau und Schweikhof an Coburg-Saalfeld, und dagegen der Coburgsche Antheil von Römhild und 11 Saalfeldische Ortschaften an Gotha abgetreten worden; so dafs sich also Coburg-Saalfeld jetzt in ungetheiltem Besitz der Saalfeldischen Landes-Portion sowohl, als des Amtes Themar befindet.

Am 27. Jan. 1807, wurde im Namen des Kaisers Napoleon, Besitz vom Lande genommen. Es wurde jedoch im 12ten Art. des am 7. Jul. 1807 zu Tilsit geschlossenen Französisch-Russischen Friedens, stipulirt, dafs der Herzog von Sachsen-Coburg in den vollen Besitz seiner Staaten wieder eingesetzt werde. Bereits am 1. Jul. hatte der Fürst von Neufchatel, auf Befehl des Kaisers, dem Landes-Commandanten von Coburg die Ordre zugeschickt, den Herzog in seine Staaten einzusetzen, welches am 24. Jul. in Coburg bekannt gemacht und vollzogen wurde.

Der Herzog *Ernst* kam am 28. Jul. nach Coburg, zeigte sogleich den entschiedenen Entschlufs, dem gedrückten Lande aufzuhelfen, und bewies durch mehrere wohlthätige Verordnungen seinen auf Regententugenden gegründeten Fürstenberuf. Eine der wichtigsten Angelegenheiten seiner Regierung betraf bisher die Auseinandersetzung der schon so lange gedauerten Hoheitsdifferenzen mit Baiern über verschiedene Gränzörter. Durch den Staatsvertrag vom 21 Aug. 1811 wurden an Baiern abgetreten: 1) das Dorf Gleusen, 2) die Schlaifenhanmühle, 3) der Coburgsche Antheil an Buch am Forst und 4) Klein-Herret. Dagegen bekam Coburg: 1 Fürth am Berg, 2) Hof an der Steinach, 3) Niederfüllbach, 4) Triebsdorf und 5) die Banzschen und Langheimschen Dependenzen im Coburgschen. Als 1813 die Leipziger Völkerschlacht die Teutschen Fürsten von dem Französischen Joche befreiete, ergriff der Herzog sogleich die Sache der Verbündeten und nahm persönlichen Antheil an dem Kriege, indem er ein königl. Sächsisches Armeecorps an den Rhein führte. Auf dem Congresse zu Wien ergriff er mit den übrigen Prinzen seines Hauses mit edlem Muthe die Partie seines königlichen Anverwandten. Der Congrefs wies ihm durch den Art. 49. einen Zuwachs von 20,000 neuen Unterthanen im Saardepartemente an, und Oesterreich soll, öffentlichen Blättern zu Folge, ihm noch 5,000 darüber garantirt haben.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Der Flächeninhalt der herzogl. Coburgschen Länder dürfte gegenwärtig gegen 26 □ Meilen ausmachen, wenn man nämlich annehmen will, dafs das im Wiener Congresse für Coburg ausgeworfene Gebiet von 20,000 Menschen (nach der Durchschnittsbevölkerung des Saardepartements) etwas über 8 □ Meil. enthalten wird. 1813 waren

a) im Fürstenthume Coburg	7⅛ □ M.,	30,021	Einw.
b) im Fürstenthume Saalfeld	8⅛ —	22,074	—
c) im Amte Themar	2⅛ —	5,271	—
d) im neuen Landesantheil	8⅜ —	20,000	—
Summa	26 □ M.,	77,366	Einw.

Man zählt 8 Städte, 4 Flecken, 2 Schlösser und 266 Dörfer und Weiler, 122 einzelne Höfe und 9,742 Häuser, welche in 6 Aemter und mehrere Gerichte vertheilt sind. Die Einwohner gehören, wie der Hof, zur lutherischen Kirche, sind arbeitsam und im Handel erfahren.

Die Einkünfte betrugen 1806, 425,413 fl. Die Ausgaben beliefen sich auf 362,113 fl. Die Staatsschuld auf 1,103,152 fl.

Das gewöhnliche Militär bestand vorhin aus 133 Mann Garde und 400 Mann Landmilitz. Im Kriege von 1815 stellte das Land 800 Mann.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Die herzoglich Coburgschen Länder machen einen Teutschen Bundesstaat aus, welcher mit den übrigen Sächsischen Grofs- und Herzogen die 12te Stelle in der Bundesversammlung gemeinschaftlich einnimmt, und im Plenum eine eigene Stimme führt. Die Sächsischen Hausgesetze und Rechte sind auch für das Haus Coburg gemeinschaftlich. Der Herzog huldigt dem evangelisch-lutherischen Cul-

Digitized by Google

tus: das Recht der Erstgeburt ist seit 1736 eingeführt, die nachgeborenen Prinzen erhalten Appanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer. Die Residenz ist Coburg.

Der Titel des Herzogs ist: Wir *Ernst* von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meifsen, souveräner Fürst von Coburg-Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg und Herr zu Ravenstein. Das Wappen ist das gewöhnliche der Herzoge von Sachsen.

Der souveräne Herzog hat die bisherige ständische Verfassung nicht aufgehoben; sie war jedoch bisher aufser Activität. Der thätige und aufgeklärte Fürst ist bemüht, jede Verbesserung einzuführen, welche mit dem Rechte eines erlaubten Eigenthums vereinbarlich ist. Bis jetzt hat er nur einige Veränderungen in der administrativen Staatseinrichtung angeordnet, und auch hier zuförderst nur bei dem Landes-Ministerium. Dieses letztere hat eine collegialische Verfassung und steht unter dem unmittelbaren Präsidio des Herzogs. In dem Geschäftskreis desselben liegen: 1) die Besorgung der Familien-Angelegenheiten des herzoglichen Hauses, so weit sie Hausverträge, Ehepacten, Testamente u. s. w. betreffen; 2) die auswärtigen Verhältnisse und staatsrechtlichen Angelegenheiten; 3) die oberste Leitung der Staatswirthschaft in allen Polizei-, Justiz-, Finanz- und Kirchensachen; 4) die Generalcontrolle über alle Staatsämter; 5) das Militärwesen. Die Besorgung dieser Geschäfte ist 3 geheimen Conferenzräthen anvertraut, unter denen der erste den Vorsitz und die Direction des Geschäftsganges hat. Jedem derselben ist ein Departement zugetheilt: dem ersten das Landeshoheits- und staatsrechtliche Departement, nebst Besorgung der herzogl. Haus-Angelegenheiten, und der Generaldienstcontrolle; dem zweiten das Finanzdepartement, und dem dritten das Departement der Polizei und Nationalökonomie. Jeder Departementsrath hat den Vortrag in den ihm zugetheilten Angelegenheiten, worüber sodann die collegialische Berathung Statt findet.

Die Landesregierung ist eines Theils ein Landeshoheits-, Finanz- und Polizei-Collegium, anderen Theils ein Justiz- und Pupillen-Collegium, auch Lehenhof, und theilt sich dem zu Folge in zwei Senate. Bei Processen sollen nur drei Definitiv-Erkenntnisse Statt finden. Wenn ein Untergericht in erster Instanz entschieden hat, so kann die Appellation ent-

Digitized by Google

weder an die Regierung gehen oder an einen auswärtigen Schöppenstuhl versendet werden. Hat die Regierung in zweiter Instanz gesprochen, so kann entweder auf Bestellung eines anderen Referenten angetragen werden, da alsdann die Regierung noch einmal, und zwar in letzter Instanz spricht; oder es wird auch die Sache von der Regierung an ein auswärtiges Spruchcollegium verschickt, welches alsdann das Endurtheil fällt. — Das Consistorium besorgt die kirchlichen- und Schul-Angelegenheiten, die Oberforstamts-Administration die Forstsachen. Auch besteht eine Kriegscommission, und für die Hofsachen das Obermarschallamt.

Die Untergerichte und unteren Verwaltungsbehörden werden von den Aemtern, Magisträten und Patrimonialgerichten gebildet. Unter fürstlicher Gerichtsbarkeit stehen 4,336 Häuser mit 24,252, unter städtischer 2,636 Häuser mit 18,030, und unter Patrimonialgerichtsbarkeit 2,770 Häuser mit 14,984 Unterthanen.

Das Gymnasium illustre in Coburg ist in einem guten Zustande.

HERZOGTHUM BRAUNSCHWEIG.

I.

GENEALOGIE.

Herzog: Karl (Friedrich Wilhelm August), geb. 30. Oct. 1804, folgte seinem Vater Herz. Friedrich Wilhelm, 16. Jun. 1815 unter Vormundschaft seines nächsten Agnaten des Prinzen von Wales, Regenten des Brittischen Reichs; Groſskreuz des Guelfenord.

Geschwister: 1) Karl Maximilian Friedrich Wilhelm, geb. 27. Mai 1806. 2) Prinzessin, geb. und gest. 16. Apr. 1808.

Aeltern: Friedrich Wilhelm, geb. 9. Oct. 1771, folgte 8. Oct. 1805 seinem Oheime Herz. Friedrich in dem Fürstenthume Oels, wurde nach seines Bruders Karl Georg Augusts Tode 20. Sept. 1806 Erbprinz, nachdem seine beiden ältern Brüder Georg und August unter dem 27. Oct. 1806 auf die Erbfolge zu seinen Gunsten verzichtet hatten, und durch den Tod seines Vaters am 10ten November dieses Jahres Herzog, ohne zum Besitz des Landes zu gelangen, welches von den Franzosenbesetzt war, verläſst 1807 als Generalmajor den Preuſsischen Dienst, commandirt im Oesterreichischen Kriege ein Corps gegen Frankreich, womit er sich nach dem Waffenstillstande vom 12. Jul. 1809 von den

Digitized by Google

Böhmischen Gränzen mitten durch feindliche Länder und Armeen bis zur Mündung der Weser durchschlägt und es nach England führt, wird Britt. Gen.-Lieut. erhält vom Parliamente eine Annuität von 7,000 Pfund, geht im Jahr 1813 wieder nach dem festen Lande und nimmt im Oct. 1813 Besitz von seinem väterlichen Erbe, tritt nun zum Teutschen Bunde 1815 und stirbt am 16ten Jun. 1815, von einer feindlichen Kugel getroffen, an der Spitze seiner Truppen, verm. 1. Nov. 1802 mit Marie, Prinzessin von Baden, geb. 7. Sept. 1782, gest. im Kindbette 20. Apr. 1808.

Vaters-Geschwister. 1) Auguste Karoline Friederike Louise, geb. 3. Dec. 1764, gest. 27. Sept. 1788, Prinzessin von Württemberg. 2) Karl Georg August, geb. 8. Febr. 1766 Erbprinz, gest. 20. Sept. 1806, verm. 14. Oct. 1790 mit Friederike, Prinzessin von Nassau-Oranien, geb. 28. Nov. 1770, lebt als Witwe mit dem Titel einer Herzogin von Braunschweig zu Amsterdam. 3) Karoline Amalie Elisabeth, geb. 17. Mai 1768, Prinzessin von Wales (lebt getrennt von ihrem Gemahle auf Reisen.) 4) Georg Wilhelm Christian, geb. 17 Jun. 1769, resignirt wegen schwächlicher Gesundheit auf die Erbfolge, gest 9. Febr. 1812. 5) August, geb. 18 Aug. 1770, Comthur zu Supplingenburg, Grofskreuz des Guelphenord., resignirt gleichfalls wegen schwächlicher Gesundheit 27. Oct. 1806 auf die Erbfolge; lebt zu Braunschweig. 6) Amalie Karoline Dorothea Louise, geb. 22. Nov. 1772, gest. 2. Apr. 1773.

Grofsaeltern. Karl Wilhelm Ferdinand, geb. 9. Oct. 1735, folgte dem Vater 26. März 1780 in der Regierung, nachdem er bereits seit 1770 derselben vorgestanden, war Preufs. Gen. Feld-Marsch., Condirector des Niedersächsischen Kreises und seit 1792 des gesammten Hauses Senior, wurde als Oberbefehlshaber der Preufsischen Armee bei Auerstedt 14. Oct. 1806 tödtlich verwundet, und starb als Flüchtling und nachdem er die Besetzung seines Landes von den Franzosen erfahren müssen, an seinen Wunden zu Ottensen 10. Nov 1806, an welchem Orte auch sein Körper beigesetzt ist; verm. 16 Jan. 1764 zu London mit Auguste, königl. Grofsbrit. Prinzessin, geb. 11. Aug 1737, gest zu London, wo sie eine Annuität von 10,000 Pfund genofs, 14. Jan. 1813.

Digitized by Google

Grofsvaters - Geschwister. 1) GEORG FRANZ, geb. 28. Sept. 1736, gest. 10. Sept. 1737. 2) SOPHIE KAROLINE MARIE, geb. 8. Oct. 1737, verw. Markgräfin zu Brandenburg Baireuth (lebt zu Erlangen). 3) CHRISTIAN LUDWIG, geb. 13. Nov. 173[illegible], gest. 12. Apr. 1742. 4) ANNA AMALIE, geb. 24. Oct. 1739, gest. 10. Apr. 1807. Herzogin von Sachsen - Weimar. 5) FRIEDRICH (August), geb. 29. Oct. 1740., Herzog von Braunschweig - Oels, auch Herr zu Gutentag in Schlesien, folgte in Oels 14. Dec. 1792, quittirte als Preufs. Gen. der Infanterie, und setzte seinen Neffen Herzog FRIEDRICH WILHELM zum Erben ein, gest. 8. Oct. 1805, (als Teutscher Dichter und Taktiker bekannt), verm. 6 Sept. 1768 mit FRIEDERIKE CHARLOTTE SOPHIE AUGUSTE, Prinzessin von Württemberg und Erbin von Oels, geb. 1. Aug. 1751, gest 4. Nov. 1789. 6) ALBRECHT HEINRICH, geb. 26. Febr. 1742, Braunschw. Obristlieut., gest. 9. Aug. 1761 an seinen bei Ruhnen empfangenen Wunden. 7) LOUISE FRIEDERIKE, geb. 18. Dec. 1743, gest. 19. Febr. 1744. 8) WILHELM ADOLF, geb. 18. Mai 1745, Preufs Gen. - Maj., gest. 24. Aug. 1770. 9) ELISABETH CHRISTINE ULRIKE, geb. 8. Nov. 1746, verm. 14. Jul. 1765 mit König FRIEDRICH WILHELM von Preufsen, geschieden 1769 (lebt zu Stettin). 10) FRIEDRICH WILHELM, geb. 8. Apr. 1748, gest. 15. Nov. 1757. 11) AUGUSTE DOROTHEE, geb. 2. Oct. 1749, Aebtissin zu Gandersheim, gest. 10. März 1810 zu Gandersheim. 12) MAXIMILIAN JULIUS LEOPOLD, geb. 19. Oct. 1759, Preufs. Gen.-Maj., starb 27 Apr. 1785 in der Oder bei einer grofsen Ueberschwemmung und im Begriffe einige Unglückliche zu retten.

Nebenlinie zu Braunschweig - Bevern.

(ist mit dem letzten Herzoge KARL FRIEDRICH FERDINAND 27. Apr. 1809 erloschen; doch lebt noch und zieht von Braunschweig eine Pension dessen Witwe)

Herzogin. ANNE CAROLINE, geb. 31. Dec. 1751, Prinzessin von Nassau-Sarbrück und Herz. HEINRICH WILHELM zu Holstein-Glücksburg, Witwe, welche sich mit Herzog KARL FRIEDRICH FERDINAND von Braunschweig-Bevern 27. Oct 1782 vermählte und nun seit 27. Apr. 1809 als dessen Witwe zu Glücksburg lebt.

Digitized by Google

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Könige von Hannover machen nur ein Geschlecht aus, wovon die herzogliche die ältere Linie ist. Wir haben in der Geschichte von Hannover gesehen, wie es zugegangen, dafs die jüngere Linie gleich Anfangs vor der älteren entschiedene Vorzüge und einen bei weitem gröfseren Landesantheil gewonnen habe.

Heinrich von Dannenberg, ein Sohn *Ernst* des Bekenners, Stammvater des neuen Braunschweigischen Hauses, regierte nach des Vaters Tode mit seinem jüngeren Bruder *Wilhelm* von 1546 bis 1569 gemeinschaftlich. Er war bisher unvermählt geblieben. Als er sich in letzterem Jahre verheirathete, schlofs er mit seinem Bruder einen Theilungsvertrag, worin er das Fürstenthum Lüneburg, oder die väterliche Erbschaft seinem Bruder überliefs, und sich blofs mit den 4 Aemtern Dannenberg, Lüchow, Hitzacker und Scharnbeck begnügte, dabei aber bei künftigen Anfällen seinen Antheil ausbedang.

Sein älterer Sohn, *Julius Ernst*, der 1598 dem Vater folgte, liebte, wie dieser, ein stilles ruhiges Leben und gab auch in den Streitigkeiten über die Grubenhagensche Erbschaft, welche eine kaiserliche Entscheidung 1619 seiner Linie zusprach, seinen Vettern in Lüneburg nach, so dafs er nur den geringeren Antheil erhielt. Er starb 1636 ohne männliche Nachkommen. Einen ganz anderen Charakter entwickelte sein Bruder *August*. Dieser grofse Fürst, der durch viele Reisen und sorgfältige Studien eine vorzüglich gute und seltene Geistesbildung sich erworben hatte, und mit dem Kurfürsten *Friedrich Wilhelm* von Brandenburg zu den gröfsten Fürsten seines Zeitalters gehörte, handelte mit grofsem Nachdrucke bei dem Aussterben Herzogs *Friedrich Ulrichs*, des letzten Sprösslings des mittlern Braunschweigischen Hauses, und setzte es durch, dafs in dem Erbvertrage von 1635 die bessere Hälfte der, aus Wolfenbüttel und Calenberg bestehenden Erbschaft, nämlich das Fürstenthum Wolfenbüttel mit der Grafschaft Blankenburg auf den Antheil seiner Linie kam, doch blieb die Stadt Braunschweig, die Universität Helmstädt und der nördliche Theil des Harzes, nebst dem Salz-

werke Juliushall und der Gittelder Eisenhütte gemeinschaftlich, so wie das Salzwerk Salzliebenhall, der Dasselsche und Wernhausensche Zehnten, die Julius- und Bruchmühle bei der Erichsburg und die Mühle zu Sarstedt angewiesen wurden, um davon die beträchtlichen *Friedrich* Ulrichschen Schulden zu bezahlen. Da indefs der dreifsigjährige Krieg noch immer fortdauerte, und Wolfenbüttel von den Kaiserlichen besetzt war, so konnte Herzog *August*, welcher 1636 allein regierender Herr geworden war, erst 1643 zu dem Besitze seiner Residenz und des Fürstenthums gelangen. *August* verliefs nun seinen bisherigen Wohnsitz Hizacker, wo er den Grund zu der grofsen Landesbibliothek, die jetzt nach Wolfenbüttel gebracht wurde, gelegt hatte und that Alles, um das, durch den langwierigen Krieg erschöpfte, Land wieder in Flor zu bringen. Ihm verdankt auch das Land manche, noch jetzt dauernde gute Einrichtung. Im Westphälischen Frieden und im Recesse von 1649, erwarb er das Amt Lutter am Barenberg, das einzige, was dem Hause damals von dem, in der Hildesheimschen Fehde eroberten grofsem Stifte übrig blieb, auch schlug er die angefallene Herrschaft Warberg zu seinen Domänen *August* folgten 1666 seine beiden Söhne *Rudolf August* und *Anton Ulrich*, welche bis auf *Rudolfs Augusts* Tod gemeinschaftlich regierten: der dritte Bruder, *Ferdinand Albrecht* aber wurde der Stifter der alten Bevernschen Linie, welche 1735 zur Erbfolge kam. *Rudolf August* sowohl als *Anton Ulrich*, waren zwei thätige einsichtsvolle Regenten; ersterer unterwarf sich die Stadt Braunschweig, welhe bisher einen Staat im Staate gebildet nnd mit dem Landesherrn in ewigen Fehden gelegen hatte, 1671 völlig und erwarb deren gänzliches Eigenthum, theils gegen die Abtretung der 4 Aemter Dannenberg, Lüchow, Scharnbeck und Hitzacker, theils gegen Ueberlassung der Reliquien im Dome. Auch kam unter ihm 1672 das Stiftsamt Walkenried, so wie 1702 das Amt Campen und 1703 der gröfsere Theil des Amts Thedinghausen durch Verträge an sein Haus Er errichtete 1681 die Messe zu Braunschweig und suchte den Handel dieser, durch eigene Schuld gänzlich verarmten und entvölkerten, Stadt wieder aufzuhelfen. Auch *Anton Ulrich* unterstützte Künste und Wissenschaften auf alle Art, erbauete das während der Westphälischen Usurpation von 1807 bis 1813 auf eine unverantwortliche Art gänzlich zu Grunde gerichtete Lustschlofs Salzdahlum und errichtete die dasige vorzügliche Gemäldegallerie. Aber er gerieth wegen der Hannövrischen Kur, mit diesem Hause in weit aussehende

Händel, die sogar in Thätlichkeiten ausbrachen, und seine Versuche, die Kurwürde auch seiner Linie zu sichern, mifslangen gänzlich. 1708 veränderte er bei Gelegenheit der Vermählung seiner Enkelin mit König *Karl III.* von Spanien die Religion und wurde katholisch, indefs stellte er der Landschaft zur Sicherheit des bisherigen Religionszustandes die bündigsten Reversalien aus. Ihm folgte in der Regierung 1714 sein Sohn *August Wilhelm*, ein sehr eifriger Lutheraner, und diesem 1731, da er ohne Kinder starb, sein Bruder *Ludwig Rudolf*, welcher bisher zu Blankenburg residirt hatte. Aber auch dieser hinterliefs keine männlichen Nachkommen, und die Erbfolge gieng 1735 auf das bisher appanagirte Haus Bevern über.

Ferdinand Albrecht I., Herz. *August's* dritter und jüngster Sohn, welcher zu Bevern residirte, hatte 1702 zwei Söhne nachgelassen: *Ferdinand Albrecht II.* und *Ernst Ferdinand August.* Ersterer erbte 1735 das Wolfenbüttelsche, letzterer wurde der Stifter der neuen Bevernschen Linie, welche 1809 ebenfalls erloschen ist. *Ferdinand Albrecht II.* regierte in Wolfenbüttel kein volles Jahr. Ihm folgte sein Sohn *Karl*, welcher 1742 die eröffneten Bartenslebenschen Lehne, wozu das Amt Vorsfelde mit den Dörfern Danndorf und Grafhorst gehörten, mit seinen Domänen verband und 1745 mit der Hannövrischen Linie einen Vergleich schlofs, vermöge dessen selbige ihr Anrecht an der gemeinschaftlichen Universität Helmstädt, deren Bibliothek und Gütern aufgab, worauf die Universität eine verbesserte Einrichtung erhielt und den Namen Julia Carolina annahm. Der Herzog verlegte 1754 seinen Fürstensitz von Wolfenbüttel nach Braunschweig, stiftete daselbst das Collegium Carolinum und andere noch jetzt bestehende Anstalten, und verschönerte die Stadt ungemein. Aber er führte zugleich einen äufserst glänzenden und prächtigen Hofstaat, und brachte dadurch und durch seinen Antheil an dem siebenjährigen Kriege, in welchem 3 seiner Brüder und 4 seiner Söhne mit 12,000 Braunschweigern für *Friedrich's II.* Sache fochten, das Land so tief in Schulden, dafs eine kaiserliche Sequestration zu befürchten stand und die Schuldenlast mehr als 12 Mil. Guld. überstieg. Da überliefs der kränkelnde Fürst 1770 die Regierung seinem grofsen, dem Lande unvergefslich gewordenen Sohne, welcher sogleich den inneren Haushalt auf einen ganz anderen Fufs setzte und durch die weisesten Ersparungen es dahin brachte, dafs schon damals, als er 1780 die Regierung selbst antrat, der Credit wieder

aufrecht stand, und vor der unglücklichen Katastrophe von 1806 die Schuld bis auf einige unbedeutende Capitalien abgetragen war. Er traf zugleich die wohlthätigsten Einrichtungen für das Beste der Unterthanen. Als die drückendsten Schulden getilgt waren, hörten sogleich die lästigsten Abgaben, die erhöhete Grundsteuer, die aufserordentliche Accise auf, die Besoldungen der Staatsdiener wurden verbessert, die Schulanstalten auf einen zweckmäfsigeren Fufs gesetzt, und grofse Summen für die Universität, das Collegium, und andere wohlthätige Anstalten verwendet, auch grofse Bauten angeordnet. Mit Hannover traf er 1788 einen Vergleich, wodurch er den kostspieligen, in Gemeinschaft gebliebenen, Oberharz gegen die gänzliche Ueberlassung des Salzwerkes Juliushall u. einen beträchtlichen Forstbezirk aufgab: er erhielt für seinen vierten Sohn *Friedrich Wilhelm* die Antwartschaft auf das Fürstenthum Oels und erliefs das, für die damaligen Zeiten ewig denkwürdige Edict, wegen der Kammerschulden. „*Karl Wilhelm Ferdinand* — so schildert ihn ein gleichzeitiger Schriftsteller — steht als Held und Regent dem grofsen *Friedrich* von Preufsen am nächsten, und ist einer der ersten Fürsten Teutschlands und mit ihnen der Stolz seines Jahrhunderts, der Freund seines Volkes und Vater seiner Unterthanen, der Alles hingiebt, um ihre Lasten zu erleichtern, durch eigene Ersparung und Aufopferung ihren Wohlstand befördert, für sich nie, für sie allein sorgt, einen kleinen Staat regiert, aber mit seinen Regierungstalenten, mit seinem Heldenmuthe, seiner Heldenehre und seiner edlen Fürstenseele den gröfsten Staat regieren könnte, der durch die Majestät des Thrones und das Glück der Unterthanen, und durch eine weise, mit Nachdruck gebrauchte Macht, die Bewunderung der spätesten Nachwelt seyn würde. Sein ganzer Stamm, ein Heldenstamm, hat die Achtung und Liebe seiner Zeitgenossen, denn nie fand man in einem Fürstenhause so viele Helden und so viele edle Menschen. Das Haus hat durch sich eine unendlich gröfsere Merkwürdigkeit in der Geschichte, als die meisten der jetzigen gröfsten Europäischen Staaten, wo selten nur ein Fürst von Talenten und eigenem Geiste, noch seltener als Held und Menschenfreund und Vater seines Volks — mit allen diesen grofsen Eigenschaften zugleich — den Thron bekleidet!“ — Und auf eben diesen grofsen Mann, dessen Andenken in den Herzen seiner Unterthanen, die unter ihm einen seltenen Wohlstand erlangten, ewig unvergefslich seyn wird, stürzte sich am Abend seiner Tage das Unglück in

Digitized by Google

voller Masse. Er sah sich genöthigt, im Jahre 1806, als Greis von 71 Jahren, das Preufsische Heer in die Schlacht bei Jena zu führen. Wenige Tage vorher hatte ihn der Tod seines Erbprinzen erschüttert, und noch ehe die Schlacht sich verbreitete, traf ihn eine Kugel an der Spitze der Truppen und verwundete ihn tödtlich. Er wurde unter dem fliehenden Heere nach seiner Residenz gebracht, und mufste, da ihm der Sieger dort keinen Aufenthalt gestatten wollte, ein Asyl in dem Holsteinischen suchen, wo er zu Ottensen am 19. Nov. starb, nachdem er noch die Besetzung seines Landes und die von Napoleon ausgesprochene Vernichtung seiner Schöpfung erfahren hatte.

Der bisherige Erbprinz war kurz vor der Schlacht bei Jena am 20sten Sept. gestorben. Die Regierung oder vielmehr das Erbrecht hätte nun auf den zweitgebornen Prinzen *Georg* übergehen müssen, aber dieser sowohl, als sein Bruder *August*, entsagten wegen Kränklichkeit unter dem 27. Oct. zu Gunsten ihres jüngsten Bruders *Friedrich Wilhelm* demselben, welcher jetzt den Preufsischen Dienst, worin er bei Lübeck Napoleons Gefangener geworden war, quittirte und sich nach Manheim begab. Dessenungeachtet wurde in dem Frieden zu Tilsit das, von den Franzosen auf das äufserste ausgesogene, Land nicht zurückgegeben, sondern mit dem neugeschaffenen Königreiche Westphalen vereinigt, und dem Herzoge in einem geheimen Artikel des Friedens eine Jahresrente ausgeworfen, welche dieser indefs nie angenommen hat. Bei dem 1809 mit Oesterreich ausgebrochenen Kriege, übernahm derselbe die Anführung eines eigenen Truppencorps in Sachsen, womit er nach dem Waffenstillstande vom 12. Jul. 1809, den ewig denkwürdigen und ruhmvollen Rückzug von der Böhmischen Gränze bis an die Mündung der Weser machte, und selbiges glücklich nach England überführte. Hier setzte ihm die Britische Nation als Prinzen des königlichen Hauses, einen Jahrgehalt von 7000 Pf. aus, und er blieb daselbst, bis die Schlacht von Leipzig ihm sein Land zurückgab.

Der Herzog kehrte nun dahin sogleich zurück, und suchte die Wunden möglichst zu heilen, die dem Lande während der Französischen Besitznahme und Westphälischen Usurpation geschlagen waren: keine Westphälische Provinz hat im Ganzen so viel gelitten und keine würde auch das, was ihr auferlegt gewesen, in der Masse haben ertragen können. Zwar wurde die alte Verfassung nicht

Digitized by Google

so wieder hergestellt, wie sie vorher gewesen, aber die Form, welche die neue erhielt, war ganz Teutsch, ganz dem Zeitgeiste und den Bedürfnissen angemessen, und bei der entschiedenen Charaktergüte des Fürsten, würde das Land gewifs einer glücklichen Zukunft entgegengesehen haben, wenn er länger für dasselbe gelebt hätte. Aber die Rückkehr Napoleons rief ihn auf's neue zu den Waffen; er starb den Tod für das Vaterland an der Spitze seiner Truppen am 16 Jun. 1815, glücklicher als sein Vater, da der Sieg den Ausgang der Schlacht krönte.

Die Regierung fiel nun an seinen unmündigen Sohn *Karl*, welcher selbige nach dem väterlichen Testamente unter Vormundschaft des nächsten Agnaten, des Prinzen Regenten v. Grofsbritannien angetreten hat.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Länder des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg bestehen: 1) aus dem Fürstenthume Wolfenbüttel, 2) aus dem Fürstenthume Blankenburg, 3) aus dem Stifte Walkenried und 4) aus dem Amte Thedinghausen.

Der Flächeninhalt beträgt 71,74 □ Meilen. Davon kommen auf das Ackerland 518,355, auf die Gärten 29,781, auf die Wiesen 74,756, auf die Weiden und Triften 362,244, auf die Teiche 3,941, auf die Waldungen 505,640 Morgen.

Die Volksmenge belief sich am 1. Jan. 1813 auf 209,527 Menschen, wovon in den Städten 62,661, in den Marktflecken und auf dem Lande 146,866 lebten. Jede □ Meile war im Durchschnitte von 2,921 Menschen bewohnt. Das männliche Geschlecht zählte 101,598, das weibliche 107,929 Individuen. Die Zahl der Haushaltungen belief sich auf 44,595, der stehenden Ehen auf 36,719, der Knaben und ledigen Mannspersonen auf 61,819, der Mädchen und ledigen Frauenspersonen auf 62,293, der Witwen auf 3,060 und der Witwer auf 8,912.

Der ganze Staat ist seit 1. Jan. 1814 in 21 Stadt- und Kreisgerichte eingetheilt.

1)	Stadtgericht	Braunschweig	,41	□ Meil.	29,050	Einw.
2)	—	Wolfenbüttel	,17	—	6,647	—
3)	Kreisgericht	Betmar	4,39	—	11,270	—
4)	—	Saldern	3,14	—	12,360	—
5)	—	Wolfenbüttel	3,22	—	10,059	—
6)	—	Riddagshausen	6,28	—	9,830	—
7)	—	Scheppenstedt	4,81	—	12,174	—
8)	—	Helmstädt	1,98	—	11,203	—
9)	—	Königslutter	5,39	—	11,338	—
10)	—	Vorsfelde	6,32	—	10,339	—
11)	—	Harzburg	3,10	—	7,410	—
12)	—	Seesen	6,71	—	12,431	—
13)	—	Gandersheim	2,43	—	8,599	—
14)	—	Greene	2,11	—	7,149	—
15)	—	Eschershausen	6,82	—	15,980	—
16)	—	Holzminden	3,22	—	8,534	—
17)	—	Ottenstein	1,82	—	3,346	—
18)	—	Thedinghausen	1,37	—	3,698	—
19)	—	Blankenburg	3,09	—	7,747	—
20)	—	Hasselfelde	3,29	—	4,923	—
21)	—	Walkenried	1,65	—	3,638	—

Die Zahl der Städte beläuft sich auf 12, der Vorstädte auf 10, der Marktflecken auf 14, der Dörfer auf 417, der Weiler auf 34, der Vorwerke auf 22, der einzelnen benamten Häuser auf 26,764, wovon 7,295 in den Städten stehen. Sämmtliche Gebäude waren 1812 zu 26,815,400 Rthlrn. assecurirt.

Die Einwohner sind bis auf die wenigen Juden, Teutschen Ursprungs; ihre Sprache auf dem Lande Nieder- oder Platteutsch, in den Städten und unter den gebildeten Menschen hochteutsch, welches zu Braunschweig, nach Hannover und Celle am reinsten in ganz Teutschland geredet wird. Die lutherische Kirche zählt die meisten Bekenner; 1812 205,262, aufserdem findet man 1,046 Reformirte, 2,072 Katholiken, 99 Herrnhuther und 1,048 Juden.

Die Einkünfte der sämmtlichen herzoglichen Staaten, stiegen im Jahre 1806 auf 1,277,323 Guld.: oder 851,549 Rthlr. Davon ertrugen die Domänen 306,219½, die Klostergüter 57,228, die Forsten 33,404, die Bergwerke und Salinen 13,305, die Posten 30,000, die directen Steuern 201,067,

die indirecten Steuern 175,487 und sonstige kleinere Gefälle 34,839 Rthlr. Allein während der Westphälischen Usurpation, sind nicht allein alle Exemtionen aufgehoben und sowohl die directen als indirecten Steuern ansehnlich erhöhet, sondern auch die Ordenscommende Lucklum, die meisten geistlichen Stiftungen, die Universität Helmstädt aufgehoben und deren Einkünfte mit den Staatsdomänen verbunden, so dafs man den Betrag des Staatseinkommens jetzt wohl auf 1,800,000 bis 2 Mil. Guld. schätzen darf.

Das Land war zwar 1806 noch nicht ganz schuldenfrei, aber die Schulden waren durch den weisen Haushalt des Herzogs *Karl Wilhelm Ferdinand* so weit getilgt, dafs ihr Betrag nur unbedeutend war, und bei der promtesten Zinszahlung die Braunschweigischen Papiere mit 2 bis $2\frac{1}{2}$ Procent Aufgeld gesucht wurden. Während der Französischen Besitznahme litt das Land durch unerhörte Erpressurgen aller Art so sehr und wurde dergestalt in Schulden gestürzt, dafs 1811 ihr Totalbetrag 6,564,805 Rthlr. ausmachte; doch war hierunter auch manche illiquide Forderung und das, was fürstliche Personen zu fordern hatten, darunter begriffen. Neuerdings sind diese durch einen Westphälischen Machtstreich auf $\frac{1}{3}$ reducirten Schulden endlich von dem Staate anerkannt, und man beschäftigt sich gegenwärtig mit deren Regulirung.

Das stehende Militär beträgt nach der vor kurzem statt gefundenen Reduction nur noch 2000 Mann. 1815 unterhielt der Herzog effectiv 10,000 Mann, wovon 8000 Mann im Felde standen.

Das Fürstenthum Oels in Schlesien, ist als eine Privatdomäne des regierenden Hauses anzusehen. Es ist 35 □ Meilen grofs und zählt 84,700 Bewohner, in 7 Städten, 1 Marktflecken, 334 Dörfern und 164 Vorwerken und Gütern. Es macht eine der Schlesischen Standesherrschaften aus und trägt gegen 150,000 Guld. ein; doch haften auf demselben viele, aus älteren Zeiten herrührende Schulden. In der Schlesischen Gutsmatrikel ist der Werth desselben zu 1,200,000 Rthlr. angeschlagen.

Digitized by Google

IV.

STAATSVERFASSUNG.

Das Herzogthum Braunschweig hat mit Nassau gemeinschaftlich in der Bundesversammlung die dreizehnte Stelle, und führt im Plenum 2 Stimmen.

Das regierende Haus macht mit dem Hanövrischen nur eine Familie aus, ist durch Hausverträge mit demselben verbunden, und in den beiderseitigen Staaten sind beide Linien in den Erbhuldigungen eingeschlossen. Der Landesherr ist die Quelle der Gesetze und übt die höchste Gerichtsbarkeit, in eigener Macht und Vollkommenheit aus. Die Volljährigkeit des Herzogs ist das 18te Jahr: die Vormundschaft führt, wenn das Testament des verstorbenen Regenten nichts anders festsetzt, der nächste Agnat. Die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden; einer derselben hatte bisher nach einem Vergleiche mit dem Heermeister zu Sonnenburg, die Anwartschaft auf die Commende Süpplingenburg, welche wechselsweise auf einen Prinzen des Hauses fallen mufs. Jetzt dürfte indefs die Commende bei der veränderten Einrichtung des Ordens, ganz an das Herzogthum zurückfallen. Die Prinzessinnen erhalten eine Aussteuer. Die Residenz ist der Graue Hof zu Braunschweig.

Dem Herzoge stehen Landstände zur Seite, die bisher an dem Besteurungsrechte einen wichtigen Theil nahmen, und gegenwärtig eine andere Einrichtung erwarten. Vormals hatte sowohl das Fürstenthum Wolfenbüttel, als das Fürstenthum Blankenburg seine besonderen Landstände. Die im Wolfenbüttelschen bestanden: 1) aus Prälaten, oder Aebten und Pröbsten der Klöster, und den Dechanten der Stifter, 2) aus der angesehenen Ritterschaft, worunter die Commende Lucklum den ersten Platz hatte und 3) den Deputirten der 8 ältesten Städte. Sie versammelten sich im Plenum auf Landtagen, deren letztere 1770 und 1772 gehalten sind. Zum weiteren landständischen Ausschusse gehörten 4 Prälaten, 9 Ritterschafts- und die Städtedeputirte von Braunschweig, Seesen, Schöningen und Königslutter; zum engern Ausschusse das Blasiusstift zu Braunschweig, 3 adliche Schatzräthe und die Stadt Helmstädt. Jährlich wurden zu Braunschweig 4 Zusammen-

künfte gehalten, und auf diesen den Landständen die Propositionen des Landesherrn durch einen Geheimenrath eröffnet. — Die Rechte der Blankenburger Landstände waren durch den Recefs vom 11. Jan. 1690 gesichert. Die Landstände versammelten sich zu Blankenburg, so oft sie über Landesangelegenheiten zu berathschlagen für nöthig fanden. Das Recht der Landstandschaft beruhete auf 5 landesherr'ichen Stimmen wegen der 5 Aemter, auf den Prälatenstimmen von Michaelstein und auf 5 ritterschaftlichen Stimmen.

Der Titel des regierenden Herzogs ist blofs: N. N. von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig - Lüneburg.

Das grofse Wappen hat 13 Felder: das 1. ist roth und mit goldenen Herzen bestreuet, worin ein blauer Löwe steht, wegen Lüneburg; das 2. roth mit 2 goldenen Leoparden wegen Braunschweig; das 3. blau mit einem silbernen gekrönten Löwen mit einer goldenen Kette wegen Eberstein; das 4. roth und hat in einer von Silber und Blau gestickten Einfassung einen goldenen Löwen wegen Homburg; das 5. Gold mit einem rothen Löwen, der eine blaue Krone trägt, wegen Diepholz; das 6. roth mit einem goldenen Löwen, wegen Blankenburg; das 7. ist vierfach getheilt: im 1 und 4. Quartiere sieht man zwei auswärts gekehrte schwarze Bärenklauen in Gold wegen Hoya, das 2. und 3. Quartier ist oberwärts von Roth und Silber vierfach quer getheilt, unterwärts von Silber und Blau achtfach geständert, wegen Bruchhausen; das 8. Feld hat einen silbernen Adler in Blau, ebenfalls wegen Diepholz; das 9. ist oberwärts von Roth und Silber sieben Mal geschachtet, in 3 Reihen und unterwärts gehen 2 rothe Querbalken in Gold wegen Hohnstein; das 10 hat ein schwarzes Hirschhorn in Silber, wegen Lauterberg; das 11. einen schwarzen Hirsch in Silber wegen Klettenberg, und das 12 ein rothes Hirschhorn in Silber, wegen Regenstein. Unter den 5 gekrönten Helmen, führt der mittlere eine silberne gekrönte, und oben mit einem Pfauenschwanze, in welchem ein goldener Stern ist, gezierte Säule, in deren Mitte ein silbernes Pferd, zwischen zwei, mit den Zacken gegen einander gekehrten Sicheln, welche an 5 Stellen mit Pfauenfedern geschmückt sind, springt. Die Helmdecken sind Silber und Roth. — Das einfache Wappen besteht aus dem Familienwappen, dem springenden silbernen Pferde, dessen man sich gewöhnlich auch auf den Münzen bedient.

Digitized by Google

Der Hofstaat ist äuserst einfach. Das Herzogthum besitzt 4 Erbämter: Erbmarschälle, Erbküchenmeister, Erbschenken und Erbkämmerer.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Durch die neueste Organisation v. 1814, ist die Verwaltung des Herzogthums ganz abgeändert. Das ganze Land ist in einen einzigen Staat verbunden, und die zwischen den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Blankenburg bestandene Trennung in der Verwaltung aufgehoben.

Das höchste Landescollegium ist der geheime Rath oder das Ministerium, vor welches alle Regierungs-Angelegenheiten in höchster Instanz, die auswärtigen Angelegenheiten, Gnadensachen u. s. w. gehören. Es besteht aus 1 Staatsminister, 2 Geheimenräthen und 3 vortragenden geheimen Secretären.

Die Justiz ist von der Verwaltung in den höheren Behörden ganz getrennt. Das oberste Justizcollegium bildet das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel; die zweite Instanz das Landesgericht, ebenfalls zu Wolfenbüttel, und die niederen Gerichte die 21 verschiedenen Stadt- und Kreisgerichte, worein das Land eingetheilt ist.

Die höhere Verwaltung, so wie alle Finanz-, Bau- und sonstige Angelegenheiten, gehören vor das Kammercollegium zu Braunschweig, welches sich nach den verschiedenen Gechäftskreisen in eben so viele Sectionen theilt, aber unter einem gemeinschaftlichen Präsidium verbunden ist.

Die Polizei und innere Verwaltung, ist den Stadt- und Kreisgerichten anvertrauet; jedem Districte aber ein Oberhauptmann vorgesetzt, welcher die höhere Polizei, Militärconscription und andere Angelegenheiten verwaltet. Dieser Districte sind 6, nämlich;

a) Wolfenbüttel mit den Kreisgerichten Betmar, Saldern, Wolfenbüttel, Riddagshausen und Scheppenstedt.

b) Schöningen mit den Kreisgerichten Helmstädt, Königslutter und Vorsfelde.

Digitized by Google

c) Harz mit den Kreisgerichten Harzburg und Seese.

d) Gandersheim mit den Kreisgerichten Gandersheim und Greene.

e) Stadtoldendorf mit den Kreisgerichten Eschershausen, Holzminden, Ottenstein und Thedinghausen.

f) Blankenburg mit den Kreisgerichten Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried.

Die Stadtgerichte Braunschweig und Wolfenbüttel sind der Gerichtsbarkeit eines Oberhauptmanns nicht unterworfen, sondern stehen unter eigenen Polizeidirectorien. Zu Braunschweig dauert für die Mefs- und Handelssachen ein eignes Handelsgericht fort.

Vor das Consistorium zu Wolfenbüttel gehören alle Kirchen- und Schulsachen, doch sind die Ehesachen dem Consistorium nicht wieder beigelegt. Das Land zählt 6 Generalsuperintendenturen, 27 Specialsuperintendenturen, 397 Kirchen und Kapellen, 238 Mutterpfarren und 262 Filialkirchen. An wissenschaftlichen Anstalten, sind nach der unter der Westphälischen Usurpation vorgenomenen Auflösung der Landesuniversität, so wie der beiden theologischen Bildungsinstitute noch vorhanden: das Collegium Carolinum, 1815 mit 18 Professoren und Lehrern, 1 chirurgisch- anatomisches Institut, 2 Schullehrer-Seminarien, 6 Gymnasien, mehrere Industrieschulen und 435 Bürger- und Landschulen. Die Reformirten besitzen 1, die Katholiken 4 Kirchen, die Juden 6 Synagogen, mit 2 jüdischen Unterrichtsanstalten.

Digitized by Google

Haus Mecklenburg.

A. GROSSHERZOGTHUM MECKLENBURG-SCHWERIN.

I.

GENEALOGIE.

Grofsherzog: Friedrich Franz, geb. 10. Dec. 1756, folgt seinem Oheim Herzog Friedrich 24. Apr. 1785, tritt zum Rheinischen Bunde 24. Apr. 1808, verläfst denselben 1813 und nimmt 1815 den Titel eines Grofsherzogs an; Ritter des St. Andr.-, Seraph.-, Eleph.-, schwarz. Adl.- und Württemb. goldn. Adler-Ordens; verm. 1. Jun. 1775 mit Louise, Prinzessin von Sachsen-Gotha, geb. 9. März 1756, gest. 1. Jan. 1808.

Kinder: 1) Friedrich Ludwig, Erbgrofsherzog, geb. 13. Jun. 1778, Rufs. Gen. Lieut. und Mecklenburgscher General, und seit dem Januar 1809 mit Sitz im geheimen Rathe, Ritter des St. Andr., Alex. Newsk. und schwarz. Adl. und Command. des St. Joh. und Inhaber des Mecklenb. Mil Verdienst-Ord.; verm. a) 23. Octbr. 1799 mit Helena Pawlowna, Grofsfürstin von Rufsland, geb. 24. Dec. 1784, gest. 24. Sept 1803; b) 1. Jul. 1810 mit Karoline Louise, Prinzessin von Sachsen-Weimar, geb. 18. Jul. 1786, gest. 20. Jan. 1816.

Kinder erster Ehe: a) Pual Friedrich, geb. 15. Sept. 1800, Ritter des St. Andr.-, Alex. Newsk.- und Wlad.-,

Digitized by Google

auch Command. des St. Joh. Ord. b) MARIE LOUISE FRIEDERIKE ALEXANDRINE ELISABETH CHARLOTTE KATHARINE, geb. 31. März 1803, St. Katharin. Ord. Dame; *aus zweiter Ehe:* c) ALBERT, geb. 11. Febr. 1812. d) HELENA, geb. 24. Jan. 1814. e) MAGNUS, geb. 2. Mai 1815.

2) LOUISE CHARLOTTE, geb. 19. Nov. 1779, gest. 4. Jan. 1801, Herzogin von Sachsen-Gotha. 3) GUSTAV WILHELM, geb. 31. Jan. 1781, Preufs. Major, Domcap zu Magdeb., d. St. Georg-, des roth. Adl. und St. Joh. Ord. Ritter (mit Expectanz auf die Commende Burschen). 4) KARL AUGUST CHRISTIAN, geb. 2. Jul. 1782, Rufs. Gen. Lieut., Domherr zu Lübeck, Ritter des Alex. Newsk.-, Wladimir- und St. Georg-, d. schwarz. Adl.- und Command. des Joh. Ord. zu Werben (erhält von Rufsland eine jährliche Pension von 6,000 Rubeln). 5) CHARLOTTE FRIEDERIKE, geb. 4. Dec. 1784, verm. 21. Jun. 1806 mit Prinz CHRISTIAN FRIEDRICH von Dänemark, von welchem sie geschieden ist. 6) ADOLF FRIEDRICH, geb. 18. Dec. 1785, Preufs. Oberst, d. Russ. Annen-Ord. Groſskr., Joh. Ritter.

Schwester: SOPHIE FRIEDERIKE, geb. 24. Aug. 1758, gest. 29. Nov. 1794, Erbprinzessin von Dänemark.

Aeltern: LUDWIG, geb. 6. Aug. 1725, gest. 12. Sept. 1778, Prinz von Mecklenburg, verm. 14. Mai 1755 mit CHARLOTTE SOPHIE, Prinzessin von Sachsen-Coburg, geb. 24. Sept. 1731, gest. 2. Aug. 1810.

Vatersgeschwister: 1) FRIEDRICH, geb. 9. Nov. 1717, folgt 30. Mai 1756 seinem Vater in der Regierung des Herzogthums, gest. 24. Apr. 1785, verm. 2. März 1746 mit LOUISE FRIEDERIKE, Prinzessin von Württemberg, geb 3. Jan. 1722, gest. 2. Aug. 1791. 2) ULRIKE SOPHIE, geb. 1. Jul. 1723, gest. 8. Nov. 1812. 3) AMALIE, geb. 8. März 1742, gest. 24. Sept. 1775.

Groſsältern: CHRISTIAN LUDWIG, ein Sohn Herzog Friedrich's zu Mecklenburg-Grabow, Stifters dieser Linie, geb. 15. Mai 1683, war seit 1728 Administrator des Herzogthums und erhielt 1747 die Regierung nach Absterben seines Bruders, gest. 30. Mai 1756, verm. 13. Nov. 1714 mit GUSTAVE KAROLINE, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, geb. 12. Jul. 1694, gest. 13. Apr. 1748.

Digitized by Google

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die ältesten Perioden der Mecklenburger Geschichte sind äufserst dunkel. Mecklenburgs erste Bewohner, die Obotriten, standen in weniger Verbindung mit ihren Teutschen Nachbaren, und wurden erst zu den Zeiten des grofsen *Karl's* der Geschichte bekannter. Damals bestand diefs Slawische Volk aus den eigentlichen Obotriten im westlichen Mecklenburg, den Polaben in Ratzeburg und Lauenburg und den Wagriern in Holstein. Im östlichen Mecklenburg zwischen der Warnow und Peene wohnten Wilzen, ebenfalls ein Slawisches Volk, welches jedoch 783 von den Obotriten angegriffen und überwältigt wurde. Seitdem dehnte sich die Herrschaft des Obotritischen Häuptlings oder Königs von den Ufern der Steckenitz bis zur Peene aus: sein Hauptsitz war die räthselhafte Stadt oder vielmehr Burg Mecklinborg, welche 1164 zerstört ist und deren einstiges Daseyn blofs in dem gleichnamigen Dorfe zwischen Wismar und Brüel fortlebt.

Die Bekehrung der Obotriten zum Christenthume und ihre Unterjochung unter die Herrschaft der Teutschen hatte lange und blutige Kriege zur Folge, die mit der furchtbarsten Grausamkeit geführt wurden. Schon mit *Heinrich* dem Städteerbauer kamen die Obotritischen Fürsten mit Teutschland in nähere Verbindung, und im 11ten Jahrhunderte drang auch das Christenthum über die Ufer der Elbe; doch nur auf eine sehr kurze Zeit, und die störrigen Obotriten kehrten immer zu ihren väterlichen Altären zurück, so lange die Dynastie Mistuis ihr Ansehen behielt. Diese starb mit Zwinike 1130 aus, und Niclot wurde nun Fürst der Obotriten, Kissiner und Circipaner. Unter ihm bezwang *Heinrich* der Löwe das Land oder verwüstete es vielmehr dergestalt, dafs es einer Einöde glich und wenige Einwohner übrig blieben, welche neue Versuche zur Behauptung ihrer Freiheit und Religion unternehmen konnten. Er theilte dasselbe in 4 Grafschaften, welchen er Grafen aus seinen Rittern vorsetzte. Diese lös'ten sich aber bis auf Schwerin bald wieder auf, und *Heinrich* versöhnte sich auch in der Folge mit dem Obotritischen Fürsten *Pribislav*, dem Sohne *Niclot's*; nachdem dieser ein Christ geworden war, vermählte er dem Sohne desselben, *Heinrich Burewin*,

seine Tochter *Mathilde*, und räumte dem Vater 1167 den gröfseren Theil des Landes, mit Ausnahme der Grafschaften Schwerin und Dannenberg und der von dem Herzoge gestifteten Bisthümer Schwerin und Ratzeburg ein, welches er unter dem Namen eines Fürsten der Wenden zu Mecklenburg von Werle aus regierte und den 5. Jan. 1170 zum Reichsfürsten ernannt wurde. Unter ihm fieng die Teutsche Sprache an die Slawische zu verdrängen: das Sächsische Recht wurde eingeführt und Städte entstanden an den Ufern der Ostsee.

Dieser Pribislav ist der diplomatisch erwiesene Stammvater aller Herzoge von Mecklenburg, der einzigen unter allen noch blühenden Europäischen Regentenfamilien, die ursprünglich Slawischer Abstammung ist. Unter seinen Nachfolgern wurde das Land getheilt, und diese Theilungen gaben Anlafs zu vielfachen Familienzwisten. So entstanden nach dem Tode Heinrich Burewin II. 1226 durch die Theilung seiner Söhne die vier Linien von Mecklenburg, Werle oder Wenden, welche 1436, Rostock, welche 1314, und Parchim, welche um 1370 wieder erlosch.

Johann I., Theologus genannt, welcher Mecklenburg erhielt, war ein frommer Herr und hatte zu Paris die Würde eines Doctors der Theologie erhalten. Sein Enkel, *Heinrich II.*, regierte von 1301 bis 1329, brachte durch seine Gemahlin Beatrix, Markgraf Albrecht's zu Brandenburg Tochter die Herrschaft Stargard an sein Haus, auch vereinigte er die Herrschaft Rostock 1314 nach Ausgange der Rostocker Vettern mit seinem Erbtheile. Seine Söhne, *Albrecht II.* und *Johann IV.* stifteten die Linien zu Schwerin und Stargard, wovon letztere bis 1471 blühete, und wurden den 8. Jul. 1348 vom Kaiser *Karl IV.* zu Herzogen erhoben. Albrecht II. hatte drei Söhne, *Heinrich III.*, welcher in Schwerin folgte, *Albrecht III.*, welcher 1363 zum Könige von Schweden ernannt war, aber 1380 abgesetzt und bis 1395 gefangen gehalten wurde, und *Magnus I.*, dessen Söhne den Stamm fortsetzten. Unter seinem Enkel, Heinrich IV., starb 1436 die Wendensche oder Güstrowsche Linie aus. Kur-Brandenburg bestritt die Succession; in dem Vergleiche zu Wittstock aber behielt Heinrich IV. die ganze Erbschaft und wurde alleiniger Herr von Mecklenburg, doch war in gedachtem Vergleiche festgesetzt, dafs Brandenburg investituram simultaneam bekommen und nach Aussterben der Herzoge von

Digitized by Google

Mecklenburg das ganze Land erben solle. Heinrich's IV. Enkel, *Heinrich V.* und *Albrecht VII.* stifteten 1534 die beiden Linien zu Schwerin und Güstrow, wovon erstere 1552 schon mit ihrem Stifter ausgieng: Albrecht's VII. Söhne aber setzten den Stamm fort. *Johann Albrecht I.* erbte Schwerin und regierte bis 1576; sein Sohn, *Johann VIII.* in Gemeinschaft mit seinem Bruder *Siegmund August* bis 1592 und 1600. Johann VIII. Söhne, *Adolf Friedrich I.* und *Johann Albrecht II.* theilten abermals das Land: ersterer bekam Schwerin, letzterer Güstrow zu seinem Antheile. Beide Herzoge wurden, weil sie die Dänische Partie ergriffen hatten, vom Kaiser *Ferdinand II.* 1627 entsetzt, und der kaiserliche Feldherr Wallenstein mit dem Lande beliehen. Seine Herrschaft dauerte aber nicht lange, indem Gustav Adolf, König von Schweden, die rechtmäfsigen Fürsten in ihr Land zurückführte. In der Schwerinschen Linie stifteten nach dem Tode Adolf Friedrich's I. 1658 seine Söhne Friedrich die Grabowsche und Adolf Friedrich die Strelitzische Linie; der erstgeborene Sohn, *Christian I.* (Ludwig), folgte in Schwerin. Im Westphälischen Frieden wurden von der Schwerinschen Linie der Krone Schweden die Stadt Wismar mit den Aemtern Pöhl und Neukloster abgetreten, wogegen die Herzoge die secularisirten Stifter Schwerin und Ratzeburg mit den Johannitercommenden Mirow und Niemirow zur Entschädigung erhielten. Christian I. (Ludwig), welcher katholisch geworden war, starb 1692 ohne Kinder, worauf über die Nachfolge unter den beiden Linien Grabow und Strelitz zwischen *Friedrich Wilhelm* und *Adolf Friedrich II.* ein Streit entstand, der durch das Aussterben der Güstrowschen Linie 1695 noch vermehrt wurde. Endlich kam ein Vergleich zu Hamburg 1701 zu Stande, worin festgesetzt wurde, dafs die ältere Grabower Linie Schwerin und Güstrow, die Strelitzer Linie aber die Herrschaft Stargard, das Fürstenthum Ratzeburg, Mirow und Niemirow mit einer jährlichen Rente von 9000 Rthlrn. Species erhalten solle. Auch wurde das Recht der Erstgeburt und die Linealerbfolge in beiden Häusern eingeführt.

Auf Friedrich Wilhelm, den Stifter der neuen Schweriner Linie, folgte dessen Bruder, *Karl Leopold*, der die Stände in ihren Rechten kränkte, daher er durch eine kaiserliche Commission 1728 der Regierung entsetzt und sein Bruder, *Christian Ludwig II.*, zum Administrator des Landes ernannt wurde. Karl Leopold kam zwar 1730 aus Dan-

Digitized by Google

zig nach Mecklenburg und suchte mit Gewalt sich wieder in den Besitz seines Herzogthums zu setzen, konnte jedoch sein Vorhaben nicht ausführen. Da er keine Nachkommen hinterliefs, so wurde nach seinem 1747 erfolgten Ableben Christian Ludwig II. regierender Herr. Ihm folgte 1756 sein Sohn *Friedrich*. Bei den über die Baiernsche Erbschaft 1778 entstandenen Streitigkeiten machte Mecklenburg Ansprüche an die Landgrafschaft Leuchtenberg, worauf es eine Anwartschaft hatte, die 1502 ertheilt und 1647 unerfüllt geblieben war. Zur Entschädigung erhielt das Haus 1779 im Teschner Frieden ein Privilegium de non appellando illimitatum. Dagegen erhoben sich die Landstände, und der darüber entstandene langwierige Streit wurde erst 1785 durch ein Decret des Reichshofraths beigelegt, durch welches dem Herzoge das Jus de non appellando zuerkannt wurde. Herzog Friedrich starb 1785 ohne Erben, und in dem Herzogthume folgte dessen Bruders Sohn, der jetzt regierende Grofsherzog *Friedrich Franz*.

Im Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1802 wurden dem Herzoge für die verlorenen Canonicate zu Strasburg und für seine Ansprüche auf die Insel Prival 7 Stift-Lübecksche Dörfer, welche im Umfange von Mecklenburg belegen, nebst einer Jahresrente von 10,000 Gulden auf die Rheinfahrtsoctroi zur Entschädigung angewiesen. 1803 erkaufte derselbe für 1,200,000 Rthlr. Banco von Schweden die Stadt Wismar mit der Insel Pöl, wodurch nunmehr die Mecklenburgschen Länder völlig ausgerundet wurden. Anfangs 1806 besetzten die Franzosen das Land und nahmen es in Sequestration; doch wurde der Herzog im Tilsiter Frieden wiederhergestellt und kehrte am 11. Julius 1807 in sein Land zurück, worauf er sich jedoch entschliefsen mufste, dem Rheinischen Bunde beizutreten. Er verliefs denselben indefs 1813, ist seitdem dem Teutschen Bunde beigetreten, und hat die grofsherzogliche Würde angenommen.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das jetzige Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin hat einen Flächeninhalt von 223,88 □ Meilen, wovon auf den District Warnow 33,50, Ostsee 33,50, Elbe 35,88, Elde 34,75, Recknitz 47 und Müritz 39,25 □ Meil. kommen.

Die Bevölkerung betrug 1815, 301,547 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre. Für die Kinder unter 5 Jahren rechne der Schweriner Staatskal. von 1816, 47,961 Individuen, mithin würde die Totalbevölkerung des Landes 349,508 Individuen, ohne das Militär ausmachen. Diese Volksmasse, soviel die Erwachsenen und Kinder über 5 Jahr betrifft, war folgendergestalt vertheilt:

in	der	Präpositur	Bpizenburg	7,365	Individuen.
—	—	—	Bukow	6,688	—
—	—	—	Bützow	11,075	—
—	—	—	Crivitz	8,256	—
—	—	—	Dobberan	9,438	—
—	—	—	Gadebusch	9,247	—
—	—	—	Gnoien	7,423	—
—	—	—	Goldberg	5,421	—
—	—	—	Grabow	14,176	—
—	—	—	Grevismühlen	13,514	—
—	—	—	Güstrow	7,181	—
—	—	—	Hagenow	19,472	—
—	—	—	Neukalden	9,216	—
—	—	—	Ludwigslust	2,669	—
—	—	—	Lübow	4,680	—
—	—	—	Lübz	6,642	—
—	—	—	Lüssow	11,605	—
—	—	—	Malchin	16,663	—
—	—	—	Mecklenburg	6,590	—
—	—	—	Neustadt	7,009	—
—	—	—	Parchim	7,599	—
—	—	—	Penzlin	6,185	—
—	—	—	Plau	9,223	—
—	—	—	Ribnitz	14,927	—
—	—	—	Röbel	8,122	—
—	—	—	Rostock	12,535	—

Digitized by Google

in der Präpositur	Schwaan	6,438	Individuen.
— — —	Schwerin	10,734	—
— — —	Sternberg	4,483	—
— — —	Teterow	8,111	—
— — —	Waren	4,904	—
— — —	Wismar	12,479	—
— — —	Wittenburg	9,612	—
	die Juden	1,745	—

Geboren waren vom 27. Nov. 1814 bis 2. Dec. 1815, 14,738; gestorben 7,638, verehelicht 3,460 Paare, confirmirt 8,537.

Die Mecklenburg-Schwerinschen Länder enthalten 41 Städte (mit 14,424 Häusern und 80,968 Einw.), 7 Marktflecken, 621 Dörfer und 1,112 Rittergüter.

Die herrschende Religion ist die lutherische, doch leben auch Reformirte und Katholiken im Lande; jene halten zu Bützow, diese zu Schwerin öffentlichen Gottesdienst. Aufserdem sind 1,745 Juden vorhanden, welche zu Schwerin eine Synagoge haben, übrigens an 43 Orten wohnen.

Die Einkünfte werden auf 1,800,000 Gulden angeschlagen, wozu die Domänen gegen 550,000, die Steuern über 500,000 Gulden beitragen. Der Boizenburger Zoll macht eine bedeutende Intrade aus.

Das Militär besteht aus einer Leibgarde zu Pferde, einem Husarencorps, drei Bataillons Infanterie, einer Artillerie-Compagnie, einer Grenadier-Compagnie, der Garnison zu Dömitz, und mag auf dem Friedensfufse etwa 3,800 Mann betragen. 1815 standen aufserdem 1,900 Mann Landwehr im Felde.

Digitized by Google

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin macht einen Theil des Teutschen Bundes aus. Der Grofsherzog nimmt mit Mecklenburg-Strelitz auf der Bundesversammlung die 14. Stelle ein, führt aber im Plenum 2 eigne Stimmen.

Die Landesverfassung beruht auf den 1572, 1621 und 1755 zwischen dem Regenten und den Ständen errichteten Verträgen. Der Grofsherzog theilt das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung mit den Landständen.

Beide Häuser, Schwerin und Strelitz, regieren in ihren Landesantheilen zwar unabhängig von einander durch Landescollegien, indessen stehen sie in Ansehung der Landstände, des Contributionswesens, und des Hof- und Landgerichts in Güstrow in einer Gemeinschaft, deren Verhältnisse durch die Hausverträge von 1701 und 1755 näher bestimmt sind. Die Landstände beider Grofsherzogthümer bilden *Einen* Körper, und diese Verbindung wird *die alte Landes-Union* genannt. — Der Prälatenstand ist zwar seit der Reformation eingegangen. Allein die Ritter- und Landschaft vertritt noch die Stelle der vormaligen Pröbste von den 3 noch übrig gebliebenen Landesklöstern, welche zum Unterhalte stiftsfähiger adlichen Fräulein und einiger bürgerlichen Jungfrauen bestimmt sind. Der Adel oder die Ritter, als der erste Stand hat grofse Privilegien und Exemtionen, und ist alt und reich. Ungefähr 112 Familien bilden denselben. An ihrer Spitze stehen 3 Erblandmarschälle aus den Familien Hahn, Maltzahn und Lützow, und das Directorium aller Ritter- und landschaftlichen Sachen haben 8 Landräthe mit den vorigen und dem Deputirten von Rostock, aber dieses Directorium hat eben so wenig, als die 8 Landräthe und die 3 Landmarschälle die Rechte eines Collegiums. Den zweiten machen die Deputirten der Städte unter der Direction der Vorderstädte jedes Kreises aus. Die Stände versammeln sich jährlich auf Zusammenberufung des Landesherrn abwechselnd zu Sternberg und Malchin. Auf diesen Landtagen wird über die jährlichen Contributionssachen, Steuern, Landesverord-

Digitized by Google

nungen, so wie über alle Landesangelegenheiten verhandelt. Die Propositionen geschehen vom Landesherrn schriftlich Auf den Landtagen sind die Landstände befugt, die Landesbeschwerden vorzutragen, und um deren Abstellung zu bitten Der engere Ausschufs der Ritter- und Landschaft besteht aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterschaft und 3 Deputirten der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg. Die Ritterschaft hält auch in den Aemtern unbeschränkte Zusammenkünfte; wenn aber andere Landesconvente für nöthig befunden werden, so mufs vorher davon eine Anzeige bei dem Landesherrn geschehen. — Zu dem Land- und Hofgerichte zu Güstrow, welches von beiden Linien besetzt wird, ernennen die Stände zwei ordentliche und fünf aufserordentliche Beisitzer.

Die Seestadt Rostock hat grofse Freiheiten, und das Recht der Mitbesetzung und das Compatronat an der dasigen Universität; sie besitzt die Gerichtsbarkeit über alle ihre Einwohner und deren Landgüter, das Recht der Fischerei und Schiffahrt auf der Warnow, und sogar das Eigenthum der Unter-Warnow, und des an deren Ausflufs liegenden Havens Warnemünde, setzt ihren eignen Magistrat, übt das Besteuerungsrecht über und unter sich selbst aus, und ist im Besitze des Müntzrechts und dessen Ausübung. Auch die meisten übrigen Städte haben das Recht ihre Magistrate selbst zu wählen, aber zur Handhabung der Justiz werden eigene Stadtrichter vom Grofsherzoge gesetzt.

Das Grundeigenthum des Landes ist zwischen dem Grofsherzoge, den Gutsbesitzern und den Städten getheilt. Die landesherrlichen Domainen sind ansehnlich. — Der Bauer, der gröfstentheils noch leibeigen ist, hat kein Eigenthum, er ist nicht einmal Erbenzinsmann, sondern blofs Pächter, der sein Gehöfde vom Grundherrn gegen einen jährlichen Pacht blofs gepachtet hat. — Der Grundherr hat die Gerichtsbarkeit über ihn; der Bauer kann aber an das Landgericht appelliren.

Die von den Landständen bewilligten und vom Regenten ausgeschriebenen Steuern und Contributionen kommen in den *Landeskasten*, und aus diesem an die herzogl. Rentkammer. Die landesherrlichen Domainen und Städte müssen ebenfalls Contribution entrichten; dieso Gelder

aber fliefsen unmittelbar in die grofsherzogliche Kammercasse.

Am 24. Jun. 1808, als der Herzog den Ständen seinen Beitritt zur Bundesacte bekannt machte, liefs er ihnen zugleich eröffnen, dafs die hisherige innere Landesverfassung einer Veränderung bedürfen würde, deren Grundzüge nach der landesfürstlichen Absicht folgende sind:

1) Erklärung der Souverainetät.

2) Einheit der Landesverfassung mit Aufhebung aller Verschiedenheit der Verfassung, Vorrechte und Gesetze der herzoglichen Lande und Besitzungen.

3) Beibehaltung der Stände, als Repräsentation des Landes mit ausgedehnterer Vollmacht des engern Ausschusses in dessen repräsentativer Eigenschaft.

4) Untersuchung und Revision der allgemeinen und besondern Landesgrundgesetze mit Zuziehung der Landstände.

5) Volle und uneingeschränkte Ausübung der Souverainetät durch die oberste Gerichtsgewalt, Oberpolizei, Gesetzgebung, Besteuerungsrecht und Militairrecrutirung.

6) Vereinfachung des Contributions- und Steuerwesens, Abschaffung der Leibeigenschaft, Verbesserung der Lehnsverfassung und Verfügungen über die Klöster.

7) Einrichtung der ständischen Zusammenkünfte und zweckmässigere gemeinsame Eintheilung des Landes.

8) Gemeinsames System der öffentlichen Finanzen des Landes und ihrer Verwaltung.

9) Plan zur Deckung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben, nach der eintretenden Erhöhung, und Begründung eines gemeinsamen Schuldentilgungsfonds, mittelst Aufhebung der ritterschaftlichen Steuerfreiheit, Entsagung der städtischen Bauhülfsgelder und Beitrag der Domainen zur Grundsteuer.

Der Herzog forderte zugleich eine ständische Deputation, um hierüber zu rathschlagen. Die Resultate der am 4. Oct. 1808 geschlossenen Convocations-Tage waren folgende:

1) Das Land übernahm 2 Millionen Thaler herzogliche Schulden auf einen allgemeinen Tilgungsfond und noch aufserdem die Aufbringung einer aufserordentlichen Summe von 430,000 Thalern zu verschiedenen Staatsbedürfnissen.

2) Es ward eine allgemeine Abtragscasse angeordnet.

Digitized by Google

3) Zur Fundirung der Militär-, Legations- und Landes-Civil-Administration ward ein hinreichender Fond angewiesen.

4) Die bisherige Garantie der Hufenzahl, der Unterschied der steuerbaren und steuerfreien Ritterhufen und mit demselben die ritterschaftliche Steuerfreiheit, die städtischen Beihülfen und alle Exemtion des Adels und Anderer von der Consumtions- und Handelsaccise hört künftig auf. — Das Uebrige wird bis zur Revision der bisherigen Verfassung ausgesetzt.

Die Herzoge vereinten sich hierauf am 5. Oct. 1808 zu einem vorläufigen Hausvertrag, worin unter andern auch die Errichtung eines Oberappellationsgerichts festgesetzt wurde.

Das Recht der Erstgeburt ist in dem Grofsherzoglichen Hause, wie die Linealerbfolge, durch den Hamburger Hausvertrag von 1701 festgesetzt. Die Majorennität des Regenten tritt mit dem 18. Jahre ein, eine etwanige Vormundschaft übernimmt der nächste Agnat. Die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden, die Aussteuer der Princessinnen betrug bisher 20,000 Rthlr., welche von der Ritterschaft, ihren Hintersassen, den Städten und Kammergütern aufgebracht wurde.

Der Grofsherzog führt den Titel: *Grofsherzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.* Er sowohl als der Erbgrofsherzog haben das Prädicat: königliche Hoheit, die nachgebornen Prinzen heifsen Herzoge und führen das Prädicat Hoheit.

Das Mecklenburg'sche Wappen ist durch eine Perpendicular- und zwei Queerlinien in sechs Felder abgetheilt, zu denen noch ein Mittelschild kommt. Im ersten goldenen Felde ist ein gerade vor sich gekehrter schwarzer, roth gekrönter Büffelskopf mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ringe durch die Nase, wegen Mecklenburg. Im zweiten blauen Felde ist ein goldener Greif, wegen der Herrschaft Rostock. Das dritte ist quer getheilt, in der oberen blauen Hälfte ist ein silberner Greif; und in der unteren silbernen Hälfte ein grünes Viereck, wegen der Stadt Rostock. Der Mittelschild ist quer getheilt; die obere Hälfte ist roth, die untere Gold, wegen Schwerin. Im vierten rothen Felde ist ein schwebendes silbernes Kreuz, wegen Ratzeburg. Im fünften rothen Felde ist ein

Digitized by Google

silberner weifsgekleideter und mit einem silbernen Bande gebundener Arm zu sehen, der aus einer Wolke hervorkommt, und einen goldenen Fingerring mit eingefafstem Stein empor hält, wegen Stargard. Im sechsten goldenen Felde ist ein schwarzer Büffelskopf, der eine goldene Krone trägt, silberne Hörner und eine schiefe Lage hat, und seine rothe Zunge ausstreckt wegen Wenden.

Der Grofsherzogliche Hofstaat theilt sich in den Oberkammerherrnstab, in das Hofmarschallamt zu Schwerin und das Marschallamt zu Ludwigslust. Dieses sowohl, als der Hofstaat des Erbgrofsherzogs und der übrigen Grofsherzoglichen Familie ist sehr ordentlich eingerichtet. Die Residenz sind Schwerin und Ludwigslust, im Sommer wohl Dobberan.

Zu Folge des 1442 zu Witstock zwischen Mecklenburg und dem Hause Brandenburg getroffenen Staatsvertrags folgt das Brandenburg'sche, jetzt Preufsische Haus, nach gänzlichem Abgange des Mecklenburgschen lehnsfähigen Mannsstammes in allen Ländern des Hauses Mecklenburg erblich. Von der Zeit an, wird auch dem Hause Brandenburg in den Mecklenburg'schen Ländern die Erbhuldigung geleistet, und Preufsen führt Titel und Wappen von Mecklenburg, wogegen es sich aller Lehnrechte über die Mecklenburg'schen Länder in dem angeführten Vertrage begeben hat.

V.

STAATSVERWALTUNG.

Das höchste grofsherzogliche Collegium ist das geheime Ministerium zu Schwerin. Die landesherrlichen Einkünfte verwalten die Amts- und Rentkammern. Alle Partei- und Streitsachen werden an die Justizkanzleien verwiesen, deren zwei sind: nämlich zu Schwerin und Rostock. Von diesen Justizkanzleien sowohl, als von dem Consistorium zu Rostock wird an das Hof- und Landgericht zu Güstrow appellirt. Den Präsidenten und Vicepräsidenten dieses Gerichts, und vier Beisitzer ernennen die Grofsherzoge, und die Landstände, wie oben gesagt, die anderen Assessoren. — Die Ritter- und Landschaft

haben die ihnen mit den Lehngütern verliehene, so wie die Magistrate in den Städten die Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Das geheime Ministerium besteht aus drei Ministern; der erste derselben ist zugleich Präsident des geheimen Raths. — *Die Regierung* wird durch den ersten Minister, und drei Regierungsräthe gebildet; zu derselben gehört auch die Lehnskammer und das Haupt- und Geheime-Archiv. — Die Regierung zu Schwerin ist zugleich die Appellations-Instanz für die Erkenntnisse des akademischen und Klostergerichts zu Rostock, wie auch für die Kriegsgerichte; die erste Instanz aber für die Mitglieder und Subalternen des Collegiums. *Das Kammer-Collegium* besteht aus einem Präsidenten (Sr. königl. Hoheit, dem Erbgrofsherzoge), einem Kammerdirector und vier geheimen Kammerräthen. Unter demselben stehen die Domainenbeamten, das Forst-Collegium, die Steuer-Commission zu Güstrow, und die Post- und Zoll-Aemter.

In dem *Justiz-Etat* gehören zu den *Obergerichten:* 1) *Das Hof- und Landgericht zu Güstrow:* es erkennt sowohl in erster, als in der Appellations-Instanz, über schriftsässige Einwohner und Niedergerichte beider Herzogthümer Schwerin und Güstrow, mit Inbegriff des Stargardischen Kreises, in Concurrenz mit den respectiven Justiz-Kanzleien zu Schwerin, Rostock und Neustrelitz; privative aber über die Stadt Rostock. Zugleich nimmt es Appellationen an, von den drei Justiz-Kanzleien sowohl, als von den Consistorien zu Rostock und Neustrelitz. Das Hofgericht versieht zugleich die Geschäfte des ehemaligen Tribunals in Wismar. — 2) *Die Justiz-Kanzlei zu Schwerin* erkennt in zweiter und erster Instanz, in Concurrenz mit dem Hof- und Landgericht und der Justiz-Kanzlei zu Rostock, mit Ausschlufs des Stargard'schen Kreises. — 3) *Die Justiz-Kanzlei zu Rostock* erkennt, wie die vorige, über beide Fürstenthümer, Schwerinschen Antheils, mit Ausnahme der Stadt Rostock.

Die *Niedergerichte* bestehen aus den Domainenämtern, aus den Patrimonial-Gerichten in den Gütern der Ritter- und Landschaft und aus den Stadtgerichten. — In kirchlichen Angelegenheiten, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen, erkennt das Consistorium zu Rostock in allen Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinar-

Digitized by Google

Sachen über die Prediger und Kirchendiener; in Sponsalien und Ehesachen der Domainial-Unterthanen, auch über alle öffentliche Scandale und Irreligiosität. — Appellationen gehen an das Hof- und Landgericht. — Aufserdem sind geistliche Behörden: 1) das Consistorium zu Schwerin, welches durch die dasige Justizkanzlei, mit Zuziehung der Superintendenten gebildet wird, und wovon die Appellationen an die Regierung gehn, und 2) das Consistorium zu Wismar, für die Herrschaft Wismar, wovon die Appellationen an das Hof- und Landgericht erfolgen. Die Geistlichkeit ist unter 5 Kirchenkreise, deren jedem ein Superintendent vorsteht, und 30 Präposituren vertheilt. Der Mecklenburg'sche Kirchenkreis enthält 7 Präposituren mit 75 Kirchen und 71 Predigern; der Parchimsche Kirchenkreis 8 Präposituren mit 137 Kirchen und 87 Predigern, der Güstrower Kirchenkreis 8 Präposituren mit 156 Kirchen und 105 Predigern, der Rostocker Kirchenkreis 5 Präposituren mit 59 Kirchen und 48 Predigern, und der Schwerinsche Kirchenkreis 2 Präposituren mit 22 Kirchen und 23 Predigern. Aufserdem haben die Städte Wismar 1 Superintendent mit 10 Kirchen und 9 Predigern, und zu Rostock besteht das Ministerium aus 1 Director und 12 Predigern. Katholische Kirchen sind 2, zu Schwerin und Ludwigslust. Jungfrauenklöster zu Dobbertin, Malchow, Ribnitz und Heiligenkreuz in Rostock.

Für wissenschaftliche Cultur ist besonders in neuern Zeiten grofsmüthig gesorgt. Zu Rostock ist eine, mit 32 Professoren besetzte, gemeinschaftliche Universität, deren Patron und Kanzler der jedesmalige Grofsherzog und Mitpatron der Stadtmagistrat zu Rostock ist: letzterer hat als solcher die Besetzung von 9 Professorenstellen. Auch findet sich zu Rostock ein pädagogisch-theologisches Seminar und eine naturforschende Gesellschaft. Gelehrte Schulen sind die Domschulen zu Schwerin und Güstrow, die Schule zu Parchim, und die Stadtschulen zu Rostock und Wismar.

Digitized by Google

B. GROSSHERZOGTHUM MECKLENBURG-STRELITZ.

I.

GENEALOGIE.

Grofsherzog: Carl (Ludwig Friedrich), geb. 10. Oct. 1741, folgt seinem Bruder Herz. Adolf Friedrich 2. Jun. 1794, tritt zum Rheinischen Bunde 18. Febr. 1808, verläfst denselben 1813, wird Mitglied des Teutschen Bundes und nimmt den Titel eines Grofsherzogs an 1815; Ritter des St. Andr., Alex. Newsk., schwarz. und roth. Adlers; verm. 1) 18. Sept. 1768 mit Friederike Karoline Louise, Prinzessin von Hessendarmstadt, geb. 20. Aug. 1752, gest. 22. Mai 1782; 2) 28. Sept. 1784 mit deren Schwester Charlotte Wilhelmine Christiane Marie, geb. 5. Nov. 1755, gest. 12. Dec. 1785.

Kinder aus erster Ehe: 1) Charlotte Georgine Louise Friederike, geb. 17. Nov. 1769, Herzogin von Sachsen-Hildburghausen; 2) Karoline Auguste Friederike, geb. 17. Febr. 1771, gest. 11. Jan. 1773. 3) Georg Karl Friedrich, geb. 4. März 1772, gest. 21. März 1773. 4) Therese Mathilde Amalie, geb. 5. April 1773, Fürstin von Thurn und Taxis. 5) Friedrich Georg Karl, geb. 15. Sept., gest. 3 Jun. 1774. 6) Louise (Auguste Wilhelmine), geb. 10. März 1776, gest. 19. Jul. 1810, Königin von Preufsen. 7) Friederike Karo-

line Sophie Alexandrine, geb 2. März 1778; Wittwe von Friedrich Ludwig Karl, Prinz von Preufsen 28. Dec. 1796; zum zweitenmale verm. 10 Dec. 1798 mit Friedrich Wilhelm, Prinzen von Solms-Braunfels und Wittwe 13 April 1814; ihr dritter Gemahl Ernst August, Herzog von Cumberland, verm. 20. Mai 1815. 8) Georg Friedrich Karl Joseph, Erbgrofsherzog, geb. 12. Aug. 1779, Brit. Gen. Major und Ritter des schw. und roth. Adl. 9) Friedrich Karl Ferdinand, geb. 7. Jan. 1781, gest. 24. März 1783. 10) Tochter geb. und gest. 20 Mai 1782; aus zweiter Ehe. 11) Karl Friedrich August, geb. 30. Nov. 1785, Preufs. Gen. Lieut, Ritter des schw. und roth. Adl. Wlad. und Georg, Alex. Newsk., des eis. Kreuz. 1ster Classe, Joh. und Mar. Ther. Ord.

Geschwister: 1) Christiane (Sophie Albertine) geb. 6. März 1735, Canonissin zu Herford, St. Kath. Ord. Dame, gest. 31. Aug. 1704. 2) Adolf Friedrich IV., geb. 5. Mai 1738, folgt seines Vaters Halbbruder Herz. Adolf Friedrich III. in der Regierung 11. Dec. 1752, wird für volljährig erklärt 17. Jan. 1753, gest. 2. Jun. 1794. 3) Ernst Gottlob Albrecht, geb. 27. Aug. 1742, war Brit Gen. der Inf., quittirte 1802, gest. 17. Mai 1814. 4) Sophie Charlotte, geb. 19. Mai 1744, reg. Königin von Grofsbritannien. 5) Georg August, geb. 16. Aug. 1748, K. K. Gen. Feld. Wachtm., gest. 6 Nov. 1785.

Aeltern: Karl (Ludwig Friedrich) geb. 23. Feb. 1708, residirte in Mirow, gest. 4. Jun. 1752, verm. 15. Feb. 1735 mit Albertine Elisabeth, Prinzessin von Hildburghausen, geb. 3. Aug. 1713. gest. 29. April 1765.

Vaters-Schwester: Sophie Christiane Louise, geb. 1. Oct. 1706, gest. 22. Dec. 1708.

Vaters-Halbgeschwister: Adolf Friedrich III., geb. 7. Jun. 1686, folgte seinem Vater Adolf Friedrich II. in der Regierung von Strelitz 12 Mai 1708, gest. 11. Dec. 1752; verm. 16. April 1709, mit Dorothea Sophie, Herzogin von Holstein-Plön, geb. 4. Dec. 1692, gest. 29. April 1765.

Töchter; a) Marie Sophie, geb 5. Mai 1710, Aebtissin zu Rühne, gest. 21. Febr. 1728. b) Magdalene Christiane, geb. 21. Jul. 1711. gest. 27. Jan. 1713.

2) Magdalene Amalie, geb. 25. und gest. 28. April 1689. 3) Marie, geb. und gest. 7. Aug. 1690.

Digitized by Google

4) Eleonore Wilhelmine, geb. und gest. 8. Jul. 1691. 5) Gustave Karoline, geb. 12. Jul. 1694. gest. 13. April 1748, Herzogin von Mecklenburg-Schwerin.

Grofsältern: Adolf Friedrich II., geb. 19. Oct. 1658, Herzog von Mecklenburg-Strelitz, gest. 12. Mai 1708; verm. 1) 23. Sept. 1681, mit Marie, Prinzessin von Mecklenburg-Güstrow, geb. 9 Jul. 1659, gest. 16. Jan. 1701. 2) 20. Jun. 1702 mit Johanne, Prinzessin von Sachsen-Gotha, geb. 1. Oct 1680, gest. 9. Jul 1704. 3) 10. Jun. 1705 mit Emilie Antonie, Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 13. März 1681, gest. 1. Nov. 1751.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Der Stammvater der neuern Mecklenburg-Strelitzer Linie ist, wie wir oben gesehen haben, der Grofsvater des jetzregierenden Grofsherzogs *Adolf Friedrich II.*, ein Sohn Herz. *Adolf Friedrich I.* Er erhielt bei der Theilung der väterlichen Erbschaft die Herrschaft Stargard, und nachher in der Folge nach dem Aussterben der Grabowschen und Güstrowschen Linie durch den Haupthausvertrag zu Hamburg 1701 das Fürstenthum Ratzeburg mit den Johannitercommenden Mirow und Niemirow, und starb 1708. Ihm folgte in der Regierung der Strelitzischen Länder, sein Sohn *Adolph Friedrich III.* bis 1752 und diesem seines Halbbruders Sohn *Adolph Friedrich IV.*, welcher 1794 unverheirathet starb.

Sein Bruder *Karl Ludwig Friedrich*, der jetzregierende Grofsherzog, sah sich genöthigt am 18. Febr. 1808 dem Rheinischen Bunde beizutreten, den er jedoch sogleich nach der Schlacht von Leipzig 1813 verliefs, um sich der Sache der Verbündeten und dem Teutschen Bunde anzuschliefsen. Durch den Wiener Congrefs wurde seinem Hause ebenfalls die Grofsherzogliche Würde zugestanden, und überdiefs durch den Art. 48 ein Gebiet von 10,000 Unterthanen in dem vormaligen Saardepartemente angewiesen. Letzteres ist indefs noch nicht ausgemittelt, und

Digitized by Google

dürfte dem Grofsherzoge vielleicht in der Nähe angewiesen werden.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Mecklenburg-Strelitzischen Länder bestanden bisher a) aus der Herrschaft Stargard — 29,63 □ Meilen, worauf 1784 50,431 Menschen in 8 Städten, 2 Marktflecken und 150 Dörfern lebten. Die Zahl der landesherrlichen Aemter beläuft sich auf 11, der Domanialgüter auf 149 und der Rittergüter auf 68.

b) aus dem Fürstenthume Ratzeburg — 6,50 □ Meilen, 1784 mit 9,124 Bewohner in 1 Stadt, 69 Dörfern, 19 Meiereien, 89 Domanialgütern und 3 Rittergütern. Auch gehört der Domhof und Palmberg bei der Dänischen Ratzeburg hierher.

Nach der Zählung von 1784 würde mithin das ganze Land erst 59,555 Bewohner enthalten, allein schon 1805 rechnete man deren 66,000, und gegenwärtig dürfte, wenn man die Geburts- und Sterbelisten zum Grunde legen und mit Süfsmilch auf 108 Menschen eine Ehe, auf 29 eine Geburt und auf 33 einen Sterbefall annehmen will, die Volkszahl 76,000 Individuen betragen. 1811 wurden copulirt 673 Paar, geboren 2,499 und begraben 2,585.

Hierzu kommen nun noch im Saardepartemente 10,000 neue Unterthanen, und würde mit diesen die Volksmenge auf 86,000 steigen. Das Gros der Einwohner bekennt sich zur lutherischen Religion. Die Reformirten und Katholiken haben zu Neustrelitz freie Religionsübung.

Die Einkünfte betrugen vorhin etwa 450,000 Guld, wozu Stargard 225,000, Ratzeburg 138,000, die Forsten 12,000 und der Boitzenburger Zoll, worauf die von Schwerin dem Grofsherzoge zu zahlende Rente radicirt ist, etwas über 18,000 Guld oder 9,000 Rthlr. Species beiträgt. Die Domänen sind äufserst beträchtlich.

Das Militär bestand 1811 aus 1 Batt. leichter Infanterie von 400 Mann, 1 Grenadiercomp. von 90 Mann, und 1 Husarencorps von 30 Gemeinen.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND STAATSVERWALTUNG.

Die Mecklenburg-Strelitzischen Länder sind durch den Wiener Congrefs zu einem Grofsherzogthum erhoben. Der Grofsherzog hat in der Bundesversammlung mit Schwerin gemeinschaftlich die 14te Stelle, führt aber im Plenum eine eigene Stimme.

Das Grofsherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist mit Schwerin durch die Hausverträge von 1701 und 1755 genau verbunden. Beide regierende Häuser besitzen zwar die Mecklenburgischen Länder dergestalt unter sich getheilt, dafs jedes Haus seine besondern Landescollegien unterhält; aber dessenungeachtet stehen die Landstände aller dieser Länder in einer ungetrennten Verbindung, welche die alte Landesunion genannt wird, 1523 geschlossen und 1755 von neuem bestätigt ist. Wappen und Titel sind gemeinschaftlich, nur hat letztres durch die Annahme der grofsherzoglichen Würde dadurch ein Abänderung bekommen, dafs der Grofsherzog sich statt Herzog von Mecklenburg:

> N. N. von Gottes Gnaden, Grofsherzog zu Mecklenburg-Strelitz, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr

nennt, und mit dem Erbgrofsherzoge das Prädicat: königliche Hoheit führt.

Der Hofstaat steht unter dem Oberkammerherrn. Die Residenz ist Neustrelitz.

Das höchste Landescollegium ist das Ministerium zu Neustrelitz, mit 2 Staatsministern besetzt, vor welches alle auswärtige Angelegenheiten, Gnadensachen u. s. w. gehören.

Digitized by Google

Die Landesregierung zu Neustrelitz hat die innere Landesverwaltung unter sich: ihr untergeordnet ist die Regierungskanzlei und Lehnkammer, so wie die geheime Commission zur Abtragung der Landesschulden. Die Justizkanzlei ist das höhere Justizcollegium, von welchem die Appellationen an das gemeinschaftliche Hof- und Landgericht zu Güstrow gehen, wobei Mecklenburg-Strelitz einen eignen Assessor unterhält. Die niederen Gerichte bilden 8 Stadtmagistrate und 5 Amtsgerichte.

Der Klerus steht unter dem Consistorium zu Neustrelitz; 52 Pfarren sind unter 5 Synoden vertheilt, aufserdem giebt es noch 2 Pfarren extra Synodum. An ihrer Spitze befindet sich der Superintendent zu Neustrelitz. Auch für die Schulanstalten macht das Consistorium die höhere Behörde aus. Die vornehmsten derselben sind das Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz, die lateinische Schule zu Neubrandenburg und die Bildungsanstalt für Küster und Landschullehrer.

Das höchste Finanzcollegium ist die Kammer, unter welcher alle Domanial-, Steuer-, Post- und Zollofficianten stehen. Für die Jagd besteht ein eignes Jagddepartement; die Forste, worüber das Forstdepartement die Aufsicht hat, sind unter 2 Oberforstämter vertheilt. Die Cabinetsgüter werden von Cabinetsbehörden verwaltet.

Das Fürstenthum Ratzeburg hat seine eignen Regierungsbehörden. Die Regierung ist zugleich Justizcollegium; der Amtsgerichte sind nur 2. Unter dem Consistorium zu Ratzeburg und dem dasigen Probste stehen 9 Pfarren. Auch ist daselbst ein eignes Kammercollegium und Forstamt.

GROSSHERZOGTHUM HOLSTEIN-OLDENBURG.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN HAUSES.

Grofsherzog: Peter Friedrich Wilhelm, geb. 3. Jan. 1754, wird zum Coadjutor des Hochstifts Lübeck erwählt 27. Oct. 1773, resignirt als solcher 14. Febr. 1776, folgt seinem Vater, Herzog Friedrich August, jedoch wegen Gemüthskrankheit unter Vormundschaft und Curatel seines Vetters Peter Friedrich Ludwig, in der Regierung des Herzogthums Oldenburg 6. Jul. 1785, wird 14. Oct. 1808 Mitglied des Rheinischen Bundes, aber im März 1811 durch einen Napoleonschen Machtspruch seiner Länder beraubt, welche 1813 an ihn zurückgegeben werden, tritt zum Teutschen Bunde und erhält durch den Wiener Congres die grofsherzogliche Würde 1815 (lebt zu Plön).

Schwestern: 1) Louise Catharine Marie Wilhelmine, geb. 2 Oct. 1756, gest. 31. Jul. 1759. 2) Hedwig Elisabeth Charlotte, geb. 22. März 1759, Königin von Schweden.

Vater: Friedrich August, geb. 20. Sept. 1711, Coadjutor des Hochstifts Lübeck 30. Aug. 1743, wirklicher Bischof, nach Resignation seines Bruders, König Adolf Frie-

drich von Schweden 15. Dec. 1750, erhält von der älteren Linie die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst 14. Oct. 1773, welche vom Kaiser Joseph II. zu einem Herzogthume unter dem Namen Oldenburg erhoben werden, empfängt die kaiserliche Belehnung darüber 22. März 1777, gest. 6. Jul. 1785, verm. 27. Nov. 1752 mit Ulrike Friederike Wilhelmine, Prinzessin von Hessen-Cassel, geb. 31. Oct. 1722, gest. 28. Febr. 1787.

Vaters-Geschwister: 1) Hedwig Sophie Auguste, geb. 9. Oct. 1705, gest. 4. Oct. 1764, Aebtissin zu Herforden und Pröbstin zu Quedlinburg. 2) Karl, geb. 26. Nov. 1707, Bischof zu Lübeck 25. Apr. 1726, giebt das Bisthum auf und verlobt sich mit der Grofsfürstin, nachmaligen Kaiserin Elisabeth von Rufsland, gest. vor der Vermählung 1. Jun. 1727. 3) Friederike Amalia, geb. 12. Jan. 1708, gest. 19. Jan. 1731. 4) Anne, geb. 3. Febr. 1709, gest. 2. Febr. 1758; ihr Gemahl, Wilhelm, Prinz von Sachsen-Gotha. 5) Adolf Friedrich, geb. 14. Mai 1710, Bischof zu Lübeck 16. Sept. 1727, Administrator zu Gottorp 1739, zum Schwedischen Thronfolger erwählt 3. Jul. 1748, tritt das Bisthum Lübeck seinem Bruder Friedrich August ab 15. Decbr. 1750, wird König in Schweden 1751, gest. 12. Febr. 1771. (Seine Nachkommen siehe unter Holstein-Gottorp). 6) Johanne Elisabeth, geb. 25. Oct. 1712, gest. 30. Mai 1760. 7) Wilhelm August, geb. 20. Sept. 1716, gest. 25. Jun. 1719. 8) Georg Ludwig, geb. 16. März 1719, Administrator von Gottorp, gest. 7. Sept. 1763; verm. 1. Jan. 1750 mit Sophie Charlotte, Prinzessin von Holstein-Beck und Witwe des Burggrafen Emils von Dohna-Wartenberg, geb. 31. Dec. 1722, gest. 7. Aug. 1763.

Kinder: a) Friedrich Georg, geb. 20. Jul. 1751, gest. 10. Aug. 1753. b) Wilhelm August, geb. 18. Jan. 1753, ertrank in der Elbe 14. Jul. 1774. c) Peter Friedrich Ludwig, geb. 17. Jan. 1755, Coadjutor von Lübeck 16. Sept. 1776, folgt als Bischof und zugleich als regierender Landesadministrator im Herz. Oldenburg 6. Jul. 1785, bekömmt das Hochstift Lübeck als erbliches Fürstenthum 1803; Ritter des Eleph.-, St. Andr.-, St. Annen- und schw. Ad. Ordl.; verm. 26. Jun. 1781 mit Friederike Elisabeth Amalie, geb. 27. Jul. 1765, gest. 24. Nov. 1785.

Kinder: aa) Paul Friedrich August, präsumtiver Erbfolger, geb. 13. Jul. 1783, Russ. Gen. Lieut., Rit. des St. Andr. Ord. bb) Peter Friedrich Georg, geb. 9. Mai 1784, Russ. Gen. der Cav., gest. 27. Dec. 1812; verm. 30. Apr. 1809 mit Katharine Pawlowna, geb. 21. Mai 1788, Grofsfürstin von Rufsland, und 1816 zum zweiten Male vermählt mit dem Kronprinzen von Württemberg.

Kinder: α) Peter Georg Paul Alexander, geb. 22. Aug. 1810. β) Constantin Friedrich Peter, geb. 26. Aug. 1812.

Grofsvater: Christian August, geb. 11. Jan. 1673, Coadjutor von Lübeck 12. Mai 1701, Administrator von Gottorp 1702, Bischof von Lübeck 1705, gest. 25. Apr. 1726; verm. 2. Sept. 1704 mit Albertine Friederike, Prinzessin von Baden-Durlach, geb. 3. Jul. 1682, gest. 22. Dec. 1755.

Grofsvaters-Geschwister: 1) Sophie Amalie, geb. 19. Jan. 1670, gest. 27. Febr. 1710, Erbprinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel. 2) Friedrich IV., geb. 18. Oct. 1671, Herzog von Holstein-Gottorp 1694, erschossen in der Schlacht bei Klissow 19. Jul. 1702, verm. mit Hedwig Sophie, Prinzessin von Schweden, geb. 26. Jun. 1681, gest. 22. Dec. 1708; Stammvater der jetzigen kaiserlich-Russischen Dynastie (siehe Rufsland). 3) Marie Elisabeth, geb. 21. März 1678, Aebtissin von Quedlinburg 1718, gest. 1746.

Haus Holstein-Gottorp.

Herzog: Gustav Adolf, geb. 1. Nov. 1778, König von Schweden 29. März 1792 unter Vormundschaft seines Oheims, Karl XIII., tritt die Regierung an 1. Nov. 1796, entsagt dem Throne 17. Apr. 1809, wird für sich und seine Leibeserben des Throns verlustig erklärt 11. Mai 1809, und erhält eine Annuität von 100,000 Rthlrn., ist gegenwärtig auf Reisen, Ritter des Schwedischen, des Eleph.-, St. Andr.-, St. Annen- und Joh. Ord.; verm. 31. Octbr. 1797 mit Friederike Dorothee Wilhelmine, Prinzessin von Baden, geb. 12. März 1781, geschieden 17. Febr. 1812.

Kinder: 1) GUSTAV, geb. 9. Nov. 1799, Ritter des St. Andr.- und St. Joh. Ord. 2) SOPHIE WILHELMINE, geb. 21. Mai 1801. 3) KARL GUSTAV, geb. 2. Dec. 1802, gest. 10. Sept. 1805. 4) AMALIE MARIE CHARLOTTE, geb. 22. Febr. 1805. 5) CÄCILIE, geb. 22. Jun. 1807.

Geschwister: KARL GUSTAV, geb. 25. Aug. 1782, Herzog von Smäland, gest. 25. März 1783.

Aeltern: GUSTAV III., geb. 24. Jan. 1746, König von Schweden 13. Febr. 1771, gest. 29. März 1792 an einer von Ankerström erhaltenen Schufswunde, verm. 1. Oct. 1766 mit SOPHIE MAGDALENE, Prinzessin von Dänemark, geb. 3. Jul. 1746, gest. 1813.

Vaters-Geschwister: 1) KARL XIII., geb. 7. Oct. 1748, Herzog von Südermannland und König von Schweden 1809 (siehe Schweden); verm. 22. Jun. 1774 mit HEDWIG ELISABETH CHARLOTTE, Prinzessin von Holstein-Oldenburg, geb. 22. März 1759.

Kinder: a) Eine Tochter, todtgeb. 2. Jul. 1797. b) KARL ADOLF, geb. 4) und gest. 10. Jul. 1798.

2) FRIEDRICH ADOLF, geb. 18. Jul. 1750, Herzog von Ostgothland, gest. zu Montpellier 12. Dec. 1803. 3) SOPHIE ALBERTINE, geb. 8. Oct. 1753, Aebtissin von Quedlinburg 1787. (geniefst eine jährliche Rente von 12,000 Rthlrn. und lebt zu Stockholm).

Grofsältern: ADOLF FRIEDRICH, geb. 14. Mai 1710, König von Schweden 5. Apr. 1751, gest. 12. Febr. 1771 (siehe oben); verm. mit LOUISE ULRIKE, Prinzessin von Preufsen, geb. 24. Jul. 1720, gest. 16. Jul. 1782.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Unter den regierenden Europäischen Fürstenthümern ist das Haus Oldenburg eines der ältesten und edelsten.

Digitized by Google

Es führt seine Genealogie mit diplomatischer Gewifsheit bis in das zwölfte Jahrhundert hinauf.

Christian I., ein Graf von Rüstringen, ist der gemeinschaftliche Stammvater des gesammten Hauses Holstein, welches gegenwärtig die drei Nordischen Throne und in Teutschland das Grofsherzogthum Oldenburg beherrscht. Dieser *Christian* erbauete 1155 Oldenburg und nahm davon den Titel eines Grafen an. Einer seiner Nachkommen, *Dietrich* der Glückliche, welcher 1440 starb, hatte mit seiner ersten Gemahlin, *Adelheid*, die Grafschaft Delmenhorst, mit seiner zweiten, *Hedwig*, die Herzogthümer Schleswig und Holstein erheirathet. Von seinen beiden Söhnen wurde *Christian*, welcher Schleswig und Holstein zu seinem Antheile erhalten, König von Dänemark, und *Gerhard* der Kriegerische folgte in Oldenburg. Die Linie des letzteren erlosch 1667 mit *Anton Günther*, im Mannsstamme, und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst fielen nun, zu Folge einer vom Kaiser *Maximilian II.* ertheilten, Anwartschaft an die Dänische Krone oder das Haus Holstein, welches von *Dietrich* des Glücklichen ältestem Sohne abstammte; die Herrschaft Jever aber, welche *Johann XVI.*, Graf von Oldenburg, 1575 ererbt hatte, kam an *Anton Günther's* Schwester, die sie ihrem Gemahle, Fürsten von Anhalt-Zerbst, zubrachte.

Christian, der ältere Sohn *Dietrich* des Glücklichen, war 1448 König von Dänemark, 1450 von Norwegen, und 1458 von Schweden geworden. Er erbte von seiner Mutter *Hedwig* 1459 Schleswig und Holstein, und hinterliefs 2 Söhne, *Johann*, welcher in Skandinavien folgte, und *Friedrich I.*, welcher Schleswig und Holstein erhielt, und 1523 nach *Christian II.* Absetzung auch zum Könige von Dänemark und Norwegen ernannt wurde. Sein erstgeborener Sohn, *Christian III.*, bekam nach seinem Tode 1533 die Kronen Dänemark und Norwegen, sein jüngerer Sohn, *Adolf* aber stiftete das Haus Holstein-Gottorp, welches nachher dem Schwedischen und Russischen Reiche Monarchen gegeben hat. Bei dem Absterben der Grafen von Oldenburg 1667 entstand zwischen dem königlichen Dänischen und dem Holstein-Gottorpschen Hause über deren Nachlafs ein langwieriger Streit, doch setzte sich das königliche Haus 1676 in den Besitz, und Oldenburg blieb bis 1773 bei Dänemark.

In diesem Jahre traf nämlich der damalige Grofsfürst *Paul Petrowitsch* aus dem älteren Aste des Holstein-Gottorpschen Hauses mit der Krone Dänemark wegen des ihm zukommenden Antheils von Holstein einen Tausch, indem er ganz Holstein Dänemark überliefs, und dafür zur Entschädigung die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eintauschte, welche er hierauf sogleich seinem Vetter, *Friedrich August*, aus dem jüngeren Aste des Holstein-Gottorpschen Hauses abtrat, um diesem jüngeren Aste ein hinlängliches und anständiges Etablissement zu verschaffen. Kaiser *Joseph II.* bestättigte auch 1777 diesen Tausch und Uebergabe, und erhob zugleich die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter dem Namen Oldenburg zu einem Herzogthume. Der Besitzer desselben erhielt auch sofort auf dem Reichstage unter dem Aufruf: Holstein-Oldenburg diejenige Stimme, welche vorhin die ältere Gottorpsche Linie geführt hatte.

Da nun das Haus Holstein-Gottorp von 1647 bis 1756 und sodann abermals seit 1773 mittelst Verträgen fast im erblichen Besitze des Hochstifts Lübeck war, indem die bischöfliche Würde von 1647 an immer an Sprölslinge dieses Hauses von Einem auf den Anderen übergegangen war, so wurde selbiges in dem Deputationsrezesse vom 23. Feb. 1803 dem Hause als erbliches Fürstenthum überlassen, auch erhielt dasselbe für die Aufhebung des Elsflether Zolls, welche 1813 eintreten sollte, das Hanöverische Amt Wildeshausen und die Münsterischen Aemter Vechta und Kloppenburg zum Ersatze.

Der erste Herzog von Oldenburg, *Friedrich August*, war 1785 verstorben und demselben sein Sohn, *Peter Friedrich Wilhelm*, in der Regierung gefolgt. Da derselbe indefs gemüthskrank war, so hatte sein Vetter, der Bischof von Lübeck, *Peter Friedrich Ludwig*, die Landesadministration übernommen. Als die Franzosen 1806 das nördliche Teutschland überschwemmten, so wurde auch das Oldenburgsche besetzt, indefs im Frieden zu Tilsit 1807 zurückgegeben, doch sah sich der Administrator genöthigt, am 14. Oct. 1808 dem Rheinischen Bunde beizutreten. Dessenungeachtet nahm Frankreich im Jahre 1810 das ganze Herzogthum ohne irgend einen anderen Grund, als den der Politik, für diesen Gewaltstreich anführen zu können, in Besitz, und dem Herzoge blieb nichts weiter, als das im Umfange belegene Fürstenthum Lübeck übrig. Im Jahre 1813 erfolgte indefs sogleich dessen gänzliche Wiederherstellung.

Digitized by Google

und auf dem Wiener Congresse wurde dem Hause nicht allein die grofsherzogliche Würde übertragen, sondern ihm auch durch den Art. 33. ein District des Saardepartements von 20,000 Unterthanen zuerkannt. Auch hat Rufsland dem Grofsherzoge die Herrschaft Jever überlassen, und durch einen Vertrag mit dem Grafen von Bentink ist die Herrschaft Varel, worüber Oldenburg bereits die Oberhoheit zustand, und Kniephausen völlig mit dem Grofsherzogthume verbunden.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Länder des Grofsherzogs von Oldenburg bestehen:

a) aus dem Herzogthume Oldenburg mit seinen Zubehörungen, welches in 6 Kreise und die Herrschaft Jever getheilt ist. Es enthält 105,90 □ Meilen mit 173,485 Einwohnern in 7 Städten, 8 Marktflecken, 107 Kirchspielen, 611 Bauerschaften und 29,976 Feuerstellen, und zwar nach der Zählung von 1814:

1)	im Kreise Oldenburg mit 4 Aemtern	25,874	Einw.
2)	— — Neuenburg mit 4 Aemtern	25,793	—
3)	— — Ovelgönne mit 5 Aemtern	24,619	—
4)	— — Delmenhorst mit 4 Aemtern	27,756	—
5)	— — Vechta mit 3 Aemtern	25,861	—
6)	— — Kloppenburg mit 3 Aemtern	26,741	—
7)	in der Herrschaft Jever ohne Kniephausen	16,931	—
	Summa	173,485	Einw.

b) aus dem Fürstenthume Eutin oder Lübeck — 9,50 □ M. mit 19,800 Bewohnern in 1 Stadt, 1 Marktflecken, 76 Dörfern und 3 Gütern.

Das Ganze enthält zusammen 115,40 □ M. mit 193,285 Einwohnern, wozu dann noch 20,000 Unterthanen im Saardepartemente, 5,000 von Hanover und die Oberhoheit über Kniephausen mit 633 Häus. und 2,856 Einw. kommen dürften.

Die Einwohner sind Niederteutsche mit platteutschem Dialecte; sie bekennen sich, der Mehrheit nach, zur lutherischen Religion; die beiden Aemter Vechta und Kloppen-

burg aber sind ganz katholisch. Auch leben unter ihnen einige Reformirte, die vormals zu Varel und Jever öffentlichen Gottesdienst hatten, und Juden.

Die Einkünfte wurden 1806 auf 800,000 Gulden angeschlagen, nämlich 490,000 Gulden aus Oldenburg, 150,000 Gulden aus Vechta und Kloppenburg, 80,000 Gulden aus Eutin, 25,000 Gulden aus Wildeshausen und 55,000 Gulden vom Elsflether Zolle. Letzterer brachte 1769, 41,021 Rthlr. 6 Pfen. ein. Jetzt sind alle diese Einkünfte mit Ausnahme der letzteren Rubrik, fast um ein Drittel gestiegen, und man berechnet selbige selbst, nachdem die drückenden Französischen Steuern herabgesetzt sind, auf mehr als 1,200,000 Gulden.

Das Militär besteht aus einem Regiment von zwei Bataillons und acht Compagnien, und einer Dragonerbrigade, zusammen 1,650 Mann.

IV.

STAATSVERFASSUNG.

Ein souveränes Teutsches Grofsherzogthum, welches mit Anhalt und Schwarzburg gemeinschaftlich auf dem Bundestage die 15te Stelle einnimmt, und im Plenum 1 Stimme führt.

Landstände waren bisher sowenig in dem Herzogthum Oldenburg, als Fürstenthume Lübeck eingerichtet; dürften aber gegenwärtig eingeführt werden.

Die Religion des Landesherren ist die lutherische; die Residenz Oldenburg, und während der Französischen Usurpation Eutin.

Der Titel des regierenden Herzogs war bisher N. N. von Gottes Gnaden Erbe zu Norwegen, Herzog zu Oldenburg, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen; der Titel des Administrators: N. N., von Gottes Gnaden Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu Eutin, Herzog und regierender Landesadministrator zu Oldenburg.

Digitized by Google

Das Wappen dürfte jetzt eine grofse Veränderung erleiden. Vormals bestand solches aus einem quadrirten Schilde mit einer zwischen die untersten beiden Quartiere eingepfropften Spitze und einem Mittelschilde. In der oberen Reihe im ersten Felde sieht man einen goldenen gekrönten Löwen, welcher eine silberne, krummgebogene Hellebarde in den Pranken hält, in Roth wegen Norwegen. Im zweiten Felde gehen zwei blaue Löwen übereinander, in Gold wegen Schleswig. In der unteren Reihe im ersten Felde ist das Wappen von Holstein, ein ausgebreitetes und in drei Theile zerschnittenes Nesselblatt mit einem von Silber und Roth gespaltenen Schildlein in der Vertiefung, dessen drei Ecken eben so viele silberne Nägel mit den Spitzen berühren; im zweiten Felde das Wappen von Stormarn, ein silberner Schwan mit schwarzem Schnabel und Füfsen mit einer goldenen Krone am Halse in Roth. In der Spitze sieht man das Wappen von Ditmarschen; ein Reiter in goldenem Harnisch mit blofsem Schwerdte auf einem rennenden silbernen Pferde mit schwarzem Zeuge in rothem Felde. Das Mittelschild ist quadrirt. In dem ersten und vierten Quartiere sind zwei rothe Balken in Gold wegen Oldenburg, im zweiten ein goldenes, unten zugespitztes Kreuz in Blau, wegen Delmenhorst, und im dritten ein schwebendes goldenes Kreuz in Blau, wegen Lübeck.

Der Hofstaat ist äufserst einfach. An seiner Spitze steht ein Hofmarschall.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Das höchste Collegium des Landes ist das grofsherzogliche Cabinet, welches mit einem dirigirenden Minister und Oberlandesdrosten, 2 vortragenden Cabinetssecretären und Justizräthen und 2 expedirenden Secretären besetzt ist.

Die übrigen Landescollegien im Herzogthume Oldenburg bestehen 1) aus der Regierung, der obersten Verwaltungsbehörde, in welcher alle Verwaltungszweige zusammen treffen, und worin der Oberlanddrost oder dirigirende Minister den Vorsitz führt; 2) aus dem Oberappellationsgerichte, dem höchsten Justiztribunale; 3) aus der Justiz-Kanzlei, unter welcher in erster Instanz die Landsassen stehen; 4) aus dem Consistorium, wohin alle geistlichen

Digitized by Google

und Schul-, so wie die Ehesachen der Protestanten gehören; 5) aus der Commission der Römisch-katholischen Angelegenheiten; 6) aus der Kammer, zu deren Ressort das ganze Finanzwesen und alles, was mit dem Vermögen, den Einkünften und Ausgaben des Staats in Verbindung steht, gehört; 7) aus dem Generaldirectorium des Armenwesens; 8) aus der Direction der Wittwencasse und 9) aus der Militärcommission.

Das Land ist in Kreise, Aemter und Kirchspiele eingetheilt. Jedem Kirchspiele steht ein Kirchspielvoigt, jedem Amte ein Amtmann vor. In jedem Kreise besteht ein Landgericht, in der Stadt Oldenburg ein Stadtgericht. Die Beamten bilden die erste Instanz, von welcher der Rechtszug an die Landgerichte, und in Sachen von höherem Werthe an die Justizkanzlei geht. In peinlichen Sachen hat der Amtmann die erste Untersuchung, das Landgericht die fernere Untersuchung und die Justizkanzlei das Erkenntnifs; Polizeiübertretungen und Forstvergehen gehören vor den Amtmann, das Erkenntnifs aber spricht das Landgericht vorbehältlich der Vertheidigung bei der Justizkanzlei. Für Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit ist der Amtmann die erste Behörde, das Obervormundschaftsamt ist bei den Landgerichten, und das Hypotheken- und Ingrossationswesen bei einem besonderen Centralbureau in Oldenburg.

Im Fürstenthume Lübeck besteht eine Regierungs- und Justizkanzlei, ein Consistorium, eine Rentkammer und ein Generaldirectorium des Armenwesens. Die unteren Gerichte bilden der Magistrat zu Eutin, die Aemter und Voigteien, worein das Land eingetheilt ist.

Die Lutheraner haben im Oldenburgschen 1 Generalsuperintendent und 57 Kirchspiele, in Jever 1 Superintendent und 23 Kirchspiele; die Katholiken 1 Generaldechant und 32 Kirchspiele. Zu Jever ist auch ein besonderes Consistorium.

Eine Universität besitzt das Grofsherzogthum nicht. Gut eingerichtete lutherische Gymnasien sind zu Oldenburg und Jever, ein katholisches Gymnasium zu Varel, und ein Schulmeisterseminar zu Oldenburg.

Digitized by Google

HERZOGTHUM NASSAU.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN HAUSES.

Herzog: Wilhelm (Georg August Heinrich Belgicus), geb. 14. Jun. 1792 folgt 5. Febr. 1816 seinem Vater Friedrich Wilhelm in der Regierung des fürstlich Nassau Weilburg'schen und 24. März 1816 seinem Vetter Friedrich August in der Regierung der Herzoglich Nassau-Usingenschen Staaten; verm. 24. Jun. 1813, mit Charlotte Louise Friederike Amalie, Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen, geb. 28. Jan. 1794.

Kinder: 1) Auguste Louise Friederike Maximiliane Wilhelmine, geb. 13. April 1814, gest. 1815. 2) Therese Wilhelmine Friederike Isabelle Charlotte, geb. 17. April 1815.

Geschwister: 1) Auguste Wilhelmine Louise, geb. 5. Jan. 1794, gest. 11. April 1796. 2) Henriette Alexandrine Friederike Wilhelmine, geb. 30. Oct. 1797, verm. 17. Sept. 1815, mit Erzherzog Karl von Oesterreich. 3) Friedrich Wilhelm, geb. 15. Dec. 1799.

Digitized by Google

Aeltern: FRIEDRICH WILHELM, geb. 25. Oct. 1768, folgt seinem Vater KARL CHRISTIAN 28. Nov. 1788 in der Regierung der Weilburg'schen Staaten, wird 23. Jan. 1789 für volljährig erklärt, tritt den 1. Aug. 1806 zum Rheinbunde, verläfst denselben 1813, gest. 5. Febr. 1816. verm. 31. Jul. 1788 mit LOUISE ISABELLE ALEXANDRINE AUGUSTE, Burggräfin von Kirchberg und Erbin der Grafschaft Hachenburg, geb. 19. April 1772, (lebt zu Weilburg).

Vaters-Geschwister: 1) GEORG WILHELM BELGICUS, geb. 18. Dec. 1760, gest. 27. Mai 1762. 2) WILHELM LUDWIG KARL, geb. 12. Dec. 1761, gest. 26. April 1770. 3) MARIE AUGUSTE KAROLINE, geb. 6. Febr. 1764, Dechantin zu Herforden, gest. 20. Jan. 1802. 4) WILHELMINE LOUISE, geb. 28. Sept. 1765, Fürstin Reufs älterer Linie zu Greitz. 5) KAROLINE LOUISE FRIEDERIKE, geb. 14. Febr. 1770, Fürstin von Wied-Runkel. 6) KARL LUDWIG, geb. 19. und gest. 27. Jul. 1772. 7) KARL WILHELM FRIEDRICH, geb. 1. Mai 1775, Holländ. Obrist, gest. 7. Mai 1807. 8) AMALIA CHARLOTTE LOUISE WILHELMINE, geb. 6. Aug 1776, verwitw. Fürstin von Anhalt-Schaumburg. 9) HENRIETTE, geb. 22. April 1780; ihr Gem. Herz. LUDWIG von Württemberg.

Grofsältern: KARL CHRISTIAN, geb. 16. Jan. 1735, folgt seinen Vater 9. Nov. 1753 in Weilburg, wird Senior des Fürstl. Nassauischen Gesammthauses 1775, gest. 28. Nov. 1788, verm. 5. März 1760 mit KAROLINE, Prinzessin von Nassau-Oranien, geb. 23. Febr. 1743, gest. 6. Mai 1787.

Grofsvaters-Geschwister: 1) HENRIETTE MARIE DOROTHEA, geb. und gest. 29. Nov. 1724. 2) HENRIETTE, geb. 13. Oct. 1726, gest. 18. Sept. 1757. 3) LOUISE, geb. und gest. 30. Jun. 1727. 4) POLYXENE WILHELMINE LOUISE, geb. 31. Oct. 1728, gest. 27. Jun. 1732. 5) CHARLOTTE, geb. 17. und gest. 26. Jun. 1732. 6) POLYXENE LOUISE, geb. 27. Jun. 1733, gest. 27. Sept. 1764, Gräfin von Lippe-Detmold.

Linie von Nassau-Saarbrück-Usingen.

(1816 im Mannstamme erloschen und Lutherischer Religion).

Letzter Herzog: FRIEDRICH (AUGUST) geb. 23. April 1738, folgt seinem ältern Bruder, KARL WILHELM 17. Mai

1803 in den Usingenschen Ländern, tritt dem Rheinischen Bunde bei und nimmt den Titel eines Herzogs von Nassau an, 1. Aug. 1806, verläfst den Rheinischen Bund und schliefst sich den Verbündeten an 1813, gest. 24. März 1816; verm. 23. April 1775 mit LOUISE, Prinzessin von Waldeck, geb. 29. Jan. 1751, (lebt zu Biberich).

Kinder: 1) CHRISTIANE LOUISE, geb. 17. Aug. 1776, Markgräfin von Baden. 2) KAROLINE FRIEDERIKE, geb. 30. Aug. 1777, verw. Fürstin von Anhalt-Cöthen, (doch lebte die Fürstin schon vor dem Tode ihres Gemahls, welcher 1812 erfolgte, von demselben getrennt). 3) AUGUSTE AMALIE, geb. 30. Dec. 1778, ihr Gem. LUDWIG, Prinz von Hessen-Homburg. 4) FRIEDRICH WILHELM, geb. 30. Jul. und gest. 17. Aug. 1780. 5) LOUISE MARIE, geb. 18. Jul. 1782, gest. 27. Jun. 1813. 6) FRIEDERIKE VICTORIE, geb. 21. Febr. 1784. 7) FRIEDRICH KARL, geb. 17. Jun. und gest. 29. Sept. 1787.

Geschwister: 1) KARL WILHELM, geb. 9. Nov. 1735, folgte seinem Vater 1775 in Usingen und seinem Vetter HEINRICH in Saarbrück 17. April 1797, gest. 17. Mai 1803; verm. 16. April 1760, mit KAROLINE FELICITAS, Gräfin von Leiningen-Heidesheim, geb. 22. Mai 1734, gest. 8. Mai 1810.

Kinder: a) KARL WILHELM, geb. 26. März 1761, gest. 10. März 1763. b) KAROLINE POLYXENE, geb. 4. April 1762; ihr Gem. FRIEDRICH, Prinz von Hessen, Bruder des reg. Kurfürsten. c) LOUISE HENRIETTE KAROLINE, geb. 14. Jun. 1763.

2) JOHANN ADOLF, geb. 19. Jul. 1740, Preufs. Gen. Lieut., gest. 10. Dec. 1793.

Aeltern: KARL, geb. 1. Jan. 1712, folgt seinem Vater WILHELM HEINRICH 14. Februar 1718, erbt 1728 mit seinem Bruder WILHELM HEINRICH die Saarbrückenschen Oerter Ottweiler und Idstein, erhält in der Theilung 1735 Usingen, Idstein, Wisbaden und Lahr, gest. 21. Jun. 1775; verm. 26. Dec. 1734 mit CHRISTIANE WILHELMINE, Prinzessin von Sachsen-Eisenach, geb. 3. Sept. 1711, gest. 27. Nov. 1740.

Vatersgeschwister: 1) FRANZISKE DOROTHEA, geb. 7. April 1707, gest. 4 Oct. 1750. 2) HEINRICH FERDINAND, geb.

Digitized by Google

3. Jan. und gest. 21. Dec. 1708, 3) Amalia Friederike Ludovike, geb 19. Sept. und gest. 14. Dec. 1709. 4) Wilhelm Adolf, geb. 10. Nov. und gest. 27. Dec. 1710. 5) Hedwig Henriette, und 6) Ludwig August, Zwillinge geb. 27. April 1714, erster gest. 17. Nov. 1786, letzter 16. Dec. 1714. 7) Johanne Christiane, geb. 28. Oct. 1715, gest. 24 Aug. 1716. 8) Wilhelm Heinrich Posthumus, geb 6. März 1718, erhält in der brüderlichen Theilung von 1735 Saarbrücken, Otweiler, Saarwerden und Homburg, gest. 24. Jul. 1768, verm. 28. Febr. 1742 mit Sophie Christiane Charlotte Friederike, Gräfin von Erbach, geb. 12. Jul. 1725, gest. 10. Jun. 1795.

Kinder: a) Ludwig, geb. 5. Jan. 1745, folgt seinem Vater in den Saarbrückschen Ländern 24. Jul 1768, gest. 1. März 1794, verm. 1) 30. Oct. 1766 mit Wilhelmine Sophie Eleonore, Prinzessin von Schwarzburg. 2) Mit N. N. Kösch, einem Bauermädchen aus dem Saarbrückschen, die nachher zur Gräfin von Otweiler erhoben ist und noch lebt. (Ihre Descendenz, welche den Titel Grafen und Gräfinnen von Otweiler führen, ist nicht als ebenbürtig und erbfähig anerkannt).

Sohn erster Ehe: Heinrich (Ludwig Karl Albrecht) geb. 9. März 1768, letzter Fürst von Saarbrück, folgt seinem Vater 1794, gest. 27. April 1797, verm. 6. Oct. 1779 mit Marie Franzisca Maximiliane, Fürstin von Montbarey, geb. 2. Nov. 1761 (lebt zu Usingen).

b) Sophie Auguste, geb. 19. Dec. 1746, gest. 4. Febr. 1747. c) Anne Karoline, geb. 31. Dec. 1741, verm. 1) mit Friedrich Georg, Herzog von Holstein-Glücksburg, gest. 1779; 2) mit Karl Friedrich Ferdinand, letzterem Herzog von Braunschweig-Bevern, gest. 1809; lebt als Wittwe zu Glücksburg. d) Wilhelmine Henriette, geb. 2. Oct. 1752, Marquise von Soyecourt, lebt als Wittwe zu Paris.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Otto, Herr zu Laurenburg, Bruder des Teutschen Königs *Conrad I*, welcher im 10ten Jahrhundert lebte, wird für den Stammvater der Grafen von Nassau gehalten. Verschiedene Genealogisten haben sich bemüht, diese Abstammung warhrscheinlich zu machen; mit diplomatischer Gewifsheit aber läfst sich die Abkunft der Familie nur bis zu den Brüdern *Ruprecht I* und *Arnold I* verfolgen, welche als Grafen von Laurenburg zuerst im Jahr 1124 vorkommen. — Ob die alten Grafen und nachherigen Herzoge von *Geldern* in aufsteigender männlicher Linie einerlei Ursprung mit den Grafen von Nassau haben, ist ebenfalls nicht streng erweislich, obgleich diese Verwandtschaft sich erst aus dem 11ten Jahrhundert herschreiben soll, wo die Geschlechtsfolge der altteutschen Familien bereits einigen Zusammenhang erhält.

Ruprecht's Sohn, *Walram I.*, und Arnold's Sohn *Ruprecht II.* begleiteten den Kaiser Friedrich I. auf einem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande, wurden als Gesandte 1189 nach Constantinopel geschickt und daselbst gefangen, bei Annäherung des Teutschen Heeres aber wieder in Freiheit gesetzt. Sie hatten bereits 1159 den Namen: *Grafen von Nassau*, statt des bisherigen von Laurenburg angenommen, indem sie das von ihren Vätern vom Stift Worms eingetauschte Schlofs Nassau in völligen Besitz erhielten. Die Vettern regierten nach damaliger Sitte gemeinschaftlich. Ruprecht II. starb in Asien, wo er in dem 1194 entstandenen Streit zwischen den Königen von England und Frankreich auf Seite des letztern war. *Walram I.* wurde demnach einziger Besitzer der Nassauischen Güter. Sein Sohn *Heinrich II., der Reiche* genannt, machte den Klöstern ansehnliche Schenkungen, (die zum Theil jetzt wieder an Nassau gekommen sind) und stand bei dem Kaiser Friedrich II. in grofsem Ansehen. Von seiner Gemahlin *Mathilde*, Gräfin von Geldern hinterliefs er zwei Söhne: *Walram* und *Otto*, welche im Jahr 1255 einen Theilungsvertrag errichteten, dem zu Folge *Otto*, der jüngere Bruder, den nördlichen und *Walram*, der ältere, den südlichen Theil der Erbschaft erhielt. Diese beiden Linien, die *Walramische* und *Ottonische*, haben sich bis

auf unsere Zeiten getrennt erhalten. Aus der älteren stammen die regierenden Fürsten von Nassau, und aus der jüngeren die Könige der Niederlande.

Walram's Sohn *Adolph* wurde 1292, nach dem Tode Rudolph's von Habsburg, römischer König. Er fand nicht, wie sein Vorgänger, erledigte Herzogthümer, die er hätte an sein Haus bringen können, und die von Albrecht dem Unartigen gekaufte Markgrafschaft Meifsen, nebst Lausitz und dem Pleifsner Lande, konnte er nicht behaupten. Es ward vielmehr dieser Händel wegen ein anderer König gewählt, und Adolph verlor 1298 in einer Schlacht gegen Albrecht von Oesterreich Krone und Leben. — Adolph's Sohn, *Gerlach*, hinterliefs zwei Söhne, *Adolph* und *Johann*. Diese stifteten — jener die Linie zu *Idstein*, und *Wiesbaden*, dieser die Linie zu *Weilburg*. — Johann brachte mit seiner ersten Gemahlin die Herrschaften *Mehrenberg*, *Gleiberg* und den *Hüttenberg*, und mit der zweiten, einer Erbtochter des letzten Grafen von Saarbrück, die Grafschaft *Saarbrück* an sein Haus; auch erwarb er das Amt Kirchberg. Dieser Besitzungen wegen verlieh ihm Kaiser Karl IV. 1366 die fürstliche Würde, doch bedienten er und seine Nachkommen sich dieses Titels nicht. — Johann's Sohn, *Philipp*, erwarb Kirchheim, Stauf, Polanden und Reichelsheim. — Dessen Söhne *Philipp II.* und *Johann II.* stifteten wieder zwei Linien, die Weilburg'sche und Saarbrück'sche. — Johann's II. Sohn, *Johann Ludwig*, erwarb durch Heirath die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Lahr: mit *Johann IV.* aber, dem Sohne Johann Ludwig's, starb diese Nebenlinie aus und die Erbschaft fiel an die Weilburg'sche Linie. In dieser erbte *Ludwig II.*, des obigen Philipp's II. Enkel im 6ten Grade, alle Besitzungen der Walramischen Linie, indem 1605 auch die Linie von *Idstein* und *Wiesbaden* ausstarb. Demnach ist *Ludwig II.* der neue Stammvater des Nassauischen Hauses älterer Linie. Unter seinen Söhnen entstanden wieder neue Linien und aus diesen neue Aeste, die aber im vorigen Jahrhundert sämmtlich bis auf *Usingen* und *Weilburg* ausstarben. — In den Fürstenstand ward diese Linie erst 1688 und Weilburg noch später im Jahr 1737 erhoben; oder vielmehr, die von Kaiser Karl IV. ertheilte fürstliche Würde wurde in diesen Jahren erneuert. 1733 führte die Walramische Linie zuerst das Recht der Erstgeburt ein, und 1783 schlossen die beiden Hauptlinien des Gesammthauses die Walramische und Ot-

tonische einen Haus- und Erbvertrag, dem zu Folge alle Theilungen künftig aufhören sollten und die Succession sicher gestellt wurde. —

Von jeher hat ein kriegerischer Geist in diesem Hause geherrscht. Unter den Fürsten der jüngeren Ottonischen Linie glänzen Moritz, Philipp Wilhelm von Oranien, Heinrich Friedrich, Gouverneur der Niederlande, und Wilhelm III., König von England. Die Fürsten der Walramischen Linie hatten keinen so grofsen Schauplatz ihrer Thaten; doch haben die meisten unter ihnen in auswärtigen Kriegsdiensten sich ruhmvoll ausgezeichnet.

Durch den Lüneviller Frieden verlor Nassau-Usingen die ganze Erbschaft der, während des Krieges ausgestorbenen Linie zu Saarbrück, als: die Grafschaften *Saarbrück* und *Saarwerden*, die Herrschaft *Ottweiler*, vier Neuntel des Amtes *Homburg*, das Amt *Ingelnheim* und einige unbedeutende Besitzungen diesseits des Rheins mit der, an Baden abgetretenen, beträchtlichen Herrschaft *Lahr*. Der Verlust wurde auf 20½ □ Meilen mit 53,286 Einwohnern und über eine halbe Million Gulden jährlicher Einkünfte berechnet. — Nassau-Weilburg verlor die Aemter *Kirchheim* und *Stauf* mit den Städten *Stauf* und *Gellheim*; ungefähr 8 □ Meil. und 18,660 Einw.

Für diesen Verlust erhielt Nassau-Usingen: 1) die Mainzischen Aemter Cassel, Harheim, Kronenburg, Rüdesheim, Elfelt, Oberlahnstein, Höchst, Königstein nebst den Besitzungen des Mainzer Domcapitels auf dem rechten Mainufer mit dem Dorfe Schwanheim — 24 □ Meil. mit 60,000 Einw.; 2) die Cölnischen Reste Linz und Königswinter — 1½ □ Meil. mit 4,000 Einw.; 3) das Pfälzische Amt Caub — ½ □ Meile mit 1,800 Einw.; 4) die Darmstädtischen Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Epstein und Kleeberg — 4½ □ Meil. mit 10,500 Einw.; 5) die Grafschaft Sayn-Altenkirchen — 5 □ Meilen mit 15,000 Einw.; 6) die Dörfer Sulzbach, Soden, Weiperfelden, Okriftel — 1¼ □ Meil. mit 2,000 Einw.; und 7) die Abteien Limburg, Romersdorf, Sayn, Bleidenstadt und alle in den Nassau-Usingenschen Entschädigungsländern gelegenen Capitel, Abteien und Klöster, eine Entschädigung von 36¾ □ Meilen mit 93,300 Bewohnern.

Der Fürst von Nassau-Weilburg erhielt den Ueberrest des Kurfürstenthums Trier, der auf dem rechten Rhein-

Digitized by Google

ufer liegt. Dahin gehören ein Theil der Aemter Ehrenbreitstein und Bergpflege, der gröfste Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg, ein Theil des Amtes Boppard und die Aemter Hammerstein, Welmich, Montabaur und Limburg, auch der Trier'sche Antheil an den Aemtern Kamberg, Wehrheim und Münzfelden, die Abteien Arnstein und Marienstadt, und das Kloster Schönau, zusammen 16 □ Meilen mit 37,000 Bewohnern.

Zu Folge eines besonderen, am 12. März 1806 mit Frankreich geschlossenen Vertrags traten die Fürsten von Nassau an gedachte Macht ab: die Gemeinden Castel oder Cassel und Kostheim, sammt ihren Gemarkungen, so wie die ganze St. Peters Insel im Rhein auf der rechten Seite des Thalwegs; in Rücksicht dieser Abtretungen garantirt der Französische Kaiser den Fürsten von Nassau alle ihre gegenwärtigen Besitzungen in Teutschland. Ferner wurden an Berg die Aemter Deutz, Königswinter und Villich mit $1\frac{1}{2}$ □ M. und 4,000 Einw. abgetreten.

Durch den Beitritt zur Bundesacte erhielt der Fürst von Usingen, als Senior des Hauses Nassau, die herzogliche Würde, und sämmtliche Nassauische Länder wurden als ein vereintes untheilbares souveränes Herzogthum erklärt, über welches beide Fürsten in Gemeinschaft regieren.

Dabei wurden zugleich der herzoglichen Souveränetät unterworfen:

1) Die Grafschaft Neuwied	3 □M.	mit 11,500	Einw.
2) Die Herrschaft Runkel diesseits der Lahn mit den Aemtern Altenwied, Neuenburg, Dierdorf und dem Antheile an Nieder-Isenburg	6 —	— 15,000	—
3) Die Herrschaft Holzapfel und Schaumburg	3 —	— 7,000	—
4) Die Grafschaft Dietz mit den Aemtern Wehrheim und Burbach	8 —	— 24,400	—
5) Die Solmsischen Aemter Braunfels, Hohensolms und Greifenstein	5 —	— 12,500	—
6) Die im Umfange des Nassau'schen gelegenen Rittergüter	6 —	— 14,000	—
Summa	31 □M.	mit 84,400	Einw.

Digitized by Google

Durch diese Vergrößerungen, die in den schönsten Gegenden Teutschlands belegen sind, ist das Herzogthum zu einem der ansehnlichsten in Teutschland erhoben.

1813 verließs sowohl der Herzog, als Fürst von Nassau den Rheinischen Bund; am 31. Mai 1815 schlossen die beiden Häuser einen Gränzregulirungsvertrag, vermöge dessen

a) Nassau an Preußen abtrat — die Aemter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusberg, Friedewald, Neuenburg, Hammerstein mit Irlich und Engers, die Stadt Neuenwied, Theile von den Aemtern Hachenburg, Hersbach, Vallendar und Ehrenbreitstein, die Solmsischen Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms; zusammen mit $31\frac{1}{2}$ □ Meil. mit 89,700 Einw.

b) dagegen von Preußen erhält die Fürstenthümer Dietz, Hadamar und Dillenburg mit Einschlusse der Herrschaft Beilstein, jedoch ohne die Aemter Burbach und Neunkirchen; einen Antheil von Siegen, welcher 12,000 Einw enthalten soll, und die Herrschaften Westerburg und Schadeck mit dem Bergischen Antheile am Amte Runkel, zusammen 34 □ Meilen mit 103,400 Einwohnern.

Es ist jedoch hiebei zu bemerken, daß das ganze Fürstenthum Dietz schon vorhin unter der Souveränetät von Nassau gestanden hat. Dem Vernehmen nach soll nun auch die niedere Grafschaft Katzenelnbogen zu den Nassau'schen Entschädigungen kommen, wogegen es wahrscheinlich auf das ihm assignirte Siegen verzichten dürfte. Indeß ist das Publicum hierüber noch nicht weiter unterrichtet.

1815 traten die beiden Nassauischen Häuser zu dem Teutschen Fürstenbunde, und auf dem Wiener Congresse wurde festgesetzt, daß der, zwischen der Ottonischen und Walramischen Linie errichtete, Hausvertrag fernerhin bestehen, und in Hinsicht der Ottonischen Linie auf das Großherzogthum Luxemburg radicirt werden sollte. 1816 starb der Herzog von Nassau-Usingen, und die gesammten Nassauischen Länder kamen nun auf seinen Erben, den Herzog *Wilhelm* von der Weilburgschen Linie, der wenige Monate vorher seinem Vater in der Regierung gefolgt war.

Digitized by Google

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Lande des Gesammthauses Nassau enthalten 101,75 □ Meilen; nämlich an eigenthümlichen Besitzungen 93,25 □ Meilen und an standesherrlichen 8,50 □ Meilen. Darauf leben etwa 285,300 Einw. Der landesherrlichen Unterthanen mögen 264,800, der standesherrlichen 20,500 seyn. Der kaiserlich Französische Almanach von 1812 gab die Zahl der Einwohner von Nassau auf 300,000 an, und *Demjan* schätzt in seiner Statistik der Rheinbundstaaten das Areal auf 86¼ □ Meilen und die Volksmenge nach einer officiellen Angabe auf 234,300 Einw. In keinem Staate von Teutschland herrscht indefs über Beides ein so undurchdringliches Dunkel, und eine Prüfung der verschiedenen Angaben dürfte jetzt wohl um so undankbarer seyn, da diesem Lande vielleicht noch Veränderungen bevorstehen dürften, und die Preufsischen Compensationen noch nicht völlig auf dem Reinen sind.

Nach älteren Daten, wobei indefs auf den letzteren Preufsischen Gränzregulirungsvertrag, in so weit solcher dem Publicum bekannt geworden, Rücksicht genommen ist, enthalten:

a) die ursprünglich Nassauisch. Besitzungen			49	□ M. mit	151,000 E.
nämlich:					
1) das Fürstent.	Usingen		13	□ M. mit	36,000 E.
2) — —	Weilburg		4,30	— —	21,000 E.
3) — —	Dietz		5	— —	16,000 —
4) — —	Dillenburg oh. Burbach etc.		9	— —	28,000 —
5) — —	Hadamar		6	— —	18,000 —
6) der Nassausche Antheil von Siegen			5	— —	12,000 —
7) die Herrschaft Beilstein			5	— —	14,000 —
8) der Rest von Hachenburg			1,70	— —	6,000 —
b) die Erwerbungen			44,25	□ M. mit	113,800 E.
9) die Mainzer Entschädigungen			24	□ M. mit	60,000 E.
10) die Trierer Aemter, gegenwärtig etwa			8	— —	25,500 —
11) die Darmstädter Aemter			4,50	— —	10,500 —
12) das Pfälzische Amt Caub			,50	— —	1,800 —
13) Sulzbach, Soden, Weiperfelden, Okriftel			1,25	— —	2,000 —
14) die Reichsrittergüter			6,	— —	14,000 —

Digitized by Google

Durch diese Vergrößerungen, die in den schönsten Gegenden Teutschlands belegen sind, ist das Herzogthum zu einem der ansehnlichsten in Teutschland erhoben.

1813 verließs sowohl der Herzog, als Fürst von Nassau den Rheinischen Bund; am 31. Mai 1815 schlossen die beiden Häuser einen Gränzregulirungsvertrag, vermöge dessen

a) Nassau an Preußen abtrat — die Aemter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusberg, Friedewald, Neuenburg, Hammerstein mit Irlich und Engers, die Stadt Neuenwied, Theile von den Aemtern Hachenburg, Hersbach, Vallendar und Ehrenbreitstein, die Solmsischen Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms; zusammen mit $31\frac{1}{2}$ □ Meil. mit 89,700 Einw.

b) dagegen von Preußen erhält die Fürstenthümer Dietz, Hadamar und Dillenburg mit Einschlusse der Herrschaft Beilstein, jedoch ohne die Aemter Burbach und Neunkirchen; einen Antheil von Siegen, welcher 12,000 Einw enthalten soll, und die Herrschaften Westerburg und Schadeck mit dem Bergischen Antheile am Amte Runkel, zusammen 34 □ Meilen mit 103,400 Einwohnern.

Es ist jedoch hiebei zu bemerken, daß das ganze Fürstenthum Dietz schon vorhin unter der Souveränetät von Nassau gestanden hat. Dem Vernehmen nach soll nun auch die niedere Grafschaft Katzenelnbogen zu den Nassau'schen Entschädigungen kommen, wogegen es wahrscheinlich auf das ihm assignirte Siegen verzichten dürfte. Indeß ist das Publicum hierüber noch nicht weiter unterrichtet.

1815 traten die beiden Nassauischen Häuser zu dem Teutschen Fürstenbunde, und auf dem Wiener Congresse wurde festgesetzt, daß der, zwischen der Ottonischen und Walramischen Linie errichtete, Hausvertrag fernerhin bestehen, und in Hinsicht der Ottonischen Linie auf das Großherzogthum Luxemburg radicirt werden sollte. 1816 starb der Herzog von Nassau-Usingen, und die gesammten Nassauischen Länder kamen nun auf seinen Erben, den Herzog *Wilhelm* von der Weilburgschen Linie, der wenige Monate vorher seinem Vater in der Regierung gefolgt war.

Digitized by Google

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Lande des Gesammthauses Nassau enthalten 101,75 □ Meilen; nämlich an eigenthümlichen Besitzungen 93,25 □ Meilen und an standesherrlichen 8,50 □ Meilen. Darauf leben etwa 285,300 Einw. Der landesherrlichen Unterthanen mögen 264,800, der standesherrlichen 20,500 seyn. Der kaiserlich Französische Almanach von 1812 gab die Zahl der Einwohner von Nassau auf 300,000 an, und *Demian* schätzt in seiner Statistik der Rheinbundstaaten das Areal auf 86½ □ Meilen und die Volksmenge nach einer officiellen Angabe auf 234,300 Einw. In keinem Staate von Teutschland herrscht indefs über Beides ein so undurchdringliches Dunkel, und eine Prüfung der verschiedenen Angaben dürfte jetzt wohl um so undankbarer seyn, da diesem Lande vielleicht noch Veränderungen bevorstehen dürften, und die Preufsischen Compensationen noch nicht völlig auf dem Reinen sind.

Nach älteren Daten, wobei indefs auf den letzteren Preufsischen Gränzregulirungsvertrag, in so weit solcher dem Publicum bekannt geworden, Rücksicht genommen ist, enthalten:

a) die ursprünglich Nassauisch. Besitzungen nämlich:			49	□ M.	mit	151,000 E.
1) das Fürstent.	Usingen		13	□ M.	mit	36,000 E.
2) — —	Weilburg		4,30	—	—	21,000 E.
3) — —	Dietz		5	—	—	16,000 —
4) — —	Dillenburg oh. Burbach etc.		9	—	—	28,000 —
5) — —	Hadamar		6	—	—	18,600 —
6) der Nassausche Antheil von	Siegen	ppter	5	—	—	12,000 —
7) die Herrschaft	Beilstein		5	—	—	14,000 —
8) der Rest von	Hachenburg		1,70	—	—	6,000 —
b) die Erwerbungen			44,25	□ M.	mit	113,800 E.
9) die Mainzer Entschädigungen			24	□ M.	mit	60,000 E.
10) die Trierer Aemter, gegenwärtig etwa			8	—	—	25,500 —
11) die Darmstädter Aemter			4,50	—	—	10,500 —
12) das Pfälzische Amt	Caub		,50	—	—	1,800 —
13) Sulzbach, Soden, Weiperfelden, Okriftel			1,25	—	—	2,000 —
14) die Reichsrittergüter			6,	—	—	14,000 —

Digitized by Google

c) die Souveränetätsländer . . .	8,50	□M. mit	20,500 E.
15) Antheil an Runkel . . .	3	□M. mit	8,000 E.
16) Holzapfel und Schaumburg . .	2	— —	7,000 —
17) Westerburg und Schadeck . .	2,50	— —	5,500 —

Die Bewohner sind, bis auf die wenigen Juden und einige Franzosen, sämmtlich Teutscher Abstammung. Sie sind theils der lutherischen, theils der reformirten, theils der katholischen Religion zugethan, welche 3 christliche Confessionen im Ganzen zu gleichen Theilen bestehen. Vor dem Gränzregulirungsvertrage mit Preußen zählte man 120 lutherische, 97 reformirte und 152 katholische Pfarren.

Die Revenuen mochten sich vor 1815 auf 1,760,000 fl. belaufen, wozu die Souveränetätslande 350,000 fl. beigetragen haben. Die Finanzverwaltung ist musterhaft und die Schulden sind nicht niederdrückend; obschon 1,400 verschiedene Pensionen, herbeigeführt durch die Staatsveränderungen Teutschland's, richtig bezahlt werden.

Das Militär besteht aus 2 Escadrons reitender Jäger, 2 Regimentern Infanterie Feldtruppen und 2 Regimentern Landjäger.

Zum Contingent stellt Nassau 1680 Mann.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Die Nassauischen Lande bilden einen vereinten untheilbaren und souveränen Staat: *das Herzogthum Nassau.* Der Herzog von Nassau hat in der Teutschen Bundesversammlung mit Braunschweig gemeinschaftlich die 13te Stelle, führt aber im Plenum zwei Stimmen. Der Herzog übt die volle Souveränetät und in den mediatisirten Gebieten die mit der Hoheit verbundene gesetzgebende, oberrichterliche und Ober-Polizei- auch Militärgewalt, neben dem Rechte der Auflagen aus.

Die definitive Verfassung dieses, aus vielen ungleichartigen Theilen neu zusammengesetzten Staates ist noch

nicht vollendet. Der humane Geist der Regenten hat ihnen nicht erlaubt, anders als behutsam und langsam zu Werke zu gehen. So viel als möglich ist der vorgefundene Zustand der Verfassung und Administration in den neu erworbenen Besitzungen beibehalten. Die einzigen, allgemein durchgreifenden Maafsregeln in constitutioneller Hinsicht sind bis jetzt die gänzliche Abschaffung der Leibeigenschaft und die Anordnung einer allgemeinen Steuerpflichtigkeit gewesen. In Absicht auf letztere ist bis zur genauen Vermessung des Landes ein interimistisches Cadaster verordnet worden. In Zukunft bleiben nur steuerfrei: 1) die sämmtlichen Schlösser und Hofgärten der regierenden Fürsten; 2) die Residenzschlösser, Hof- und Lustgärten der mediatisirten Standesherren; und 3) die Dikasterial-Gebäude, Zuchthäuser, Casernen und ähnliche Staatsetablissements.

Dem Steuerpatent vom $\frac{10}{14}$ Februar 1809 zu Folge, werden die directen Steuern aus dem reinen Einkommen nach möglichst gleichem Verhältnifs bezogen; und jährlich von dem Souverän, nach dem Etat, den das Ministerium über Einnahme und Ausgabe vorlegt, bestimmt. Der Unterschied zwischen ordentlicher und aufserordentlicher Besteuerung hört künftig auf, doch haben sich die Regenten für aufserordentliche Nothfälle, die Anordnung aufserordentlicher Maafsregeln vorbehalten. — Alle directen Steuern bestehen in *Grundsteuer* oder in *Gewerbesteuer*. Der *Grundsteuer* unterworfen sind alle Liegenschaften, und alle darauf haftenden Abgaben, als Zehnten u. s. w. Die liegenden Güter werden nach der Güte des Bodens, dem Grade ihrer Cultur, und dem Geldwerth ihrer Producte abgeschätzt. Ein Viertheil des abgeschätzten Werthes wird als *Steuercapital* festgesetzt, und dasselbe soll mit dem 240sten Theil in einfachem Ansatz, d. i. so besteuert werden, dafs von einem Gulden Steuercapital ein Pfennig ($\frac{1}{4}$ Kreuzer) im 24 fl. Fufs als Steuer im simplo angenommen wird. Der *Gewerbesteuer* sind alle Arten des Nahrungserwerbes unterworfen, und zwar der Handwerker und Bauer so gut als derjenige, welcher durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse seinen Unterhalt erwirbt. Alle Gewerbe sind in 16 Classen eingetheilt; bei der ersten Classe werden 50 fl., und bei der 16ten Classe 9,000 fl. als Stammcapital angenommen. Bei der Abschätzung, in welche Classe ein Unterthan zu setzen sey, kommt die Art und der Umfang des Gewerbes, die Zahl der Gehülfen, die

Bevölkerung und Lage des Wohnorts, und dergl. mit in Anschlag. Ein Fabrikant z. B., welcher als solcher wenigstens in die 10te Classe mit 1000 fl. Steuercapital gesetzt wird, kommt in eine höhere Classe, wenn er an einem Orte wohnt, dessen Bevölkerung 1500 Seelen übersteigt. — Oder ein Buchdrucker, der als solcher in die 4te Classe gehört, steigt mit jeder Presse in eine höhere Classe. — Staatsdiener werden mit der Hälfte ihres wahren Gehalts in die Schätzung gelegt. — Auch bei der Gewerbesteuer wird der 240ste Theil des Steuercapitals, oder 1 Pfennig vom Gulden in simplo entrichtet. — Von der Gewerbesteuer befreit sind nur die Dienstboten, Handwerksgesellen, Kaufmannsdiener und Hauslehrer; ingleichen die Unmündigen, diejenigen, welche einzig und allein von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Capitalien leben, diejenigen, die von Almosen leben, und die Juden, welche letztere eine eigene Judensteuer zahlen.

Die Grundsteuer wird alle 25 Jahr, und die Gewerbesteuer alle Jahr neu regulirt. — Die Instruction der Beamten zur Abfassung eines unparteiischen Cadasters zeugt von der Gerechtigkeit und Umsicht der Regierung. Die Schätzer werden zum Theil von den Gemeinden selbst gewählt, und die einzelnen Schätzungen nochmals von einer eigenen Commission revidirt. — Das ganze Geschäft wird durch eine General-Steuerdirection geleitet.

Für die Standesherren, wie für die privilegirte Classe der Saatsbeamten war bisher folgende Gerichts-Ordnung festgesetzt worden. Die erste Instanz für dieselben ist der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein; von da geht der Zug an das Hofgericht zu Wiesbaden als zweite Instanz. Das Ober-Appellationsgericht zu Dietz entscheidet in letzter Instanz.

Alle gegen den herzoglichen Fiscus, so wie gegen alle Landes- und Steuercassen gerichteten Klagen, gehen denselben Gang. Die Justizstellen haben die ausdrückliche Weisung erhalten, in zweifelhaften Fällen eher gegen den Fiscus und die Casse, als zu deren Gunst zu entscheiden; durch welches humane Gesetz der Geist der Nassauischen Regierung charakterisirt wird.

„Ständische Verfassung und Gesetzgebung" (heißt es in dem merkwürdigen Bericht der herzoglich-Nassauischen

Minister über den Zustand des Landes d. d. 3. Jun. 1808) „sollen erst nach reiflicher Erwägung organisirt werden. — Der Friede, den die Erde erwartet, wird dieses Land, seine Herren und Vorsteher zu allen Verbesserungen nicht saumselig finden.“

Der Titel des Herzogs ist, N. N., von Gottes Gnaden, souveräner Herzog von Nassau, Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Sayn, Königstein, Katzenellnbogen und Dietz, Burggraf zu Hammerstein.

Das Wappen besteht aus 17 Feldern, das Herzschild oder Nassauische Stammschild, ist ein goldener Löwe im blauen Felde, mit schräg links liegenden Schindeln bestreut. Die anderen 16 Schilder folgen zu 4 und 4 in nachstehender Ordnung. In der oberen Reihe zeigt das erste innere Schild zwei im rothen Felde über einander gehende Leoparden, wegen Dietz. Das zweite innere Schild hat zwei über einander gehende rothe Leoparden im goldenen Felde, wegen Walleu; das erste äufsere Schild ein schwarzer Löwe im goldenen Felde, wegen der Herrschaft Mahlberg. Das andere äufsere Schild ein im goldenen Felde aufgerichteter rother Leopard mit blauer Krone, wegen Katzenellnbogen. — In der zweiten Reihe hat das erste innere Schild ein rothes Kreuz im silbernen Felde; wegen Trierischer Besitzungen; das zweite innere Schild einen goldenen Löwen mit einer rothen Krone im schwarzen Felde, als Pfalzgraf bei Rhein; das erste äufsere Schild drei silberne Hämmer im blauen Felde, als Burggraf zu Hammerstein; das zweite äufsere Schild einen schwarzen Löwen im goldenen Felde, als Graf zu Königstein. — In der dritten Reihe hat das erste innere Schild einen aufgerichteten goldenen Löwen mit ganzem Angesichte im rothen Felde mit doppelt gespaltenem Schweife, wegen Sayn; das zweite innere Schild ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde, wegen Cöllnischer Besitzungen; das erste äufsere Schild im grünen Felde ein goldenes Andreaskreuz in jedem Winkel von drei gemeinen goldenen Kreuzlein begleitet, wegen der Herrschaft Mehrenberg; das zweite äufsere Schild im blauen Felde eine roth und weifs geschachte Querbinde, oben und unten sieben goldene Schindeln, deren vier in der ersten und drei in der zweiten Reihe stehen, wegen Limburg. — In der vierten Reihe endlich hat das erste innere Schild zwei perpendicular stehende schwarze Pfähle im silbernen Felde; das zweite innere Schild eine

Digitized by Google

silberne Burg im rothen Felde, beide sind Sayn'sche Schilder; das erste äufsere Feld drei rothe Sparren im silbernen Felde, wegen Idstein; und das zweite äufsere Schild im schwarzen Felde einen schrägen, silbernen Gürtel mit drei schwarzen wilden Schweinsköpfen, abermals wegen Sayn.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Dem Staatsministerium ist die oberste Leitung aller Staatsangelegenheiten anvertraut. Unmittelbar unter dem Ministerium stehen: *alle Landescollegien; die Polizeidirection und das Bau-Polizeiamt für die Stadt Wiesbaden, die Staatscasse-Verwaltung, die Generaldirectionen* der directen und indirecten Steuern, namentlich der Grund- und Gewerbesteuer,) *die Salz- und Tabakregie, das Stempel- und Münzamt.*

Das General-Commando führt der Herzog selbst.

Finanzbehörden sind: 1) Der *Lehenhof* zu Wiesbaden, als administrative Behörde für die lehensherrlichen Rechte des Hauses Nassau; streitige Lehenssachen gehören nicht zu seiner Competenz, sondern werden von der einschlagenden Gerichtsstelle entschieden. 2) Die *Hof-Kammer zu Wiesbaden*, als Provinzialbehörde für die obere Verwaltung der Domanialgüter, Regalien, der Domanial-Waldungen, herrschaftlichen Berg- und Hüttenwerke und des Kameral-Bauwesens. 3) Die *Hofkammer zu Weilburg*, gleiche Behörde, mit denselben Attributionen — Die anderen Finanzbehörden sind: die Steuer- und Stempel-Directionen und das Münzamt. — Die Posten sind fürstlich Thurn- und Taxisches Lehen; die oberlehnsherrlichen und landesherrlichen Rechte, werden zunächst durch einen eigenen Commissär respicirt.

Justizbehörden sind: 1) das *Oberappellationsgericht zu Dietz*; 2) das *Hofgericht in Wiesbaden*; 3) die *Justiz-*

Amtsstellen in den eignen und Souverainetäts-Landen; 4) die *Bergämter*; 5) die *Criminalgerichte* und 6) die *Landschreibereien* als Behörden für die voluntäre Gerichtsbarkeit, mit der Aufsicht auf Hypotheken und Communal-Angelegenheiten. — Das Militär hat eigene Militärgerichte.

Das Land ist in drei Regierungsbezirke getheilt; in jedem derselben bildet die *Regierung* die Centralbehörde der Provinz für Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Beförderung der Landes-Industrie, Handhabung der Bevölkerungs-, Handwerks-, Feldcultur- und Armen-Polizei, und Oberaufsicht über die Gemeinde-Verwaltung; — in den katholischen Aemtern für Respicirung der weltlichen Religionsrechte des Landesherrn, Oberaufsicht über die katholischen Schulen und milden Stiftungen. — Local-, administrative und Polizei-Behörden sind die Justizämter, und als solche der Provinzial-Regierung subordinirt.

Der Eintheilung in Regierungsbezirke zu Folge giebt es: 1) eine Regierung zu Wiesbaden. 2) Eine Provinzial-Regierung zu Weilburg, der eine Landmessungs- und Renovatur-Commission untergeordnet ist. 3) Eine Provinzial-Regierung zu Dillenburg. — Zu den Landes-Verwaltungs-Behörden gehören endlich auch die Weg- und Uferbau-Direction und die Sanitäts-Commission.

Geistliche Behörden sind: 1) die protestantischen *Consistorien* zu Wiesbaden und Weilburg, als Provinzialbehörden für die protestantischen Kirchen, Schul- und milden Stiftungssachen; sie sind zugleich Appellationsbehörden für die, vor die geistlichen Convente gehörigen Civil-Klag-, Ehe- und Schwängerungssachen. Die Consistorial-Convente führen die Aufsicht auf Kirchen und Schulen, und bilden die erste Instanz für die Civil-Klagsachen gegen die Geistlichen, so wie in Matrimonial- und Schwängerungssachen. In denjenigen Aemtern, in welchen kein besonderer Consistorial-Convent organisirt ist, besorgt das Justizamt die Rechtssachen, der dazu committirte Inspector aber die Religionssachen. 2) Die erzbischöflichen General-Vicariate von Regensburg zu Aschaffenburg, von Trier zu Limburg und von Kölln in Deutz. Diese General-Vicariate verwalten die Episcopal-Functionen in den, vordem zu den Erzbisthümern Mainz, Trier und Cölln gehörigen katholischen Landestheilen des Herzogthums. Die Geistlich-

Digitized by Google

keit in den respectiven Diöcesen theilt sich in sieben Landcapitel.

Die Schul-Anstalten stehen unter der Regierung und dem Consistorium zu Wiesbaden und Weilburg. Es giebt Gymnasien zu Idstein, zu Weilburg und zu Montabaur, ein Schullehrer-Seminarium zu Idstein, und eine Normalschule zu Montabaur. Aufserdem die Friedrichsschule zu Wiesbaden, und die lateinischen Schulen zu Dietz, Hachenburg, Usingen, Dillenburg, Herborn.

Die Forstanstalten des Landes sind seit langer Zeit als die vollkommensten Muster und trefflichsten Schulen in diesem Fache anerkannt.

Der Staatsverwaltung dürfte gegenwärtig in manchem ihrer Zweige eine Veränderung bevorstehen, und selbst die innere Eintheilung des Landes, wie sie im Laufe vorigen Jahres angeordnet, abermals verändert werden, daher wir selbige noch nicht aufgenommen haben.

HAUS ANHALT.

I.

GENEALOGIE DER HERZOGLICHEN HÄUSER UND IHRER NEBENLINIEN.

A. Anhalt-Dessau.

Herzog: Leopold Friedrich Franz, geb. 10. Aug. 1740, folgt seinem Vater Fürst Leopold Maximilian 16. Dec. 1751, unter Vormundschaft seines Oheims Prinzen Dieterich, übernimmt die Regierung 20. Oct. 1758, erbt 28. Dec. 1797 den dritten Theil des Zerbster Landesantheils, tritt 18. Apr. 1807 dem Rheinischen Bunde bei, entsagt demselben 1. Dec. 1813, nimmt 18. Apr. 1807 den herzoglichen Titel an, feiert 16. Dec. 1801 und 20. Oct. 1808 sein 50jähriges Regentenjubiläum, Ritter des Schw. Adl., verm. 25. Jul. 1767 mit Louise Henriette Wilhelmine, Prinzessin von Brandenburg Schwedt, geb. 24. Sept. 1750, gest. 11. Dec. 1811.

Kinder: Friedrich, geb. 27. Dec. 1769, Erbprinz, Preufs. Gen. Maj., gest. 25. Mai 1814; verm. 12. Jun. 1792 mit Christiane Amalie, Prinzessin von Hessen-Homburg, geb. 29. Jun. 1774, (lebt zu Dessau.)

Kinder: a) Amalie Auguste, geb. 18. Aug. 1793, reg. Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt. b) Leopold Friedrich, Erbprinz, geb. 1. October 1794, verlobt mit Friederike Wilhelmine Louise Amalie, des Prinzen Ludwig von Preufsen Tochter, geb. 30.

Digitized by Google

Sept. 1796. c) GEORG BERNHARD, geb. 2. Febr. 1796. d) PAUL CHRISTIAN, geb. 22. März und gest. 6. Mai 1797. e) LOUISE FRIEDERIKE, geb. 1. März 1798. f) FRIEDRICH AUGUST geb. 23. Sept. 1799. g) WILHELM WOLDEMAR, geb. 29. Mai 1807.

Geschwister: 1) LOUISE AGNES MARGARETHE, geb. 15. Aug. 1742, gest. 11. Jul. 1743. 2) HENRIETTE KATHARINE AGNES, geb. 5. Jun. 1744, gest. 15. Dec. 1799, Freifrau von Loen. 3) MARIE LEOPOLDINE, geb. 18. Nov. 1746, gest. 15. Apr. 1769, Gräfin von Lippe-Detmold. 4) HANS GÜRGE, geb. 28. Jan. 1748, Preuſs. Gen. der Inf., gest. 13. Apr. 1811 zu Wien. 5) CASIMIRE, geb. 19. Jan. 1749, gest. 8. Nov. 1778, Gräfin von Lippe-Detmold. 6) ALBRECHT, geb. 22. April 1750, gest. 1812; vermählt 25. Oct. 1774 mit HENRIETTE KAROLINE LOUISE, Gräfin zu Lippe-Weissenfeld, geb 7. Febr. 1753, gest. 27. März 1795.

Aeltern: LEOPOLD MAXIMILIAN, geb. 25. Dec. 1700, Preuſs. Gen. Feld-Marsch., regier. Fürst 6. Apr. 1747, gest. 16. Dec. 1751, verm. 25. Mai 1737 mit GESELE AGNES, Prinzessin von Anhalt-Köthen, geb. 21. Sept. 1722, gest. 30. Aug. 1751.

Vaters-Geschwister: 1) WILHELM GUSTAV, geb. 20. Jun. 1699, Erbprinz und Preuſs. Gen.-Maj., gest. 16. Dec. 1737, verm. 1726. mit JOHANNE SOPHIE, eines Kaufmanns Herrens zu Dessau Tochter, geb. 8. Jul. 1706, gest. 5. Jun. 1795 (wurde mit ihren Kindern unter dem Namen Grafen und Gräfinnen von Anhalt in den Reichsgrafenstand erhoben).

Kinder: a) WILHELM, geb. 15. März 1727, Preuſs. Obrist-Lieut., gest. 3. Nov. 1760 in der Schlacht bei Torgau. b) LEOPOLD LUDWIG, Graf zu Anhalt, geb. 28. Febr. 1729, Preuſs. Gen. der Inf., gest. 28. Apr. 1795, verm. 1. Nov. 1763 mit ANTONIE ELISABETH von Prinzen, geb. 8. Apr. 1734, gest. 8. Apr. 1799.

Tochter: WILHELMINE SOPHIE KAROLINE, geb. 15. Jul. 1765, gest. 9. März 1804, verm. mit JUL. von BONGE, Preuſs. Lieut.

c) GUSTAV, geb. 26. Mai 1730, gest. 22. Nov. 1757 in der Schlacht bei Breslau als Preuſs. Hauptm. d) Jo-

hanne Sophie, geb. 9. Jul. 1731, Aebtissin zu Mosigkau, gest. 15. Jul. 1786. e) Friedrich, geb. 21. Mai 1732, Russ. kais. Gen. en chef, gest. 2. Jun. 1794. f) Wilhelmine, geb. 12. Febr. 1734, gest. 4. Jun 1784, verm. Obristin von Campen. g) Albrecht, geb. 24. Jun. 1735, Preufs. Gen. - Maj., gest. 26. Aug. 1802; verm. 24. Jun. 1764 mit Sophie Louise Henriette von Wedel, geb. 27. März 1749, gest. 2. Jul. 1773.

Kinder: *α*) Friederike Ferdinande Wilhelmine, geb. 19. Jun. 1765, gest. 1. Jun. 1767. *β*) Friedrich Heinrich Albrecht, Graf zu Anhalt, geb. 8. Aug. 1766. *γ*) Louise Karoline Casimire Sophie, geb. 1767, verm. Gräfin von Waldersee. *δ*) Wilhelm Friedrich Heinrich, geb. 31. Jul. 1769, gest. 25. Febr. 1792. *ε*) August Gustav Johann Georg, geb. 19. Febr. 1772, Preufs. Obrist. - Lieut.

h) Heinrich, geb. 4. Sept. 1736, gest. 1758. i) Leopoldine Anne Dietrica Henriette Mauritiana, geb. 26. Jan. 1738, Witwe des Preufs. Obrist von Pfuhl, (lebt zu Berlin).

2) Dietrich, geb. 2. Aug. 1702, Vormund und Landesadministrator von 1751 bis 1758, gest. 2. Dec. 1769. 3) Friedrich Heinrich Eugen, geb. 27. Dec. 1727, Sächs. Gen. - Feld. - Marsch., gest. 2. März 1781. 4) Henriette Marie Louise, geb. 3. und gest. 7. Aug. 1707. 5) Louise, geb. 21. Aug. 1709, gest. 29. Jul. 1732, Fürstin von Anhalt Bernburg. 6) Moritz, geb. 21. Oct. 1712, Preufs. Gen. - Feld - Marsch., gest. 2. Apr. 1780. 7) Leopoldine Marie, geb. 8. Dec. 1716, gest. 27. Jan. 1788, Markgräfin von Brandenburg - Schwedt. 8) Henriette Amalia, geb. 7. Dec. 1720, Coadjutorin zu Herford, stiftete die Amalienstiftung zu Dessau, gest. 5. Dec. 1793.

Grofsaeltern: Leopold, geb. 3. Jul. 1676, Preufs. Gen. Feld - Marsch. und der bekannte Held der ersten beiden Schlesischen Kriege, gest. 9. Apr. 1747, verm. 1698 mit Anne Louise Föse aus Dessau, geb. 22. März 1677, wurde 29. Dec. 1701 in den Reichsfürstenstand erhoben, gest. 5. Febr. 1745.

Aug. 1718, gest. 5. Oct. 1721. 4) Christian, geb. 30. Jun. 1720, Preuſs. Major, gest. 13. April 1758. 5) Franz Adolph, geb. 7. Jul. 1724, Preuſs. Gen. Lieut., gest. 22. April 1784, verm. 19. Oct. 1762 mit Marie Josephe, Gräfin von Haslingen, gest. 2. Dec. 1785.

Kinder: a) Victor Friedrich, geb. 28. Febr. 1764, gest. 17. Oct. 1767. b) Charlotte Louise, geb. 20. April 1766, gest. 6. Jan. 1776. c) Friedrich Franz Joseph, Preuſs. Oberst., gest. 19. Nov. 1807, verm. 22. Jun. 1790, mit Karoline Amalie Westarp, geb 29. Aug. 1772, ist Witwe und wurde 1789 mit ihren Kindern in den Grafenstand erhoben.

Kinder: α) Friedrich Ludwig Victor, geb. 16. Mai 1791, Graf von Westarp. β) Friedrich Albrecht, geb. 17. und gest. 25. Oct. 1792. γ) Marie Adelheid, geb. 16. Jan. 1795, Gräfin von Westarp.

d) Victorie Amalie Ernestine, geb. 11. Febr. 1772, verm. 1) an Prinz Karl von Hessen-Philippsthal, gest. 2. Jan. 1793. 2) An Karl Franz Eduard, Graf von Wimpfen. e) Adolf Karl Albrecht, geb. 14. Jul. 1773, gest. 7. Febr. 1776. f) Leopold Ludwig Wolfgang, geb. 8. Jan. 1775, gest. 23. Jan. 1776. g) Marie Henriette Albertine, geb. 10. Febr. 1779, gest. 12. Jun. 1780.

6) Friedrich Ludwig Adolf, geb. 29. Nov. 1741, Reichs-Gen. Feld-Marsch. Lieut. gest. 24. Dec. 1812. 7) Sophie Charlotte Ernestine, geb. 3. April 1743, gest. 5. Oct. 1781, Fürstin zu Isenburg. 8) Victor Amadeus, geb. 21. Mai 1744, Ruſs. Kais. Gen. Lieut., gest. 2 Mai 1790 an seinen Wunden in der Schlacht bei Pardokoski in Finnland, verm. 21. April 1778, mit Magdalene Sophie, Prinzessin von Solms-Braunfels, geb. 4. Jun. 1742, (lebt zu Homburg vor der Höhe.)

Sohn: Victor Amadeus, geb. 19. Jun. 1779, gest. 4 März 1783.

9) Hedwig Auguste, geb. 6. Mai 1747, gest. 5. März 1760. 10) Georg August Ludwig, geb. 6. Nov. 1751, gest. 26. Oct. 1754.

C. Anhalt-Köthen.

Herzog: Ludwig August Karl Friedrich Posth., geb. 20. Sept. 1802, folgt 5. Mai 1812 seines Vaters Bruder

August Christian Friedrich, unter Vormundschaft des reg. Herzogs von Anhalt-Dessau.

Geschwister: Friedrich Wilhelm August Ludwig, geb. 7. Jul. und gest. 29. Oct. 1801.

Aeltern: Ludwig, geb 25. Sept. 1778, Preuſs. Major, gest. 16. Sept. 1802, verm. 27. Jul. 1800, mit Louise, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 16. Jan. 1779, gest. 18. April 1811.

Vatersgeschwister: 1) Karoline Louise Friederike, geb. 8. Jan. 1767, gest. 8. Febr. 1768. 2) August Christian Friedrich, geb. 18. Nov. 1769, folgt seinem Vater 1789 in der Regierung, k. k. Gen. Feld-Marsch. Lieut., quittirt 1801 und wird Preuſs. Gen. Maj., tritt zum Rheinbunde und nimmt den Titel eines Herzogs an 1807, gest. 5. Mai 1812, verm. 9. Febr. 1792, mit Karoline Friederike, Prinzessin von Nassau-Usingen, geb. 30. Aug. 1777, wurde wegen Kränklichkeit 1803 geschieden. 3) Karl Wilhelm, geb. 5. Jan. 1771, k. k. Oberstlieut., gest. 8. Nov. 1793 in Franz. Gefangenschaft und tödtlich verwundet in dem Treffen bei Obrechies. 4) Louise Friederike, geb. 30. Aug. 1772, gest. 28. Dec. 1775.

Groſsältern: Karl Georg Leberecht, geb. 15. Sept. 1730, k. k. Gen. Feld-Marsch. Lieut., Senior des Gesammthauses, gest. 17. Oct. 1789, verm. 25. Jul. 1763, mit Louise Charlotte Friederike, geb. 5. März 1749, gest. 1812.

Groſsvatersgeschwister: 1) Giesele Henrike, geb. 8. Dec. 1722, gest. 16. Sept. 1729. 2) Agnes Leopoldine Auguste, geb. 31. Mai 1724, gest. 26. Jul. 1766. 3) Christine Anne Agnes, geb. 5. Dec. 1726, gest. 2. Oct. 1790, Gräfin zu Stollberg-Wernigerode. 4) Friedrich August, geb. 1. Nov. 1727, gest. 26. Jan. 1729. 5) Johanne Wilhelmine, geb. 4. Nov. 1728, gest. 17. Jan. 1786. 6) Friedrich Erdmann, geb. 26. Oct. 1731, gest. 12. Dec. 1797, Stifter der Plessischen Nebenlinie. 7) Charlotte Sophie Giesele Friederike, geb. 25. Aug. 1733, gest. 2. Sept. 1770. 8) Marie Magdalene Benedicte, geb. 21. März 1739, Chanoinesse zu Gandersheim, gest. 2. Aug. 1784.

Digitized by Google

Anhalt - Plefs

(reformirter Religion. Diese Nebenlinie von Köthen besitzt die Standesherrschaft Plefs in Schlesien, welche etwa 50,000 Guld. einträgt. Die Residenz ist Plefs.)

Fürst: FRIEDRICH FERDINAND, geb. 25. Jun. 1769, folgt seinem Vater als Inhaber der Herrschaft Plefs 12. Dec. 1797, Preufs. Gen. Major, Ritter des roth. Adl. und Pour le Merite Ord., verm. 20. Aug. 1803, mit MARIE DOROTHEA HENRIETTE LOUISE, Prinzessin von Holstein-Beck, geb. 28. Sept. 1783, gest. 24. Nov. 1803.

Geschwister: 1) EMANUEL ERNST ERDMANN, geb. 9. Jan. 1768, war Geistesschwach, gest. 4. Jun. 1808. 2) ANNE EMILIE, geb. 20. Mai 1770, Gräfin von Hochberg zu Fürstenstein. 3) BENEDICTE, geb. 14. Jul. 1771, gest. 4. Febr. 1773. 4) CHRISTIANE, geb. 8. Febr. 1774, gest. 1. Aug. 1783. 5) GEORG, geb. 29. Mai 1776, gest. 1777. 6) HEINRICH, geb. 30. Jul. 1778, Preufs. Oberst. 7) CHRISTIAN FRIEDRICH, geb. 15. Nov. 1780, Preufs. Hauptmann, blieb 14. Oct. 1806 in der Schlacht bei Jena. 8) LUDWIG, geb. 16. Jul. 1783, quittirte 1804 die Preufs. Dienste.

Vater: FRIEDRICH ERDMANN, der Stifter dieser Linie und Bruder Fürst KARL GEORG LEBERECHT von Anhalt-Köthen, geb. 26. Oct. 1731, Preufs. Gen. Lieut, Ritter des schw. und weifs. Adl., auch Grofskr. des franz. Ord. du Merite Milit., gest. 12. Dec. 1797, verm. mit LOUISE FERDINANDE, Gräfin von Stolberg-Wernigerode, geb. 30. Sept. 1744, gest. 2. Febr. 1784.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Das Fürstenthum Anhalt ist, wie fast alle Teutsche Fürsten- und Herzogthümer, aus mehreren kleinen Ländern zusammengesetzt. Die ursprüngliche Besitzung des herzoglichen Hauses Anhalt war Ballenstedt und die dazu

gehörige Gegend, deren Besitzer, Graf *Esico*, durch seine Mutter, *Hilda*, aus dem Geschlechte der ersten östlichen Markgrafen, 1031. deren beträchtliche Allodial-Güter, die den gröfsten Theil der herzoglich Dessauischen und Köthenschen Lande zwischen der *Elbe* und *Saale* ausmachten, ererbte, und einen Sohn, *Albrecht*, hinterliefs, dessen Söhne *Siegfried* und *Otto* waren, von welchen jener, durch die zweite Vermählung seiner Mutter, einer Orlamündischen Fräulein, mit dem Pfalzgrafen *Heinrich von Lach*, die Pfalzgrafschaft am Rhein, letzterer, Graf *Otto*, aber die Anhaltischen Lande bekam. Dieser letztere wurde besonders durch seine Vermählung mit der *Eilike*, einer Erbtochter des Herzogs *Magnus* von Sachsen, bekannt, und legte dadurch den Grund, sowohl zu der nachherigen Gröfse seines Hauses, als den Fehden, welche dasselbe fast über ein Jahrhundert mit den Ahnherrn des herzogl. Hauses Braunschweig entzweieten. Sein Sohn, *Albrecht*, der in der Geschichte unter dem Namen: *Albrecht der Bär*, bekannt ist, erlangte neben seinen Erbländern gleich zu Anfang seiner Regierung, die Markgrafschaft Lausitz, mufste sie aber einige Zeit darnach wieder abtreten, und ward dafür 1134, vom K. *Lothar*, mit der Nord- oder nachherigen Alt-Mark, die auch die Markgrafschaft Soldwedel genannt wurde, beliehen. Er vergröfserte dieselbe in der Folge, sowohl durch die Kriege mit den Wenden, als insonderheit durch das gute Vernehmen, in dem er mit dem *Przibislaw*, dem Beherrscher von Brandenburg, stand, mit der Mittelmark; und wurde dadurch der Stifter dieser Mark, der erste Markgraf von Brandenburg.

Durch das Absterben seines Vetters, des Pfalzgrafen, *Wilhelm* am Rhein, 1140 erlangte er dessen Orlamündische Besitzungen, und beim Abgange der Grafen von Plötzkau, 1147 deren Grafschaft Plötzkau, so wie er ohnehin von seiner Mutter, *Eilike*, welche 1142 verstarb, beträchtliche Güter in Thüringen ererbte. Markgraf *Albrecht* war daher einer der mächtigsten Reichsfürsten seiner Zeit. Von seinen sieben Söhnen, erhielt *Otto* die Mark Brandenburg, unter welcher nunmehr Soldwedel mit begriffen war, *Herrmann* die Grafschaft Orlamünde, und *Bernhard* die Anhaltischen Lande nebst der Grafschaft Plötzkau, den Thüringischen Besitzungen, und demjenigen, was jetzt den Wittenberger Kreis ausmacht. Ersterer, Markgraf *Otto*, und seine Nachkommen vergröfserten die Mark

Brandenburg, durch die Priegnitz, die Uker- und Neumark, und starben 1320 aus, worauf die Mark, mit Uebergehung des Hauses Anhalt und unangesehen seiner Verdienste um dieselbe, von K. *Ludewig* dem Baiern seinem Sohn, gleiches Namens, verliehen ward. Eben so wenig erhielt das Haus Anhalt, beim Abgange der Nachkommen des Grafen, *Herman*, im 15ten Jahrhundert, etwas von dessen Orlamündischen Besitzungen zurück.

Bernhard, welcher der nähere Stammvater der jetzigen Herzöge von Anhalt ward, erhielt 1180 nach der Achtserklärung Herzog *Heinrich des Löwen*, das Herzogthum Sachsen, und hinterliefs 1211 von seiner Gemahlin *Judith*, einer Tochter des Herzogs *Mieczislaw* von Polen, zwei Söhne, *Heinrich* und *Albrecht*, von welchen letzterer das Herzogthum Sachsen, nebst dem Wittenberger Kreise und der Grafschaft Plötzkau, ersterer, *Heinrich*, aber die übrigen Anhaltischen Lande seines Vaters, nebst den Thüringischen Gütern bekam. Herzog *Albrecht's* Söhne, *Johann* und *Albrecht* stifteten zwei Linien, ersterer die *Sachsen - Lauenburgische*, und letzterer die *Sachsen - Wittenbergische*, oder Kurlinie; welche 1422 ausstarb, und deren Besitzungen, nämlich die Grafschaft Plötzkau, an das Haus Anhalt, die übrigen Lande aber, als: der Wittenberger Kreis und die von dieser Linie nach und nach erworbenen Länder, an die Markgrafen von Meifsen, welchen K. *Siegismund* darauf Anwartschaft verliehen hatte, verfielen. Die erstere, oder Sachsen-Lauenburgische hingegen starb erst 1689 aus, und deren Länder wurden von den damaligen Herzogen von Lüneburg, nachherigen Kurfürsten von Hannover und jetzigen Königen von England, in Besitz genommen.

Heinrich, der, wie gesagt, mit Ausschlufs des Wittenberger Kreises, die übrigen Anhaltischen Lande, und die Thüringischen Güter auf seinen Antheil bekam, nahm zuerst den Titel: *Fürst zu Anhalt*, an, und verliefs bei seinem Absterben 1252 sieben Söhne, von welchen vier geistlich wurden, und die drei übrigen, *Heinrich*, (mit dem Zunamen: *der Fette*) *Bernhard* und *Siegfried*, sich in die väterlichen Länder theilten. *Heinrich* bekam Aschersleben, den Harz und einen Theil der Thüringischen Besitzungen, *Bernhard* Ballenstedt, Bernburg und den andern Theil der Thüringischen Güter, und *Siegfried* Köthen und Dessau, nebst demjenigen, was sein Vater

Digitized by Google

jenseits der Elbe besessen hatte, nämlich Cofswigk und Roſslau. *Heinrich's* Nachkommen, welche die *Aschersle-bische Linie* genannt werden, starben schon 1316 aus, und das Haus Anhalt erhielt von deren Besitzungen bloſs die Güter am Harze und ihren Antheil an den Thüringi-schen Gütern; dahingegen Aschersleben von dem Bisthum Halberstadt in Besitz genommen ward und dadurch für das Haus Anhalt ganz verloren gieng.

Bernhard's Nachkommenschaft (die so genannte *alte Bernburgische Linie*, dauerte bis 1468, wo sie mit *Bern-hard VI.* erlosch.

Es blieben also nur noch die Nachkommen von F. *Siegfried* übrig, von welchen F. *Albrecht* 1307 die Stadt und Herrschaft Zerbst, und F. *Johann* 1370 die Graf-schaft Lindau an sich brachten. Diese, F. *Siegfried's* Nachkommen, theilten sich 1396 abermals in zwei Linien, von welchen die sogenannte *alte Zerbster Linie*, oder die Nachkommenschaft F. *Albrecht III.* 1524 und 1526, mit den zu ihrer Zeit sehr bekannten Fürsten, *Magnus* und *Adolph*, dem Bischof zu Merseburg, ausstarb; dahingegen die *Dessauische Linie*, oder die Nachkommen des F. *Sieg-mund I.*, († 1405) in den jetzt noch blühenden herzogli-chen Häusern noch vorhanden sind. Siegmund's Sohn, *George I.*, († 1474) erlebte den Anfall des Bernburger Antheils, und hinterliefs fünf Söhne, *Woldemar*, *Georg II.*, *Siegmund*, *Ernst* und *Rudolph*; von welchen der letztere durch seine Kriegsdienste unter K. *Maximilian I.* in besonderem Ansehen stand, und *Woldemar* der Vater des, um die Reformation Luther's besonders verdien-ten F. *Wolfgang's* ist. Indessen liefsen sowohl dieser letztere, als die Fürsten, *Rudolph*, *Georg II.* und *Sieg-mund*, keine Nachkommen nach. Bloſs allein F. *Ernst* pflanzte das Geschlecht durch drei Söhne, *Johann*, *Georg III* und *Joachim* fort, von welchen *Georg III.* durch seine Predigten und übrige Schriften ein vorzüglicher Be-förderer der Reformation Luther's war, und 1553 verstarb. *Johann* war der Vater *Joachim Ernst's*, der erste, der seit *Heinrich I.* die Anhaltischen Lande, so viel das Fürstl. Haus davon noch besafs, wieder zusammen bekam, sie in ein Ganzes vereinigte, und dadurch den Grund zu der nachherigen Verfassung legte. Er starb 1586 und hin-terliefs sieben Söhne, von denen 1603 fünfe am Leben waren. Diese theilten Anhalt von neuem in vier Theile,

von welchen der ältere Bruder, *Johann Georg* Dessau, der andere, *Christian* Bernburg, der vierte *Rudolph* Zerbst, und der fünfte, *Ludwig* Köthen erhielt. Der dritte Bruder, *August*, wurde mit Geld abgefunden, mit dem Vorbehalt, dafs beim Abgange einer der vier Linien, er oder seine Nachkommen in deren Antheil folgen sollten. Diefs letztere geschahe 1665, wo dessen Söhne den damals erledigten Köthenschen Antheil erhielten.

Auf solche Art existirten in dem Hause Anhalt vier fürstliche Linien, bis 1793 die Zerbster Linie mit dem F. *Friedrich August* ausstarb, worauf deren Antheil, zu Ende des Jahres 1797 unter die drei übrigen Linien zu Dessau, Bernburg und Köthen, nach dem Loose vertheilt wurde. Die Herrschaft Jever, welche von dieser Linie besessen ward, fiel an Rufsland, und ist gegenwärtig an den Grofsherzog von Oldenburg abgetreten.

Diese drei Linien bestehen noch jetzt, und um weitere Theilungen zu verhüten, ist späterhin in denselben das Erstgeburts-Recht eingeführt worden, nach welchem die nachgebornen Prinzen mit einer Apanage abgefunden werden. Die der apanagirten Nebenlinie von Bernburg Anhalt-Bernburg, Hoym-Schaumburg unter Bernburgscher Hoheit überlassenen Aemter Hoym mit Frose, Zeitz und Belleben sind seit 1812 an Bernburg wieder zurückgefallen. 1807 sahen sich die Fürsten genöthigt, dem Rheinischen Bunde beizutreten, den sie jedoch 1813 wieder verliefsen und zu der Sache der Verbündeten übergiengen.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die sämmtlichen Länder der drei Anhaltischen Linien, enthalten 48 □ Meilen, bewohnt von 117,200 Menschen; jede □ Meile enthält 2442 Köpfe. Von diesem Areal besitzen die einzelnen Häuser:

a) Dessau — 17 □ Meilen; 1800 mit 53,013 Einw. in 16 Aemtern, 8 Städten, 2 Marktflecken, 100 Dörfern und

14 Vorwerken, doch ist hierunter das unter Preufsischer Hoheit stehende Amt Walternienburg begriffen. 1800 fand man:

im Amte Dessau	12,917	Einw.	im Amte Scheuder		1,757	Einw.
— Wörlitz	4,400	—	— Radegast		1,194	—
— Rehsen	760	—	— Gröpzig		2,638	—
— Kleutsch	1,290	—	— Sandersleben		4,753	—
— Retzau	780	—	— Grofs-Alsleben		1,580	—
— Frafsdorf	1,635	—	— Zerbst / Lindau	11,796		—
— Lübberdorf	434	—	— Walternienburg		4,500	—
— Reupzig	227	—	die kleinen Gerichte und Städte		2,352	—
			Summe		53,013	Einw.

Aufserdem aber besitzt der Herzog unter Preufsischer Hoheit die Dörfer Schirau, Pejorau und Möst zwischen Dessau und Rajuhn, das Gut Löberitz bei Zörbig, ein Rittergut in Grofs-Möhlau, die Dörfer Salzfurth und Kapelle, Prata bei Wittenberg und ein Theil von Burg Chemnitz, das Amt Alsleben an der Saale, das Rittergut Maxdorf, die Güter Mühlow und Remnitz, die grofsen Ostpreufsischen Güter und das Dorf Radegast im Cöllnischen, zusammen 8 Städte, 4 Marktflecken, 94 Dörfer mit etwa 66,000 Einw. Man schätzt die Einkünfte des Herzogs aus seinen unmittelbaren Staaten auf 510,000, aus seinen mittelbaren Gütern auf 200,000 Guld. — Die Landesreligion ist die reformirte: doch giebt es auch sehr viele Lutheraner, und man zählt im ganzen Herzogthume 32 reformirte und 21 lutherische Pfarreien. In den Städten Dessau und Zerbst befinden sich Katholiken. Juden sind zu Dessau allein 980, wo sie auch eine Synagoge haben.

b) Bernburg — 16 □ Meilen mit 35,200 Einwohnern. 1807 zählte das Herzogthum 35,193 Menschen, welche in 17 Städten, 54 Dörfern und 13 Vorwerken wohnen. Die Zahl der Aemter beträgt 9. Die Religion der Einwohner ist theils die reformirte, theils die lutherische: zur erstern bekennt sich die Mehrzahl der Einwohner. Juden giebt es in Coswigk. Die Einkünfte von Bernburg werden auf 450,000 Guld. geschätzt.

c) Köthen — 15 □ Meilen mit 28,900 Einwohnern. 1807 wurden ohne die Schlofsbewohner von Köthen und das Con-

tingent 28,842 gezählt. Man findet hier 4 Städte, 1 Marktflecken, 93 Dörfer und 13 Vorwerke, in 7 Aemtern und 12 herzoglichen Gerichten. Die reformirte Religionsparthei hat 28, die lutherische 19 Pfarreien. Juden giebt es zu Köthen und Wulfen. Die Einkünfte von Köthen werden ohne die beträchtlichen Privatgüter auf 230,000 Guld. angegeben.

An Militär unterhielt 1815 Dessau 800, Bernburg 400 und Köthen 400 Mann.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Das Haus Anhalt hat mit Oldenburg und Schwarzburg gemeinschaftlich die 15. Stelle in der Bundesversammlung, im Plenum aber führt jedes der drei Häuser eine besondere Stimme.

Jedes der drei regierenden herzoglichen Häuser hat die Souveränetät in seinem Antheile; jedoch stehen alle drei Antheile in einer Gesammtung, nach welcher nicht allein jeder Linie die Succession in die Antheile der übrigen vorbehalten, sondern auch die landständische Verfassung und das davon abhängige landschaftliche Credit- und Schuldenwesen von dem Gesammthause abhängig ist, und unter der Oberdirection des jedesmaligen Seniors des herzoglichen Hauses stehet. Ein eigentlicher Landtag ist seit 1698 nicht gehalten worden. Indessen werden, so oft es nöthig ist, Deputations- und Landrechnungs-Tage gehalten, und von dem Senior des herzoglichen Hauses ausgeschrieben, dazu alsdann die übrigen herzoglichen Häuser ihre Deputirten schicken.

Der jetzige Senior, oder ältester, regierender Herzog ist der Herzog zu Anhalt-Dessau, der auch die übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des herzoglichen Hauses besorgt. Insonderheit hat der Herzog zu Anhalt-Dessau die Direction und Inspection des Anhaltischen Contingents zum Teutschen Bunde.

Digitized by Google

Die Fürsten von Anhalt führen den Titel: Herzoge zu Anhalt, Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Askanien, Herren zu Bernburg und Zerbst. Der Herzog von Dessau allein nennt sich Herzog und Fürst zu Anhalt etc. Das regierende Haus zu Bernburg hat den herzoglichen Titel von Kaiser Franz II. 1806 erhalten, die beiden anderen Linien haben denselben seit ihrem Beitritte zum Rheinischen Bunde angenommen.

Das Wappen besteht aus 12 Schildern: von welchen das 6te, der fünf schwarzen Streifen im goldenen Felde, (das ursprüngliche Schild der alten Grafen des östlichen Sachsenlandes,) das älteste ist, und schon vom Herzog *Bernhard*, als er noch Graf zu Aschersleben war, geführt wurde. Im 13ten Jahrhunderte wurde, um die Familien-Verbindung mit den damaligen Markgrafen von Brandenburg anzuzeigen, der halbe rothe Adler im silbernen Felde; und noch später, um die Abstammung von den Herzogen zu Sachsen zu bezeichnen, der sogenannte Rautenkranz hinzugesetzt. Dies macht das sogenannte Herz- oder Mittelschild, der Anzahl nach das fünfte, aus. Insonderheit suchte man im 14ten Jahrhundert die gemeinsame Abstammung von *Albrecht dem Bär*, durch das 4te Schild, den gekrönten Bär auf der Mauer, auszudrükken. Das 7te Schild, das Schachbrett, deutet auf die Grafschaft Mühlingen, so wie die drei oberen Schilder, das 11te, 2te und 3te, der Zahl nach, die Familienverbindung mit den vormaligen Herzogen zu Sachsen-Lauenburg bezeichnen. Die übrigen haben Beziehung auf verschiedene, dem Fürstenthume Anhalt incorporirte Länder, und sind die Wappen ihrer vorigen Besitzer. So bezeichnet das 8te Schild der vier gelb- und rothgewürfelten Felder die Herrschaft Waldersee; das 9te der beiden schrägen goldenen Streifen im blauen Felde, die Gow-Grafschaft Warmsdorf *); das zehnte des rothen Adlers im blauen Felde die Grafschaft Lindau, und das 12te des Bärs mit dem silbernen Halsbande die Herrschaft Bernburg. Das 11te wird als ein Zeichen der Hoheit angesehen. Die Schildhalter sind ein Bär und ein Löwe. Das Bernburgsche Wappen weicht in einigen Stücken ab. So hat Bernburg zu Schildhaltern allein zwei gekrönte rückwärts blickende Löwen, so führt es über seinem

*) Aus einem Schreibfehler, indem man das G, für H gelesen hat, ist *Hohe Grafschaft* entstanden.

Digitized by Google

Herzschilde eine Herzogskrone, welche auch der Fürstenmantel deckt, und das untere eilfte rothe Regalienschild ist leer und hat keine Figur, wie im Dessauer Wappen.

Zu Dessau, Bernburg und Köthen sind, an jedem Orte, eine Regierung, ein Consistorium und eine Kammer. Aufserdem ist am ersteren Orte eine besondere Polizei-, eine Medicinal-Commission und ein Forstamt. Das Bernburgsche Forstamt ist zu Harzgerode, die Bergwerkscommission eben daselbst, auch unterhält Bernburg eine Eisenhüttencommission zu Mägdesprung. Das Hofmarschallamt und eine Medicinalcommission aber zu Ballenstedt.

Die herzoglichen Familien sind reformirter Religion. Unterdessen giebt es auch mehrere lutherische Gemeinden; so wie insonderheit der vormalige Zerbster Antheil ganz lutherisch war. Auch haben die Katholiken zu Dessau und Zerbst gleiche Religionsfreiheit.

Das Herzogthum Anhalt-Köthen war seit dem 1. Jan. 1811, mit Aufhebung der alten Verfassung, allein auf Französischen Fufs organisirt. Die neue Constitution wurde aber nach dem Tode des Herzogs August Christian Friedrich sogleich abgeschafft, und die alte Verfassung mit einigen Abänderungen wieder hergestellt.

An gut eingerichteten Schulen zur Bildung der Jugend, fehlt es nirgends. Zu Wörlitz ist ein Schulmeisterseminar, zu Zerbst ein akademisches Gymnasium, und zu Dessau, Bernburg und Köthen lateinische Schulen; an letzterm Orte eine reformirte mit 5 und eine lutherische mit 6 Lehrern, auch ein Seminar zur Bildung der Landschullehrer, eine Bibliothek, Naturaliencabinet und Bildergalerie. Bemerkungswerth ist auch die jüdische Erziehungsanstalt zu Dessau.

SCHWARZBURG.

I.

GENEALOGIE.

A. Schwarzburg - Sondershausen.

Fürst: Günther Friedrich Karl, geb. 5. Dec. 1760, folgt seinem Vater 14. Oct. 1794, tritt dem Rheinischen Bunde bei 1807, Senior des Hauses, Ritter des roth. Adl. und Hub. Ord., verm. 23. Jun. 1799 mit Wilhelmine Friederike Karoline, Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 21. Jan. 1774.

Kinder: 1) Emilie Friederike Karoline, geb. 23. Apr. 1800. 2) Günther, Friedrich Karl, Erbprinz, geb. 24. Sept. 1801.

Geschwister: 1) Friederike, (Charlotte Albertine Katharine) geb. 2. Aug. 1762, gest. 31. Jan. 1801; ihr Gem., ihr Cousin Prinz Friedrich Christian Karl von Schwarzburg-Sondershausen. 2) Günther Albrecht August, geb. 6. Sept. 1767, Hannöv. Oberst, hat 1790 quittirt, Ritter des St. Hub. Ord. 3) Karoline Auguste Albertine, geb. 19. Febr. 1769, Dechanissin zu Herford. 4) Albertine Wilhelmine Amalie, geb. 5. Apr. 1771, geschieden von Friedrich August Ferdinand, Herzog von Württemberg, lebt zu Bönnigheim. 5) Johann

Digitized by Google

KARL GÜNTHER, geb. 24. Jun. 1772, Hannöv. Gen. Lieut., Groſskr. des Guelphen- und Ritter des St. Hub. Ord., lebt zu Arnstadt; verm. 5. Jul. 1811 mit GÜNTHERINE FRIEDERIKE CHARLOTTE ALBERTINE, Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen, seiner Cousine, geb. 24 Jul. 1791. Kinder: 1) CHARLOTTE ALBERTINE, geb. 12. März 1813. 2) ADOLF KARL FRIEDRICH GÜNTHER, geb. 20. Sept. 1815.

Aeltern: CHRISTIAN GÜNTHER, geb. 24. Jun. 1736, folgt seinem Oheim HEINRICH 6. Nov. 1758, gest. 14. Oct. 1794; verm. 4. Febr. 1760 mit KAROLINE WILHELMINE, Prinzessin von Anhalt-Bernburg, geb. 25. Aug. 1737, gest. 26. Apr. 1777.

Vatersgeschwister: 1) CHARLOTTE, geb. 9. Febr. 1732, gest. 11. Jun. 1774, Gräfin von Reichenbach-Goschütz. 2) CHRISTIAN WILHELM, geb. 7. Febr. 1734, gest. 18. Aug. 1739. 3) JOHANN GÜNTHER, geb. 13. Oct. 1737, gest. 12. Nov. 1738. 4) AUGUST, geb. 8. Dec. 1738, gest. 10. Febr. 1806; verm. 27. Apr. 1762 mit CHRISTIANE ELISABETH, Prinzessin von Anhalt-Bernburg, geb. 14 Nov. 1746.

Kinder: a) FRIEDRICH CHRISTIAN KARL, geb. 14. Mai 1763, Kursächs. Maj. u. Besitzer des Ritterguts Osterwisch bei Leipzig, gest. 26. Oct. 1791, verm. 11. Apr. 1790 mit seiner Cousine FRIEDERIKE, Prinzessin von Sondershausen, geb. 2. Aug. 1762, gest. 31. Jan. 1801.

Tochter: GÜNTHERINE FRIEDERIKE CHARLOTTE ALBERTINE, geb. 24. Jan. 1791, verm. mit ihrem Cousin, Prinz JOHANN KARL GÜNTHER von Sondershausen.

b) KATHARINE CHRISTINE WILHELMINE, geb. 27. Jun. 1764, gest. 21. Febr. 1775. c) ALBERTINE CHARLOTTE AUGUSTE, geb. 1. Febr. 1768, Fürstin von Waldeck. d) WILHELM LUDWIG GÜNTHER, geb. 16. Jul. 1770, k. k. Obrist., gest. 19. Aug. 1807. e) ALEXIUS KARL AUGUST, geb. 15. Jul. 1773, gest. 29. Mai 1777. f) FRIEDERIKE ALBERTINE ELISABETH, geb. 4. Oct. 1774, gest. 26. Jul. 1806, Fürstin von Sayn-Witgenstein.

Groſsältern: AUGUST, jüngerer Sohn CHRISTIAN WILHELMS, des ersten Fürsten, geb. 27. Apr. 1691, gest. 2. Nov. 1750, (war appanagirt) verm. 19. Jul. 1721 mit CHARLOTTE SOPHIE, Prinzessin von Anhalt-Bernburg, geb. 21. Mai 1696, gest. 22. Jul. 1762.

B. Schwarzburg - Rudolstadt.

Fürst: Friedrich Günther, geb. 6. Nov. 1793, folgt seinem Vater Fürst Ludwig Friedrich 28. Apr. 1807 unter mütterlicher und oheimlicher Vormundschaft, tritt 6. Nov. 1814 die Regierung selbst an; verm. 15. Apr. 1816 mit Amalie Auguste, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geb. 18. Aug. 1793.

Geschwister: 1) Karoline Auguste Friederike Cäcilie, geb. 17. Jul. 1792, gest. 14. März 1794. 2) Thekla, geb. 23. Febr. 1795. 3) Karoline Auguste Marie Sophie, geb. 7. Nov. und gest. 18. Dec. 1796. 4) Albrecht, geb. 30. Apr. 1798. 5) Bernhard und 6) Rudolph, Zwillinge, geb. 23. Jun. 1801, letzterer gest. 15. Jul. d. J.

Aeltern: Ludwig Friedrich, geb. 9. Aug. 1767, folgt seinem Vater 12. Apr. 1793, gest. 28. Apr. 1807, verm. 21. Jul. 1791 mit Karoline Louise, Prinzessin von Hessen-Homburg, geb. 26. Aug. 1771, war Obervormünderin ihres Sohnes und Landesregentin bis 6 Nov. 1814, verläfst als solche im Oct. 1813 den Rheinischen Bund, und schliefst sich den Verbündeten an.

Vaters-Geschwister: 1) Friederike Sophie Louise, geb. 12. Mai 1765, gest. 5. Febr. 1767. 2) Therese Sophie Henriette, geb. 31. März 1770, gest. 23. Mai 1783. 3) Karl Günther, geb. 23. Aug. 1771 Joh. Ehrenkomth. und vorm. Mitvormund seines Neffen; verm. 19. Jun. 1793 mit Louise Ulrike, Prinzessin von Hessen-Homburg, geb. 26. Oct. 1772.

Kinder: a) Friedrich, geb. und gest. 6. Oct. 1798. b) Ludwig Heinrich Theodor, geb. 9. Mai und gest. 20. Jul. 1800. c) Franz Friedrich Karl Adolph, geb. 27. Sept. 1801. d) Karoline Auguste Louise Amalia, geb. 4. Apr. 1804. e) Maria Wilhelm Friedrich, geb. 31. Mai 1806. f) Marie, geb. 6. Apr. 1809.

4) Wilhelmine Friederike Karoline, geb. 21. Jan. 1774, Fürstin von Schwarzburg-Sondershausen.

Grofsältern: Friedrich Karl, geb. 7. Jun. 1736, folgt seinem Vater Ludwig Günther 29. Aug. 1790; Senior des Hauses, gest. 13. Apr. 1794; verm.: 1) 21. Oct. 1763 mit Friederike Sophie Auguste, Prinzessin von Rudol-

stadt, seiner Cousine, geb. 17. Aug. 1745, gest. 26. Jan. 1778. 2) 28. Nov. 1780 mit AUGUSTE LOUISE FRIEDERIKE, Prinzessin von Sachsen-Gotha, geb. 30. Nov. 1782, gest. 28. Mai 1805.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Der Grafen von Schwarzburg gedenkt schon die Geschichte des frühesten Mittelalters und in der Thüringischen Vorzeit spielten sie immer eine bedeutende Rolle. Ob aber Hugo, vom heiligen Bonifaz getauft, der erste Graf gewesen sey und ob die Grafen von Schwarzburg und Käfernburg eines Stammes, ist nicht historisch zu erweisen. Im 11ten und 12ten Jahrhundert wird erst die Geschichte dieses Hauses lichter und von Heinrich VI. an, dem der Reichstag zu Erfurt 1184 das Leben kostete, ist die Reihe der Grafen sicherer zu bestimmen.

Das Stammland des Schwarzburgischen Hauses war ein Strich in Thüringen und Franken, durch Schenkung, Kauf oder Anfall erworben. Im vierzehnten Jahrhundert nannte man Schwarzburg, Blankenburg und Königsee die Grafschaft Schwarzburg. Arnstadt kam durch Kauf an Schwarzburg. So auch Sondershausen und Frankenhausen. Alles Erwerbungen, die im vierzehnten Jahrhundert das Haus vergrößerten.

Den Gipfel des Ruhms zur alten Zeit erlangte das Haus Schwarzburg, als Graf Günther XXI. im Jahr 1349 zum Römischen König erwählt wurde. Freilich blieb ihm kaum ein halbes Jahr diese Ehre, denn er starb im Junius desselben Jahres zu Frankfurt an Gift. Viele des Geschlechts zeichneten sich durch Gelehrsamkeit aus, und tapfere Kriegsthaten erwarben mehreren den Zunamen: der Streitbare; Günther XLI. focht noch unter Maximilian tapfer im Türkenkriege.

Der Bruder des Römischen Königs, Heinrich, ist Stammvater der heutigen Fürsten; er starb 1336 und bis

zur siebenten Generation nach ihm blieben die Lande ungetheilt und gewöhnlich im Besitz des Erstgeborenen.. Mit den Söhnen Günthers zu Arnstadt, Johann Günther und Albrecht, theilte sich im Jahr 1583 das Haus in die beiden noch bestehenden Linien zu Sondershausen und Rudolstadt, nachdem 3 Grafen, 3 Edle und 3 Gelehrte die Theilung berichtigt hatten. Unter Kaiser Leopold erhielt Christian Wilhelm I., der Sondershausischen Linie, im Jahr 1697 die Fürstenwürde; in der Rudolstädtischen erhielt sie vom Kaiser Joseph I., Ludwig Friedrich I. im Jahr 1710. Zu dieser Zeit wurde die Grafschaft Schwarzburg zum Fürstenthume erhoben. Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe erhielten erst Heinrich der Sondershausischen und Johann Friedrich der Rudolstädtischen Linie, im Jahr 1754. Ueberdiefs waren die Fürsten des heil. Römischen Reichs Erbstallmeister, nannten sich die vier Grafen des Reichs und hatten die grofse Comitiv.

Am 18. April 1807 trat das fürstliche Haus Schwarzburg zum Rheinischen Bunde, und im Oct. 1813 schlossen sich beide Häuser den Verbündeten an.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Gesammthaus Schwarzburg besitzt 45 □ Meilen mit 94,050 Einwohnern. Davon gehören:

I. Schwarzburg-Sondershausen.

a) Von der Grafschaft Schwarzburg, der Oberherrschaft, die Städte und Aemter: Arnstadt, Käfernburg, Gehren, Plauen.

b) Von der Grafschaft Schwarzburg, der Unterherrschaft, die Städte und Aemter: Sondershausen, Greufsen, Ehrich, Allmenhausen, Klingen, Bodungen, Keula, Scherenberg, Ebeleben, (letzteres unter königl. Preufsischer Landeshoheit.)

c) Von der Grafschaft Gleichen, das Amt Untergleichen.

d) Von der Herrschaft Lohra das Amt Bodungen.

welche Lande 23 □ Meilen Flächenraum enthalten, mit 44,050 Einw.; vertheilt in 4 Städte, 8 Flecken, 91 Dörfer und 10 Aemter.

II. Schwarzburg-Rudolstadt.

Von der Grafschaft Schwarzburg der Oberherrschaft: die Aemter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Leutenberg, Könitz, Ehrenstein, Ilm, Paulinzelle, Seebergen. In der Unterherrschaft die Aemter: Frankenhausen, Straufsberg, Seega, Schlotheim, Heringen und Kelbra, letztere beide mit Stolberg gemeinschaftlich unter königlich Preufsischer Oberhoheit.

ein Länderbestand von 22 □ Meilen mit 55,000 Einwohnern, in 9 Städten und Flecken, 144 Dörfern und 12 Aemtern; 1807 wurden 54,577 Menschen gezählt, wovon in Heringen und Kelbra 9,091 sich befanden.

Die Einwohner sind, wie die Fürsten, lutherischer Religion. In den Residenzen zu Sondershausen und Rudolstadt leben auch Katholiken, und in letzterer Stadt halten an Festtagen letztere Privatgottesdienst.

Die Einkünfte von Sondershausen betragen 275,000 fl.; die von Rudolstadt 220,000 fl.

Das Militär besteht, aufser der Schlofsbesatzung und einem Garde-Bataillon zu Sondershausen, aus 650 Mann.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Das Haus Schwarzburg hat mit Oldenburg und Anhalt in der Teutschen Bundesversammlung die 15te Stelle, jede

der beiden Linien führen aber im Plenum ihre eigenen Stimmen.

Die Fürsten regieren als Souveräne und waren bisher nicht durch Landstände beschränkt. Die Primogenitur succedirt, und mehrere Erbverträge bestimmen die gegenseitigen Beziehungen beider Linien.

In Ansehung verschiedener Besitzungen standen die fürstlichen Häuser Schwarzburg mit dem königlich Sächsischen Hause in Recefs-Verhältnissen, welche gegenwärtig auf Preufsen übergegangen sind. Die ehemaligen Recefs-Verhältnisse, welche zwischen Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Weimar, wegen der Herrschaft Arnstadt Statt fanden, sind durch einen Vertrag beseitigt.

Der Titel der Fürsten ist: souveräner Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg.

Das Schwarzburgische Wappen theilt ein von Blau, Gold und Schwarz schrägrechts gestelltes Kreuz in 4 Quartiere. Im ersten und vierten goldenen Quartier der rechten Seite ist ein schwarzer Adler, wegen der Herrschaft Arnstadt. Im zweiten und dritten silbernen ein rothes Hirschgeweih, wegen der Herrschaft Sondershausen. Das erste und vierte Quartier der linken Seite ist von Roth und Silber gescheckt in vier Reihen, wegen der Grafschaft Hohenstein. Im zweiten und dritten rothen ist ein goldener gekrönter Löwe über vier goldenen Queerbalken, wegen der Grafschaft Lauterburg. In dem goldenen Haupt-Mittelschild ist der kaiserliche Reichs-Adler mit einem goldenen Schildchen auf der Brust, wegen des Fürstenstandes. In dem blauen Mittelschilde zur Rechten ist ein goldener gekrönter aufgerichteter Löwe, wegen der Grafschaft Schwarzburg. In dem silbernen Mittelschilde zur Linken ist ein schwarzer gehender Hirsch, wegen der Herrschaft Klettenberg Im goldenen Schildesfufs liegt eine rothe Heugabel über einem rothen Rofskamme, wegen der Herrschaft Leutenberg. Der erste Helm ist wegen der grofsen Comitiv. Der zweite wegen Arnstadt und Sondershausen. Der dritte wegen Schwarzburg. Der vierte und fünfte Helm sind ein kaiserlich Gnadenzeichen wegen der fürstlichen Würde. Der sechste wegen Hohenstein.

An der Spitze der Verwaltung zunächst den Fürsten, besteht in jedem der Fürstenthümer ein geheimes Cabi-

Digitized by Google

net zur Leitung der sämmtlichen Landes-Angelegenheiten. Jedes der Häuser unterhält zwei Regierungen, als oberste Justiz-Collegien, die von einander unabhängig unter der höchsten Leitung unmittelbar stehen. Sondershausen und Arnstadt sind die Sitze beider Regierungen der Sondershausischen, und Rudolstadt und Frankenhausen, die der Rudolstädtischen Linie. Von Sondershausen und Frankenhausen giengen bisher in gewissen Sachen die Appellationen an die Landesregierung zu Dresden. Die Kameral-Verwaltungen leiten die Kammern zu Sondershausen und Rudolstadt; Steuer- und Forstcollegien. Die Mitglieder der Regierungen sind zugleich Beisitzer der vier Consistorien; aufser diesen gehören noch Superintendenten und Consistorialräthe dazu. — Das Hauptarchiv ist auf dem Schlosse zu Rudolstadt.

HOHENZOLLERN.

I.

GENEALOGIE.

A. Hohenzollern - Hechingen.

Fürst: Friedrich Herman Otto, geb. 22. Jul. 1776, folgt seinem Vater 2. Nov. 1810, verläfst den Rheinischen Bund und tritt zur Sache der Verbündeten 1813, Franz. Oberst, Ritter des Würt. gold. Adl., des Bad. Ord. der Treue und des Joh. Ord., verm. 20. Apr. 1800 mit Louise Pauline, Prinzessin von Curland und Sagan, geb. 19. Febr. 1782.

Sohn: Friedrich Wilhelm Herman, Erbprinz, geb. 16. Febr. 1801.

Halbschwestern: 1) Louise Julie Constanze, geb. 1. Nov. 1772, Freifrau Fischler von Treuberg. 2) Marie Antonie Philippine, geb. 8. Febr. 1781, Gräfin Truchses von Waldburg-Capustigal. 3) Marie Therese Franziske, geb. 11. Aug. und gest. 6. Sept. 1784. 4) Therese Charlotte, geb 19 Jan. 1786, gest. 1811. 5) Maximiliane Antoinette, geb. 3. Nov. 1787, Gräfin Truchses von Waldburg-Zeil-Wurzach. 6) Marie Josephine, geb. 14. Mai 1790, Gräfin Festetics von Tolna.

Aeltern: Herman (Friedrich Otto), geb. 30. Jul. 1751, folgt seinem Oheim, Fürst Joseph Wilhelm, als regie-

render Fürst 9. Apr. 1798, Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant und Preufs. Gen. Lieut., tritt zum Rheinbunde 1806, gest. 2. Nov. 1810; verm. 1) 18. Nov. 1773 mit LOUISE JULIE CONSTANZE, Gräfin von Merode-Westerloh, geb. 28. Sept. 1747, gest. 14. Nov. 1774. 2) 15. Febr. 1775 mit MAXIMILIANE ALBERTINE, Prinzessin von Gavre, geb. 30. März 1753, gest. 6 Aug. 1778 3) 26. Jul. 1779 mit ANTONIE MONIKE, Gräfin von Waldburg-Zeil-Wurzach und verwitw. Gräfin von Oettingen-Baldern, geb. 6. Jun. 1753, gest. 25. Oct. 1814.

Vaters-Geschwister: 1) FRANZ XAVER, geb. 21. Mai 1757, k. k. Gen. Feld-Zeugm., Command. des Mar. Ther.-, Ritter des schw. Adl. Ord., Commandirender in Inner-Oesterreich, verm. 32. Jan. 1787 mit MARIE THERESE, Gräfin von Wildenstein zu Kahlstorf, geb. 23. Jun. 1763.

Kinder: a) FRIEDRICH ANTON, geb. 3. Nov. 1790, gest. 1811. b) FRIEDERIKE JULIE, geb. 21. März 1792. c) FRIEDRICH ADALBERT, geb. 18. März 1793. d) FRIEDERIKE JOSEPHINE, geb. 7. Jul. 1795.

2) FELICITAS THERESE, geb. 18. Dec. 1763, Gräfin von Hoen-Neufchateau.

Grofsältern: FRANZ XAVER, geb. 24. Jul. 1719, gest. 14. März 1765, k. k. General-Feld-Marschall-Lieutenant, verm. 21. Jan. 1741 mit MARIE PHILIPPINE, Gräfin von Hoensbroeck, geb. 8. Mai 1729, gest. 1773.

Grofsvaters-Geschwister: 1) ELEONORE ELISABETH AUGUSTE, geb. 20. Jan. 1765, Canonissin zu Hall in Tyrol, gest. 30. März 1762. 2) MARIE CHRISTIANE, geb. 25. März 1715, gest. 6. Aug. 1749, Gräfin von Thun. 3) JOSEPH WILHELM (Eugen Franz), geb. 12. Nov. 1717, reg. Fürst 4. Jun. 1750, Reichs-General-Feld-Marschall, k. k. Gen. der Cav., gest. 9. Apr. 1798; verm. 1) 25. Jul. 1750 mit MARIE THERESE, Prinzessin von Cordona, geb. 1732, gest. 25. Sept. 1750. 2) 7. Jan. 1751 mit MARIE THERESE, Gräfin Truchses von Zeil-Wurzach, geb. 28. Jan. 1732, gest. 17. Jan. 1802.

Kinder: a) MAINRAD JOSEPH MARIA FRIEDRICH, geb. 9. Oct. 1751, gest. 28. Sept. 1752. b) JOSEPH WILHELM FRANZ, geb. 12. Dec. 1752, gest. 9. Jul. 1754. c) MARIE CRESCENTIE JOSEPHE, geb. 4. u. gest. 29. Sept.

1754. d) MARIE THERESE JOSEPHE CAROLINE, geb. 3. Dec. 1756, gest. 1763. e) HIERONYMA JOSEPHE KAROLINE, geb. 7. Apr. 1758, gest. 23. Jun. 1759. f) MARIE ANTONIE, geb. 10. Nov. 1760, gest. 25. Jul. 1797, Fürstin von Fürstenberg.

4) MARIE ANNE, geb. 7. Aug. 1721, Canonissin zu Buchau, gest. 1785. 5) AMADEUS, geb. 1724, Domherr mehrerer Stifter, gest. 15. Aug. 1753. 6) FRIEDRICH ANTON, geb. 24. Febr. 1726, k. k. Gen. der Caval., gest. 26. Febr. 1812; verm. 17. Mai 1774 mit ERNESTINE JOSEPHE, Gräfin von Sobeck, geb. 21. Jan. 1753.

Kinder: a) JOSEPH WILHELM, geb. 20. Mai 1776, Bischof von Ermeland. b) HERMAN, geb. 2. Jul. 1777, Preuſs. Hauptm., verm. 29. Jul. 1805 mit CAROLINE von Weiher.

Kinder: *α*) LOUISE WILHELMINE ERNESTINE IDA, geb. 13. Jan. und gest. 4. Sept. 1807. *β*) KAROLINE, geb. 29. Jun. 1808.

c) ANTONIE, geb. 28. Aug. 1778, gest. 7. Apr. 1780. d) FRIEDRICH, geb. 30. Sept. und gest. 1. Oct. 1779. e) JOHANN KARL, geb. 16. Mai 1782, Baierischer Hauptmann.

7) MARIE JOSEPHE, geb. 20. Jan. 1728, gest. 3. Decbr. 1801, Fürstin von Clary. 8) MARIE SIDONIE, geb. 24. Febr. 1729, gest. 1804. 9) MAINRAD KARL, geb. 20. Jun. 1730, Domherr zu Costanz und Cöln. 10) JOHANN KARL, geb. 25. Jun. 1732, Bischof zu Ermeland, gest. 11. Aug. 1803.

B. Hohenzollern-Sigmaringen.

Fürst: ANTON ALOYS MAINRAD FRANZ, geb. 20. Jun. 1762, folgt seinem Vater, KARL FRIEDRICH, 26. Dec. 1785, tritt dem Rheinischen Bunde bei 1806 und verläſst denselben 1813, Ritter des schw. und roth. Adl., verm. 12 Aug. 1782 mit AMALIE ZEPHYRINE, Prinzessin von Salm-Kirburg, geb. 6. März 1782.

Sohn: KARL ANTON FRIEDRICH, Erbprinz, Ritter des Hub. Ord., verm. 4. Febr. 1808 mit ANTOINETTE MURAT, Bruders Tochter des vorm. Königs von Neapel, geb. 1792.

Digitized by Google

Kinder: a) ANNUNCIADE KAROLINE JOACHIME ANTONIE AMALIE, geb. 6. Jun. 1810. b KARL ANTON, geb. 7. Sept. 1811. c) AMALIE ANTONIE KAROLINE ADRIANE, geb. 30. Apr. 1815.

Geschwister: 1) FRIEDRICH JOSEPH FIDELIS ANTON, geb. 28. Mai 1750, gest. 1751. 2) JOSEPH FIDELIS ANTON FRANZ, geb. 11. Jul. 1753, gest. 1755. 3) MARIE FRANZISKE ANNE ANTONIE, geb. 8. Aug. 1754, gest. ——— 4) JOACHIM ADAM, geb. 15. Aug. 1755, gest. ——— 5) JOSEPHE FRIEDERIKE FIDELITAS, geb. 17. Aug. 1758, gest. ——— 6) JOHANNE FRANZISKE FIDELITAS ANTONIE MONIKE, geb. 3. Mai 1765, gest. 30. Aug. 1790, Fürstin zu Salm-Kirburg. 7) MARIE CRESCENTIA ANNE JOHANNE FRANZISKE, geb. 24. Jul. 1766, Stiftsdame zu Buchau.

Aeltern: KARL FRIEDRICH, geb. 9. Jan. 1724, folgt seinem Vater, JOSEPH FRIEDRICH ERNST, 8. Sept. 1769, gest. 26. Dec. 1785, verm. 24. Febr. 1740 mit MARIE JOHANNE JOSEPHE, Gräfin von Hohenzollern-Berg, gest. 22. Febr. 1787.

Vaters-Schwester: MARIE JOHANNE, geb. 13. Dec. 1716, gest. 9. Apr. 1793, Stiftsdame zu Buchau.

Grofsältern: JOSEPH FRIEDRICH ERNST, geb. 24. Mai 1702, folgt seinem Vater, Mainhard II., 20. Oct. 1716 unter mütterlicher Vormundschaft, gest. 8. Dec. 1769; verm. 1) 20. Apr. 1722 mit MARIE FRANZISKE LUDOVIKE, Prinzessin von Oettingen-Spielberg, geb. 27. Mai 1703, gest. 29. Nov. 1737. 2) 6. Jul. 1738 mit MARIA JUDITH, Gräfin von Closen, gest. 1743. 3) 22. Oct. 1743 mit MARIE THERESE, Gräfin Truchses von Waldburg-Trauchburg, geb. 30. März 1796, gest. 7. Mai 1761.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Das gräfliche Geschlecht der Zollern wird schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts namhaft in der Geschichte. So erbaute um's Jahr 980 ein Graf Friedrich von Zollern

die, als Stammhaus edler Fürsten noch in ihren Ruinen merkwürdige, Burg Hohenzollern. Schwankend bleibt die fernere Abstammung der Grafen bis auf *Friedrich III.*, einen Zeitgenossen Kaiser *Heinrich V.* Sein Sohn, *Rudolph II.*, lebte 1165 und wurde durch zwei seiner Söhne Stammvater der Häuser Hohenzollern und der Kurfürsten von Brandenburg.

Conrad, der jüngste dieser Söhne, wurde erster Burggraf zu Nürnberg, und auf seine Nachkommenschaft kam unter Friedrich VI. im Jahr 1415 durch Ankauf die Kurmark Brandenburg und mit ihr durch Gunst des Kaisers Sigismund die Kurwürde.

Friedrich IV., der älteste Sohn Rudolph's, ist Ahnherr der noch blühenden Hohenzollern'schen Linien. Sein Sohn, Eitel Friedrich I., hatte die Schwester Kaisers Rudolph von Habsburg zur Gemahlin, er lebte im Jahr 1252 und seine Nachkommen zeichneten sich zum Theil durch Kriegsthaten aus. Friedrich VII., genannt der Oettinger, wurde in unglückliche Streitigkeiten mit der Gräfin Henrike von Württemberg verwickelt, 1422 gefangen und erst nach bedeutenden Abtretungen frei gegeben. Das Stammhaus der Zollern wurde geschleift und die Abhängigkeit von Württemberg erstreckte sich noch auf seinen Sohn, Jodocus Nicolaus, der 1453 zwar das Schloss Hohenzollern wieder aufbaute, aber zuvor Württemberg deshalb sicher stellen musste. Mit seinem Sohne begann eine glänzendere Periode: Eitel Friedrich IV. war Grosshofmeister des Kaisers Maximilian, und durch kaiserliche Gunst wurde ihm 1495 das Reichs-Erbkämmerer-Amt verliehen. Er erhielt durch Tausch gegen Razüns die Herrschaft Haigerloch und wurde mit der Reichs-Steuer der Stadt Reutlingen belehnt. Sein Sohn, Eitel Friedrich V., war Kaisers Karl V. General und ein Held seiner Zeit; er starb 1525 zu Pavia an Gift und Karl I. wurde Erbe der Hohenzollern'schen Lande. Der Kaiser ehrte in dem Sohne des Vaters unbelohnte Verdienste und verlieh ihm die Grafschaften Sigmaringen und Vöhringen. Um den Besitz seiner Lande zu sichern und künftig Zerstückelungen zu verhüten, stiftete Karl im Jahr 1575 die Zollern'sche Erbvereinigung. Sein ältester Sohn, Eitel Friedrich VI., begann die Hechingische und der zweite, Karl II., die Sigmaringische Linie.

Friedrich VI. baute das Schloſs zu Hechingen und starb 1604. Johann Georg, sein Sohn und Nachfolger, wurde 1623 vom Kaiser Ferdinand II. in den Reichs - Fürstenstand, und das Stammhaus Hohenzollern zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben, deren Regent den Titel Fürst führen sollte. Friedrich's Nachfolger und Sohn, Eitel Friedrich, wurde 1653 in's Fürstencollegium aufgenommen und da er 1661 ohne männliche Erben starb, so folgte ihm sein Bruder Philipp Friedrich Christoph in der Regierung. Dieser starb 1671 und sein Sohn Friedrich Wilhelm trat die Regierung an. Er war kaiserlicher General - Feldmarschall und des Reichs General der Cavalerie, erhielt für sich und alle seine Nachkommen den Fürstentitel und schloſs mit Brandenburg wegen des Burggrafenthums Nürnberg einen Erbvergleich. Mit seinem Sohne Friedrich Ludwig starb seine directe Nachkommenschaft aus und die Regierung fiel an den Bruders - Sohn Joseph Wilhelm Auch dieser starb 1798 ohne Kinder und ihm succedirte sein Neffe, der Vater des jetzt regierenden Fürsten.

Die Sigmaringische Linie fängt mit Karl II. an, der sich noch Graf zu Hohenzollern schrieb. Die Erhebung des Hauses in den Fürstenstand galt beiden Linien und Johann, der Sohn Karls II., war der erste Fürst zu Hohenzollern der Sigmaringischen Linie und in seinen Nachkommen blüht noch das Geschlecht fort.

Durch den Frieden von Lüneville erlitten auch die Hohenzollern'schen Häuser Verluste. Beide büſsten lehnsherrliche Rechte und Domänen in den Niederlanden ein. Der Reichs - Deputations Recefs bestimmte dafür an *Hechingen* die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten; an *Sigmaringen* die Herrschaft Glatt und die Klöster Insighofen, Klosterbeuern und Holzheim.

Durch den Beitritt zum Rheinischen Bunde am 12ten Julius 1806, erhielt Sigmaringen mit allen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten die Herrschaften Achberg und Hohenfels, und die Klöster Klosterwald und Habsthal und auſserdem noch Souverainetätslande.

Digitized by Google

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die beiden Linien besitzen ein Land von 25,50 □ Meilen Flächeninhalt, bewohnt von 52,490 Menschen. Davon gehören:

	□ Meilen.	Einwohn.
I. Hechingen.		
1) Die Grafschaft Zollern	4,50	12,000
2) Die Herrschaften Hirschlatt und Stetten	1,	2000
II. Sigmaringen.		
I. Landesherrliche Lande.		
a) Grafschaft Sigmaringen	4,	4860
b) Grafschaft Vöhringen		2740
c) Herrschaft Haigerloch	3,	6580
d) Glatt, Beuren, Holzheim	2,50	5030
e) Achberg und Hohenfels	1,75	4500
II. Standesherrliche Lande.		
a) Trochtelfingen, Jungnau und Mösskirch	5,25	10,000
b) Strafsburg und Ostrach	1,75	3600
c) Gamerlingen und Hettingen	1,75	1180
Summe	25,50	52,490

Die Hechingischen Lande enthalten 1 Stadt, 1 Markt, 13 Pfarrdörfer, 17 Dörfer und Weiler und 3 Schlösser.

Die Sigmaringischen enthalten, die Souverainetätsbezirke ausgeschlossen, 6 Städte, 2 Märkte, 70 Dörfer, 6 Schlösser und 32 einzelne Höfe.

Die Revenuen von Hechingen sollen 80,000 fl. betragen: die Forstnutzung ist vorzüglich einträglich. Sigmaringen hat 240,000 fl. Einkünfte.

Das Bundescontingent von Hechingen ist 93, und das von Sigmaringen 197 Mann.

Digitized by Google

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Das Haus Hohenzollern nimmt in der Teutschen Bundesversammlung mit Lichtenstein, Reufs, beide Lippe und Waldeck die 16te Stelle ein, im Plenum aber führt jede Linie eine besondere Stimme.

Beide Fürsten sind souverain, nach dem Rechte der Erstgeburt vererben sie ihre Staaten, die weibliche Linie ist ausgeschlossen. Der Erbvertrag von 1575 regulirt die Succession unter beiden Linien. Die Religion beider fürstlichen Häuser ist die katholische. Hechingen und Sigmaringen sind die beiden Residenzen.

Der Titel ist: souverainer Fürst zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Sigmaringen und Vöhringen, Herr zu Haigestoch und Wöhrstein. — Das Wappen führt wegen Zollern ein schwarz und weifs quadrirtes Feld, wegen Sigmaringen einen goldenen Hirsch auf einem grünen Hügel in blauem Felde; die gekrönten Helme auf dem Schilde haben wegen Zollern einen schwarzen und silbernen Hundskopf, wegen Sigmaringen zwei rothe Hirschhörner.

Die Fürsten trugen auch vordem ihre Lande nicht zu Lehen von Kaiser und Reich, und keine Landstände beschränkten ihre Regierung, die indefs gegenwärtig eingerichtet werden müssen.

Die Geschäfte leiten, unter der Direction eines Geheimenraths, die Regierungen zu Hechingen und Sigmaringen. Die Kammern und Forstämter, denen ein Geheimerrath präsidirt, führen die Finanz- und Forstverwaltungen und als Gerichtshof erster Instanz dient die Hofrathskanzlei. Diese Dikasterien stehen sämmtlich unter Aufsicht des Ministeriums, das an den Fürsten referirt.

Die Einwohner beider Länder sind katholisch, doch sind auch hier andere Confessionsverwandte nicht ausgeschlossen.

LIECHTENSTEIN.

I.

GENEALOGIE.

Fürst: Johann (Nepomuc Joseph), geb. 26. Jun. 1760, folgt seinem Bruder, Fürst Aloys Joseph, 24. März 1805 in dem grofsen Liechtensteinischen Majorate, cedirt 1806, um nicht dem Rheinischen Bunde beizutreten, das Fürstenthum Liechtenstein, seinem dritten Sohne Karl Johann Nepomuc Anton, schliefst sich 1813 den Verbündeten an; k. k. Gen. Feldmarschall, Ritter des gold. Vliefses, Grofskreuz des Maria Ther. Ord.; verm. 12. April 1792, mit Josephine Sophie, Landgräfin von Fürstenberg Weitra, geb. 20. Jun. 1776, Stern. Kreuz. Ord.-Dame.

Kinder: 1) Aloys Joseph Johann Nepomuc Joachim Franz, Erbprinz, geb. 26. Mai 1796. 2) Marie Sophie Josephe, geb. 5. Sept. 1798. 3) Marie Josephe, geb. 11. Jan. 1800. 4) Franz de Paula Joachim Joseph, geb. 25. Febr. 1802. 5) Karl Johann Nepomuc Anton, geb. 14. Jun. 1803 (war zum Erben des Fürstenthums Liechtenstein bestimmt). 6) Clotilde, geb. 19. Aug. 1804, gest. 27. Jan. 1807. 7) Henriette, geb. 1. April 1806. 8) Friedrich, geb. 21. Sept. 1807. 9) Edward Franz Ludwig, geb. 22. Febr. 1809. 10) August Ignatz, geb. 22. April 1810. 11) Ida Leopoldine Sophie Marie Josephine, geb. 12. Sept. 1811.

Digitized by Google

Geschwister: 1) JOSEPH FRANZ, geb. 6. Jul. 1752, gest. 19. Febr. 1754. 2) MARIE LEOPOLDINE ADELGUNDE, geb. 30. Jan. 1754, Landgräfin von Hessen-Rothenburg. 3) MARIE ANTONIE, geb. 14. März 1756, Stiftsdame zu Essen, Pröbstin zu Rellinghausen. 4) FRANZ de Paula JOSEPH, geb. 19. Mai 1758, gest. 19. Aug. 1760. 5) ALOYS (Joseph), geb. 14. Mai 1759, folgt seinem Vater 18. Aug. 1781 als regier. Fürst von Liechtenstein, k. k. wirkl. Kämmerer, gest. 24. März 1805, verm. 16. Nov. 1783 mit KAROLINE ENGELBERTE FELICITAS, Gräfin von Manderscheid, geb. 13. Nov. 1768, Stern Kr. Ord.-Dame. 6) PHILIPP (Joseph), geb. 2. Jul. 1762, k. k. Oberst, gest. 18. Mai 1802. 7) MARIE JOSEPHE HERMENEGILDE, geb. 13 April 1768, Fürstin von Esterhazy, Stern. Kr. Ord.- und k. k. Palastdame.

Aeltern: FRANZ JOSEPH, geb. 29. Nov. 1726, folgt seinen Vaters Bruders JOSEPH WENZEL als reg. Fürst 10. Febr. 1772, k. k. Kämmerer und Geh. Rath, gest. 18. Aug. 1781, verm. 6. Jul. 1756 mit LEOPOLDINE, Gräfin von Sternberg, geb. 11. Dec. 1733, gest. 5. April 1800.

Vaters-Geschwister: 1) KARL BORROMÄUS, geb. 29. Sept. 1730, gewesener zweiter Majoratsherr und k. k. Gen. Feld-Marsch., gest. 21. Febr. 1789, verm. 30. März 1761 mit MARIE ELEONORE, Prinzessin von Oettingen-Spielberg, Erbin der Herrsch. Grofsmeseritsch und Zhorz in Mähren, geb. 7. Jul. 1745, gest. 1813.

Kinder: a) MARIE JOSEPHE ELEONORE, geb. 6. Dec. 1763, Gräfin von Harrach. b) KARL (Borromäus Johann Nepomuc), geb. 1. März 1765, zweiter Majoratsherr und k. k. Kämmerer, gest. 24. Dec. 1795 an einer im Zweikampf erhaltenen Wunde, verm. 28. Sept. 1789 mit MARIE ANNE JOSEPHE, Gräfin von Khevenhüller-Metsch, geb. 19. Nov. 1770, Stern. Kr. Ord.-Dame.

Kinder: α) KARL (Borromäus Franz Anton), geb. 23. Oct. 1790, zweiter Majoratsherr. β) LEOPOLD, geb. 7. Jul. 1792, gest. 20. Oct. 1800.

c) JOSEPH WENZEL, geb. 21. Aug. 1767, k. k. Oberst und Flügeladj. des Fürst Schwarzenberg, Ritter des Mar. Ther., St. Georg, Preufs. Verdienst- und Bair. Max. Jos. Ord.

d) Emanuel Caspar Melchior Balthasar, geb. 6. Jan. 1770, gest. 20. Febr. 1773. e) Moritz (Joseph Johann Baptist), geb. 21. Jul. 1775, k. k. Gen. Feld-Marsch. Lieut., Ritter des Mar. Ther. und roth. Adl., verm. 13. April 1806 mit Leopoldine, Prinzessin von Esterhazy, geb. 31. Jan. 1788, Stern. Kreuz. Ord. und Palastdame.

Sohn: Nicolaus, geb. 6. und gest. 8. April 1807.

f) Franz Aloys Crispin, geb. 29 Oct. 1776. k. k. Hauptm., gest. 27. Jun. 1794 an seinen, bei Ypern empfangenen Wunden. 9) Aloys (Gonzaga Joseph, geb. 1. April 1780, k. k. Gen. Feld-Marsch. Lieut., Comthur des Teutsch.-des Leopold-, Ritter des Mar. Ther., St. Georg. und roth. Adl. Ord.

2) Philipp Joseph Franz, geb. 8. Sept. 1731, k. k. Major, gest. 6. Mai 1757 in der Schlacht vor Prag. 3) Emanuel Joseph, geb. 21. Aug. 1732, gest. 10. Dec. 1738. 4) Johann Joseph Simplicius, geb 2. März 1734, k. k. Gen. Feld-Marsch. Lieut., gest. 18. Febr. 1781. 5) Anton, geb. 22. Jun. 1735, gest. 6. Mai 1737. 6) Joseph Wenzel, geb. 27 Jun 1736, gest. 19. März 1739. 7) Maria Amalia, geb. 11. Aug. 1737, gest. 20. Oct. 1787, Fürstin von Khevenhüller-Metsch. 8) Maria Theresia, geb. 15. Oct. 1738, verw. Gräfin von Waldstein-Dux, gest. 1813. 9) Marie Franziske, geb. 15. Oct. 1738, verw. Fürstin von Ligne. 10) Marie Christine, geb. 1. Sept. 1741, gest. 1806, Gräfin von Kinsky und 11) Marie Theresia, geb. als Zwilling mit der vorigen, gest. 1766, Gräfin von Palfy. 12) Leopold Joseph, geb. 20. Jan. 1743, k. k. Gen. Feld-Wachtm. gest. 31. Dec. 1771.

Grofsältern: Emanuel, geb. 3. Febr. 1700, gest. 15. Jan. 1771, verm. 14. Jan. 1726, mit Marie Antonie, Gräfin von Dietrichstein-Weichselstedt, geb. 10. Sept 1707, gest. 7. Jan. 1777.

Grofsvaters-Brüder: 1) Joseph Wenzel (Lorenz), geb. 10. Aug. 1696, reg. Fürst 22. Dec. 1748, k. k. Gen. Feld-Marsch., Gen. Feld-Land- und Haus-Artillerie-Director, gest. 10. Febr. 1772, verm. 19. April 1718, mit Marie Anne, geb. Prinzessin von Liechtenstein und verw. Gräfin Thun, geb. 21. Oct. 1699, gest. 20. Jan. 1753.

Sohn: PHILIPP ANTON XAVER JOSEPH, geb. 6. Aug. 1719, gest. 14. April 1723.

2) JOHANN ANTON, geb. 1699, gest. 28. März 1724.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Das alte, in Oesterreich begüterte Haus Liechtenstein, das sich von der Familie Este ableitet, und seit Jahrhunderten dem kaiserlichen Throne die wichtigsten Dienste leistete, theilte sich mit *Hartmann IV.* Söhnen 1585 in zwei Linien. Mit *Karl* begann die Karoling'sche, mit *Gundacker* die Gundacker'sche Linie, beide erhielten die reichsfürstliche Würde. Der Enkel *Karls*, Fürst Johann Adam Andreas, zugleich der letzte der Karolingischen Linie, erkaufte von dem Grafen von Hohenembs 1699 die schwäbische Herrschaft Schellenberg und 1708 die Herrschaft Vaduz. Mit seinem Tode kamen Majoratsherrschaften und auch dieses Teutsche Land an Fürst *Anton Florian*, Gundacker'scher Linie; er erhielt aber wegen seiner Schwäbischen Besitzungen, die 1719 zu Einem Fürstenthum Liechtenstein vereiniget wurden, nur für seine Person Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Sein Sohn, Joseph Johann Adam, wurde erst 1723 für sich und seine männlichen Nachkommen in den Reichsfürstenrath eingeführt. Diese männliche Nachkommenschaft starb aber 1748 mit Fürst *Johann Nepomuk* aus und die Regierung kam an die Nachkommen des Fürsten *Philipp Erasmus*, des jüngern Bruders des erwähnten Fürsten Anton Florian. Der älteste Sohn dieses Philipp Erasmus, welcher am 22. Dec. 1748 das Fürstenthum Liechtenstein erbte, war der in Mariens Theresiens Geschichte unvergefsliche Fürst Joseph Wenzel, der Schöpfer der Oesterreichischen Artillerie, dem seine dankbare Kaiserin in dem Arsenale zu Wien ein Monument errichten und 1773 eine Gedächtnifsmünze auf ihn prägen liefs. Da sein einziger Sohn vor ihm verstorben war, so vermachte er seine beträchtlichen Güter an seines Bruders Emanuel zahlreiche Nachkommenschaft.

Diese jüngere Linie hat sich nun nach den Söhnen dieses Emanuel, *Franz* und *Karl Borromäus* in die *Franz* und *Karl Liechtensteinische* Linie getheilt. Jene ist die ältere und der Fürst regierender Herr des Liechtensteinischen Hauses: der Erstgeborne der letztern ist zweiter Majoratsherr.

Der lebende Fürst der Gundacker'schen Liechtensteinischen Linie, *Johann Joseph*, wurde, ohne abgesandt und unterzeichnet zu haben, als souveräner Fürst in den Rheinischen Bund aufgenommen. Sein Dienst als Oesterreichischer Feldmarschall lief dem 7ten Artikel der Bundesacte zuwider, nach dem kein Glied derselben fremde Kriegsdienste führen sollte. Der Fürst machte daher zuerst Gebrauch von der Begünstigung desselben Artikels auf diesen Fall. Die Abtretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein, (zu Gunsten des Fürsten Karl Joh Nep. Anton, dritten Sohnes des Fürsten Joh. Joseph, regierenden Herrn des Liechtensteinischen Hauses) geschah mittelst Erklärung, an den kaiserl Franz Geschäftsträger beim Rheinischen Bunde, Chevalier de Bacher, vom 27. Sept. 1806, worauf unterm 3. October e. a. mittelst Nota des Chevalier de Bacher die Genehmhaltung des kaiserl. Franz. Hofes eröffnet wurde.

Jezt ist dieses Verhältnifs aufgelöset, und der regierende Fürst Johann wieder in seine Rechte eingetreten. In dem Teutschen Freiheitskriege von 1813 bis 1816 focht derselbe mit 3 seiner Vettern Moritz, Aloys und Wenzel unter den Oesterreichischen Fahnen, und seine Verdienste um diesen Staat sind allgemein anerkannt.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Der Fürst von Liechtenstein hat unter allen Teutschen Fürsten das kleinste unmittelbare Gebiet. Es besteht a) aus der Herrschaft Vaduz, 1½ □ Meile mit 2,930 und b) der Herrschaft Schellenberg mit 1 □ Meile und 2,080, mithin überhaupt 2½ □ Meile mit 5,010 Bewohnern

in 1 Marktflecken, 8 Dörfern, 2 Schlössern und 1 Kloster mit 50,000 Guld. Einkünften.

Aber er besitzt an mittelbaren Fürstenthümern und Herrschaften in der Oesterreichischen Monarchie einen Länderumfang, der manchem bedeutenden Staat aufwiegen dürfte. Diese bestehen in dem Franzischen Majorate:

a) aus dem Fürstenthum Troppau in Oberschlesien,
b) aus dem Fürstenthum Jägerndorf in Oberschlesien,
c) aus der Herrschaft Gersdorf in der Oberlausitz,
d) aus dem Oesterreichischen Bezirke mit 5 Herrschaften,
e) aus dem Steinitzer Bezirke in Mähren mit 6 Herrschaften,
f) aus dem Sternberger Bezirke in Mähren und Schlesien mit 5 Herrschaften,
g) aus dem Tribauer Bezirke in Mähren mit 5 Herrschaften,
h) aus dem Schwarzkosteletzer Bezirke in Mähren mit 8 Herrschaften,

ein Gebiet, welches nach dem neuesten Schematismus des Fürstl. Hauses 104 □ Meilen enthält, und 24 Städte, 2 Vorstädte, 35 Marktflecken, 756 Dörfer, 29 Herrschaften, 46 Schlösser, 11 Klöster und 164 Fürstliche Meiereien mit 324,000 Einwohnern zählt.

Die Einkünfte des regierenden Fürsten schätzt man gegenwärtig auf 1,500,000 Guld.; die der zweiten Linie auf 300,000 Guld. Das Contingent für das kleine Liechtenstein betrug 1814. 100 Mann, deren Stellung das Haus Nassau übernommen hatte. Sonst unterhält der Fürst eine Leibgarde von 12 Mann und 87 Grenadiere.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Liechtenstein hat mit Hohenzollern, Reuſs, Lippe und Waldeck gemeinschaftlich die 16te Stelle auf der Bun-

desversammlung, führt aber im Plenum eine eigene Stimme. Die Bestimmung der Erbfolge hängt von Hausverträgen ab: es bestehen 2 grofse Majorate: das Franzische und Karlische; auf deren Häupter und Majoratsherrn die gesammten Güter übergehen. Die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen werden mit Gelde und Appanagen abgefunden.

Der Titel ist: von Gottes Gnaden N. N. regierender Fürst von Liechtenstein, Herr von Nickolsburg, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rittberg.

Das Liechtenstein'sche Wappen ist in 5 Felder getheilt: das erste obere Feld enthält einen einfachen Adler, das zweite auf schwarzem Felde 5 goldene Balken. Die zwei unteren Felder in Schildform, deren ersteres sich in zwei weifse und rothe Felder scheidet, das zweite aber einen schwarzen Adler auf goldenem Felde führt, bilden einen Ausschnitt zwischen sich, in welchem auf blauem Felde ein goldnes Hüfthorn hängt. Das Wappen umgiebt die Decoration des Ordens vom goldnen Vliefs, der Fürstenhut bedeckt es und es ruht auf dem Fürstenmantel.

Das Haus Liechtenstein ist katholischer Religion, so wie das Land.

Die Geschäfte des kleinen Fürstenthums leitet, nach Befehlen der in Wien befindlichen fürstlichen Hof-Kanzlei, das Oberamt zu Vaduz; welches aus einem Landvoigt, einem Rentmeister, Buchführer, Zöllner und Förster besteht. Jede Herrschaft hat einen Landammann und Weibel, die vom Oberamt ressortiren.

Digitized by Google

HAUS REUSS-PLAUEN.

I.

GENEALOGIE.

A. Aeltere Linie.

Fürst: Heinrich XIII., älterer Reufs, Fürst, Graf und Herr von Plauen, des ganzen Stammes Aeltester, geb. 16. Febr. 1747, folgt seinem Vater in der Regierung 28. Jun. 1800, tritt mit dem Gesammthause dem Rheinischen Bunde bei 18. Apr. 1807, schliefst sich den Verbündeten an 1813; k. k. General-Feld-Zeugm., Grofskr. des Steph. Ord., verm. 9. Jan. 1786 mit Wilhelmine Louise, Prinzessin von Nassau-Weilburg, geb. 28. Sept. 1765.

Kinder: 1) Heinrich XVIII., geb. und gest. 31. März 1787. 2) Heinrich XIX., Erbprinz, geb. 1. März 1790, Ritter des St. Hub. Ord. 3) Heinrich XX., geb. 29. Jun. 1794, k. k. Hauptm., Ritter des St. Hub. Ord.

Geschwister: 1) Heinrich XII., geb. 25. Apr. 1744, gest. 30. Dec. 1745. 2) Amalie Sophie Henriette, geb. 25. Oct. 1745, gest. 3. Oct. 1748. 3) Friederike Marie Johanne, geb. 9. Jul. 1748, verw. Fürstin von Hohenlohe-Kirchberg; lebt zu Prag. 4) Heinrich XIV, geb. 6. Nov. 1749, k. k. General-Feld-Marschall-Lieutenant und Gesandter zu Berlin, gest. 12. Febr. 1799, verm.

Digitized by Google

im Jun. 1797 mit Marie Anne Meyer, (welche als Witwe sich Frau von Eibenberg nannte, und in der Folge sich mit dem k. k. Hofrathe Friedr. von Gentz, dem berühmten politischen Schriftsteller verheirathet hat). 5) Heinrich XV, geb. 22. Febr. 1751, k. k. General-Feld-Zeugmeister, Groſskr. des Leop.-, Ritter des Mar. Ther.- und Groſskr. des Max. Jos. Ord. 6) Isabelle Auguste, geb. 7. Aug. 1752, verwitw. Burggräfin von Kirchberg. 7) Marie Therese, geb. 1. Nov. 1754, gest. 28. Sept. 1759. 8) Ernestine Esperance Victorie, geb. 20. Jan. 1756, verwitw. Fürstin von Isenburg-Birstein. 9) Heinrich XVI., geb. 30. Aug. 1759, gest. 13. Decbr. 1763. 10) Heinrich XVII., geb. 25. Mai 1761, Portug. Oberst, gest. 27. Febr. 1807. (verm. mit Babet Benigne von Wenz im Aug. 1805, deren Tochter Isabelle von Wenz Titel und Wappen der freiherrl. Familie von Wenz führt.)

Aeltern: Heinrich XI., geb. 18. März 1722, folgt in Obergreitz 17. März 1723, erbt Untergreitz 17. März 1768, wird mit dem ganzen Hause in den Reichsfürstenstand erhoben 15. Mai 1778, des Stammes Aeltester, gest. 28. Jun. 1800; verm. 1) 4. Apr. 1743 mit Conradine Eleonore Isabelle, Gräfin von Reuſs-Köstritz, geb. 22. Dec. 1719, gest. 2. Febr. 1770; 2) 25. Oct. 1770 mit Christiane Alexandrine Katharine, Gräfin von Leiningen-Heidesheim, geb. 25. Nov. 1792, gest. 4. Oct. 1809.

Vaters-Geschwister: 1) Henriette Erdmuth Sophie, geb. 18. Sept. 1716, gest. 18. Febr. 1719. 2) Heinrich VIII., geb. 5. Jan. 1718, gest. 13. Apr. 1719. 3) Heinrich IX., geb. 31. Dec. 1718, gest. 17. März 1723. 4) Heinrich X., geb. 13. Jan. und gest. 26. Aug. 1720.

Groſsältern: Heinrich II., Graf in Obergreitz, geb. 4. Febr. 1696, gest. 17. Nov. 1722, verm. 22. Oct. 1715 mit Sophie Charlotte, Gräfin von Bothmar, geb. 21. Oct. 1697, gest. 14. Sept. 1748. (war in zweiter Ehe mit Georg Wilhelm, Grafen von Erbach-Erbach verm.)

B. Jüngere Linie.

a) Reuſs-Schleitz.

Fürst. Heinrich XLII., jüngerer Reuſs, Fürst, Graf und Herr von Plauen, regierender Fürst in Schleitz und mitreg.

Digitized by Google

Herr in Gera, der jüngeren Linie Aeltester, Ritter des Alex. Newsk. Ord., geb. 27. Febr. 1752, folgt seinem Vater in Schleitz 25. Jun. 1784 und seinem Vetter in der Hälfte von Gera und Saalburg 26. Apr. 1809, wird in den Fürstenstand erhoben 9. Apr. 1806, Mitglied des Rheinbundes 18 Apr 1807, entsagt demselben im Oct. 1813, verm. 10. Jun. 1779 mit KAROLINE HENRIETTE, Prinzessin von Hohenlohe-Kirchberg, geb. 11. Jun. 1761.

Kinder: 1) CHRISTIANE PHILIPPINE LOUISE, geb. 9. Sept. 1781. 2) HEINRICH LVIII., geb. 28. Nov. 1782, gest. 28. Nov. 1783. 3) CHRISTINE FERDINANDINE KAROLINE, geb. 16. März 1784, gest. 11. Jul. 1785. 4) HEINRICH LXII., Erbprinz, geb. 31. Mai 1785, Ritter des Hub.- und Joh. Ord. 5) HEINRICH LXV., geb. 10. März 1788, gest. 19. Aug. 1790. 6) HEINRICH LXVII., geb. 20. Oct. 1789, Preuſs. Maj., Ritter des Hub. Ord. 7) HEINRICH LXVIII., geb. 4. Jul. 1791, gest. 12. Aug. 1792. 8) HEINRICH LXXI., geb. 7. Aug. 1793, gest. 29. Jan. 1794.

Geschwister: 1) CHRISTINE SOPHIE HENRIETTE, geb. 4 Sept. 1744, gest. 1. Aug. 1745. 2) HEINRICH XXXVI., geb. 13. Jul. 1747, gest. 12. Jan. 1748. 3) KAROLINE BERNHARDINE, geb. 20. und gest. 29. Sept. 1749. 4) CHRISTINE SOPHIE HENRIETTE, geb. 6. Aug. 1757, gest. 6. Jun. 1758. 5) HEINRICH LVI., geb. 29. Nov. 1772, gest. 6. Mai 1781. 6) HEINRICH LVII., geb. 18. Jun. 1774, gest. 24. Apr. 1775.

Aeltern: HEINRICH XII., geb. 15. Mai 1716, folgt seinem Bruder, HEINRICH I., 6. Dec. 1744, gest. 25. Jun. 1784, verm. 1) 2. Oct. 1742 mit CHRISTINE, Gräfin von Erbach-Schönberg, geb. 5. Mai 1721, gest. 26. Nov. 1769; 2) 24. Aug. 1740 mit CHRISTIANE FERDINANDINE, Gräfin von Isenburg-Philippseich, geb. 24. Aug. 1740. (lebt zu Schleitz.)

Vaters-Bruder: HEINRICH I., geb. 10. März 1695, gest. 6. Dec. 1744, verm. 7. März 1721 mit JULIANE DOROTHEE LOUISE, Gräfin von Löwenstein-Virneburg, geb. 8. Jun. 1694, gest. 15. Febr. 1734.

Kinder: a) HEINRICH XXII., geb. 11. Jun. 1722, gest. 10. Febr. 1722. b) LOUISE, geb. 3. Jul. 1726, gest. 28. Mai 1773; Gem. 1) CHRISTIAN WILHELM, Prinz

von Sachsen-Gotha, gest. 19. Jul. 1748; 2) Johann August, Prinz von Sachsen-Gotha, gest. 8. Mai 1768.

Grofsältern: Heinrich XI., der Stifter dieses Astes, geb. 12. Apr. 1669, gest. 28 Jul. 1726, verm. 1) 1. Sept. 1692 mit Johanne Dorothee, Gräfin von Tättenbach, geb. 3. März 1675, gest. 26. Oct. 1714. 2) 8. Mai 1715 mit Auguste Dorothee, Gräfin von Hohenlohe-Langenburg, geb. 2. Jan. 1678, gest. 9. Mai 1740.

Grofsvaters-Halbbruder: Heinrich XXIV., Stifter des Astes Köstritz, geb. 16. Jul. 1681, gest. 24. Jul. 1748, verm. 6. Mai 1704 mit Marie Eleonore Emilie, Gräfin von Promnitz, geb. 7. Mai 1688, gest. 12. Mai 1776.

Nebenlinie zu Köstritz.

(Lutherischer Religion und paragirt mit der Pflege Reichenfels nebst Köstritz, womit sie noch die Herrschaft Quarnbeck und andere Güter in Schleswig, in der Neumark 6 Dörfer, in der Oberlausitz Jänkendorf und Cona, und im Sächsischen 4 Dörfer verbindet. Nur der Chef führt den fürstlichen, die anderen Familienglieder den gräflichen Titel. Residenz: Köstritz, Eink. 60,000 Guld.)

Fürst: Heinrich LXI., geb. 8. Dec. 1784, folgt seinem Vater 22. Sept. 1814, Oberster der Reufs. Truppen.

Geschwister: 1) Karoline Juliane Friederike Auguste, geb. 23. Apr. 1782. 2) Heinrich LIX., geb. 28. Aug. 1783, gest. 14. Jan. 1784. 3) Heinrich LXIV, geb. 31. März 1787, k. k. Oberst-Lieut., Ritter des Mar. Ther. Ord. 4) Franziske, geb. 7. Dec. 1788, Fürstin von Reufs-Lobenstein.

Aeltern: Heinrich XLIII., geb. 12. Apr. 1752, folgt seinem Vater 17. Mai 1783, wird für sich und seine Kinder 9. Apr. 1806 in den Reichsfürstenstand erhoben, gest. 22. Sept. 1814, verm. 1. Jun. 1781 mit Louise Christine, Gräfin von Reufs-Ebersdorf, geb. 2. Jun. 1759.

Vaters-Geschwister: 1) Friederike Louise Sophie, geb. 15. Febr. 1748, gest. 5. Febr. 1798, Gräfin von Solms-Baruth. 2) Eleonore Henriette, geb. 3. und gest. 18. Nov. 1749. 3) Heinrich XL., geb. 28. Dec. 1750, gest. 9. Nov. 1751. 4) Heinrich XLV., geb. 8. Dec.

Digitized by Google

1753, gest. 16. Jun. 1768. 5) HEINRICH XLVIII., Graf, Baier. Oberst, geb. 25. Jan. 1759 (wohnt zu Köstritz); verm. 2. Nov. 1784 mit CHRISTIANE HENRIETTE, Gräfin von Schönburg-Wechselburg, geb. 12. Dec. 1766.

Kinder: a) CONSTANZE LOUISE HENRIETTE, geb. 5. Nov. 1785, gest. 28. Febr. 1803. b) EMILIE CHARLOTTE WILHELMINE, geb. 5. Jan. 1787, Gräfin von Reichenbach-Goschütz. c) CECILIE VICTORIE CLEMENTINE, geb. 25. Febr. 1788. d) CLEMENTINE FRANZISKE AUGUSTE, geb. 5. Jul. 1789. e) ISABELLE THERESIA ADOLPHINE, geb. 18. Sept. 1790. f) HEINRICH LXIX., geb. 19. Mai 1792, Baier. Hauptm. g) ERNESTINE ADELHEID MATHILDE, geb. 25. Aug. 1794.

Grofsältern: HEINRICH VI., Sohn HEINRICH's XXIV., des Stifters dieses Astes, geb. 1. Jul. 1707, gest. 17. Mai 1783, verm. 16. Dec. 1746 mit HENRIETTE JOHANNE FRANZISKE SUSANNE, Marquise von Monteleone, geb. 2. Mai 1725, gest. 6. Jan. 1751.

Grofsvaters-Geschwister: 1) JOHANNE ELISABETH ÉMILIE, geb. 1. Aug. 1705, gest. 5. Sept. 1706. 2) HEINRICH V., geb. 24. Jun. 1706, gest. 16. Jan. 1713. 3) HEINRICH VIII., geb. 19. Nov. 1708, gest. 10. Jul. 1710. 4) LOUISE BENIGNE MAXIMILIANE, geb. 6. Aug. 1710, gest. 13. Jul. 1757. 5) HEINRICH IX., geb. 15. Sept. 1711, Preufs. Minister, gest. 16. Sept. 1780, verm. 7. Jun. 1743 mit AMALIE ESPERANCE, Gräfin von Flodrop-Wartensleben, geb. 1. März 1775, gest. 22. Apr. 1787.

Kinder: a) EMILIE KAROLINE HENRIETTE, geb. 21. Apr. 1745, gest. 20. Oct. 1754. b) SOPHIE ISABELLE, geb. 2. Mai und gest. 25. Oct. 1746. c) HEINRICH XXXVII., geb. 9. Aug. 1747, gest. 12. Nov. 1774. d) HEINRICH XXXVIII., geb. 9. Oct. 1748, Herr auf Stohnsdorf in Schlesien; verm. 1) 17. Jul. 1784 mit HENRIETTE FRIEDERIKE OTTILIE, Gräfin von Schmettow, Erbfrau auf Stohnsdorf, geb. 28. Jul. 1753, gest. 19. Aug. 1786; 2) 13. Febr. 1792 mit JOHANNE FRIEDERIKE, Freiin von Fletcher und Witwe eines Herrn von Schönberg, Besitzerin der Güter Jänkendorf, Cano, Burkersdorf und Klipphausen, geb. 24. März 1756. e) HEINRICH XXXIX., geb. 24. Jan. 1750, vormal. Preufs. Reg. Rath, verm. 24. Jan. 1792 mit HENRIETTE LOUISE MAR-

Digitized by Google

Marethe Sophie von Knobelsdorf, verw. von la Motte-Fouquet, geb. 24. Febr. 1740. f) Heinrich XLI., geb. 8. Sept. 1751, gest. 11. Dec. 1753. Heinrich XLIV., geb 20. Apr. 1753, Preuſs. Hofmarschall, verm. 1) 11. Sept. 1783 mit Wilhelmine Friederike Marie Auguste Eleonore von Geuder, geb. 19. Nov. 1755, gest. 17. Dec 1790. 2) 12. Mai 1792 mit Auguste Amalie Leopoldine von Riedesel, geb. 9. Aug. 1771, gest. 21. Nov. 1805.

Kinder: α) Heinrich LX., geb. 4. Jul. 1784. β) Heinrich LXIII., geb. 18. Jun 1786, Preuſs. Hauptm. γ) Heinrich LXVI., geb. 10. Jan. und gest. 21. Jul. 1788 δ) Heinrich LXX., geb. 23. Apr. 1793. ε) Auguste Esperance Friederike, geb. 3. Aug. 1794. ζ) Karoline Elisabeth Adolphine Louise, geb. 8. Nov 1796. η) Heinrich LXXIV., geb. 2. Nov. 1798. ϑ) Heinrich I., geb. 11. Jan. 1803, gest. 12. Jul. 1805.

h) Louise Esperance, geb. 15. März 1756, verw. Freifrau von Knobelsdorf. i) Heinrich L., geb. 15. Aug. 1760, gest. 29. Mai 1764.

3) Sophie Marie Helene, geb. 30. Nov. 1712, gest. 18. Febr. 1781, Gräfin von Lynar. 4) Heinrich X., geb. 13. Mai 1715, gest. 2. Febr. 1741. 5) Heinrich XIII., geb. 8. Aug. 1716, gest. 3. Nov. 1717. 6) Heinrich XVI., geb. 7. Jul. und gest. 14. Aug. 1718. 7) Conradine Eleonore Isabelle, geb. 22. Dec. 1719, gest. 2. Febr. 1770, Fürstin Reuſs zu Greitz. 8) Heinrich XXIII., geb. 9. Dec. 1722, gest. 3. Sept. 1787; verm. 1) 13. Febr. 1754 mit Ernestine Henriette Sophie, Gräfin von Schönburg-Wechselburg, geb. 2. Dec. 1736, gest. 10. Dec. 1768. 2) 5. Febr. 1780 mit Friederike Dorothee von Brandenstein, geb. 7. Dec. 1737, gest. 19 Jul. 1780.

Kinder: a) Henriette Eleonore Elisabeth, geb. 28. März 1755, verw. Fürstin von Schönburg-Waldenburg. b) Heinrich XLVII., geb. 17. Febr. 1756, vormaliger Preuſs. Reg. Presid. zu Kalisch, zuletzt zu Breslau, resign. 1807. c) Heinrich XLIX., geb. 16. Oct. 1759, wohnt zu Ichtershausen im Gothaischen. d) Heinrich LII., geb. 21. Sept. 1763, Baier. Gener. Major. e) Heinrich LV., geb. 1. Dec. 1768 (lebte 1811 bei

Digitized by Google

der Brüdergemeinde zu Haverfordwest in England; verm. 11. Jul. 1797 mit MARIE JUSTINE, Freiin von Watteville, geb. 18. Nov. 1762.

Kinder: α) HEINRICH LXXIII., geb. 31. Jul. 1798. β) HEINRICH LXXV., geb. 3. Dec. 1800, gest. 1801. γ) HEINRICH II., geb. 31. März 1803. δ) HEINRICH III., geb. und gest. im Aug. 1804.

b) Reuſs-Lobenstein.

Fürst: HEINRICH LIV., geb. 8. Oct. 1767, jüngerer Reuſs, Fürst, Graf und Herr zu Plauen, reg. Herr in Lobenstein und mitreg. Herr in Gera 30. März 1805, in den Fürstenstand erhoben 9. Apr. 1806, tritt zum Rheinischen Bunde 18. Apr. 1807, verläſst denselben im Oct. 1813; verm. 1) 21. Jun. 1803 mit MARIE, Gräfin von Stolberg-Wernigerode, geb. 3. Mai 1774, gest. 16. Jun. 1810. 2) 31. Mai 1811 mit FRANZISKE, Gräfin Reuſs zu Köstritz, geb. 7. Dec. 1788.

Schwester: SOPHIE HENRIETTE ELISABETH, geb. 7. März und gest. 9. Jun. 1770.

Aeltern: HEINRICH XXV., geb. 14. März 1724, gest. 30. März 1801, verm. 20. Jun. 1765 mit MARIE ELISABETH, Gräfin Reuſs zu Ebersdorf, geb. 9. Jul. 1740, gest. 4 Apr. 1784.

Vaters-Geschwister: 1) HEINRICH XI., geb. 31. Dec. 1715, gest. 22. Aug. 1745. 2) HEINRICH XV., geb. 19. Oct. 1717, gest. 5. Mai 1738. 3) HENRIETTE JULIANE, geb. 21. Febr. 1719, gest. 21. Dec. 1778. 4) HEINRICH XIX., geb. 16. Oct. 1720, gest. 30. Nov. 1783. 5) HEINRICH XXI., geb. 12. Oct. 1721, wohnte zu Niesky, und entsagte zu Gunsten seines Neffen, des jetzt regierenden Fürsten, der auf ihn gefallenen Regierung, gest. 14. Nov. 1807. 6) CHRISTIANE MARIE ELEONORE, geb. 17. Oct. 1722, gest. 25. Oct. 1764, Freifrau von Reitzenstein. 7) HEINRICH XXVII., geb. 19. Nov. 1723, gest. 11. Jan. 1748. 8) HEINRICH XXIX., geb. 2. Dec. 1726, gest. 17. März 1791. 9) WILHELMINE REBECKA DOROTHEE, geb. 12. März 1728, gest. 9. Jun. 1797. 10) SOPHIE ELEONORE, geb. 5. Apr. 1729, gest. 12. Jul. 1758. 11) FRIEDERIKE ELISABETH, geb. 26. Apr. 1730, gest. 14. März 1789.

Grofsaeltern: Heinrich XXVI., geb. 26. Dec. 1681, gest. 21. Jun. 1730; verm. 31. März 1715 mit Juliane Rebecka, Gräfin von Tättenbach, geb. 30. Aug. 1692, gest. 10. Sept. 1739.

c) Reufs-Ebersdorf.

Fürst: Heinrich LI., geb. 16. Mai 1761, jüngerer Reufs, Fürst, Graf und Herr zu Plauen, reg. Herr zu Ebersdorf, auch mitreg. Herr in Gera, folgt seinem Vater, Graf Heinrich XXIV., 13. Mai 1779 unter mütterlicher Vormundschaft, tritt die Regierung an 16. Mai 1782, erhält die Fürstenwürde 9. Apr. 1806, tritt zum Rheinischen Bunde 18. Apr. 1807 und verläfst denselben im Oct. 1813; verm. 16. Aug. 1791 mit Louise Henriette, Gräfin von Hoym auf Droissig, Erbin der weitläuftigen Hoymschen Güter, geb. 30. März 1772.

Kinder: 1) Karoline Auguste Louise, geb. 27. Sept. 1792. 2) Heinrich LXXII., Erbprinz, geb. 27. März 1797. 3) Sophie Adelheid Henriette, geb. 28. Mai 1800.

Geschwister: 1) Heinrich XLVI., geb. 14. Mai 1755, gest. 18. Apr. 1757. 2) Auguste Karoline Sophie, geb. 19. Jan. 1757, verw. Herzogin von Sachsen-Coburg. 3) Louise Christine, geb. 2. Jun. 1759, Fürstin von Reufs-Köstritz. 4) Ernestine Ferdinandine, geb. 28. Apr. 1762, gest. 19. März 1763. 5) Heinrich LIII., geb. 24. Mai 1765, gest. 28. Jun. 1770. 6) Sophie Henriette, geb. 9. Mai 1767, gest. 5. Sept. 1801, Erbprinzessin von Leiningen.

Aeltern: Heinrich XXIV., geb. 22. Jan. 1724, gest. 13. Mai 1779; verm. 28. Jun. 1754 mit Karoline Ernestine, Gräfin von Erbach-Schönberg, geb. 20. Aug. 1727, gest. 22. Apr. 1796.

Vaters-Geschwister: 1) Benigne Renata, geb. 12. Sept. 1722, gest. 20. Jul. 1747. 2) Heinrich XXVI., geb. 24. Jan. 1725, gest. 28. Apr. 1796. 3) Heinrich XXVIII., geb. 30. Aug. 1726, Herr auf Kaupa, Kleinwelka u. s. w., gest. zu Herrnhut 10. Mai 1797; verm. 4. Nov. 1747 mit Agnes Sophie, Gräfin v. Promnitz auf Sorau, geb. 14. Mai 1720, gest. 2. Aug. 1791. 4) Sophie Auguste, geb. 8. Mai 1728, —— Freifrau v. Schrautenbach zu Lindheim. 5) Charlotte Louise, geb. 23. Sept. 1729, gest. 2. März 1792. 6) Heinrich XXXI.,

Digitized by Google

geb. 11. Nov. 1731, gest. 14. Junius 1763. 7) HEINRICH XXXII., geb. 16. März 1733, gest. 1. Oct. 1756. 8) HEINRICH XXXIII., geb. 22. Jun. 1734, gest. 22. Aug. 1791. 9) HEINRICH XXXIV., geb. 12. Jul. 1737, gest. 2. Apr. 1806. 10) CHRISTIANE ELEONORE, geb. 9. Ma. 1739, gest. 1. Jun. 1761. 11) MARIE ELISABETH, geb. 9. Jul. 1740, gest. 4. Apr. 1784, Gräfin Reuſs zu Selbitz. 12) JOHANNE DOROTHEE, geb. 14. Jul. 1743, gest. 18. Mai 1801, Freifrau von Trotte, gen. Treyden.

Groſsaeltern. HEINRICH XXIX., geb. 11. Jul. 1699, gest. 22. Mai 1747, verm. 7. Sept. 1721 mit SOPHIE THEODORE, Gräfin von Castel Remlingen, geb. 12. Mai 1703, gest. 8. Jan. 1777.

d) Reuſs - Gera.

(im Mannsstamme erloschen 26. April 1802.)

Letzter Graf: HEINRICH XXX., geb. 24. Apr. 1727, gest. 26. Apr. 1802; verm. 28. Oct. 1773 mit LOUISE CHRISTINE, Pfalzgräfin von Birkenfeld, geb. 17. Aug. 1748 (lebt als Witwe zu Gera).

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Im Dunkel der alten Geschichte ruht der Ursprung des alten Geschlechts der Vögte des Reichs, welche die jetzigen Reuſs Plauen'schen Länder und das ganze weit gröſsere Vogtland besafsen. Die Geschäfte, die diese Vögte, wahrscheinlich im Namen des Kaisers und Reichs, abhängig von den Pfalzgrafen bei Rhein führten, sind nicht historisch bestimmt; desto gewisser aber kann die Abstammung der jetzigen Reufsen von Plauen von jenen Vögten dargethan werden.

Ein Enkel Heinrich's I., Graf von Gleisberg, der ums Jahr 1084 lebte, und vom Jahr 1143 an in den Urkunden unter dem Namen Heinrich von Weyda erscheint,

machte um das Jahr 1200 die erste Theilung, indem er seinen Söhnen in drei Linien, zu Weyda, Plauen und Gera, eben so viele Vogteien zutheilte. Die Linie zu Weyda starb im Jahr 1532 aus; die zu Gera im Jahr 1550. Von der Plauischen, die sich in ihres Stifters Enkeln wieder in die ältere und jüngere schied, erlosch jene im J. 1572; diese dauerte fort bis zur neuesten Zeit in dem fürstlichen Geschlechte der Reufsen von Plauen. Mehrere Theilungen veränderten oft den Länderbesitz desselben, theilten die Lande oder brachten sie wieder zusammen, unter gemeinschaftliche oder getrennte Regierung.

Seit dem eilften Jahrhunderte und nachher, in allen drei Linien der Vögte, wurden alle Söhne *Heinrich* genannt. Zur deutlicheren Bezeichnung wurden dann Beinamen üblich, eine Sitte; durch welche die jüngere Linie des Geschlechts der Vögte und nachmaligen Herrn von Plauen den Namen der *Reufsen* erhielt. Heinrich, des Römischen Reichs Vogt von Plauen, vermählte sich nämlich in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts mit Maria, der Tochter eines Böhmischen Fürsten, dessen Gemahlin die Tochter eines Russischen Herzogs war. Drei Söhne waren die Früchte dieser Ehe, und um sie kenntlicher zu bezeichnen, nannte der Vater nach den mütterlichen Vorältern, die beiden jüngeren den Böhmen und den Reufsen (Ruzzo). Der Böhme starb frühzeitig; aber der ältere Sohn und der jüngere, der Reufse, stifteten die ältere und jüngere Linie der Vögte von Plauen. Erstere starb, wie oben erwähnt wurde, 1572 mit Heinrich VII., des heil. Röm. Reichs Fürsten und Burggrafen zu Meissen, aus; des Reufsen Nachkommen blühen also noch allein und nennen sich nach ihrem Urahn Reufsen von Plauen.

Der nächste Stammvater der lebenden Geschlechter ist Heinrich, genannt der Stille und Friedsame, der 1535 starb. Drei Söhne desselben bildeten die ältere, mittlere und jüngere Linie. Jede dieser 3 Linien hatte nach dem Anfalle der Herrschaften Gera und Schleitz nachstehende Besitzungen: a) Die ältere Linie Untergreitz und Burgk, b) die mittlere Linie Obergreitz und Schleitz, c) die jüngere Linie Gera und Kranichfeld, die Herrschaft Lobenstein aber war an die Vitzthume versetzt. Von diesen 3 Linien erlosch die mittlere 1616, mit Heinrich dem Rothkopf, mittlern Reufs, Herrn von Plauen, Greitz, Kranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein, welchen Titel alle Reufsen führten,

Digitized by Google

und damit den ihnen 1673 verliehenen gräflichen Titel verbanden.

In der ältern Linie entstanden durch 2 Urenkel Heinrich des Friedsamen, durch Heinrich IV. gest. 1629 und Heinrich V., gest. 1667, die beiden Aeste Ober- und Untergreitz, wovon letztere 1768 ausstarb. Seine Besitzungen fielen an den Untergreitzer Ast, welcher jetzt allein die ältere Linie bildet und 1778 die Reichsfürstenwürde, welche bereits 1426 von Kaiser Siegmund dem ganzen Hause ertheilt ward, erneuert erhielt.

In der jüngern Linie verkaufte Heinrich der Nachgeborne die Herrschaft Oberkranichfeld mit Einwilligung der Agnaten an Sachsen-Weimar, und lösete dafür die, an die Vitzthume versetzte, Herrschaft Lobenstein ein. Seine Söhne stifteten nach seinem Tode 1635 die vier Aeste Gera, Saalburg, Schleitz und Lobenstein, wovon indefs der Ast Schleitz 1666 mit seinem Stifter abstarb. Heinrich I, Herr zu Saalburg, übernahm hierauf die Schleitzische Landesportion, und gab Saalburg zur Vertheilung ab. Durch den zweiten Sohn dieses Heinrichs I., Heinrich XXIV., ward der Nebenast zu Köstritz gestiftet, welcher jedoch, weil inzwischen in dem Hause die Primogenitur eingeführt war, mit der Pflege Reichenfels paragirt wurde. In dem Lobensteiner Aste gründeten ebenfalls 3 Söhne des Stifters Heinrich X. drei Nebenäste zu Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorf, wovon der mittlere wieder erlosch und seine Güter mit den Lobensteinschen und Ebersteinschen verbunden wurden. In dem Lobensteiner Aste bildete sich ein paragirter Nebenast zu Selbitz, der 1805 nach dem Aussterben des Lobensteiner Hauptastes in deren Besitzungen folgte. Der Lobensteiner Hauptast war 1790 in den Fürstenstand erhoben: 1806 erlangten auch die übrigen noch bestehenden Aeste der jüngeren Linie Schleitz und Ebersdorf, so wie auch der paragirte Nebenast zu Köstritz die reichsfürstliche Würde. Aber der Geraer Ast war schon früher 1802 mit Heinrich XXX. erloschen, und die Besitzungen desselben den 3 noch blühenden Aesten der jüngeren Linie dergestalt angefallen, dafs Schleitz die Hälfte, Lobenstein und Ebersdorf die andere Hälfte erhielten; doch schritt man zu keiner Theilung, und die Güter blieben in Gemeinschaft.

Noch besteht bei den Reufsen von Plauen die alterthümliche Sitte der alten Vögte, dafs die sämmtliche männ-

liche Nachkommenschaft den Namen *Heinrich* führt. Um sie zu unterscheiden, wird jedem Neugeborenen eine Zahl beigegeben, die in jeder der beiden Hauptlinien besonders fortläuft. Die jüngere Linie hat mit dem neuen Jahrhundert wieder von Eins zu zählen angefangen.

Am 18ten April 1807 traten die vier regierenden Häuser zum Rheinbunde, und verliefsen denselben im Oct. 1813.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die gesammten Besitzungen der Fürsten Reufs, älterer und jüngerer Linie, betragen 28,50 □ Meilen mit 74,581 Einwohnern. Davon gehören:

	□ M.	Einw.	Städte.	Flecken.	Dörfer.
I. Der älteren Linie zu Greitz.					
Greitz mit Burgk.	7,	19,850	2	1	95
II. Der jüngeren Linie.					
1) Gera mit Saalburg.	7,50	22,836	3	—	89
2) Schleitz.	6,	16,560	2	1	41
3) Lobenstein - Lobenstein.	4,50	7,498	1	—	31
4) Lobenstein-Ebersdorf.	3,50	7,837	1	1	29

An mittelbaren Gütern besitzt die ältere Linie die Rittergüter Radeburg und Rödern; die Ebersdorfer Linie aber die grofsen Hoymschen Güter Droissig, Quesnitz, Grofshelmsdorf, Schkohlen, Guteborn, Ruhland, Schwarzbach, Grünewalde, Reinsdorf, Selle, Arnsdorf, Bielen, Thalwitz, Strehla, Ochsensaal, Gleina, Nehra und Birkicht.

Die Güter der paragirten Linie zu Köstritz sind bei derselben bemerkt.

Die Religion der Einwohner, so wie der Fürsten ist die lutherische; gegen 500 Herrnhuther leben in Ebersdorf.

Die Einkünfte von Greitz sind 130,000 fl., von Schleitz 110,000 fl., von Lobenstein 100,000 fl., von Ebersdorf 80,000 fl. Die Einkünfte des zugefallenen Gera, die sich auf 130,000 fl. belaufen, theilen Schleitz und Lobenstein mit Ebersdorf zur Hälfte, so dafs von den letztern jedes ½ bezieht.

Aufser einigem Militär, das zur Besetzung der Schlofs-Wachen unterhalten wird, stellten die Fürsten 1815 zusammen 900 Mann, nämlich die ältere Linie 300, und die jüngere 600 Mann.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Die Besitzungen der Fürsten Reufs machen einen Teutschen Bundesstaat aus. Das Haus nimmt mit beiden Hohenzollern, Liechtenstein, Waldeck und beiden Lippe gemeinschaftlich die 16te Stelle ein; im Plenum aber führt sowohl die ältere, als die jüngere Linie, jede eine besondere Stimme. Landstände beschränken seit alter Zeit die Regierung.

Der Titel der Fürsten ist: *Heinrich der ...* älterer (oder jüngerer) Linie Reufs, souverainer Fürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Kranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein. Alle Reufs führen jetzt den fürstlichen Titel; blofs die nachgebornen Glieder des paragirten Köstritzer Astes haben den gräflichen Titel beibehalten.

Das Wappen besteht aus vier Feldern, im ersten und vierten schwarzen Felde stehen aufgerichtete goldene Löwen mit rothen Kronen, Zungen und Klauen, im zweiten und dritten silbernen Felde schreiten goldene Kraniche.

Musterhafte Familienverträge verbinden beide Linien. Seit alter Zeit führt der älteste regierende Reufs den Titel: *des ganzen Stammes Aeltester* und der älteste regie-

rende Fürst der andern Linie ist ihm adjungirt. In allen gemeinschaftlichen und Geschlechts - Angelegenheiten beider Linien hat des Stammes Aeltester das Directorium, mufs sie dem Adjunct oder Senior der anderen Hauptlinie zuerst mittheilen und ist Primus inter pares. In allen Sachen, wo unanimia erfordert werden, wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, wobei jedoch die ältere Linie vertragsweise 2 Stimmen, die jüngere gegenwärtig zwei Stimmen führt.

Die fürstlich Greitzischen Länder haben: ein Regierungs - und Justizcollegium, bestehend aus einem Präsidenten und Kanzler, einem Rath und einem Assessor; ein Consistorium, das aufser dem Regierungspersonal noch einen Superintendenten und Assessor zu Mitgliedern hat; ein Kammer-, Finanz-, Oekonomie - und Forstdepartement, mit einem Präsidenten, Ober - Kammerrath, Finanzrath, Commerzienrath, Commissionsrath und Oberforstmeister. Die fünf Aemter stehen in den verschiedenen Geschäftszweigen unter diesen Obercollegien.

Die jüngere Linie hat zu Gera seit 1604 eine gemeinschaftliche Regierung, als erstes Justiz - Collegium, Consistorium und Kammer - Commission, und seit dem Anfalt von Gera besorgen diese Commun - Dicasterien, als Landes-Administration auch die besonderen Verwaltungsgeschäfte dieser Herrschaft. Jedes Haus der jüngeren Linie hat ausserdem noch besondere Cabinets -, Regierungs - und Kammerbeamte.

Zu Gera existirt ein 1608 gestiftetes, wohl eingerichtetes Gymnasium; Greitz und Schleitz haben lateinische Schulen.

HAUS LIPPE.

I.

GENEALOGIE.

A. Lippe-Detmold.

Fürst: Paul Alexander Leopold, geb. 6. Nov. 1796, folgt seinem Vater, Fürst Friedrich Wilhelm Leopold, 4. Apr. 1802, unter mütterlicher Vormundschaft, tritt 18. Apr. 1807 dem Rheinischen Bunde bei, und verläßt denselben 1813 (studirt in Göttingen.)

Geschwister: 1) Friedrich Albert August, geb. 8. Dec. 1797, Dän. Lieut. (studirt in Göttingen); 2) Prinzessin, geb. 16. und gest. 17. Jul. 1800.

Aeltern: Leopold (Friedrich Wilhelm) geb. 2. Dec. 1767, folgte 1. Mai 1782 seinem Vater, unter Vormundschaft seines Oheims Ludwig Heinrich Adolph, wurde für volljährig erklärt, und trat die Regierung 4. Sept. 1789, nahm 16. Dec. d. J. die reichsfürstliche Würde an, gest. 4. Apr. 1802; verm. 2. Jan. 1796 mit Pauline Christine Wilhelmine, Prinzessin von Anhalt-Bernburg, geb. 23. Febr. 1769, Vormünderin ihres Sohnes und Regentin.

Vaters-Geschwister: Casimir August, geb. 9. Oct. 1777, gest. 1812.

Digitized by Google

Grofsältern: Simon August, geb. 12. Januar 1727, folgte seinem Vater Simon Heinrich Adolph 12. Oct. 1734, gest. 1. Mai 1782; verm. 1) 24. Aug. 1750 mit Polyxene Louise, Prinzessin von Nassau-Weilburg, geb. 27. Jun. 1733, gest. 27. Sept. 1764: 2) 28. Sept. 1765 mit Marie Leopoldine, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geb. 18. Nov. 1746, gest. 15. April 1769. 3) 9. Nov. 1769 mit Casimire, seiner vorigen Gemahlin Schwester, geb. 19. Jan. 1749, gest. 8. Nov. 1778. 4) 26. März 1780 mit Christine Charlotte Friederike, Prinzessin von Solms-Braunfels, geb. 30. Aug. 1744.

Grofsvaters-Geschwister: 1) Elisabeth Henriette Amalie, geb. 10. Febr. 1721, Aebtissin zu Kappel, gest. 19. Jan. 1793. 2) Louise Friederike, geb. 3. Oct. 1722, gest. 3. Nov. 1777. 3) Karl August, geb. 3. Nov. 1723, gest. 12. Febr. 1724. 4) Henriette Auguste, geb. 26. März 1725, gest. 5. Aug. 1777. Herzogin von Holstein-Glücksburg. 5) Karl Simon Friedrich, geb. 31. März 1726, gest. 1727. 6) Charlotte Clementine, geb. 11. Nov. 1730, Aebtissin zu Kappel und Lemgo, gest. 18. Mai 1804. 7) Ludwig Heinrich Adolph, geb. 7. März 1732, Vormund und Landesregent von 1782 bis 1789, gest. 31sten August 1800; verm. 1) 21. Sept. 1767 mit Anne Friederike Wilhelmine, Prinzessin von Hessen-Philippsthal, geb. 14. Sept 1735, gest. 20. April 1785. 2) 10. April 1786 mit Emilie Louise, Gräfin von Isenburg-Philippseich, geb. 18. Dec. 1764, gest. — 8) Wilhelm Albrecht Ernst Posth., geb. 11. Januar 1735, gest. 23. Jan. 1791; verm. 16. Febr. 1773 mit Wilhelmine Gottliebe von Trotha, geb. 14. Febr. 1740 zur Reichsgräfin von Trotha erhoben und gest. 26. Febr. 1793.

Tochter: Auguste Henriette Casimire, geb. 21 Nov. 1774, Aebtissin zu Kappel und Lemgo.

(Die Genealogie der Lippe-Detmoldischen Nebenlinie, der Grafen von Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld, soll unter den mittelbaren Teutschen fürstlichen und gräflichen Familien aufgeführt werden, da die desfalls eingeforderten Nachrichten noch nicht eingegangen sind.)

B) Schauenburg-Lippe.

Fürst: Georg Wilhelm, geb. 20. Dec. 1784, folgt seinem Vater unter Vormundschaft des Grafen von Walmoden-

Digitized by Google

Gimborn 13. Febr. 1787., tritt zum Rheinischen Bunde und nimmt die fürstliche Würde an 18. Apr. 1807, übernimmt die Regierung 1809, hebt am 10. Febr. 1810 die Leibeigenschaft in seinem Lande auf und verläßt 1813 den Rheinischen Bund. Groſskr. des Guelfen-Ord.

Geschwister: a) Halbbürtige. 1) Clemens August Ernst, geb. 22. August und gest. 16 Oct. 1757. 2) Karl Wilhelm Friedrich Ernst, geb. 18. Jul. 1759, gest. 7. Sept. 1780. 3) Georg Karl Friedrich Ludwig, geb. 11. Dec. 1760, gest. 12. Nov. 1776. 4) Friederike Antonie Charlotte, geb. 21. Mai 1762, gest. 17. Jun. 1777. b) Vollbürtige. 5) Eleonore Louise, geb. 24. Dec. 1781, gest. 7. Jan. 1783. 6) Wilhelmine Charlotte, geb. 18. Mai 1783, Stiftsdame zu Schildsche und Herdicke. 7) Caroline Louise, geb. 29. Nov. 1786 Stiftsdame zu Schildesche.

Aeltern: Philipp Ernst, geb. 5. Jul. 1723, folgt in Alverdissen 1749 und in Bückeburg 10. Sept. 1777, gest. 13. Febr. 1787, verm. 16. Mai 1756 mit Ernestine Albertine, Prinzessin von Sachsen-Weimar, geb. 28. Dec. 1722, gest. 25. Nov. 1769. 2) 10. Oct. 1780 mit Julie Wilhelmine Louise, Prinzessin von Hessen-Philippsthal, geb. 8. Jun. 1761, gest. 9. Nov. 1799, war von 1787 bis 1799 Vormünderin und Regentin.

Vaters-Geschwister: 1) Dorothea Amalie, geb. 21. Jul. 1724, gest. 20. Apr. 1751. 2) Antoinette, geb. 1. Jan. 1726 Aebtissin zu Walloe, gest. 3. Febr. 1800. 3) Julie Louise, geb. 6. Nov. 1728, gest. 29. März 1796 Gräfin von Rechtern Almelo. 4) Albrecht, geb. 22. März 1730, gest. 10. Febr. 1732. 5) Karoline Sophie Eleonore, geb. 7. Jul. 1731, gest. 17. Febr. 1754. 6) Albrecht Friedrich Karl, geb. 27. Jul. 1733, gest. 18. März 1771. 7) Johann Wilhelm, geb. 7. März 1735, gest. 5. Apr. 1799. 8) Wilhelm Friedrich Albrecht, geb. 7. Mai 1736, gest. 1763. 9) Ludwig August, geb. im Febr. und gest. 24. Oct. 1738. 10) August Friedrich, geb. 21. Mai 1740, gest. 21. Jan. 1747.

Groſsältern: Friedrich Ernst, Graf zu Alverdissen, geb. 4. Aug. 1694, gest. 27. Aug. 1777, verm. 28. Sept. 1720 mit Elisabeth Philippine Sigismunde von Frisenhausen, geb. 12. Aug. 1696, zur Reichsgräfin erhoben 14. März 1752, gest. 3. Aug. 1764.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Den fabelhaften Ursprung des Hauses Lippe sucht man vor *Karls des Grofsen* Zeiten, und nennt den Herzog *Wittekind* von Sachsen als Urahnherrn. In kaiserlichen Diensten als ausgezeichnete Feldherrn, als Waldgrafen von Westphalen und unabhängige begüterte Dynasten finden sich Vorfahren des alten Geschlechts schon im zwölften Jahrhunderte. *Bernhard* im Dienste Kaiser *Lothars*, der ihn mit Lemgo beschenkte, und *Bernhard*, der Sohn, mit *Heinrich dem Löwen* befreundet, sind die ältesten, zu beurkundenden Stammherrn. Kriegsruhm und das unabhängige Eigenthum ihres kleinen Gebiets war der Stolz des Geschlechts, welches nicht einmal nach dem Titel eines Reichsgrafen geizte, sondern sich edle Herrn von *Lippe* nannte. Erst mit *Bernhard VIII.* nahmen die Besitzer zweier Grafschaften den gräflichen Titel an.

Der nächste Stammvater der heutigen Linien ist Graf *Simon VI.* Er starb 1614 und seine drei Söhne theilten sich in eben so viele Linien. *Simon VII.* stiftete die Linie zu Detmold, *Otto* die zu Brake, und *Philipp* die zu Alverdissen. Die zu Brake starb 1709 mit *Ludwig Ferdinand* aus, und über ihren Landesantheil entstand zwischen den beiden übrig bleibenden Linien, Detmold und Schauenburg, ein Proceſs, der 1734 durch einen kaiserlichen Ausspruch, wodurch dem regierenden Schauenburg Lippeschen Hause die Hälfte des Brakischen Landesantheils zuerkannt ist, beendigt wurde; indeſs schlossen beide Häuser darüber 1748 einen Vertrag, dem aber der Nebenast Alverdissen nicht beitrat, vielmehr den Proceſs für sich fortsetzte.

Die Lippe-Detmoldische Linie theilte sich mit *Simon VII.* Söhnen in die regierende Linie zu Detmold und in die Nebenlinie Lippe-Biesterfeld oder vormals Lippe-Sternberg-Schwalenberg. Aus jener stammt das jetzt regierende fürstliche Haus, dem schon Kaiser *Karl VI.* am 27. Octbr. 1720 die fürstliche Würde verlieh, von welcher aber der vorige Fürst erst 1789 Gebrauch machte. Die paragirte Nebenlinie dieses Hauses, welche sich in des Grafen *Rudolf Ferdinand* Söhnen, den Grafen *Friedrich Karl August* und *Ferdinand Ludwig* in die Biesterfeldische und Weiſsenfeldische Linie getheilt hat, erhielt als Appanage-Besitzungen in den Aemtern Schwalenberg, Oldenburg und

Digitized by Google

Stoppelberg, die aber gegenwärtig gegen eine Annuität in Gelde an das fürstliche Haus abgetreten sind.

Die Linie zu Schauenburg-Lippe stiftete Philipp. Die Schwester desselben, Elisabeth, war an einem Grafen von Holstein-Schauenburg vermählt und ihr Sohn der letztregierende Graf Otto zu Schauenburg, welcher 1640 ohne Erben starb und seine Mutter als einzige Intestaterbin hinterliefs. Diese ergriff sogleich von dem Nachlasse Besitz und setzte ihren Bruder Philipp zum Erben von Schauenburg ein. Indefs machten die Lehnsherrn Ansprüche auf die Grafschaft, und Philipp, der sich, um sein Erbe zu sichern, mit einer Hessencasselschen Prinzessin vermählt und die Grafschaft von Hessen-Cassel zu Lehn genommen hatte, sah sich genöthigt, den Vergleich von 1647 einzugehen, vermöge dessen die 3 Aemter Lauenau, Bockerode und Mesmerode an Braunschweig-Lüneburg, die Hälfte des Restes aber an Hessencassel abgetreten, und die andere Hälfte von letzterem Hause zum rechten Mannlehn genommen werden mufste. Dieser Vergleich wurde auch im Art. 15. §. 3. des Westphälischen Friedens bestätigt, und nachher mit Hessencassel eine Theilung des Landes vorgenommen: Hessencassel erhielt die Aemter Schauenburg, Rodenberg und einen Theil von Sachsenhagen; Philipp die Aemter Stadthagen, Bückeburg, Arensburg und Hagenburg. Die von Philipp gestiftete Schauenburg'sche Hauptlinie schied sich in seinen beiden Söhnen Friedrich Christian und Philipp Ernst in die Bückeburg'schen und Alverdissenschen Aeste: jene bestand bis 1777, wo sie mit Friedrich Wilhelm Ernst, dem berühmten Portugiesischen Feldherrn und Erbauer von Wilhelmstein im Steinhudermeere ausstarb, und ihr Landesantheil an Graf Philipp Ernst von Schauenburg-Lippe Alverdissen fiel. Graf Philipp Ernst starb 1787 mit Hinterlassung eines dreijährigen Sohns, und Hessencassel besetzte die Grafschaft Schauenburg, die es für heimgefallen ansehen wollte, weil Philipp Ernsts Vater sich unstandesmäfsig verheirathet gehabt. Doch wurde der Erbgraf glücklich in die Veste Wilhelmstein gerettet, und der Landgraf fand sich genöthigt, das Land wieder zu räumen, und seinem rechtmäfsigen Besitzer zurückzugeben.

Beide Linien traten als Souveraine in der Folge 18. April 1808 in den Rheinischen Bund, verliefsen aber dem-

selben sogleich nach der Schlacht bei Leipzig 1813, und haben sich seitdem dem Teutschen Bunde angeschlossen.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Lippe-Detmoldischen Lande enthalten ohne Lippstadt 20,62 □ Meilen mit einer Bevölkerung von 67,254 Menschen; nämlich:

		Menschen.
1)	in der Stadt Detmold	2,369
2)	— — — Lemgo	3,372
3)	— — — Barntrup	931
4)	— — — Salzuflen	1,288
5)	— — — Horn	1,240
6)	— — — Blomberg	1,716
7)	— — — Marktflecken Lage	883
8)	— — — Amt Detmold	12,106
9)	— — — Orlinghausen	4,777
10)	in dem Amte Barntrup	702
11)	— — — Schieder	2,750
12)	— — — Schwalenberg	5,057
13)	— — — Schöttmar	7,246
14)	— — — Varnholz	8,838
15)	— — — Sternberg	5,010
16)	— — — Brake	4,859
17)	— — — Horn	3,530
18)	— — — Lipperode mit Kappel	560

Diese Zählung ist von 1807, und man schätzt gegenwärtig die Bevölkerung des Landes mit der Hälfte von Lippstadt auf 72,500 Individuen, welche in 6½ Städten, 5 Marktflecken und 145 Bauerschaften wohnt. 1811 wurden im ganzen Fürstenthume 702 Ehen geschlossen, 3,151 geboren und 2,447 begraben und in den 4 Jahren 1808 bis 1811 hatten die Geburten die Sterbefälle um 3,793 überstiegen. Doch sind hierunter die Aemter Blomberg und Alverdissen begriffen.

Schauenburg-Lippe besitzt 4 Aemter der Grafschaft Schauenburg und 2 Aemter in Lippe, wovon jedoch Alver-

und auswärtige Angelegenheiten, die Verhältnisse mit den benachbarten teutschen Staaten, so wie alle Landessachen und weltliche landeshoheitlichem Rechte nebst den geistlichen Angelegenheiten der beiden Städte Lippstadt und Lemgo besorgt, auch die Landespolicei, die Militaria, die sogenannten Gogerichte, die Activ- und Passiv-Lehnssachen, die Affaire- und Charitékasse unter sich hat. Sie ist aber zugleich unter dem Namen Kanzlei das erste Obergericht im Lippeschen. 2) Das ordinäre und Generalhofgericht, welches bis auf wenige Ausnahmen mit der Regierungskanzlei gleiche Gerichtsbarkeit, und überdiefs noch die obergerichtliche über das Amt Blomberg, so wie über den Marktflecken Alverdissen hat. 3) Das Consistorium. Es übt die landesherrlichen Rechte in geistlichen Sachen mit Ausnahme der lutherischen Städte Lemgo und Lippstadt aus, und führt die obere Aufsicht über alle Kirchen und Schulen, über Kirchen- und Armengüter, so wie über die geistliche Witwen- und Waisenkasse. Auch werden alle Ehesachen vor dasselbe gebracht. 4) Das Criminalgericht. Es hatte alle peinlichen, auch bedeutendere Injuriensachen unter sich; doch steht den Aemtern und Magistraten eine gesetzlich bestimmte Untersuchung in peinlichen Sachen zu. 5) Die Rentkammer, welche sich mit der Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte beschäftigt, auch die Aufsicht über das Salzwerk zu Salzuffeln und das Bad zu Meinberg führt. 6) Das Forstgericht, welches vierteljährig oder auch in einigen Aemtern alle 6 Wochen gehalten wird. Besondere Commissionen sind a) die Prägravationscommission, welche sich mit der Schlichtung der Beschwerden gegen die Kataster und mit deren Rectificirung beschäftigt, b) die Kriegssteuercommission, c) die Administrationscommission des Guts Bexten, d) die Landesunterstützungs-, e) Leihkasse-, f) Zuchthaus-, g) Strafwerkhaus-, h) Neustädter-, i) Polizei- und , k) Armencommission. Die Justizämter haben die bürgerliche Rechtspflege mit der niedern Policei, die Hebung der Steuer- und Rentgefälle, und die Aufsicht über den Haushalt und Wohlstand der Unterthanen unter sich: in Justizsachen findet jedoch nur ein summarisches mündliches Verfahren Statt. Ausnahme machen die 3 Gesammtämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, welche eine förmliche erste Instanz haben, und das Schaumburg-Lippesche Amt Blomberg, von welchem die Berufung an das Hofgericht geht. Der Fürstlich Detmoldischen Aemter giebt es mit Horn und Lipperode 9. Die Landeshoheit in dem Amte Schwalenberg ist privativ

Lippisch, in Oldenburg und Stoppelberg privativ Preufsisch: die Contribution des ersteren Amts gehört Lippe, die der beiden andern Aemter Preufsen. Von den übrigen Einkünften bezieht Lippe aus Schwalenberg $\frac{3}{4}$, aus Oldenburg $\frac{1}{2}$ und aus Stoppelberg $\frac{1}{4}$. Den übrigen Theil hat Preufsen. Die Magistrate der 6 Städte und des Marktflecken Lage besitzen in Civilsachen das Recht der ersten Instanz, in peinlichen die summarische Untersuchung und die Aufsicht über die Kämmereigüter. In der Gesammtstadt Lippstadt übt der Gesammtlandesherliche Richter die erste Instanz aus, die Appellationen gehen theils an die Preufsischen Oberbehörden, oder an die Lippesche Regierung.

Der reformirte Cultus zählt 38, der lutherische 3, der katholische 3 Kirchspiele. Es giebt 2 adliche und 1 bürgerliches Jungfrauenstift. In Hinsicht der medicinischen Policei ist das Land in 5 Physikate eingetheilt.

In Schauenburg-Lippe führen Regierung, unter welcher die Policei-Commission und das Collegium Medicum stehen, Justizkanzlei, Rentkammer und Consistorium die Geschäfte. Ihr Sitz ist zu Bückeburg, wo auch der Hof residirt. Die Leibeigenschaft im Schauenburgischen ist durch eine Verordnung vom 10. Febr. 1810 aufgehoben; einige Zeit vorher im Detmoldischen.

In Lippe Detmold sind 2 gelehrte Schulen: die Gymnasien zu Lemgo und Detmold, ersteres mit lutherischen, letzteres mit reformirten Lehrern besetzt, 1 Schullehrerseminar, und 1 Industrieschule zu Detmold. Zu Stadthagen im Schauenburg'schen ist ebenfalls eine lateinische Schule.

WALDECK.

I.

GENEALOGIE DES FÜRSTLICHEN HAUSES.

Fürst: Georg Fridrich Heinrich, geb. 20. Sept. 1789, folgt seinem Vater Georg 9. Sept. 1813, verläßt in demselben Jahre den Rheinischen Bund; Rit. des Hub. Ord.

Geschwister: 1) Christiane Friderike Auguste, geb. 23. März 1787, Aebtissin zu Schaaken, gest. 16. Jan. 1806. 2) Karl (August Fridrich,) geb. 7. Jul. 1788, gest. 3. Oct. 1795. 3) Fridrich Ludwig Hubbrt, geb. 3. Nov. 1790, Sächs. Major. 4) Christian Wolrad, geb. 19. Jun. 1792, gest. 8. Jul. 1795. 5) Auguste (Karoline Louise), geb. 7. Aug. 1793, gest. 8. Jul. 1795. 6) Johann Ludwig, geb. 25. Sept. 1794, gest. 17. Oct. 1814 in der Schlacht bei Hanau. 7) Ida Karoline Louise, geb. 26. Sept. 1796, Aebtissin von Schaaken. 8) Wolrad Karl Georg, geb. 23. April 1798. 9) Karoline Friederike Mathilde, geb. 10. April 1801. 10) Karl Christian, geb. 12. April 1803. 11) Karoline Louise Friederike, geb. 17. Nov. 1804, gest. 3. März 1806. 12) Herrmann, geb. 10. Sept. 1809.

Aeltern: Georg, geb. 6. Mai 1747, folgt seinem Bruder Fridrich (Karl August) 23. Sept. 1812, gest. 9. Sept. 1813; verm. 12. Sept. 1784 mit Albertine Charlotte Eugenie, Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 1. Febr. 1768.

Vaters-Geschwister: 1) KARL (Ludwig Christian), geb. 18. Jul. 1742, gest. 24. Nov. 1756. 2) FRIDRICH (Karl August), geb. 25. Oct. 1743, folgte seinem Vater 29. Aug. 1763 unter mütterlicher Vormundschaft, übernahm die Regierung 21. Jul. 1766, und trat zum Rheinischen Bunde 18. April 1807, gest. 23. Sept. 1812. 3) CHRISTIAN AUGUST, geb. 6. Dec. 1744, k. k. Gen. der Caval., verlor 6. Sept. 1792 bei der Belagerung von Thionville den linken Arm, übernahm 1797 die Feldmarschallstelle der Portugiessischen Armee, und gest. 25. Sept. zu Cintra in Portugal. 4) KAROLINE LOUISE, geb. 14. Aug. 1748, gest. 18. Aug. 1782, Herzogin von Curland, geschied. 26. Aug. 1772. 5) LOUISE, geb. 29. Jan. 1751, Herzogin von Nassau-Usingen. 6) LUDWIG, geb. 16. Dec. 1751, Holl. Gen. Maj., gest. 14. Jun. 1793 zu Cortryk an seinen im Treffen zu Werwick empfangenen Wunden.

Grofsältern: KARL (August Fridrich), geb. 24. Sept. 1704, folgte seinem Bruder CHRISTIAN PHILIPP 18. Mai 1728, gest. 29. Aug. 1763; verm. 16. Aug. 1741 mit CHRISTINE, Prinzessin von Pfalz-Birkenfeld, geb. 16. Nov. 1725. gest. 16. Febr. 1816.

Grofsvaters-Geschwister: 1) CHRISTIAN PHILIPP, geb. 13. Oct. 1701, regierender Graf 1. Jan. 1728, gest. 18. Mai d. J. 2) MARIE WILHELMINE HENRIETTE, geb. 17. Oct. 1703, gest. 29. Aug. 1785, Aebtissin von Schaaken. 3) ERNESTINE LOUISE, geb. 6. Nov. 1705, gest. 26. Mai 1782, Herzogin von Zweybrücken Birkenfeld. 4) FRANZISKE CHRISTIANE ERNESTINE, geb. 3. Mai 1712, gest. 6. Jan. 1782. 5) FRIEDERIKE LOUISE ALBERTINE, geb. 12. Jun. 1714, gest. 17. März 1794, Aebtissin zu Schaaken.

Die gräfliche Nebenlinie.

Luther. Religion. Sie hat eine bestimmte Appanage und die Gerichtsbarkeit über die ihr im Waldeckschen zugehörigen Güter, Bergheim, Melbe und Königshagen, Wohnsitz: Bergheim.)

Graf: JOSIAS (Wilhelm Fridrich Christian Karl), geb. 13. Mai 1774, folgt seinem Vater unter mütterlicher Vormundschaft 4. Jun. 1788, Waldeckscher Oberst, verm. 10. Jan. 1802 mit WILHELMINE KAROLINE LOUISE Gräfin von Löwenstein-Wertheim, geb. 23. April 1774.

Geschwister: 1) LUDWIG August, geb. 27. Aug. 1775, gest. 17. Mai 1778. 2) GUSTAV, geb. 10. Dec. 1776, gest. 28.

Digitized by Google

WALDECK.

I.

GENEALOGIE DES FÜRSTLICHEN HAUSES.

Fürst: Georg Fridrich Heinrich, geb. 20. Sept. 1789, folgt seinem Vater Georg 9. Sept. 1813, verläßt in demselben Jahre den Rheinischen Bund; Rit. des Hub. Ord.

Geschwister: 1) Christiane Friderike Auguste, geb. 23. März 1787, Aebtissin zu Schaaken, gest. 16. Jan. 1806. 2) Karl (August Fridrich,) geb. 7. Jul. 1788, gest. 3. Oct. 1795. 3) Fridrich Ludwig Hubbrt, geb. 3. Nov. 1790, Sächs. Major. 4) Christian Wolrad, geb. 19. Jun. 1792, gest. 8. Jul. 1795. 5) Auguste (Karoline Louise), geb. 7. Aug. 1793, gest. 8. Jul. 1795. 6) Johann Ludwig, geb. 25. Sept. 1794, gest. 17. Oct. 1814 in der Schlacht bei Hanau. 7) Ida Karoline Louise, geb. 26. Sept. 1796, Aebtissin von Schaaken. 8) Wolrad Karl Georg, geb. 23. April 1798. 9) Karoline Friederike Mathilde, geb. 10. April 1801. 10) Karl Christian, geb. 12. April 1803. 11) Karoline Louise Friederike, geb. 17. Nov. 1804, gest. 3. März 1806. 12) Herrmann, geb. 10. Sept. 1809.

Aeltern: Georg, geb. 6. Mai 1747, folgt seinem Bruder Fridrich (Karl August) 23. Sept. 1812, gest. 9. Sept. 1813; verm. 12. Sept. 1784 mit Albertine Charlotte Eugenie, Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 1. Febr. 1768.

Digitized by Google

Vaters-Geschwister: 1) KARL (Ludwig Christian), geb. 18. Jul. 1742, gest. 24. Nov. 1756. 2) FRIDRICH (Karl August), geb. 25. Oct. 1743, folgte seinem Vater 29. Aug. 1763 unter mütterlicher Vormundschaft, übernahm die Regierung 21. Jul. 1766, und trat zum Rheinischen Bunde 18. April 1807, gest. 23. Sept. 1812. 3) CHRISTIAN AUGUST, geb. 6. Dec. 1744, k. k. Gen. der Caval., verlor 6. Sept. 1792 bei der Belagerung von Thionville den linken Arm, übernahm 1797 die Feldmarschallstelle der Portugiessischen Armee, und gest. 25. Sept. zu Cintra in Portugal. 4) KAROLINE LOUISE, geb. 14. Aug. 1748, gest. 18. Aug. 1782, Herzogin von Curland, geschied. 26. Aug. 1772. 5) LOUISE, geb. 29. Jan. 1751, Herzogin von Nassau-Usingen. 6) LUDWIG, geb. 16. Dec. 1751, Holl. Gen. Maj., gest. 14. Jun. 1793 zu Cortryk an seinen im Treffen zu Werwick empfangenen Wunden.

Grosältern: KARL (August Fridrich), geb. 24. Sept. 1704, folgte seinem Bruder CHRISTIAN PHILIPP 18. Mai 1728, gest. 29. Aug. 1763; verm. 16. Aug. 1741 mit CHRISTINE, Prinzessin von Pfalz-Birkenfeld, geb. 16. Nov. 1725. gest. 16. Febr. 1816.

Grosvaters-Geschwister: 1) CHRISTIAN PHILIPP, geb. 13. Oct. 1701, regierender Graf 1. Jan. 1728, gest. 18. Mai d. J. 2) MARIE WILHELMINE HENRIETTE, geb. 17. Oct. 1703, gest. 29. Aug. 1785, Aebtissin von Schaaken. 3) ERNESTINE LOUISE, geb. 6. Nov. 1705, gest. 26. Mai 1782, Herzogin von Zweybrücken Birkenfeld. 4) FRANZISKE CHRISTIANE ERNESTINE, geb. 3. Mai 1712, gest. 6. Jan. 1782. 5) FRIEDERIKE LOUISE ALBERTINE, geb. 12. Jun. 1714, gest. 17. März 1794, Aebtissin zu Schaaken.

Die gräfliche Nebenlinie.

Luther. Religion. Sie hat eine bestimmte Appanage und die Gerichtsbarkeit über die ihr im Waldeckschen zugehörigen Güter, Bergheim, Melbe und Königshagen, Wohnsitz: Bergheim.)

Graf: JOSIAS (Wilhelm Fridrich Christian Karl), geb. 13. Mai 1774, folgt seinem Vater unter mütterlicher Vormundschaft 4. Jun. 1788, Waldeckscher Oberst, verm. 10. Jan. 1802 mit WILHELMINE KAROLINE LOUISE Gräfin von Löwenstein-Wertheim, geb. 23. April 1774.

Geschwister: 1) LUDWIG August, geb. 27. Aug. 1775, gest. 27. Mai 1778. 2) GUSTAV, geb. 10. Dec. 1776, gest. 28.

Digitized by Google

Aug. 1781. 3) KARL, geb. 17. Nov. 1778. 4) CHRISTIAN LUDWIG WOLFRAM, geb. 3. April und gest. 22. Aug. 1781. 5) KAROLINE CHRISTINE LOUISE, geb. 6. Oct. 1782. 6) GEORG FRIDRICH KARL, geb. 31. Mai 1785.

Aeltern: JULIUS WILHELM LEOPOLD, geb. 16. Oct. 1733, Franz, Oberst und Erbfolger seines Bruders 9. April 1771, gest. 4. Jun. 1788, verm. 5. März 1772 mit CHRISTIANE WILHELMINE, Gräfin von Isenburg-Büdingen, geb. 24. Jun. 1756.

Vaters-Geschwister: 1) GEORG KARL CHRISTIAN, geb. 1. Dec. 1726, gest. 21. Jul. 1756. 2) KARL, geb. 3. April 1728, gest. 17. Aug. 1758. 3) KAROLINE CHRISTIANE, JOHANNE LOUISE, geb. 24. Jun. 1729, gest. 9. Jul. 180. 4) FRIDRICH GEORG LUDWIG, geb. 20. Jul. 1732, Erbfolger seines Vaters, gest. 9. April 1771, verm. 21. Aug. 1766 mit CHRISTIANE LOUISE CHARLOTTE, Gräfin von Isenburg-Meerholz, geb. 22. Nov. 1742, gest. 6. Jan. 1808. 5) GEORG AUGUST, geb. 2. Mai 1738, gest. 6. Jan. 1750. 6) WILHELM KARL FRIDRICH, geb. 15. März 1749 gest. 1756.

Grosseltern: JOSIAS, geb. 20. Aug. 1696, Stifter dieser Linie, gest. 2. Febr. 1763, verm. 17. Jan. 1725 mit DOROTHEE SOPHIE WILHELMINE, Gräfin von Solms-Assenheim und mitreg. Gräfin von Limpurg-Gaildorf (der Antheil an dieser Grafschaft ist in neueren Zeiten an die Grafen Pückler verkauft), geb. 27. Jan. 1698, gest. 6. Febr. 1774.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Der alte Stamm der Grafen von Waldeck, Pyrmont, Swalenberg und Sternberg, dunkeln Ursprungs, wiewohl sehr hohen Alters, erhält mit *Wittekind*, der 1031 als *Graf im Hwetigau* in Urkunden vorkommt, historische Beglaubigung, und von ihm an kann man die Stammreihe diplomatisch fortführen. Dieser ist also als Stammvater aller nachfolgenden Grafen der genannten Lande anzunehmen.

Dessen Urenkel, *Widekind*, Grafen Henrich's Sohn, wird 1129 Graf von *Swalenberg* genannt; dieses Wedekind's Enkel, Widekind von Waldeck genannt, trat, wahrscheinlich unvermählt, 1189 den Kreuzzug nach Palästina mit an, und starb auf demselben. Sein Vater, *Volkwin* Graf von Swalenberg, hatte einen Bruder, der 1177 *Widekind von Swalenberg senior* genannt wird; dessen Sohn, *Widekind von Swalenberg junior*, wurde der erste Graf von Permont oder Pyerremont. Des nach Palästina gezogenen Widekind's jüngster Bruder, *Henrich von Swalenberg*, hinterliefs um 1210 zwei Söhne, *Volkwin* und *Adolph; Volkwin* setzte die, später zwischen 1350 und 1360 im Mannstamm erloschene Swalenbergische Linie fort, und Adolph stiftete die noch blühende Waldeckische. Eine weitere Abtheilung der letzteren in die Linie zu Landau, und in die zu Waldeck entstand durch Henrich's des Eisernen zwei Söhne, Adolph und Henrich 1397; die Landauer Linie erlosch aber schon 1495. Die Besitzungen des Waldeck'schen Hauses waren bedeutend, und die Grafen von Swalenberg und Waldeck zeichneten sich aus im Felddienste der Kaiser und waren geachtet am Hofe. Verwandte Häuser waren die Gleichen, Lippe, Spiegelberg, Kuylenburg, die durch gegenseitigen Anfall den alten Stamm der Swalenberg'schen Lande bald vergröfserten, bald minderten. Ein Theil von dem beträchtlichen Swalenberg und andern Besitzungen giengen durch Mifshelligkeiten mit Paderborn, Lippe und den Landgrafen von Hessen verloren. Schon als sich in Josias Söhnen 1598 die gesammten Linien vereinigten, war der Bestand der Lande minder ansehnlich und die Grafen hatten 1431, nämlich Otto, Adolph's Sohn den Landauischen, und 1438 (Heinrich und sein Sohn Wolrad) den Waldeck'schen Landestheil dem Landgrafen zu Hessen, Ludwig dem Friedfertigen zu Lehn aufgetragen. Dieser Schritt verwickelte beide Häuser später in viele Streitigkeiten wegen der Lehnshoheit. Ein Vergleich, der sie endlich 1635 schlichtete, und auch im Osnabrück'schen Frieden ausdrückliche Bestätigung erhielt, theilte die Grafschaft den Hessischen Häusern als Gesammtlehn zu, so dafs jedesmal der an Jahren älteste Regent in gemeinschaftlichem Namen die Belehnung giebt.

Josias, der Stammvater der heutigen Grafen, starb 1588 und hinterliefs zwei Söhne, Christian und Wolrad IV. Letzterer stiftete die Eisenbergische Linie, welche aber 1692 mit Georg Friedrich, der zuerst unter den Waldecki-

schen Grafen 1682 den Reichsfürstenstand erhielt, erlosch. Christian war Stifter der Wildungischen Linie, die nach Absterben der Eisenbergischen nun die Lande vereinigte. Die allodialen Besitzungen in den Niederlanden, welche Wolrad an seine Linie brachte, waren aber schon vorher durch Heirathen an andere Häuser gekommen. Schon 1625, noch bei Lebzeiten des letzten Grafen von Gleichen, war die durch Erbverbrüderung für das Haus Waldeck bestimmte Grafschaft Pyrmont den beiden Brüdern Christian und Wolrad übergeben worden.

Die Wildungische Linie ist die jetzt regierende. Sie beginnt mit Christian, der 1638 starb und seinem Sohne Philipp von Waldeck-Wildungen seine Lande hinterliefs. Philipp wurde 1645 nach der Schlacht bei Tabor, als östreichischer Oberst in der Kriegsgefangenschaft von den Schweden erschossen. Christian Ludwig, sein ältester Sohn, war sein Nachfolger; er führte das Recht der Primogenitur ein, wozu er durch eine Familie von 25 Kindern sehr gegründet aufgefordert war. Seine zwei Söhne erhielten aber Landesbesitz. Friedrich Anton Ulrich, der ältere Bruder, folgte dem Vater 1706 in der Regierung, erhielt 1711 für sich und seine Nachkommen die Reichsfürstliche Würde und 1719 Sitz und Stimme auf dem Oberrheinischen Kreistage. Das Haus war bereits 1674 in den Fürstenrath eingeführt worden. Der jüngere Bruder, Josias, war Stifter der paragirten, noch lebenden gräflichen Linie zu Bergheim.

Fürst Fridrich, ein Enkel Fridrich Anton Ulrich's, trat den 18. April 1807 zu Warschau dem Rheinischen Bunde bei, den sein nachfolgender Neffe, der jetzt regierende Fürst sogleich nach der Leipziger Völkerschlacht wieder verliefs.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Die Lande des Fürsten von Waldeck enthalten 21,66 □ Meilen, mit 47,900 Einwohnern. Waldeck zählt 20 □ Meilen, 13 Städte, 1 Flecken, 41 Pfarrdörfer, 55 Kirch-

dörfer, 42 Weiler, Schlösser und Rittersitze, 9 Aemter und 43,293 Einwohner. — Pyrmont umfafst $1,_{75}$ □ Meilen, hat 4509 Einwohner und 1 Flecken, 10 Dörfer und 1 Schlofs.

Die Einwohner, meistens thätig, aber wenig wohlhabend, gehören gröfstentheils der lutherischen Kirche an, so wie das fürstliche Haus. Zahlreich leben auch Reformirte, Katholiken und Juden im Lande.

Die Einkünfte des Fürsten belaufen sich über 400,000 fl., wozu die Bäder zu Pyrmont 50,000 fl. beitragen. Die Residenz und der Sitz der Landescollegien ist Arolsen.

Das Militär besteht aus 1800 Mann, wovon Abtheilungen Infanterie in Holländischem Solde stehen.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Der Fürst von Waldeck hat mit beiden Hohenzollern, Liechtenstein, beiden Reufs und Lippe auf der Bundesversammlung die 16te Stelle, im Plenum aber 1 Stimme. Er ist Souverain, doch bestehen noch die Landstände im Waldeck'schen. Die Primogenitur ist seit 1698 eingeführt; die paragirte gräfliche Linie besitzt ihre Güter unter fürstlicher Landeshoheit, und erhält sonst noch eine Geldappanage.

Der Titel ist: *Fridrich*, souverainer Fürst zu Waldeck, Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hoheneck, Geroldseck etc.

Das Wappen enthält einen schwarzen Stern in goldnem Mittelschilde; wegen Pyrmont führt es ein rothes Ankerkreuz in Silber; wegen Geroldseck einen rothgekrönten Löwen im Silberfelde; drei rothe Schilde in Silber und drei schwarze gekrönte Adlersköpfe in Silber wegen Rappoltstein und Hoheneck,

Die Landescollegien sind: 1) das Geheimeraths-Collegium; 2) das geheime Cabinet, oder die geheime Kanzlei; an der Spitze beider steht der Fürst selbst; 3) die Regierung, welche in verschiedener Beziehung und mit verschiedenen Assessoren, das Regiminal- und Policei-Collegium, die Justiz-Kanzlei, das Oberpupillen-Collegium, das Consistorium, den Criminalhof und den Lehnhof formirt; 4) die Rentkammer; 5) die Forstkammer; 6) das Hofgericht, welches das Oberappellations-Gericht des Landes ausmacht und in Corbach seinen Sitz hat; 7) das Hofmarschallamt; 8) die Militär-Commission; 9) die General-Armendirection u. s. w.

Der Hofstaat besteht aus 1 Hofmarschall, 1 Oberstallmeister, und einigen Kammer- und Hofjunkern.

Die Badeanstalten der reichen, besuchten Heilquellen zu Pyrmont und Nieder-Wildungen werden durch eigene Brunnendirectionen geleitet.

Ein Gymnasium ist zu Corbach; eine lateinische Schule zu Wildungen.

Digitized by Google

DIE FREIEN STÄDTE.

Von den vormaligen 51 Teutschen Reichsstädten haben nur vier den Sturm der Zeiten überlebt! Der Wiener Congrefs hat diese vier in den Teutschen Bund eintreten lassen, ihnen zusammen die 17te Stelle auf der Bundesversammlnng angewiesen, und jeder für sich eine eigne Stimme im Plenum zugetheilt. Auch ist ihnen nachgelassen, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

I.

Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Diese uralte Reichsstadt war vor der Auflösung der Teutschen Reichsverfassung die gewöhnliche Wahl- und Krönungsstadt des Teutschen Kaisers, und der Versammlungsort der Kur- und Oberrheinischen Kreisstände. Der Wiener Congrefs hat solche gegenwärtig zum Sitze der Teutschen Bundesversammlung bestimmt, wodurch die durch ihr Alterthum, ihren Handel und Messen und ihre übrigen Beziehungen für Teutschland so wichtige Stadt ein neues Interesse und neuen Glanz gewinnt.

Der eigentliche Ursprung der Stadt verliert sich in die frühesten Zeiten der Reichsgeschichte. Schon 794 stand

Digitized by Google

in dem Orte ein königlicher Palast, welcher unter die ältesten Paläste der Fränkischen Könige gerechnet wurde, und *Karl der Grofse* hielt in demselben eine grofse Kirchenversammlung. *Ludwig der Fromme*, der oft hieher kam, liefs 838 Frankfurt mit Mauern und Graben umgeben, und nach dem Verduner Vertrage 843 wurde es, da Aachen *Lothar* zugefallen war, die Hauptstadt des Ostfränkischen Reichs, wohin *Ludwig der Teutsche* den Concurs oder die Messen der Austrasier verlegte. Der neue Palast, den sich hier die Könige errichtet hatten, hiefs der Römer. Die Stadt gewann nun ungemein, durch neue Erweiterungen und Verschönerungen, und in den Teutschen Gesetzbüchern des Mittelalters galt sie, obgleich die kaiserlichen Hoflager ihr nicht für beständig blieben, für eine der vornehmsten Städte des Reichs, worin die Kaiser ihre feierlichen grofsen Höfe halten sollten. Sie erhielt auch Vorzugsweise den Namen einer Reichskammer, einen Titel, den sie noch im Anfange des 16. Jahrhunderts in Anspruch nahm, auch wurde ihr vom K. *Wilhelm* 1254 die Versicherung ertheilt, dafs sie nie vom Reiche verpfändet oder veräufsert werden sollte, wodurch ihre Reichsunmittelbarkeit ausgesprochen war. Die goldne Bulle bestättigte ihr das uralte Recht einer kaiserlichen Wahlstadt. Der Römer, welcher seit einem halben Jahrhunderte an eine bürgerliche Familie gekommen war, wurde Anfangs des 15. Jahrhunderts von dem Magistrate angekauft und zu einem neuen Rathhause eingerichtet, auch um diese Zeit, wo die Kaiser nach und nach die meisten Regalien und Domänen der Krone zu verschleudern anfiengen, die meisten Güter und Gerechtsame derselben erworben. K. *Richard* schaffte 1257 die wahrscheinlich schon früherhin eingeschlafene Reichsvoigtei ab, und ertheilte der Stadt neue Privilegien: K. *Karl* IV. verkaufte ihr 1372 das Reichsschultheissenamt. 1329 erhielt sie von K. *Ludwig den Baier* das Privilegium, alle von den Kaisern an andre versetzte oder verkaufte Reichsgüter, Gülten und Zölle in und bei Frankfurt wieder einlösen zu können, welcher Freiheit sie sich nachmals mit vielem Nutzen bediente, und 1330 wurde eine zweite Messe, die Ostermesse eingerichtet, da die Herbstmesse bereits seit den Karolingern bestanden hatte. Sie erweiterte sich nun noch mehr, und erhielt 1390, wo der jenseits des Mains belegene Theil oder Sachsenhausen in ihre Mauern gezogen wurde, ihren jetzigen Umfang. 1555 berechtigte sie K. *Karl V.* zu der Münzfreiheit. Im Westphälischen Frieden wurden ihr alle bis dahin von Kaiser und Reiche ertheilte Rechte und Frei-

Digitized by Google

heiten bestättigt, und sie durch zwei 1682 und 1683 vom Kaiser ertheilte Schutzbriefe in des Kaisers und Reichs besondern Schutz und Schirm genommen. 1803 wurde die Stadt bei ihrer Reichsunmittelbarkeit erhalten, und der Deputations-Recefs gab ihr für ihre Ansprüche an Sulzbach und Soden das sämmtliche geistliche, in der Ringmauer der Stadt und in ihrem Gebiete belegene Eigenthum, so wie das Haus von Compostell, wogegen die Stadt eine Annuität von 34,000 Gulden an verschiedene fürstliche und gräfliche Familien bis dahin übernehmen sollte, wo dieselben auf den Ueberschufs des Schiffahrtsoctroi angewiesen werden könnten. Bei der Stiftung des Rheinbundes wurde zwar bestimmt, dafs Frankfurt der Sitz des Bundestags werden solle, allein ihre Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit gieng verloren, und man fand für gut, durch sie die Dotation des Fürsten *Primas* zu vergröfsern. Nach der Schlacht bei Leipzig gaben ihr jedoch die Verbündeten ihre Unabhängigkeit zurück; die Wiener Congrefs- und Teutsche Bundesacte nahm sie unter die Zahl der vier in Teutschland fortbestehenden Republiken auf und bestimmte sie zum Sitze der hohen Bundesversammlung.

Frankfurt am Main ist in dem Zustande wieder hergestellt, wie es vor der Auflösung des Teutschen Reichs bestand. Stadt und Gebiet enthalten mithin etwa 5 □ Meilen, mit 1 Stadt, 7½ Dörfern, 269 Gartenhäusern und Höfen, 4,360 Häusern und 47,372 Einwohnern, nämlich:

1)	Stadt Frankfurt	3,467	Häuser	40,485	Einw.
2)	Dorf Bonames	61	—	428	—
3)	— Bornheim	229	—	1,881	—
4)	— Dortelweil	81	—	448	—
5)	— Hausen	72	—	451	—
6)	— Niedererlenbach	101	—	489	—
7)	— Niederrad	98	—	1,208	—
8)	— Oberrad	193	—	1,378	—
9)	— Halb Niederursel	58	—	604	—
	Summa	4360	Häuser	47,372	Einw.

Der gröfsere Theil der Bewohner bekennt sich zum lutherischen Kult, welchem auch der ganze Magistrat und die Stadtbedienten zugethan sind. In der Stadt findet man 7, in dem Gebiete ebenfalls 7 lutherische, in der Stadt 3 katholische und 2 reformirte Pfarrkirchen. Auch haben die 5 bis 6,000 Juden zu Frankfurt 2 Synagogen. Zu Frankfurt besteht ein luth. Gymnasium mit 13 Lehrern, 1 Mu-

Digitized by Google

sterschule, 1 Zeichnungsinstitut und eine Architektonische Schule, dann das katholische Friedrichs-Gymnasium mit 10 Lehrern.

Die Einkünfte der Stadt betragen zwischen 7 bis 800,000 Gulden. 1810 berechnete der Grofsherzog in dem den Ständen vorgelegten Budget die Einnahme von Frankfurt, der Finanzkammer und Wetzlar auf 908,030 Gulden, 44 Kr., wozu Frankfurt gegen $\frac{8}{9}$ beitragen mochte. Aber es existiren beträchtliche Schulden, die 1749 sich schon auf 1,517,495 Gulden beliefen, und seitdem weit über das Doppelte gestiegen sind. Durch die Einziehung der geistlichen Stifter gewann das Aerar 1803 95,475 Gulden, $24\frac{1}{2}$ Kr., aber die Ausgabe betrug dagegen 100,630 Gulden, $53\frac{3}{8}$ Kreuzer.

An Militär unterhielt vormals die Stadt 3 Stabs-, 1 Artillerie und 7 Kreiscompagnien, oder 865 Mann; 1815 stellte sie ein Bataillon von 750 Mann.

Seit 1616 war die Bürgerschaft in das Patriciat und die übrige Bürgerschaft abgetheilt. Zu ersterern gehörten die beiden Gesellschaften Alt-Limburg und Frauenstein, zu letzterer alle Geistliche, Gelehrte, Beamte, Handelsleute, Künstler und Handwerker. Die Gesellschaft zu Alt-Limburg besteht aus 11 altadelichen Familien, die bisher den ersten Rang unter den Bürgern einnahmen, sich im Hause Latrum versammelten und Ganerben von Alt-Limburg nannten. Die Gesellschaft zum Hause Frauenstein bilden ebenfalls 11 Familien, die ähnliche Vorrechte besitzen, aber den Rang nach den Alt-Limburgern haben, und ihre Mitglieder nach Willkühr aufnehmen. Die Handwerker werden in die rathsfähigen und nicht rathsfähigen eingetheilt. Rathsfähig aber sind nur Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuster, Gärtner, Kürschner, Lohgärber und Tischer. Der Handelsstand hat das Recht, Personen aus seinem Mittel auf der ersten und zweiten Rathsbank zu haben. Beisassen sind diejenigen, die das Bürgerrecht nicht erlangt haben. Die Juden werden blofs geduldet.

Der Verfassung der Stadt dürfte gegenwärtig eine neue Organisation bevorstehen. Vorher bestand ihr Magistrat aus dem Stadtschultheifs und 42 Senatoren, deren Gesammtheit das höchste Staatscollegium ausmachte und die höchste gesetzgebende, richterliche und ausübende Ge-

walt in sich vereinigte. Diesem höchsten Collegium waren 5 Syndici, theils als Referenten in rechtlicher, theils als Consulenten in Administrationssachen beigegeben, und die Stadtcanzlei besorgte die Ausfertigung aller Angelegenheiten, welche vor dem grofsen Rath gehörten. — Der ganze Rath war in 3 Bänke abgetheilt: 1) der ersten oder Schöffenbank, worin 14 Gerichtsschöffen und seit 1606 der Gerichtsschuldheifssassen, 2) der zweiten, aus 14 Personen bestehend und 3) der dritten, worin 14 Rathsglieder oder die Genannten des gröfsern Raths von den Handwerkern Platz nahmen. Die Mitglieder der beiden oberen Bänke mufsten entweder aus den Grafschaften Alt-Limburg und Frauenstein oder stets angesehene Bürger seyn, doch sollten sich von den Limburgern nicht mehr als 14, und von den Frauensteinern nicht mehr als 6 in dem Rathe zugleich befinden. In Hinsicht der übrigen Mitglieder sollte vorzüglich auf Graduirte und nächstdem auf den Handelsstand gesehen werden. Das Wahlrecht übte der Rath selbst vor uralten Zeiten aus: die einmal gewählten Rathsherren blieben lebenslänglich. In gewissen Regierungssachen war der Magistrat an die Einwilligung der Bürgerschaft gebunden; indefs wurden nie allgemeine Zusammenkünfte gehalten. Ein bürgerlicher Ausschufs von 51 Personen unter dem Vorsitze eines Seniors, wozu alle 3 Jahr ein neuer gewählt ward, sah auf die Festhaltung der kaiserlichen Resolutionen, besonders dahin, dafs die bürgerliche Gegenschreiberei aufrecht erhalten würde, präsentirte zu den erledigten Consistorialstellen, Neuner und Dreyer, dem Magistrate andre Personen, eröffnete dem Magistrate bei wichtigen und neuen Ausgaben seine Meinung und communicirte darüber mit den Neunern. Das Collegium der Neuner war eine Art von Oberrechenkammer, so wie auch das Collegium der Acht und Zwanziger: die sogenannten Dreyer waren Aufseher bei den Wahlen. Das höchste Justiztribunal bildete im Rathe die Schöffenbank, von deren Entscheidungen blofs die Berufung an die höchsten Reichsgerichte offen stand. Die darin verhandelten Rechtssachen wurden in der Gerichtskanzlei ausgefertigt. Die gewöhnlichen Rechtshändel gehörten vor die beiden, aus dem Senate erwählten Bürgermeister; peinliche Sachen vor das Verhöramt, und Injurien- oder summarische Sachen entschied der Oberstrichter. Die geistliche Gerichtsbarkeit übte das Consistorium, und in der Appellationsinstanz die Schöffenbank, nebst den Syndicis und 2 Senatoren der zweiten Bank, aus. In Ansehung der Finanz- und Policeiverwaltung waren die dahin schlagenden Sachen und Geschäfte

Digitized by Google

unter sämmtliche Rathsglieder vertheilt, woraus sich besondere Stadtämter und Pflegen gebildet hatten, jedoch dergestalt, dafs jedes aufserdem seine besonderen Beamten und Subalternen, und einen Gegenschreiber aus dem bürgerlichen Collegium von 51 Personen, zum Theil auch eigene bürgerliche Deputirte und Pflegen hatte.

Das Wappen der Stadt besteht in einem einfachen silbernen gekrönten Adler in Gold in einem Schilde, welches statt dem Helme eine Mauer mit drei Thürmen trägt.

II.

Die freie Hansestadt Lübeck.

Ein uralter Slawischer Volksstamm, die Wilsen, erbauete im Anfange des 9ten Jahrhunderts an den Ufern der Schwartau einen Waffenplatz, der den Andrang der mächtigen Obotriten aufhalten sollte. Dieſs war das alte Lübeck, welches indeſs bald von den Obotriten erobert und von ihrem Könige *Heinrich* zur Residenz erwählt wurde. 1139 nahmen die Rugier den Ort ein, und zerstörten ihn gänzlich, worauf Graf *Adolf II.* von Holstein das heutige Lübeck an den Ufern der Trave 1140 anlegte und dasselbe mit Flüchtlingen und Ansiedlern aus Westphalen und den Niederlanden bevölkerte, es aber 1158 an den Herzog von Sachsen, *Heinrich den Löwen* überlieſs, welcher die Stadt ausbauete, derselben ihre Statuten, das berühmte Lübische Recht, welches so viele Länder und Städte aufnahmen, und groſse Vorrechte ertheilte. Nun wuchs die junge Stadt schnell empor: 1163 wurde das Bisthum von Oldenburg aus Wagrien hierher verlegt, und ihre Kaufleute breiteten ihre Schifffahrt sowohl auf der Ost- als Nordsee aus, besuchten England, trieben Häringsfischerei und zogen den Handel der Nordischen Reiche fast ganz an sich. Bei der Achtserklärung *Heinrich des Löwen* blieb die Stadt dem Herzoge treu und ergab sich erst nach einer langen Vertheidigung dem Kaiser, nachdem ihr alle Freiheiten, Vor-

Digitized by Google

rechte und Güter zugesichert waren. Um den Besitz der reichen Stadt stritten sich hierauf Sachsen, Holsteiner und Dänen, welche letzteren Lübeck 1201 eroberten und ein Schloſs in seinen Mauern anlegten. Endlich unterwarf sich 1226 Lübeck dem Reiche völlig, und erhielt vom Kaiser, *Friedrich II.*, eine Bestättigung seiner Freiheiten und die Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit, die ihr der Sieg bei Bornhövet über die Dänen 1227 auf immer sicherte. Die Handlung von Lübeck nahm von dieser Zeit an einen hohen Schwung und verbreitete sich über die entferntesten Gegenden; Lübeck war der Stapelplatz des damals äuſserst bedeutenden Ostseehandels, nahm Theil an den Kreuzfahrten, und schickte Flotten nach Portugal und in das Mittelländische Meer. 1241 schlossen Hamburg und Lübeck als zwei freie handelnde Staaten ein Bündniſs zur Beschützung ihres wechselseitigen Verkehrs, zur Sicherstellung der Landstraſsen, zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame und besserer Bestreitung ihres Handels. In dieses Bündniſs traten bald mehrere Städte, und 1260 wurde von den Aeltesten derselben der erste Hansetag zu Lübeck gehalten. Lübeck war und blieb auch für immer das Haupt und der Versammlungsort dieses Bundes, der bald so mächtig wurde, daſs er Könige demüthigen und über die Nordischen Kronen entscheiden konnte. So lange das Ansehen des Bundes dauerte, blieb Lübeck eine mächtige reiche Stadt. Als dieser aber gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts in Verfall gerieth und der Handel allmählich eine andere Richtung nahm, war Lübecks goldenes Zeitalter dahin, und wenn auch ihr Handel für Teutschland immer von Wichtigkeit bleiben wird, so wird er sich doch nie wieder dahinauf heben können, wo er vormals gestanden. 1802, wo so viele Reichsstädte untergiengen, blieb ihr nicht allein die alte Unabhängigkeit, sondern sie erhielt auch durch den Deputationsrecefs für die Abtretung einiger Dörfer im Mecklenburgschen einen bestimmten Landbezirk des Bisthums und Domcapitels zu Lübeck zum Ersatze und zur Ausrundung ihres Gebiets. 1810 traf sie mit den beiden übrigen Hansestädten das Loos, mit Frankreich vereinigt und zu dem Departemente der Elbmündungen geschlagen zu werden. Die Völkerschlacht bei Leipzig gab ihr indeſs 1813 ihre Unabhängigkeit zurück, welche der Wiener Congreſs 1815 bestättigte. Die Stadt steht noch immer in einer gewissen Handelsverbindung mit Bremen und Hamburg, welche drei Städte den einzigen Rest von der Hanse ausmachen. In ihren Haven laufen in Friedenszeiten jährlich gegen 900

Digitized by Google

Fahrzeuge ein, und ihr selbst gehörten 1810 noch 68 eigene Schiffe.

Lübeck enthält mit seinem Gebiete und der Hälfte des Amts Bergedorf, welches es mit Hamburg gemeinschaftlich besitzt, einen Flächenraum von 5,50 □ Meilen mit 43,200 Bewohnern. Davon kommen nach der Französischen Zählung von 1810 auf

1) die Stadt selbst	25,526 Einw.
2) Travemünde mit Brodten, Gneversdorf, Toidtendorf, Rönnau, Iverdorf, Poppendorf, Dummersdorf, Herrenwiek, Kükenitz, Waldhausen, Herrnfähre, Siemesse, Dänischburg	2,039 —
3) Moisling mit Trems, Vorwerk, Krempelsdorf, Klein-Steinrade, Schönbocken, Roggenhorst, Buntekuh, Pedelügge, Hohenstiege, Krembeck, Malkendorf, Curau, Dissau	2,153 —
4) Nienburg mit Reek, Nienhus, Ober- und Niederbüssau, Cronsförde, Crummeserhof, Brömbsenmühle, Weberkoppel, Streckenitz, Mönchhof, Vorrade, Genie, Rothebeck, Niemark, Crumese, Beidendorf, Blankensee, Klein-Grönau, Falkenhusen, Wulfsdorf	2,003 —
5) Schluckup mit Wesseloe, Lauerhof, Gothmund, Israelsdorf, Marly, Hohewarte, Kaninchenberg, Brandenbaum	1,228 —
6) Woltersdorf mit Altmölln, Haneburg, Breitenfelde, Hornebeck, Tram	1,053 —
7) Behlendorf mit Harmstorf, Albsfelde, Hollenbeck, Giesensdorf	597 —
8) Castorf mit Rothehaus, Klein-Klinkrade, Siebenbäumen, Grienau, Bliestorf und Schretstaken	1,637 —
9) Rondshagen mit Sirksrade, Duchelsdorf, Grofs-Klinkrade, Niendorf, Duvensee, Lienau, Ritzerau, Koberg, Nusse, Poggensee	2,550 —
10) die Hälfte des Amts Bergedorf	4,341 —
Summa	43,127 Einw.

In diesem Gebiete liegen 2 Städte, 7 Kirchspiele und 79 Dörfer und Weiler ohne das Amt Bergedorf. Das Gros der Bewohner bekennt sich zum lutherischen Cultus: bei der Domkirche besitzen die Katholiken eine Capelle, und vor dem Holsteiner Thore die Reformirten eine Kirche. In der Stadt ist ein wohleingerichtetes Gymnasium mit

7 Classen, wovon die 4 unteren seit 1800 in eine Bürgerschule verwandelt sind.

Die Einkünfte der Stadt werden auf 375,000 Gulden angeschlagen; 1806 berechnete man solche auf 400,000 Gulden, indefs hat die Stadt seitdem aufserordentlich gelitten, und ist in Schulden gerathen. Das unterhaltene Militär bestand vormals aus 26 Bürgercompagnien; in dem Feldzuge von 1815 hat sie einen Theil des aus 3,000 Mann bestehenden Hanseatischen Corps gestellt.

Die Bürgerschaft besteht aus 12 Collegien, deren jedes bei den bürgerlichen Berathschlagungen eine Stimme hat. Diese sind: 1) die Junkerncompagnie oder die Zirkelgesellschaft, in welche nur Patricier aufgenommen werden; 2) die Kaufleute; 3) die Schonenfahrer; 4) die Naugardsfahrer; 5) die Bergenfahrer; 6) die Rigafahrer; 7) die Holmfahrer (diese 5 Ueberbleibsel vom ehemaligen Handel dieser Stadt, wovon indefs die Bergenfahrer noch das Comptoir der Hanse zu Bergen gemeinschaftlich mit Hamburg unterhalten); 8) die Gewandschneider; 9) die Krämer; 10) die Brauer; 11) die Schiffer und 12) die vier grofsen Aemter, welche 72 kleinere Aemter oder die Handwerker begreifen. Nur die 7 ersten dieser Collegien sind rathsfähig.

Der Magistrat der Stadt macht das höchste Staatscollegium und Tribunal aus. Er besteht aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsverwandten, welche theils Patricier, theils Graduirte, theils Kaufleute sind. Von den Bürgermeistern wechseln die drei ältesten jährlich in der Direction oder Wortführung, der vierte oder jüngste aber hat die Aufsicht über die Kämmerei und deren Güter. Bei dem Magistrate sind zwei Syndici und 4 Secretarien angestellt.

Das Stadtwappen war vormals ein doppelter Adler mit zwei in Roth und Weifs an der Brust getheilten Feldern und einer Krone mit 2 Fähnlein auf dem Kopfe. Jetzt führt die Stadt blofs das weifs und roth getheilte Schild.

Digitized by Google

III.

Die freie Hanscstadt Bremen.

Bremen, ein alter Ort, verdankt seine Aufnahme dem in demselben Jahre 787 oder 788 vom Kaiser *Karl dem Grofsen* gestifteten Bisthume. Als solches 858 mit dem Hamburger Erzbisthume vereinigt wurde, entstanden grofse Zwistigkeiten zwischen beiden Domkirchen, welche 1223 so entschieden wurden, dafs Bremen der Sitz des Erzstifts blieb, welches nur 2 Kathedralkirchen und 2 Kapitel hatte. Allein nach der Verwandlung des Erzbisthums in ein Herzogthum wurde das Kapitel zu Bremen von den Schweden aufgehoben. Die Stadt war unterdessen unter dem Krummstabe mächtig emporgekommen und zur Hanse übergetreten. Die Reichsfreiheit hatte sie bereits unter Kaiser *Otto I.* erhalten, aber die Erzbischöfe selbige nie anerkannt, daher sie denn die Reichsstandschaft nicht erlangen konnte. Zwar wurde sie 1640 zum Reichstage berufen und im Westphälischen Frieden 1648 ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien in geistlichen und weltlichen Sachen mit der völligen Unmittelbarkeit bestättigt; doch sah sie sich in dem Vergleiche mit Schweden zu Habenhausen 1666 zu dem Versprechen genöthigt, ihr Sitz und Stimmrecht auf dem Reichstage, wenn derselbe zu Ende gegangen seyn würde, aufzugeben. Da indefs seitdem der Reichstag permanent geblieben ist, so behielt die Stadt ihren Sitz und ihre Stimme, und 1731 gestand ihr endlich das Haus Braunschweig-Lüneburg als nunmehriger Besitzer des Herzogthums Bremen die Reichsfreiheit völlig zu. Ihre übrigen Streitigkeiten mit Braunschweig endigte sie durch den Vergleich von 1741, worin sie das Amt Blumenthal, das Gericht Neukirchen und die Maier und Köther auf dem Düvelsmoore abtrat. 1803 wurde ihre Unmittelbarkeit aufrecht erhalten, und der Deputationsrecefs sicherte ihr alle fremdherrlichen Gerichtsbarkeiten in der Stadt, die Güter des Bremer Doms, und die Dörfer Hastedt, Schwachhausen und Wahr zu. 1810 schlug sie Napoleon zu dem neu errichteten Departemente der Wesermündungen, und suchte den Verlust ihrer Unabhängigkeit mit dem Titel einer guten Stadt und der Fixirung der Departemental-Autoritäten in ihren Mauern zu versüfsen.

1813 befreiete sie die Leipziger Völkerschlacht von der Französischen Usurpation und der Wiener Congrefs gab sie dem Teutschen Bunde als freie Hansestadt wieder. Als solche steht sie noch immer mit Hamburg und Lübeck in Verbindung, und ihr sehr gesunkener Handel und Wohlstand dürften sich unter der Aegyde des Friedens und im Besitze ihrer alten Verfassung bald von Neuem heben.

Bremen hat mit seinem Gebiete ein Areal von etwa $3\frac{1}{2}$ □ Meil. mit 46,300 Bewohnern in 1 Stadt, dem Marktflecken Vegesack, 9 Kirchspielen und 35 Dörfern und Weilern. Nach der Französischen Zählung von 1811 enthielt:

1) die Stadt	36,630	Einw.
2) Arsten mit Ahlken, Kattenesch, Habenhausen, Neuland, Hemme, Vorwisch, Wolfskuhle, Hakenburg, Arsterdamm	1,346	—
3) Woltmershausen mit Rablinghausen, Lankenau, Seehausen, Hasenbühren, Strohm, Wartthurm, Kirch-, Brock- und Mittelshüchting, Grolland	1,894	—
4) Walla mit Gröpelingen, Ostepshausen, Grambke, Mittelsbühren, Mohrloserkirche, Dunge, Burg, Mohr, Wasserhorst und Wümmsiel	2,145	—
5) Hastedt mit Schaltsbrück, Wahr und Schwachhausen	1,394	—
6) Borgfeld mit Katrepel, Lehesterdeich, Nieder- und Oberblockland, Lehe, Horn, Hinterdeich	1,417	—
7) Vegesack	1,534	—
Summa	46,270	Einw.

Uebrigens wird das Stadtgebiet in die vier Gogrefschaften Obervieland, Niedervieland, Werderland und Heller- und Blockland und in das Borgfelder Gericht abgetheilt.

Die reformirte Kirche ist zwar in der Stadt, wo sie vier Pfarrkirchen hat, die herrschende, doch machen die Lutheraner, die zu ihrem Gebrauche blofs die Domkirche inne haben, die Hälfte der Bewohner selbst in der Stadt aus, und das Gebiet ist ganz lutherisch.

Die Einkünfte der Stadt schätzt man auf 400,000 Gulden. Das unterhaltene Militär war bisher äufserst geringe: 1815 liefs sie ihr Contingent zu dem 3,000 Mann starken Hanseatischen Corps stofsen.

Digitized by Google

Der Magistrat der Stadt, welcher die höchste Gewalt in Händen hält, besteht aus 4 Burgemeisern, 2 Syndicis und 24 Rathsherren, unter welchen 17 Gelehrte und 7 Kaufleute sind: Er ist ganz reformirt, und kein Lutheraner kann in denselben treten, oder ein Stadtamt verwalten. Die Bürgermeister und Rathsherrn sind in 4 Quartiere getheilt. Bei dem Stadtarchive sind 2 Archivaren angestellt: die Kanzlei wird von 1 Syndikus dirigirt, und hat 5 Secratäre. Der Rath hat das ganze Stadtregiment und auch die Kasse unter Händen. Bei wichtigern Angelegenheiten wird die sogenannte Wittheit oder Weisheit zusammenberufen. Diese besteht aus den Elterleuten und denjenigen Bürgern, welche Schofs geben. Die Kämmerei verwalten 4 Rathsherrn, und legen der Bürgerschaft Rechnung ab. Der Magistrat ist zugleich das höhere Tribunal, und theilt sich in das Ober- und Niedergericht ab: jenes machen die beiden, jedesmal im Eide sitzenden Quartiere des Raths aus, dieses verwalten abwechselnd 2 gelehrte Richter und 2 Beisitzer aus den jedesmal regierenden Rathsquartieren. Eben so ist das kaiserliche Gastgericht besetzt. Beim Borgfeldischen Gerichte ist aufser den Erbrichtern zu Borgfeld auch ein Bürgermeister. Die Gogrefengerichte halten die 4 Gogrefen. Bei dem Kriegsgerichte sind 4 Kriegscommissarien aus dem Rathe; bei dem Seegerichte 2 Gelehrte mit 2 Bürgern und 2 Schiffern. Die bürgerlichen Collegien sind: 1) das Collegium der Elterleute, deren 14 sind, und unter welchen auch Lutheraner aufgenommen werden können, 2) 20 Bürgercompagnien in der Altstadt, 5 in der Neu- und 5 in der Vorstadt.

Das Wappen der Stadt ist ein silberner, schrägrechts liegender Schlüssel mit aufwärts und links gekehrter Schliefsplatte in Roth.

Digitized by Google

IV.

Die freie Hansestadt Hamburg.

Die wichtigste unter allen freien Städten und vor der letzten traurigen Epoche nächst London die wichtigste Handelsstadt der Welt, die in neuern Zeiten selbst Amsterdam überflügelte. — Ihr Ursprung gehört in das graueste Alterthum. Karl der Grofse errichtete an dem Orte, wo jetzt Hamburg steht, ein Bisthum und einen Waffenplatz. Die Erbauung der Stiftskirche datirt sich von 811, und es ist ungewifs, ob früherhin daselbst schon ein Ort gestanden habe. Wahrscheinlich entstand er damals. Im 11ten und 12ten Jahrhunderte bereicherten Elbfischerei, Schiffahrt und Handlung die werdende Stadt, die noch immer zu Holstein gehörte, doch aber von den Besitzern dieses Landes, den Grafen von Schauenburg, sehr unterstützt, und mit Freiheiten begünstigt wurde. Das wichtigste Privilegium schreibt sich von 1258 her, worin ihr ein beträchtliches Gebiet, ein eignes Stadtrecht und die Befugnifs ertheilt wurde, alle Streitigkeiten auf ihrem Grunde und Boden zu schlichten. 1269 erhielt sie das Recht, eigne Statuten zu machen und die Rechtssprüche ungehindert zu vollziehen. Nach und nach entwickelte sich nun die völlige Unmittelbarkeit: Geld erwarb der Stadt sowohl von Kaiser und Reiche, als den Grafen von Holstein den Besitz eines Hoheitsrechts und einer Immunität nach der andern; schon 1189 hatte K. *Friedrich I.* zu ihrer Aufnahme verordnet, dafs die Elbe von Hamburg bis zu ihrer Mündung mit keinem Zolle belegt werden durfte. 1241 trat sie mit Lübeck in die Handelsverbindung, welche den Grund zur Hanse legte, und jetzt noch zwischen den Städten Hamburg, Lübeck und Bremen fort besteht. Sie trieb eine weitverbreitete Schiffahrt und Fischerei, und hatte Handlungscomptoire in London, wo ihr besondre Begünstigungen zugestanden waren, in Antwerpen, Dortrecht, Amsterdam, Bergen, Riga und an mehrern andern Orten. 1262 machte sie ihr nachmals so berühmtes Seerecht; 1481 erhielt sie die Bestätigung ihres alten Stapelrechts auf der Elbe. Ueberhaupt gehörte sie im Mittelalter zu einer der angesehensten Handelsstädte des Nordens, und bei ihrer weise beobachteten Handelspolitik hatte der Verfall der Hanse auf ihren

Verkehr den wenigsten Einfluſs. Als Lübeck, Braunschweig und andre im Mittelalter berühmte Handelsplätze dadurch zur völligen Mittelmäſsigkeit herabsanken, erhob sich dagegen Hamburg in eben der Masse, und so wenig die Holländische als Englische Präponderanz vermochten ihr wesentlich zu schaden. Sie blieb bis auf die neuesten Zeiten immer der Stapelplatz des ganzen nordteutschen Handels, der Hauptabzugsplatz für alle Producte und Manufacte desselben, und wird es unbezweifelt gegenwärtig von neuem werden. Die Freiheit der Stadt und ihre Reichsstandschaft wurde indeſs von den Dänen und Holsteinern häufig angefochten. Zwar sprach das Kammergericht 1618 der Stadt Hamburg die Reichsstandschaft zu: es kam aber nicht zur Kraft, und 1686 erschien der König von Dänemark mit einem Heere von 16,000 Mann vor ihren Thoren, und forderte sie zur Unterwerfung auf. Die Stadt wendete dieſs damals, und auch 1712 und 1736 durch Geld ab, und erst 1768 schloſs sie mit dem Hause Holstein einen Vergleich, der alle Schwierigkeiten hob, welche bisher die Ausübung ihres Sitz- und Stimmrechts im reichsstädtischen Collegium verhindert hatten, und so gelangte sie endlich nach kaiserlicher Bestätigung derselben 1770 zum ungestörten Besitze der Reichsstandschaft. Bei den allgemeinen Umwandlungen 1802 wurde ihr alles bisher dem Hause Hanover zustehende Eigenthum in der Stadt und ihrem Gebiete zugesichert, und Dänemark renunciirte in dem Vergleiche von 1803 gegen Abtretung der Dörfer Spitzendorf, Poppenbüttel und Hoyesbüttel, so wie einiger Geldgefälle, auf das Patronatrecht über den Hamburger Dom und der ihm an demselben zustehenden Canonicate. Allein jetzt gieng ein sehr trauriger Zeitraum für die Stadt an. Schon 1803 sah sich Hamburg durch Französische Drohungen gezwungen, den Landständen von Hanover ein Darlehn von 1,700,000 Mark zu geben, und 1804 muſste die von der Landseite durch die Franzosen und von der Seeseite durch die Britten beengte Stadt ein neues Opfer durch erzwungne Anlehen bringen. Das Continentalsystem zerstörte ihren Handel, und griff ihr innerstes Mark an. Dabei dauerten die Französischen Gelderpressungen fort, und 1810 wurde sie mit dem ganzen nördlichen Teutschlande ihrer Unabhängigkeit beraubt, und dem groſsen Reiche einverleibt. Die wolhabendsten Bewohner verlieſsen hierauf die Stadt, besonders als die Dänen sie 1813 an Davoust überlieferten, welcher die friedliche Handelsstadt in einen Waffenplatz verwandelte, un-

erhörte Contributionen eintrieb, und sogar das Eigenthum der Bank angriff. Erst der Frieden zu Paris 1814 befreiete sie von der Französischen Garnison, und gab ihr ihre Unabhängigkeit zurück, welche der Wiener Congress bestätigte, und sie als eine freie Stadt in den Teutschen Bund aufnahm.

Hamburg hat mit ihrem Gebiete einen Flächenraum von 6,32 □ Meilen und zählt 129,800 Bewohner; nämlich nach der Französischen Zählung von 1810.

1)	Die Stadt Hamburg	106,920 Einw.
2)	Hamm mit Borgfelde, Lübscher Baum, Hammerbrock, Horn, Bergedorfer Schleuse und Nettelnburg	2,327 —
3)	Billwerder mit Moorfleth und Allermühle	3,001 —
4)	Billwerder Ausschlag mit Bullenhasen, Moerdeich, Steindamm	1,359 —
5)	Barnbeck mit Eilbeck, Hohenfelde, Uhlenhorst, Schürbeck, Mundsburg, Kuhmühle und Schlachterhof	1,891 —
6)	Eppendorf mit Harvestehude, Rotterbaum, Grosbostel, Schlump, Grindel, Grindelhof	1,351 —
7)	Elmsbüttel mit Schäferkamp, Rosenhof, Schulterblatt, Glashütte, Oelmühle und Bez. vor dem Dammthore	844 —
8)	Langenhorn mit Fuhlsbüttel, Kleinbostel, Struckholt, Ohesdorf, Alsterdorf, Winterhude	1,245 —
9)	Wolstorf mit Farmsen, Berne, Volksdorf, Ohlstedt, Schwalenbeck, Grofs Hausdorf, Begmoor	940 —
10)	Dorf Moorburg	1,616 —
11)	Amt Ritzebüttel	3,905 —
	Summa	125,399 Einw.
	hierzu die Hälfte des Amts Bergedorf	4,340 —
	Summa	129,739 Einw.

In dem ungetheilten Gebiete findet man 1 Stadt, die beiden Marktflecken Ritzebüttel und Cuxhaven, 13 Pfarrdörfer, und 50 Dörfer, Weiler und Einzelne. Das gemeinschaftliche Amt Bergedorf enthält 1 Stadt, 5 Pfarrdörfer und 1 Zollhaus.

Die Religion der Stadt und des Gebiets ist die lutherische; doch werden alle Confessionen geduldet und haben ungestörte Ausübung ihres Cultus: man rechnet in der Stadt auf 2,000 Katholiken, 4,000 Reformirte, 6,000 Juden.

und 500 Mennonisten, Herrnhuther u. s. w. Die Lutheraner haben 5 Haupt- 11 Nebenkirchen und 3 Frauenklöster in der Stadt, und mit Bergedorf 18 Pfarren im Gebiete; die Katholiken 1, die Reformirten 2 Kirchen, die Juden 2 Synagogen. An wissenschaftlichen Anstalten sind vorhanden, das Gymnasium illustre mit 6 Professoren, die Stadt - oder Johannisschule mit 8 Classen, 1 Handlungsakademie, 1 Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe mit Zeichenschulen, 1 Lehranstalt für junge Künstler, 1 Bibliothek von 100,000 Bänden u. s. w.

Die Stadteinkünfte wurden sonst gewöhnlich auf 1 Mill. Guld. geschätzt, mögen aber gegenwärtig wohl weit höher getrieben seyn, da die Stadt durch die neuesten Ereignisse in Schulden gerathen ist. Das Militär bestand vormals aus 1,800 Mann, nämlich 1 Reg. Infanterie zu 1,700 Mann, 1 Comp. Dragoner und 1 Comp. Artillerie. Auch war die Nachtwache von 400 Mann militärisch ausgerüstet. Zu dem Hanseatischen Corps von 3,000 Mann stellte die Stadt im Jahre 1815 2,000 Mann.

Die Einwohner sind theils eigentliche oder volle Bürger; theils kleine Bürger oder Schutzverwandte; Einwohner, die im fremden Contracte stehen; Fremde und Teutsche und Portugiesische Juden. Die eigentlichen oder vollen Bürger haben allein das Recht, in der Bürgerschaft zu erscheinen, können allein zu Ehrenstellen oder Aemtern gelangen, und alle Arten von bürgerlichen Gewerben betreiben, haben auch nur allein Freiheit vom Stader - Zoll für ihre Kaufgüter, wenn sie in Hamburger Schiffe verladen sind. Die kleineren Bürger können nur eine eingeschränkte Art bürgerlicher Nahrung treiben. Schutzverwandte bezahlen jährlich 1 Rthlr. Schutzgeld. Einwohner im fremden Contracte werden der Stadt verpflichtet, und bezahlen einen jährlichen Schofs, bei ihrer Annahme aber 50 Rthlr., wenn sie Kaufleute, und 40 Rthlr., wenn sie Handwerker sind. Die Mitglieder des Englischen Courts oder die Societät der hier wohnenden Englischen Adventurierkaufleute (aus 1 Court-Master und 19 Engl. Kaufleuten bestehend) sind von persönlichen Abgaben frei, aber den Reallasten unterworfen. Fremde werden nicht zu persönlichen Abgaben gezogen. Die Juden haben alle Freiheit, sogar ein Bankfolio, können zwar nicht Bürger werden und Häuser nur in gewissen Strafsen besitzen, genieſsen aber sonst fast alle bürgerlichen Rechte. Blofs Bürger können in dem Gebiete der Stadt

unbewegliche Güter erwerben, Fremde nur dann, wenn sie diese Güter einem Bürger zuschreiben lassen. Des vollen oder kleinen Bürgerrechts aber ist jeder fähig, der sich zu einer in Teutschland recipirten Religion bekennt; das Bürgerrecht ist nicht erblich, doch hat der Sohn eines Bürgers einige Vorzüge, und bezahlt bei der Annahme weniger.

Die Regierungsform ist aristo-demokratisch. Die oberste Gewalt ist zwischen dem Rath und der Bürgerschaft nach der Bestimmung des Hauptrecesses von 1712, des Unionsrecessess von 1710 und des Reglements der Rath- und Bürgerconvente von 1710 getheilt. — Der Rath besteht aus 36 Gliedern, nämlich 1) aus 3 Bürgermeistern und 11 Rathsherrn, aus dem Gelehrten- und 1 Bürgermeister mit 13 Rathsherrn aus dem Kaufmannsstande, welche zusammen Rathsglieder in Senatu heifsen und Sitz und Stimme haben; 2) aus 4 Syndicis, 1 Protonotar, 1 Archivar und 2 Secretarien, welche Graduirte sind, de Senatu genannt werden und ein votum consultativum besitzen. Die Wahl der Gelehrten, Rathsherrn und Bürgermeister geschieht von den Rathsherrn in Senatu, die eines kaufmännischen Rathsherrn von dem Handelsstande, die eines kaufmännischen Bürgermeisters von den 13 kaufmännischen Rathsherrn. — Die Bürgerschaft wird durch ordentlich erwählte, theils durch freiwillige erbgesessene Mitglieder repräsentirt. Zur Erbgesessenheit wird der Besitz eines städtischen Grundstücks von einem gewissen Werthe (1,000 Rthlr. Spec. in der Stadt und 2,000 im Gebiete) erfordert: aber ein Staatsdiener oder ein fremder Religionsverwandter kann nicht in der erbgesessenen Bürgerschaft erscheine. Sie theilt sich nach dem 5 Hauptkirchen in 5 Kirchspielen. Zu jedem Kirchspiele gehört eine gleiche Anzahl ordentlicher Glieder, welche erwählt werden, ohne dafs auf ihre Erbgesessenheit Rücksicht genommen wird. Diese ordentlichen Mitglieder sind: 1) die 15 Oberalten, 3 aus jedem Kirchspiele, welche auf die Beobachtung der Gesetze und Verfassung zu achten und die Bürger bei dem Rathe zu vertreten haben; 2) aus den Sechszigern, 3 Oberalten und 9 Bürgern, aus jedem Kirchspiele, die als Vorsteher der Kirchen Diakonen genannt werden; 3) aus den Hundertachtzigern, nämlich: 3 Oberalten, 9 Diakonen und 24 Subdiakonen aus jedem Kirchspiele; 4) aus 30 Adjuncten: 6 aus jedem Kirchspiele. Die Oberalten, Sechsziger und Hundertachtziger machen besondere Collegien aus. Jeder Vortrag geht erst durch diese Collegia, ehe er an die Bür-

gerei gelangt, welche jedoch bei 200 Bürgern mit Einschlusse der Mitglieder der bürgerlichen Collegien, welche allein zu erscheinen verbunden sind, schon vollgültig ist. Jedes Kirchspiel votirt für sich, und aus den Beschlüssen der einzelnen Kirchspiele wird das Resultat gezogen, welches, wenn es mit dem Vortrage des Raths übereinstimmt, ein Raths- oder Bürgerschluſs, ein Gesetz wird: im Falle, daſs er verworfen ist, kann er erneuert werden. — Einige Hoheitsrechte übt der Rath für sich allein aus, wie das Begnadigungs- und Gesandtschaftsrecht, Steuern aber müssen vom Rathe und der Bürgerschaft zugleich festgesetzt werden. Zu den bürgerlichen Collegien gehört vorzüglich die Kämmerei; sie ist mit 2 Bürgern aus jedem Kirchspiele besetzt und legt bloſs dem Rathe Rechnung ab.

Die Justizverwaltung wird in die gerichtliche und auſsergerichtliche eingetheilt. Die erste auſsergerichtliche Instanz in der Stadt machen theils die beiden regierenden Bürgermeister, theils die beiden Prätoren, auſser der Stadt richten die Landherrn in solchen Orten, wo ein besonderes Landgericht existirt, aus. Der Rath ist die zweite auſsergerichtliche Instanz. Die ersten gerichtlichen Instanzen in der Stadt sind das Niedergericht, das Amtsgericht, Admiralitätsgericht und Kriegsgericht, auf dem Stadtgebiete das Landgericht. Von diesen niederen Gerichten geht die Appellation an das Obergericht. In den, dem Hospitale zum heiligen Geiste zugehörigen Dörfern haben die Oberalten die Gerichtsbarkeit in erster Instanz.

Die übrigen Gegenstände der Staatsverwaltung sind unter 35 Raths- und bürgerliche Deputationen vertheilt, worunter das Commerzium, die Bankdeputation, die Admiralität die wichtigsten sind. Vorsteher des Handels und Handelsstandes sind in gewisser Rücksicht die 6 Börsenalten, wovon 2 aus den Flandersfahrern, 2 aus den Englandsfahrern und 2 aus den Schonenfahrern genommen werden. Nur die Mitglieder des Raths und die Oberalten erhalten eine mäſsige Besoldung, die untergeordneten Dienste werden meistbietend verkauft. Zu den obrigkeitlichen Aemtern ist die lutherische Religion erforderlich.

Das Wappen der Stadt ist eine silberne Mauer mit 3 silbernen Thürmen und einem offenen Thore im rothen Felde; Schildhalter sind 2 Löwen.

Digitized by Google

Nachträge.

S. 70. Die Verfasser der neuesten geogr. stat. Darstellung des Preufsischen Staats berechnen Areal und Volksmenge folgendergestalt:

1)	Provinz Preufsen	590,79	□ Meil.	856,000	Volksmenge
2)	— Westpreufsen	508,07	—	709,000	—
3)	— Brandenburg	664,75	—	1,219,900	—
4)	— Pommern	556,26	—	671,000	—
5)	— Schlesien	746	—	2,159,000	—
6)	— Posen	594	—	921,000	—
7)	— Sachsen	510,14	—	1,230,000	—
8)	— Westphalen	379	—	943,900	—
9)	— Cleve-Berg	252	—	833,500	—
10)	— Niederrhein	239	—	822,600	—
	Summa	5,040	□Meilen	10,365,900	Volksmenge
hierzu	a) Neufchatel	16,50	—	51,000	—
	b) Krakau	8,50	—	49,000	—
	Total	5,065	□Meilen	10,465,900	Volksmenge

mit 1,079 Städten, 250 Marktflecken, 34,200 Dörfern und 1,566,870 Feuerstellen.

S. 79. Der vollständige königl. Preufsische Titel ist:

Wir N. N. von Gottes Gnaden, König von Preufsen, Markgraf von Brandenburg und den beiden Lausitzen, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, souveräner Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin; wie auch der Grafschaft Glatz, Grofsherzog vom Niederrhein und zu Posen, in Sachsen und Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich und Berg, auch Engern und Westphalen, Stettin, Stralsund, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen Herzog; Landgraf von Thüringen;

Digitized by Google

Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Aahaus, Bocholt, Rheina, Dillenburg, Wied, Solms, Wetzlar und Siegen, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Eichsfeld, Erfurt, Essen, Quedlinburg, Elten und Mörs; gefürsteter Graf von Henneberg, Graf von Hohenzollern, Ruppin, von der Mark, zu Dortmund, Ravensberg, Altenwied, Sayn, Hohenstein, Teklenburg, Recklinghausen, Horstmar, Rittberg, Homburg, Arenberg, Schwerin u. s. w., Herr der Lande Rostock, Stargard, Werden, Anholt, Gronau, Bruch, Gimborn, Wildenberg, Ehrenbreitstein, Runkel, Beilstein, Reichenstein, Gehmen, Rheda, Limburg, Lauenburg, Bütow u. s. w.

S. 89. Z. 1. l. 1725. st. 1745. Sie ist seit dem 16. Febr. d. J. verstorben.

S. 90. Z. 2. l. 6. Mai 1784. st. 1. Aug. 1786.

S. 155. Z. 23. l. 6. Sept. 1766. st. 8. April 1763.

Digitized by Google

Kleineres Kaiserl. Königl.

Oesterreichisches Wappen.

Digitized by Google

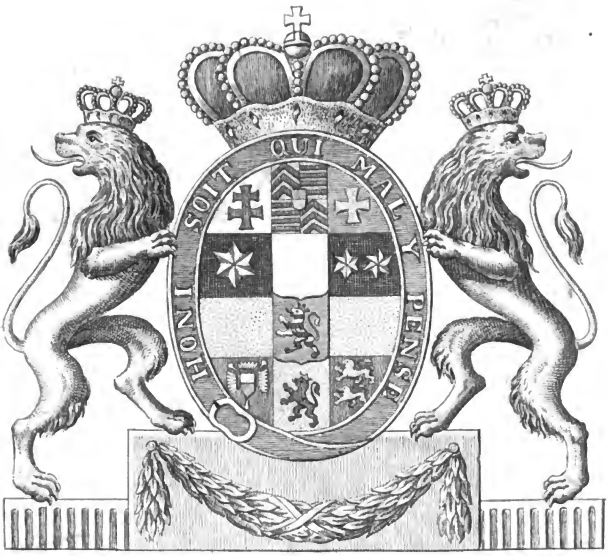

Wappen des

Kurfürsten von Hessen,

Grossherzogs von Fulda.

Digitized by Google

Google

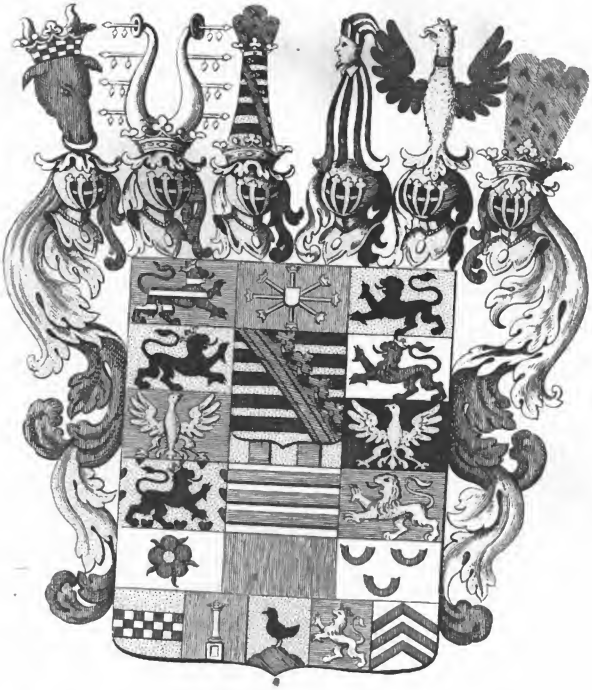

Gemeinschaftliches Wappen
der

Herzoge zu Sachsen.

Google

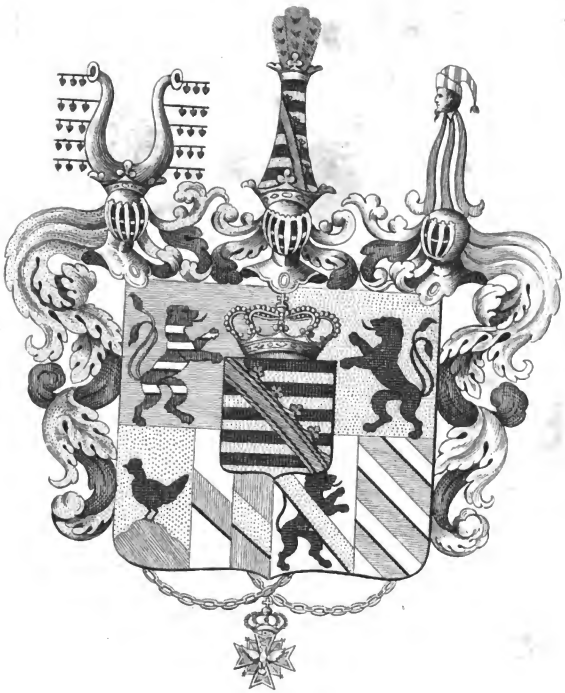

Neues Wappen

des

Grossherzogthums Weimar-Eisenach.

Digitized by Google

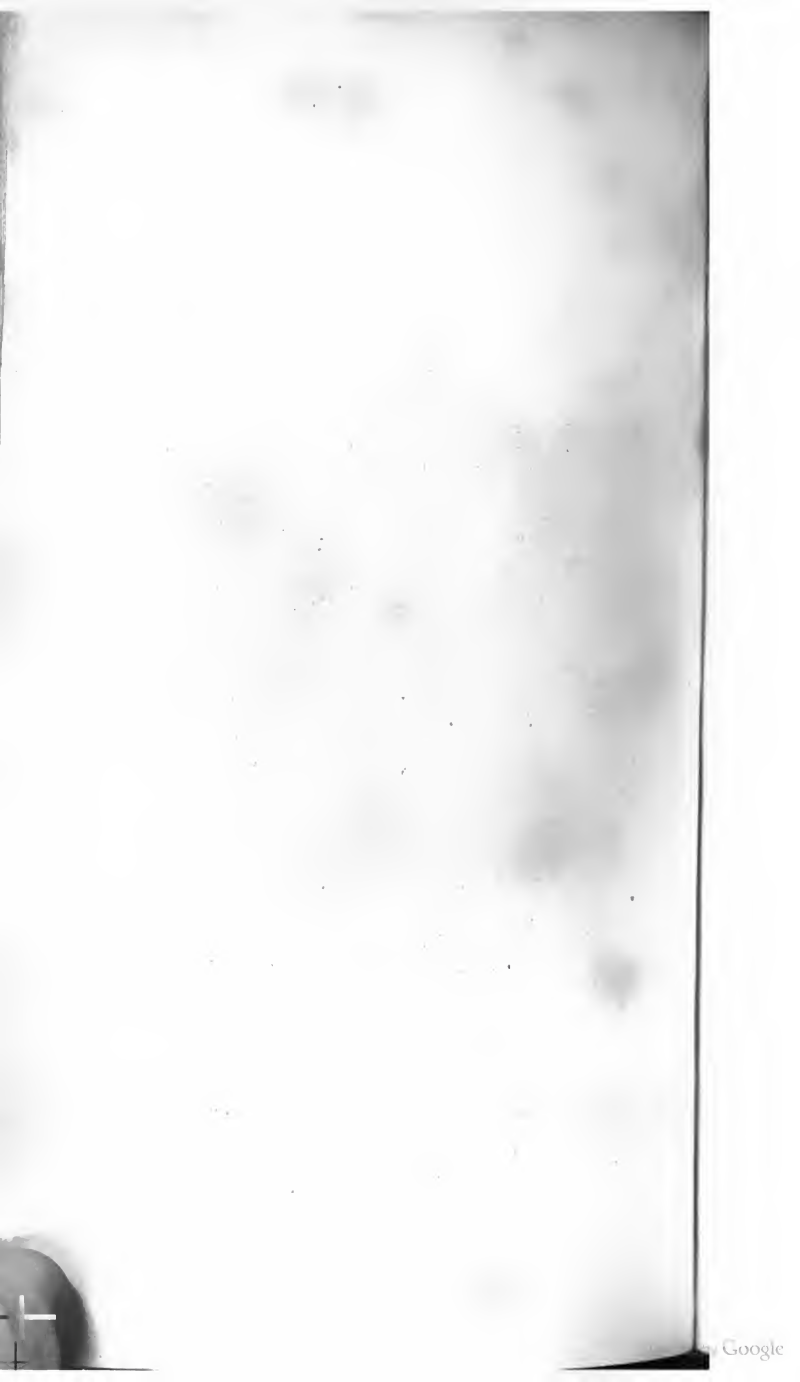
Google

Wappen

des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg.

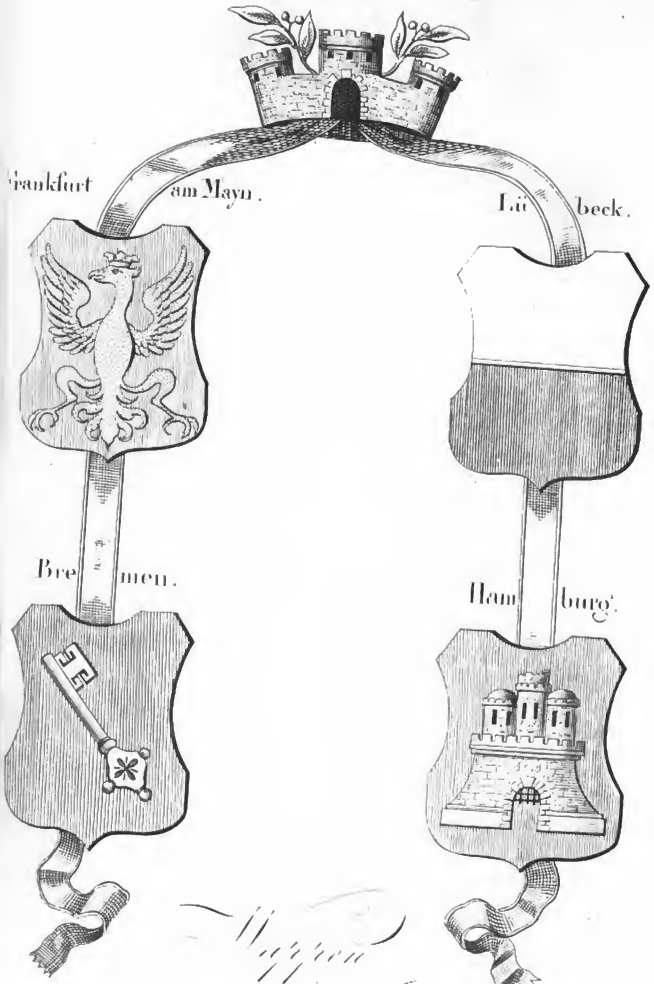

Wappen
der vier freien Städte.

Österreichische Nationalbibliothek
+Z16684930X

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z16684930X

Digitized by Google

Digitized by Google

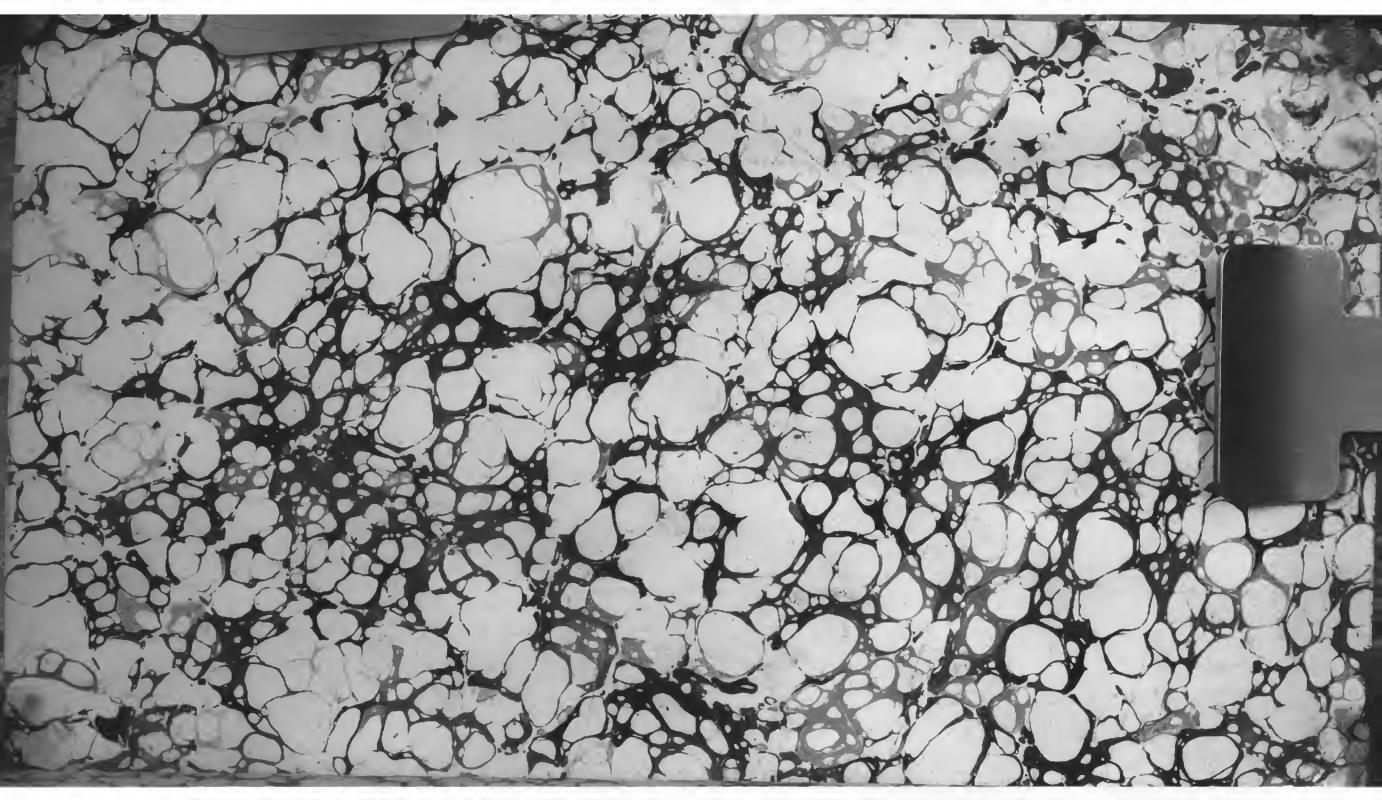

Digitized by Google